

### **Tagesordnung**

öffentlich

# **Stadtratssitzung 15.07.2024 - Inhaltsverzeichnis**

### Tagesordnung - öffentlicher Teil (Seite 3)

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister (Seite 3)
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Feststellung der Tagesordnung (Seite 3)
- TOP 4 Benennung von 2 Stadträten zur Protokollunterzeichnung (Seite 3)
- TOP 5 Bestätigung der Protokolle in der nächsten Sitzung (Seite 3)
- TOP 6 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Seite 3)
- TOP 7 Informationen des Bürgermeisters (Seite 3)
- TOP 8 Anfragen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger (Seite 3)
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung: V 070/2024 Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Cafe" Ortsteil Grün Städtebaulicher Vertrag (Seite 3)
- TOP 9 Beschlussvorlage 070/2024 (Seite 6)
- TOP 9 Anlage zu Beschlussvorlage 070/2024 Städtebaulicher Vertrag (Seite 9)
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung: V 083/2024 Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Cafe" Ortsteil Grün Abwägungsbeschluss (Seite 3)
- TOP 10 Beschlussvorlage 083/2024 (Seite 17)
- TOP 10 Anlage zu Beschlussvorlage 083/2024 Abwägungstabellen (Seite 20)
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung: V 080/2024 Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf, Fassung 26.03.2024 (Seite 3)
- TOP 11 Beschlussvorlage 080/2024 (Seite 113)
- TOP 11 Anlage zu Beschlussvorlage 080/2024 Abwägungstabelle (Seite 116)
- TOP 12 Beratung und Beschlussfassung: V 081/2024 Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn Satzungsbeschluss (Seite 3)
- TOP 12 Beschlussvorlage 081/2024 (Seite 122)
- TOP 12 Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 Planzeichnung, Begründung, Anlagen (Seite 125)
- TOP 13 Beratung und Beschlussfassung: V 079/2024 Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen 4. Stufe Abwägung und Beschluss (Seite 3)
- TOP 13 Beschlussvorlage 079/2024 (Seite 276)

#### TOP 13 - Beschlussvorlage 079/2024 - Abwägungstabelle, Lärmaktionsplan (Seite 279)

Tagesordnung

TOP 14 - Beratung und Beschlussfassung: V 085/2024 - Maßnahmenbeschluss "Sport- und Freizeithalle" Augustusstraße in Lengenfeld (Seite 3)

öffentlich

TOP 14 - Beschlussvorlage 085/2024 (Seite 298)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 085/2024 - Entwurf (Seite 300)

TOP 15 - Beratung und Beschlussfassung: V 086/2024 - Vorhaben: "Außenanlagen und Küche Bürgerhaus Waldkirchen" – Maßnahmenbeschluss (Seite 3)

TOP 15 - Beschlussvorlage 086/2024 (Seite 301)

TOP 16 - Beratung und Beschlussfassung: V 087/2024 - Vorhaben: "Außenbereich Plohner Feuerwehr" – Maßnahmenbeschluss (Seite 3)

TOP 16 - Beschlussvorlage 087/2024 (Seite 303)

TOP 17 - Beratung und Beschlussfassung: V 082/2024 - Sanierungsvereinbarung zur Dachund Fassadeninstandsetzung Malitex in Lengenfeld (Seite 3)

TOP 18 - Beratung und Beschlussfassung: V 088/2024 - Spendenannahme durch Sammelbeschluss (Seite 3)

TOP 18 - Beschlussvorlage 088/2024 (Seite 305)

TOP 18 - Anlage zu Beschlussvorlage 088/2024 - Spendenaufstellung (Seite 307)

TOP 19 - Beratung und Beschlussfassung: V 089/2024 - Spendenannahme durch Einzelbeschluss (Seite 3)

TOP 19 - Beschlussvorlage 089/2024 (Seite 309)

TOP 20 - Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher (Seite 3)

TOP 21 - Sonstiges (Seite 3)



### Tagesordnung - öffentlicher Teil

Tagesordnung

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Benennung von 2 Stadträten zur Protokollunterzeichnung
- TOP 5 Bestätigung der Protokolle in der nächsten Sitzung
- TOP 6 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- TOP 7 Informationen des Bürgermeisters
- TOP 8 Anfragen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung: V 070/2024 Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Cafe" Ortsteil Grün Städtebaulicher Vertrag
- TOP 9 Beschlussvorlage 070/2024 (Seite 6)
- TOP 9 Anlage zu Beschlussvorlage 070/2024 Städtebaulicher Vertrag (Seite 9)
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung: V 083/2024 Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Cafe" Ortsteil Grün Abwägungsbeschluss
- TOP 10 Beschlussvorlage 083/2024 (Seite 17)
- TOP 10 Anlage zu Beschlussvorlage 083/2024 Abwägungstabellen (Seite 20)
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung: V 080/2024 Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf, Fassung 26.03.2024
- TOP 11 Beschlussvorlage 080/2024 (Seite 113)

#### TOP 11 - Anlage zu Beschlussvorlage 080/2024 - Abwägungstabelle (Seite 116)

Tagesordnung

TOP 12 - Beratung und Beschlussfassung: V 081/2024 - Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn – Satzungsbeschluss

- TOP 12 Beschlussvorlage 081/2024 (Seite 122)
- TOP 12 Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 Planzeichnung, Begründung, Anlagen (Seite 125)
- TOP 13 Beratung und Beschlussfassung: V 079/2024 Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen 4. Stufe Abwägung und Beschluss
- TOP 13 Beschlussvorlage 079/2024 (Seite 276)
- TOP 13 Beschlussvorlage 079/2024 Abwägungstabelle, Lärmaktionsplan (Seite 279)
- TOP 14 Beratung und Beschlussfassung: V 085/2024 Maßnahmenbeschluss "Sport- und Freizeithalle" Augustusstraße in Lengenfeld
- TOP 14 Beschlussvorlage 085/2024 (Seite 298)
- TOP 14 Anlage zu Beschlussvorlage 085/2024 Entwurf (Seite 300)
- TOP 15 Beratung und Beschlussfassung: V 086/2024 Vorhaben: "Außenanlagen und Küche Bürgerhaus Waldkirchen" Maßnahmenbeschluss
- TOP 15 Beschlussvorlage 086/2024 (Seite 301)
- TOP 16 Beratung und Beschlussfassung: V 087/2024 Vorhaben: "Außenbereich Plohner Feuerwehr" Maßnahmenbeschluss
- TOP 16 Beschlussvorlage 087/2024 (Seite 303)
- TOP 17 Beratung und Beschlussfassung: V 082/2024 Sanierungsvereinbarung zur Dach- und Fassadeninstandsetzung Malitex in Lengenfeld
- TOP 18 Beratung und Beschlussfassung: V 088/2024 Spendenannahme durch Sammelbeschluss

TOP 18 - Beschlussvorlage 088/2024 (Seite 305)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 18 - Anlage zu Beschlussvorlage 088/2024 - Spendenaufstellung (Seite 307)

TOP 19 - Beratung und Beschlussfassung: V 089/2024 - Spendenannahme durch Einzelbeschluss

TOP 19 - Beschlussvorlage 089/2024 (Seite 309)

TOP 20 - Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher

TOP 21 - Sonstiges



#### Stadt Lengenfeld Bauamt

т	1	г
- 1	U	г

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage öffentlich Drucksachen-Nr. 070/2024

Städtebaulicher Vertrag

Externe Dokumente (Anlagen)

#### Betreff

Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün

- Städtebaulicher Vertrag

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit		
i Eventuelle Bearungung der Dringlichkeit		

Finanzielle Auswirkungen Stellenplanmäßige Auswirkunge		ingen
x Ja, sh. Begründung Nein	Ja, sh. Begründung	X Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Bauamt	05.07.2024	Brandt
Beteiligt: Stadtkämmerei	05.07.2024	Tunger
Genehmigung/Freigabe durch BM	05.07.2024	Bachmann

<u>Beratungsfolge</u>	Sitzung am	Ergebnis	ö/nö
			Aus wah
Stadtrat	15.07.2024		l Ö

#### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld bestätigt und beschließt den vorliegenden Städtebaulichen Vertrag zur Planung und Umsetzung des Vorhabens aus dem Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün zwischen der Stadt Lengenfeld und dem Investor May & Co. Wohn- und Gewerbebauten GmbH & Co.KG, vertreten durch Maurice Witt.

Tagesordnung

#### Begründung

Der brachliegende Gebäudekomplex des ehemaligen Kunststeinwerks in der Stadt Lengenfeld soll städtebaulich und erschließungstechnisch mit einem Neubau eines Edeka-Marktes aufgewertet werden. In diesem Zusammenhang wird als vorbereitende Baufeldfreimachung der Gebäudekomplex abgebrochen, jedoch einzelne denkmalschutzwürdige Bauteile bleiben erhalten. Mit Aufstellungsbeschluss 001/2024 vom 29.01.2024 zum Bebauungsplan Nr. 26 ""Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün beabsichtigt die Stadt Lengenfeld die planungsrechtlichen Grundlagen für dieses Bauvorhaben zu schaffen.

Zur Erarbeitung und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 26 ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Lengenfeld und dem Investor May & Co. Wohn- und Gewerbebauten GmbH & Co.KG, vertreten durch Maurice Witt abzuschließen.

Der vorliegende Städtebauliche Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Investors. Im Weiteren werden Regelungen zur Einholung von Genehmigungen und Erlaubnissen getroffen.

Die Baufeldfreimachung mit dem Gebäudeabriss sowie die nach dem Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Anlagen (Neubau Edeka-Marktgebäude zzgl. Neben-, Ver- und Entsorgungsanlagen) und Erschließungsanlagen sollen dabei, vom Investor auf eigene Kosten hergestellt werden. Die Kosten für den Ausbau des Fahrradweges und des Rastplatzes an der Göltzsch sowie die Aufwendungen für den Ausbau des Uferweges inkl. dessen Entwässerung, der Linksabbiegespur und der Umverlegung der Bushaltestelle an der Polenzstraße (B 94) werden entsprechend des Kostenaufteilungsplanes zur geschätzten Kostenaufteilung zwischen der Stadt Lengenfeld und dem Investor aufgeteilt. Die vorläufige Höhe der aufzubringenden Mittel für die Stadt ist aus den Anlagen 11 und 12 zu entnehmen. Diese Kosten müssen im Haushalt für Jahr 2025 bereitgestellt werden.

Anzumerken ist, dass die Unterhaltung der Aufweitung durch die Linksabbiegespur auf der Polenzstraße (B 94) dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr obliegt. Diese Mehrkosten hat die Stadt an die Straßenbauverwaltung abzulösen, da die Stadt Antragsteller ist. Der Investor trägt hierfür die Kosten aller Maßnahmen der Durchführung, inklusive der Ablösesumme des LaSuV für die Linksabbiegespur gemäß Anlage 10 Kostenschätzung – Ablösesumme.

Tagesordnung

#### TOP 9 - Beschlussvorlage 070/2024

Als nächster Schritt des Regelverfahrens hat die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zu erfolgen, die im Verfahren zur förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach  $\S$  3 Abs. 2 und  $\S$  4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgegeben wurden.

Produktgruppe Produktgruppenbezeichnung Produkt/Leistung Produkt-/Leistungsbezeichnung Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt) Betrag Sachkonto Veranschlagt in Noch bereitzustellen Deckung (Jahr) Auszahlungen Einzahlungen Investiver Finanzsaldo Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten) Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) Sachkonto Veranschlagt in Noch bereitzustellen Deckung Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen Einzahlungen / Erträge Haushaltsbelastung jährlich

Tagesordnung

Seite 1 des Städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für das Baugebiet "EDEKA-Markt"

# Städtebaulicher Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für das Baugebiet "EDEKA-Markt", im Ortsteil Grün der Stadt Lengenfeld

Tagesordnung

öffentlich

Die Stadt Lengenfeld

Hauptstraße 1 08485 Lengenfeld (nachfolgend Stadt genannt)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Volker Bachmann

und die May & Co. Wohn-und Gewerbebauten GmbH & Co. KG

(nachfolgend Investor genannt)

vertreten durch Herrn Maurice Witt

Lindenstraße 54 25524 Itzehoe

schließen folgenden Vertrag:

#### Vorbemerkung

Der Investor ist Eigentümer der Flurstücke 150/3 und 156/1 der Gemarkung Grün, derzeit bebaut mit dem brachgefallenen Gebäudekomplex des ehemaligen Kunststeinwerks Lengenfeld. Der Investor ist gewillt, die Liegenschaft städtebaulich und erschließungstechnisch mit dem Neubau eines EDEKA-Markts zu entwickeln und im Zuge der vorbereitenden Baufeldfreimachung den Gebäudekomplex abzubrechen. Die Stadt Lengenfeld beabsichtigt, durch den Bebauungsplan "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (aktuelle Fassung vom 11.01.2024) die planungsrechtlichen Grundlagen für dieses Vorhaben zu schaffen. Die Baufeldfreimachung mit dem Gebäudeabriss sowie die nach dem Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Anlagen (Neubau Edeka-Marktgebäude zzgl. Neben-, Ver- und Entsorgungsanlagen) und Erschließungsanlagen sollen dabei, soweit dieser Vertrag nachfolgend keine abweichenden Festlegungen trifft, vom Investor auf eigene Kosten hergestellt werden.

#### Teil I Allgemeines

# § A1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Umsetzung des Bebauungsplans "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" in der Stadt Lengenfeld, Ortsteil Grün gemäß dessen Festsetzungen vom Januar 2024 sowie der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zur Umsetzung der Einzelvorhaben.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Bereiche:
  - des Grundstücks der Gemarkung Grün, Flurstück 150/3 und 156/1 im Eigentum des Investors (nachfolgend Baugrundstück)
  - b) Teile der Flurstücke 435/3 der Gemarkung Grün und 1295 der Gemarkung Lengenfeld (Göltzsch mit überspannender Bandbrücke) im Eigentum des Freistaats Sachsen und 1281/3 der Gemarkung Lengenfeld im Eigentum des Investors sowie
  - Teile der Flurstücke 430/21 und 430/6 der Polenzstraße (B94; Eigentümer Landesamt für Straßenbau und Verkehr),
  - d) Teile der Flurstücke 137/3 und 430/10 des Uferwegs im Eigentum der Stadt Lengenfeld und
  - e) Teile der Flurstücke 130/2, 136, 137/2 und 148/6 jeweils in privatem Eigentum.

Seite 2 des Städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für das Baugebiet "EDEKA-Markt"

#### § A2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes im Maßstab 1: 1.250, (Anlage 1),
- b) **der Entwurf des Bebauungsplans** "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" mit Stand vom 11.01.2024 **(Anlage 2)**,
- c) **die zugehörige Begründung** mit Stand vom 11.01.2024, einschließlich ihrer Anlagen, insbesondere deren Anlagen 3, 4, 7, 8 und 10 **(Anlage 3)**,
- die Teilbaugenehmigung zur Beseitigung von Anlagen nach § 61 III SächsBO zum Abriss des Gebäudekomplexes auf den Flst. 150/3 und 156/1 sowie der weiteren baulichen Anlagen des ehemaligen Kunststeinwerks auf und über den Flurstücken 435/3 der Gemarkung Grün und 1295 der Gemarkung Lengenfeld vom 14.06.2024 (Anlage 4),
- e) **die Entwurfs- / Genehmigungsplanung Uferweg und Linksabbiegespur** an der B 94 Polenzstraße mit Stand vom 02.05.2024 **(Anlage 5)**,
- f) die Genehmigungsplanung zum Entwässerungsgesuch, 1. Änderung vom 22.05.2024 sowie die 1. Nachreichung zur 1. Änderung vom 28.06.2024 (Anlage 6),
- g) die Genehmigungsplanung zur Erlangung der Baugenehmigung zur Errichtung des EDEKA-Markts vom 11.03.2024 sowie die inzwischen erteilte Baugenehmigung vom 27.06.2024 (Anlage 7),
- h) die Außenanlagenplanung mit Ausbau des Göltzschtalradwegs und des Rastplatzes vom 03.07.2024 (Anlage 8),
- i) **die Ausführungspläne der Erschließungsanlagen** vom 20.06.2024, die von der Stadt Lengenfeld übernommen werden, welche Art, Umfang und Ausführung der Erschließung und der sonstigen städtebaulichen Maßnahmen (Ausführungsplanung Straßenplanung Uferweg + Entwässerungsplanung, Ausführungsplanung Radweg + Rastplatz, Ausführungsplanung Gehweg B94 + Bushaltestelle) festlegen **(Anlage 9)**,
- j) **die Kostenschätzung zur Ablösesumme** an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 28.05.2024; **Anlage 10)**,
- k) die Kostenschätzung zum Ausbau des Göltzschtalradwegs und des Rastplatzes vom 29.05.2024 (Anlage 11), und
- der Kostenaufteilungsplan der Fa. ÖkoPlan zur geschätzten Kostenaufteilung Linksabbiegespur Bushaltestelle Uferweg vom 21.05.2024 (Anlage 12).

#### Teil II Vorhaben

# § V1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung der in den **Anlagen 2 bis 8** zu § A2 enthaltenen Gebäude des EDEKA-Markts, Kunden- und Mitarbeiterstellplätze, Außennutzungen, Erschließungsanlagen, einschließlich der zur Baufeldfreimachung erforderlichen Abrissmaßnahmen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen. Grundlage sind die Pläne gemäß § A2 Buchstabe b), die Begründung mit Umweltbericht gemäß § A2 Buchstabe c), die noch zu beschließende Satzung, evtl. Auflagen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Bebauungsplanes sowie die beigefügten Entwurfs- und Genehmigungsplanungen (§ A2 lit. d) - lit. i).

# § V2 Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Investor verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens gemäß § V1 im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Der Investor hat mit Datum vom 11.03.2024 auf Basis von § 33 IV BauGB einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag nach den §§ 64 SächsBO für den EDEKA-Markt eingereicht. Er verpflichtet sich das Vorhaben innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans vollständig umzusetzen.

Tagesordnung

Seite 3 des Städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für das Baugebiet "EDEKA-Markt"

(3) Als Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahme-Zeitpunkt gilt das jeweilige Datum der Abnahmebescheinigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

- (4) Eine Veräußerung des Baugrundstücks vor vollständiger Umsetzung des Vorhabens nach Abs. 2 entspricht sinngemäß einem Wechsel des Vorhabenträgers i.S. des § 12 Abs. 5 BauGB. Der Wechsel ist der Stadt Lengenfeld vor Vertragsabschluss des beabsichtigten Wechsels anzuzeigen und bedarf ihrer Zustimmung. § S3 gilt sinngemäß.
- (5) Der Investor informiert die Stadt Lengenfeld unverzüglich bei absehbaren Verzögerungen in der Durchführung des Vorhabens, die die Einhaltung der Durchführungsfristen nach Abs. 2 gefährden. Der Vorhabenträger unterbreitet der Stadt Lengenfeld mit der Information einen neuen Fertigstellungstermin für das Vorhaben. Die Stadt Lengenfeld entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über den vom Investor vorgeschlagenen neuen Fertigstellungstermin. Die Stadt Lengenfeld ist bei Eintritt des Falles nach Abs. 4 auch berechtigt, einen Vorschlag für einen Wechsel des Investors zu unterbreiten, die Baugrundstücke eines oder beider Teilbereiche zu übernehmen oder die Satzung aufzuheben.

# Teil III Einholung von Genehmigungen und Erlaubnissen, Erschließung

§ E1 Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Investor wird alle für die Erschließung und Bebauung des Grundstücks erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen. Dazu gehören:
  - mindestens zwei Wochen vor Beginn des geplanten Abbruchs des Gebäudekomplexes auf und über den Flurstücken 150/3 und 156/1 sowie 435/3 der Gemarkung Grün 1281/3 und 1295 der Gemarkung Lengenfeld diesen bei der zuständigen Behörde des Landratsamts Vogtlandkreis anzuzeigen;
  - 2. mindestens drei Wochen vor Beginn von Bodeneingriffen, das Landesamt für Archäologie über den exakten Baubeginn von Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten im Vertragsgebiet, gemäß den Vorgaben des Texthinweises 3.9 des Bebauungsplans zu informieren;
  - 3. vor Beginn der Erschließungsarbeiten
    - a) die erforderlichen Trinkwasseranschlüsse (ZWAV);
    - b) die Genehmigung der Abwasserentsorgung durch eine vollbiologische Kläranlage und die Einholung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung anfallenden Niederschlags- und biologisch vorgereinigten Schmutzwassers in die Göltzsch bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts Vogtlandkreis
    - c) die erforderlichen Energieversorgungs- und Telekommunikationsanschlüsse sowie
    - d) die straßenrechtliche Genehmigung zu Errichtung der Linksabbiegespur sowie des Fußgängerüberwegs an bzw. über die Polenzstraße (B94) zu beantragen.
  - 4. und für die Errichtung der baulichen Anlagen im Baugrundstück (Flst. 150/3 und 156/1)
    - a) die Baugenehmigung zur Errichtung des Marktgebäude sowie
    - b) i.V.m. der Baugenehmigung jeweils erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz einzuholen.
- (2) Der Investor hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Stadt Lengenfeld vor Beginn der jeweiligen Arbeiten vorzulegen.

Tagesordnung

Seite 4 des Städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für das Baugebiet "EDEKA-Markt"

#### § E2 Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der Investor verpflichtet sich zur Herstellung aller für das Vorhaben notwendigen Erschließungsanlagen zur künftigen Nutzung des Baugrundstücks (Flst. 150/3 und 156/1) Gemarkung Grün. Diese umfassen:
  - a) die Herstellung der Linksabbiegespur und des Fußgängerüberwegs im Bereich der Polenzstraße (B94):
  - b) die Herstellung des Uferwegs im Bereich des Vertragsgebiets zur sicheren und gefahrlosen Erschließung des Marktgrundstücks einschließlich der Anlagen der Straßenentwässerung;
  - die Herstellung der vollbiologischen Kläranlage und der Sedimentations-, Rückhaltungs- und Ableitungsanlagen für anfallendes Niederschlags- und vorgereinigtes Schmutzwasser für das Baugrundstück;
  - d) die Herstellung des Radwegs im Bereich des Vertragsgebiets zur sicheren und gefahrlosen Abwicklung des Radverkehrs auf dem Göltzschtalradweg zzgl. des Rastplatzes an der Grenze zu Flst. 148/6 und
  - e) die Herstellung der Wasserversorgungs-, Elektro- und Telekommunikationsversorgung für die künftigen Baugrundstücke unter Beachtung der Hinweise auf der Planurkunde und der in § A2, lit. c) benannten Anlagen der Begründung des Bebauungsplans.

Die Erschließungsanlagen sind zeitlich so herzustellen, dass vor Inbetriebnahme der Marktnutzung im Baugrundstück die Ver- und Entsorgung sowie Erschließung gesichert ist.

- (2) Der Investor verpflichtet sich zur Übernahme bzw. Vorfinanzierung der Kosten der Herstellung aller Erschließungsmaßnahmen. Die Kostentragung für Erschließungsanlagen, die nachfolgend auf die Stadt Lengenfeld übergehen regelt § S1.
- (3) Die Erschließungsanlagen nach Abs. 1 Buchstaben c) und e) verbleiben nach ihrer Fertigstellung im privaten Besitz des Investors bzw. seiner Rechtsnachfolger. Die Herstellung der Linksabbiegespur und des Fußgängerüberwegs im Bereich der Polenzstraße (B94) erfolgt auf dem Flurstück 430/6 im Eigentum des Freistaats Sachsen und verbleibt in dessen Eigentum. Die Übernahmen durch die Stadt Lengenfeld regelt § Ü1.

# § E3 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Der Investor trägt von Beginn aller Arbeiten an nach diesem Vertrag im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht und die sich daraus ergebende Haftung.
- (2) Der Investor haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge aller Arbeiten an bereits verlegten Leitungen verursacht werden. Der Investor stellt die Stadt Lengenfeld insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Nachweis ist mit der Abrissanzeige (§ E1 Abs. 2) zu übergeben.

#### § E4 Löschwasserversorgung

(1) Zur Ergänzung der erforderlichen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz ist eine Löschwassermenge von 72 m³ / h über 2 Stunden erforderlich. Gemäß Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Lengenfeld ist die Absicherung der erforderlichen Löschwasserversorgung unter Einbeziehung des Teichs auf Flst. 139a auf privatem Grund möglich. Mit der Einbeziehung dieses Teichs wird die Löschwasserversorgung für das Baugebiet "EDEKA-Markt" dauerhaft gesichert. Tagesordnung

Seite 5 des Städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für das Baugebiet "EDEKA-Markt"

(2) Die Nutzungsbestätigung des Teichs auf Flst. 139a für die Löschwasserentnahme des privaten Grundstückseigentümers in Form einer dauerhaften Sicherung ist der Stadt Lengenfeld vor Beginn aller Arbeiten nachzuweisen.

#### Teil IV Übernahmen von Erschließungs- und Verkehrsanlagen

§ Ü1 Übernahmen von Erschließungs- und Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Lengenfeld übernimmt vom Investor nach Fertigstellung und Schlussabnahme nachfolgend für den öffentlichen Verkehr bestimmte Erschließungs- und Verkehrsanlagen:
  - a) den Uferweg nebst aller Nebenanlagen auf den Flurstücken bzw. Teilen von 136, 137/2, 137/3, 148/6, 150/3 und 430/10 sowie
  - b) den Fahrradweg (Göltzschtalradweg) + Rastplatz auf Teilen der Flurstücke 148/6, 150/3 und 430/10.
- (2) Für die Übernahme der Erschließungs- und Verkehrsanlagen nach Abs. 1 sind die nachfolgenden §§ Ü2 Ü5 anzuwenden. Die zu errichtende Linksabbiegespur an der Polenzstraße (B 94) und der Fußgängerüberweg über die B94 gehen nach Fertigstellung und Schlussabnahme an den Freistaat Sachsen über. Die dafür notwendigen Übernahmemodalitäten sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- (3) Für die durch den Investor zu errichtende Einleitestelle Uferweg und Kundenparkplatz EDEKA zur Straßenentwässerung sowie für Niederschlagswasser und gereinigtes Abwasser erteilt die Stadt Lengenfeld als Antragsteller, Anschlussnehmer und Wasserrechtsinhaber für diesen Einleitpunkt dem Investor sowie seinen etwaigen Rechtsnachfolgern die Erlaubnis und das Recht zur unbefristeten / dauerhaften und uneingeschränkten Mitbenutzung dieser Einleitestelle.

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises beträgt die maximale Einleitmenge an diesem Einleitpunkt 10 l/s. Davon sollen nach Abstimmung mit dem Planungsbüro Öko-Plan Bauplanung GmbH, 2 l/s für die Straßenentwässerung und nach Abstimmung mit dem Ingenieurbüro Markus Günther für die Entwässerung des EDEKA Marktes mit Kundenparkplatz sowie der Entwässerung aus der Biokläranlage 8 l/s eingeleitet werden. Werden perspektivisch höhere Einleitmengen erforderlich, so trägt der Verursacher die Kosten des erneuten Genehmigungsverfahrens.

#### § Ü2 Gebrauchsabnahme

- (1) Nach Fertigstellung einzelner Abschnitte der Erschließungs- und Verkehrsanlagen wird der Investor eine Gebrauchsabnahme bei der Stadt Lengenfeld beantragen. Dafür legt er einen Lageplan der abzunehmenden Anlagen vor. Dies gilt auch für die Fertigstellung von Teilabschnitten.
- (2) Mit der Gebrauchsabnahme werden, sofern keine Beanstandungen vorliegen, die jeweiligen Leistungen der Tiefbauunternehmer abgenommen. Das Ergebnis ist in einer gemeinsam aufzustellenden Niederschrift festzulegen. Mit dem Datum der Gebrauchsabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist nach § Ü4.

#### § Ü3 Schlussabnahme

(1) Nach Abschluss aller Hoch- und Tiefbauarbeiten findet die Schlussabnahme in Form von Begehungen und Prüfungen statt. Das Ergebnis der Schlussabnahmebegehungen und Prüfungen wird in einer Niederschrift festgehalten. Mit der beiderseitigen Annahme der Niederschrift ist die Schlussabnahme vollzogen. In der Schlussabnahme ist die Übergabe der Bestandspläne zu vereinbaren.

**Tagesordnung** 

Seite 6 des Städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für das Baugebiet "EDEKA-Markt"

- (2) Bei der Schlussabnahme festgestellte Mängel oder Schäden hat der Investor auf Verlangen der Stadt unverzüglich beheben zu lassen. Eine entsprechende Ausführungs- und Nachkontrollfrist ist in der Niederschrift zu vereinbaren. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist(en) ist die Stadt berechtigt, diese Mängel auf Kosten des Investors selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (3) Die Schlussabnahme hat folgende Rechtswirkungen zwischen den Parteien:
  - a) die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten der Verkehrsanlagen nach § Ü1 Abs. 1, lit. a) sowie der Besitz an den Anlagen gehen auf die Stadt über und
  - b) für die Anlagen nach § Ü1 Abs. 1, lit. b) gehen der Besitz inkl. der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten auf die Stadt über.

#### § Ü4 Mängelansprüche

- (1) Der Investor überträgt der Stadt Lengenfeld die Gewährleistungsansprüche nach §§ 437 Nr. 1 und 3 sowie 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB für die einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm hergestellten und durch die Stadt Lengenfeld zu übernehmenden Anlagen sowie die Gewährleistungsabnahmen mit den ausführenden Firmen.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tage der Gebrauchsabnahme (§ Ü2). Falls eine solche nicht stattgefunden hat, beginnt die Gewährleistungsfrist am Tage der Schlussabnahme (§ Ü3).

#### § Ü5 Widmung, Übernahmezeitpunkt

- (1) Der Investor stimmt gemäß § 6 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) der Widmung der Erschließungsanlagen auf seinem Flurstück 150/3 als Ortstraße bzw. beschränkt öffentlicher Widmung als Radweg / Rad- und Gehweg zu. Die Stadt wird gemäß § 9 SächsStrG Träger der Straßenbaulast und wird die Erschließungsanlagen (Uferweg und der Geh- und Radweg westlich Marktgebäude und Kundenstellplätzen), die für eine Benutzung durch die Allgemeinheit vorgesehen sind, nach der Schlussabnahme entsprechend der Herstellung unverzüglich widmen und entsprechend der Zweckbestimmung überlassen.
- (2) Im Anschluss an die Schlussabnahme der mangelfreien Straßen und Wege übernimmt die Stadt diese in ihre Bau- und Unterhaltungslast, wenn der Investor vorher:
  - a) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
  - b) die Bestandspläne auf Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte erstellt hat. Nach Abschluss der Bestandsdokumentation sind die Daten in digitaler Form (DXF, DWG, PDF) zu übergeben.

#### Teil V Schlussbestimmungen

#### § S1 Kostentragung

- (1) Der Investor trägt die Kosten aller Maßnahmen der Durchführung dieses Vertrags, inkl. der Ablösesumme des LASuV für die Linksabbiegespur gemäß Anlage 10 Kostenschätzung Ablösesumme.
- (2) Ausgenommen davon sind:
  - a) die Kosten für den Ausbau des Fahrradwegs und Rastplatzes gemäß der Kostenschätzung zu deren Ausbau entsprechend Anlage 11 sowie

Tagesordnung

Seite 7 des Städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für das Baugebiet "EDEKA-Markt"

b) die Kosten für den Ausbau des Uferwegs inkl. dessen Entwässerung entsprechend des Kostenaufteilungsplans zur geschätzten Kostenaufteilung Linksabbiegespur – Bushaltestelle - Uferweg gemäß Anlage 12.

(3) Die Rückzahlung der durch den Investor nur vorfinanzierten Kosten für die Anlagen nach Abs. 2 durch die Stadt Lengenfeld erfolgt entsprechend dem Kostenteilungsplan nach Anlage 12 im Jahr 2025 bzw. über den Haushalt 2025, nach dessen Wirksamkeit.

#### § S2 Vorsorgegebote

Die Stadt Lengenfeld liegt innerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebiets nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz. Beim Neubau von bzw. baulichen Veränderungen mit erheblicher Verminderung der Luftwechselrate an Gebäuden mit Aufenthaltsräumen u/o Arbeitsplätzen sind Maßnahmen zum Schutz vor Radon durchzuführen. Mögliche Maßnahmen nennt die Anlage 8 der Begründung des Bebauungsplans.

# § S3 Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

- (1) Der Investor verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen jeweiligen Rechtsnachfolgern mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Soweit eine Rechtsnachfolge vor Erfüllung dieses Vertrags durch den Investor erfolgen soll, ist die vorherige Zustimmung der Stadt Lengenfeld erforderlich.
- (2) Der heutige Investor haftet der Stadt Lengenfeld als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt Lengenfeld ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

### § S4 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt Lengenfeld keine Verpflichtung zur Aufstellung dieses Bebauungsplans. Eine Haftung der Stadt Lengenfeld für etwaige Aufwendungen des Investors, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall des Nichtzustandekommens oder einer Aufhebung des Bebauungsplans können Ansprüche gegen die Stadt Lengenfeld nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

#### § S5

Schlussbestimmungen, Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Diesem Vertrag liegen die **Anlagen 1 12** bei. Diese sind Gegenstand des Vertrags. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Anlagen ihnen vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben. Der Bebauungsplan "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café", Ortsteil Grün ersetzt in seiner bekanntgemachten und in Kraft getretenen Fassung ab dem Tag seiner Rechtsgültigkeit seinen oben in § A2, lit. b) benannten Entwurf in der **Anlage 2** dieses Vertrags und wird so nachträglich Bestandteil dieses Vertrages. Der Ersatz gilt gleichermaßen auch für die oben in § A2, lit. c) als **Anlage 3** benannte Begründung einschließlich ihrer Anlagen.
- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wenn nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt Lengenfeld und der Investor erhalten jeweils eine Ausfertigung.

**Tagesordnung** 

Seite 8 des Städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für das Baugebiet "EDEKA-Markt"

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ S6 Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Lengenfeld.
- (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bebauungsplan "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung bzw. Teilbaugenehmigung zum Abriss des Gebäudekomplexes nach § 33 BauGB erteilt wird.

Anlagen: Die Anlagen 1 – 12 sind unter  $\S$  A2 - Bestandteile des Vertrages – gelistet.

Lengenfeld, den2024	ltzehoe, den2024
	,
Volker Bachmann für die Stadt Lengenfeld	Herr Maurice Witt für den Investor

Tagesordnung



# Stadt Lengenfeld Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

# Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

083/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

D0 - Abwägungstabellen D0.1 - 0.6 Anlagen

#### Betreff

Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün

- Abwägungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen	ungen	
Ja, sh. Begründung X Nein	Ja, sh. Begründung	X Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Bauamt Beteiligt:	05.07.2024	Brandt
Genehmigung/Freigabe durch BM	05.07.2024	Bachmann

<u>Beratungsfolge</u>	Sitzung am	Ergebnis	ö/nö
Stadtrat	15.07.2024		Ö

#### Beschlussvorschlag

- 1. Der Stadtrat hat die in den Stellungnahmen und während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün, Fassung Januar 2024, zur Kenntnis genommen, geprüft und mit dem in den Anlagen dargestelltem Ergebnis abgewogen.
- 2. Die zuständige Verwaltung (Bauamt) wird beauftragt, die jeweils betroffene Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Bedenken, Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
- 3. Der Stadtrat beschließt eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Tagesordnung

#### Begründung

Mit Beschluss 001/2024 vom 29.01.2024 hat der Stadtrat der Aufstellung eines angebotsbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach §13a Abs.1 Satz 2 Nr.1 BauGB beschlossen. Die Flurstücke (Flst.) 150/3 und 156/1 der Gemarkung Grün westlich der Polenzstraße sind Teil des ehemaligen Kunststeinwerks Lengenfeld. Flst. 150/3 ist bebaut mit einem Komplex von Produktionshallen verschiedener Epochen und dienenden Gebäuden. Flst. 156/1 bildet mit dem südlichen Teil von 150/3 den - ebenfalls hoch versiegelten - Freibereich der bereits langjährig leerstehenden und das Ortsbild nachhaltig und erheblich negativ prägenden Industriebrache unmittelbar an der verkehrsbündelnden Ortsdurchfahrt der B94. Dieser - auch über die einbezogene Brachfläche hinaus - auf den südlichen Ortsteil von Grün wirkende städtebauliche Missstand soll durch die Wiedernutzbarmachung der Industriebrache mittels Standortverlagerung des EDEKA- Marktes und Neubau eines Vollsortimenters behoben werden.

Der Hamburger Investor & Vorhabenträger, die May & Co. Wohn- und Gewerbebauten GmbH & Co. KG, plant gemeinsam mit der Handelskette EDEKA den Abriss der alten Industriebrache und den Neubau eines Marktes mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 2.402 m² inklusive Bäckerei-Café und Windfang. In Abstimmung mit dem Landratsamt Vogtlandkreis ist, um hierfür Baurecht zu erlangen, ein angebots-bezogener Bebauungsplan mit Ausweisung eines Sondergebiets Lebensmitteleinzelhandel erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 11.275 m². Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, da die zulässige Grundfläche des Bebauungsplans nach § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) weniger als 20.000 m² beträgt. Da der § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Anwendung findet, wird gemäß § 13 Abs. 3, Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die Erstellung der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und das Monitoring nach § 4c BauGB sind entbehrlich.

Der Stadtrat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün, Fassung 11.01.2024, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischem Teil (M 1:1.000) und textlichem Teil. Die Begründung und die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) wurden geb (Beschlussnummer 007/2024). Der Stadtrat bestimmte Entwurfsunterlagen zur förmlichen Veröffentlichung im Internet und öffentlichen ergänzend zur Auslegung § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB) (Beschlussnummer 007/2024).

Daraufhin fand die öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 08.03.2024 bis 08.04.2024 statt. Zeitgleich wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß \$ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Tagesordnung

#### TOP 10 - Beschlussvorlage 083/2024

(BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach  $\S$  2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Alle eingegangenen Bedenken, Hinweise und Anregungen sind in die Abwägungstabellen eingeflossen. Von den 27 beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 21 eine Stellungnahme abgegeben. Berücksichtigung finden insbesondere die Stellungnahmen der Landesdirektion Sachsen, des Planungsverbands Region Chemnitz und des Landratsamts Vogtlandkreis zum Nachweis, dass auf dem Standort Zwickauer Straße keine Erweiterung des Marktgebäudes möglich ist und auf Untersuchung von Standortalternativen sowie zur Präzisierung der Textfestsetzung 1.1 bzgl. der zulässigen Verkaufsflächen (Herstellen von Rechtsklarheit). Keine Berücksichtigung findet insbesondere die Stellungnahme der Stadt Treuen mit der umfänglichen Ablehnung des Planvorhabens.

Von den anerkannten Naturschutzverbänden äußerte sich keine Institution.

Zu den ausgelegenen Entwurfsunterlagen brachten 5 Bürger und Bürgerinnen ihre Bedenken, Hinweise und Anregungen innerhalb der Dienstzeiten zur Niederschrift. Über das Beteiligungsportal gingen 31 Stellungnahmen ein (8 davon anonym, ansonsten zwei Absender).

Als Folge der eingegangenen Stellungnahmen ist die Planung noch nachweislich an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Anlagen 1 und 2 der Abwägung) und in Teilen der Festsetzungen zu präzisieren und die gesicherte Löschwasserversorgung in den Planunterlagen des BBP nachzuweisen.

Als nächster Schritt ist über die erneute Auslegung der Planunterlagen nach  $\S$  4a III BauGB zu befinden. Dazu sind die Planunterlagen nachfolgend entsprechend dieser Abwägung zu überarbeiten.

Produktgruppe	Produktgruppenbeze	ichnung	Produl	ct/Leistung	Produkt-/Leistungsb	ezeichnung	
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)							
	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung	
Auszahlungen							
Einzahlungen					1		
Investiver Finanzsaldo							
Ergebniswirksame Kosten d	er Maßnahme jährlich	einschließlic	ch kalku	latorische Kosten	(Folgekosten)		
Ergebniswirksame Kosten de	er Maßnahme (früherer	Verwaltungs	haushal	t)			
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung	
Einzahlungen / Erträge							

**Tagesordnung** 

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Tab. 1	Übersicht Stellungnahmen E	Behörden nach Einwender zur	öffentlichen Auslegung	gemäß § 4 II BauGB

	n- Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abw gungsvorschlag					
gang			J !			В		
1 LD Sachsen, RO Stn. v. 05.04.2024	Vorhaben kann die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung aktuell nicht bestätigt werden	Nebenstehende Aussage wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den im Einzelnen dazu untersetzend vorgebrachten Zielen und Punkten.	9 1					
	ti- Gemäß Ziel Z 2.3.2.2 des LEP Sachsen ist die Ansiedlung, Erweiterung und					$\vdash$		
	.3 wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen zur							
		und in die seit längerem bestehenden Trends in der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung eingeordnet.						
	auch in Grundzentren zulässig. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen	2. Eine Erweiterung des bestehenden Marktgebäudes am Standort Zwickauer Straße wurde unter den bestehenden						
		geografischen, topografischen, geologischen und natürlichen Standortbedingungen geprüft und in alle Expansions-						
		richtungen (Nordwest, Nordost, Südost und Südwest) bewertet. Dabei fanden nicht ausschließlich nur die tragenden						
	Nahversorgungsanbieter dar. Entsprechend ist die geplante Verlagerung des Edeka-							
	Standort Polenzstraße 48a in Lengenfeld grundsätzlich zulässig.	rer, unter den gegebenen Standortbedingungen und den, mit der jeweiligen Expansionsrichtung verbundenen bau- lichen Erfordernisse dieser Erweiterung und der Folgen für den Marktbetrieb in der Umbauzeit bewertet. Der aus-						
	Standort i Olciizstrabe 46a in Eengemeia grandsatznen zulassig.	führliche Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt vom Bestandsstandort Zwickauer Straße 8 ist dieser						
		Abwägung als Anlage 1 beigefügt. Er ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Abwägung.						
		3. Das in der Anl. 1, Zi. 3 zu dieser Abwägung beschriebene Marktkonzept des Verlegungs- und Erweiterungsvor-						
		habens mit seinen geplanten Parametern (Sortimentsumfang 24.000 Artikel, größerer Bewegungsfreiraum für Kun-						
		den und Mitarbeiter durch größere Gangbreiten, deutlich erhöhte Produktnachfragsicherheit, Verbesserung Kun-						
		denservice mittels Selbstbedienungskassen etc.) lässt sich innerhalb des vBBP Nr. 16 am Standort Zwickauer Straße						
		8 nicht annähernd unter keiner der betrachteten Expansionsrichtungen darstellen. Überdies lassen sich die dafür						
		erforderlichen Stellplätze (120 aus ca. 2.400 m² Verkaufsfläche) am Standort nicht generieren.  4. In zwei der betrachteten Expansionsrichtungen scheiden Erweiterungen des Bestandsgebäudes entweder be-						
		reits aus gewässerrechtlichen Gründen (Lengenfelder Bach + beachtliche Gewässerrandstreifen oder der Zusam-						
		menschau topografischer [Höhenanstieg Gelände fast unmittelbar hinter Marktgebäude um 4 - 5 m) und geolo-						
		gischer Bedingungen (Grundwasserflurabstand bis minimal 0,5 m unter Gelände und nicht tragfähiger Baugrund						
		bis in ca. 5,5 m Tiefe unter der Talsohle des Lengenfelder Bachs), erhebliche Geländestabilisierung- und Stüt-						
		zungserfordernisse, Rettungserfordernisse (Freihalten Notausgang und Fluchtweg), anstehende Ausgleichspflan-						
		zungen und zu erhaltender alter Laubbäume aus.						
		5. In der Längsachse gesehen, blieben theoretisch denkbare geringfügige Erweiterungsoptionen um max. ca. 200						
		m² allenfalls 250 m² auf dann 1.400 - allenfalls 1.450 m² Verkaufsfläche. In Einordnung in die bereits längerfristig bestehende Entwicklung der Konzentration und Expansion im Nah- und Grundversorgungsbereich ist dies als nicht						
		zureichend für die angestrebte langfristige Sicherung der Nah- und Grundversorgung in Lengenfeld zu bewerten. Be-						
		reits seit Mitte des letzten Jahrzehnts werden Verkaufsflächengrößen von 1.500 - 3.000 m² für Lebensmittelvollsor-						
		timenter als wettbewerbsfähig angesehen, um dem Kunden die notwendige Kompetenz hinsichtlich Sortiment						
		und Service zu vermitteln.						
		6. Diesen denkbaren, im Verhältnis zur angestrebten langfristigen Sicherung der Nah- und Grundversorgung in Len-						
		genfeld aber eher sehr geringen Zugewinnen stehen aber zusätzlich zu den bestehenden grundwasser- und baugrund-						
		bezogenen Konflikten und Problemen erhebliche Eingriffe in Markt- und Lagerorganisation, die Warenanlieferungen,						
		teils erhebliche Stellplatzverluste mit tlw. Verlagerung des Kundenparkverkehrs in umliegenden Gebiete mit allge- mein zulässiger Wohnnutzung gegenüber. Bei einer Erweiterung nach Südwesten wären zusätzlich erhebliche Beein-						
		trächtigungen der Wohngebäude Auenweg 3 und 5 bzgl. der Besonnungs- und Belichtungsverhältnisse anzunehmen.						
		Aufgrund der erforderlichen erheblichen Eingriffe in die bauliche und marktlogistische Substanz ist für beide						
		geprüfte Optionen sicher eine mehrmonatige Marktschließung zu erwarten.						
		7. Das wiederum bedeutete zunächst unmittelbar eine erhebliche Schwächung der örtlichen Nah- und Grundversor-						
		gung in der Stadt Lengenfeld. Kunden müssten und würden sich umorientieren, i.V.m. dem hohen Auspendlerüber-						
		schuss der Stadt Lengenfeld auch in umliegende zentrale Orte, Wiederkehr ungewiss. Dies gilt umso mehr aufgrund						
		der nur unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel von 0,36 m² / EW in Lengenfeld.						
		8. Auch besticht in diesem Zusammenhang das in der raumordnerischen Bewertung für integrierte Standorte herangezogene Argument zur Berücksichtigung mobilitätsschwacher Bevölkerungsgruppen zu Z 2.3.2.3 zuneh-						
		mend immer weniger. Nach Angaben des statistischen Bundesamts hatten im Jahr 2022 77,0% der Haushalte mit						
		Haupteinkommenspersonen von 65 bis 69 Jahren mindestens ein Auto und 77,7% in der Altersgruppe von 70 bis						
		79 Jahren. In der Altersgruppe der Hochbetagten (80+) waren es noch knapp zwei Drittel (65,2%). Senioren mit						
		Mobilitätseinschränkungen nutzen überdurchschnittlich den motorisierten Individualverkehr als Mitfahrer.				1		
		9. Ein mit derart ermittelten hohen erheblichen Beeinträchtigungen und Ausfallrisiken behafteter Umbau scheidet						
		nach praktischer Vernunft aus. Die Verlegung des Edeka-Markts vom Standort Zwickauer Straße 8 ist für die						
		mittel- bis langfristige Sicherung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld erforderlich.				1		

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.	Stellungnahme / Ein-					zu Al	owä-
	gang				vorsc		
1			10. Ein die Vorgabe der städtebaulich integrierten Lage ersetzender zentraler Versorgungsbereich i.S. des Z	J	N	E	В
		Großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in Sachsen eine Teilmenge der	2.3.2.3, Satz 2 des LEP 2013 ist, wie in der Stellungnahme weiter unten richtigerweise angemerkt, in der Stadt Lengenfeld bauplanungsrechtlich nicht ausgewiesen. Dessen Satz 2 zur räumlich konkreten Beschränkung großflächigen Einzelhandels mit überwiegend innenstadtrelevanten Sortimenten auf den ausgewiesenen zentralen				
		Sortimente von mehr als $800~{\rm m^2}$ die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nur in städtebaulich integrierter Lage zulässig. In Zentralen Orten, in denen zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind, sind diese Vorhaben nur dort zulässig. Im konkreten Fall handelt es sich um ein	11. Der in der Auswirkungsprognose dargestellte faktische zentrale Versorgungsbereich ist siedlungs-, grundstücks- und gebäudetypologisch ausschließlich kleinteilig strukturiert. Es dominiert eine typisch gründerzeitliche mehrgeschossige, nahezu geschlossene Blockrandbebauung mit eingestreuten Stadtplätzen zwischen 2.000 – 6.000 m². Großflächig leerstehende bzw. mit vernünftigem Aufwand revitalisierbare Brachen ab dem erforderli-				
		Standortes Polenzstraße 48a nur aus der unmittelbaren Nachbarschaft des Stadtteils Grün gegeben. Der in der Begründung zum BP zum Nachweis der städtebaulich	chen Mindestflächenbedarf von 7.000 m² und mehr für einen Lebensmittelvollsortimenter sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Dies trifft insbesondere auch auf das Flst. 1308/3 zu, das, mit erheblichen Abstand zum nächstgroßen, größte Grundstück im faktischen Versorgungsbereich. In einer Standortuntersuchung im Zuge der geplanten Ansiedlung des heutigen Edeka-Markts an der Zwickauer Straße 8 wurde eine Erweiterung des damaligen Edeka-Markts von 700 m² auf die geplanten 1.200 m² Verkaufsfläche an dem Standort Poststraße 7 unter Zugrundelegung mehrerer Gründe (Höhenunterschied im Grundstück 6 m, keine Wendemöglichkeit für Versorgungsfahrzeuge, fehlende Stellplätze, immissionsschutzfachliche Bedenken [Schallemissionen und				
		Individualverkehr erreichen. Die in der Begründung beschriebene Bushaltestelle in der Nähe des geplanten Einkaufsmarkts leistet in diesem Zusammenhang nur geringfügige Abhilfe. Aufgrund der verkehrlichen und topografischen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass der Großteil der Kunden den Standort	-immissionen]) gutachtlich verworfen. Überdies war und ist das Grundstück mit einem zusammenhängenden Gebäudekomplex und mehreren in die geschlossene Blockrandbebauung integrierten Einzelgebäuden bebaut und in mehrfacher Nutzung.  12. Damit entzieht sich der dargestellte faktische zentrale Versorgungsbereich bereits in jeglicher struktureller Richtung der Ansiedlung des geplanten bzw. überhaupt eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens.  13. Als potenzielle infrage kommende Standortalternativen wurden fünf Gewerbebrachen bzw. Freiflächen im Anschluss an den eng bebauten Innenstadtkern identifiziert und zusammen mit dem Vorhabenstandort der geforderten Standortalternativenprüfung unterzogen. Alle Standorte wurden nach den Kriterien Lage, Verkehrsanbin-				
		Lengenfeld verfügt über kein gültiges Einzelhandelskonzept und damit über keinen planungsrechtlich ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich. Aus der Auswirkungsanalyse, die der Begründung zum BP beigefügt ist, geht jedoch hervor, dass sich im Bereich der Lengenfelder Innenstadt (Umfeld Markt) ein faktischer zentraler Versorgungsbereich identifizieren lässt. Der Standort Polenzstraße 48a liegt deutlich außerhalb dieses faktischen zentralen Versorgungsbereiches.  Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann die Raumordnungsbehörde dem Vorhaben daher nicht die Vereinbarkeit mit dem Ziel Z 2.3.2.3 LEP bestätigen.  Um Vereinbarkeit der Planung mit Z 2.3.2.3 LEP bestätigen zu können, muss	dung / Erschließung, Fußläufige Erreichbarkeit, ÖPNV-Anbindung, Städtebauliche Bewertung, Eignung des Grundstücks, Vereinbarkeit mit Umgebungsbebauung/ Auswirkungen auf Ortsbild und einer Sonderkategorie für standortspezifische Besonderheiten, z.B. Lage in Kaltluftabflussgebiet untersucht. Die dazu gefertigte Potenzialflächenbewertung zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Lengenfeld ist als Anlage 2 dieser Abwägung beigefügt. 14. Auch im Ergebnis der Alternativenprüfung erweist sich der geplante Vorhabenstandort als der geeignetste Standort. 15. Darüber hinaus verfügt Lengenfeld auch nur über eine unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel von 0,36 m² / EW, eingeschlossen den heutigen Edeka-Markt Zwickauer Straße 8. Das ist die mit Abstand geringste Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel der umliegenden zentralen Orte. Wird dieser Marktstandort, so das gegenständige Vorhaben scheitern sollte, mittelfristig vom Markt abgehen, ist ein Absinken der eh bereits unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel ins Marginale wahrscheinlich. Damit wäre die Nah- und Grundversorgung im Grundzentrum Lengenfeld insgesamt inkl. seiner besonderen Gemeindefunktion Tourismus - die hier thematisch ebenso mit gesehen werden muss - erheblich gefährdet. Der Lebensmitteleinzelhandel im faktischen zentralen Versorgungsbereich kann aufgrund seiner zur voranstehenden Abwägung dargelegten strukturellen Bedingungen dieses erwarbare Defizit sicher nicht auffangen.				
			gert, sondern das <u>bisher nachbarschaftsverträgliche Angebot</u> in verkürzter <u>Distanz</u> sehr erheblich vergrößert. Das gilt nicht nur für das Segment der Lebensmittel-Vollsortimenter, sondern auch für das Segment der Lebensmittel-Discounter und letztendlich auch gegenüber dem kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel.				

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	gung	hluss svorsc N	hlag	owä- B
1	noch zu Einhaltung Integrationsgebot Z 2.3.2.3		18. Unterzieht man das Vorhaben der Stadt Treuen unter dem Stichwort der Agglomeration i.S. des Z 2.3.2.7 des LEP 2013 mindestens dreier großflächiger EH-Unternehmen in Erweiterung des Grundversorgungsstandorts Perlaser Straße einer näheren Prüfung, ist, auch in Abstimmung mit dem Fachgutachter, nach diesseits wertender Betrachtung der Zulässigkeitsfestsetzungen sogar sehr wahrscheinlich von der geplanten Entwicklung eines Einkaufszentrums i.S. des § 11 III Satz 1 Nr. 1. BauNVO auszugehen.	J	11	I.	ט
	Fledermäuse	Außerdem werden gemäß Regionalplan Region Chemnitz durch die Planung relevante Räume mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse berührt.	ist berücksichtigt  1. Am 13.03.2024 fand eine Vor-Ort-Begehung mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtland- kreises (UNB V) zum Thema Tierartenschutz bzw. potenziell betroffene geschützte Arten / Tierartengruppen statt. Insbesondere standen die Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse im Fokus der Begehung.  2. Bei der Begehung konnten in den Gebäuden keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng ge- schützter Tiere gefunden werden. Dies deckt sich mit Beobachtungen während aller vorangehender Begehungen des Gebäudekomplexes.  3. Nach valider Einschätzung der UNB V. im Zuge der Begehung ist die Vorhabenfläche ungeeignet für Fleder- mäuse, da sie wesentlich zu kalt und zu zugig sei. Das ist einer grundsätzlichen Nicht-Eignung des Plangebiets für Fledermäuse gleichzusetzen, da die Temperatur- und Windverhältnisse unmittelbar mit dem Umfeld des Plan- gebiets korrelieren.  4. Aufgrund dieser validen Einschätzung der zuständigen Fachbehörde konnte im Einvernehmen mit ihr auf wei- tere Untersuchung auf Vorkommen von Fledermäusen, möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit eng verbundener Nahrungshabitate verzichtet werden.  5. Im Zuge der erforderlichen Begehung auf besonders und streng geschützte Vogelarten wurden ebenfalls keine Nachweise auf Fledermäuse erbracht.  6. Bereits in Zusammenfassung des Vorgenannten erweist sich das Plangebiet mit seinen realen Ausstattungen und Habitatangeboten nicht als fledermausgeeignet. Ein ortskonkreter Konflikt zu den auf abstrakter Ebene für die Planungsregion abgeleiteten relevanten Eignungsräumen ist nicht erkennbar. Insofern steht die Planung nicht in Widerspruch zum Regionalplan Region Chemnitz. Begründung und Planungsunterlagen werden entsprechend ergänzt und angepasst.  7. Der Anregung der UNB V folgend wird eine Begutachtung der Baustelle vor bzw. während der Abrissarbeiten durch ökologische Baubegleitung erfolgen.				
	Hochwasserschutz						
		vom 20. Juni 2023 liegt das Vorhabengebiet ebenfalls in einem Vorranggebiet Hochwasser (Risikobereich) und in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich).	3. Die Verzichtsforderungen des Z 2.2.2.1 hinsichtlich Neuausweisung, Erweiterung und Verdichtung von Siedlungsgebieten des REP SWS bei festgelegten $VR_{\rm HW}$ treffen innerhalb dessen auf die gegenständige Planung nicht				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behärden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	hluss zi svorsch	wä
gang			N F	В
Referat Bodenschutz	Der Standort ist zu einem wesentlichen Teil innerhalb HQ300 (GK erstellt) nicht als überschwemmungsgefährdetes Gebiet gemäß § 75 SächsWG festgesetzt; Wertung nach § 78b WHG obliegt unterer Wasserbehörde.	Nr. 16 d) müssen nach herrschender Meinung <b>explizit</b> für die <u>natürliche Versickerung</u> von Niederschlagswasser <b>bestimmt</b> sein. Eine derartige Festsetzung <b>setzt</b> daher voraus, dass die betreffenden Flächen eine <u>himreichende</u> Versickerungs- und Speicherfähigkeit, <u>auch</u> bei <u>kurzfristig einsetzenden</u> Niederschlagsereignissen <u>aufweisen</u> , um so <u>zumindest</u> zu einer <b>Reduzierung von Schäden</b> aufgrund von Hochwasser- oder Starkregenereignissen <u>beitragen zu mindest</u> zu einer <b>Reduzierung von Schäden</b> aufgrund von Hochwasser- oder Starkregenereignissen <u>beitragen zu können</u> (vgl. Mitschang/Reidt in B/k/L; BauGB Kommentar, Rn. 92; zu § 9 BauGB, S. 280; München 2022).  8. Gemäß Baugrundgutachten stehen z.T. bereits oberflächennah (ab frühestens 0,36 m unter GOK) bindige Auffüllungen und fluviatile Schluffe an. Bei und nach intensiven Niederschlägen reicht die Versickerungsrate (kf < 10 <sup>-6</sup> m/s) dieser bindigen Böden in der Regel <b>nicht</b> aus, damit das Niederschlagswasser schnell genug abfließen kann <b>und</b> führt partiell zu aufstauendem Sickerwasser.  9. Zwar stehen nach weitergehender Aussage des Baugrundgutachtens im übrigen Baufeld zumeist bereits oberflächennah wasserdurchlässige Auffüllungen an und es ist davon auszugehen, dass das anfallende Niederschlagswasser schwerkraftbedingt ablaufen kann.  10. I.V.m. einem Bemessungswasserstand für das Grundwasser (H <sub>ze</sub> GW), gemäß Ansatz im Baugrundgutachten von 383,0 m NN, begründen die Untergrundverhältnisse nach diesseitiger Auffassung gemäß den, nach herrschender Meinung, erforderlichen Bedingungen eine Festsetzung nach § 9 I Nr. 16 d) BauGB nicht hinreichend.  11. Unter den festgesetzten Grün- und Pflanzgebotsflächen kann anfallendes Niederschlagswasser aber hinreichend versickern. Darüber hinaus wird ein Texthinweis 3.13 in die Planurkunde aufgenommen, der Vorschläge des LfULG zu hochwasserangepassten Bauweisen aufgreift u.a. Beachten der Aufriebssicherheit.  12. Der Hinweis zu den dargestellten Bereichen innerhalb eines HQ 300 wird zur Kenntnis genommen, de		
PV Reg. Chemnitz Stn. v. 03.04.24	Es bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken.	zeichnung wird entsprechend angepasst.  Nebenstehende Aussage wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den im Einzelnen dazu untersetzend vorgebrachten Zielen und Punkten.		_
Hinweise zu Ausweisung zentraler Versorgungsbereiche	(FNP) zu erarbeiten. Es wird deshalb in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die Erstellung des FNP und der daraus abzuleitenden Siedlungsflächenentwicklung aus regionalplanerischer Sicht für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.  gemäß Z 1.6.4 RPI-S RC geforderte Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche (zVb) im Rahmen der Bauleitplanung notwendige Planungssicherheit für Investoren und Städte schafft im Steuerungs- und Genehmigungsprozess. Ausweisungsmöglichkeit von zVb im FNP gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB, soll zugleich höhere Verbindlichkeit kommunaler EZH-Konzepte schaffen. Mit der Darstellung des zentralen Versorgungsbereiches im FNP wird dieser planungsrechtlich geschützt. Die alleinige Festlegung der zentralen Versorgungsbereichen Urch die Darstellung des zentralen Versorgungsbereichen Durch die Darstellung des zentralen Versorgungsbereiches im FNP ist es möglich, den Einzelhandel und damit auch die gewachsene Zentrenstruktur zu bewahren und auszubauen sowie vor schädlichen Planungen benachbarter Gemeinden zu schützen. Somit geht es beim Erhalt und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche um die Stärkung der Innenentwicklung im Zuge des demographischen Wandels und der damit verbundenen geringeren Mobilität älterer Menschen Rechnung zu tragen sowie eine wohnortnahe Versorgung (Nahversorgung) im fußäufigen Einzugsbereich zu gewährleisten, welches ein Kernelement der nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadtentwicklung darstellt. Lengenfeld ist gemäß Karte 3 "Raumstruktur" des Regionalplanes Südwestsachsen (RPI SWS) und der Karte 3 "Raumstruktur" des Regionalplanes Südwestsachsen (RPI SWS) und der Karte 3 "Raumstruktur" des Satzungsentwurfes Regionalplan Region Chennitz (RPI-S RC) als Grundzentrum festgelegt. Gemäß Z 1.6.4 des RPI-S RC sollen in den zentralen Orten sowie im Versorgungsbereiche im Rahmen der Bauleitplanung abgegrenzt werden. Um dies planerisch umsetzen zu können, sind kommunale städtebauliche Konzepte (EZH-Konzept), insbesondere durch die Zentralen Orte de	1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  2. Der Stadtrat hat nach pflichtgemäßem Ermessen im Juni 2023 einen Beschluss zur Fortführung / Neuaufstellung des FNP gefasst. Darin ist auch die Thematik Einzelhandelsentwicklung abzuarbeiten.  3. Vitales Interesse der Stadt Lengenfeld sind der Erhalt und die langfristige Sicherstellung der Nah- und Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs im Stadt-, Einzugs- und Verflechtungsbereich. Diese langfristige Sicherstellung kann nach diesseitiger Auffassung aber nur gelingen, wenn auch hinreichend flächenbezogene Entwicklungsmöglichkeiten verfügbar gemacht werden können für die − auch im Einzelhandel fortschreitende Entwicklungsmöglichkeiten verfügbar gemacht werden können für die − auch im Einzelhandel fortschreitende Entwicklung, so die Berücksichtigung von Nachfragetrends mit der Diversifizierung in den Produktnachfragen (u.a. Regionalität, Gesundheit), Fortentwicklung von Marktkonzeptionen.  4. Der Handelsverband Sachsen e.V. teilt in seiner Stellungnahme zum gegenständigen vorhaben diese Einschätzung, "Der fortwährende Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel macht es notwendig, dass die Anbieter ihr Betriebskonzept und den Ladenbau an die veränderten Kundenbedürfnisse und den fortschreitenden Generationenwandel anpassen. Gerade Lebensmittelvollsortimenter benötigen für die Präsentation ihres breiten Warensortiments und dem von Verbraucherseite erwarteten umfassenden Frischeangebot größere Verkaufsräume."  5. Diesen Anforderungen haben sich Einzelhandelskonzepte und insbesondere auch daraufhin gegebenenfalls die Ausweisung zentraler Versorgungsbereiche insbesondere zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn mit der Ausweisung von zentralen Versorgungsbereiche insbesondere zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn mit der Ausweisung von zentralen Versorgungsbereichen, der Ausschluss von insbesondere großlächigem Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben verbunden sein soll. An Bauleitpläne, die ein solches, dem Grundsatz des Verbots v		

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr. Stellungnahme / Ein gang	- Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	gungs	vorscl		
Ausweisung zentrale	r Jahr 2008 vor, welches ebenso wie der Bebauungsplan zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs auf Grund von formellen und materiellen Fehlen aufgehobenen wurde. In diesem war festgelegt, dass Einzelhandelsstandorte, insbesondere großflächige Einzelhandelsstandorte, außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches "Hauptgeschäftsbereich" zu unterbinden sind, die der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß §11 BauNVO bedürfen. Auch	7. Der Verweis auf Z 1.6.3, mit dem der Planungsverband Kommunen zwingend auf Einzelhandelskonzepte verpflichten wollte, greift nicht durch. Dieses Pflichtgebot hat die das Regionalministerium mit der beachtenswerten Begründung der rechtlichen Unzuständigkeit von der Genehmigung des Regionalplans ausgenommen. Nach diesseitiger Auffassung stellte dies auch einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, welche die kommunale Bauleitplanung einschließt, dar. Außerdem greift er unter Einbeziehung des Online-Handels in die Thematik, wesentlich zu kurz, um die dahinterstehenden berechtigten Anliegen wirksam zu erreichen.  8. Unter den gemeindespezifischen Bedingungen der Stadt Lengenfeld, mit seiner besonderen Gemeindefunktion Tourismus, getragen insbesondere durch den Freizeitpark Plohn – aber nicht nur – erscheint deren Weiterentwicklung (z.B. Feriendorf unmittelbar östlich Ortslage Grün) nach diesseitiger Auffassung zur Stärkung der Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Innenstadt Lengenfeld besonders prädestiniert.		N ]	E I	В
städtebaulich inte	auszugehen, dass der zentrale Versorgungsbereich "Innenstadt" als Kommunikations- und multifunktionales Zentrum wesentlich beeinträchtigt und geschwächt wird. Dies entspricht weder den regionalplanerischen noch den städtebaulichen Entwicklungserfordernissen und Maßstäben. Zur Erhaltung der Innenstädte werden und wurden in erheblichem Maße Städtebaufördermittel eingesetzt. Dieses Bemühen der Stärkung und Attraktivitätssteigerung der Innenstädte darf nicht durch widersprechende Ansiedlungen, insbesondere des großflächigen Einzelhandels, unterlaufen werden.  Einkaufen ist schon immer ein wesentlicher Bestandteil der traditionellen Innenstadtfunktion. Somit ist der Schutz und die Stärkung im Hinblick auf die notwendige Stabilisierung der Stadt Lengenfeld als Grundzentrum und Wirtschaftsstandort sowie zur Erhaltung der Urbanität dahingehend erforderlich, die Wirksamkeit und Ausstrahlungskraft des zentralen Versorgungsbereiches "Innenstadt" als Einzelhandelsstandort in einer ausgewogenen Mischung von kleinteiligem, individuell gestalteten und großflächigen Einzelhandeleinschließlich der erforderlichen Nahversorgung zu sichern und weiterzuentwickeln (s. RPI SWS Kap. 1.7 und RPI-S RC Kap. 1.6).  Hinsichtlich der städtebaulich integrierten Lage ist grundsätzlich anzumerken, dass diese dann vorliegt, wenn sie räumlich an einen zentralen Versorgungsbereich angrenzt und diesen funktional ergänzt. Hierzu muss sich das Vorhaben dem zentralen Versorgungsbereich räumlich und funktional unterordnen und darf keinen Umfang annehmen, der gleichberechtigt zum zentralen Versorgungsbereich tritt. Gleichzeitig muss ein gewisser Beitrag zur Attraktivität des zentralen Versorgungsbereichs geleistet werden (Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels (Gesetzgebungsstand: September 2017) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 28. September 2017) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 28. September 2017) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 28. September	wird berücksichtigt  1. In Rücksprache mit der Edeka-Regionalvertretung wurde das Marktkonzept des geplanten Edeka-Markts präzisiert und in die seit längerem bestehenden Trends in der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung eingeordnet.  2. Eine Erweiterung des bestehenden Marktgebäudes am Standort Zwickauer Straße wurde unter den bestehenden geografischen, topografischen, geologischen und natürlichen Standortbedingungen geprüft und in alle Expansionsrichtungen (Nordwest, Nordost, Südost und Südwest) bewertet. Dabei fanden nicht ausschließlich nur die tragenden Konzeptparameter des geplanten Marktkonzepts Berücksichtigung. Es wurden alle Expansionsrichtungen bzgl. in-rer, unter den gegebenen Standortbedingungen und den, mit der jeweiligen Expansionsrichtung verbundenen baulchen Erfordermisse dieser Erweiterung und der Folgen für den Marktbetrieb in der Umbauzeit bewertet. Der ausführliche Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt vom Bestandsstandort Zwickauer Straße 8 ist dieser Abwägung als Anlage 1 beigefügt. Er ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Abwägung.  3. Das in der Anl. 1, Zi. 3 zu dieser Abwägung beschriebene Marktkonzept des Verlegungs- und Erweiterungsvorhabens mit seinen geplanten Parametern (Sortimentsumfang 24.000 Artikel, größerer Bewegungsfreiraum für Kunden und Mitarbeiter durch größere Gangbreiten, deutlich erhöhte Produktnachfragsicherheit, Verbesserung Kundenservice mittels Selbstbedienungskassen etc.) lässt sich innerhalb des vBBP Nr. 16 am Standort Zwickauer Straßes nicht annähernd unter keiner der betrachteten Expansionsrichtungen darstellen. Überdies lassen sich die daßte erforderlichen Stellplätze (120 aus ca. 2.400 m² Verkaufsfläche) am Standort nicht generieren.  4. In zwei des betrachteten Expansionsrichtungen scheiden Erweitrungen des Bestandsgebäudes entweder bereits aus gewässerrechtlichen Gründen (Lengenfelder Bach + beachtliche Gewässerrandsgebäudes entweder bereits aus gewässerrechtlichen Eründungsten forderisse, Rettungserfordernisse (Freihalten Notausgang und Fluchtwe				

Tab. 1 Obersicht Stellungnahmen Behärden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr. Stellungi gang	nahme / Ein-	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschlu		
ss					E	
	lort außerhalb städtebaulich grierten Lage	für die Berechnung der Tragfähigkeit des Edeka-Marktes der Nahbereich auf Grund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten bzw. der Lage von Lengenfeld im ländlichen Raum abweichend von einer in größeren Städten üblichen Laufentfernung von maximal ca. 1.000 m auf der Basis der Einwohnerdichte auf einen Radius von bis zu 2.500 m erweitert wurde. In der Begründung zum Bauleitplan wird dazu ausgeführt, dass für die städtebauliche Erreichbarkeit des neuen Standortes insbesondere die individual-motorisierte Erreichbarkeit entsprechend hoch zu bewerten ist. bzgl. der Neuansiedlung bzw. Umverlagerung des Edeka-Marktes keine Standortalternativenprüfung durchgeführt; ist entsprechend nachzuholen;	7. Das wiederum bedeutete zunächst ummittelbar eine erhebliche Schwächung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld Auch in umliegende zentrale Orte, Wiederkehr ungewiss. Dies gilt umso mehr aufgrund der nur unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel von 0,36 m² FW in Lengenfeld. 8. Auch besticht in diesem Zusammenhang das in der raumordnerischen Bewertung für integrierte Standorte herangezogene Argument zur Berücksichtigung mobilitätsschwacher Bevölkerungsgruppen zu Z 2.3.2.3 zunehmend immer weniger. Nach Angaben des statistischen Bundesamts hatten im Jahr 2022 77,0% der Haushalte mit Haupteinkommenspersonen von 65 bis 69 Jahren mindestens ein Auto und 77,7% in der Altersgruppe von 70 bis 79 Jahren. In der Altersgruppe der Hochbetagten (80+) waren es noch knapp zwei Drittel (65,2%). Senioren mit Mobilitätseinschränkungen nutzen überdurchschnittlich den motorisierten Individualverkehr als Mitfahrer. 9. Ein mit derart ermittelten hohen erheblichen Beeinträchtigungen und Ausfallrisiken behafteter Umbau scheidet nach praktischer Vernunft aus. Die Verlegung des Edeka-Markts vom Standort Zwickauer Straße 8 ist für die mittel- bis langfristige Sicherung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld erforderlich. 10. Ein die Vorgabe der städtebaulich integrierten Lage ersetzender zentraler Versorgungsbereich i.S. des Z 2.3.2.3, Satz 2 des LEP 2013 ist, wie in der Stellungnahme weiter unten richtigerweise angemerkt, in der Stadt Lengenfeld bauplanungsrechtlich nicht ausgewiesen. Dessen Satz 2 zur räumlich konkreten Beschränkung großflächigen Einzelhandels mit überwiegend imnenstadtrelevanten Sortimenten auf den ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich trifft somit für Lengenfeld nicht zu. 11. Der in der Auswirkungsprognose dargestellte faktisieh zentrale Versorgungsbereich ist siedlungs-, grundstücks- und gebaudet, berüchtende bzw. mit vermünftigem Aufwand revitalisierbare Brachen ab dem erforderlichen Mindespalen gerüchten Ansiedlung der Sehnlossen		E	B

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschlu gungsvo	orschla	ıg
	e			J N	E	В
2	noch zu Standort außerhalb städtebaulich integrierten Lage		15. Darüber hinaus verfügt Lengenfeld auch nur über eine unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel von 0,36 m² / EW, eingeschlossen den heutigene Edeka-Markt Zwickauer Straße 8. Das ist die mit Abstand geringste Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel der umliegenden zentralen Orte. Wird dieser Marktstandort, so das gegenständige Vorhaben scheitern sollte, mittelfristig vom Markt abgehen, ist ein Absinken der eh bereits unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel ins Marginale wahrscheinlich. Damit wäre die Nah- und Grundversorgung im Grundzentrum Lengenfeld insgesamt inkl. seiner besonderen Gemeinefunktion Tourismus - die hier thematisch ebenso mit gesehen werden muss - erheblich gefährdet. Der Lebensmitteleinzelhandel im faktischen zentralen Versorgungsbereich kann aufgrund seiner zur voranstehenden Abwägung dargelegten strukturellen Bedingungen dieses erwartbare Defizit sicher nicht auffangen.  16. Im Lichte der noch immer schwebenden Vorhabenentwicklung der ummittelbaren Nachbarstadt Treuen an der Perlaser Straße mit der Neuplanung von insgesamt 4.100 m² Verkaufsfläche besteht aber eine erhebliche Gefährdung der örtlichen Nah- und Grundversorgung. Zzgl. der bereits vorhandenen Verkaufsflächen, sollen dort ein gesamtes Verkaufsflächenpotenzial von 5.220 m² geballt werden.  17. Die Ausführungen der Auswirkungsprognose dazu, " wird der Ortskern von Lengenfeld mit einer Umverteilungsquote von rd. 8,4 % noch spürbar von dem Vorhaben betroffen sein. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass dort ein Edeka-Verbrauchermarkt ansässig ist, welcher hinsichtlich der Angebotsstruktur (Vollsortiment) am ehesten mit dem anzusiedelnden Rewe-Markt vergleichbar ist. Die daraus resultierende unmittelbare Wettbewerbsbeziehung zwischen den beiden Märkten wird allerdings durch die erhöhte räumliche Distanz abgeschwächt." sind aufgrund der zu 4. dargelegten räumlichen Tatsachen schlicht als falsch zu werten. Es wird keinerlei räumliche Distanz erhöht! Es w			
	Bestandsmarkt	branchenfremden Mieter außerhalb des Lebensmittelhandels durch die Edeka Grundstücksgesellschaft Nord-Sachsen-Thüringen mbH vermietet werden kann, ist zu konkretisieren. Dazu sollte aus regionalplanerischer Sicht definitiv vermieden werden, dass sich hier weitere Läden mit Innenstadtrelevanz ansiedeln, zumal in dem ehemaligen Gebäude der Diska zwei Ladenflächen mit ca. jeweils 200 m² Verkaufsfläche leer stehen. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten kann dann	1. Von der Nachnutzung des Bestandsmarktes als Getränkemarkt wird abgegangen. Zwischenzeitlich wurden			

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschlu		
	gang				E	
2	Fledermäuse	Multifunktionsräume für Fledermäuse festgelegt. Entsprechend G 2.1.3.9 RPI-S RC sollen diese Gebiete in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden. Das betrifft zum Beispiel mögliche Quartierbäume	1. Am 13.03.2024 fand eine Vor-Ort-Begehung mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises (UNB V) zum Thema Tierartenschutz bzw. potenziell betroffene geschützte Arten / Tierartengruppen statt. Insbesondere standen die Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse im Fokus der Begehung. 2 Bei der Begehung konnten in den Gebäuden keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tiere gefunden werden. Dies deckt sich mit Beobachtungen während aller vorangehender Begehungen des Gebäudekomplexes. 3. Nach valider Einschätzung der UNB V. im Zuge der Begehung ist die Vorhabenfläche ungeeignet für Fledermäuse, da sie wesentlich zu kalt und zu zugig sei. Das ist einer grundsätzlichen Nicht-Eignung des Plangebiets für Fledermäuse gleichzusetzen, da die Temperatur- und Windverhältnisse unmittelbar mit dem Umfeld des Plangebiets korrelieren. 4. Aufgrund dieser validen Einschätzung der zuständigen Fachbehörde konnte im Einvernehmen mit ihr auf weitere Untersuchung auf Vorkommen von Fledermäusen, möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit eng verbundener Nahrungshabitate verzichtet werden. 5. Im Zuge der erforderlichen Begehung auf besonders und streng geschützte Vogelarten wurden ebenfalls keine Nachweise auf Fledermäuse erbracht. 6. Bereits in Zusammenfassung des Vorgenannten erweist sich das Plangebiet mit seinen realen Ausstattungen und Habitatangeboten nicht als fledermausgeeignet. Ein ortskonkreter Konflikt zu den auf abstrakter Ebene für die Planungsregion abgeleiteten relevanten Eignungsräumen ist nicht erkennbar. Insofern steht die Planung nicht in Widerspruch zum Regionalplan Region Chemnitz. Begründung und Planungsunterlagen werden entsprechend ergänzt und angepasst. 7. Der Anregung der UNB V folgend wird eine Begutachtung der Baustelle vor bzw. während der Abrissarbeiten			В
	Hochwasserschutz	Geltungsbereich von einem Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) überlagert. Gemäß Z 2.2.2.2 RPI-S RC sind innerhalb der Vorranggebiete im Einzelfall hochwasserangepasste Maßnahmen festzusetzen bzw. soll gemäß C 2.2.2.4 RPI-S RC in den Vorbehaltsgebieten eine an das Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Die Berücksichtigung der regionalplanerischen Festlegungen kann speziell für das überlagerte Sondergebiet in Form von Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB erfolgen. Im Bebauungsplan wird hierzu der Bezug wie auch zu allen weiteren Betroffenheiten des RPI-S RC hergestellt, jedoch eine planerische Auseinandersetzung erfolgt nicht. Es ist nicht ausreichend darzustellen, dass der Gesamtversiegelungsgrad von 90 % auf 86 %	1. Die Verzichtsforderungen des Z 2.2.2.1 hinsichtlich Neuausweisung, Erweiterung und Verdichtung von Siedlungsgebieten des REP SWS bei festgelegten VRHW treffen innerhalb dessen auf die gegenständige Planung nicht zu, wie auch darüber hinaus im gesamten Plangebiet. Gemäß der Begründung des REP SWS zu Z 2.2.2.1 ist mit der Planaussage / Festlegung ein Bestandsschutz der gegenwärtigen Siedlungsstruktur gegeben. 2. Die gegenständige Planung bleibt zu 100% innerhalb des anstehenden Siedlungsbereichs. Es erfolgt zwar mit dem Abriss des anstehenden geschlossenen Gebäudekomplexes mit seinen ca. 47.300 m³ Baumasse ein Eingriff in die örtliche Siedlungsstruktur. Bei dem verfolgten Vorhaben handelt es sich aber weder um eine Neuausweisung eines Baugebiets i.S. einer erstmaligen Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen, noch um eine Er-			

Tagesordnung

Übersicht Stellungnahmen Behörden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Stellungnahme / Ein- gang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschlus	
5""5			J N	В
noch zu Hochwasserschutz		derartige Festsetzung setzt daher voraus, dass die betreffenden Flächen eine hinreichende Versickerungs- und Speicherfähigkeit, auch bei kurzfristig einsetzenden Niederschlagsereignissen aufweisen, um so zumindest zu einer Reduzierung von Schäden aufgrund von Hochwasser- oder Starkregenereignissen beitragen zu können (vgl. Mitschang/Reidt in B/K/L; BauGB Kommentar, Rn. 92i zu § 9 BauGB, S. 280; München 2022).  6. Gemäß Baugrundgutachten stehen z.T. bereits oberflächennah (ab frühestens 0,36 m unter GOK) bindige Auffüllungen und fluviatile Schluffe an. Bei und nach intensiven Niederschlägen reicht die Versickerungsrate (kf < 10 <sup>-6</sup> m/s) dieser bindigen Böden in der Regel nicht aus, damit das Niederschlagswasser schnell genug abfließen kann und führt partiell zu aufstauendem Sickerwasser. Zwar stehen nach weitergehender Aussage des Baugrundgutachtens im übrigen Baufeld zumeist bereits oberflächennah wasserdurchlässige Auffüllungen an und es ist davon auszugehen, dass das anfallende Niederschlagswasser schwerkraftbedingt ablaufen kann.  7. I.V.m. einem Bemessungswasserstand für das Grundwasser (HzeGW), gemäß Ansatz im Baugrundgutachten von 383,0 m NN, begründen die Untergrundverhältnisse nach diesseitiger Auffassung gemäß den, nach herrschender Meinung, erforderlichen Bedingungen eine Festsetzung nach § 9 I Nr. 16 d) BauGB nicht hinreichend.  8. Unter den festgesetzten Grün- und Pflanzgebotsflächen kann anfallendes Niederschlagswasser aber hinreichend versickern.  9. Im Übrigen werden die Vorschläge des LfULG zu hochwasserangepassten Bauweisen aufgegriffen u.a. hochwasserangepasste Baumaterialien für Gebäudeunterbaupolster aus wasserbeständigen, natürlichen Brechkorngemischen, frei von quellfähigen Materialien und frei von Recyclingmaterialien mit Ziegel-/ Gipsanteilen und als den Texthinweis 3.13 auf der Planurkunde ergänzt. Damit wird dem Anliegen bzgl. hochwasserangepasste Maßnahmen nach diesseitiger Auffassung hinreichend Rechnung getragen.		
		10. Die Begründung wird entsprechend den voranstehenden Aussagen angepasst.		
LRA Vogtlandkreis Stn. v. 12.04.2024 gesamt	Unterlagen keine Zustimmung erteilen. Vor Weiterführung des Planungsverfahrens sind für die Genehmigungsfähigkeit der Planung die raumordnerischen Belange und Forderungen der Raumordnungsbehörde abzuklären. Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung ist von der Raumordnungsbehörde bestätigen zu lassen. Eine gesicherte Schmutzwasserentwässerung kann nicht bestätigt werden. Zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes ist eine ausreichende Löschwassermenge nachzuweisen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sachbezogene Anforderungen und Hinweise werden nachfolgend einzeln betrachtet.  wird berücksichtigt  1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  2. Um das Vorhaben in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung zu bringen und so dem Anpassungsgebot des § 1 IV BauGB zu entsprechen, wurden inzwischen eine Prüfung der Erweiterungsfähigkeit des bestehenden Marktstandorts an der Zwickauer Straße anhand der Konzeptkriterien des Planvorhabens sowie eine Prüfung auf mögliche Standortalternativen auf Unterbringung des Vorhabens im Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld erarbeitet. Diese werden Bestandteil der Unterlagen des weiteren Planverfahrens.  3. Die Schmutzwasserentsorgung wird auf vollbiologische Reinigung im Vorhabengebiet mit Einleitung des gereinigten Abwassers in die Göltzsch umgestellt.		
Bauplanung	Die Anwendung des Verfahrens nach § 13 a BauGB wurde in der Begründung			
	und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen.	Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen, die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 IV BauGB ist bekannt.     Um die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu erreichen, wurden inzwischen a) eine Erweiterung des bestehenden Marktgebäudes am Standort Zwickauer Straße hinsichtlich der Konzeptkriterien des Vorhabens geprüft und bewertet (Anlage 1 dieser Abwägung),		

Tagesordnung

öffentlich

·

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)



**Tagesordnung** 

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.	Stellungnahme / Ein- gang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschlu		
	gang				E	
3	noch zu Anpassungs- pflicht Raumordnung		Grundstück 6 m, keine Wendemöglichkeit für Versorgungsfahrzeuge, fehlende Stellplätze, immissionsschutz- fachliche Bedenken [Schallemissionen und -immissionen]) gutachtlich verworfer und ist das Grundstück mit einem zusammenhängenden Gebäudekomplex und mehreren in die geschlossene Blockrandbe- bauung integrierten Einzelgebäuden bebaut und in mehrfacher Nutzung.  14. Damit entzieht sich der dargestellte faktische zentrale Versorgungsbereich bereits in jeglicher struktureller Richtung der Ansiedlung des geplanten bzw. überhaupt eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens.  15. Als potenzielle infrage kommende Standortalkernativen wurden fünft Gewerbebraben bzw. Freiflächen im An- schluss an den eng bebauten Innenstadtkern identifiziert und zusammen mit dem Vorhabenstandort der geforderten Standortalkernativenprüfung unterzogen. Alle Standorte wurden nach den Kriterien Lage, Verkehranbindung / Er- schließung, Fußläufige Erreichbarkeit, ÖPNV-Anbindung, Städtebauliche Bewertung, Eignung des Grundstücks, Vereinbarkeit mit Umgebungsbebauung/ Auswirkungen auf Ortsbild und einer Sonderkategorie für standortspezi- fische Besonderheiten, Z.B. Lage in Kaltlufabflüssgebiet untersucht. Die dazu gefrie Potenzialflächenbewer- tung zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Lengenfeld ist als Anlage 2 dieser Abwägung beigefügt.  16. Auch im Ergebnis der Alternativenprüfung erweist sich der geplante Vorhabenstandort als der geeignetste Standort.  17. Darüber hinaus verfügt Lengenfeld auch nur über eine unterdurchschmittlichen Verkaufsflächendichte im Lebens- mitteleinzelhandel von 0,36 m² / EW, eingeschlossen den heutigen Edeka-Markt Zwickauer Straße 8. Das ist die mit Abstand geringste Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel der umliegenden zentraße norte. Wird dieser Markstandort, so das gegenständige Vorhaben scheitern sollte, mittelfrisit gevom Markstandort, so das gegenständige Vorhaben scheitern sollte, mittelfrisit gevom harb, seiner der herbeiten her here ist unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Leb			

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

gui	eschluss ungsvors	chlag	
gui J  a der Tat  beens un- wertung den vier dstücks- raße bis gewerb- lge mit- esentlich mit grö- lichtiger mehmen wie ihrer gebieten gen städ- che und die einem e Misch- die über uflösbar NVO im näheren iner Ge- schbau- ts in der bereiten- entwick- ullen vier	ungsvors	chlag	
	an der Tat  bens un- wertung den vier dstücks- traße bis gewerb- lege mit- esentlich mit grö- lichtiger rnehmen wie ihrer gebieten gen städ- che und ie einem e Misch- die über unflösbar Nut- sie hau- ts in der bereiten- enter Ge- sie hau- ts in der bereiten- enter den Nut-	bens un- wertung den vier dstücks- traße bis gewerb- olge mit- sesentlich mit grö- lichtiger rnehmen wie ihrer gebieten gen städ- che und die einem e Misch- die über tuffösbar NVO im näheren iner Ge- ischbau- ts in der bereiten- Entwick- hallen vier den Nut-	bens un- wertung den vier dstücks- traße bis gewerb- olge mit- mit grö- lichtiger rnehmen wie ihrer gebieten gen städ- che und die über utflösbar NVO im näheren iner Ge- ischbau- ts in der bereiten- Entwick- allen vier den Nut-

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung			zu Abwä-
	gang			gungsv	Vorsci	
3	noch zu Flächennut-		10. Die Stadt Lengenfeld sieht ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan Erhalt und Sicherung einer		` '	
	zungsplan		stabilen, im Sortiment breit gefächerten, möglichst flächendeckenden verbrauchernahen Nah- und Grundversor-	4		
			gung im Stadtgebiet sowie deren kurz-, mittel- und langfristige Fortentwicklung im Stadtgebiet für ihre Bevöl-	4		
			kerung als eine ihrer zentralen städtebaulichen Aufgaben und Interesse. Das Einzelhandelssegment des Lebens-	4		
			mittel-Vollsortimenters stellt dabei einen wesentlichen Bestandteil der Nah- und Grundversorgung dar. Erhalt,			
			Sicherung und Fortentwicklung umfassen aber auch, auf Entwicklungen im Nah- und Grundversorgungseinzel-			
			handel städtebaulich zu reagieren, einerseits im Bereitstellen geeigneter Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs			
			im Kernort, die sich fortentwickelnden Marktkonzepten insbesondere von Vollsortimentern der Nah- und Grund-			
			versorgung hinreichend Raum für deren mittel- und langfristige Sicherung bieten. Andererseits bedeutet dies			
			aber auch nach praktischer Vernunft zeitlich und räumlich unmittelbar schädigenden Entwicklungen von außen			
			auf die örtliche Nah- und Grundversorgung im Stadt-, Einzugs- und Verflechtungsbereich, auch vordringlich zu	4		
			Sicherung und Erhalt der örtlichen Nah- und Grundversorgung in Lengenfeld mitsamt seiner Funktion als Grund-	4		
			zentrum entgegenzuwirken.	4		
			11. Die Dringlichkeit des Vorhabens zu Sicherung und Erhalt der örtliche Nah- und Grundversorgung in Len-			
			genfeld ergibt sich insbesondere aus der seit ca. 3,5 Jahren geplanten sehr hoch dimensionierten Erweiterung des			
			Grundversorgungsstandorts Perlaser Straße. Dieser besteht aus dem Lebensmitteldiscounter Norma, LilaPetz und			
			Getränkemarkt Markgrafen mit derzeit insgesamt 1.120 m² Verkaufsfläche. Der soll durch das geplante Sonder-	4		
			gebiet "Einzelhandel An der Perlaser Straße" in den planungsrechtlichen Außenbereich hinein in Richtung Orts-	4		
			umfahrung Treuen (S299) und in Richtung Innenstadt Lengenfeld fortentwickelt und erheblich erweitert werden.			
			Lt. Festsetzung 2. Entwurf des zugehörigen Bebauungsplans sind geplant zu errichten, großflächige Lebensmit-	4		
			telsupermärkte mit jeweils maximal 1.900 m² zzgl. Bäckereien und Fleischereien mit jeweils maximal 50 m²	4		
			Verkaufsfläche (SO1), Lebensmittel-Discounter mit einer jeweils maximalen Verkaufsfläche von 1.450 m <sup>2</sup>			
			(SO2) und Einzelhandelsunternehmen mit dem nahversorgungsrelevanten Sortiment Drogerieartikel mit einer			
			maximalen Verkaufsfläche von 700 m² (SO3). Rechnet man die geplanten Verkaufsflächen in den SO1 - SO3			
			für jeweils nur eine Nutzung und die bestehenden Verkaufsflächen im Grundversorgungsstandort Perlaser Straße			
			zusammen, ergibt das ein gesamtes Verkaufsflächenpotenzial von 5.220 m². Durch die geplante, weder städte-			
			baulich i.S. des	4		
			Z 2.3.2.3 noch durch das Heranrücken der Außenentwicklung an die S299 in irgendeiner Form siedlungsstruk-	4		
			turell integrierte, sehr hoch dimensionierte Erweiterung des Grundversorgungsstandorts Perlaser Straße in Rich-			
			tung Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld mit seinem faktischen zentralen Versorgungsbereich und dem			
			Fachmarktzentrum Zwickauer Straße, wird faktisch die gesamte Nah- und Grundversorgung Lengenfelds zeitlich			
			und räumlich unmittelbar sehr erheblich gefährdet.	4		
			13. Allein dieser Fakt begründete aus Sicht der Stadt Lengenfeld die Dringlichkeit der gegenständigen Planung			
			zu Erhalt, Sicherung und Fortentwicklung der Nah- und Grundversorgung Lengenfelds.	4		
			14. Wie zum voranstehenden Abwägungsvorschlag nachgewiesen bestehen zur Fortentwicklung der Nah- und	4		
			Grundversorgung im Segment der Lebensmittel-Vollsortimentanbieter überhaupt weder Erweiterungs- noch			
			Verlagerungsmöglichkeiten am derzeitigen Marktstandort an der Zwickauer Straße noch im faktischen zentralen			
			Versorgungsbereich. Auch stehen keine alternativen Standorte für die mittelfristige allgemeine und die geplante			
			Entwicklung des Lebensmitteleinzelhandels im Segment der Vollsortimentanbieter zum mittel- bis langfristigen			
			Erhalt einer umfassenden Nah- und Grundversorgung in der Kernstadt Lengenfeld zur Verfügung. Die, unabhän-	4		
			gig von einer möglichen Umsetzung des vorgenannten Vorhabens in Treuen, für die mittel- bis langfristige Funk-			
			tionsentwicklung Lengenfelds erfordert ebenfalls ein frühzeitiges Reagieren auf erheblich veränderte Marktkon-			
			zeptionen der wesentlichen Anbieter Nah- und Grundversorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarf, was die			
			Dringlichkeit des Vorhabens für eigene örtliche Entwicklung aus sich heraus begründet. Die bestimmenden An-			
			bieter in diesem Segment sind entsprechend der Entwicklung der letzten Jahrzehnte nahezu fast ausschließlich			
			Lebensmittel-Vollsortiment- und, warenmäßig eingeschränkt, -Discountanbieter.			
	Festsetzung Ver-	In textlichen Festsetzungen wird maximale Zulässigkeit der Verkaufsflächen über	wird berücksichtigt			
		eine Verhältniszahl zur festgesetzten Sondergebietsfläche, welche 2.450 m² beträgt,	1. Die Bestimmung der maximal zulässigen Verkaufsfläche innerhalb des SO <sub>LM</sub> wird bzgl. nebenstehender An-			
		begrenzt. Eine direkte Festsetzung dieser Sondergebietsfläche ist u. E. nicht erfolgt,	regung nochmals geprüft.			
		sondern nur in Textfestsetzung 1.1 (2) als eher erläuternde Zahl in Klammern gesetzt.	2. Es erfolgt eine Klarstellung durch Herstellung des Bezugs zur Baugebietsfläche des festgesetzten SO <sub>LM</sub> .			
		Das sollte bezüglich einer klaren rechtlichen Bestimmung geprüft werden.	2.25 cross one residential dates residential des Dezago das Datagos estados des resignaciones des resignaciones de la resignación de la re			
	l .	Das some seragnen einer kim en reentnenen Destininang gepraft werden.		4		

Tab. 1 Obersicht Stellungnahmen Behärden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschlus gungsvo	ag
Klimaschutz	Im BauGB ist eindeutig geregelt, dass sich auch die Stadtentwicklung an den Zielen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung orientieren soll und dies zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gehört (§ 1 V BauGB). Klimaschutz ist nicht nur ein unverbindliches Planungsziel. Vielmehr sind in der Bauleitplanung gem. § 1 VI BauGB die "Nutzung erneuerbarer Energien" und die "sparsame und effiziente Nutzung von Energie" im Rahmen des Abwägungsgebots zu berücksichtigen. Es sollten im Rahmen der Begründung die mit der Umsetzung des Bauvorhabens bereits realisierten Themen der Energieerzeugung und -effizienz (z. B. PV-Nutzung am Standort) dargestellt werden.	Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind in die Abwägung gemäß ihrer Bedeutung in der konkreten Planungssituation einzustellen. Ein abstraktes Optimierungsgebot oder allgemeiner Vorrang über alle Planungssituationen hinweg ist den §§ 1 und 1a BauGB nicht zu entnehmen.      Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im Marktbaukonzept in zwei Richtungen berücksichtigt. Heizung und Warmwasseraufbereitung sollen mittels Nutzung der Gewerbekälte erfolgen.      Auf den flacheren, eingedeckten Südseiten der einzelnen Shedzeilen des Sheddachs werden jeweils lineare		
	Darüber hinaus wird angeregt, bereits im Zuge des Bebauungsplanes auch Ladepunkte für E- Fahrzeuge auf dem Parkplatz sowie ggf. dazugehörige Solar-Carports vorzusehen, um dadurch den nachhaltigen und zukunftsweisenden Ansatz des Vorhabens hervorzuheben.	wird berücksichtigt  1. Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität sowie Ladepunkte für E- Fahrzeuge werden auf Grundlage des		
Wirtschaftsförderung	keine Bedenken Grundsätzliche Unterstützung der Planungen; finden Revitalisierung der Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau des Edeka-Marktes mit angrenzendem Bäckerei-Café sinnvoll und für die Region sowie das Unternehmen wichtig	Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.		
Denkmalschutz	keine Einwände; Vorabgestimmte Belange des Denkmalschutzes sind im Textteil der Planung dargestellt. Gegebenenfalls notwendig werdende Präzisierungen erfolgen im Rahmen der Beurteilung des bereits vorliegenden Bauantrages			
Abfallwirtschaft	keine Einwände	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.		
Forstwirtschaft	Belange des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) werden nicht berührt	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.		_
Naturschutz Tierartenschutz	festgestellt. Im Ergebnis der Untersuchungen wird festgestellt, dass vor allem in den Gebäudeteilen mit offenen Fenstern die Möglichkeit besteht, dass sich vor Beginn der Abrissarbeiten Brutvögel ansiedeln (u. a. Amsel und Hausrotschwanz). In Abstimmung mit der UNB wurde darauf abgestellt, dass sofort alle Öffnungen mit geeigneten Materialien verschlossen werden.	Der Abstimmung zum Verschließen aller Öffnungen wurde bereits unverzüglich umgesetzt. Dabei wurden offene Fenster mit Folien abgedichtet (vgl. Anlage 3 zur Abwägung).     Mit den vorgenommenen Fensterabdichtungen wird potenziellen Neuansiedlungen von Brutvögeln im geplanten Abrissbereich entgegen gewirkt.		_
Vorgabe Begründung		1. Eine Begutachtung der Baustelle vor bzw. während der Abrissarbeiten durch ökologische Baubegleitung wird		
Anforderungen	nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungsoder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Ein entsprechender Texthinweis, inkl. der nebenstehend gestellten Anforderungen und möglicher Nachforderungen wird in die Planunterlagen ergänzend aufgenommen. Damit wird der Hinweispflicht diesseits nachgekommen. Der Bebauungsplan geht zusätzlich in den städtebaulichen Vertrag ein. Die nachfolgenden Planungsstufen erhalten darüber von den Anforderungen zum Tierartenschutz hinreichend Kenntnis.     3. Damit wird die Hinweispflicht diesseits als hinreichend erfüllt angesehen. Die Erfüllung obliegt dem Investor		
Amorderungen	werden frotz ander vorkenrungen warrend der Abrissarbeiten wild febende Fiere besonders geschützter Arten (z.B. brütende Vögel, mit Jungvögeln besetzte Nester) im o. am Abrissobjekt festgestellt, ist die UNB unverzüglich in Kenntnis zu setzen.			

Tab. I Übersicht Stellungnahmen Behörden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

r.	Stellungnahme / Ein-	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Bes	chluss	zu	Abw
	gang				gsvors		
				J	N	E	В
	noch zu	Im Falle des Vorhandenseins und der möglichen Beeinträchtigung geschützter Arten sind die Abbrucharbeiten bis zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange sofort einzustellen. Der Kontakt zur UNB ist aufzunehmen.					
		Für die Beseitigung der geschützten Arten und deren Nester ist eine gesonderte Genehmigung auf der Grundlage des § 45 VII bzw. § 67 BNatSchG durch die UNB erforderlich, diese ist extra zu beantragen und zu begründen.  Im Falle des Vorhandenseins und der möglichen Beeinträchtigung geschützter					
		Arten sind die Abbrucharbeiten bis zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange sofort einzustellen. Der Kontakt zur UNB ist aufzunehmen.					
		UNB behält sich Nachforderungen bzgl. artenschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor, wenn dies aufgrund der Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Lebensräumen geschützter Arten naturschutzfachlich und -rechtlich begründet und erforderlich ist.					
	Abfallrecht/ Bodenschutz	Dachbegrünung und Solaranlagen. Dies hat für den Bauherren viele Vorteile, so wird beispielsweise der Wirkungsgrad von Solaranlagen durch die Feinstaubabsorption und Wärmeabsorption der Begrünung erhöht. Außerdem	Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.     Ein in etwa knapp hälftiger Anteil des anstehenden und abzureißenden Gebäudekomplexes ist als Kulturdenk mal mit bau- und ortsgeschichtlichen Bedeutung (Sheddachhalle) ausgewiesen. Entsprechend dem intensiver Abstimmungsprozess mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Vogt landkreises ist das Sheddach im neu zu errichtenden Gebäude zur hinreichenden Beachtung der herausgehobener denkmalschutzrechtlichen Belange flächenmäßig in etwa in gleicher Größe nachzubilden. Dies schließt die An-	1 - 1			
		PKW Stellflächen im Plangebiet als vollversiegelte Flächen ausgebildet werden sollen, eignen sich Gründächer optimal, um die Menge an Niederschlagswasser, welches abgeführt oder versickert werden muss, zu senken. Die Vegetation einer Dachbegrünung bietet Lebensraum für zahlreiche Mikroorganismen und Pflanzen,	3. Auf den flacheren, eingedeckten Südseiten der einzelnen Shedzeilen des Sheddachs werden jeweils linear PV-Anlagen installiert. Mit der aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie soll ein Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgasen und damit zum Klimaschutz gemäß §§ 1 V und VI Nr. 7, lit. a sowie la V BauGB.  4. I.V.m. dem Abriss des anstehenden Gebäudekomplexes wird durch das Vorhaben der Gesamtversiegelungsgrad von ca. 90 % auf ca. 86 % gesenkt. Es werden ca. 420 m² künftig dauerhaft unversiegelte Flächen zurückgewonnen, deren natürliche Bodenfunktionen i.S. § 2 II Nr. 1 BBodSchG sich wieder regenerieren können.	g -			
		wiederhergestellt werden. Boden erfüllt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 natürliche Funktionen unter anderem als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere Wasser- und	5. Nach § 3 I Nr. 9. BBodSchG finden dessen Vorschriften keine Anwendung auf die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts. Für die Anwendung des § 1 VI Nr. 7, lit. a) BauGB sind alle in § 2 II BBodSchG benannten Bodenfunktionen relevant, d.h. neben den natürlichen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auch die Nutzungsfunktion, wie hier als Fläche für Siedlung.  6. Durch die geplante Revitalisierung der Industriebrache des ehemaligen Kunststeinwerks wird zusätzlich zu örtlichen Rückgewinnung von ca. 420 m² unversiegelter Fläche die Inanspruchnahme bislang unbebauter un unversiegelter Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich vermieden. Nach diesseitiger Auffassung sind damit die Belange des Bodenschutzes in der gegenständigen Planung hinreichend berücksichtigt.	i l r l			
	Wasserwirtschaft		Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sachbezogene Anforderungen und Hinweise werden nachfolgeno	1			
	/Wasserrecht Niederschlagswasser	auch für separate Entwässerungsplanung, deren Bearbeitung durch UWB läuft geplante gedrosselte Ableitung über Rückhalteanlage in Gewässer "Göltzsch" kann grundsätzlich bestätigt werden; Rückhalteanlage + Einleitbauwerk bedürfen gesonderter Baugenehmigungen nach Wasserrecht; Gewässerbenutzung erlaubnisbedürftig, dementsprechende Anträge wurden gestellt	einzeln betrachtet.  ist und wird berücksichtigt  1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  2. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über zwei getrennte Entwässerungsbereiche mit jeweils einer unterirdischen Rückhalteanlage unter der Kundenstellplatzanlage (nördlicher Bereich) und dem Mitarbeiterstellplatz Beiden Bereichen ist jeweils eine Einleitestelle in die Göltzsch mit jeweils einer gedrosselten Einleitemenge vor 10 ½ zugeordnet. In die nördliche Einleitestelle sind in der Einleitemenge 2 ½ aus der Straßenentwässerung des Uferwegs für die Stadt Lengenfeld enthalten.  3. Die Hinweise zu erforderlichen sachbezogenen Baugenehmigungen und Erlaubnistatbeständen werden in die Anl. 8 der Begründung übernommen und so dem Hinweisgebot Genüge getan.	i. n s			
	Schmutzwasser	existiert gar nicht. Der bestehende öffentliche Kanal endet im Gewässer. Für die anfallenden Schmutzwässer ist daher u. a. eine regelentsprechende		-			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwä- gungsvorschlag				
				J N			В	
3	Immissionsschutz	Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Bebauungen in der Umgebung auslösen bei ordnungsgemäßer städteplanerischer Entwicklung dürfen für "Drittbetroffene" Grenzen für zumutbare Belastungen nicht überschritten werden (Nachweispflicht zu immissionsschutzseitiger Umgebungsverträglichkeit)  zu Planvorhaben wurde Schallimmissionsprognose (SIP) durch Ingenieurbüro für Akustik und Umweltschutz SACHS IAU Leipzig vom 03.01.24 erarbeitet; vorgelegte SIP ist vollständig, plausibel und methodisch nachvollziehbar aufgrund im Umfeld vorhandener unbekannter Geräuschimmissionsvorbelastung anderer Anlagen soll Zusatzbelastung des EDEKA- Markts die IRW nach Nr. 6.1 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten im Ergebnis festzustellen, immissionsschutzrechtliche Belange werden durch die Planung nicht nachteilig berührt, wenn im BBP immissionsschutzrechtliche Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 I Nr. 24 Bauß für SO getroffen werden: Fahrgassen müssen asphaltiert sein Lkw-Frequentierungen/Ladevorgänge ausschließlich am Tag in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr zulässig Nutzung Kundenparkplatz ist auf den Tagzeitraum (6:00 - 22:00 Uhr) begrenzt; geräuschrelevante Außengeräte der Klimatechnik dürfen keine Emissionen aufweisen, deren Schallleistung LWA > 63 dB beträgt maximal zulässige Schallleistung LWA von Gaskühlern (Kälteanlage) auf 68 dB begrenzen	1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere zur dbzgl. Bestätigung der SIP.  2. Die Hinweise auf die Beschränkung der Betriebszeiten auf S. 17f, inkl. Nachanlieferungen betreffen ausschließlich, gemäß den Ausführungen der SIP, gar nicht vorgesehene Betriebsvorgänge (vgl. SIP, S. 8). Nur in hypothetischer Annahme, z.B. einer nächtlichen Warenanlieferung per LKW würden danach hypothetisch die IRW bei angenommener nächtlicher Einfahrt der LKW über die südliche Zufahrt zur Anlage ggf. überschritten. Dabei handelt es sich also um eine rein fiktive Annahme.  3. Nutzungsbeschränkungen, wie etwa Betriebszeiten- oder Regelungen zu Nachanlieferungsverboten können dagegen nicht auf § 9 I Nr. 24, 1 3. Alt. BauGB gestützt werden (vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr; BauGB Kommentar, Rn. 145 zu § 9, S. 303; 15. Auflage 2022).  4. Bliebe zunächst, um dem Anliegen einer hypothetisch möglichen, aber auch nicht von vornherein sicher ausschließbaren Beeinträchtigung, zu entsprechen, eine vertragliche Festschreibung über den städtebaulichen Vertrag bzw. Auflagen zur Baugenehmigung.  5. Allerdings erlaubt die Rechtsprechung der Gemeinde bei Sondergebieten nach § 11 II BauNVO mit "Typenerfindungsrecht", "den Anlagentyp durch die Festlegung maximaler, marktgängiger Öffnungszeiten selbst festsetzen, um dessen Umgebungsverträglichkeit herzustellen." (OVG NW U. v. 16.10.17 Az. 2 D 61/16.NE). Nach diesem Urteil überschreitet die Gemeinde ihr "Typenerfindungsrecht" jedenfalls dann nicht, wenn sie sich bei der Definition zulässiger Nutzungsarten auf den Ausschluss eines Nachtbetriebes im Sinne der TA Lärm beschränkt.  6. Was für ein SO in einem kommunalen BBP gilt, kann für einen vBBP nach § 12 I BauGB ebenfalls als rechtmäßig angenommen werden. Die vorgesehenen Betriebszeiten von 06:00 - 22:00 werktags und 07:00 - 11:00 sonntags für den geplanten Bäcker entsprechen dem Tagbetrieb der TA Lärm beschränkt.  7. Damit kann der Anregung eines umfassend vorsorgenden Lärmschutzes durch eine Ergänzung der T	9 1				
	anlagenbezogene Pkw-Quellverkehr (Fahrfrequentierun-	Kundenparkplatz ist prognostisch nicht untersucht (öffentlicher Zufahrtsweg); aus immissionsschutzrechtlicher Sicht führt die Erhöhung der Zusatzbelastung (ca. 200 Pkw/h am Tag) der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche des EDEKA- Markts auf	<ol> <li>Mit dem Übertritt des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentliche Straßen ist dieser dem durch den allgemeinen Straßenverkehr erzeugten Geräuschemissionen zuzurechnen. Lt. Verkehrsmengenkarte des Freistaats Sachsen 2021 beträgt das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) über alle Tage der Woche, einschließlich Sonntag, auf der Polenzstraße (B94) im Vorhabenbereich 8.835 Kfz. Durch die geschätzte Zunahme je Fahrtrichtung von ca. 21% gemäß der UVP- Vorprüfung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine erhebliche Erhöhung würde erst mit einer Verdopplung der Verkehrsstärke erreicht.</li> <li>Die Einschätzungen der zuständigen Behörde zu der Zusatzbelastung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräu-</li> </ol>					
		sollten Mindestabstand von 20 - 25 m zur nächsten Wohnnutzung aufweisen; Betriebsgeräusche der Presse dürfen kein "Quietschen" oder impulshaltiges Schlagen während des Pressvorganges enthalten; Betrieb solcher Anlagen ist auf den Tagzeitraum zu beschränken	wird berücksichtigt  1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  2. Pappenpresse und Müllcontainer sind lt. der Gebäudeplanung südlich Marktgebäude zwischen Anlieferungszone und MA-Stellplätzen vorgesehen. Bei den Müllcontainern handelt es sich um übliche 1.100 Liter Restabfallbehälter, wie sie auch in Großwohnsiedlungen Anwendung finden, die damit als sozialadäquate Nebenanlagen zu qualifizieren sind. Im Allgemeinen, und von der Rechtsprechung bestätigt, haben sich für das Aufstellen von Abfallbehältern 2 m Mindestgrenzabstand herausgebildet. Für Biotonnen werden zu Aufenthaltsräumen im Allgemeinen 5 m als Mindestabstand angegeben.  3. Um dem Schutzanliegen Rechnung zu tragen, wird eine räumliche Fixierung der Anlagen mittels jeweils einer Fläche für die entsprechenden Nebenanlagen im Bebauungsplan festgesetzt. Der minimalste Abstand der festgestzten Fläche für den Standort der Müllcontainer zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze beträgt ca. 15,8 m und für den festgesetzte Fläche des Aufstellorts der Pappenpresse ca. 22,4 m. Damit sind die festgesetzten Anlagenstandorte als nachbarverträglich einzuschätzen, zumal die vorgesehene Pappenpresse entgegen der in die Schallimmissionsprognose eingegangenen Annahme von Lw 99 dB nur eine Schallleistung von Lw 79 dB erzeugen soll.  4. Der Nachtbetrieb der vorgenannten Anlagen wird im Zuge des Ausschlusses eines Nethbetriebs des Gesamtbetriebs mit umfasst. Von diesem Ausschluss werden nur betriebsnotwendige Anlagen der Betriebs- und Gebäudetechnik ausgenommen. Damit ergibt sich dbzgl. kein weiterer Abwägungsbedarf.					

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschl		bwä
gang			gungsv J		D
Immissionsschutz	Lebensmittelmarktes;	wird berücksichtigt  1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  2. Für die Beleuchtungsplanung wird die benannte Licht- Leitlinie des LAI vom 13.09.2012 herangezogen.	J	<u>.                                    </u>	D
	technische Minderungsmaßnahmen zu verhindern.				
Landwirtschaft	keine Betroffenheit	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.			<u> </u>
Flurbereinigung	keine Betroffenheit	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.			Г
Kreisstraßenbau	keine Kreisstraße betroffen –deshalb keine Bedenken	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. einer Betroffenheit von Kreisstraßen ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.			
Radverkehr	Rad sowie der Radverkehrskonzeption Vogtlandkreis 2017; hat eine wichtige touristische Bedeutung;	ist und wird berücksichtigt  1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  2. Die touristische Bedeutung des Göltzschtalradwegs ist der Stadt Lengenfeld bewusst. Insbesondere aus diesem Grund wurde der Radweg in diesen BBP und die weiteren Projektplanungen einbezogen. Der Radweg wird im Geltungsbereich des BBP grundhaft erneuert und dabei von max. 2,5 auf grundsätzlich 3,25 m Breite ausgebaut			
Empfehlungen	zu weiterer Attraktivierung Radverkehr im Vogtlandkreis, Ausbau des Radweges im Zuge der Planung/Umsetzung des Projekts; Göltzschtalradweg sollte auch weiterhin bei zukünftigen Planungen/Bau des vorgelegten Projektes berücksichtigt werden	sowie einem normgerechten Aufbau mit 50 cm starken Oberbau gemäß RStO 12 Tafel 6, Zeile 1 grundhaft erneuert. Die bisher liegenden Straßenplatten werden ersatzlos entfernt.  3. Der Bereich des Radwegs wird nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und Abschluss der Bauarbeiten aus dem Vorhabengrundstück 150/3 ausgemarkt und in ein eigenes Grundstück überführt. Das Grundstück übergeht			
	Göltzschtalradweg schaffen;	ins Eigentum der Stadt Lengenfeld als zuständiger Baulastträger und wird dann entsprechend gewidmet.  4. Offiziell ist der Göltzschtalradweg im Geltungsbereich für Radfahrer wegen bestehendem Privateigentum und des schlechten Bauzustands gesperrt und auch nicht entsprechend gewidmet. Von Norden kommend müssen Radfahrer den Uferweg folgend auf die B94 wechseln und können erst stüdlich über den Göltzschweg wieder zurück wechseln. Von daher ist die Ausweisung einer Umleitungsstrecke grundsätzlich nicht erforderlich.			
	Freistaat Sachsen plant derzeit die Erstausstattung Wegweisung aller SachsenNetz Radrouten im Vogtlandkreis. Dies betrifft mitunter auch den Göltzschtalradweg. Um eventuelle Unstimmigkeiten zu vermeiden (Anordnung Pfostenstandorte für Wegweiser im Planungsgebiet etc.), sollte unbedingt eine zeitnahe Absprache mit der LASuV-Zentrale in Dresden erfolgen.	Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.     Eine zeitnahe Absprache mit der LASuV-Zentrale in Dresden zur angesprochenen Thematik wird im Rahmen.			
Verkehrslenkung und -sicherung	Keine Bedenken unter Beachtung nachfolgender Hinweise	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Gegebene Hinweise werden nachfolgend einzeln betrachtet.			
	unter 6.3 formuliert, ist die Aufweitung der B 94 zur sicheren Abwicklung des Bundesstraßen/Kundenverkehrs vorgesehen. Die im Bestand in Richtung Rodewisch befindliche Bushaltestelle muss weiter in Richtung Lengenfeld umverlegt werden. Dies wurde bereits zum Ortstermin am 07.03.2024 festgelegt.	Die Aufweitung der B94 um eine Linksabbiegespur wie auch die Verlegung der Bushaltestelle nach Norden nach der Zufahrt zum Parkplatz auf Flst. 130/2 sind integraler Bestandteil der Gesamtplanung. Sie werden in den Fachplanungen berücksichtigt, mit den zuständigen Behörden abgestimmt bzw. zur Genehmigung vorgelegt.  2. Parallel sind sie auch in den, diesen BBP begleitenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Lengenfeld und dem privaten Investor integriert.  3. Für die zur Errichtung der zu verlegenden Bushaltestelle erforderliche Teilfläche des Flurstücks 130/2 ist der Flurstückserwerb durch Stadt Lengenfeld eingeleitet. Die Erwerbsverhandlungen sind soweit gediehen, dass die Bushaltestelle entsprechend der Festlegung zum Ortstermin am 07.03.2024 in Richtung Lengenfeld umverlegt werden kann.			
	Der hierfür vorgelegte Lageplan enthält aber nur den Schleppkurvennachweis für eine Andienung aus Richtung Rodewisch und ein Verlassen in Richtung Reichenbach. Wenn das so gewollt wird, empfehlen wir ergänzend hierzu eine entsprechende Beschilderung oder es wird geprüft, ob die Schleppkurven auch für die Gegenrichtung passen.  In weiterer Ausführungsplanung ist kreislicher Straßenverkehrsbehörde ein bereits	1. Mit dem geplanten Anlieferungsverkehr südlich des Marktgebäudes soll in alle Richtungen ein- und ausgefahren werden. Das beauftragte Verkehrsgutachten vom Februar 2024 gibt keine Beschränkung bzgl. Ein- und Aus-			
	einer Verkehrsrechtlichen Anordnung vorzulegen vorgesehene Schwerbehindertenparkplätze müssen durch die Stadt Lengenfeld angeordnet werden vorgesehene Verbesserung am Göltzschtalradweg für Radfahrer und Fußgänger wird außerordentlich begrüßt	tungsplan zwecks Erlass einer Verkehrsrechtlichen Anordnung vorgelegt werden.  wird berücksichtigt  Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Anordnung durch die Stadt Lengenfeld wird erfolgen.  Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.			_

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung		ıluss 2		wä-
	gang				svorse		
				J	N :	E ]	В
3	Kataster	keine Einwände und Bedenken.	ist und wird berücksichtigt				
		Sollten innerhalb des PG Punkte des Liegenschaftskatasters (sh. Anlage) gefährdet					
		sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.	2. Die Geodaten der Punkte des Liegenschaftskatasters gemäß Anlage zur Stellungnahme werden beim Amt				
		Für Punkte der Grundlagenvermessung ist GeoSN zuständig	abgefragt und soweit eine bodenrechtliche Relevanz zum Vorhaben und dessen Umsetzung erkennbar wird, in				
			die Planzeichnung nachrichtlich übernommen und das Mitteilungsgebot im Falle einer Gefährdung ergänzend in				
		der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.	den Texthinweis 3.5 aufgenommen.				
	Brand- u.	Im Zuge der Bauleitplanung ist zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine					
	Katastrophenschutz	ausreichende Löschwassermenge nachzuweisen.	1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die benannte erforderliche Löschwassermenge von				
			96 m³/h über 2 Stunden ist zusätzlich zur Begründung im Texthinweis 3.8 verankert.				
		schutz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, bei mindestens 96 m³/h und ist für einen	2. Lt. Stellungnahme des ZWAV zu diesem BBP vom 19.03.24 sind aus dem öffentlichen Trinkwassernetz 24 m³/h				
		Zeitraum von mindestens 2 Stunden sicherzustellen. Dies ist zwar hinsichtlich der	über den Zeitraum 2 Stunden verfügbar.				
		anzusetzenden Löschwassermenge in der Begründung Zi. 6.7 b) beschrieben jedoch	3. Für die zusätzliche Löschwasserentnahme steht der Teich auf Flst. 139a zur Entnahme der zusätzlich erforder-				
		ohne den erforderlichen konkreten Nachweis zu erbringen.	lichen Löschwassermenge im Umkreis von 300 m (tatsächliche Wegelänge ca. 270 m) auf nahezu gleichem				
		Löschwassernachweis ist zusammen mit aktueller Stellungnahme des zuständigen	Höhenniveau zur Verfügung.				
		Trinkwasserversorgungsunternehmens (ZWAV) durch Kommune gem. § 14	4. Gemäß Stellungnahme Bürgermeisteramt - Feuerwehr ist damit die erforderliche Löschwassermenge von 96				
		VwVSächsBO zu bestätigen und anschließend in die Planunterlagen einzuarbeiten.	m³/h über 2 Stunden gesichert (vgl. Anl. 4 zu dieser Abwägung).				
	Kampfmittelbelas-	Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten	ist bereits berücksichtigt				
	tung	Baubereich liegen nach Auswertung vorliegender Unterlagen, einschließlich der	Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				
	8		2. Die zur Verhütung von Schäden nachfolgend gegebenen Hinweise sind über den Texthinweis 3.6 auf der				
		Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.	Planurkunde verzeichnet. Dies gilt gleichermaßen für die Belehrungspflicht.				
			3. Mit der Aufnahme auf die Planurkunde wird das Anliegen für die Anwender des Plans nach diesseitiger Auf-				
		diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder					
		Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).					
		Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer					
		vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung					
		verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.					
		Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.					
	Hygiene	Gegen das Planvorhaben bestehen aus gesundheitlicher Sicht unter	1 Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen				
	Trygiciic		2. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für das bisher PG nicht bekannt. In die bestehenden Fahrbahnen				
			der B94, zu deren Unterbau möglicherweise strahlenbelastetes Material Verwendung fand, wird diesseits nicht				
			eingegriffen. Ein weitergehender Altlastenverdacht, z.B. die Verwendung von Acrylaten oder Epoxidharzen im				
			ehemaligen Kunststeinwerk hat sich durch die förmliche Beteiligung nicht veritabel verfestigt. Eine Handlungs-				
		Gesundheit keine Bedenken.	anleitung für ein nicht ausschließbares Auffinden von schädlichen Bodenveränderungen gibt Texthinweis 3.1.				
		destinancii kenie bedenken.	3. Die Lage Lengenfelds im Radonvorsorgegebiet ist bekannt. Sie ist auch im begleitenden städtebaulichen Ver-				
			trag zur Umsetzung des Vorhabens verankert. Die entsprechenden Hinweise des LfULG werden, soweit noch				
			nicht im Texthinweis 3.8 und der Anl. 8 erfolgt, noch in die Planunterlagen übernommen. Damit wird die ver-				
			bundene Hinweispflicht für die weitere Planung erfüllt. Die Umsetzung ist Obliegenheit des Investors. Dies gilt				
			auch für die sachgerechte Entsorgung ggf. anfallender belasteter Abfälle.				
			4. Für die gegenständige Bebauungsplanung ergibt sich aus den voranstehenden Aussagen kein weitergehender				
			Abwägungsbedarf.				
1	LA f. Archäologie	Belange sind im Entwurf ausreichend berücksichtigt	wird berücksichtigt				
•	Stn. v. 29.02.24	Bitte um folgende Korrekturen:	1. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.				
	Stil. V. 29.02.24	- Telefonnummer in der Planzeichnung	Die Aussage wird zur Reinfuns genommen.     Die angeregten Korrekturen werden vorgenommen. Die der Stellungnahme beigefügte Anlage wird zu den				
		Punkt 6.6.7-10): Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen	Planunterlagen genommen. Damit wird die verbundene Hinweispflicht für die weitere Planung erfüllt.				
			3. Daraus ergiot sich kein weitergenender Abwagungsbedari.				
_	I A f Danlamak C	Denkmals (mittelalterlicher Ortskern [D-70120-01])	trind hantidegiabeties	$\vdash$		+	
9		Zwischen den Investorenvertretern und den Denkmalbehörden hat es					
	Stn. v. 28.03.24	Abstimmungen zum Projekt gegeben, die in die vorliegenden Unterlagen					
		eingeflossen sind. Deshalb bestehen keine prinzipiellen Einwände gegen das					
		Vorhaben in der vorgelegten Form.	3. Daraus ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.				
		Wir bitten um Ergänzung der getroffenen Festlegungen zum Erhalt der gusseisernen					
		Stützen und der eisernen Grundkonstruktion der Shedhalle in den Unterlagen. Dies					
		betrifft den Textteil Kapitel 1. Einleitung, Satz 2, Kapitel 2.3 a Satz 4 und Kapitel 6.6.					

Tab. 1 Obersicht Stellungnahmen Behörden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.   Stellungnahme / Ein- gang   Aussage / Anregung / Einwand / Kritik		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung		nluss z		wä-
					gungsvorschlag		
6	Sächs. Oberbergamt		Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Dbzgl. ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.	J	N I	C .	В
	Stn. v. 05.03.24	1680) der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg und "Pechtelsgrün" (Feldnummer 1724) der Tri-Star Pty Ltd., 123 Eagle St L-35,					
		Brisbane City, QLD 4000 AU, AUSTRALIA zur Aufsuchung von Erzen. Auswirkungen auf Vorhaben sind nicht zu erwarten.					
		Bauvorhaben ist in Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche					
		Arbeiten durchgeführt wurden. Östlich des Vorhabens ist uns das Restloch eines alten Tagebaues bekannt.					
		Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten					
		Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.					
7	GeoSN	keine Einwände	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.				
8	Stn. v. 08.04.24 LfULG	Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und Höhenfestpunkte.  Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fisch-	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.				_
U	Stn. v. 05.04.24	artenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt					
	Natürliche	darüber hinaus keine grundsätzlichen Bedenken aus, in unmittelbarer Nähe des PG durchgeführten Straßenbaumaßnahmen bekannt,	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Gegebene Hinweise werden nachfolgend sachbezogen betrachtet.				_
	Radioaktivität		Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Gleichlautende Aussagen sind in der Zwischenzeit				
		nicht ausgeschlossen, dass bei Tiefbaumaßnahmen auch im PG radioaktiv	aber auch von anderer Seite bekannt geworden. Nach denen ist der Fahrbahnunterbau der B94 betroffen.				
	Hinweise		2. I.V.m. dem Vorhaben ist eine Linksabbiegespur ausschließlich seitlich an den bestehenden Straßenkörper der B94 anzubauen. Mit dem Anbau sind keine baulichen Eingriffe in die Bundesstraße (Fahrbahn und deren Unterbau)				
	Timweise		verbunden. Ein baulicher Eingriff in die bestehenden Fahrbahnen der B94 ist seitens des LASuV auch untersagt.				
		radiologische Untersuchungen durchführen zu lassen.	3. Nebenstehendem Hinweis ist bereits gefolgt worden. Im Zuge der parallel vorangetriebenen Bauvorbereitungen				
		Abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen ist ggf. eine Entlassung aus der strahlen-schutzrechtlichen Überwachung zu beantragen, wenn die gesetzlichen	wurden im April 2024 Asphaltproben genommen und labor- und strahlentechnisch untersucht. Erhöhte Strahlungs- werte, die zu einer Berücksichtigung des Materials nach StrlSchV führen würden, wurden weder über der Straße				
		Überwachungsgrenzen für den jeweiligen vorgesehenen Verwertungs- oder	noch bei Messungen am Bohrgut festgestellt (Messwerte zwischen 0,13 μSv/h und 0,17 μSv/h), eine Berücksichti-				
		Beseitigungsweg überschritten werden (§ 62 StrlSchG, § 29 StrlSchV).	gung des Materials, eine nach StrlSchV ist danach nicht erforderlich. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass das Bohrgut nur eine punktuelle Probe der Tragschicht darstellt, die Asphaltdecke aufgrund ihrer Stärke Strahlun-				
			gen stark abschirmt. Im Übrigen wurden seitens des Gutachters bauliche Vorkehrungen empfohlen, um das Risiko				
			von Freilegungen ggf. alten Haldenmaterials im Unterbau des bestehenden Straßenkörpers erheblich zu minimieren				
			(Belassen unterbauender Asphaltgrobtragschicht der Gesamtasphaltschicht des Fahrbahnrands B94 umso mit Tief- bau vom bestehenden Straßenkörper seitlich abrücken zu können).				
			4. Das Material der Tragschicht der B94 weist sehr hohe Arsen- Gehalte im Feststoff und Eluat, die zu einer				
			Einstufung in die Verwertungsklasse > BM-F3 führen. Die Analyse des Asphaltes ergab dagegen keine Auffälligkeiten, so dass der Asphalt in die Verwertungsklasse A eingestuft werden kann.				
			5. Soweit Aushub von Tragschichtmaterial der B94 aus diesem Bereich anfällt, ist er auf einer Deponie zu entsorgen.				
			6. Der Hinweis wird verallgemeinert zur Vervollständigung der Planunterlagen für künftige Maßnahmen im PG in die Anlage 8 der Planunterlagen übernommen.				
	Lage in Radon-		ist und wird berücksichtigt				_
	vorsorgegebiet Anforderungen zu	Innenräumen sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon einzuplanen	<ol> <li>Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>Es wurden bereits entsprechende Hinweise zum Schutz vor Radon in die Planunterlagen (Anl. 8) aufgenom-</li> </ol>				
	Radonschutz		men. Dies wird seitens der Fachbehörde auch als angemessen betrachtet.				
			3. Weiterhin wurde inzwischen für das Marktgebäude im April 2024 eine Radonplanung erstellt. Ziel ist es, die	:			
		Radonschutz am Arbeitsplatz hin Strahlenschutzgesetz, vernflichtet Verantwortliche für Arbeitsplätze zu einer 12-	Radonkonzentration im Verkaufs- und den Aufenthaltsbereichen des Personals mit Aufenthaltszeiten größer 30 Minuten grundsätzlich auf den empfohlenen Wert der WHO von unter 100 Bq/m³ zu begrenzen.				
		monatigen Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, wenn sich Arbeitsplätze	4. Unter der Bodenplatte wird eine Kiesschicht in runder 45mm Körnung eingebracht. Dadurch entsteht eine				
		in einem Keller oder Erdgeschoss von Gebäuden in Radonvorsorgebieten befinden.  Messpflicht beginnt, sobald eine Betätigung an einem Arbeitsplatz in einem Keller	bodenluftführende Schicht, die für die Unterboden-Unterdruck-Radonabsaugung genutzt wird. Unter der Boden- platte werden dazu über die Grundfläche verteilt, 24 Ansaugrohre mit Absaugpunkten errichtet und in zwei ge-				
		oder Erdgeschoss in Gebäuden in festgelegten Radonvorsorgegebieten	bündelten Systemen geschlossen nach oben und außen geführt.				
		aufgenommen wird und ist innerhalb von 18 Monaten abzuschließen.	5. Die weiteren Hinweise werden ergänzend in die Anlage 8 der Planunterlagen übernommen. Damit wird dem Hinweisgebot nachgekommen und es als hinreichend erfüllt angesehen. Ein weitergehender Abwägungsbedarf				
		festgestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Radonwerte zu ergreifen und durch					
		eine wiederholte Messung auf ihren Erfolg zu kontrollieren. Messung muss innerhalb					
		von 30 Monaten nach Bekanntwerden der Referenzwertüberschreitung erfolgen.					

Tab. 1 Ubersicht Stellungnahmen Behörden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 411 BauGB

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Besch	iluss	bwä-
	gang			J		В
8	noch zu Anforderun- gen zu Radonschutz	Alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de bzw. https://www.strahlenschutz.sachsen.de/radon-an-arbeitsplaetzen-in-innenraeumen- 30730.html nachzulesen. Des Weiteren informiert ein Faltblatt Arbeitsplatzverantwortliche über die Pflichten zum Schutz vor Radon an				
		Arbeitsplätzen in Innenräumen und welches Vorgehen dabei zu beachten ist (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36105). Wird danach weiterhin der Referenzwert überschritten, sind betroffene Arbeitsplätze beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 54 - Strahlenschutz - Altlasten, Radon, Notfallschutz anzumelden.				
	Geologie/ Baugrund	erfolgte Prüfung auf öffentliche Belange geologischer Art;	ist und wird berücksichtigt			
			<ol> <li>Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>Entsprechend den Vorschlägen des Baugrundgutachtens soll auf eine herkömmliche Flachgründung des Markts mit einem flächigen Bodenaustausch verzichtet und stattdessen das Marktgebäude auf einem Raster unbewehrten Betonsäulen (CMC) errichtet werden. Darüber kann die erforderliche Baugrundverbesserung erreicht werden.</li> </ol>			
	Empfehlungen	sollten im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden.	Das CMC-Verfahren arbeitet erschütterungsarm und den Untergrund im Pfahlbereich vollverdrängend.  3. Nach dem Abteufen wird mit Überdruck Beton in die Säulen eingepumpt. Die CMC-Säulen tragen dabei die			
	1 8	Bauausführung); Sieherstellen, dass geotechnische Erfordernisse während Bauausführung	Lasten in der unterhalb der Schluffschicht lagernde tragfähige Kiesschicht ab.  4. Nach Abriss und Freilegung der Böden unterhalb des Gebäudekomplexes erfolgt eine Nachsondierung des Bau-			
			grundes durch den Baugrundgutachter. Diese Ergebnisse fließen in die Statikberechnungen für das Marktgebäude ein. Aus den Ergebnissen dieser Berechnungen leitet sich das finale Bettungsmodul ab. Bei festgestelltem Erfordernis wird das favorisierte CMC-Verfahren zur Pfahlgründung auch flächendeckend unter dem Gesamtgebäude durchge-			
		Prüfumfänge sollten in Anlehnung an ZTVE-StB 17 festgelegt und in Kostenberechnung und Leistungsverzeichnis aufgenommen werden	führt.			
		Für künftige Baukörper im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Göltzsch in den weiteren Planungsschritten Vorsorgemaßnahmen berücksichtigen. Aus ingenieur- u. geotechnischer Sicht wird hierfür eine hochwasserangepasste Bauweise befürwortet. Wir schlagen u.a. hochwasserangepasste Baumaterialien für Ge-	5. Die weiteren gegebenen Hinweise zu hochwasserangepassten Bauweisen werden als Texthinweis 3.13 auf der Planurkunde ergänzt und so dem Investor zugängig gemacht. Damit wird dem Hinweisgebot nachgekommen und dieses diesseits als hinreichend erfüllt angesehen. Die Erfüllung obliegt dem Investor bzw. dessen Beauftragten. Ein weitergehender Abwägungsbedarf ist an dieser Stelle nicht erkennbar.			
		bäudeunterbaupolster aus wasserbeständigen, natürlichen Brechkorngemischen, frei von quellfähigen Materialien und frei von Recyclingmaterialien mit Ziegel-/ Gipsanteilen, eine erosionssichere Bauweise z.B. durch Umhüllung des Polsters mittels Ge-	2. The state of th			
		otextils, das Beachten der Auftriebssicherheit, fachlich dimensionierte Bauwerksab- dichtungen sowie einen Schutz gegen Unterspülung der Fundamente vor.				
	Geodaten	Im Geodatenarchivs liegen nördlich des PG vereinzelt Bodenaufschlüsse vor Zu Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Email an bohrar-	keine Berücksichtigung  1. Es wurde ein flächendeckendes Baugrundgutachten für die Vorhabenfläche erstellt. Dieses schlägt zwei Vari-			
		chiv.lfulg@smul.sachsen.de Weitere, z. T. interaktive Geodaten stehen unter www.geologie.sachsen.de und unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.	anten für eine Pfahlgründung mit Baugrundverbesserung vor.  2. Nach diesseitiger Einschätzung ist damit der Baugrund hinreichend erkundet. Weitergehender Bodenaufschlüsse aus der Umgebung bedarf es nicht.			
9	LASUV Stn. v. 28.03.24	Planungsgebiet tangiert die Bundesstraße 94 bei Netzknoten 5440 160, Station 2.150 – 2.325 (links) innerhalb der Ortsdurchfahrt				
	Anbindung PG an B94	bestehende Einmündung in die Polenzstraße (B 94) bei Netzknoten 5440 160, Station 2.325 (links) erfolgen. Dazu muss die Polenzstraße im Bereich südlich vor	2. Die Planungen für die Verbreiterung der Polenzstraße (B 94) i.V.m. der erforderlichen Linksabbiegespur südlich der Einmündung Uferweg, die vorgesehene Querungshilfe für Fußgänger im Bereich der Sperrfläche nördlich der Einmündung Uferweg und die erforderliche Verlegung der Bushaltestelle laufen in enger Abstimmung			
			mit dem LASuV durch den Planungsträger und den Investor sowie dessen Beauftragte.  3. Zwischen dem LASuV als zuständiger Vertreter der Straßenbauverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Lengenfeld als Planungsträger für diese Planung ist zur Errichtung einer Linksabbiegespur als Aufstellbereich, einer Querungshilfe für Fußgänger und die Verlegung der Bushaltestelle zum geplanten			
		Entsprechende Planungsberatungen laufen aktuell parallel im Zuge der	Ausseinbeteit, einer Quetungsnine für Funganger und die Verlegung der Bundantsstene zum gepranten Edeka Verbrauchermarkt in Lengenfeld, Polenzstraße 48a im Zuge der Bundesstraße (B) 94 eine die Anforderungen fixierende Vereinbarung zu treffen. Deren Entwurf ist zurzeit in der Abstimmung zwischen den beiden Vertragsparteien. Dort finden alle Anforderungen ihren vertraglichen Niederschlag.			
			4. Die weiteren Planungen laufen in enger Abstimmung mit dem LASuV. Der zwischenzeitlich erreichte Planungsstand zu dem Vorhaben in der B94 bzw. im Zuge der weiteren Aufstellung sich ggf. noch ergebende Änderungen werden, soweit sie eine tatsächliche oder mögliche städtebauliche / bodenrechtliche Relevanz besitzen, in die Planunterlagen des BBP übernommen.			
	Werbeanlagen	Werbeanlagen sind nur insoweit zulässig, als dass sie Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als üblich in den Ortsdurchfahrten beeinträchtigen.				

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme

Deruc	Month (Sail S. A. Achidishamic						
	Vorgetragene Aussagen / Gegebene Anregungen / Hinweise haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren						
Nicht	tberücksichtigung bzgl. des gegenständigen Planungsverfahrens						
	Vorgetragene Anregungen / Hinweise / Kritiken betreffen Hinweise zur Planung; keine Berücksichtigung erforderlich, da ortsgenauer Kenntnisse ermittelt wurden						
	Anrequingen / Hinweise haben ihren Rezug außerhalb des gegenständigen Planverfahrens (Rezug Fortschreibung / Jerneutes) Außtellungsverfahren des Flächennutzungsnlans)						

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Tab. 2 Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Nr.		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung		ıluss		bwä-
	gang			gung			В
10	inetz GmbH Stn. v. 20.03.24	werden die Belange unseres Unternehmens durch Vorhaben berührt; Zustimmung zum Bebauungsplan, unter Beachtung nachfolgender Hinweise und Forderungen	ist und wird soweit für die weitere Planung erforderlich berücksichtigt; darüber hinaus keine Berücksichtigung  1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  2. Das aktive Leitungssystem der inetz ist ausschließlich im Bereich der öffentlichen Straßen Polenzstraße (B94) und	J	N	E	D
		Beigefügt erhalten Sie einen Lageplan, aus dem die von inetz betriebenen gastechnischen Anlagen im betreffenden Geltungsbereich hervorgehen.	Uferweg durch das Plangebiet betroffen.  3. Die Aussage, eine Veränderung/Erneuerung dieses Leitungsbestandes sei im ausgewiesenen Bereich zum gegenwärtigen				
		Eine Veränderung/Erneuerung dieses Leitungsbestandes ist im ausgewiesenen Bereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Für die weiterführenden Planungen beachten Sie bitte unsere nachfolgenden allgemeinen Hinweise und Forderungen	Zeitpunkt nicht vorgesehen, ist inzwischen historisch.  4. I.V.m. dem Anbau der Linksabbiegespur an die B94 und des grundhaften Ausbaus wird in Abstimmung mit der inetz die verlegte Gasleitung entsprechend im Straßenkörper erneuert. In die Planzeichnung wird daher die geplante Neutrassierung übernommen. Für die zu ersetzende Bestandleitung im Mitbaubereich wird von ersatzlosem Rückbau ausgegangen.  5. Der eigentliche Baubereich des Marktgebäudes und seiner Nebenanlagen hat keine Auswirkungen auf das Leitungsnetz der inetz und die zugehörigen Schutzzonen der Leitungen bzw. umgekehrt.  6. Da keine Betroffenheit des eigentlichen Vorhabengebiets der Flst. 150/3 und 156/1 besteht, wird auf eine Übernahme der Gasleitung zum Leitungsschutz verzichtet.				
11	MITNETZ Strom Stn. v. 28.02.24	stehen vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu. Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- u. Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM; beigefügte Bestandspläne geben Auskunft über Lage / Art der Stromübertra-	ist und wird soweit relevant berücksichtigt  1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  2. Leitungsbestand wird, soweit für den BBP relevant, entsprechend der Stellungnahme nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Dies betrifft ausschließlich den Bereich des einbezogenen Uferwegs. In die dortige Entwurfsplanung sind die Kabeltrassen nachrichtlich eingegangen. Der eigentliche Baubereich des Marktgebäudes und seiner Nebenanlagen hat keine				
		der Planung des Vorhabens / erforderliche Umverlegungen von Elt-Anlagen, Best- immungen v. Mindestabständen uüberdeckungen zu vorhandenen Kabeln u. Oberflächenerdern sowie bei Kreuzungen mit anderen Ver- u. Entsorgungsanlagen.	Anlage 8 der offengelegten Begründung aufgenommen. Soweit erforderlich wird die Anlage 8 noch ergänzt. Anlage 8 wird Bestandteil des städtebaulichen Vertrags mit dem Investor und diesem so zugänglich. Die weitere Erfüllung der Obliegenheiten ist dann dessen Sache bzw. seiner ggf. Beauftragten in Abstimmung mit der Mitnetz.				
		Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.				
12		Die Versorgung des geplanten Objektes aus dem örtlichen Trinkwassernetz ist grundsätzlich möglich.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.     Im Zuge der inzwischen fortgeschriebenen Planungen zum Bau der Linksabbiegespur B94 und Ausbau Uferweg wird auch die verlegte Trinkwasserleitung in Zusammenarbeit mit dem ZWAV erneuert. Im Rahmen dieses BBP ergibt sich daraus kein weiterer Abwägungsbedarf.				
	Löschwasser	aus öffentlichem Netz können 24 m³/h für 2 Stunden bereitgestellt werden	Nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.     Für die zusätzliche Löschwasserentnahme steht der Teich auf Flst. 139a zur Entnahme der zusätzlich erforderlichen Löschwassermenge im Umkreis von 300 m (tatsächliche Wegelänge ca. 270 m) auf nahezu gleichem Höhenniveau zur Verfügung.     Gemäß Stellungnahme Bürgermeisteramt - Feuerwehr ist damit die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 Stunden gesichert (vgl. Anl. 4 zu dieser Abwägung).				
	Abwasser	für angefragtes Grundstück besteht kein Abwasseranschluss an die zentrale Kläranlage Lengenfeld; Grundstück ist lt. Abwasserbeseitigungskonzept als dauerhaft dezentral zu entsorgendes Grundstück ausgewiesen; in Polenzstraße vorhandener Kanal mündet in den Weidengraben (Zufluss zur Göltzsch)	wird berücksichtigt  1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Endlichkeit des Mischwasserkanals im Weidengraben ist im Verfahren bekannt geworden. Dies war vorher nicht hinreichend eindeutig erkennbar.  2. In der inzwischen, parallel zum laufenden Verfahren geänderten Entwässerungsplanung werden an zwei Standorten im Nordwesten und Südosten des geplanten Marktgebäudes vollbiologische Kläranlagen mit vorgeschalteten Abscheidern vorgesehen. Die Ableitung des gereinigten Schmutzwassers soll an den in der Entwässerungsplanung vorgesehenen Einleitepunkten zusammen mit dem Niederschlagswasser in die Göltzsch erfolgen.				
		schmutzwasserseitige Anbindung, wie in der Begründung unter Pkt.6.7 a) sowie der Anlage 2, Tab.1.3, Nr.2 und Pkt. 4, Tab.3 beschrieben, ist demnach nicht möglich. Für das Grundstück ist die Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage erforderlich mit Einleitung analog Regenwasser in die Göltzsch. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises zu beantragen.	<ol> <li>Zum Schutz des Gewässers und der Kläranlagen vor eindringendem Hochwasser werden in den Ableitungskanälen Rückstauklappen vorgesehen.</li> <li>Die wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises ist inzwischen entsprechend der voranstehenden Ausführungen und Anpassungen im Entwässerungskonzept beantragt, deren Bearbeitung läuft.</li> </ol>				
13	Telekom Stn. v. 26.03.24	keine Einwände, wenn erforderliche Unterhaltungs- u. Erweiterungsmaßnahmen am TK-Netz jederzeit möglich sind; Bestand / Betrieb vorhandener TK-Linien weiterhin gewährleisten	<ol> <li>Nebenstehende Aussagen werden, ebenso wie übergebener Planauszug mit den TK-Linien zur Kenntnis genommen.</li> <li>Soweit im Plan ersichtlich, liegt innerhalb des PG keine TK-Linien. Die TK-Linie in der Polenzstraße verläuft auf deren rechter bzw. Ostseite außerhalb des PG und des dortigen Baubereichs zum Anbau der Linksabbiegespur. Nur</li> </ol>				

Tab. 2 Übersicht Stellungnahmen sonstiger Träger öffentlicher Belange (Ver- und Entsorger) nach Einwender zur förmlichen Veröffentlichung gemäß § 4 II BauGB

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Besch		wä-
	gang				N I	В
13		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Deckung TK-Linien beträgt in der Regel 0,3 m - 0,6 m im Gehweg- und 0,6 m - 1,2 m im Fahrbahnbereich. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	nördlich des Uferwegs tangieren die Umverlegungen des westseitigen Gehwegs und der Bushaltestelle die dortige TK-Linie mit den Hausanschlüssen Polenzstraße 46 und 48.  2. Die TK-Linie im Randbereich des grundhaften Ausbaus des Uferwegs verläuft auf Flst. 148/6. Flst. 148/6 ist nicht Teil des PG dieses BBP. Die TK-Linien sind in die parallele Entwurfsplanung zum Anbau der Linksabbiegespur an die Fahrbahn der B94 und dem grundhaften Ausbau des Uferwegs nachrichtlich eingegangen. Nach Abschluss des Vorhabens ist das PG auf abschbare Zeit gleichzeitig auch abschließend bebaut.  3. Die im eigentlichen Baubereich verzeichneten Freileitungen müssen i.V.m dem Abriss des Gebäudekomplexes sowieso abgebaut werden. Anschließend wird eine Neuverlegung der TK-Versorgung des Marktneubaus erforderlich.  4. Die TK-Linie im westseitigen Gehweg mit den Hausanschlüssen Polenzstraße 46 und 48 wird in die Planzeichnung noch nachrichtlich übernommen.	,		
		In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	keine Berücksichtigung im Rahmen des BBP  1. Die erbetene Aufnahme als Festsetzung in den Bebauungsplan wird nicht gefolgt. Es fehlt an der rechtlichen Ermächtigung. Für den Anschluss des Marktneubaus ist die neue TK-Linie vom außerhalb liegenden Bestand abzunehmen. Dies wird aber Sache der Erschließungsplanung. In die parallele Entwurfsplanung zum Anbau der Linksabbiegespur an die Fahrbahn der B94 und dem grundhaften Ausbau des Uferwegs sind die TK-Linien nachrichtlich eingegangen.  2. Nach Abschluss des Vorhabens ist das PG auf absehbare Zeit gleichzeitig auch abschließend bebaut, ein weitergehender Bedarf im Vorhabenbereich bzgl. weiterer TK-Linien auch auf absehbare Zeit nicht erkennbar.			
		gen unterirdischer TK-Linien.  für Baumpflanzungen ist "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" FGSV, Ausg. 2013; siehe bes. Abschnitt 6, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass Baumpflanzungen Bau, Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien der Telekom nicht behindern.	ist und wird soweit für die Planung erforderlich berücksichtigt; darüber hinaus keine Berücksichtigung  1. Die umfangreich gegebenen weiteren Hinweise wurden z.T. bereits in die Anlage 8 der offengelegten Begründung aufgenommen. Soweit erforderlich werden diese noch ergänzt. Die Kabelschutzanweisung wurde, wie zu allen Beteiligungen übergeben, der Anlage 8 der Begründung beigefügt. Die wird Bestandteil des städtebaulichen Vertrags mit dem Grundstückseigentümer und diesem so zugänglich.  2. Aus dem übergebenen Lageplan sind keine Konflikte zwischen geplanten Baumpflanzungen und den noch neu zur Erschließung des PG zu verlegenden TK-Linien erkennbar. Die im eigentlichen Baubereich verzeichneten Freileitungen müssen i.V.m dem Abriss des Gebäudekomplexes sowieso abgebaut werden. Anschließend wird eine Neuverlegung der TK-Versorgung des Marktneubaus erforderlich. Hier können die festgesetzten Pflanzgebote mit hinreichend Abstand berücksichtigt werden.  3. Der Bestand an erdverlegten TK-Linien betrifft nur im Nordwesten den Randbereich des grundhaften Ausbaus des Uferwegs / Göltzschtalradwegs. In die dortige Entwurfsplanung sind die TK-Linien nachrichtlich eingegangen. Daher ist eine Übernahme des Hinweises in die textlichen Hinweise der Planunterlagen im gegenständigen Planverfahren mangels überhaupt erkennbarer potenzieller Konflikte nicht erforderlich.			
14/ 15		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Seitens des Planungsträgers drän- gen sich erkennbar keine Belange auf, die negativ berührt sein könnten.	Für das weitere Verfahren kann davon ausgegangen werden, dass Belange von Vodafone / VKD nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt sind, folglich ergibt sich kein Abwägungsbedarf.			
16	Telefonica Stn. v. 28.02.24	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Seitens des Planungsträgers drängen sich erkennbar keine Belange auf, die negativ berührt sein könnten.	Für das weitere Verfahren kann davon ausgegangen werden, dass Belange von Telefonica nicht berührt bzw. ausrei- chend berücksichtigt sind, folglich ergibt sich kein Abwägungsbedarf.			

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme

Vorgetragene Aussagen / Gegebene Anregungen / Hinweise haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren

Nichtberücksichtigung bzgl. des gegenständigen Planungsverfahrens

Vorgetragene Anregungen / Hinweise fehlt die planungsrechtliche Rechtsgrundlage bzw. sind die Übernahmen i.V.m. der gegenstän digen Planung nicht erforderlich

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Tab. 3	Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Körperschaften öff. Rechts) nach Ei	inwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Nr. Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwä- gungsvorschlag
Eingang  17 Handelsverband Sachsen e.V. Stn. v. 05.04.24  Marktentwicklung im Einzelhandel; bauliche Bewertung	Die in der Begründung zum B-Plan-Entwurf getroffene Einschätzung, wonach der Bestandsmarkt den aktuellen Marktanforderungen an Lebensmittelvollsortimenter in seiner derzeitigen Dimensionierung nicht mehr hinreichend gerecht werden kann, teilt der Handelsverband Sachsen. Der fortwährende Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel macht es notwendig, dass die Anbieter ihr Betriebskonzept und den Ladenbau an die veränderten Kundenbedürfnisse und den fortschreitenden Generationenwandel anpassen. Gerade Lebensmittelvollsortimenter benötigen für die Präsentation ihres breiten Warensortiments und dem von Verbraucherseite erwarteten umfassenden Frischeangebot größere Verkaufsräume.  Die konkrete Gefahr einer ersatzlosen Schließung des EDEKA-Markts - als einziger Vollversorger in der Stadt Lengenfeld und einer von zwei Lebensmittelmärkten im Lengenfelder Stadtgebiet - sehen wir in Anbetracht der Stadtgröße und des damit verbundenen üppigen Marktpotenzials (vgl. auch Seite 36 der zu den Planunterlagen beigereichten Auswirkungsanalyse) zwar nicht, eine qualitative Aufwertung des örtlichen Grundversorgungsangebots stellt jedoch ein legitimes und grundsätzlich zu begrüßendes städtebauliches Ziel dar. Einem maßvollen sowie bedarfs- und standortgerechten Angebotsausbau im Bereich der Nah- und Grundversorgung stehen wir zugleich nicht grundsätzlich kritisch gegenüber, da die Stadt Lengenfeld (insbesondere im Vergleich mit umliegenden Grundzentren / zentralen Orten) eine unterdurchschnittliche	1. Nebenstehende Aussagen zu den aktuellen Marktanforderungen an Lebensmittelvollsortimenter werden zur Kenntnis genommen und geteilt (vgl. Anl. 1, Zi. 2 und 3 zu dieser Abwägung).  2. Wie richtig bemerkt, verfügt Lengenfeld über eine nur unterdurchschnittliche Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel von 0,36 m² / EW, eingeschlossen den heutigen Edeka-Markt Zwickauer Straße 8. Das ist die mit Abstand geringste Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel der umliegenden zentralen Orte. Wird dieser Marktstandort, so das gegenständige Vorhaben scheitern sollte, mittelfristig vom Markt abgehen, ist ein Absinken der he bereits unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel ins Marginale wahrscheinlich. Damit wäre die Nah- und Grundversorgung im Grundzentrum Lengenfeld inkl. seiner besonderen Gemeindefunktion Tourismus - die hier thematisch ebenso mit gesehen werden muss - erheblich gefährdet. Der Lebensmitteleinzelhandel im faktischen zentralen Versorgungsbereich kann aufgrund seiner zur voranstehenden Abwägung dargelegten strukturellen Bedingungen dieses erwartbare Defizit sicher nicht auffangen.  3. Die Gefähr wird diesseits aber schon gesehen, insbesondere im Lichte der noch immer schwebenden Vorhabenentwicklung der unmittelbaren Nachbarstadt Treuen an der Perlaser Straße mit der Neuplanung von insgesamt 4.100 m² Verkaufsfläche. Zzgl. der bereits vorhandenen Verkaufsflächen, sollen dort ein gesamtes Verkaufsflächenpotenzial von 5.220 m² geballt werden.  4. Die Ausführungen der Auswirkungsprognose dazu, " wird der Ortskern von Lengenfeld mit einer Umverteilungsquote von rd. 8,4 % noch spürbar von dem Vorhaben betroffen sein. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass dort ein Edeka-Verbrauchermarkt ansässig ist, welcher hinsichtlich der Angebotsstruktur (Vollsortiment) am ehesten mit dem anzusiedelnden Rewe-Markt vergleichbar ist. Die daraus resultierende unmittelbare Wettbewerbsbeziehung zwischen den beiden Märkten wird allerdings durch die erhöhte räumliche Distanz ab	gungsvorschlag
		gung bedarf aber eines solventen Investors, der darüber hinaus bereit ist, wie im vorliegenden Fall erhebliche denkmalschutzrechtliche Auflagen zu erfüllen, wie den Erhalt der straßenseitigen Mauer der Sheddachhalle, die Nachbildung des Sheddachs über dem geplanten Verkaufsraum und den Erhalt der gusseisernen Stützkonstruktion, die wiederum nicht unwesentlichen Einfluss auf Einrichtung und Ausgestaltung des Verkaufsraums hat.	
Bestandsmarkt	Dem bestehenden EDEKA-Markt kommt eine wichtige Funktion als Kundenmagnet für die Betriebe im traditionellen und kleinteilig strukturierten Lengenfelder Ortskern zu. Dass der Versorgungsstandort an der Zwickauer Straße im Rahmen der den Planungsunterlagen angehörenden Auswirkungsanalyse dem zentralen Versorgungsbereich "Innenstadt Lengenfeld" nicht zugeordnet und stattdessen als "Fachmarktstandort Zwickauer Straße" ausgewiesen wird, halten wir in diesem Zusammenhang für diskussionswürdig.	1. Die in der Auswirkungsanalyse vorgenommene Gliederung in den faktischen zentralen Versorgungsbereich in der Innenstadt und dem Fachmarktstandort Zwickauer Straße greift die historische Einstufung des Einzelhandelkonzepts von 2007/2008 auf und stellt den dort festgestellten zentralen Versorgungsbereich dar. Der ist auch im klassischen baulichen Habitus der anstehenden Stadthäuser der Gründerzeit noch ablesbar. Auf diesem Konzept basierte zu dessen Schutz der 2019 wieder aufgehobene BBP Nr. 11 "Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich" der Stadt Lengenfeld. Der Geltungsbereich des Standorts des Edeka-Markts war kein Bestandteil dieses BBP. Er konnte damit auch kein Bestandteil des zentralen Versorgungsbereichs werden. 2. Die Funktion des Edeka-Markts am Standort Zwickauer Straße als Kundenmagnet für die Betriebe im traditionellen und kleinteilig strukturierten Lengenfelder Ortskern ist nicht zutreffend. Der Edeka-Markt ist seit ca. 15 Jahren am Standort Zwickauer Straße 8. Die Leerstände haben sich seit Erfassungszeitraum des vormaligen Einzelhandelskonzepts aus 2008 unabhängig vom Standort des Edeka-Markts in Lengenfeld (Hintergebäude Poststraße 7 mit 700 m² Verkaufsfläche (VKF) sowie freistehendes Marktgebäude Zwickauer Straße 8 mit 1.200 m² VKF entwickelt.	

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Besch	luss zu Abwä- vorschlag
17	noch zu Innenstadt- wirkung Bestands- markt	Karte 3 auf der Seite 13 der vorliegenden Auswirkungsanalyse dargestellten Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs in Lengenfeld und ist fußläufig bestens an den städtischen Marktplatz angebunden (rd. fünf Gehminuten). Von Kundenaustauschbeziehungen zwischen dem Standortbereich EDEKA/Tedi/Diska und	3. Der Standort des Edeka-Markts führte – also unabhängig von seinem konkreten Standort - zu keiner Stützung geschweige denn einer Verbesserung der Einzelhandelssituation im faktischen zentralen Versorgungsbereich, ganz im Gegenteil, der faktische zentrale Versorgungsbereich erfuhr in dieser Zeit eine weitere Schwächung. Sichtbares Indiz dafür ist die weitere Zunahme von Leerständen und Ladenschließungen. Dem ist leider so, unabhängig von der planungsrechtlichen, einzelhandelsbezogenen Zuordnung des Standorts. Dies ist auch als eine sehr erhebliche Wirkung des sich rasant entwickelnden Online-Handel zu konstatieren. Setzte dieser 2007 noch ca. 10,4 Milliarden Euro (Mrd. €) im Handel an private Endverbraucher um, waren es 2017 bereits ca. 48,9Mrd. € und 2022 ca. 97,4 Mrd. €. Gegen diese – überwiegend global wirkende - Entwicklung sind die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungswerkzeuge faktisch machtlos.		
	Vorhabenbewertung	In Summe bestehen gegenüber dem Vorhaben trotz grundsätzlich nachvollziehbarer versorgungsstruktureller und städtebaulicher Planungsziele Bedenken.  Der Bestandsstandort des EDEKA-Marktes befindet sich inmitten der Lengenfelder.	<ol> <li>Die Bedenken gegenüber dem Vorhaben werden, trotz der der Stellungnahme entnehmbaren Anerkenntnisse der versorgungsstrukturellen und städtebaulichen Planungsziele sowie der zugrundeliegenden strukturellen Problemfelder zur Kenntnis genommen. Sie werden diesseits aber in der Schlussfolgerung nicht geteilt.</li> <li>In Rücksprache mit der Edeka-Regionalvertretung wurde das Marktkonzept des geplanten Edeka-Markts präzisiert</li> </ol>		
		Kernstadt und in räumlicher Nähe zum traditionellen Ortskern bzw. zum städtischen Marktplatz. Der Anbieter ist für große Teile der Lengenfelder Bevölkerung somit auch fußläufig sehr gut zu erreichen und leistet einen entsprechend großen Beitrag zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung, auch weil er zusätzlich an das örtliche Straßennetz sowie den ÖPVN sehr gut angebunden ist. Unter städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten handelt es sich mithin um einen für einen großflächigen Lebensmittelmarkt bestens geeigneten Standort. Es ist in diesem Zusammenhang daher sehr bedauerlich, dass	und in die seit längeren bestehenden Trends in der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung eingeordnet.  3. Eine Erweiterung des bestehenden Marktgebäudes am Standort Zwickauer Straße wurde unter den bestehenden geografischen, topografischen, geologischen und natürlichen Standortbedingungen geprüft und in alle Expansionsrichtungen (Nordwest, Nordost, Südost und Südwest) bewertet. Dabei fanden nicht ausschließlich nur die tragenden Konzeptparameter des geplanten Marktkonzepts Berücksichtigung. Es wurden alle Expansionsrichtungen bzgl. ihrer, unter den gegebenen Standortbedingungen und den, mit der jeweiligen Expansionsrichtung verbundenen baulichen Erfordernisse dieser Erweiterung und der Folgen für den Marktbetrieb in der Umbauzeit bewertet. Der ausführliche Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt vom Bestandsstandort Zwickauer Straße 8 ist dieser Abwägung als Anlage 1 beigefügt. Er ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Abwägung.		
		Dass der EDEKA-Markt nunmehr von seinem aktuellen Standort abgesiedelt und damit aus der baulich verdichteten Kernstadt "herausgezogen" werden soll, sieht der Handelsverband Sachsen kritisch. Der Planstandort im Ortsteil Grün befindet sich zwar noch im regionalplanerisch festgelegten Versorgungs- und Siedlungskern der Stadt Lengenfeld, aber nicht in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen. Künftig wird der EDEKA-Markt ganz überwiegend auf		:	
		Planung impliziert somit die Verlagerung eines Grund- und Nahversorgers weg von einem siedlungsstrukturell-integrierten Kernstadtstandort hin zu einer verkehrsorientierten Siedlungsrandlage. Im Umfeld des EDEKA-Bestandsmarktes befindet sich mit Diska zwar noch ein weiterer (ebenfalls von der Fa. Edeka betriebener) Lebensmittelmarkt,	reits aus gewässerrechtlichen Gründen (Lengenfelder Bach + beachtliche Gewässerrandstreifen oder der Zusammenschau topografischer [Höhenanstieg Gelände fast unmittelbar hinter Marktgebäude um 4 - 5 m) und geologischer Bedingungen (Grundwasserflurabstand bis minimal 0,5 m unter Gelände und nicht tragfähiger Baugrund bis in ca. 5,5 m Tiefe unter der Talsohle des Lengenfelder Bachs), erhebliche Geländestabilisierung- und Stützungserfordernisse, Rettungserfordernisse (Freihalten Notausgang und Fluchtweg), anstehende Ausgleichs-		
		Die nunmehr geplante Verlagerung des EDEKA-Markts würde dazu führen, dass die Lengenfelder Innenstadt ihren wichtigsten Kundenmagneten verliert. Dieser Verlust könnte auch durch die angedachte Nachnutzung der nach erfolgter Verlagerung zur Disposition stehenden Geschäftsfläche durch einen Getränkemarkt oder einen Nonfood-Fachmarkt nicht vollständig aufgefangen werden. Diese Nutzungen sind einem Lebensmittelmarkt im Hinblick auf die Attraktivität und Frequenzwirkung deutlich unterzuordnen. Dies wiederum wäre mit einer Schwächung des kleinteiligen	6. In der Längsachse gesehen, blieben theoretisch denkbare geringfügige Erweiterungsoptionen um max. ca. 200 m² allenfalls 250 m² auf dann 1.400 - allenfalls 1.450 m² Verkaufsfläche. In Einordnung in die bereits längerfristig bestehende Entwicklung der Konzentration und Expansion im Nah- und Grundversorgungsbereich ist dies als nicht zureichend für die angestrebte langfristige Sicherung der Nah- und Grundversorgung in Lengenfeld zu bewerten. Bereits seit Mitte des letzten Jahrzehnts werden Verkaufsflächengrößen von 1.500 - 3.000 m² für Lebensmittelvollsortimenter als wettbewerbsfähig angesehen, um dem Kunden die notwendige Kompetenz hinsichtlich Sortiment und Service zu vermitteln.		
		Nutzungsbesatzes in der traditionellen Innenstadt verbunden, da dieser von den Kundenzuführeffekten des Handelsstandorts an der Zwickauer Straße ein Stück weit abhängig ist. Diesen Aspekt lässt im Übrigen auch die vorliegende Auswirkungsanalyse im Rahmen der Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens gegenüber der Lengenfelder Innenstadt vermissen. Dabei weisen die Gutachter selbst darauf hin, dass die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts im kleinteiligen Innenstadtbereich (z. B. durch Nachnutzung einer etwa 700 m² großen Leerstandsfläche) kaum umsetzbar ist. Die Absiedelung eines wesentlichen Kundenmagneten könnte hierdurch also nicht aufgefangen werden.	7. Diesen denkbaren, im Verhältnis zur angestrebten langfristigen Sicherung der Nah- und Grundversorgung in Lengenfeld aber eher sehr geringen Zugewinnen stehen aber zusätzlich zu den bestehenden grundwasser- und baugrundbezogenen Konflikten und Problemen erhebliche Eingriffe in die Markt- und Lagerorganisation, die Warenanlieferungen, teils erhebliche Stellplatzverluste mit tlw. Verlagerung des Kundenparkverkehrs in umliegenden Gebiete mit allgemein zulässiger Wohnnutzung gegenüber. Bei einer Erweiterung nach Südwesten wären zusätzlich erhebliche Beeinträchtigungen der Wohngebäude Auenweg 3 und 5 bzgl. der Besonnungs- und Belichtungsverhältnisse anzunehmen. Aufgrund der erforderlichen erheblichen Eingriffe die bauliche und marktlogistische Substanz ist für beide geprüfte Optionen sicher eine mehrmonatige Marktschließung zu erwarten.		

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss gungsvorse	bwä-
17		Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen bei überwiegend innenstadtrelevanten Sortimenten oder bei einer Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Sortimente von mehr als 800 m² gemäß Ziel 2.3.2.3 LEP 2013 (Integrationsgebot) nur in städtebaulich integrierter Lage zulässig ist. In jenen Zentralen Orten, in denen zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind, sind diese Vorhaben nur in den zentralen Versorgungsbereichen zulässig.  Wie bereits beschrieben, befindet sich der zu beplanende Bereich an einem verkehrsorientierten Standort, der vom baulich verdichteten Siedlungszusammenhang der Lengenfelder Kernstadt durch eine Bahntrasse und eine größere und bewaldete Grünfläche deutlich separiert ist.	8. Das wiederum bedeutete zunächst unmittelbar eine erhebliche Schwächung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld. Kunden müssten und würden sich umorientieren, i.V.m. dem hohen Auspendlerüberschuss der Stadt Lengenfeld auch in umliegende zentrale Orte, Wiederkehr ungewiss. Dies gilt umso mehr aufgrund der nur unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel von 0,36 m²/EW in Lengenfeld. 9. Auch besticht in diesem Zusammenhang das in der raumordnerischen Bewertung für integrierte Standorte herangezogene Argument zur Berücksichtigung mobilitätsschwacher Bevölkerungsgruppen zu Z 2.3.2.3 zunehmend immer weniger. Nach Angaben des statistischen Bundesamts hatten im Jahr 2022 77.0% der Haushalte mit Haupteinkommenspersonen von 65 bis 69 Jahren mindestens ein Auto und 77,7% in der Altersgruppe von 70 bis 79 Jahren. In der Altersgruppe der Hochbetagten (80+) waren es noch knapp zwei Drittel (65,2%). Senioren mit Mobilitätseinschränkungen nutzen überdurchschnittlich den motorisierten Individualverkehr als Mitfahrer.		
		Im unmittelbaren Standortumfeld beiderseits der B 94 sind Wohnnutzungen in lockerer Bauweise nur untergeordnet präsent. Die Planung sieht zudem die Errichtung eines solitären Standorts des Lebensmitteleinzelhandels vor, womit der zu entwickelnden Handelslage eine für Zentren typische Multifunktionalität abgehen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Vereinbarkeit der Planung mit dem städtebaulichen Integrationsgebot in der Lesart des Ziels 2.3.2.3 LEP Sachsen fraglich. In diesem Kontext bleibt anzumerken, dass sich die vorliegende Auswirkungsanalyse mit der Frage, ob das Vorhaben mit den im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu beachtenden Zielen der Raumordnung in Sachsen im Allgemeinen und dem städtebaulichen Integrationsgebot im Speziellen im Einklang steht, nicht auseinandersetzt, obwohl dies aus unserer Sicht einen typischen Baustein eines Verträglichkeitsgutachtens auf der Basis des § 11 III BauNVO darstellen sollte.	10. Ein mit derart ermittelten hohen erheblichen Beeinträchtigungen und Ausfallrisiken behafteter Umbau scheidet nach praktischer Vernunft aus. Die Verlegung des Edeka-Markts vom Standort Zwickauer Straße 8 ist für die mittelbis langfristige Sicherung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld erforderlich.  11. Ein die Vorgabe der städtebaulich integrierten Lage ersetzender zentraler Versorgungsbereich i.S. des Z 2.3.2.3, Satz 2 des LEP 2013 ist, wie in der Stellungnahme weiter unten richtigerweise angemerkt, in der Stadt Lengenfeld bauplanungsrechtlich nicht ausgewiesen. Dessen Satz 2 zur räumlich konkreten Beschränkung großflächigen Einzelhandels mit überwiegend innenstadtrelevanten Sortimenten auf den ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich trifft somit für Lengenfeld nicht zu.  12. Der in der Auswirkungsprognose dargestellte faktische zentrale Versorgungsbereich ist siedlungs-, grundstücksund gebäudetypologisch ausschließlich kleinteilig strukturiert. Es dominiert eine typisch gründerzeitliche mehrgeschossige, nahezu geschlossene Blockrandbebauung mit eingestreuten Stadtplätzen zwischen 2.000 – 6.000 m². Großflächig leerstehende bzw. mit vernünftigem Aufwand revitalisierbare Brachen ab dem erforderlichen Mindestflächenbedarf von 7.000 m² und mehr für einen Lebensmittelvollsortimenter sind in diesem Bereich nicht vorhanden.  Dies trifft insbesondere auch auf das Flst. 1308/3 zu, das, mit erheblichen Abstand zum nächstgroßen, größte Grundstück im faktischen Versorgungsbereich. In einer Standortuntersuchung im Zuge der geplanten Ansiedlung des heutigen Edeka-Markts von 700 m² auf die geplanten 1.200 m² Verkaufsfläche an dem Standort Poststraße 7 unter Zugrundelegung mehrerer Gründe (Höhenunterschied im Grundstück 6 m, keine Wendemöglichkeit für Versorgungsfahrzeuge, fehlende Stellplätze, immissionsschutzfachliche Bedenken [Schallemissionen und -immissionen)) gutachtlich verworfen. Überdies war und ist das Grundstück mit einem zusammenhängenden Gebäudekomplex und mehreren in die geschlos		
	Einzelhandels- steuerung	Konzepts aus dem Jahr 2008 nicht mehr über ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Die (Neu-)Erarbeitung eines solchen und eine Beschlussfassung regt der Handelsverband Sachsen in diesem Zusammenhang dringend an. Im Hinblick auf etwaige zentrale Versorgungsbereiche existieren derzeit weder Festlegungen noch klare Abgrenzungen und Begründungen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers können sich zentrale	keine Berücksichtigung innerhalb des BBP; Bezug auf gesamtstädtische Entwicklung  1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen, die Anregung bezieht sich auf die gesamtstädti-		

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr. Stellungnahme Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abv gungsvorschlag	wä-
	strukturprägenden Nahversorgers/Magnetbetriebs dort nicht realistisch ist), wäre es aus unserer Sicht städtebaulich sinnvoll, die strukturprägende Handelslage an der Zwickauer Straße mit in den zentralen Versorgungsbereich aufzunehmen. Streng genommen wären die funktionalen Anforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich auch nur dann hinreichend erfüllt, da es dem in der Auswirkungsanalyse als Zentrum ausgewiesenen Standortbereich selbst an einem sogkräftigen Magnetbetrieb sowie einer "kritischen" Angebotsmasse fehlt und dieser eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren	3. Bereits im Zuge der Planung zur Aufhebung des, seine Schutzziele verfehlten Bebauungsplans zum Schutz des faktischen zentralen Versorgungsbereichs wurde in der Planverwirklichung darauf verwiesen, dass zu dessen Funktionssicherung und zur Sicherung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt, unter den vom Handelsverband bestätigten Strukturveränderungen nur eine Einbettung in eine breiter tragende Gesamtkonzeption einer speziellen örtlichen Entwicklung zielführend ist. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des sich rasant entwickelnden Online-Handel zu konstatieren. Setzte dieser 2007 noch ca. 10,4 Milliarden Euro (Mrd. €) im Handel an private Endverbraucher um, waren es 2017 bereits ca. 48,9Mrd. € und 2022 ca. 97,4 Mrd. €. Gegen diese – überwiegend global wirkende - Entwicklung sind städtebauliche Einzelhandelskonzepte faktisch machtlos.  4. Der eigentlich wesentlichste Bezugspunkt dafür ist die touristische Entwicklung in der Stadt Lengenfeld, insbesondere, aber nicht nur, durch den Freizeitpark Plohn getragen. Von dessen gedeihlicher Entwicklung profitiert die Innenstadt derzeit nicht. Der Freizeitpark wird von Tagestouristen angesteuert. Gründe und Wege in die Innenstadt zu kommen, gehen trotz Vor-Ort-Werbung an den Tagestouristen vorbei.  5. Seitens des Freizeitparks Plohn wird derzeit am Vorentwurf des Bebauungsplans für ein Feriendorf am unmittelbaren östlichen Rand der Ortslage Grün auf den Flst. 226/9, 245/7 und 246/3 gearbeitet. Dessen Anbindung an die Polenzstraße (B94) erfolgt an der Kreuzung mit dem Uferweg an der Zufahrt zum geplanten Markstandort. Mit dem sicheren Ausbau des Göltzschtalradwegs und der Nähe zum Stadtpark gibt es von hier aus für Mehrtagestouristen mehrere Möglichkeiten auch die Innenstadt von Lengenfeld "zu finden".  6. Einzelhandels- und Innenstadtentwicklung, auch für andere Touristengruppen in Lengenfeld, z.B. Reiter, sind weiter gedacht - über ein touristisches Entwicklungskonzept als Basis mit abzudecken.  7. Nebenstehendem Vortrag kann weiter entnommen werden, da		
18 IHK Stn. v. 04.04.2024 Standortplanung	Mischgebietsfunktion im Ortsteil Grün und der günstigen Verkehrsanbindung sehen wir alternativ am Standort Potenziale für die Entwicklung von Flächen für gewerbliche Nutzungen im kleinteiligen Handwerk und Gewerbe.  Die Entwicklung des SO Lebensmitteleinzelhandel sehen wir im Hinblick auf	1. Die getätigten Aussagen zur Planung werden zur Kenntnis genommen, die Kritik aber im vorliegenden Fall nicht geteilt.		

o. 3 Übersicht Stellungnahmen sonstiger Träger öffentlicher Belange (Körperschaften öff. Rechts) nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

<b>N</b> .7	G. 11	1 /1	/ TO 1 / T 7 * * * * * * * * * * * * * * * * * *			D
Nr.	Eingang	0 0	ng / Einwand / Kritik			Beschluss zu Abwä- gungsvorschlag
18	Standortplanung	sehen die Planung Bäckerei-Café und neue Verkaufskonz wird, um die übera Aufgrund der zukü der Auswirkung a Entwurfsverfasser o eine wichtige Grun immerhin 7 Prozen	gen eine sehr großzüg gemeinsame FI.) von 2 ept des Marktbetreiber us große VKF-Erweite unt große UkF-Erweite unt große UkF-Erweite unt umliegende Versor eine Umsatzumlenkung dversorgungsfunktion in t berechnet. Somit ist g	eige VKF für den EDEKA (ohne Bereich .230 m² vor. In der Begründung wird auf das s verwiesen, ohne dass dies näher untersetzt rung um 1.030 m² zu begründen. g des Supermarktes stellt sich die Frage nach regungsstandorte. Dahingehend wurde vom von der innerstädtischen Agglomeration, die	8. Auch besticht in diesem Zusammenhang das in der raumordnerischen Bewertung für integrierte Standorte herangezogene Argument zur Berücksichtigung mobilitätsschwacher Bevölkerungsgruppen zu Z 2.3.2.3 zunehmend immer weniger. Nach Angaben des statistischen Bundesamts hatten im Jahr 2022 77,0% der Haushalte mit Haupteinkommenspersonen von 65 bis 69 Jahren mindestens ein Auto und 77,7% in der Altersgruppe von 70 bis 79 Jahren. In der Altersgruppe der Hochbetagten (80+) waren es noch knapp zwei Drittel (65,2%). Seni-	
	sicherung im	und die flankierend		itgemäß aufgestellten Discounter DISKA inrichtungen die bevölkerungsnahe veiterhin gegeben.	1. Nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Ansicht, dass mit dem zeitgemäß aufgestellten DISKA die Nahversorgung im Stadtzentrum gesichert wäre, wird grundsätzlich geteilt.  2. Der DISKA verfügt im Gegensatz zu Standard-Discountmärkten über einen eigenen Fleischer und Bäcker, beide regional ansässig. DISKA gehört zur Edeka-Gruppe und hat dadurch eine hohe Produktgleichheit mit dem Vollsortimenter, im Gegensatz zu andern Discountern. Auch nach der Verlagerung des Edeka-Markts an die Polenzstraße wird die fußläufige Versorgung der Bevölkerung in der Innenstadt an räumlich fast identischer Stelle weiterhin sichergestellt.	

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr	. Stellungnahme /	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Ab gungsvorschlag	wä-
18	Nachnutzungs- perspektive  Sichtbarmachung der innerstädtischen	In Folge der Verlagerung des Supermarktes sind ein Brachfallen oder eine Mindernutzung der Bestandsimmobilie im Innenstadtbereich nicht auszuschließen. Es wird kommunale Aufgabe sein, dort intensiv eine bedarfsgerechte Nachnutzung zu forcieren. Von großer Relevanz ist eine bedarfsgerechte, qualitätvolle Nachnutzung der freiwerdenden Handelsfläche im Stadtzentrum. Nach öffentlichen Aussagen ist die Kommunalverwaltung bemüht, eine entsprechende Nachnutzung mit einem Handelsangebot zu finden. Aufgrund der Erhebungen des Handelsatlas des Freistaates Sachsen von 2022, unserer Kenntnis des Einzelhandelsstandortes Lengenfeld und nach Gesprächen mit Gewerbetreibenden vor Ort plädieren wir für ein intensives Bemühen um die Ansiedlung eines Drogeriemarktes. Dieser könnte eine derzeitige Angebotslücke im kommunalen Handelsgefüge füllen und gleichzeitig mit seiner Magnetwirkung die Handels- und Gewerbelandschaft im Stadtzentrum stabilisieren helfen.  Es ist davon auszugehen, dass mit dem autokundenorientierten, leistungsfähigen neuen Nahversorgungsangebot an der Bundesstraße tendenziell weniger Kunden die	Trotz der tlw. unwägbaren Bedingungen liegen 3 Interessenbekundungen zur Nachnutzung des Marktgebäudes Zwickauer Straße 8 vor, darunter befinden sich 2 Baumärkte. An den Nachnutzungsoptionen wird weiter gearbeitet.  wird berücksichtigt  Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Sie stimmen aber nicht mit den eigenen langjäh-		
		Innenstadt ansteuern.  War bislang davon auszugehen, dass Supermarktkunden ihren Einkauf mit Erledigungen und Einkäufen im Stadtzentrum verbinden, könnte dies zukünftig wegfallen. Die Kommune sollte daher alle Möglichkeiten ausloten, entlang der Bundesstraße, beispielsweise mit Werbeanlagen am zu entwickelnden Areal, auf die Handels-, Gewerbe- und touristisch relevanten Angebote hinzuweisen. Gleichfalls wäre das Leitsystem in die Stadtmitte zu optimieren. Ebenfalls sollte auch am geplanten Rastplatz am Göltzschtalradweg für einen Abstecher in die Innenstadt geworben werden.	rigen Erfahrungen überein. Lengenfeld besitzt einen deutlich negativen Auspendlerüberschuss von -421 Personen (Wert aus 2023, in der Auswirkungsanalyse lag der Wert noch bei -345 Personen [2022]).  2. Der Edeka-Markt ist seit ca. 15 Jahren am Standort Zwickauer Straße 8. Das führte zu keiner Stützung geschweige denn einer Verbesserung der Einzelhandelssituation im faktischen zentralen Versorgungsbereich, ganz im Gegenteil, der faktische ZV erfuhr in dieser Zeit eine weitere Schwächung. Sichtbares Indiz dafür ist die weitere Zunahme von Leerständen und Ladenschließungen. Dem ist leider so.  3. Bereits im Zuge der Planung zur Aufhebung des, seine Schutzziele verfehlten Bebauungsplans zum Schutz des faktischen zentralen Versorgungsbereichs wurde in der Planverwirklichung darauf verwiesen, dass zu dessen Sicherung und zur Sicherung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt, unter den von der IHK bestätigten Strukturveränderungen nur eine Einbettung in eine breiter tragende Gesamtkonzeption einer speziellen örtlichen Entwicklung zielführend ist.  4. Der eigentlich wesentlichste Bezugspunkt dafür ist die touristische Entwicklung in der Stadt Lengenfeld, insbesondere, aber nicht nur, durch den Freizeitpark Plohn getragen. Von dessen gedeihlicher Entwicklung profitiert die Innenstadt derzeit nicht. Der Freizeitpark wird von Tagestouristen angesteuert. Gründe und Wege in die Innenstadt zu kommen, gehen trotz Vor-Ort-Werbung an den Tagestouristen vorbei.  5. Seitens des Freizeitparks Plohn wird derzeit am Vorentwurf des Bebauungsplans für ein Feriendorf am unmittelbaren östlichen Rand der Ortslage Grün auf den Flst. 226/9, 245/7 und 246/3 gearbeitet. Dessen Anbindung an die Polenzstraße (B94) erfolgt an der Kreuzung mit dem Uferweg an der Zufahrt zum geplanten Markstandort. Mit dem sicheren Ausbau des Göltzschtalradwegs und der Nähe zum Stadtpark gibt es von hier aus für Mehrtagestouristen mehrere Möglichkeiten auch die Innenstadt von Lengenfeld "zu finden". An entsprechender Werbung wird gearbeitet. 6. Die Sichtbarmachu		
19	Feuerwehr Lengenfeld Stn. v. 29.04.24	2 Löschfahrzeuge (TLF - W und HLF 20) mit Löschwasservorrat von insgesamt 6.600 Litern Wasser, mit dieser Menge ist eine Erstbrandbekämpfung für das Objekt möglich; aus dem Trinkwassernetz kann 24 m³/h zur Verfügung gestellt werden (Schreiben ZWAV vom 04.03.2024); weiteres Löschwasser kann vom Teich Flur 139a entnommen werden, (Schreiben vom 24.04.24 von Freizeitpark Plohn GbR); Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung (96 m³/h) ist somit gesichert.	Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung für das Vorhaben kann damit als hinreichend gesichert angesehen werden. Ein weitergehender Abwägungsbedarf zur Löschwasserversorgung ergibt sich nicht.		

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme

Vorgetragene Aussagen / Gegebene Anregungen / Hinweise haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren

Nichtberücksichtigung bzgl. des gegenständigen Planungsverfahrens

Vorgetragene Anregungen / Hinweise / Kritiken zur beabsichtigen Planung werden nicht geteilt; sind aber noch nicht als grundsätzlich ablehnend zu werten

Anregungen / Hinweise, haben ihren Bezug außerhalb des gegenständigen Planverfahrens (Bezug Fortschreibung / [erneutes] Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans)

Tab. 3 Übersicht Stellungnahmen sonstiger Träger öffentlicher Belange (Körperschaften öff. Rechts) nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Tagesordnung

 $Abw\"{a}gung~Bebauungsplan~Nr.~26~, Revitalisierung~Industriebrache~Kunststeinwerk~durch~Verlegung~und~Neubau~Edeka-Markt~mit~B\"{a}ckerei-Caf\'{e}"~Ortsteil~Gr\"{u}n~(Stand~05.07.24)$ 

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 II BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	hluss z	wä-
	gg				В
20	Hirschfeld 12.04.24	keine Einwände	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.		
21	Kirchberg 12.04.24	keine Einwände	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.		
22	Limbach 06.03.24	keine Einwände	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.		
23	Rodewisch (einzeln) 09.04.24	keine Einwände	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.		
24	Falkenstein (ein- zeln)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Seitens des Planungsträgers drängen sich erkennbar keine Belange auf, die negativ berührt sein könnten.	Für das weitere Verfahren kann davon ausgegangen werden, dass Belange der Stadt Falkenstein ausreichend berücksichtigt sind fololich ereiht sich kein Abwörungsbedarf		
25	Ellefeld (einzeln)		Für das weitere Verfahren kann davon ausgegangen werden, dass Belange der Gemeinde Ellefeld ausreichend berücksichtigt		
26	über SV Auerbach/V.	drängen sich erkennbar keine Belange auf, die negativ berührt sein könnten.	Für das weitere Verfahren kann davon ausgegangen werden, dass Belange des Mittelzentralen Städteverbunds "Göltzschtal" und seiner Kommunen ausreichend berücksichtigt sind, folglich ergibt sich kein Abwägungsbedarf.		
27	Heinsdorfergrund 25.03.24	keine Einwände	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.		
28		In der beigefügten Auswirkungsanalyse wurde das Einzugsgebiet im Rahmen der Markt-/ Wettbewerbsanalyse anhand einer 5-Minuten Fahrzeitisochrome um den geplanten Marktstandort ermittelt. Unseres Erachtens nach erfasst dieser rein theoretische Ansatz das aufgrund der direkten Lage an der B 94 zu erwartende Kundenpotential durch die Pendlerströme nicht in vollem Umfang.  Aus den vorgenannten Gründen können wir die Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur der Stadt Reichenbach im Vogtland nicht abschließend beurteilen und bitten um weitere Erläuterung und Konkretisierung der Auswirkungsanalyse.	1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. 2. Auf die Bezugnahme einer nicht umfänglichen Erfassung der Pendlerströme wurde durch die Stadtverwaltung bereits mit Schreiben vom 10.04.2024 geantwortet und die, die Stadt Reichenbach und den dortigen Einzelhandel betreffenden Auswirkung nochmals komprimiert und fokussiert dargelegt. Das Schreiben ist Anlage 6 dieser Abwägung. 3. Grundsätzlich hat Lengenfeld einen negativen Pendlersaldo, also sind keine zusätzlichen Kauftraftpotenziale für die Stadt zu erwarten. Mögliche Pendlerströme nach Lengenfeld sind für die Umsatzschätzung des Edeka-Marktes nicht relevant; eher tendieren die Auspendler aus Lengenfeld in umliegende Orte der Region zum Einkauf. Bei der Umsatzplanung des Edeka-Marktes wurden zuzüglich zu den Erlösen aus dem Einzugsgebiet (rd. 7,10 Mio. EUR) auch Streuumsätze in einer Höhe von 9,5 % (rd. 0,68 Mio. EUR) prognostiziert (vgl. BBE, Auswirkungsanalyse, S. 26, Tab. 10). Somit wurden auch Einkäufer berücksichtigt, die an dem Edeka-Standort an der Polenzstraße aperiodisch "zum Einkauf anhalten". 4. Diese Umsätze, die zu Lasten von Betrieben außerhalb des Einzugsgebietes gehen, wurden bei der Berechnung der Umsatzumlenkungen mit berücksichtigt (vgl. BBE, a.a.O., Pkt. 6.4.3, S. 39). Im Ergebnis wurde aus gutachterlicher Sicht herausgestellt, dass die gesamten Erlöse zu Lasten von Lebensmittelmärkten in Orten außerhalb von Lengenfeld nicht zu einer Schädigung führen können (vgl. Tab. 15); dies beruht vor allem auf der geringen Höhe der jeweiligen Umsatzrückholung. Für Reichenbach wurde eine Umsatzlenkung von 0,81 Mio. EUR aus einem ermittelten Bestandsumsatz von 54,31 Mio. EUR, das entspricht 1,5% ermittelt. 5. Ferner ist darauf zu verweisen, dass in Lengenfeld nur ein geringes Flächenangebot sowohl im gesamten Einzelhandel (vgl. BBE, a.a.O., S. 9, Abb. 4) und speziell im Lebensmittelhandel (vgl. BBE, a.a.O., S. 21, Abb. 6) ausgebildet ist. Somit handelt es sich um eine legitime Rückholung der "eigenen" Kaufkraft nach Lengenfeld; Kunden von auße		
		wir weniger die Pendlerbewegungen mit Quell- oder Zielort Stadt Lengenfeld als wesentliches Kaufkraftpotential für den geplanten Einzelhandelsstandort erachten, als vielmehr die Pendler mit Quell-	7. Die Präzisierung vom 17.04.2024 ist in ihrer Argumentation interessant, sie ergibt aber keine neuen Ansätze für eine andere Bewertung als in der Auswirkungsprognose bereits vorgenommen und in der Folge auch keine neue Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens auf den Einzelhandelsbestand in Reichenbach. Pendlerbewegungen sind unter dem Faktum der Streuumsätze gemäß der voranstehenden Nrn. 3. und 5. in die Auswirkungsanalyse eingegangen. Die Auswirkungen auf den Einzelhandel in Reichenbach, sind auch unter Hinzunahme des Schreibens vom 17.04.24 weiterhin aufgrund des geringen Umfangs als unerheblich nachteilig einzuschätzen.  8. Die durch den geplanten Standort aufgrund der räumlichen Nähe am stärksten betroffene unmittelbare Nachbarstadt Rodewisch (Lage im Mittelzentralen Städteverbund "Oberes Göltzschtal, nächstgelegene Ortslage an B94 nach Süden) die in Teilen innerhalb der 5-Minuten-Fahrzeitisochrone liegt, hat gegen das geplante Vorhaben, ergänzend angemerkt, keine Einwände vorgebracht.		

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

]	Nr. S	Stellungnahme /	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung				Abwä-
	I	Eingang			gungs			
ļ.		G: 1 : 0 1 II	A 071-1 11 011-1 11 11 1 1 0 1 1 1 1 1 1 1 1	LAND AND A FOLIA CONTRACTOR OF A STATE OF A	J	N .	E	В
	228	Standort außerhalb städtebaulich inte-		1. Nebenstehende Einschätzungen, die auf Z 2.3.2.3 LEP 2013 abzielen und dessen Ausführungen zum Schutz der Innenstädte und Sortimenten, die der Versorgung mit Waren dienen, die einen geringen Flächenanspruch im Verhältnis zur Wertschöpfung haben und - theoretisch - überwiegend ohne PKW transportiert werden können, werden zur Kenntnis genommen, die Kritik aber im vorliegenden Fall nicht geteilt. Die Verlagerung auf den geplanten Standori ist zur mittel- bis langfristigen Sicherung der Nah- und Grundversorgung mit Güttern des kurzfristigen Bedarfs im Stadt, Einzugs- und Verflechtungsbereich für die Bewölkerung in Lengenfeld missmat seiner Funktion als Grundzentrum erforderlich.  2. Die Stadt Lengenfeld sicht ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan Erhalt und Sicherung einer stabilen, im Sortiment beit geflicherten, möglichst flächendeckenden verbrauchernahen Nah- und Grundversorgung im Stadtgebeit sowie deren kurz-, mittel- und langfristige Fortentwicklung im Stadtgebeit für ihre Bevölkerung als eine ihrer zentralen städtebaulichen Aufgaben und verfolgt damtt ein zenttales städtebauliches Enterses. Das Einzelhandelssegnent des Lebensmittel- Vollsortimenters stellt dabei einen wesentlichen Bestandteil der Nah- und Grundversorgung der Erhalt, Sicherung und Fortentwicklung umfassen aber einen westen der Vah- und Grundversorgungseinerhalbandel städtebaulich zu reugieren, einersest im Bereitstellen ge-eigneter Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs im Kernort, die sich fortentwickelnden Marktkonzepten insbesondere von Vollsortimentern der Nah- und Grundversorgung hinreichend Raum für deren mittel- und langfrisige Sicherung bieten. Auswischen sie werden werden werden der Auswischen der Stadt Lengenfeld bzw. im direkten Anschluss zu diesem keine geeigneten Flächen zu Ansiedlung eines großlächigen Einzelhandelsbetriebes existieren, sieht die Landsärkeitkon gemäß hier Stellungsmähme eine Vereinbarkeit der Palmag mit 2.3.2.3.2 LEP als hestellbar an. 4. Um die Vereinbarkeit mit dem Erfordermissen der Raum für deren m				B
				wicklung der Konzentration und Expansion im Nah- und Grundversorgungsbereich ist dies als nicht zureichend für die angestrebte langfristige Sicherung der Nah- und Grundversorgung in Lengenfeld zu bewerten. Bereits seit Mitte des letzten Jahrzehnts werden Verkaufsflächengrößen von 1.500 - 3.000 m² für Lebensmittelvollsortimenter als wettbewerbsfähig angesehen, um dem Kunden die notwendige Kompetenz hinsichtlich Sortiment und Service zu vermitteln.				

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung			zu Abwä-
	Eingang				svorsc N	hlag E B
28	noch zu Standort außerhalb städtebaulich inte- grierten Lage		10. Diesen denkbaren, im Verhältnis zur angestrebten langfristigen Sicherung der Nah- und Grundversorgung in Lengenfeld aber eher sehr geringen Zugewinnen stehen aber zusätzlich zu den bestehenden grundwasser- und baugrundbezogenen Konflikten und Problemen erhebliche Eingriffe in Markt- und Lagerorganisation, die Warenanlieferungen, teils erhebliche Stellplatzverluste mit tllw. Verlagerung des Kundenparkverkehrs in umliegenden Gebiete mit allgemein zulässiger Wohnnutzung gegenüber. Bei einer Erweiterung nach Südwesten wären zusätzlich erhebliche Beeinträchtigungen der Wohngebäude Auenweg 3 und 5 bzgl. der Besonnungs- und Belichtungsverhältnisse anzunehmen. Aufgrund der erforderlichen			
			erheblichen Eingriffe die bauliche und marktlogistische Substanz ist für beide geprüfte Optionen sicher eine mehrmonatige Marktschließung zu erwarten.  11. Das wiederum bedeutete zunächst unmittelbar eine erhebliche Schwächung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld. Kunden müssten und würden sich umorientieren, i.V.m. dem hohen Auspendlerüberschuss der Stadt Lengenfeld auch in umliegende zentrale Orte, Wiederkehr ungewiss. Dies gilt umso mehr aufgrund der nur unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel von 0,36 m² / EW in Lengenfeld.			
			12. Auch besticht in diesem Zusammenhang das in der raumordnerischen Bewertung für integrierte Standorte herangezogene Argument zur Berücksichtigung mobilitätsschwacher Bevölkerungsgruppen zu Z 2.3.2.3 zunehmend immer weniger. Nach Angaben des statistischen Bundesamts hatten im Jahr 2022 77,0% der Haushalte mit Haupteinkommenspersonen von 65 bis 69 Jahren mindestens ein Auto und 77,7% in der Altersgruppe von 70 bis 79 Jahren. In der Altersgruppe der Hochbetagten (80+) waren es noch knapp zwei Drittel (65,2%). Senioren mit Mobilitätseinschränkungen nutzen überdurchschnittlich den motorisierten Individualverkehr als Mitfahrer.			
			13. Ein mit derart ermittelten hohen erheblichen Beeinträchtigungen und Ausfallrisiken behafteter Umbau scheidet nach praktischer Vernunft aus. Die Verlegung des Edeka-Markts vom Standort Zwickauer Straße 8 ist für die mittel- bis langfristige Sicherung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld erforderlich.			
			14. Der in der Auswirkungsprognose dargestellte faktische zentrale Versorgungsbereich ist siedlungs-, grundstücks- und gebäudetypologisch ausschließlich kleinteilig strukturiert. Es dominiert eine typisch gründerzeitliche mehrgeschossige, nahezu geschlossene Blockrandbebauung mit eingestreuten Stadtplätzen zwischen 2.000 – 6.000 m². Großflächig leerstehende			
			Brachen ab dem erforderlichen Mindestflächenbedarf von 7.000 m² und mehr für einen Lebensmittelvollsortimenter sind ir diesem Bereich nicht vorhanden. Dies trifft insbesondere auch auf das Flst. 1308/3 zu, das, mit erheblichen Abstand zum nächstgroßen, größte Grundstück im faktischen Versorgungsbereich. In einer Standortuntersuchung im Zuge der geplanten Ansiedlung des heutigen Edeka-Markts an der Zwickauer Straße 8 wurde eine Erweiterung des damaligen Edeka-Markts	1 3		
			von 700 m² auf die geplanten 1.200 m² Verkaufsfläche an dem Standort Poststraße 7 unter Zugrundelegung mehrerer Gründe (Höhenunterschied im Grundstück 6 m, keine Wendemöglichkeit für Versorgungsfahrzeuge, fehlende Stellplätze, immissionschutzfachliche Bedenken [Schallemissionen und -immissionen]) gutachtlich verworfen. Überdies war und ist das Grundstück mit einem zusammenhängenden Gebäudekomplex und mehreren in die geschlossene Blockrandbebauung integrierter			
			Einzelgebäuden bebaut und in mehrfacher Nutzung.  15. Damit entzieht sich der dargestellte faktische zentrale Versorgungsbereich bereits in jeglicher struktureller Richtung der Ansiedlung des geplanten bzw. überhaupt eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens.			
			16. Als potenzielle infrage kommende Standortalternativen wurden fünf Gewerbebrachen bzw. Freiflächen im Anschluss ar den eng bebauten Innenstadtkern identifiziert und zusammen mit dem Vorhabenstandort der geforderten Standortalternativenprüfung unterzogen. Alle Standorte wurden nach den Kriterien Lage, Verkehrsanbindung / Erschließung, Fußläufige Erreichbarkeit, ÖPNV-Anbindung, Städtebauliche Bewertung, Eignung des Grundstücks, Vereinbarkeit mit Umgebungsbebauung/ Auswirkungen auf Ortsbild und einer Sonderkategorie für standortspezifische Besonderheiten, z.B. Lage in Kalt-			
			bautuig Auswirkungen auf Ortsbild und einer Souderkaregorie für standortspezifische Besonderheiten, z.B. Lage in Kan- luftabflussgebiet untersucht. Die dazu gefertigte Potenzialflächenbewertung zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Lengenfeld ist als Anlage 2 dieser Abwägung beigefügt. 17. Auch im Ergebnis der Alternativenprüfung erweist sich der geplante Vorhabenstandort als der geeignetste Standort zur	1		
			mittel- bis langfristigen Sicherung der Nah- und Grundversorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs im Stadt-, Einzugs- und Verflechtungsbereich für die Bevölkerung in Lengenfeld mitsamt seiner Funktion als Grundzentrum.			
29	Treuen Stn. v. 18.04.24	Vorhaben wird kritisch gesehen und findet keine Zustimmung; aus nachfolgend vorgebrachten Bedenken sollte vorliegende Planung nochmals überprüft werden.	Keine Berücksichtigung bzgl. einer Aufgabe des Planvorhabens  1. Es ist selbstverständliches Handeln der Stadt Lengenfeld sachbezogene Argumente eingegangener Stellungnahmen im Kontext der eigenen Planung zu werten und im Gegenstromprinzip die eigene Planung kritisch zu prüfen.			
		Stadt Treuen hat die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Interesse und Verwunderung zur Kenntnis genommen, werden doch gerade mit dem vorliegenden Bebauungsplan der Stadt Treuen zur Verlagerung des EDEKA- Marktes die vom EDEKA- Markt Lengenfeld selbst vorgebrachten Bedenken erfüllt.	2. Bemerkenswert ist, dass die Stadt Treuen sich eine private Stellungnahme des Betreibers des EDEKA-Bestandsmarktes in Lengenfeld zu der von der Stadt Treuen seit ca. 3,5 Jahren geplanten sehr hoch dimensionierten Erweiterung des Grundversorgungsstandorts Perlaser Straße bestehend aus dem Lebensmitteldiscounter Norma, LilaPetz und Getränkemarkt Markgrafen mit derzeit insgesamt 1.120 m² Verkaufsfläche durch das geplante Sondergebiet "Einzelhandel An der Perlaser Straße" beim gegenständigen Planvorhaben argumentativ bzgl. Vertretung ihrer Belange zu eigen macht. Lt. Festsetzung 2.			

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung		Abwä-
	Eingang			svorsc N	В
29	Bedenken gegen die Planung	Hr. Höfer gibt in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Treuen an, dass sein Supermarkt der wohnungsnahen Versorgung in Lengenfeld dient. Bei dem nunmehr gewählten Standort im Ortsteil Grün ist nicht mehr von einer verbrauchernahen Versorgung auszugehen. Die in Begründung (Kap. 2.4, Nr. 14) gewählte Erweiterung des Nahbereiches auf 2,5 km und damit des Einzugsbereiches auf 4.500 Einwohner entspricht weder der gängigen Fachplanung noch der Realität einer Nahversorgung.	Entwurf des zugehörigen Bebauungsplans sind geplant, großflächige Lebensmittelsupermärkte mit einer jeweils maximal 1.900 m² Verkaufsfläche zggl. Bäckereien und Fleischereien mit jeweils maximal 50 m² Verkaufsfläche (SO1), Lebensmittel- Discounter mit einer jeweils maximalen Verkaufsfläche von 1.450 m² (SO2) und Einzelhandelsunternehmen mit dem nah- versorgungsrelevanten Sortiment Drogerieartikel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 700 m² (SO3). Rechnet man die geplanten Verkaufsflächen in den SO1 - SO3 für jeweils nur eine Nutzung und die bestehenden Verkaufsflächen im Grund- versorgungsstandort Perlaser Straße zusammen, ergibt das ein gesamtes Verkaufsflächenpotenzial von 5.220 m². 3. Die Stellungnahme von Hr. Höfer ist im Zuge der seit ca. 3,5 Jahren laufenden Vorhabenentwicklung einer Kopplung - in Auslegung der Textfestsetzungen - mindestens in der Wirkung dreier großflächiger Einzelhandelsbetriebe der Stadt Treuen, das vom bestehenden Grundversorgungsstandorts weg fingerartig in den planungsrechtlichen Außenbereich hinein Richtung S299, in unmittelbare Nähe des Versorgungs- und Siedlungskerns Lengenfelds gerückt wird, ergangen. Zum Zeitpunkt dieser Stellung- nahme war die Vorhabenentwicklung in der Stadt Lengenfeld noch nicht absehbar. Daher ist zu diesem Zeitpunkt ohne das ge- genständige Vorhaben, nicht nur von Hr. Höfer, sondern auch von der Stadt Lengenfeld dieher das Vorhaben der Stadt Treuen von einer erheblichen Beeinträchtigung der Nah- und Grundversorgung des Grundzentrums Lengenfeld sicher auszugehen gewesen.		
		Bei einer Entfernung von 2,5 km ist nicht mehr von einer fußläufigen Erreichbarkeit auszugehen. Dieser Ansatz wird seitens der Stadt Treuen kritisch gesehen und ist zu hinterfragen. Ob sich bei einer fachgerechten Abgrenzung des Nahbereiches Auswirkungen auf die Stadt Treuen ergeben, kann erst nach Vorlage eines entsprechend überarbeiteten Gutachtens abschließend beurteilt werden.	4. Rechnet man die geplanten Verkaufsflächen in den SO1 - SO3 für jeweils nur eine Nutzung und die bestehenden Verkaufsflächen im Grundversorgungsstandort Perlaser Straße zusammen, ergibt das ein gesamtes Verkaufsflächenpotenzial von 5.220 m². Durch die geplante, weder städtebaulich i.S. des Z 2.3.2.3 noch in irgendeiner Form siedlungsstrukturell durch das Heranrücken der Außenentwicklung an die S299 integrierte, sehr hoch dimensionierten Erweiterung des Grundversorgungsstandorts Perlaser Straße in Richtung des Versorgungs- und Siedlungskerns Lengenfeld mit seinem faktischen zentralen Versorgungsbereich und dem Fachmarktzentrum Zwickauer Straße wird faktisch die gesamte Nah- und Grundversorgung Lengenfelds, einschließlich des faktischen zentralen Versorgungsbereichs in der Innenstadt, zeitlich und räumlich unmittelbar sehr erheblich gefährdet.		
		Des Weiteren wird in der vorgenannten Stellungnahme vom Inhaber des bestehenden EDEKA- Marktes angegeben, dass eine Aufgabe des EDEKA Supermarktes zu einer "Verödung" der Innenstadt und zu einer Zerstörung des zentralen Versorgungsbereiches von Lengenfeld führen wird. Gemäß Begründung (S. 15, Nr. 5) verfügt die Stadt Lengenfeld über keinen zentralen Versorgungsbereich. Diese in der Begründung enthaltene Aussage, dass die Stadt Lengenfeld über keinen zentralen Versorgungsbereich verfüge, den es durch Beschränkungen an anderer Stelle zu schützen gilt, ist aus gesamtgemeindlicher Sicht insbesondere vor dem Hintergrund des in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB verankerten Entwicklungnasspektes von zentralen Versorgungsbereichen ist nach der Gesetzesbegründung die Erhaltung gewachsener städtebaulicher Strukturen und die Entwicklung integrierter Lagen auch im Interesse der verbrauchernahen Versorgung. Sollte in Lengenfeld tatsächlich kein zentraler Versorgungsbereich vorhanden sein, si wiegt der Belang zur Entwicklung eines entsprechenden Versorgungsbereiches besonders sehwer und ist entsprechend in die Abwägung einzustellen. Hieraus ergeben sich durchaus auch Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die Stadt Treuen.	bar sehr erheblich gefährdet.  5. Die Ausführungen der Auswirkungsprognose dazu, " wird der Ortskern von Lengenfeld mit einer Umverteilungsquote von rd. 8,4 % noch spürbar von dem Vorhaben betroffen sein. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass dort ein Edeka-Verbrauchermarkt ansässig ist, welcher hinsichtlich der Angebotsstruktur (Vollsortiment) am ehesten mit dem anzusiedelnden Rewe-Markt vergleichbar ist. Die daraus resultierende unmittelbare Wettbewerbsbeziehung zwischen den beiden Märkten wird allerdings durch die erhöhte fäumliche Distanz abgeschwächt." sind aufgrund der zu 4. dargelegten räumlichen Tatsachen schlicht als falsch zu werten. Es wird keinerlei räumliche Distanz erhöht! Es wird durch die geplante Erweiterung in Richtung Lengenfeld und erstmalige Ansiedlung mehrerer großflächiger Lebensmitteleinzelhändler nicht nur die räumliche Distanz verringert, sondern das bisher nachbarschaftsverträgliche Angebot in verkürzter Distanz sehr erheblich vergrößert. Das gilt nicht nur für das Segment der Lebensmittel-Discounter und letztendlich auch gegenüber dem kleinflächigen Lebensmitteleinzelhande!  6. Unterzieht man das Vorhaben der Stadt Treuen unter dem Stichwort der Agglomeration i.S. des Z 2.3.2.7 des LEP 2013 mindestens dreier großflächiger EH-Unternehmen in Erweiterung des Grundversorgungsstandorts Perlaser Straße einer näheren Prüfung, ist, auch in Abstimmung mit dem Fachgutachter, nach diesseits wertender Betrachtung der Zulässigkeitsfestsetzungen sogar sehr wahrscheinlich von der geplanten Entwicklung eines Einkaufszentums i.S. des § 11 III Satz 1 Nr. 1. BauNVO auszugehen. Darüber hinaus schädigt dieses Vorhaben auch den eigenen zentralen Versorgungsbereich der Stadt Treuen. Insofern sind die Einlassungen der Stadt Treuen zum gegenständigen Planverfähren in sich widersprüchlich und bei näherer Betrachtung infolge eigenen Handels auch nicht stichhaltig. Die Argumentation der Stadt Treuen setsicht auch deswegen, als die Stadt Treuen - ausweislich S. 6 der Begründung zum Vorhaben - die geplante		

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

29	ng -1	0 D:- 1	sk genlanten Standart aufgrund der räumlichen Nähe am stärlesten hetroffene Stadt Dadawisch, die in T-ilin	T
29	noch zu		ch geplanten Standort aufgrund der räumlichen Nähe am stärksten betroffene Stadt Rodewisch, die in Teilen innerhalb	
	Bedenken gegen die		tten-Fahrzeitisochrone liegt, hat gegen das geplante Vorhaben im Gegensatz zu Treuen keine Einwände vorgebracht.	
	Planung		gensatz zur Stadt Treuen, die erstmals eine erhebliche, bislang unbebaute Außenbereichsfläche für sein Vorhaben	
			ch nimmt, entwickelt die Stadt Lengenfeld das gegenständige Vorhaben innerhalb des Siedlungsbereichs, durch	
		Sanierung	und Revitalisierung einer dominant negativ ortsbildprägenden Industriebrache. Damit wird gleichzeitig die Auf-	
		wertung d	es Stadtteils Grün verfolgt und vorangetrieben.	
		11. In Rüc	ksprache mit der Edeka-Regionalvertretung wurde das Marktkonzept des geplanten Edeka-Markts präzisiert und in die	
		seit länger	em bestehenden Trends in der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung eingeordnet.	
			rweiterung des bestehenden Marktgebäudes am Standort Zwickauer Straße wurde unter den bestehenden geografischen,	
			chen, geologischen und natürlichen Standortbedingungen geprüft und in alle Expansionsrichtungen (Nordwest, Nordost,	
			A Südwest) bewertet. Dabei fanden nicht ausschließlich nur die tragenden Konzeptparameter des geplanten Marktkon-	
			cksichtigung. Es wurden alle Expansionsrichtungen bzgl. ihrer, unter den gegebenen Standortbedingungen und den, mit	
			gen Expansionsrichtung verbundenen baulichen Erfordernisse dieser Erweiterung und der Folgen für den Marktbetrieb	
			pauzeit bewertet. Der ausführliche Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt vom Bestandsstandort Zwickauer	
			t dieser Abwägung als Anlage 1 beigefügt. Er ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Abwägung.	
			der Anl. 1, Zi. 3 zu dieser Abwägung beschriebene Marktkonzept des Verlegungs- und Erweiterungsvorhabens mit	
			olanten Parametern (Sortimentsumfang 24.000 Artikel, größerer Bewegungsfreiraum für Kunden und Mitarbeiter	
			ßere Gangbreiten, deutlich erhöhte Produktnachfragsicherheit, Verbesserung Kundenservice mittels Selbstbedie-	
			en etc.) lässt sich innerhalb des vBBP Nr. 16 am Standort Zwickauer Straße 8 nicht annähernd unter keiner der be-	
			Expansionsrichtungen darstellen. Überdies lassen sich die dafür erforderlichen Stellplätze (120 aus ca. 2.400 m² Ver-	
		kaufsfläch	e) am Standort nicht generieren.	
		14. In zwo	i der betrachteten Expansionsrichtungen scheiden Erweiterungen des Bestandsgebäudes entweder bereits aus ge-	
			htlichen Gründen (Lengenfelder Bach + beachtliche Gewässerrandstreifen oder der Zusammenschau topografi-	
			henanstieg Gelände fast unmittelbar hinter Marktgebäude um 4 - 5 m) und geologischer Bedingungen (Grundwas-	
			tand bis minimal 0,5 m unter Gelände und nicht tragfähiger Baugrund bis in ca. 5,5 m Tiefe unter der Talsohle des	
			der Bachs), erhebliche Geländestabilisierung- und Stützungserfordernisse, Rettungserfordernisse (Freihalten Not-	
			nd Fluchtweg), anstehende Ausgleichspflanzungen und zu erhaltender alter Laubbäume aus.	
			Längsachse gesehen, blieben theoretisch denkbare geringfügige Erweiterungsoptionen um max. ca. 200 m² allen-	
			r auf dann 1.400 - allenfalls 1.450 m² Verkaufsfläche. In Einordnung in die bereits längerfristig bestehende Entwicklung	
			ntration und Expansion im Nah- und Grundversorgungsbereich ist dies als nicht zureichend für die angestrebte langfris-	
			ung der Nah- und Grundversorgung in Lengenfeld zu bewerten. Bereits seit Mitte des letzten Jahrzehnts werden Ver-	
			engrößen von 1.500 - 3.000 m² für Lebensmittelvollsortimenter als wettbewerbsfähig angesehen, um dem Kunden	
			ndige Kompetenz hinsichtlich Sortiment und Service zu vermitteln.	
			denkbaren, im Verhältnis zur angestrebten langfristigen Sicherung der Nah- und Grundversorgung in Lengenfeld aber	
			geringen Zugewinnen stehen aber zusätzlich zu den bestehenden grundwasser- und baugrundbezogenen Konflikten und	
			erhebliche Eingriffe in Markt- und Lagerorganisation, die Warenanlieferungen, teils erhebliche Stellplatzverluste mit	
			gerung des Kundenparkverkehrs in umliegenden Gebiete mit allgemein zulässiger Wohnnutzung gegenüber. Bei einer	
			ng nach Südwesten wären zusätzlich erhebliche Beeinträchtigungen der Wohngebäude Auenweg 3 und 5 bzgl. der Be-	
			und Belichtungsverhältnisse anzunehmen. Aufgrund der erforderlichen erheblichen Eingriffe die bauliche und	
			stische Substanz ist für beide geprüfte Optionen sicher eine mehrmonatige Marktschließung zu erwarten.	
		17. Das w	iederum bedeutete zunächst unmittelbar eine erhebliche Schwächung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in	
		der Stadt	Lengenfeld. Kunden müssten und würden sich umorientieren, i.V.m. dem hohen Auspendlerüberschuss der Stadt	
		Lengenfel	d auch in umliegende zentrale Orte, Wiederkehr ungewiss. Dies gilt umso mehr aufgrund der nur unterdurchschnitt-	
		lichen Ver	kaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel von 0,36 m² / EW in Lengenfeld.	
		18. Auch	pesticht in diesem Zusammenhang das in der raumordnerischen Bewertung für integrierte Standorte herangezogene	
			zur Berücksichtigung mobilitätsschwacher Bevölkerungsgruppen zu Z 2.3.2.3 zunehmend immer weniger. Nach	
			des statistischen Bundesamts hatten im Jahr 2022 77,0% der Haushalte mit Haupteinkommenspersonen von 65 bis	
			mindestens ein Auto und 77,7% in der Altersgruppe von 70 bis 79 Jahren. In der Altersgruppe der Hochbetagten	
			en es noch knapp zwei Drittel (65,2%). Senioren mit Mobilitätseinschränkungen nutzen überdurchschnittlich den	
			ten Individualverkehr als Mitfahrer.	
			t derart ermittelten hohen erheblichen Beeinträchtigungen und Ausfallrisiken behafteter Umbau scheidet nach prak-	
			rnunft aus. Die Verlegung des Edeka-Markts vom Standort Zwickauer Straße 8 ist für die mittel- bis langfristige	
			der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld erforderlich.	
			ammenschau der voranstehenden Ausführungen werden die Einwendungen der Stadt Treuen über eine vorgebliche	
			attigung ihres zentralen Versorgungsbereichs als nicht stichhaltig bewertet und hinter die Belange der Sicherung	
			rhalts sowie der mittel- bis langfristigen Sicherung der Nah- und Grundversorgung für die örtliche Bevölkerung	
			n des kurzfristigen Bedarfs, einschließlich Lebensmittel, zurückgestellt. Eine Überarbeitung der Auswirkungsprog-	
		nose wird	abgelehnt. Sie ist nach diesseitiger Auffassung fach- und sachgerecht.	
				Ь

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

. Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	gungsv	ıss zu orschla	
Elligang			J N		
BauGB	Anwendbarkeit § 13a BauGB nochmals prüfen, da bereits erhebliche Umweltauswirkungen auch dann anzunehmen sind, wenn die Grenzwerte der TA- Lärm voraussichtlich knapp eingehalten oder nur geringfügig unterschritten werden (vgl. u.a. VGH BW, Beschluss vom 09.08.2016 - 5 S. 437/16, OVG NRW, Urteil vom 19.11.2015 - 2 D 57/14). Dies ist entsprechend den Hinweisen in der Anlage 7 zum Planentwurf zu einer eingeschränkten Nutzung im Plangebiet anzunehmen.	1.Es ist selbstverständliches Handeln der Stadt Lengenfeld im Zuge eingegangener Stellungnahmen und historischer planungsrechtlicher Erfahrungen, auch das gewählte Planverfahren zu dessen rechtskonformen Abschluss zu prüfen. Insofem wurde der nebenstehenden Anregung der Stadt Treuen nachgekommen. Am gewählten Verfahren kann eingedenk der nachfolgenden Ausführungen festgehalten werden und wird festgehalten.  2. Der vorgebrachte Verweis ist aus den, der Verfahrenswahl zugrunde gelegten Rechtsentscheiden bekannt und floss in die Bewertung der erforderlichen und durchgeführten UV-Vorprüfung zu einer Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a 1 Satz 2, 1. Alt. Bauß ein.  3. Die überplante Fläche liegt unstreitig innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit im räumlichen Anwendungsbereich des § 13a Bauß. Der BBP umfässt eine Fläche von insgesamt knapp 11.300 m². Die Abschätzung der UV-Vorprüfung (Datum 04.01.2024) erfolgte auch sachgerecht unter Einbeziehung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Schallimmissionsprognose (SIP) Datum 20.12.2023).  4. Wirken sich bereits bestehende Anlagen vorbelastend aus, stellt nach Kapitel 3.2.1, Abs. 2 der TA Lärm ein Immissionsbeitrag eines Vorhabens zur Gesamthelastung keine Relevanza der, sofern er die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreitet. S. Sowohl in der SIP i.d.F. vom 20.12.2023, wie auch der, den offengelegten Unterlagen beigefügten SIP vom 03.01.2024 wurde ein Bezugswert für die Beurteilung der Lärmemissionen von 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm, sowohl für den Tag- wie auch den Nachtwert, zugrunde gelegt. Zwischen beiden Ständen der SIP gab es keine baulichen Änderungen am geplanten Vorhaben. An allen betrachteten Immissionsorten wurden diese vorab nach Satz 3 unter die Relevanzschwelle der TA Lärm Die Annendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Isatz 2, 1. Alt. Bauße erfolgt nach alledem rechtskonform. Zur Ergänzung sei noch dargelegt, dass die Genehmigungsbehörde, das LRA Voglandkreis, die A			

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme

Vorgetragene Aussagen / Gegebene Anregungen / Hinweise haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren

Nichtberücksichtigung bzgl. des gegenständigen Planungsverfahrens

Vorgetragene Anregungen / Hinweise / Kritiken zur beabsichtigen Planung werden nicht geteilt; sind aber noch nicht als grundsätzlich ablehnend zu werten Abwägung / Zurückweisung von Stellungnahmen / Bedenken / Anregungen / Hinweisen, die sich vollständig gegen die beabsichtige Planung richten

Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwender gemäß § 4 II BauGB

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Tab. 5	Stellungnahmen aus der	Öffentlichkeit nach	Einwender zur	öffentlichen A	Auslegung gemäß	8 3 II BauGB

Nr.	Stellungnahme /	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung				Abwä-
	Eingang				svorse N		_
30	Anonym	In der Verkehrsführung werden die gute Anbindung zu den Bus Haltestel-	ist berücksichtigt	J	N	E	В
	11.03.2024	len und den Fußwegen beschrieben. Weiterhin wird abgehandelt, dass es sich bei der Bundesstraße um eine sehr stark genutzte Straße handelt. In der Planung fehlt mir für die Sicherheit unserer Bürger min 1 Fußgänger-überweg über die Bundesstraße. Bei 60-100 Einkäufer bei Edeka sind das	1. Der Verkehr an der Einmündung Polenzstraße/Uferstraße zur Erschließung des Kundenparkplatzes kann entsprechend der zwischenzeitlichen Verkehrsuntersuchung zur Erschließungsplanung in einer ausreichenden Verkehrsqualität abgewickelt werden. Nennenswerte Fahrzeug-Rückstaus sind in den ausgewiesenen Spitzenstunden nicht zu erwarten.  2. In der Polenzstraße (B94) wird nördlich der Einmündung Uferweg zusätzlich eine Fußgängerquerung mit Mittelinsel vorgesehen. Damit soll die sichere Querung der B94 durch Fußgänger sichergestellt werden.				
31	11.03.2024	mit den Abbiegespuren als hoch gefährlich an. Es werden sich hier in der jetzigen Planungsform einige Unfälle ereignen. Dies beruht sich auf über 25 Jahren Erfahrung an dieser Stelle. Mit einer anderen Verkehrsführung kann man dies deutlich reduzieren und entschärfen.					
32	21.03.2024	zu massivem Rückstau kommen. Alle Einheimischen, wie auch ich, werden dann den Weg über den Uferweg wählen, um zügig auf die Bundesstrasse zu gelangen. Ich habe mich mit meinen Nachbarn hierüber ausgetauscht. Wir alle befürchten einen massiven Anstieg des Verkehrs auf dem Uferweg und den anderen Strassen aus dem geschildertem Grund. Es wäre schön, wenn in	ist bzgl. Ermittlung Verkehrsaufkommen berücksichtigt; weitere Anordnungen liegen außerhalb des BBP-Verfahrens  1. Der Verkehr an der Einmündung Polenzstraße/Uferstraße zur Erschließung des Kundenparkplatzes kann entsprechend der zwischenzeitlichen Verkehrsuntersuchung zur Erschließungsplanung in einer ausreichenden Verkehrsqualität abgewickelt werden. Nennenswerte Fahrzeug-Rückstaus sind in den ausgewiesenen Spitzenstunden nicht zu erwarten.  2. Nach der Aussage der zwischenzeitlichen Verkehrsuntersuchung ist entsprechend der voranstehenden Aussage, sind entgegen nebenstehender Behauptung keine nennenswerten Rückstaus im Einmündungsbereich Polenzstraße / Uferweg zu erwarten.  3. Interessant ist die im Zusammenhang mit der aufgestellten Behauptung die Selbstbezichtigung, selbst an der behaupteten Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf dem Uferweg teilnehmen zu wollen.  4. Evtl. verkehrsrechtliche Maßnahmen sind Sache einer nachfolgenden Verkehrsrechtlicher Anordnungen durch die Straßenverkehrsbehörde des Vogtlandkreises. In weiterer Ausführungsplanung ist der Straßenverkehrsbehörde ein bereits mit dem LASuV abgestimmter verkehrstechnischer Ausrüstungsplan zwecks Erlass einer solchen Verkehrsrechtlichen Anordnung vorzulegen. Dies ist Sache des Investors bzw. seiner Beauftragten in den, diesem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Planungsschritten.				
33	11.03.2024	in größeren Mengen eingebaut wurden. (stark strahlendes Material?) Da- her wurde die Bundesstrasse angeblich immer nur höher gesetzt. Ist dies bei den Planungen in Bezug auf Umwelt mit berücksichtigt worden? Ra-					

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nı		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschlu		Abwä-
	Eingang				E	
34	Anonym	Eine Familie aus der Grün übergab mir heute 3 Kopien von Dokumenten aus	ist und wird berücksichtigt	J 11	E	В
	21.03.2024	2.) es wird von einem " illegaler Einsatz von Haldenmaterial" gesprochen 3.)" es kann die Strahlensituation jedoch verbesserte!! werden durch: die sichere Abdeckung und Verwahrung" Weiterhin berichtete mir eine direkter Anwohner und Zeitzeuge: -Straßenbau 1968 B94: Einbau vom 40cm strahlenbelastetes Material -Messungen vom BfS 1991/1992 zeigten in genau diesem Haus erhöhte Werte -Senau an dieser Stelle wollen wir nun die B94 -erweitern mit einer zusätzlichen Fahrspur und -den Kreuzungsbereich grundlegend neu gestalten Fragen die sich uns Anwohnern stellen: 1.) sind die Baumaßnahmen mit dem BfS abgestimmt 2.) Sind kurz- und längerfristige Auswürkungen infolge von evtl., radioaktiver Strahlung auf die Anwohner ausgeschlossen?	1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Gleichlautende Aussagen sind in der Zwischenzeit aber auch von anderer Seite bekannt geworden. Nach denen ist der Fahrbahnunterbau der B94 betroffen.  2. LV.m. dem Vorhaben ist eine Linksabbiegespur ausschließlich seitlich an den bestehenden Straßenkörper der B94 anzubauen. Mit dem Anbau sind keine baulichen Eingriffe in die Bundesstraße (Fahrbahn und deren Unterbau) verbunden. Ein baulicher Eingriff in die bestehenden Fahrbahnen der B94 ist seitens des LASuV auch untersagt.  3. Nebenstehendem Hinweis ist bereits gefolgt worden. Im Zuge der parallel vorangetriebenen Bauvorbereitungen wurden im April 2024 Asphaltproben genommen und labor- und strahlentechnisch untersucht. Erhöhte Strahlungswerte, die zu einer Berücksichtigung des Materials nach StrlSchV führen würden, wurden weder über der Straße noch bei Messungen am Bohrgut festgestellt (Messwerte zwischen 0,13 μSv/h und 0,17 μSv/h), eine Berücksichtigung des Materials, eine nach StrlSchV ist danach nicht erforderlich. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass das Bohrgut nur eine punktuelle Probe der Tragschicht darstellt, die Asphaltdecke aufgrund ihrer Stärke Strahlungen stark abschirmt. Im Übrigen wurden seitens des Gutachters bauliche Vorkehrungen empfohlen, um das Risiko von Freilegungen ggf. alten Haldenmaterials im Unterbau des bestehenden Straßenkörpers erheblich zu minimieren (Belassen unterbauender Asphaltgrobtragschicht der Gesamtasphaltschicht des Fahrbahnrands B94 umso mit Tiefbau vom bestehenden Straßenkörper seitlich abrücken zu können).  4. Das Material der Tragschicht der B94 weist sehr hohe Arsen- Gehalte im Feststoff und Eluat, die zu einer Einstufung in die Verwertungsklasse > BM-F3 führen. Die Analyse des Asphaltes ergab dagegen keine Auffälligkeiten, so dass der Asphalt in die Verwertungsklasse A eingestuft werden kann.  5. Soweit Aushub von Tragschichtmaterial der B94 aus diesem Bereich anfällt, ist er auf einer Deponie zu entsorgen.  6. Arbeitsschutzunter- und -einweisungen			
355	29.03.2024	und Ressourcenschonung - die Frage, ob der geplante Umzug des	Betroffenheit ist diesseits nicht erkennbar, da keine Gebäude außerhalb des Plangebiets vom Vorhaben umgriffen werden.  ist berücksichtigt  1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. In Rücksprache mit der Edeka-Regionalvertretung wurde das Marktkonzept des geplanten Edeka-Markts präzisiert und in die seit längerem bestehenden Trends in der Lebensmittelversorgung			

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	gungs		hlag	bwä- B
35	noch zu Revitalisie- rung IB		6. Diesen denkbaren, im Verhältnis zur angestrebten langfristigen Sicherung der Nah- und Grundversorgung in Lengenfeld aber eher sehr geringen Zugewinnen stehen aber zusätzlich zu den bestehenden grundwasser- und baugrundbezogenen Konflikten und Problemen erhebliche Eingriffe in Markt- und Lagerorganisation, die Warenanlieferungen, teils erhebliche Stellplatzverluste mit tlw. Verlagerung des Kundenparkverkehrs in umliegenden Gebiete mit allgemein zulässiger Wohnnutzung gegenüber. Bei einer Erweiterung nach Südwesten wären zusätzlich erhebliche Beeinträchtigungen der Wohngebäude Auenweg 3 und 5 bzgl. der Besonnungs- und Belichtungsverhältnisse anzunehmen. Aufgrund der erforderlichen erheblichen Eingriffe in die bauliche und marktlogistische Substanz ist für beide geprüfte Optionen sicher eine mehrmonatige Marktschließung zu erwarten.  7. Das wiederum bedeutete zunächst unmittelbar eine erhebliche Schwächung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld. Kunden müssten und würden sich umorientieren, i.V.m. dem hohen Auspendlerüberschuss der Stadt Lengenfeld auch in umliegende zentrale Orte, Wiederkehr ungewiss. Dies gilt umso mehr aufgrund der nur unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel von 0,36 m² / EW in Lengenfeld.  8. Insofern ist das Marktgebäude Zwickauer Straße 8 für das geplante Vorhaben am "End of Live"-Stadium angekommen.		N	E	В
		Welche Nachnutzung ist für die bisherige Immobilie des Marktes nach dem Umzug garantiert?	wird berücksichtigt  1. Von der Nachnutzung des Bestandsmarktes als Getränkemarkt wird abgegangen. Zwischenzeitlich wurden und werden andere Optionen angefragt und geprüft.  2. Es zeichnen sich inzwischen auch Alternativlösungen ab. Es wurden 11 potenzielle Mieter zur Nachnutzung abgefragt. Selbstredend verlangen Expansionsabteilungen von Fachmarktketten aber eine relativ hohe Sicherheit, dass das Marktgebäude Zwickauer Straße 8 i.V.m. dem plangegenständigen Vorhaben auch tatsächlich frei wird. Weiterhin spielt in die Suche nach Alternativlösungen auch die räumliche Wettbewerbssituation im vorliegenden Fall eine erhebliche Rolle. Dazu sei nicht nur am Rande auf das Vorhaben der Nachbarstadt Treuen in räumlich unmittelbarer Nähe zu Lengenfeld zur Neuausweisung von ca. 4.100 m² Verkaufsfläche im planungsrechtlichen Außenbereich und - erschwerend - mit erwartbar erheblichen Auswirkungen auf die Nah- und Grundversorgungsstruktur der Stadt Lengenfeld insgesamt, sondern insbesondere auf den Versorgungskern Lengenfeld i.e. Sinne verwiesen.  3. Trotz der tlw. unwägbaren Bedingungen liegen 3 Interessenbekundungen zur Nachnutzung des Marktgebäudes Zwickauer				
	wirtschaftliche Fragen	den? Ist es sinnvoll, im Markt Backwaren anzubieten, wenn im Gebäude eine Bäckereifiliale ist? Kommt es zu einer Konkurrenzsituation zwischen Im- biss gegenüber und der Bäckereifiliale?	Straße 8 vor, darunter befinden sich 2 Baumärkte. An den Nachnutzungsoptionen wird weiter gearbeitet.  ist berücksichtigt, was Markkonzept betrifft; wirtschaftliche Erwägungen städtebaulich irrelevant  1. Das in der Anl. 1, Zi. 3 zu dieser Abwägung beschriebene Marktkonzept des Verlegungs- und Erweiterungsvorhabens sieht einen Sortimentsumfang von 24.000 Artikeln vor. Darin werden insbesondere seit längerem bestehenden Trends in der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung (Gesundheit, Regionalität) herausgehobener berücksichtigt.  2. Dazu sieht das Konzept größere Bewegungsfreiräume für Kunden und Mitarbeiter durch größere Gangbreiten, deutlich erhöhte Produktnachfragsicherheit, Verbesserung Kundenservice mittels Selbstbedienungskassen etc. vor.  3. Darüber hinaus sind wirtschaftliche Fragestellungen grundsätzlich nicht Bestandteil eines Bebauungsplanverfahrens. Hier erfolgen Festsetzungen und Ausweisungen allein auf Grundlage von städtebaulichen Zielen.				
	Wohnmobile	diese Fahrzeugart am Bahnhof Lengenfeld ist offenbar chronisch überfüllt - deshalb werden abgestellte Transporter auf diesem Bereich auch rigeros mit einer Verwarmung bestraft), ist es sicherlich angebrachter, auf der geplanten Revitalisierungsfläche einen Parkplatz für Wohnmobile anzulegen. Gleichzeitig ist die Einrichtung einer Shuttle Linie zwischen diesem Parkplatz und dem Bahnhof eine unbedingte Überlegung wert, denn - warum wurde sonst überhaupt ein gesonderter Bereich am Bahnhof genau für Wohnmobile explizit reserviert? Eine weitere Shuttle Linie nach Plohn ist sicherlich auch denkenswert.	keine Berücksichtigung  1. Mit der Beseitigung der Industriebrache wird nicht nur die Beseitigung eines erheblichen städtebaulichen Missstands verfolgt. Mit der geplanten Errichtung des Marktgebäudes unter Einbeziehung (Integration denkmalgeschützter Bauelemente straßenseitiger Gebäudefront mit Klinkergliederung und reich profiliertem Gesims) bzw. Nachbildung denkmalgeschützter Elemente (Sheddach mit seiner reihenartigen Oberbelichtung) wird gleichzeitig ein städtebaulich erheblich wirksame Verbesserung des Ortsbilds des Stadtteils Grün an der hoch frequentierten Polenzstraße (B94) erreicht.  2. Die Polenzstraße stellt das stüdliche Entree – und damit die Visitenkarte - der Stadt Lengenfeld gegenüber den Nutzem der B94 insgesamt dar (Verbindungsachse vom / nach dem Oberen Göltzschtal in die Richtungen Zwickau bzw. Reichenbach / Werdau.  3. Bereits diese angestrebte Wirkung durch Umsetzung des plangegenständigen Vorhabens kann von einem Wohnmobilstellplatz in keiner Weise ausgefüllt werden. Abgesehen von allen auch dafür zu erwartenden denkmalschutzrechtlichen und -fachlichen Auflagen, entstünde mit dem ersatzlosen Abbruch des anstehenden Gebäudekomplexes und der nachfolgenden Ausgestaltung einer vollständigen und dauerhaften Freiflächennutzung eine großflächlekomplexes und der nachfolgenden Ausgestaltung einer vollständigen und dauerhaften Freiflächennutzung eine großflächlekomplexes und der nachfolgenden Ausgestaltung einer vollständigen und dauerhaften Freiflächennutzung eine großflächlekomplexes und der nachfolgenden Ausgestaltung einer vollständigen und dauerhaften Freiflächennutzung eine großflächlekomplexes und der nachfolgenden Ausgestaltung einer vollständigen und dauerhaften Freiflächennutzung eine großflächlekomplexes und der nachfolgenden Ausgestaltung einer vollständes auch keinerlei Magnetwirkung auf andere Grundstückseigentümer und -nutzer zur baulichen Aufwertung ihrer Grundstücke in dem insgesamt städtebaulich defizitären südlichen Stadtteil von Grün.  4. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt.				
36	Televisions- u. Rundfunkverein e.V. 19.03.24	Antennenkabel verläuft in Freileitung (Betrieb) Leitungsführung gemäß Lageplan in Planung mit aufnehmen; Beschädigungen vermeiden, ggf. auch in Absprache umverlegen	Ist und wird berücksichtigt  1. Gebäudekomplex wird vollständig abgebrochen, das Baufeld freigemacht. Dabei sind alle Bestandsleitungen zunächst zu sichern. Anschließend werden alle Ver- u. Entsorgungsmedien nach den Anforderungen des Marktgebäudes und -betriebs neu verlegt.  2. Soweit eine Leitungsführung am Gebäudekomplex unmittelbar verläuft, ist eine Umwerlegung in jedem Fall erforderlich.  3. Der übergebene Lageplan wird in die Planunterlagen übernommen und dem Investor übergeben. Dessen Beauftragte haben sich zwischenzeitlich bereits mit TRV bzgl. Sicherung und Neuverlegung in Verbindung gesetzt.				

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen Öffentlichkeit gemäß § 3 II BauGB

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	gung	hluss svorse		
25	0 0	I I I I D On		J	N	E	В
37	Ö1 26.03.2024	1. prinzipiell Befürwortung 2. Bedenken hinsichtlich des Schallschutzes (Anlieferungszeiten außerhalb Nachtruhe) Lärmbelästigung durch Anlieferverkehr LKW+Kühlanlagen 3. Lärmschutzmaßnahmen vorsehen	ist und wird berücksichtigt  1. Die grundsätzliche Befürwortung des Vorhabens wird zur Kenntnis genommen.  2. Die nebenstehenden Bedenken zum Schallschutz werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der durchgeführten Schallimmissionsprognose können die Immissionsrichtwerte für den Tagbetrieb von 06:00 - 22:00 Uhr an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Sie unterschreiten sogar die angesetzte Relevanzschwelle von 6 dB(A), die durch mögliche bereits Vorbelastunger bestehen können. D.h. die durch das Vorhaben hinzutretenden Lärmemissionen tragen nicht zur Erhöhung der Gesamtbelastung bei. Da kein Nachtbetrieb vorgesehen ist gilt dies gleichermaßen auch für den Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr.  3. Der Hinweis auf die Beschränkung der Betriebszeiten bzgl. Nachanlieferungen betrifft gar nicht vorgesehene Betriebsvorgänge. Die vorgesehenen Betriebszeiten von 06:00 - 22:00 werktags und 07:00 - 11:00 sonntags für den geplanten Bäcker entsprechen dem Tagbetrieb der TA Lärm 2017, Zi. 6.4.  4. Eine Festsetzung des Nachtbetriebsverbots, ausgenommen die geplante Gebäudetechnik, wird aber trotzdem vorgenommen, um allen evtl. Zweifeln daran vorzubeugen. Von dem Nachtbetriebsverbot sind auch LKW-Anlieferungen im Nachtzeitraum umgriffen.  5. Um dem Schutzanliegen weiter Rechnung zu tragen, wird eine räumliche Fixierung der Müllcontainer und der geplanter Pappenpresse mittels jeweils einer Fläche für die entsprechenden Nebenanlagen im Bebauungsplan festgesetzt. Der minimalste Abstand der festgesetzten Fläche für den Standort der Müllcontainer zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze beträgt ca. 15,8 m und für den festgesetzten Fläche des Aufstellorts der Pappenpresse ea. 22,4 m. Damit sind die festgesetzten Anlagenstandorte als nachbarverträglich einzuschätzen, zumal die vorgesehene Pappenpresse entigegen der in die Schallimmissionsprognose eingegangenen Annahme von Lw 99 dB nur eine Schallleistung von Lw 79 dB erzeugen soll.  6. Der Nachtbetrieb der vorgenannten Anlagen wird im Zuge des Ausschlusses eines Nachtbetriebs des				
38	Ö2 18.03.2024	Entfernung: Stahlträgerüberbrückung der B94 der Stadt Lengenfeld	Wird berücksichtigt  1. Die Stahlträgerüberbrückung über die B94 soll abgebrochen werden.				
39	Ö3	Bitte an eine Bushaltestelle denken  Bedenken:	2. Die Ertüchtigung und Anpassung der Bushaltestelle ist in der Erschließungsplanung berücksichtigt.  ist und wird berücksichtigt				₩
37	18.03.2024 Hochwasserschutz	befindet sich im Hochwasserschutzgebiet     Aufschüttungen ca. 2m	1. Die Geländetopografie besteht seit Jahrzehnten. Eine Änderung daran ist nicht vorgesehen, auch keine Erhöhung des Plangebiets. Der Baukörper des Marktgebäudes wird außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Göltzsch errichtet. Dessen Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) entspricht der des derzeit anstehenden baulichen Bestandes.  2. Beim gegenständigen Planverfahren werden zur Vermeidung von Eingriffen in den oberen Grundwasserleiter und dami auch zum Hochwasserschutz hochwasserangepasste Bauweisen angewandt. Anfallendes Niederschlagswasser wird zwischengespeichert und nur gedrosselt in die Göltzsch abgeleitet.  3. Damit wird nach diesseitiger Ansicht dem Hochwasserschutz hinreichend Rechnung getragen.				
	Kultur- u. archäolo- gischer Denkmal- schutz	Hinweis: Mittelalterlicher Dorfkern (Wasserburg + -mühle) siehe Anlage Baggerarbeiten unter Aufsicht der Denkmalschutzbehörde	ist und wird berücksichtigt  1. Die Hinweise auf die archäologischen Denkmale sind bekannt. Die obere Fachbehörde, das LA für Archäologie hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben einen Umgrenzungsplan beider archäologischer Denkmale beigefügt. Danach liegt das archäologische Denkmal der Wasserburg - entsprechend der Aussagen und Ermittlungen in der vorgelagerten und mit offengelegten UV-Vorprüfung außerhalb des Plangebiets, Eingriffe danach unmöglich.  2. Der Lage im Bereich des archäologischen Denkmals Mittelalterlicher Ortskern folgend, wurde der Texthinweis 3.9 in die Planurkunde aufgenommen. Danach ist das LA für Archäologie 3 Wochen vor Beginn bodeneingreifender Arbeiten vom Baubeginn Benennung der ausführenden Firmen und Verantwortlichen zu informieren. Sofern Bodenfunde auftreten ist das LA für Archäologie unverzüglich zu informieren. Anschließend können dann mögliche Grabungsarbeiten stattfinden.  3. Das LA für Archäologie hat dem Planvorhaben mit diesen Maßgaben zugestimmt. Aus den nebenstehenden Hinweiser ergibt sich kein neuer und abwägungsrelevanter Sachverhalt.				
40	Ö4 19.03.2024 Verkehrsaufkommen	Verkehr durch die Edeka sowie dem Ein- und Ausfahrtsverkehr des Blu- menzelts Billhardt, stelle ich mir das Abbiegen (vor allem das Linksabbie- gen) auf das und aus dem Parkplatzgelände sehr schwierig vor.	ist bzgl. Ermittlung Verkehrsaufkommen berücksichtigt; weitere Anordnungen liegen außerhalb des BBP-Verfahrens  1. Der Verkehr an der Einmindung Polenzstraße/Uferstraße zur Erschließung des Kundenparkplatzes kann entsprechend der zwischenzeitlichen Verkehrsuntersuchung zur Erschließungsplanung in einer ausreichenden Verkehrsqualität abgewickelt werden. Nennenswerte Fahrzeug-Rückstaus sind in den ausgewiesenen Spitzenstunden nicht zu erwarten.  2. Nach der Aussage der zwischenzeitlichen Verkehrsuntersuchung ist entsprechend der voranstehenden Aussage, sind entgegen nebenstehender Behauptung keine nennenswerten Rückstaus im Einmündungsbereich Polenzstraße / Uferweg zu erwarten.  3. Evtl. verkehrsrechtliche Maßnahmen sind Sache einer nachfolgenden Verkehrsrechtlicher Anordnungen durch die Straßenverkehrsbehörde des Vogtlandkreises. In weiterer Ausführungsplanung ist der Straßenverkehrsbehörde ein bereits mit dem LASuV abgestimmter verkehrstechnischer Ausrüstungsplan zwecks Erlass einer solchen Verkehrsrechtlichen Anordnung vorzulegen. Dies ist Sache des Investors bzw. seiner Beauftragten in den, diesem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Planungsschritten.				

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr.		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Besch		owä-
	Eingang			gungs		В
40		fahrene B94 auf ihrem Schulweg. Eine Ampellösung oder Fußgängerbrücke wäre hier sehr wünschenswert, um deren Sicherheit zu gewährleisten.	In der Polenzstraße (B94) wird nördlich der Einmündung Uferweg zusätzlich eine Fußgängerquerung mit Mittelinsel vorgesehen. Damit soll die sichere Querung der B94 durch Fußgänger sichergestellt werden.			
		Sind Ladesäulen für E-Autos auf dem Parkplatzgelände geplant? Wenn ja, welche? Meiner Meinung nach, sollte das zu einem Markt in der heutigen Zeit einfach zum Standard dazu gehören.				
41	Ö5 28.03.2024	Bedenken: Verkehrsaufkommen auf dem Uferweg erhöht sich – Vorschlag Einbahnstraße Linksabbieger auf B94 wird sich erschweren, da das Verkehrsaufkommen sehr hoch ist Gefahr das Uferweg als Ausgleich genutzt wird	zwischenzeitlichen Verkehrsuntersuchung zur Erschließungsplanung in einer ausreichenden Verkehrsqualität abgewickelt			
42	14.03.2024 Einlassung zum Pla-	In den Unterlagen fand ich keinen aktuellen B-Plan. Laut Aussage Planungsbüro sollte dieser beschlossen sein, mit Rücksprache Stadt Lengenfeld ist dieser in Erstellung. Ich erwarte, dass der B-Plan wie im Gesetzt definiert, auch mit dem Stadtrat diskutiert und öffentlich zur Diskussion gestellt wird.	ist und wird berücksichtigt			
	Grundstücksnutzung / Übernahme des	stücksnummer I 37/2 einbezogen. Es hat vorher kein Mensch mit mir gesprochen, geschweige denn, habe ich für irgendetwas meine Einwilligung gegeben. Ich fordere daher die Berichtigung der Tabelle Nr. 5 und die Streichung des Flurstücks Nr. 137/5 in diesem Zusammenhang. Laut Gesetzestext muss im Vorfeld mit dem Besitzer gesprochen werden und nicht im Nachgang! Hier liegt auch kein öffentliches noch verkehrsrechtliches Interesse vor. Es handelt sich lediglich um das Interesse eines Privatinvestors, der Fa. Edeka! davon auszugehen, dass Grundstück 137/2 an der Strassenseite Bundesstrasse und zur Seitenstrasse neue Zufahrt Edeka Fläche abgeben soll. (Umwidmung oder wie das heist.) Falls dies so geplant wird, möchte ich wehemend Wiederspruch einlegen.	berechtigte Interessen als Grundstückeigentümer sind und werden nach Recht und Gesetz berücksichtigt  1. Im Bauplanungsrecht besteht die kommunale Planungshoheit, d.h. die Kommune hat nach § 1 III BauGB das Recht und die Pflicht Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.  2. Die Bauleitplanung kann auch auf Grundlage privater Interessen erfolgen bzw. sich private Vorhaben zu eigen machen, wenn diese i.V.m. verfolgten städtebaulichen Zielen und Interessen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dienen. Das Interesse der langfristigen – und einer qualitativ hochwertigen – Nah- und Grundversorgung ist ein solches städtebauliches Ziel.  3. Die Einleitung von Bauleitplanverfahren ist als danach in keiner Weise von einer vorherigen Information, geschweige denn Zustimmung privater Interessengruppen u/o Eigentümer von Grundstücken abhängig. Diese können ihre Rechte im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wahrnehmen und dort mögliche Anregungen, Einwendungen, Bedenken u/o Hinweise geben.  4. Der Widerspruch vom 14.03. wird an dieser Stelle noch zur Kenntnis genommen, kann aber als historisch gelten.  5. Die betroffenen Eigentümer sind in die inzwischen parallel und nachfolgend laufende Erschießungsplanung sowie erforderliche vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und Grunderwerbe außerhalb dieses eigentlichen Planverfahrens einbezogen. Durch eine zwischenzeitlich vorgenommene Nachvermessung der Grundstücksgrenzen reduziert sich das Flurstück im Süden am Uferweg bereits und damit die Betroffenheit. Eine Einigung auf den verbleibenden erforderlichen Teilenten zu in Süden am Uferweg bereits und damit die Betroffenheit. Eine Einigung auf den verbleibenden erforderlichen Teilen zu schaften der der der den verbleibenden erforderlichen Teilen Teilen verbleibenden erforderlichen Teilen verbleibenden erforderlichen Teilen Teilen verbleibenden erforderlichen Teilen Teilen verbleibenden erforderlichen Teilen Teilen verbleibenden erforderlichen Teile			

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr. Stellungnahme Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Besch	vorsc	hlag	
42 noch zu Beschrän-	vollständige Grundstückswandlung 137/2 mit adäquatem Grundstück:	6. Der Grunderwerb erfolgt sogar ohne die Voraussetzung des § 40 II S. 1 Nr. 1 BauGB, einer wirtschaftlich erheblichen			Е	В
kung der Grund-		Beeinträchtigung der Nutzung des 620 m² großen Grundstücks. Eine Übernahme des gesamten Grundstücks ist daher in				
stücksnutzung	- Mehr Parkplätze für Fa. Edeka	planungsschadensrechtlicher Bewertung nicht erforderlich.				
Übernahme des		7. Auch sind die Aktivitäten zur Errichtung der neuen Lagerhalle durch den Einwender auch erst mit dem Bekanntwerden				
Grundstücks	1 8	der Planung eingeleitet worden. Bei der zuständigen Baubehörde des Vogtlandkreises lag nach Rückfrage nach dem ersten				
	Gebiet erforderlich, 550 bis 650 m2, mit Stromanschluss - Leichtbauhalle, trocken, isoliert, mit LKW Toreinfahrt, befestigter Fuß-	Ortstermin mit dem Einwender keine entsprechende Bauvoranfrage bzw. ein entsprechender Bauantrag vor. Die den Vertretern des Investors übergebene Zeichnung beim vereinbarten Ortstermin am 13.03.24, datierte vom Vortag den 12.03.24.				
	boden erforderlich	8. Unabhängig von einer durch den Einwender tatsächlich u/o seriös verfolgten Errichtung einer Lagerhalle, ist diese ent-				
	Eine Zuzahlung wegen der aktuell geplanten Halle auf 137/2 in Höhe von					
	20.000 € sind dabei möglich	9. Darüber hinaus ist die Verhinderung von Außeneinsichten in ein Grundstück kein städtebaulicher Belang, ebenso wenig				
	Parallel kommt es zu einer Beeinträchtigung der Nutzung. Viel mehr					
	Leute schauen direkt in meine Hallen und somit steigt die Wahrschein- lichkeit von Einbrüchen u.ä. (Keiner von uns lässt hunderte von Leuten	durch die Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils müssen sich Grundstückseigentümer vernünftigerweise auf eine Bebauung / Wiedernutzbarmachung benachbarter Grundstücke einstellen.				
	in seine Wohnung/ Garagen schauen, welche vollgestellt sind!!! Die Si-	10. Die Sicherung des eigenen Grundstücks und der dort bestehenden Werte ist Privatsache. Ein dbzgl. weitergehender Ab-				
	cherheit des Inhalts der Hallen sehe ich als nicht mehr gegeben. Dies wird					
	auch die Polizei so bestätigen.)					
	Weiterhin beabsichtige ich eine Lagerhalle der Größe von 10x13 Meter					
	zu bauen. Die Höhe beträgt ca. 4,50m bis 6m. Die Ausführung sind aus					
	gedämmten Metall-Schaumplatten. Diese sollte so nah wie möglich an					
	der Grundstücksgrenze analog der Grundbebauung des VEB Kunststein- werkes stehen. Diese benötige ich als Lagerhalle für das Geschäft meiner					
	Frau. Die grüne Hecke stellt hierbei die optische und biologische Ansicht					
	zur Straße hin dar.					
	Sichtschutzmaßnahmen zu Flurstücken 137/2, Wohnhaus Luderer usw.					
	sind aus den Gründen unerlässlich (z.B. immergrüne Hecke/ Wall o.ä.)					
Erfassung Grund-		1. Es konnte keine Hauptnutzung im städtebaulichen Sinn festgestellt werden. Im Zeitpunkt der Erhebung war das Grund-				
stück bei städtebau-		stück nur mit baulichen Nebenanlagen bebaut. Diese sind städtebaulich nicht relevant.				
licher Bewertung nä- herer Umgebung		<ol> <li>Das ehemals anstehende Hauptgebäude wurde vor ca. 20 Jahren ersatzlos abgerissen. Eine städtebauliche Nachwirkung besteht nicht mehr.</li> </ol>				
	Bei den aktuellen Planungen muss mein angemeldetes Werbeschild ent-	wird berücksichtigt				
	fallen. Dies möchte ich so widersprechen. Aktuell erziele ich hier ca.	1. Im Bedarfsfall würde die Anlage für Fremdwerbung i.V.m. dem Bau der Erschließungsanlagen bzw. der Verkehrsanlagen				
137/2	2 1.500 €/a zzgl. Stromanschluss- und Zählerkosten. Ich bin in einem akti-	im Grundstück des Einwenders versetzt werden. Ein weitergehender Einfluss und Abwägungsbedarf besteht nicht.				
	vem Vertragsverhältnis mit der Werbefirma. Ich bin nicht gewillt und be-					
	reit, diese Einnahmequelle aufzugeben.	trag in nachrichtlicher Übernahme in der Erschließungsplanung seine – mehrfach in der Stellungnahme und auch bei Ortsterminen – bekannt gemachte Lagerhalle. Damit würde die Werbeanlage dem eigenen Vorhaben im Wege stehen. Damit				
		entfiele aber jeglicher Bezug zur gegenständigen Planung.				
Geräuschentwick-	Es ist davon ausgegangen worden, dass das Gebiet zwischen 06:00 und					<del>                                     </del>
lung	22:00 Uhr nicht arbeitet.	1. Die nähere Umgebung ist als städtebauliche Gemengelage zu bewerten. Das von Einwender selbst vorgetragene eigene				
	Wurden die Lehren aus dem Standort "Lgfd Stadt" mit vertraglich festge-	Planvorhaben (Lagerhalle) verfestigt die bestehende städtebauliche Gemengelage nach § 34 I BauGB aus, das Wohnen we-				
	halten, dass außerhalb dieser Zeiten keine Kunden auf den Platz kommen	sentlich störenden Gewerbenutzungen und Wohnen weiter.				
	und Anlieferungen nicht erfolgen? > Für Samstag finde ich 22.00 sehr spät, da ein Wohngebiet angrenzt. Ich	Ein Nachtbetrieb ist zwar nicht vorgesehen. Eine Festsetzung eines Nachtbetriebsverbots, ausgenommen die geplante Ge- bäudetechnik, wird aber trotzdem noch vorgenommen, um allen evtl. Zweifeln daran vorzubeugen. Das ist im Rahmen des				
	würde Samstags auf 18:00 max 19:00 Uhr begrenzen.	plangegenständigen Sondergebiets (SO) rechtlich möglich.				
	> Eine LKW Anlieferung vor 06:00 Uhr und nach 20:00 Uhr sollte ver-					
	traglich ausgeschlossen sein.	onsprognose können die Immissionsrichtwerte für den Tagbetrieb von 06:00 - 22:00 Uhr an allen Immissionsorten sicher einge-				1
	> Ist sicher gestellt, dass der komplette Parkplatz außerhalb der Öffnungs-	halten werden. Sie unterschreiten sogar die angesetzte Relevanzschwelle von 6 dB(A), die durch mögliche bereits Vorbelastungen				
	zeiten durch Fremde nicht betreten und befahren werden kann (Geräu-	bestehen können. D.h. die durch das Vorhaben hinzutretenden Lärmemissionen tragen nicht zur Erhöhung der Gesamtbelastung				1
	schentwicklung/Vandalismus/Abfall)?	bei. Da kein Nachtbetrieb vorgesehen ist gilt dies gleichermaßen auch für den Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr.				
	> Die aktuelle Lärmbetrachtung ist extrem grenzlagig. zur Grenze sind nur 0,3 dB Reserve, dazu sehe ich folgende Unzuläng-	<ol> <li>Das zu erwartende Kundenaufkommen ist in die Schallimmissionsprognose eingegangen und so von der ermittelten Be- lastung umfasst.</li> </ol>				
	lichkeiten:	5. Der Hinweis auf die Beschränkung der Betriebszeiten bzgl. Nachanlieferungen betrifft gar nicht vorgesehene Betriebs-				
	es wurden nur mit einer kleinen Anzahl von Geräuschquellen außerhalb	vorgänge. Die vorgesehenen Betriebszeiten von 06:00 - 22:00 werktags und 07:00 - 11:00 sonntags für den geplanten Bäcker				
	des Gebäudes gerechnet	entsprechen dem Tagbetrieb der TA Lärm 2017, Zi. 6.4.				
	=> ist vertraglich vereinbart, dass es keine mehr werden dürfen und die					
	Türen und Fenster geschlossen gehalten bleiben müssen?	allen evtl. Zweifeln daran vorzubeugen. Von dem Nachtbetriebsverbot sind auch LKW-Anlieferungen im Nachtzeitraum umgriffen.				1

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschl			wä-
	Eingang			gungsv			_
	1 0 . 1	E. T		J N	N P	E 1	В
42			7. Um dem Schutzanliegen weiter Rechnung zu tragen, wird eine räumliche Fixierung der Müllcontainer und der geplanten				
		doch noch eine ganz wichtige:	Pappenpresse mittels jeweils einer Fläche für die entsprechenden Nebenanlagen im Bebauungsplan festgesetzt. Der minimalste				
			Abstand der festgesetzten Fläche für den Standort der Müllcontainer zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze beträgt ca. 15,8				
			m und für den festgesetzte Fläche des Aufstellorts der Pappenpresse ca. 22,4 m. Damit sind die festgesetzten Anlagenstandorte				
			als nachbarverträglich einzuschätzen, zumal die vorgesehene Pappenpresse entgegen der in die Schallimmissionsprognose ein-				
		Richtung (120- 200Fzg' e/h) ist höher als die Quelle Parkplatz.	gegangenen Annahme von Lw 99 dB nur eine Schallleistung von Lw 79 dB erzeugen soll.				
			8. Der Nachtbetrieb der vorgenannten Anlagen wird im Zuge des Ausschlusses eines Nachtbetriebs des Gesamtbetriebs mit				
			umfasst. Von diesem Ausschluss werden nur betriebsnotwendige Anlagen der Betriebs- und Gebäudetechnik ausgenommen.				
			9. Nach dem Übertritt auf die öffentlichen Straßen geht der Kundenverkehr im allgemeinen Verkehrsaufkommen auf. Nach				
		Quelle befindet sich auch näher am Wohnhaus Fr. Luderer und Flst. 137/2.	Einschätzung der zuständigen Behörde führt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Erhöhung der Zusatzbelastung (ca.				
			200 Pkw/h am Tag) der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche des EDEKA- Markts auf der öffentlichen Straße zu keinen				
			nachteiligen Geräuschimmissionen an maßgeblichen Immissionsorten (Polenzstraße 71, Uferweg 21).				
			10. Diese Einschätzung bedeutet nichts anders, als alle Geräuschquellen hinreichende betrachtet und berücksichtigt worden				
		schreiten und es müssen Maßnahmen zur Lärmreduzierung definiert werden.					
			11. Flst. 137/2 ist bis heute nur mit nicht schutzbedürftigen baulichen Nebenanlagen bebaut. Eine schützenswerte Hauptnut-				
			zung, insbesondere in Form eines Dauerwohnens besteht nicht. Das vom Einwender vorgetragene geplante gewerbliche				
			Bauvorhaben (Lagerhalle) entspricht keiner immissionsfachlich besonders schutzwürdigen Nutzung.				
		Flächennutzungsplan der Umgebung, hier Industrie anzusiedeln.	12. Da die Schallimmissionsprognose die Relevanzschwelle von 6 dB(A) für die Vorbelastungsbetrachtung unterschreitet,				
			sind weitere gewerbliche Nutzungen in der Umgebung nicht ausgeschlossen. Diese müssen, wie alle potenziell lärmträchti-				
		Mindestabstand von 6dB sicher zu stellen.	gen Nutzungen mittels Immissionsprognose ihre jeweilige Gebietsverträglichkeit nachweisen.				
		Maßnahmen zur Lärmreduzierung sind m.E. zwingend zu definieren	13. Es gibt keinen neu verabschiedenden Flächennutzungsplan. Hier verkennt der Einwender einfach die Tatsachen.				
		Lärmschutzmaßnahmen zu den Flurstücken 137/2, Wohnhaus Luderer usw.	14. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen über die oben benannten Ergänzungen der Festsetzungen hinaus sind nach den				
		sind aus den Gründen unerlässlich (z.B. immergrüne Hecke/ Wall o.ä.)	voranstehenden Ausführungen nicht erforderlich.				
		In der Verkehrsführung werden die gute Anbindung zu den Haltestellen					
			1. Der Verkehr an der Einmündung Polenzstraße/Uferstraße zur Erschließung des Kundenparkplatzes kann entsprechend der				
		bei der Bundesstraße um eine sehr stark genutzte Straße handelt.	zwischenzeitlichen Verkehrsuntersuchung zur Erschließungsplanung in einer ausreichenden Verkehrsqualität abgewickelt				
			werden. Nennenswerte Fahrzeug-Rückstaus sind in den ausgewiesenen Spitzenstunden nicht zu erwarten.				
			2. In der Polenzstraße (B94) wird nördlich der Einmündung Uferweg zusätzlich eine Fußgängerquerung mit Mittelinsel				
		zzgl. anteilig der ermittelten Grundlastanteile des Pendlerverkehrs.	vorgesehen. Damit soll die sichere Querung der B94 durch Fußgänger sichergestellt werden.				
			3. Die westseitige Bushaltestelle an der B94 wird lagemäßig an eine sichere Verkehrsführung angepasst. Von der Bushalte-				
		mit den Abbiegespuren als hoch gefährlich an. In der jetzigen Planungs-					
			4. Die Ein- und Ausfahrt aus dem Grundstück des Einwenders wird auch weiterhin gewährleistet werden. Sie ist in der				
		20 Jahren Erfahrung an dieser Stelle.	Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.  5. Mit dem Ausbau der Zufahrt im Bereich der Uferweg wird sich die insbesondere die bautechnische Situation dem Aus-				
		sig, eine gefahrlose Überquerung der Bundesstrasse ist nicht gegeben	gangszustand gegenüber sogar verbessern.				
		Eine Ausfahrt ist infolge des Hanges an der geplanten Stelle so unüber-					
		sichtlich, dass es hier zum Verkehrschaos und massiven Beeinträchtigungen des Umfeldes kommt. Unfälle sind auch vorprogrammiert					
		Eine gefahrlose Anlieferung ist zwingend erforderlich, welche bei dem					
		Verkehrskonzept nicht sicher gestellt werden kann.					
		Ein problemloses Ausparken ist ohne eine Umgestaltung der Einfahrtswege					
		nicht möglich. Aus der aktuellen Halle sogar unmöglich geworden.					
		Gefahrloses Befahren meiner Garagen ist bei prognostizierter Käuferzahl					
		von ca. 2x (60-100) Fzg' e pro Stunde durch mich nicht mehr gewährleistet.					
		D.h. mehre Fzg' e befinden sich ständig vor meinen beiden Ausfahrten.					
		Durch stark befahrene Bundesstraße wird sich ein Rückstau bilden, welcher					
$\Box$		eine zügige und gefahrlose Ausfahrt meinerseits nicht mehr erlauben lässt.			- 1		

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

_	Stellungnahme /	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss	zu Al	
	Eingang			gungsvor: J N		В
42		mit Reduzierter Breite	Die geplante Anbindung des Marktgebäudes an der Einmündung Polenzstraße/Uferstraße ist mit dem LASuV als Eigentümer der B94 abgestimmt, dessen Zustimmung zur Planung liegt vor.     Der Verkehr an der Einmündung Polenzstraße/Uferstraße zur Erschließung des Kundenparkplatzes kann entsprechend der zwischenzeitlichen Verkehrsuntersuchung in einer ausreichenden Verkehrsqualität abgewickelt werden. Nennenswerte Fahrzeug-Rückstaus sind in den ausgewiesenen Spitzenstunden nicht zu erwarten.     Infolge dessen werden die Vorschläge zurückgestellt und finden keinen Eingang in die weitere Bebauungsplanung.		E	
		In der Simulation wird erkennbar, dass das Grundstück des Neubaus der Fa. Edeka deutlich höher liegt als der Rest. Da an genau dieser Stelle die Göltzsch keine Möglichkeit hat, in Richtung Bahndamm auszuweichen, nehmen die Fließgeschwindigkeiten und die Höhe des Pegels vor dem Gebäude zu.  Fakt wird wie in der Simulation ersichtlich, eine Überflutung der Wohngebäude vor und hinter dem Edeka Gelände in Kauf genommen.  Eine Befestigung des Göltzschufers ist aktuell nicht erkennbar, eine Neugestaltung mit einer Abflachung beidseitig (Verbreiterung) wäre hier sehr sinnvoll  Weiterhin würd ich die Frage stellen, warum nur dieses Objekt so hoch liegt und die anderen niedriger? Wäre eine Absenkung des gesamten Objektes nicht sinnvoller für ein Jahrhunderthochwasser? Beseitigung der DDR Fehler).	1. Für die Göltzsch ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Zuständige Behörde dafür ist die Untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises. Nach § 78 IV Wasserhaushaltgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Auf der Grundlage des § 78 V WHG kann die zuständige Behörde abweichend davon Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt ist. Dies ist allein Sache der zuständigen Behörde.  2. Die Geländetopografie besteht seit Jahrzehnten. Eine Änderung daran ist nicht vorgesehen, auch keine Erhöhung des Plangebiets. Der Baukörper des Marktgebäudes wird außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Göltzsch errichtet. Dessen Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) entspricht der des derzeit anstehend baulichen Bestandes.  3. Ein Eingriff in den Uferbereich der Göltzsch ist weder vorgesehen, noch mit dem geplanten Vorhaben, zzgl. des Ausbaus und der langfristigen Ertüchtigung des Göltzschtalradwegs zu dessen dauerhafter Nutzung möglich. In Uferböschung der Göltzsch steht nach inzwischen gewonnenen Erkenntnissen im Zuge der Erschließungsplanung eine Betonmauer an.  4. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Göltzsch, also auch für die Planung und Ausführung von Gewässermaßnahmen, als Fließgewässer 1. Ordnung beim Freistaat Sachsen.  5. Beim gegenständigen Planverfahren werden zur Vermeidung von Eingriffen in den oberen Grundwasserleiter und damit auch zum Hochwasserschutz hochwasserangepasste Bauweisen angewandt. Anfallendes Niederschlagswasser wird zwi-			
	Strahlenschutz	und Berücksichtigung findet. Es muss verhindert werden, dass durch die	1. Gemäß der Geländevermessung der Erschließungsplanung fällt das Gelände von der Südseite des Uferwegs bis an das Flst. 137/2 um ca. 7 – 9 cm.  2. Der Ausbau des Uferwegs folgt dem mit Gefälleneigung nach Norden und Errichtung der Straßenentwässerung auf der seiner Nordseite mittels Tageswassereinläufen. Daran schließt sich ein Fußweg mit gegenläufigem Gefälle zur Straße von 1,5 an. In diesen Fußweg wird die Zufahrt zu Flst. 137/2 integriert und baulich neu angelegt.  3. Ein Vermeiden des Einfließens von Oberflächenwasser wird dabei in die bauliche Gestaltung der Einfahrt integriert.  4. Aufgrund der örtlichen Topografie ist ein Zufließen von Oberflächenwasser aus der B94 in die Zufahrt zu Flst. 137/2 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten. Deren Längsgefälle fällt von Süd nach Nord. Bis in die Einmündung des Uferwegs ist das Gefälle der Fahrbahn der B94 nach Osten auf die jenseitige Straßenseite ausgerichtet.  5. Mit dem Ausbau der Zufahrt im Bereich des Uferwegs wird sich insbesondere die bautechnische Situation dem Ausgangszustand gegenüber sogar verbessern.			
	Stranienschutz	Gelände Kiese und Sande vom VEB Fluss- und Schwerspat in größeren Mengen eingebaut wurden. Daher wurde angeblich die Bundesstraße immer nur das höhergesetzt und es erfolgte kaum ein kompletter Neubau. Ersatz. Ist dies bei den Planungen in Bezug auf Umwelt mit berücksichtigt worden? Radon habe ich gelesen. Eine Aussage über die radioaktive Belastung konnte	<ol> <li>Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Gleichlautende Aussagen sind in der Zwischenzeit aber auch von anderer Seite bekannt geworden. Nach denen ist der Fahrbahnunterbau der B94 betroffen.</li> <li>I.V.m. dem Vorhaben ist eine Linksabbiegespur ausschließlich seitlich an den bestehenden Straßenkörper der B94 anzubauen. Mit dem Anbau sind keine baulichen Eingriffe in die Bundesstraße (Fahrbahn und deren Unterbau) verbunden. Ein baulicher Eingriff in die bestehenden Fahrbahnen der B94 ist seitens des LASuV auch untersagt.</li> <li>Nebenstehendem Hinweis ist bereits gefolgt worden. Im Zuge der parallel vorangetriebenen Bauvorbereitungen wurden im April 2024 Asphaltproben genommen und labor- und strahlentechnisch untersucht. Erhöhte Strahlungswerte, die zu einer</li> </ol>			

Tagesordnung

Abwägung Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün (Stand 05.07.24)

Nr	. Stellungnahme /	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik		Beschlu		wä-
	Eingang			gungsvo		
				J N	F	В
42	noch zu Strahlen-		Berücksichtigung des Materials nach StrlSchV führen würden, wurden weder über der Straße noch bei Messungen am Bohr-			
	schutz		gut festgestellt (Messwerte zwischen 0,13 µSv/h und 0,17 µSv/h), eine Berücksichtigung des Materials, eine nach StrlSchV			
			ist danach nicht erforderlich. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass das Bohrgut nur eine punktuelle Probe der Trag-			
			schicht darstellt, die Asphaltdecke aufgrund ihrer Stärke Strahlungen stark abschirmt. Im Übrigen wurden seitens des Gut-			
			achters bauliche Vorkehrungen empfohlen, um das Risiko von Freilegungen ggf. alten Haldenmaterials im Unterbau des			
			bestehenden Straßenkörpers erheblich zu minimieren (Belassen unterbauender Asphaltgrobtragschicht der Gesamtasphalt-			
			schicht des Fahrbahnrands B94 umso mit Tiefbau vom bestehenden Straßenkörper seitlich abrücken zu können).			
			4. Das Material der Tragschicht der B94 weist sehr hohe Arsen- Gehalte im Feststoff und Eluat, die zu einer Einstufung in			
			die Verwertungsklasse > BM-F3 führen. Die Analyse des Asphaltes ergab dagegen keine Auffälligkeiten, so dass der Asphalt			
			in die Verwertungsklasse A eingestuft werden kann.			
			5. Soweit Aushub von Tragschichtmaterial der B94 aus diesem Bereich anfällt, ist er auf einer Deponie zu entsorgen.			
			6. Arbeitsschutzunter- und -einweisungen sind selbstverständliches Handeln. Sie sind aber Sache des Investors, ebenso wie			
			die ggf. erforderliche Entsorgung und liegen außerhalb dieses Planverfahrens in den nachfolgenden Planungs- und Ausfüh-			
			rungsschritten.			
		Tabelle 3 Innenstadt Volumen sinkt von 0,38 Mio auf 0,03 Mio € Umsatz				
	entwicklung	=> das heißt, die Stadt hat nahezu kein Gewerbe mehr in Lengenfeld.	1. Der Einwender hat offenkundig die Tabelle 3 fehlgedeutet. Bei den nebenstehend aufgeführten 0,03 Mio € Umsatz handelt			
			es sich um das vom Gutachter prognostizierte Umlenkungsvolumen des Bestandsumsatzes von 0,38 Mio € aus dem fakti-			
		um das vorhandene Niveau zu halten bzw. sogar noch auszubauen?	schen zentralen Versorgungsbereich auf das geplante Vorhaben. Der verbleibende, in der Folge prognostizierte Umsatz im			
			faktischen zentralen Versorgungsbereich belauft sich nach Öffnung des Edeka-Markts am Vorhabenstandort auf 0,35 Mio			
			€. Das ist vorab nochmals klarzustellen.			
43		Tabelle 3 Innenstadt Volumen sinkt von 0,38 Mio auf 0,03 Mio € Umsatz	2. Von der Nachnutzung des Bestandsmarktes als Getränkemarkt wird abgegangen. Zwischenzeitlich wurden und werden			
	11.03.2024	=> das heist, die Stadt hat nahezu kein innerstädtisches Gewerbe mehr in				
			3. Es zeichnen sich inzwischen auch Alternativlösungen ab. Es wurden 11 potenzielle Mieter zur Nachnutzung abgefragt.			
			Selbstredend verlangen Expansionsabteilungen von Fachmarktketten aber eine relativ hohe Sicherheit, dass das Marktge-			
		bauen?	$b\"{a}ude\ Zwickauer\ Straße\ 8\ i.V.m.\ dem\ plangegenst\"{a}ndigen\ Vorhaben\ auch\ tats\"{a}chlich\ frei\ wird.\ Weiterhin\ spielt\ in\ die\ Suchender vorhaben\ auch\ tats\"{a}chlich\ frei\ wird.\ Weiterhin\ spielt\ in\ die\ Suchender vorhaben\ auch\ tats\"{a}chlich\ frei\ wird.\ Weiterhin\ spielt\ in\ die\ Suchender vorhaben\ auch\ tats\"{a}chlich\ frei\ wird.\ Weiterhin\ spielt\ in\ die\ Suchender vorhaben\ auch\ tats\"{a}chlich\ frei\ wird.\ Weiterhin\ spielt\ in\ die\ Suchender vorhaben\ auch\ tats\ achtender vorhaben\ achtender vorhaben\ auch\ tats\ achtender vorhaben\ achtend$			
			$nach\ Alternativl\"{o}sungen\ auch\ die\ r\"{a}umliche\ Wettbewerbssituation\ im\ vorliegenden\ Fall\ eine\ erhebliche\ Rolle.\ Dazu\ sei\ nicht$			
			nur am Rande auf das Vorhaben der Nachbarstadt Treuen in räumlich unmittelbarer Nähe zu Lengenfeld zur Neuausweisung			
			von ca. 4.100 m² Verkaufsfläche im planungsrechtlichen Außenbereich und - erschwerend - mit erwartbar erheblichen Aus-			
			wirkungen auf die Nah- und Grundversorgungsstruktur der Stadt Lengenfeld insgesamt, sondern insbesondere auf den Ver-			
			sorgungskern Lengenfeld i.e. Sinne verwiesen.			
			4. Trotz der tlw. unwägbaren Bedingungen liegen 3 Interessenbekundungen zur Nachnutzung des Marktgebäudes Zwickauer			
			Straße 8 vor, darunter befinden sich 2 Baumärkte. An den Nachnutzungsoptionen wird weiter gearbeitet.			

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme

	Vorgetragene Aussagen haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren / kein Abwägungsbedarf
--	--

Nichtberücksichtigung bzgl. des gegenständigen Planungsverfahrens

8 8 8	
	Vorgetragene Anregungen / Hinweise / Kritiken sind in nachfolgenden Planungsschritten zu dieses BBP-Verfahrens zu bearbeiten
	Abwägung / Zurückweisung von Stellungnahmen / Bedenken / Anregungen / Hinweisen, die sich vollständig gegen die beabsichtige Planung richten
	Anregungen / Hinweise, haben ihren Bezug außerhalb des gegenständigen Planverfahrens; tlw. besitzen sie keine städtebauliche Relevanz

Tagesordnung

Tagesordnung

öffentlich

# Bebauungsplan

"Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün"

Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt vom Bestandsstandort Zwickauer Straße 8

vom 28.06.2024

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ausgangslage	3
Trends in der Einzelhandelsentwicklung	3
Eckdaten der Marktkonzeption	5
Expansionsbedingungen am Marktstandort Zwickauer Straße	7
Einschätzung einer Erweiterung am Marktstandort Zwickauer Straße	12
bildungen im Text	
o. 1 Entwicklung der Nachfrage nach Milchalternativen	4
2. Bedeutung regionaler Herkunft von Lebensmitteln nach Produktgruppen	5
2. 2. Zentrale Mobilitätsindikatoren für Senioren mit unterschiedlichen	
Mobilitätseinschränkungen	6
b	Ausgangslage Trends in der Einzelhandelsentwicklung Eckdaten der Marktkonzeption Expansionsbedingungen am Marktstandort Zwickauer Straße Einschätzung einer Erweiterung am Marktstandort Zwickauer Straße  bildungen im Text b. 1 Entwicklung der Nachfrage nach Milchalternativen b. 2 Bedeutung regionaler Herkunft von Lebensmitteln nach Produktgruppen b. 3 Zentrale Mobilitätsindikatoren für Senioren mit unterschiedlichen

# Anlagen

Anl. 1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Nr. 16
	"Errichtung eines EDEKA - Marktes der Generationen, Zwickauer Straße
Anl. 2	Plan raumwirksamer Konflikte Marktstandort Zwickauer Straße 8
Anl. 3	Fotodokumentation zu Expansionsrichtungen Standort Zwickauer Straße
Anl. 4	Lageplan Marktgebäude und Marktbereich mit Nutzungseinträgen

Tagesordnung

#### 1 Ausgangslage

EDEKA betreibt auf dem Standort Zwickauer Straße 8 in Lengenfeld einen Lebensmittel-Supermarkt. Präziser handelt es sich um den Betriebstyp eines Lebensmittel-Vollsortimenters. Der Standort wurde ab 2008 mittels des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 "Errichtung EDEKA - Marktes der Generationen Zwickauer Straße" (nachfolgend vBBP Nr. 16) entwickelt. Der vBBP Nr. 16 trat am 23.03.2011 wirksam in Kraft. Der Lebensmittel-Supermarkt ist also seit 12 - 13 Jahren am Markt.

Das Marktgebäude verfügt über eine Gesamtverkaufsfläche von 1.215 m² brutto, inkl. ca. 13 m² für einen Backshop im Zugangsbereich und ca. 30 m² für den Windfang.

Die Andienung für die Warenanlieferungen des Lebensmittel-Supermarkts ist auf der Nordostseite des Marktgebäudes angeordnet, in linear gerader Strecke von der Zwickauer Straße, der Backshop besitzt seinen Warenzugang auf der Nordostseite rechts des Eingangsbereichs in das Marktgebäude. Auf der Südwestseite befinden sich eine separate Andienung für Fleischwaren und Käse, die im Innern über die Fleischvorbereitung mit dem Frischebereich für beide Sortimente im Verkaufsraum gekoppelt ist sowie der Personalzugang und 7 Mitarbeiterstellplätze (vgl. Anl. 1 - 3). Der Geltungsbereich des vBBP wird vom Lengenfelder Bach von Südwest nach Nordost durchquert zunächst an der nordwestlichen Randseite zu Flst. 393/3, anschließend den Geltungsbereich mittig durchschneidend und im Nordosten mit einem mäandrierenden Laufrichtungswechsel in östliche Richtung. Das Marktgebäude befindet sich auf der Ostseite des Lengenfelder Bachs.

Die Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich über Zufahren von der Zwickauer Straße. Daher befinden sich die Kundenstellplätze auf der Nordwestseite des Marktgebäudes, von diesem getrennt durch den, den Geltungsbereich hier mittig durchlaufenden Lengenfelder Bach (54 Stellplätze) sowie auf der Nordostseite nördlich der Zufahrt für die Warenanlieferung (31 Stellplätze). Eine Erschließung von der Bahnhofstraße ist nicht möglich. Auf den Flst. 394/2, 408/3, weit überwiegenden Teilen von 394/1 sowie dem südlichen Teil von 396/3 sind Erhaltungsgebote für alte besonders schützenswerte Laubbäume sowie Ausgleichspflanzungen festgesetzt und erfolgt.

#### 2 Trends in der Einzelhandelsentwicklung

Der Lebensmittel-Einzelhandel ist im Wandel. Die Verkaufsfläche hat 2021 weiter zugelegt, deutschlandweit um ca. 224.000 m² auf 38,7 Mio. m²¹. Das stärkste Verkaufsflächenwachstum erreichten größere Super- bzw. Verbrauchermärkte² mit Verkaufsflächen zwischen ca. 1.500 bis unter 5.000 m². Deren Anteil an der Gesamtverkaufsfläche lag damit bei ca. 27,1%³. 2014 betrug er noch ca. 24,6%⁴. Der Verkaufsflächenanteil von Supermärkten mit einer Verkaufsfläche bis zu max. 1.500 m² ist 2021 dagegen auf ca. 18,0%⁵ gesunken ist. 2014 betrug er noch ca. 20,2%⁶.

Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt

3

Tagesordnung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vgl. Hahn Gruppe (a); 17. RETAIL REAL ESTATE REPORT 2022/2023; S. 29

Die Betriebstypen im LEH haben keine fest fixierten Abgrenzungen untereinander. Die Hahn Gruppe z.B. bezeichnet großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche zwischen ca. 1.500 und unter 5.000 m² als Verbrauchermarkt (vgl. Hahn Gruppe (a); a.a.O.; S. 147). Die BBE Handelsberatung bezeichnet dagegen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche zwischen 400 und 3.000 m² insgesamt als Supermärkte (vgl. IHK-Handelsreport Ruhr 2020, S. 2). Der Gutachter der Auswirkungsprognose rechnet das Vorhaben den größeren Supermärkten zu.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. Hahn Gruppe (a); a.a.O.; S. 29

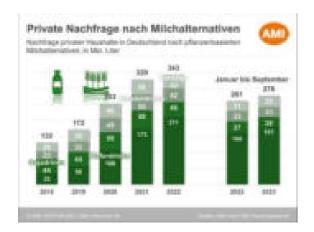
vgl. Hahn Gruppe (b); 16. RETAIL REAL ESTATE REPORT 2021/2022; S. 27

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> vgl. Hahn Gruppe (a); a.a.O.; S. 29

vgl. Hahn Gruppe (b); a.a.O.; S. 27

Als Benchmark für den Flächenbedarf eines größeren Supermarkts eines Lebensmittel-Vollsortimentern kann ein Standard-Sortimentsumfang ab 18.000 - ca. 20.000 Artikeln sowie eine Warendichte zwischen 10 - 12 Artikeln je qm Verkaufsfläche gelten 7. Daraus leiten sich in einfacher Umrechnung Verkaufsflächengrößen ab 1.500 - ca. 2.000 m² ab. Bereits 2016 konstatierte die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Discounter der neusten Generation verfügen über etwa 1.000 m² Verkaufsfläche, bei Supermärkten sind heute (also 2016 - d.A.) 1.500 - 3.000 m² üblich. Flächen dieser Größenordnung dürften es künftig wesentlich leichter haben, dem Kunden die notwendige Kompetenz hinsichtlich Sortiment und Service zu vermitteln 8. Das bestätigt indirekt auch die fortschreitende Konzentration im Lebensmittel-Einzelhandel. Die deutschen Konsumenten sind 2022 von 36.900 Filialen des Lebensmitteleinzelhandels täglich mit frischen Lebensmitteln und Getränken versorgt worden. Zehn Jahre zuvor (2012) waren es noch entsprechend 38.900 Geschäfte, also ein Rückgang um ca. 5% 9.

Zusätzlich zum reinen Preiswettbewerb und der Diversifizierung der Lebensverhältnisse bestimmen langfristige Trends in zunehmenden Maß das Verbraucherverhalten. Sich gesund zu ernähren, ist nach Ergebnissen der Allensbacher-Befragung aus 2023 für 56% der Bürger besonders wichtig. Jeweils ein Fünftel bis ein Viertel der Bürger achten bei ihrer Ernährung besonders auf spezifische Gesundheitsaspekte <sup>10</sup>.



#### Abb. 1 Entwicklung der Nachfrage nach Milchalternativen

Quelle: Deutscher Bauernverband; sit 2023/24

Die Nachfrage nach pflanzenbasierten Milchalternativen stieg innerhalb von 4 Jahren auf mehr als das 2,5-fache und von 2022 auf 2023 für die ermittelten Monate Januar - September nochmals um weitere 6,5%. Die konventionellen Produktgruppen werden aber dadurch nicht wirklich verdrängt. Diese Produktgruppen werden also im Handel zusätzlich und neben den konventionellen Produktgruppen angeboten.

Auch im Zusammenhang damit steigt ebenfalls das Interesse der Verbraucher nach regionalen Produkten. Lebensmittel sollen aus der Region kommen – darauf legen nach forsa-Studie im BMEL-Ernährungsreport 2023 82% der Befragten beim Einkauf Wert. Der Anteil ist seit 2016 (73%) deutlich gestiegen<sup>11</sup>.

 $BBP\ , Revitalisierung\ IB\ Kunststeinwerk\ durch\ Verlegung\ und\ Neubau\ Edeka-Markt\ mit\ B\"{a}ckerei-Caf\'{e}\ ``-thermoother and the proposition of the proposi$ 

Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt

4

Tagesordnung

vgl. bulwiengesa; Lebensmittelmärkte in Deutschland – Verkaufsflächendichte und Flächenbedarf, S. 2; 2015 (angepasst)

<sup>8</sup> vgl. KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Trends im Handel 2025, S. 71

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> vgl. Deutscher Bauernverband; SITUATIONSBERICHT 2023/24 TRENDS UND FAKTEN ZUR LANDWIRTSCHAFT (sit 2023/24), S. 37; Berlin, 12/2023 und weiter heißt es dort, "Dabei verliert insbesondere die Kleinfläche insgesamt deutlich an Boden. Von 10.060 kleinen Lebensmittelgeschäften (bis 400 qm) in Deutschland im Jahr 2012 sind in 2022 noch 8.050 geblieben (- 20%)."

vgl. Deutscher Bauernverband; a.a.O., S. 40; Berlin, 12/2023

vgl. Deutscher Bauernverband; a.a.O., S. 43; Berlin, 12/2023

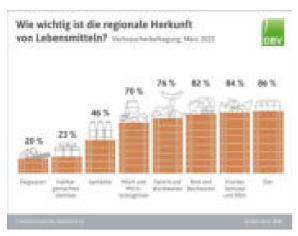


Abb. 2 Bedeutung regionaler Herkunft von Lebensmitteln nach Produktgruppen

Quelle: Deutscher Bauernverband; sit 2023/24

Tagesordnung

öffentlich

Außerhalb des Preiswettbewerbs profitiert besonders der Vollsortimenter, und hier - wie in der Organisationsstruktur von EDEKA - insbesondere der selbstständige Einzelhandelskaufmann, von diesen Trends. Er agiert im Wesentlichen dezentral und kann damit eben diese aktuelle Trendthemen wie Regionalität, besser bedienen als die zentral gesteuerten Discounter und z.B. durch gastronomische oder Spezialitäten-Angebote ergänzen. Denn echte Regionalität kann letztlich nur der Kaufmann vor Ort umsetzen. In der Regel kennt nur er die Landwirte und Anbaubetriebe persönlich. So kann er sich eng mit ihnen verbinden und mit ihnen direkt Lieferverträge abschließen <sup>12</sup>.

#### 3 Eckdaten der Marktkonzeption

Das Marktkonzept zur Erweiterung und besseren wettbewerbs- und zukunftsfähigen Marktpositionierung des Edeka-Markts Lengenfeld greift diese Trends auf und versucht diese in Lengenfeld mit einer langfristigen Perspektive umzusetzen. Im Konzept sind aber insbesondere auch die besonderen Bedürfnisse der örtlichen alternden Bevölkerung zu berücksichtigen.

Der Anteil der Bevölkerung ab 65 Jahre betrug im Jahr 29,9% und soll bis Mitte / Ende des kommenden Jahrzehnts auf ca. 33,6 - 34,6% ansteigen. Insbesondere mit Bezug auf diese Entwicklung und dem Aspekt, dass gemäß der Begründung zu Z 2.3.2.3 des LEP 2013 großflächige Einzelhandelsvorhaben auch für nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen in günstig erreichbarer (sprich städtebaulich integrierter) Lage zu errichten sind, war dem Vorhaben gemäß Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen die Vereinbarkeit mit Z 2.3.2.3 bisher zu bestätigen.

Allerdings wandelt sich auch in den Bevölkerungsgruppen ab 65 Jahre das Mobilitätsverhalten. Deren Mobilitätsanteil, insbesondere im motorisierten Individualverkehr (MIV), ist kontinuierlich angestiegen. So hatten nach Angaben des statistischen Bundesamts im Jahr 2022 77,0% der Haushalte mit Haupteinkommenspersonen von 65 bis 69 Jahren mindestens ein Auto und 77,7% in der Altersgruppe von 70 bis 79 Jahren, so waren es in der Altersgruppe der Hochbetagten (80+) noch knapp zwei Drittel (65,2%)<sup>13</sup>. Gemäß der Mobilitätsstudie Mobil in Deutschland 2017 lag der Anteil an autobesitzenden Haushalten in ländlich und dörflich geprägten Regionen mit 90% deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 78%<sup>14</sup>. Diese überproportionale Ausstattung zum Bundesdurchschnitt dürfte erfahrungsgemäß auch auf die Bevölkerungsgruppen ab 65 Jahre übertragbar sein.

5

vgl. KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Trends im Handel 2025, S. 69

<sup>13</sup> vgl. Statistisches Bundesamt; Ältere Autofahrerinnen und -fahrer sind bei Unfällen häufiger Hauptverursachende; PM Nr. N 064 v. 04.12.23

vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur; Mobilität in Deutschland Ergebnisbericht, S. 34; Bonn, Dezember 2018

Aber auch für mobilitätseingeschränkte Senioren und Seniorinnen hat der MIV eine nicht nur unerhebliche Bedeutung - und zwar, wenn nicht mehr als Selbstfahrer, dann als Mitfahrer im MIV, wie nachfolgende Tabelle aufzeigt.

Tabelle 17 Zentrale Mobilitätsindikatoren für Senioren mit unterschiedlichen Mobilitätseinschränkungen

Personengruppe unter	Playin	Antail	km pro	Verkehrsmittelanteil an Wegen					
Senioren ah 60 Jahren	Haushalf	mit/ohne Plow	Person und Tag	eu Fulk	Fahrrad	ANTO- Fabrer	AMIN- AMINISHMEN	OV	
Personen als 60"		3.	here.	1	1		1	1	
Alle Senioren (mit und ohne	nein-	- 17	1.4	45	15	- 4	9	28	
Mobilitätseinschränkungen)	ja .	. 83	31	23	9	50	13	- 9	
Mobilitäteinschränkungen	nein		- 6	49	15		10	23	
durch Gehbehinderung	ja	571	19	20	- 5	48	23.	.5	
Mobilitäteinschränkungen	nein.	.45	6	53		1	18	20	
durch Sehbehinderung	ja	. 55	23	30	- 1	20	87	7	
Mobilitäteinschränkungen	nein	26	7	51	10	- 5	11	22	
durch andere Behinderung	ja	74	24	25	7	42	20	- 6	
Modul persions he Mobilitatureerou	re, DUTY DIWI	und MIP, Intil 1	deliver front of the	rtylbyd.					

Abb. 3 Zentrale Mobilitäsindikatoren für Senioren mit unterschiedlichen Mobilitätseinschränkungen
Ouelle: BMVI: Mobil in Deutschland 2018

- inclinightat zum Dasthabeitt aller Seniaren mit bzw. ahne Pew auffallend geringer Meit

Mitb 2017 | Frgetensherol V (Quelle: MID 2017

Das Marktkonzept zur Erweiterung des Edeka-Markts Lengenfeld sieht eine Vergrößerung des Sortimentsumfangs von derzeit 13.000 auf geplante 24.000 Artikel bei gleichbleibender Warendichte von 10,8 Artikel / m² Verkaufsfläche vor. Damit bleibt die Warendichte im Rahmen der für größere Supermärkte üblichen Spanne. Die Zunahme des Sortimentsumfangs ist für eine langfristige wettbewerbs- und zukunftsfähige Marktpositionierung - und damit gleichzeitig für die langfristige Sicherung einer niveauvollen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld - auch erforderlich, um den Kunden die notwendige Kompetenz hinsichtlich Sortiment und Service zur Befriedigung ihrer zunehmenden sich diversifizierenden Bedürfnisse in einem, trotz tlw. Wettbewerbsneutralisierung zwischen Discountern und Lebensmittel-Vollsortimentern zu vermitteln und - damit direkt verbunden - dessen Abwandern in andere umliegende, konkurrierende Zentren zu verhindern. Bestandteil dieser konzeptionellen Ausrichtung ist das Garantieren einer hohen Wahrscheinlichkeit, dass die von den Kunden nachgefragten Artikel vorrätig sind.

Innerhalb des Sortiments sollen besonders in Reaktion auf sich auch in der Region verstärkende Trends und zunehmende Nachfragen die Bio-, Regional- sowie die vegetarischen und veganen Sortimente mittels Ersatzprodukten für Fleisch, Milch etc. für eine bessere wettbewerbs- und zukunftsfähige Marktpositionierung weiter ausgebaut werden. Dazu sind weitere Neuerungen und Ergänzungen zum bisherigen Sortimentsumfang aber auch zum Kundenservice geplant,

- die Einrichtung einer Bake-off-Einrichtung, hälftig in Verkaufsraum integriert,
- eine eigenständige Frischetheke Fisch mit 2 m Breite und erweitertem Sortimentsumfang an Frischfisch,
- Einrichtung von 3 Selbstbedienungskassen in einem separaten Bereich mit eigenem Ausgang (Flächenbedarf
  ca. 20 m²) zzgl. zu den 5 konventionellen Kassen mit Kassierer.

Aber auch hinsichtlich der Bewegungsräume gibt es zum Bestandsmarkt einen erkannten, erheblich flächenrelevanten Verbesserungsbedarf. Die Flächen für Aktionswaren sollen im Neubau in die Regalstruktur integriert werden. Damit sollen die Laufgänge für eine bessere Bewegungsfreiheit der Kunden, aber auch zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter beim Bestücken der Regale freigehalten werden.

BBP "Revitalisierung IB Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" -Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt Tagesordnung

öffentlich

6

Langgestreckte Angebots- und Warenaktionsflächen sollen zwischen den Laufgängen angeordnet werden. Damit werden diese von beiden Längsseiten gut zugängig. Der Konzeptpunkt eines größeren Bewegungsfreiraums für Kunden und Mitarbeiter schlägt sich insbesondere in größeren Gangbreiten von 1,70 m – 2,50 m, gegenüber bisher weit überwiegend 1,65 m nieder.

Einen weiteren Einfluss auf die Ausgestaltung des Verkaufsraums des eigentliche Edeka-Markts und damit dessen anzurechnender Verkaufsfläche hat das denkmalschutzrechtliche Gebot auf Erhalt der gusseisernen Stützkonstruktion der bestehenden und denkmalgeschützten Sheddachhalle. I.V.m. deren tlw. Erhaltung bzw. Nachbildung der Sheddachkonstruktion sind 30 denkmalschutzfachlich wertvolle und - geschützte Stützsäulen kollisionsfrei in den Verkaufsraum des neuen Marktgebäudes zu integrieren.

Nicht nur nebenbei ist darauf zu verweisen, dass in Vorleistung des Neubaus innerhalb des im Zusammenhang des bebauten Ortsteils mit dem Abbruch des anstehenden Gebäudekomplexes mit einer übergroßen Baumasse von ca. 47.300 m³ ein erheblicher städtebaulicher und auch erheblich gefahrenhöffiger Missstand, aufgrund seiner Lage an prominenter Stelle, für die gesamte Stadt Lengenfeld beseitigt wird.

Darüber hinaus sind auch erheblich positive Impulse auf die Erholungsinfrastruktur unmittelbar im Stadtteil (Sicherung und Ausbau Göltzschtalradweg [Lückenschluss + Aufgabe Überbrückungstrecke auf B94], Anlegen eines Rastplatzes für Radfahrer und -touristen sowie Einrichten E-Bike-Ladestation) und im angrenzenden Bereich der Ortsteile Plohn und Abhorn zu erwarten. Beide Ortsteile sind mit ihren Freizeiteinrichtungen - hier insbesondere Freizeitpark (FZP) Plohn und Erholungsstrukturen die weit überwiegenden Träger der raumplanerisch besonderen Gemeindefunktion Tourismus der Stadt Lengenfeld. Seitens des FZP Plohn wird derzeit am Vorentwurf des Bebauungsplans für ein Feriendorf am unmittelbaren östlichen Rand der Ortslage Grün auf den Flst. 226/9, 245/7 und 246/3 gearbeitet. Dessen Anbindung an die Polenzstraße (B94) erfolgt an der Kreuzung mit dem Uferweg an der Zufahrt zum Vorhabenstandort.

#### 4 Expansionsbedingungen am Marktstandort Zwickauer Straße

Die festgesetzten Standortbedingungen des Edeka-Markts gemäß dem BBP Nr. 16 am Marktstandort Zwickauer Straße sind im Wesentlichen in Zi. 1 beschrieben.

Bei der nachfolgenden Betrachtung wird der praktischen Vernunft folgend, eine Erweiterung des Marktgebäudes in einer - nach der Erweiterung einheitlichen Gebäudehülle mit einer einheitlich ungetrennten Verkaufsfläche und - zur wirtschaftlich vernünftigen Abwicklung der Verkaufs-, Vorbereitungs- und Lagerungsvorgänge außen angeordneten Vorbereitungs-, Lagerungs-, Personal- und Technikräumen angenommen.

Im Bestandsgebäude sind die dbzgl. Nebenräume auf der Nordost- und Ostseite sowie auf der Südwestseite angeordnet. Zusätzlich gibt es auf der Südostseite einen freizuhaltenden Notausgang nahe des Auenwegs.

Das Marktgebäude ist mit seiner Längsachse südwest-nordost-streichend, längsparallel der Talsohle und dem Verlauf des Lengenfelder Bachs folgend, ausgerichtet. Dabei liegt es unmittelbar südöstlich des hier den Geltungsbereich mittig durchschneidenden Bachlaufs. Das Marktgebäude **unterschreitet** bereits in Teilen in seinem <u>heutigen</u> Bestand mit dem auf der Gebäudenordwestseite mit dem Erdboden verbundenen Bruttogrundriss in Widerspruch zu § 24 II Satz 1, 2. HS Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) den dort **festgelegten** <u>Gewässerrandstreifen</u> innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen <u>von fünf Metern</u>, in einer Spanne zwischen **ca. 1,8 bis zu 3 Meter** (vgl. Anl. 1 - 3).

BBP "Revitalisierung IB Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" -Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt Tagesordnung

Innerhalb von Gewässerrandstreifen ist gemäß § 24 III Satz 1 Nr. 2. SächsWG die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Was für den Gewässerrandstreifen zum Schutz des Gewässers gilt, gilt erst recht für das Gewässer selbst, unabhängig davon, ob es offen fließt oder überdeckt ist. Gewässer und Gewässerrandstreifen entziehen sich zur Freihaltung eines ungehinderten Wasserabflusses und zur Vermeidung von Hochwasserrisiken einer Bebauung.

Das Marktgebäude eines Lebensmitteleinzelhandels ist i.S. des 24 III Satz 1 SächsWG weder standortgebunden, d.h. es in keiner Weise zur Erfüllung seiner Funktion auf eine Standort unmittelbar an einem Gewässer angewiesen, noch ist es in irgendeiner Form als wasserwirtschaftlich erforderlich anzusprechen.

Damit scheidet jegliche Erweiterung des Bestandsmarktgebäudes auf seiner Nordwestseite in Richtung Zwickauer Straße aus gewässerrechtlichen Gründen aus.

Das gesamte Gelände der Talsohle des Lengenfelder Bachs ist baugrundseitig unterhalb hangender Auffüllungen ab ca. 1 - 1,5 m unter GOK mit Ausnahme der Nordostecke Auelehm unterschiedlich weicher bis z.T. breiiger feinsandiger Ton-Schluff-Gemische in einer Mächtigkeit von ca. 1 - ca. 4,5 m. Weiter liegend folgen auf der Bachseite geringmächtige und als nicht tragfähig eingeschätzte Bachkiese. D.h. bis in eine Tiefe von ca. 5,5 m unter die Fußbodenhöhe steht im Gelände kein tragfähiger Baugrund an. Ein Aufschluss südlich, außerhalb des Geltungsbereichs des BBP Nr. 16 im Bereich des Auenwegs bestätigt den anstehenden Baugrund.

In der Folge mussten zur sicheren Gründung des Marktgebäudes aufwendig und erheblich kostenintensiv Rüttelstopfsäulen zwischen 3,7 - 6,6 m in den Untergrund eingebracht werden.

Nach Osten zur Bahnhofstraße ist im Untergrund ein Geländeversprung anzunehmen, gemäß eines dort recherchierten Aufschlusses (ca. 5 m über OK FFB Marktgebäude) steht bereits ab ca. 2,6 m unter OK Tonschieferzersatz an. Daraus ist zu folgern, dass im Bereich der Talsohle des Lengenfelder Bachs in einer Art Troglage weit überwiegend nahezu homogene Auenböden mit dominierenden Auenlehmen vorherrschen.

In der Folge wäre auch zur sicheren Gründung eines Erweiterungsanbaus an das bestehende Marktgebäude sicher von einer aufwendigen und erheblich kostenintensiven Einbringung von Rüttelstopfsäulen in den Untergrund auszugehen.

Von Süd bis Ost, aber auch im Nordosten weist das Gelände zusätzlich erschwerend sehr hohe Grundwasserstände bis ca. 0,5 m unter dem natürlichen Gelände aus. Das Baugrundgutachten folgerte daraus, dass die mechanische Wirkung des geschlossenen Grundwasserkörpers bis an die Oberkante des anstehenden Geländes denkbar ist 15.

Aus diesen Aussagen ist bei erforderlichen Eingriffen zur baulichen Erweiterung im Gelände östlich des Lengenfelder Bachs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein erheblicher Grundwasseranschnitt und in der Folge ein sehr hohes Gefährdungspotenzial bzgl. erheblich negativer Grundwasserbeeinträchtigungen abzuleiten. D.h. alle Erweiterungen des Marktgebäudes im Bereich bzw. auf Höhenniveau der Talsohle des Lengenfelder Bachs gehen mit ebenso an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit erheblich negativer Grundwasserbeeinträchtigungen einher.

Gefährdungen für das Grundwasser bestehen vor allem durch die Verminderung der natürlichen Schutzfunktion der grundwasserschützenden Deckschichten - mit hier erschwerend - bereits ungünstigem Schutzpotenzial, die Freilegung von Grundwasser und durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Tagesordnung

öffentlich

8

vgl. Baugrundbüro Dr. Hallbauer + Ebert; Baugrundgutachten Lengenfeld 01/09, S. 11; Zwickau 2009 BBP, "Revitalisierung IB Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" -Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt

Eine konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips nach § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in einem derart sensiblen Bereich - insbesondere den bislang unbebauten Bereichen - von ganz besonderer Bedeutung, um das Grundwasser als Bestandteil des Wasser- und Naturhaushaltes und des Wasserkreislaufes zu schützen.

Insbesondere aus diesen Gründen liegt die Talsohle des Lengenfelder Bachs gemäß Festlegungskarte 9 des Regionalplans Region Chemnitz in seiner Satzungsfassung vom 20.06.2023 zurecht in einem Gebiet mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz. Ausweislich dessen Begründung zu Z 2.2.1.4 ist "in den Bereichen mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz ist die sehr hohe und hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber (Schad-)Stoffeinträgen durch bestehende sowie geplante Flächennutzungen (z. B. Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe) besonders zu beachten."

Auf Grundlage der besonderen geologischen und gewässerbezogenen Bedingungen stellt der Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Lengenfeld aus dem Jahr 2006 eigentlich folgerichtig für den Lengenfelder Bach und einen beidseits begleitenden Streifen von jeweils breiter 10 Meter ab seinem Wiederaustritt nordöstlich der Tischendorfstraße im Stadtzentrum bis ca. Höhe Hegelstraße einen innenstadtgliedernden (örtlichen) Grünzug dar. Grünzüge sind legitimer Bestandteil der örtlichen Bauleitplanung und dazu u.a. in § 5 II Nrn. 5 und 10 BauGB Darstellungsmöglichkeiten ausgewiesen.

Der Definition von Grünzügen<sup>16</sup> folgend, sind diese zum Schutz ihrer Funktionserfüllung(en), zu denen u.a. Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes zählen<sup>17</sup>, von (weiteren) Bebauungen freizuhalten.

Die vorbeschriebenen Baugrundschwierigkeiten und erheblichen Beeinträchtigungen des oberen Grundwasserleiters mit Folgewirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt gelten auf diesem Betrachtungsniveau für alle Expansionsrichtungen Südwest, Südost und Nordost in gleichem Umfang.

Bei jeder der drei Expansionsrichtungen treten jeweils weitere äußere raumwirksame, aber auch innere gebäudeund nutzungsbezogene Konflikte hinzu. Diese werden nachfolgend richtungsbezogen betrachtet.

Im Nordosten des Bestandsgebäudes befindet sich die Warenanlieferung für das weit überwiegende Sortiment (vgl. Anl. 1 - 3 und 4). Die Warenanlieferungen erfolgen mit LKW in allen Größen und Spielarten bis Sattelauflieger und Hängerzug. In aller Regel nutzen die LKW die Zufahrten um sich rückwärts aufzustellen und in gerader Linie der Zufahrt 1 an die Anlieferungsrampe zurückzustoßen. Das ist für alle Spielarten von LKW, insbesondere aber Hängerzüge die mit Abstand günstigste Anlieferungsvariante für den Markt. Rampenparallele Vorwärts-Anund Abfahrten sind geografisch und topografisch bedingt nicht möglich. Zwischen den Flst. 396/2 im Marktbereich und 412/3 unmittelbar nordöstlich des Marktbereichs besteht eine Höhendifferenz von 2 Metern. Damit müssen sich die LKW zwingend im Marktbereich bewegen.

Eine theoretisch denkbare Verlängerung des Marktgebäudes, unter der in Zi. 1 benannten Bedingung des Erhalts eines einheitlichen Verkaufsraums, in Richtung Nordost durchstieße mit ihrer Nordwestecke bereits nach knapp unter 10 m den Schutzbereich des Gewässerrandstreifens des Lengenfelder Bachs (vgl. Anl. 2).

BBP "Revitalisierung IB Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" -Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt

9

Tagesordnung

vgl. u.a. Landesentwicklungsplan 2013; Kap. 2.2.1, bes. Begründung S. 63 u. Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung, S. 189; Dresden 2013; Regionalplan Südwestsachsen; Kap. 1.6, S. Z-9; Plauen 2008; Regionalplan Region Chemnitz; Kap. 1.5, S. 62

vgl. Landesentwicklungsplan 2013; Kap. 2.2.1, Begründung S. 63, S. 189; Dresden 2013

Wesentlicher für die Bewertung sind aber das erforderliche Verrücken der Warenanlieferung in nordöstliche Richtung, das damit einhergehende Erfordernis eines verschwenkenden Rückwärtstoßens durch alle anliefernden LKW. Das führt insbesondere bei Sattelaufliegern und Hängerzügen zu erheblichen Problemen und wahrscheinlich gar zum Ausschluss von Warenanlieferungen mittels Hängerzügen. In Folge der erforderlichen Verschwenkung des Fahrwegs sind die auf der Nordostseite des Marktgebäudes bestehenden 31 Kundenstellplätze aus Gründen der Verkehrssicherheit erfahrungsgemäß wohl insgesamt aufzugeben. Auch eine, zur Minderung dieses Konflikts denkbare Verschiebung der Zufahrt 1 an die nordöstliche Grenze zu Flst. 412/6 brächte keine Entlastung da infolge dieses verlagerungsbedingt zusätzlich entstehenden Konflikts, weitere 7 Stellplätze zu verlagern wären. Die bisher auskömmliche Stellplatzsituation am Marktstandort würde sich erheblich verschärfen. Nach der Richtzahlentabelle des Freistaats Sachsen Nr. 3.3 bemisst sich der Stellplatzbedarf großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten auf 1 Stellplatz je 10 - 20 m² Verkaufsnutzfläche. Legt man den Ansatz des Stellplatzbedarfs an der oberen Verkaufsnutzflächengrenze an, also 1 Stellplatz je 20 m² ergibt sich ein mindestens erforderlicher Bedarf allein aus dem Bestand von 67 Stellplätzen. Unter Abzug von 34 - 35 Stellplätzen verbleiben vom Gesamtbestand 57 - 58 Stellplätze. Da ist der Bedarf für zzgl. erforderliche Verkaufsflächen noch gar nicht enthalten. In der Konsequenz bedeutete eine Unterdeckung dieser erforderlichen Stellplätze am Standort Zwickauer Straße eine Verlagerung von Kundenverkehrsströmen und Parkplatzsuchverkehr in umliegende Stadtquartiere mit allgemein zulässiger Wohnnutzung. Das entspräche einer im Grundsatz unzulässigen Konfliktverlagerung und -verschärfung in schutzbedürftige Gebiete.

Baulich müsste das Marktgebäude aufgebrochen werden, Anlieferung, der gesamte Molkereiprodukte-Kühl- und Tiefkühlbereich und die Leergutannahme verschoben sowie der Lagerbereich gestreckt werden. Das bedeutet schwerwiegende Eingriffe in die Logistik des Marktbetriebs. Diese wären nicht ohne eine mindestens mehrmonatige Schließung des gesamten Markts durchzuführen. Das wiederum bedeutete zunächst unmittelbar eine erhebliche Schwächung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld. Kunden müssten und würden sich umorientieren, i.V.m. dem hohen Auspendlerüberschuss der Stadt Lengenfeld auch in umliegende zentrale Orte, Wiederkehr ungewiss.

Der verhältnismäßig geringe Umfang an Verkaufsflächenzugewinn von max. ca. 200 m² liegt auch weit unterhalb der geplanten Marktkonzeption für den Vorhabenstandort gemäß Zi. 3. Bei einer - aus dem Vergleich Bestand zu neuem Marktkonzept - als sicher zu unterstellenden gleichbleibenden Warendichte von 10,8 Artikel / m² Verkaufsfläche ließe sich das Sortiment nur auf ca. 15.100 Artikel erhöhen. Das liegt deutlich unterhalb der eingangs zu Zi. 2 dargelegten Benchmark für den unteren Sortimentsumfang des geplanten größeren Supermarkts.

Für den Betreiber brächte dies - zusätzlich zu den Verdienstausfällen – überdies keine derartige Verbesserung der Wettbewerbssituation, die eine zukunftsfähige mittel- bis langfristige Marktpositionierung erlauben würde. Wie in Zi. 2 bereits auf das Bezugsjahr 2016 ausgeführt, besitzen Supermärkte erst jenseits von 1.500 m² gute Fortbestehensaussichten. Dem wird eine Expansion nach Nordosten nicht gerecht. Sie erzeugte - trotz Erhalt des Versorgungsstandorts in städtebaulich integrierter Lage - mehr Konflikte, als sie lösen würde.

Eine Erweiterung des Marktgebäudes in Nordostrichtung scheidet daher nach praktischer Vernunft aus.

Tagesordnung

Die 2. Prüfoption unter der in Zi. 1 benannten Bedingung des Erhalts eines einheitlichen Verkaufsraums besteht in einer möglichen Verbreiterung des Marktgebäudes in Richtung Südost. Dabei handelt es sich um die einzige Prüfoption, die keinen räumlich unmittelbar - direkten Konflikt mit dem Lengenfelder Bach und seinen Gewässerrandstreifen beinhaltet (vgl. Anl. 2).

Dieser möglichen Erweiterung steht – über die oben beschriebenen grundwasser- und baugrundbezogenen Konflikte und Probleme (u.a. Grundwasserflurabstand min. ca. 0,5 m u GOK) – insbesondere die topografische Ausbildung des Geländes auf Flst. 408/3 entgegen. Das Gelände steigt nach einem schmalen Randstreifen, der in Teilen als Fluchtweg ausgewiesen ist, im Anschluss an das Marktgebäude um zunächst 2,5 m steil bis auf ca. 4 – 5 m über die Höhe des Fertigfußbodens des Marktgebäudes von382,7 m ü NN an. Danach verläuft es eben - flach geneigt in etwa auf dem Höhenniveau der Bahnhofstraße von ca. 387,8 m ü NN bis an deren Rand (vgl. Anl. 2 und 4).

Zusätzlich erfolgten auf der Fläche Ausgleichspflanzungen zur Kompensation der Eingriffe aus dem vBBP Nr. 16. Weiterhin sind anstehende Altgehölze mit Erhaltungspflanzungen belegt.

Verkaufsflächen in Supermärkten besitzen Verkaufsflächen in einer durchgehend einheitlichen Höhe. Dies ist auch in praktischer Vernunft für diese Prüfoption zugrunde zu legen.

Eine Erweiterung nach Südosten hätte also erhebliche Eingriffe in das Bodengefüge der anstehenden bislang unbebauten Fläche des Flst. 408/3 bis > 5 m mit erheblichen Abstützungserfordernissen zur Wahrung der Standsicherheit der umgebenden Nutzungen zur Folge. Gleichzeitig ist aufgrund des oben beschriebenen hoch anstehenden oberen Grundwasserleiters zumindest in den gebäudenahen Teilbereichen mit dessen (dauerhaften) Anschnitt aller Wahrscheinlichkeit nach zu rechnen.

Weiter wären in jedem Fall der Notausgang aus dem Verkaufsraum und der anschließende Fluchtweg bei einer Erweiterung zu berücksichtigen und als Freihalteflächen zu erhalten. Weitere, aber eingedenk des vorher Gesagten, Determinanten sind die Einhaltung gegenseitiger Abstandsflächen zu umgebenden Gebäuden und die zu erhaltenden Gehölzbestände. Die getätigten Ausgleichspflanzungen wären an einer anderen Stelle gleichwertig zu ersetzen, zusätzlich zu den eintretenden erheblich negativen Umweltauswirkungen durch die beschriebenen Eingriffe in Boden und Natur. Eine Erweiterung des Marktgebäudes in Südostrichtung scheidet nach praktischer Vernunft infolge der bzgl. mehrerer Schutzgüter sicher zu prognostizierenden erheblich negativen Umweltauswirkungen ebenfalls aus.

Eine theoretisch denkbare Verlängerung des Marktgebäudes, unter der in Zi. 1 benannten Bedingung des Erhalts eines einheitlichen Verkaufsraums, in Richtung Südwest als 3. Prüfoption hat als wesentliche determinierende Gemeinsamkeiten mit der oben ausgeschiedenen Expansion des Marktgebäudes nach Nordost die zwingende Beachtung des gesetzlich freizuhaltenden Gewässerrandstreifens des Lengenfelder Bachs sowie schwerwiegende Eingriffe in die Logistik des Marktbetriebs (vgl. Anl. 2). Auf der Südwestseite sind die Personalräume einschließlich der Mitarbeiterstellplätze, schwerwiegender aber die gesamte Kette des Frischesortiments Fleisch/Wurst und Käse von der Anlieferung über den Auenweg, Lagerung / Kühlung einschl. Technikraum, Vorbereitung und Verkauf über die Frischetheke.

Auch wenn die Anlieferung von Fleisch- und Wurstwaren sowie Käse mit kleineren Fahrzeugen erfolgt, ist die Fläche des Mitarbeiterstellplatzes für Wendemanöver bei der Anlieferung unverzichtbar. Der Auenweg ist von der Zwickauer Straße nur als Stichstraße für das Marktgebäude und die beiden Wohngebäude Auenweg 3 und 5 ausgebildet. Deren Zufahrt muss nicht nur als einzige Erschließung beider erhalten werden, sondern auch als Träger des zweiten Fluchtwegs aus dem Verkaufsraum auf der Südostseite des Marktgebäudes.

BBP "Revitalisierung IB Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" -Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt Tagesordnung

Der Anschluss des Auenwegs an die Bahnhofstraße erfolgt nur als Fußweg. Eine Nutzung für Fahrzeuge aller Art ist nicht nur verkehrsrechtlich untersagt. Dessen Topografie und Ausbau lassen keinen motorisierten Verkehr zu. Eine Wendeoption über den Auenweg besteht aus diesen Gründen nicht. Die unmittelbare Andienung des Frischesortiments würde einer denkbaren Erweiterung in die Südwestrichtung zum Opfer fallen.

Die Stellplätze der Mitarbeiter müssten im Bereich der, zeitweise bereits überfrequentierten und -belegten, Kundenstellplätze untergebracht werden. Darüber hinaus müsste deren Anzahl i.V.m. bereits im jetzigen Bestand, in jedem Fall aber i.V.m. mit jeglicher Erweiterung erhöht werden.

Darüber hinaus wäre eine Erweiterung nach Südwesten mit voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der Belichtung und Besonnung der beiden Wohngebäude Auenweg 3 und Auenweg 5 verbunden. Topografisch liegen beide Gebäude auf dem Höhenniveau des Marktgebäudes. Die Bahnhofstraße im Osten liegt ca. 5 m höher, ebenso das Gelände auf Flst. 408/3. Zusätzlich werden beide Grundstücke tlw. bereits in den Morgenstunden durch das viergeschossige Wohngebäude auf Flst. 407/2 auf Höhenniveau der Bahnhofstraße verschattet.

Besonders betroffen von den voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der Belichtung und Besonnung wäre dabei das Wohngebäude Auenweg 5. Insbesondere in den Nachmittagsstunden würde in Verlängerung des, gemäß Festsetzung 11 m hohen Gebäudes und insbesondere in den belichtungs- und besonnungsschwachen Monaten wäre mit diesen erheblichen Beeinträchtigungen sehr wahrscheinlich zu rechnen. Eine Verminderung dieser Beeinträchtigungen wäre möglich, zulasten einer Verschmälerung des Erweiterungsbaus. In jedem Fall zu erhalten wäre der Fluchtweg von der Südostseite über den Auenweg. Die bauliche Erweiterung nach Südwesten steht durch den Wegfall des Mitarbeiterstellplatzes als Aufstell- und Wendefläche für die Feuerwehr auch in Konflikt mit den Anforderungen einer sicheren Rettung von Leben und Sachen im Brandfall. Als Sonderbauten mit einem erhöhten Rettungsbedarf bzgl. Menschenleben erhält die Berücksichtigung der Rettungserfordernisse in der Abwägung ein besonderes Gewicht. Eine Umfahrung des Marktgebäudes auf der Südostseite ist, wie oben beschrieben nicht möglich.

Zusätzlich zu allen vorbenannten Konflikten würde tlw. in die festgesetzten und erfolgten Ausgleichspflanzungen eingegriffen. Die grundwasser- und baugrundbezogenen Konflikte und Probleme bestehen bei dieser Option ebenso wie oben beschrieben.

Die zur Erweiterung in Expansionsrichtung Nordost getätigten Aussagen zum Verhältnis zwischen dem Nutzen einer ähnlich geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit der Verkaufsfläche von ca. 200 – allenfalls 250 m² für die Nah- und Grundversorgung, einschließlich der auch hier zu erwartenden mehrmonatigen Schließzeiten, und den durch die Option aufgeworfenen Konflikten sind die Expansionsrichtung nach Südwesten sinngemäß gleichlautend anzusetzen.

Eine Erweiterung des Marktgebäudes in Südwestrichtung scheidet daher nach praktischer Vernunft ebenfalls aus.

### 5 Einschätzung einer Erweiterung am Marktstandort Zwickauer Straße

Das in Zi. 3 beschriebene Marktkonzept des Verlegungs- und Erweiterungsvorhabens mit seinen geplanten Parametern (Sortimentsumfang 24.000 Artikel, größerer Bewegungsfreiraum für Kunden und Mitarbeiter durch größere Gangbreiten, deutlich erhöhte Produktnachfragsicherheit, Verbesserung Kundenservice mittels Selbstbedienungskassen etc.) lässt sich innerhalb des vBBP Nr. 16 am Standort Zwickauer Straße 8 nicht annähernd unter keiner der betrachteten Expansionsrichtungen darstellen. Überdies lassen sich die dafür erforderlichen Stellplätze (120 aus ca. 2.400 m² Verkaufsfläche) am Standort nicht generieren.

BBP "Revitalisierung IB Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" -Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt Tagesordnung

In zwei der betrachteten Expansionsrichtungen scheiden Erweiterungen des Bestandsgebäudes entweder bereits aus den oben in Zi. 4 ausgeführten gewässerrechtlichen Gründen oder der Zusammenschau topografischer und geologischer Bedingungen, erhebliche Geländestabilisierung- und Stützungserfordernisse, Rettungserfordernisse, anstehende Ausgleichspflanzungen und zu erhaltender alter Laubbäume aus.

In der Längsachse gesehen, blieben theoretisch denkbare geringfügige Erweiterungsoptionen um max. ca. 200 m<sup>2</sup> allenfalls 250 m² auf dann 1.400 - allenfalls 1.450 m² Verkaufsfläche. In Einordnung in die bereits längerfristig bestehende Entwicklung der Konzentration und Expansion im Nah- und Grundversorgungsbereich ist dies als nicht zureichend für die angestrebte langfristige Sicherung der Nah- und Grundversorgung in Lengenfeld zu bewerten. Bereits seit Mitte des letzten Jahrzehnts werden Verkaufsflächengrößen von 1.500 - 3.000 m² für Lebensmittelvollsortimenter als wettbewerbsfähig angesehen, dem Kunden die notwendige Kompetenz hinsichtlich Sortiment und Service zu vermitteln.

Diesen denkbaren, im Verhältnis zur angestrebten langfristigen Sicherung der Nah- und Grundversorgung in Lengenfeld aber eher sehr geringen Zugewinnen stehen aber zusätzlich zu den bestehenden grundwasser- und baugrundbezogenen Konflikten und Problemen erhebliche Eingriffe in Markt- und Lagerorganisation, die Warenanlieferungen, teils erhebliche Stellplatzverluste mit tlw. Verlagerung des Kundenparkverkehrs in umliegenden Gebiete mit allgemein zulässiger Wohnnutzung gegenüber. Bei einer Erweiterung nach Südwesten wären zusätzlich erhebliche Beeinträchtigungen der Wohngebäude Auenweg 3 und 5 bzgl. der Besonnungs- und Belichtungsverhältnisse anzunehmen. Aufgrund der erforderlichen erheblichen Eingriffe die bauliche und marktlogistische Substanz ist für beide geprüfte Optionen sicher eine mehrmonatige Marktschließung zu erwarten.

Das wiederum bedeutete zunächst unmittelbar eine erhebliche Schwächung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld. Kunden müssten und würden sich umorientieren, i.V.m. dem hohen Auspendlerüberschuss der Stadt Lengenfeld auch in umliegende zentrale Orte, Wiederkehr ungewiss. Dies gilt umso mehr aufgrund der nur unterdurchschnittlichen Verkaufsflächendichte im Lebensmitteleinzelhandel von 0,36 m² / Einwohner in Lengenfeld. Die geringe Flächenausstattung ist untypisch für zentrale Orte und liegt mit Abstand unter den Verkaufsflächendichten im Lebensmitteleinzelhandel der umliegenden zentralen Orte 18.

Ein mit derart ermittelten hohen erheblichen Beeinträchtigungen und Ausfallrisiken behafteter Umbau scheidet, wie oben in Zi. 4 begründet, nach praktischer Vernunft aus. Eine mittel- bis langfristige Sicherung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld ist damit nicht erreichbar.

Die Verlegung des Edeka-Markts vom Standort Zwickauer Straße 8 ist für die mittel- bis langfristige Sicherung der örtlichen Nah- und Grundversorgung in der Stadt Lengenfeld erforderlich.

Lengenfeld, den 28.06.2024

14 3.12

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Zahn

Geschäftsführer

Nachweis Erfordernis der Verlegung Edeka-Markt

Tagesordnung

<sup>18</sup> vgl. BBE Handelsberatung; Auswirkungsanalyse – Verlagerung des Edeka-Marktes in 08485 Lengenfeld in die Polenzstraße 48a, S. 21; Erfurt 2024 BBP .. Revitalisierung IB Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café "-13

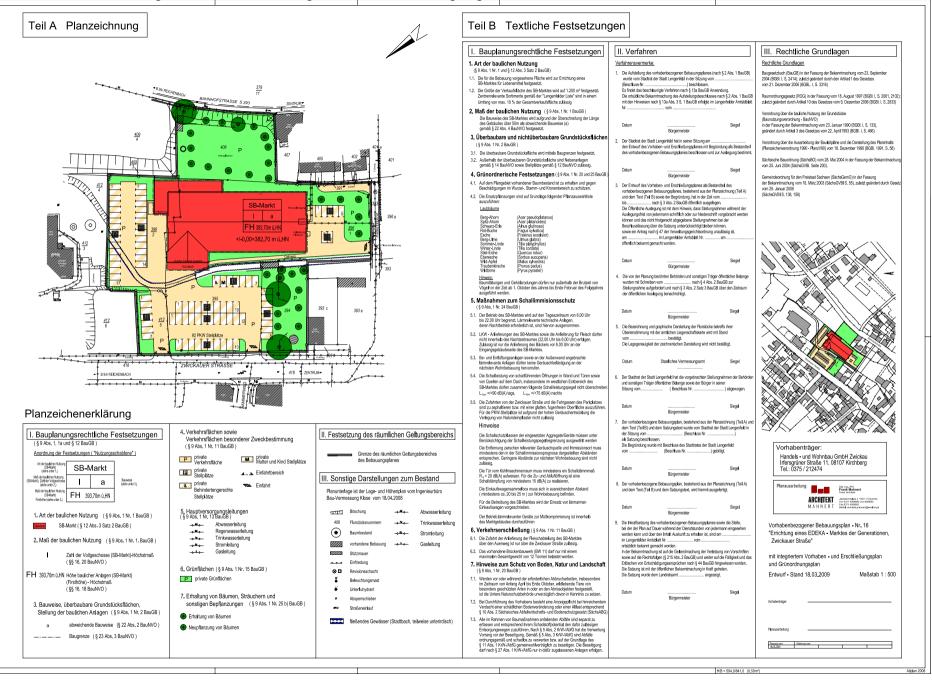
öffentlich

## Anlagen

- 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 "Errichtung eines EDEKA Marktes der Generationen, Zwickauer Straße"
- 2 Plan raumwirksamer Konflikte Marktstandort Zwickauer Straße 8
- 3 Fotodokumentation zu Expansionsrichtungen Standort Zwickauer Straße
- 4 Lageplan Marktgebäude und Marktbereich mit Nutzungseinträgen

öffentlich

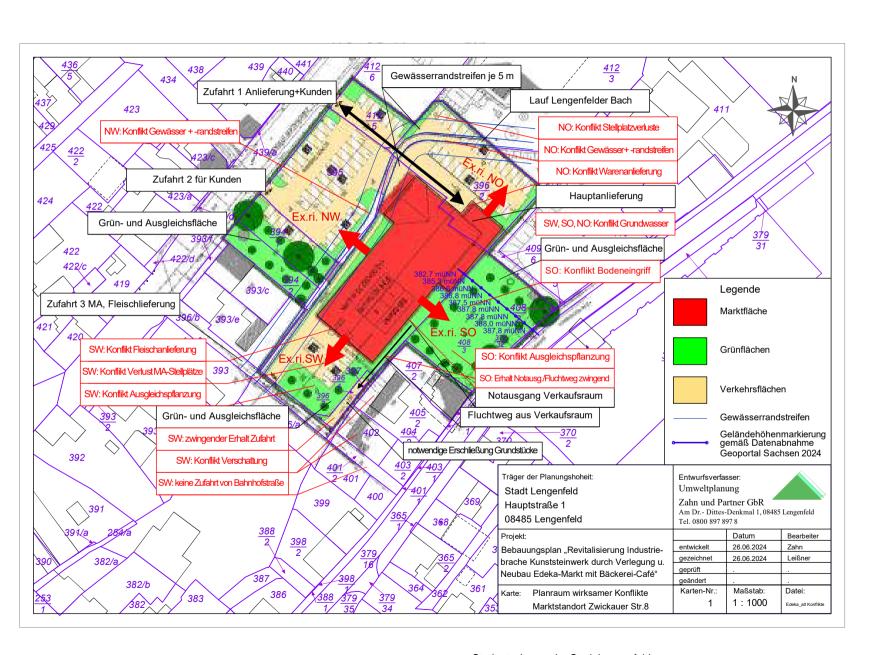
# Anlage 1



Tagesordnung

öffentlich

# Anlage 2



öffentlich

# Anlage 3

### Fotodokumentation - Expansionsrichtung Nordostseite



Abb. 1

Warenanlieferung Edeka-Markt mit davor liegenden Stellplätzen Quelle: Eigenes Foto II / 2024

Abb. 2

Blick auf Böschung zwischen Stellplatzfläche Edeka u. Grünstreifen Areal Tedi (ΔΗ OK Gelände ca. 2 m)

Quelle: Eigenes Foto II / 2024





Abb. 3

Blick aus Richtung Areal Tedi auf höher gelegene Fläche Edeka-Markt mit Wiederaustritt Lengenfelder Bach

Quelle: Eigenes Foto II / 2024

Abb. 4

Blick auf NO-Ecke Marktgebäude mit Stellfläche Müllpresse

Quelle: Eigenes Foto II / 2024



 $BBP\ , Revital is ierung\ IB\ Kunststeinwerk\ durch\ Verlegung\ und\ Neubau\ Edeka-Markt\ mit\ B\"{a}ckerei-Caf\'{e}"-Nachweis\ Erfordernis\ der\ Verlegung\ Edeka-Markt\ -Anl.\ 3$ 

Tagesordnung

### Fotodokumentation - Expansionsrichtung Nordwestseite



#### Abb. 5

Blick von Südwesten mit tlw. unzulässiger Überbauung Gewässerrandstreifen des Lengenfelder Bachs links Quelle: Eigenes Foto II / 2024



Blick von Südwesten auf Tedi-Gebäude mit ansteigender Stellplatzfläche gegenüber Warenanlieferung

Quelle: Eigenes Foto II / 2024



#### Abb. 7

Eingang Edeka-Marktgebäude mit Warenpräsentation über überdeckten Bachlauf Lengenfelder Bach

Quelle: Eigenes Foto II / 2024

#### Abb. 8

Blick vom Eingang auf offen fließenden Lengenfelder Bach ab Beginn Überdeckungsbereich vor Marktgebäude

Quelle: Eigenes Foto II / 2024



 $BBP\ , Revitalisierung\ IB\ Kunststeinwerk\ durch\ Verlegung\ und\ Neubau\ Edeka-Markt\ mit\ B\"{a}ckerei-Caf\'{e}"-Nachweis\ Erfordernis\ der\ Verlegung\ Edeka-Markt\ -Anl.\ 3$ 

Tagesordnung

### Fotodokumentation - Expansionsrichtung Südostseite



Abb. 9

Blick von Bahnhofstraße auf tieferliegendes Edeka-Marktgebäude Ri. NO-Ecke (ΔH Gelände ca. 5,1 - 5,3 m)

Quelle: Eigenes Foto II / 2024



Blick von Bahnhofstraße auf tieferliegendes Edeka-Marktgebäude Ri. SW-Ecke (ΔH Gelände ca. 5,1 - 5,3 m)

Quelle: Eigenes Foto II / 2024





#### Abb. 11

Blick in den Auenweg mit Fluchtweg aus Marktgebäude in dessen Verlängerung re. Wohngebäude Auenweg + Bahnhofstr. (ΔΗ OK FFB EG A.weg / B.str. ca. 5,5 m)

Quelle: Eigenes Foto II / 2024

Abb. 12

Blick Ostseite Marktgebäude mit Notausgang und ansetzendem Fluchtweg re. Blick auf steil ansteigendes Gelände

Quelle: Eigenes Foto II / 2024



 $BBP\ , Revitalisierung\ IB\ Kunststeinwerk\ durch\ Verlegung\ und\ Neubau\ Edeka-Markt\ mit\ B\"{a}ckerei-Caf\'{e}"-Nachweis\ Erfordernis\ der\ Verlegung\ Edeka-Markt\ -Anl.\ 3$ 

Tagesordnung

### Fotodokumentation - Expansionsrichtung Südwestseite



Abb. 13

Blick vom Auenweg auf Edeka-Marktgebäude und dessen Firsthöhe (FH + 11,0 m ü OK FFB EG)

Quelle: Eigenes Foto II / 2024



Blick auf Mitarbeiterstellplatz (überbelegt) und Personalzugang rechtsseitig am Marktgebäude

Quelle: Eigenes Foto II / 2024





Abb. 15

Gewässerbett Lengenfelder Bach, offen mit tlw. unzulässig überbautem Gewässerrandstreifen u. Mitarbeiterstellplatz mit Warenanlieferung Frischesortiment

Quelle: Eigenes Foto II / 2024

Abb. 16

Blick über Mitarbeiterstellplatz auf Wohngebäude am Auenweg (vorn, auf Höhe Talsohle + Bahnhofstr. (hinten, hoch über Talsohle anstehend)

Quelle: Eigenes Foto II / 2024



 $BBP\ , Revitalisierung\ IB\ Kunststeinwerk\ durch\ Verlegung\ und\ Neubau\ Edeka-Markt\ mit\ B\"{a}ckerei-Caf\'{e}"-Nachweis\ Erfordernis\ der\ Verlegung\ Edeka-Markt\ -\ Anl.\ 3$ 

Tagesordnung

### Fotodokumentation - Expansionsrichtung Südwestseite



Abb. 17

Engstelle zwischen Marktgebäude u. Wohngebäude Auenweg 5 sowie hoch darüber anstehendem Wohngebäude an Bahnhofstraße (Konflikt unzureichende Belichtung § 1 VI Nr. 1 BauGB)

Quelle: Eigenes Foto II / 2024

Abb. 18

Blick von Bahnhofstr. auf steil abfallenden Auenweg mit Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art

Quelle: Eigenes Foto II / 2024





Abb. 19

Blick von Bahnhofstr. auf steil abfallenden Auenweg mit Rastplatz

Quelle: Eigenes Foto II / 2024

Abb. 20

Blick vom Auenweg auf Abzweig Fußweg zu Bahnhofstraße mit Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art

Quelle: Eigenes Foto II / 2024



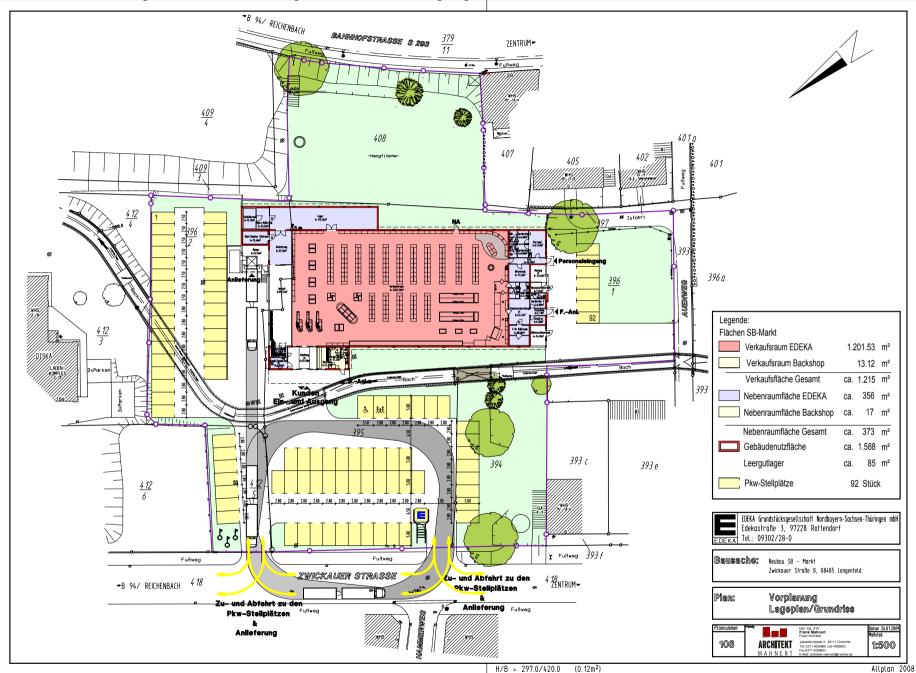
 $BBP\ , Revitalisierung\ IB\ Kunststeinwerk\ durch\ Verlegung\ und\ Neubau\ Edeka-Markt\ mit\ B\"{a}ckerei-Caf\'{e}"-Nachweis\ Erfordernis\ der\ Verlegung\ Edeka-Markt\ -Anl.\ 3$ 

Tagesordnung

öffentlich

# Anlage 4

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 083/2024 - Abwägungstabellen



öffentlich

Potenzialflächenbewertung zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Lengenfeld

Stadt Lengenfeld Bauamt Hauptstraße 1 08485 Lengenfeld

Lengenfeld, 27. Mai 2024

1

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 083/2024 - Abwägungstabellen

## Übersicht der Potenzialgrundstücke



Tagesordnung

### Nr. 1: Fl. 560 Reichenbacher Straße

Grundstücksgröße:	- ca. 61.600 m²
Lage:	- nördliches Kernstadtgebiet, dezentrale Lage
	<ul> <li>westlich und nördlich Gewerbebetriebe; östlich liegt nach einem bewaldeten Grünstreifen eine Sportanlage; südlich – topographisch höherliegend – eine lockere Bebauung mit Wohnhäusern, z.T. auch Gewerbebetrieben</li> </ul>
	- Standort ist durch Grünflächen belegt, auch landwirtschaftlich genutzt (Pferde); partiell bewaldet
Verkehrsanbindung/ Erschließung:	- Anfahrbarkeit von der Reichenbacher Straße möglich, die direkt in die Polenzstraße (B95) einmündet
	- Kunden- und auch Lieferverkehr könnte von der Reichenbacher Straße nur bedingt aufgenommen werden, da enger Straßenquerschnitt
	- komplizierte Erschließung des Grundstücks
Fußläufige Erreichbarkeit:	- ca. 140 Einwohner im 500 Meter-Laufweg
	<ul> <li>keine Einwohner im direkten Umfeld, Wohnbebauung ist lediglich südlich des Standortes – topographisch höherversetzt – vorzufinden</li> </ul>
ÖPNV-Anbindung:	- ÖPNV-Anschluss ("Baumwollspinnerei") in der Polenzstraße
Städtebauliche Bewertung:	- städtebaulich nicht-integriert, keine signifikante Wohnbebauung im direkten Umfeld, Standort ist autokundenorientiert
	<ul> <li>planungsrechtlicher Außenbereich (§ 35 BauGB), grundsätzlich von Be- bauung freizuhalten</li> </ul>
	<ul> <li>Lage außerhalb des Siedlungsbereichs nach § 13a BauGB (damit auch keine Innenentwicklung)</li> </ul>
	<ul> <li>sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vorrang der Innenentwicklung, landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umnutzen ([Prüf-]Gebote § 1a Abs. 2 BauGB, findet seine Fortsetzung in Kap. 2.2 LEP 2013 zur Siedlungsentwicklung sowie den Regelungen der Regional- planung)</li> </ul>
Eignung des Grundstücks:	- großzügige Grundfläche
	<ul> <li>starke Hanglage nach Norden, Grundstück weist ein Gefälle von rd. 10 % auf, für eine Bebauung mit einem Lebensmittelmarkt wegen der notwendi- gen – ebenerdigen – Grundfläche nicht geeignet</li> </ul>



Tagesordnung

Vereinbarkeit mit Umge- bungsbebauung/ Auswirkungen auf Ortsbild:	<ul> <li>Lebensmittelmarkt würde sich am Standort nicht einfügen, landschaftlich geprägtes Grundstück, zudem Außenbereich i.S.d.§ 35 BauGB</li> <li>bei Bebauung erfolgt Versiegelung wertvoller Grünfläche</li> </ul>	
Sonstiges:	- Potenzialfläche ist Kaltluftabflussbereich, speist Talabwindsystem der Göltzsch (hoher Freiflächensicherungsgrad)	
Fazit:	Standort ist nicht geeignet, da dezentrale Lage ohne direkte Anbindung an Wohnbebauung, deutliches Gefälle des Grundstücks, schwierige Erschließung	•
	bei Bebauung mit Lebensmittelmarkt unnötige Versiegelung von Grünfläche, Standort ist aus städtebaulichen Gründen für die Belegung mit einem Lebensmittelmarkt nicht prädestiniert	•





Tagesordnung

### Nr. 2: Fl. 547/1 Waldkirchner Weg

Crundatüakaarälla:	- ca. 7.990 m²
Grundstücksgröße:	- ca. 7.990 m²
Lage:	<ul> <li>nordöstlich der Innenstadt, unweit der Fachmarktagglomeration an der Zwickauer Straße</li> </ul>
	<ul> <li>östlich stellen Flusslauf des Lengenfelder Stadtbaches und nördlich der Göltzsch eine Zäsur dar; westlich und südlich grenzt Wohnbebauung an</li> </ul>
	- Standort ist mit Industriegebäuden (ursprünglich Filzfabrik) bebaut und wird aktuell z.T. noch industriell genutzt
Verkehrsanbindung/ Erschließung:	- gute verkehrliche Erreichbarkeit von der Zwickauer Straße, Standort liegt allerdings in einer Sackgasse
	<ul> <li>Erschließung für den Kundenverkehr ist auf Grund des engen Straßen- querschnitts des Waldkirchner Wegs – vor allem an der Zufahrt zum Grundstück – äußerst schwierig</li> </ul>
	<ul> <li>schwierige Erschließung für den Lieferverkehr über eine Stichstraße ohne wirkliche Wendemöglichkeit (Errichtung Wendeanlagen nach RASt)</li> </ul>
Fußläufige Erreichbarkeit:	- ca. 460 Einwohner im 500 Meter-Laufweg
	<ul> <li>Erreichbarkeit über straßenbegleitenden Fußweg der Zwickauer Straße</li> <li>auch aus der Lengenfelder Innenstadt – möglich</li> </ul>
ÖPNV-Anbindung:	- ÖPNV-Anschluss ("Zwickauer Straße") unweit in der Zwickauer Straße
Städtebauliche Bewertung:	- städtebaulich teil-integrierte Lage, nördlich und östlich keine Bebauung (Grünflächen, Flusslauf), südlich und westlich Wohnbebauung
	<ul> <li>Siedlungs- und Innenbereich nach §§ 13a und 34 BauGB städtebaulich be- vorzugt zu nutzen, Potenzialfläche entspricht so den Vorgaben zur Sied- lungsentwicklung gemäß LEP 2013 und der Regionalplanung</li> </ul>
	- Standort befindet sich im Vorranggebiet Hochwasser
Eignung des Grundstücks:	- ausreichende Grundfläche
	- Grundstück ist tendenziell bandförmig geschnitten, wäre jedoch für die Belegung mit einem Lebensmittelmarkt geeignet



Tagesordnung

Vereinbarkeit mit Umge- bungsbebauung/ Auswirkungen auf Ortsbild:	- Lebensmittelmarkt würde sich städtebaulich an dem Standort einfügen, jedoch sind Konflikte (Lärm, Verkehr) mit der südlich und westlich direkt angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten
	- Abbruch der Bestandsbebauung notwendig, dadurch Aufwertung und Inwertsetzung dieses Bereiches
Sonstiges:	- vollständige Lage der Potenzialfläche in festgesetztem Überschwem- mungsgebiet (§ 78 Abs. 4 WHG - Bauverbot auch bei § 34 BauGB)
	<ul> <li>Revitalisierung der Fläche steht unter Vorbehalt einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG (alle Faktoren des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 4. WHG müssen erfüllt sein)</li> </ul>
Fazit:	> Standort wäre für eine Bebauung geeignet, jedoch sind Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten
	➤ Erschließung ist über den Waldkirchner Weg nicht gesichert, deutlich zu enger Straßenquerschnitt; Probleme speziell mit dem Lieferverkehr und dem An-/Abreiseverkehr zu erwarten
	> Standort befindet sich im Vorranggebiet Hochwasser, dadurch Bebauung unrealistisch





Tagesordnung

öffentlich

6

### Nr. 3: Fl. 739/1 Pfarrsteig

Grundstücksgröße:	- ca. 7.920 m <sup>2</sup>
Lage:	- unweit nordwestlich des Marktplatzes, Laufweg nur rd. 200 Meter
	- Grundstück wird von umliegender Wohnbebauung eingegrenzt, lockere Bebauung mit freistehenden Wohngebäuden
	- Standort unterliegt keiner qualifizierten Nutzung (Grünfläche)
Verkehrsanbindung/ Erschließung:	- eingeschränkte verkehrliche Erreichbarkeit vom Marktplatz über topogra- phisch ansteigende Weststraße (geringer Straßenquerschnitt)
	<ul> <li>Weststraße und vor allem Pfarrsteig (speziell der Kreuzungsbereich beider Straßen) sind für die Aufnahme des Kunden- und vor allem des Lieferver- kehrs nicht geeignet, Erschließung nicht gesichert</li> </ul>
Fußläufige Erreichbarkeit:	- ca. 950 Einwohner im 500 Meter-Laufweg
	<ul> <li>hohe Einwohnerzahl, fußläufige Erreichbarkeit über ansteigende West- straße zwar prinzipiell möglich, jedoch unattraktive Wegebeziehung</li> </ul>
ÖPNV-Anbindung:	- keine direkte ÖPNV-Anbindung, nächstliegende Bushaltestelle am Markt ("Rathaus") bzw. in der westlichen Weststraße
Städtebauliche Bewertung:	- Standort befindet sich in Randlage zur Innenstadt, angrenzend ist jeweils Wohnbebauung vorzufinden
	<ul> <li>teilweise liegen Bereiche der Potenzialfläche außerhalb des Siedlungsbereichs nach § 13a und im Außenbereich § 35 BauGB (Rückfall nach langjährig zurückliegender Entsiegelung)</li> </ul>
	<ul> <li>sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vorrang der Innenentwicklung, landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umnutzer ([Prüf-]Gebote § 1a Abs. 2 BauGB, findet seine Fortsetzung in Kap. 2.2 LEP 2013 zur Siedlungsentwicklung sowie den Regelungen der Regional- planung)</li> </ul>
Eignung des Grundstücks:	<ul> <li>Grundstück wäre flächenseitig geeignet, jedoch hat die nordwestliche Teil- fläche einen Höhenversprung von 2 bis 3 Metern über den restlichen Flä- chen liegend</li> </ul>
	- bei Bebauung erfolgt Versiegelung von wertvoller Grünfläche



Tagesordnung

Vereinbarkeit mit Umge- bungsbebauung/	<ul> <li>ein Lebensmittelmarkt fügt sich an dem Standort nicht ein, Umfeld ist durch</li> <li>Grünflächen geprägt</li> </ul>
Auswirkungen auf Ortsbild:	- Konflikte (Lärm, Verkehr) mit der angrenzenden Wohnbebauung
	- Weststraße kann Verkehr des Lebensmittelmarktes nicht aufnehmen (ansteigende Topographie, beengter Straßenquerschnitt), hohe Verkehrs- und Lärmbelästigung zu erwarten
Sonstiges:	- Standort würde von einem potenziellen Betreiber abgelehnt
	- Antrag auf Ergänzungssatzung für Wohnbebauung liegt vor
Fazit:	➤ Standort ist aus städtebaulicher Sicht für die Bebauung mit einem großflächigen Lebensmittelmarkt nicht geeignet
	verkehrliche Erschließung nicht möglich (enger Straßenquerschnitt; Probleme speziell mit dem Lieferverkehr und auch dem zu erwartenden An-/Abreiseverkehr), vor allem Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten





Tagesordnung

### Nr. 4: Fl. 150/3 + 156/1 Polenzstraße

Grundstücksgröße:	- ca. 11.270 m²
Lage:	- östliches Stadtgebiet, Standort liegt zwischen der Polenzstraße und dem Flusslauf der Göltzsch
	- nördlich und südlich kleinformatige Wohnbebauung, östlich weitere Wohnbebauung und Gewerbebetriebe
	<ul> <li>Standort ist mit einer Industriebrache belegt, die vormaligen Werkshallen befinden sich in einem maroden und ruinösen Zustand</li> </ul>
Verkehrsanbindung/ Erschließung:	- sehr gute verkehrliche Erreichbarkeit durch Lage an der B94, zügige Erreichbarkeit auch aus den dezentralen Ortsteilen
	- Kunden-/ Lieferverkehr kann von der Polenzstraße aufgenommen werden
Fußläufige Erreichbarkeit:	- ca. 230 Einwohner im 500 Meter-Laufweg
	<ul> <li>limitiertes Einwohnerpotenzial im Nahbereich, der sich auf die Ortslage Grün beschränkt; fußläufige Erreichbarkeit aus der nördlich und südlich anliegenden Wohnbebauung über Polenzstraße möglich</li> </ul>
	<ul> <li>fußläufige Erreichbarkeit auch aus den westlich angrenzenden Wohnquar- tieren gegeben, da eine Überquerung der Göltzsch mittels einer Brücke möglich ist</li> </ul>
ÖPNV-Anbindung:	- ÖPNV-Anschluss ("Grün") direkt nördlich des Standortes
Städtebauliche Bewertung:	- städtebaulich teil-integrierter Standort, da keine Lage innerhalb eines voll- ständigen Bebauungszusammenhangs
	- Lage der gesamten Potenzialfläche innerhalb eines Siedlungs- und bau- planungsrechtlichem Innenbereich gemäß §§ 13a und 34 BauGB
	- keine Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen, Revitalisierung einer langjährigen Industriebrache
	<ul> <li>Zielen der §§ 1a + 13a BauGB sparsamer Umgang mit Grund und Boden,</li> <li>Vorrang der Innenentwicklung wird vollständig entsprochen</li> </ul>
	<ul> <li>nur teilweise Lage in festgesetztem Überschwemmungsgebiet (ausschließlich Kunden- und Mitarbeiterstellplätze, Andienungszone - aber keine Gebäude)</li> </ul>
Eignung des Grundstücks:	- ausreichende Grundfläche
	- Grundstück ist tendenziell bandförmig geschnitten, jedoch für die Belegung mit einem Lebensmittelmarkt geeignet



Tagesordnung

öffentlich

9

Vereinbarkeit mit Umge- bungsbebauung und Lärmauswirkungen/ Auswirkungen auf Ortsbild:	<ul> <li>Lebensmittelmarkt fügt sich mit Blick auf die bestehende Bebauung an dem Standort ein; keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild</li> <li>Erschließung des Grundstücks ist über die Polenzstraße möglich</li> </ul>
Sonstiges:	- Standortbereich (Industriebrache) stellt einen städtebaulichen Missstand dar, im Rahmen der Revitalisierung und Inwertsetzung erfolgt eine optische Aufwertung dieses Bereiches
Fazit:	> Standortfaktoren deuten auf eine mögliche Bebauung mit einem Lebensmittelmarkt hin, wenngleich der Standort als städtebaulich "teil-integriert" einzustufen wäre





Tagesordnung

### Nr. 5: Fl. 1151/2 Kastanienstraße

Grundstücksgröße:	- ca. 11.330 m²
Lage:	- südliches Kernstadtgebiet
	<ul> <li>Grundstück wird von umliegender Wohnbebauung (lockere Bebauung mit freistehenden Wohngebäuden) eingegrenzt, angrenzende Flächen teil- weise leicht bewaldet</li> </ul>
	- Standort unterliegt keiner qualifizierten Nutzung (Grünfläche)
Verkehrsanbindung/ Erschließung:	<ul> <li>verkehrliche Erreichbarkeit aus der vorbeilaufenden Auerbacher Straße möglich; nördlich und südlich jeweils eine Anbindung, beide Knotenpunkte sind jedoch für die Aufnahme des Verkehrs eines Lebensmittelmarktes nicht geeignet</li> </ul>
	<ul> <li>Kastanienstraße ist für die Aufnahme des An- und Abreisverkehrs und des Lieferverkehrs definitiv nicht geeignet; Straßenquerschnitt zu klein, anstei- gende Topographie bedingt deutliche Erreichbarkeitshemmnisse</li> </ul>
Fußläufige Erreichbarkeit:	- ca. 920 Einwohner im 500 Meter-Laufweg
	<ul> <li>hohe Einwohnerzahl auf Grund verdichteter Wohnbebauung im Umfeld, fußläufige Erreichbarkeit über ansteigende Kastanienstraße nicht optimal</li> </ul>
ÖPNV-Anbindung:	- ÖPNV-Anschluss ("Auerbacher Straße") unweit westlich des Standortes
Städtebauliche Bewertung:	<ul> <li>städtebaulich integrierte Lage, Umfeld ist durch Wohnbebauung geprägt</li> <li>Freifläche wirkt als planungsrechtlicher Außenbereich nach § 35 BauGB</li> <li>Lage im Siedlungsbereich nach § 13a BauGB wahrscheinlich anzunehmen, daher sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vorrang der Innenentwicklung, landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umnutzen ([Prüf-]Gebote § 1a Abs. 2 BauGB, findet seine Fortsetzung in Kap. 2.2 LEP 2013 zur Siedlungsentwicklung sowie den Regelungen der Regionalplanung)</li> </ul>
Eignung des Grundstücks:	<ul> <li>Grundstück ist flächenseitig geeignet, weist jedoch ein Gefälle von etwa 10 % auf; für eine Bebauung mit einem Lebensmittelmarkt wegen der not- wendigen – ebenerdigen – Grundfläche nicht geeignet</li> </ul>



Tagesordnung

Vereinbarkeit mit Umge- bungsbebauung/ Auswirkungen auf Ortsbild:	<ul> <li>Lebensmittelmarkt würde sich am Standort nicht einfügen, landschaftlich geprägtes Grundstück</li> <li>bei Bebauung erfolgt Versiegelung wertvoller Grünfläche</li> </ul>	
Sonstiges:	- Standort würde von einem potenziellen Betreiber abgelehnt	
Fazit:	> Standort ist aus städtebaulicher Sicht nicht geeignet, bei Bebauung unnötige Versiegelung von Grünfläche	
	verkehrliche Erschließung nicht möglich (enger Straßenquerschnitt, deutlich ansteigende Topographie; Probleme speziell mit dem Lieferverkehr und auch dem zu erwartenden An-/Abreiseverkehr), auch Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten	•





Tagesordnung

### Nr. 6: Fl. 75/6 Hauptstraße

Grundstücksgröße:	- ca. 3.460 m²
Lage:	- südwestliches Stadtgebiet, direkt an den auslaufenden kernstädtischen Siedlungskörper angrenzend
	<ul> <li>westlich und nördlich zeigt sich Wohnbebauung, südlich und östlich ver- läuft der Lengenfelder Stadtbach und stellt eine natürliche Begrenzung/ Barriere des Standortbereichs dar</li> </ul>
	<ul> <li>Standort ist durch Grünflächen belegt, auch landwirtschaftlich genutzt (Pferde); partiell bewaldet</li> </ul>
Verkehrsanbindung/ Erschließung:	<ul> <li>gute verkehrliche Erreichbarkeit durch Lage an einem örtlichen Hauptver- kehrsträger (Staatsstraße S293)</li> </ul>
	- Hauptstraße kann Kunden- und auch Lieferverkehr aufnehmen
Fußläufige Erreichbarkeit:	- ca. 810 Einwohner im 500 Meter-Laufweg
	<ul> <li>hohe Einwohnerzahl auf Grund verdichteter Wohnbebauung im Umfeld, fußläufige Erreichbarkeit auch aus der Innenstadt möglich</li> </ul>
ÖPNV-Anbindung:	- ÖPNV-Anschluss ("Feuerwehr") unweit in der Poststraße
Städtebauliche Bewertung:	- städtebaulich integrierte Lage mit signifikanter Wohnbebauung im räumli- chen Umfeld
	<ul> <li>inzwischen Lage im Außenbereich § 35 BauGB (Rückfall nach langjährig zurückliegender Entsiegelung) und wahrscheinlich außerhalb Siedlungsbe- reich nach § 13a</li> </ul>
	<ul> <li>sparsamer Umgang mit Grund und Boden, landwirtschaftlich genutzte Flä- chen nur in notwendigem Umfang umnutzen ([Prüf-]Gebote § 1a Abs. 2 BauGB, findet seine Fortsetzung in Kap. 2.2 LEP 2013 zur Siedlungsent- wicklung sowie den Regelungen der Regionalplanung)</li> </ul>
Eignung des Grundstücks:	<ul> <li>Grundstück ist flächenseitig zu klein, Mindestfläche liegt für einen Supermarkt bei minimal etwa 7.000 m²</li> </ul>



Tagesordnung

Vereinbarkeit mit Umge- bungsbebauung/ Auswirkungen auf Ortsbild:	- Lebensmittelmarkt fügt sich an dem Standort ein	
	- keine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung zu erwarten	
	- bei Bebauung erfolgt Versiegelung wertvoller Grünfläche	
Sonstiges:	- hohe Bedeutung für die bodennahe Durchlüftung der angrenzenden Be- bauung der Innenstadt	
Fazit:	Standort ist aus städtebaulicher und versorgungsstruktureller Sicht für die Bebauung mit einem Lebensmittelmarkt geeignet, zumal auch die verkehrliche Erschließung möglich erscheint; allerdings bei Bebauung mit Lebensmittelmarkt unnötige Versiege- lung von Grünfläche	
	die Grundfläche fällt deutlich zu niedrig aus und genügt den flächenseitigen Ansprüchen eines Supermarktes nicht	





Tagesordnung

### Schlussbemerkung:

- Für die Potenzialflächenbewertung wurde relevante Flächen in der Kernstadt untersucht. In den dezentralen Ortsteilen soll die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes nicht erfolgen. Lengenfeld (Kernstadt) ist laut Regionalplan Südwestsachsen festgelegter Versorgungs- und Siedlungskern (vgl. Z 1.2.4).
- Auf den Potenzialflächen 1 (Reichenbacher Straße), 3 (Pfarrsteig), 5 (Kastanienstraße) und 6 (Hauptstraße) ist eine Bebauung mit einem großflächigen Lebensmittelmarkt aus städtischer Sicht nicht gewünscht, da damit eine <u>Versiegelung von Grünflächen</u> einhergeht. Eine Bebauung widerspricht dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, dem Vorrang der Innenentwicklung; ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden ([Prüf-]Gebote § 1a Abs. 2 BauGB, findet seine Fortsetzung in Kap. 2.2 LEP 2013 zur Siedlungsentwicklung sowie den Regelungen der Regionalplanung).
- Die Potenzialflächen 2 (Waldkirchner Weg) und 4 (Polenzstraße) sind für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkt prädestiniert, da hier die <u>Beseitigung eines</u> städtebaulichen <u>Missstands</u> einhergeht und das Prinzip "Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme" eingehalten wird. Problematisch zeigt sich bei der Potenzialfläche 2 jedoch die Lage im Vorranggebiet Hochwasser und die Erschließung; die Bewältigung des An- und Abreiseverkehrs sowie des Lieferverkehrs wird an dem Standort zu Konflikten auch mit der angrenzenden Wohnbebauung führen. Dagegen ist die verkehrliche Erschließung des Potenzialstandortes Polenzstraße möglich.

Tagesordnung

Anlage: Übersicht der fußläufigen Nahbereiche der Potenzialstandorte (500 Meter-Laufweg)

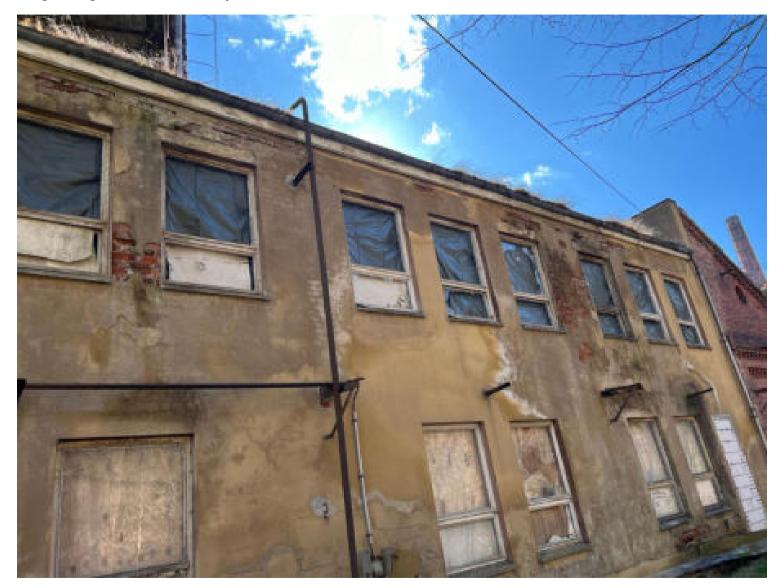


	Einwohner
1 - Reichenbacher Straße	ca. 140 Ew.
2 - Waldkirchner Weg	ca. 460 Ew.
3 - Pfarrsteig	ca. 950 Ew.
4 - Polenzstraße	ca. 230 Ew.
5 - Kastanienstraße	ca. 920 Ew.
6 - Hauptstraße	ca. 810 Ew.

Tagesordnung

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 083/2024 - Abwägungstabellen

Vergrämungsmaßnahmen am Objekt Industriebrache Kunststeinwerk



Tagesordnung

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 083/2024 - Abwägungstabellen

Vergrämungsmaßnahmen am Objekt Industriebrache Kunststeinwerk



Tagesordnung

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 083/2024 - Abwägungstabellen

Vergrämungsmaßnahmen am Objekt Industriebrache Kunststeinwerk



Tagesordnung

## Stadt Lengenfeld (Vogtland)

### BÜRGERMEISTERAMT - FEUERWEHR



Tagesordnung

öffentlich

Start Lenger/feld, Hauptstraße 1, 09485 Lengerfeld

Landratsamt Vogtlandkreis Außenstelle Plauen Bauordnungsamt Bahnhofstraße 46-48 08523 Plauen Discrepannia Reichenbacher Str. 34c; 08485 Lengenfeld

January Herr Kirsch
Trains 037606/2610
Trains 037606/86483
E his feuerwehr@lengenfeld.de
fox January Lennu 129.04.2024

limetry discheryand Discussions but Antwest page

### Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka- Markt

### Stellungnahme Löschwasserversorgung

Bauvorhaben.:

Neubau Edeka- Markt

Bauberr .:

May & Co Wohn- und Gewerbebauten GmbH & Co.KG

Bauort.:

08485 Lengenfeld Polenzstr. 48a

Flur-Nr.:

Grün 150/3 und 156/1

Sehr geehote Dumen und Herren.

die FF Lengenfeld besitzt 2 Löschfahrzeuge (TLF - W und HLF 20) mit einem Löschwasservorrat von insgesamt 6.600 Liters Wasser, mit dieser Menge ist eine Erstbrandbekämpfung für das o.g. Objekt möglich.

Aus dem Trinlowassernetz kann 24 m³/h zur Verfügung gestellt werden (Schreiben ZWAV vom 04.03.2024), weiteres Löschwasser kann vom Teich Flur 139a entnommen werden. (siehe Schreiben vom 24.04.2024 von Freizeitpark Plohn GbR)

Die Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung (96 m³/h) ist somit gesichert.

Außerdem bitte beachten, das Flächen für die Feuerwehr bei uns mit einer Achslast von 11 t und Gesamtgewicht 18 t auszuführen sind. (DIN 14090 Februar 2024)

Mit freundlichen Grüßen

Kirsch Staftwebrieter

04 segmenter April 1960 (1960

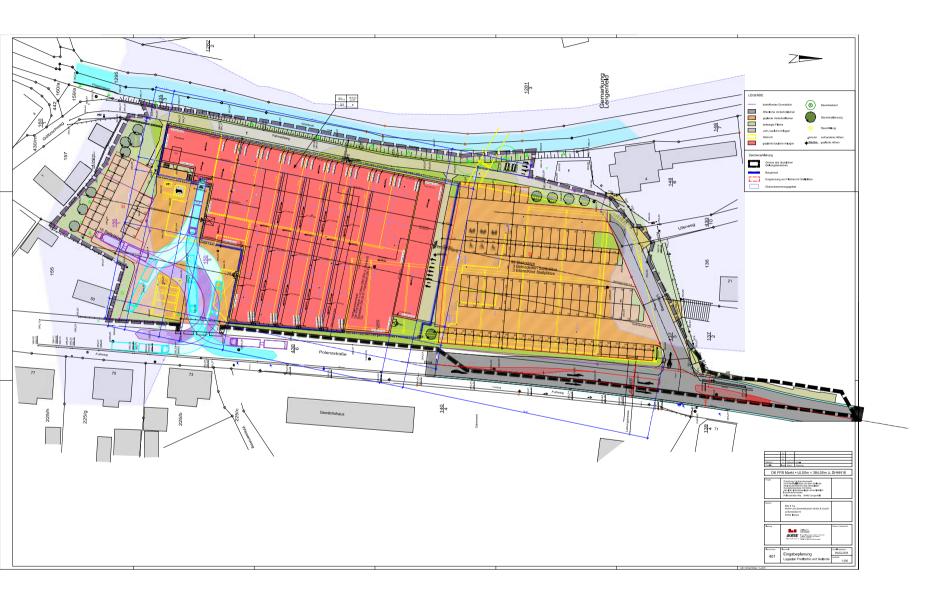
Postkot 1239, 98481 Lenganhold Tareforesemate: 021996/36/5-8-8-Math info@mingentenide 8-Math info@mingentenide Historyage: work stadt temperatus se

Services Vigilians Services Vigilians MAN DESCRIPTION SERVICES AND SINGET BIC. WIT. ACCUSTON, 8

365-38: 3 620 003 707) 36-7: 670 550 00;



TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 083/2024 - Abwägungstabellen



Tagesordnung



### **Stadt Lengenfeld**



**Tagesordnung** 

öffentlich

Stadt Lengenfeld, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld

Stadtverwaltung Reichenbach FB 2 Stadtentwicklung Herrn Lantzsch Markt 1

08468 Reichenbach

Bauamt

Dienstgebäude Hauptstraße 1 08485 Lengenfeld

Zimmer

 Sachbearbeiter(in)
 Hr. Brandt

 Telefon
 037606/305 

 Telefax
 037606/305-46

E-Mail Bauamt-brandt@stadt-lengenfeld.de

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum 10. April 2024
Unsere Zeichen und Datum bitte bei Antwort angeber

Bebauungsplan Nr. 26 "Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café" Ortsteil Grün

Sehr geehrter Herr Lantzsch,

auf Ihr Schreiben vom 22.03.2024 möchte ich wie folgt antworten:

Das prospektive Einzugsgebiet des Edeka-Marktes wurde auf Grund verschiedener Faktoren ermittelt, wichtig waren u.a. die Erreichbarkeit des Planstandortes (Fahrzeitisochrone) und insbesondere die Wettbewerbssituation im regionalen Umland von Lengenfeld (vgl. BBE Seite 17). Speziell stellen die Städte Reichenbach, Kirchberg, Rodewisch und Auerbach sowie Treuen eine Begrenzung des Marktbereiches des Edeka-Marktes dar.

Die Pendler können ein zusätzliches Potenzial für den Einzelhandel darstellen, da auch Besorgungen auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsortgetätigt werden. Mit einem negativen Pendlersaldo von -421 Personen (Wert aus 2023, in der Auswirkungsanalyse lag der Wert von bei -345 Personen [2022]) besitzt Lengenfeld mehr Aus- als Einpendler. Auf Grund der negativen Arbeitsplatzzentralität sind keine zusätzlichen Kaufkraftpotenziale für die Stadt zu erwarten. Somit sind mögliche Pendlerströme nach Lengenfeld für die Umsatzschätzung des Edeka- Marktes nicht relevant; eher tendieren die Auspendler aus Lengenfeld in umliegende Orte der Region zum Einkauf.

Bei der Umsatzplanung des Edeka-Marktes wurden zuzüglich zu den Erlösen aus dem Einzugsgebiet (rd. 7,10 Mio. EUR) auch Streuumsätze (u.a. durch Zufallskunden, Durchreisende an der Polenzstraße, aperiodisch einkaufende Verbraucher (z.B. bei Werbeaktionen) oder auch Touristen) in einer Höhe von 9,5 % (rd. 0,68 Mio. EUR) prognostiziert (vgl. BBE Tab. 10). Somit wurden auch Einkäufer berücksichtigt, die an dem Edeka-Standort an der Polenzstraße aperiodisch "zum Einkauf anhalten".

Diese Umsätze, die zu Lasten von Betrieben außerhalb des Einzugsgebietes gehen, wurden bei der Berechnung der Umsatzumlenkungen mit berücksichtigt (vgl. BBE Pkt. 6.4.3). Im Ergebnis wurde aus gutachterlicher Sicht herausgestellt, dass die gesamten Erlöse zu Lasten von Lebensmittelmärkten in Orten außerhalb von Lengenfeld nicht zu einer Schädigung führen können (vgl. Tab. 15); dies beruht vor allem auf der geringen Höhe der jeweiligen Umsatzrückholung.

Ferner ist darauf zu verweisen, dass in Lengenfeld nur ein geringes Flächenangebot sowohl im gesamten Einzelhandel (vgl. BBE Abb. 4) und speziell im Lebensmittelhandel (vgl. BBE

 Öffnungszeiten Rathaus:

 Mo
 09.00 – 12.00 Uhr

 Di
 09.00 – 12.00 Uhr

 13.00 – 18.00 Uhr

 Do
 09.00 – 12.00 Uhr

 Fr
 09.00 – 12.00 Uhr

Postfach 1239, 08481 Lengenfeld Telefonzentrale: 037606/305-0 E-Mail: info@stadt-lengenfeld.de Homepage: www.stadt-lengenfeld.de Bankverbindungen: Sparkasse Vogtland IBAN: DE50 8705 8000 3820 0037 37 BIC: WELADED1PLX Deutsche Kreditbank AG IBAN:DE09 1203 0000 0018 3213 31 BIC: BVI ADEM1001 Umsatzsteuer-ID: DE141339985

Abb. 6) ausgebildet ist. Somit handelt es sich um eine legitime Rückholung der "eigenen" Kaufkraft.

Tagesordnung

öffentlich

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Brandt Bauamtsleiter

### TOP 11 - Beschlussvorlage 080/2024



### Stadt Lengenfeld

Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

### Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

#### 080/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Abwägungstabelle

	1 / A 1	a 1 d l	l l'al	
VΙ	Tel	11.71		

Tagesordnung

Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf, Fassung 26.03.2024 -

Eventue	lle B	egründ	lung	der [	Oringl	ichkeit
---------	-------	--------	------	-------	--------	---------

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirku	ingen
Ja, sh. Begründung X Nein	Ja, sh. Begründung	X Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung:	24.4	
Bauamt	02.07.2024	Brandt
Beteiligt:		
Stadtkämmerei		
Genehmigung/Freigabe durch BM	02.07.2024	Bachmann

<u>Beratungsfolge</u>	Sitzung am	Ergebnis	ö/nö
Stadtrat Wählen Sie ein Element aus.	15.07.2024		ö
Wählen Sie ein Element aus.			ö

### Beschlussvorschlag

- 1. Der Stadtrat hat die in den Stellungnahmen vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen zum 2. Entwurf der Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn, Fassung 26.03.2024, geprüft und mit im Anhang befindlichem Ergebnis abgewogen. Die Abwägungstabelle ist Anlage und Bestandteil dieses
  - Beschlusses.
- 2. Die zuständige Verwaltung (Bauamt) wird beauftragt, die von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Bedenken, Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

#### Begründung

Unter den bisherigen beiden Antragstellern der Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße" im Ortsteil Abhorn kam es zu einem Zerwürfnis, so dass eine Fortführung des Satzungsverfahrens ohne Erfolgsaussicht ist. Da allerdings während der Bearbeitungszeit bereits Grundstücksparzellierungen und Grundstücksverkäufe stattfanden, stellten die künftigen Eigentümer einen Antrag auf Fortführung des Satzungsverfahrens zur Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäss dem vom Stadtrat positiv beschiedenen Antrag der privaten Grundstückseigentümer und seines erneuten zustimmenden Bekenntnisses zum Planverfahren sollen mit Aufstellung dieser Ergänzungssatzung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur kurzfristigen Baurechtsschaffung und Nachfragebefriedigung, besonders für die örtliche Bevölkerung der Ortsteile Plohn und Abhorn geschaffen werden.

In seiner Sitzung vom 08.04.2024 stimmte der Stadtrat daraufhin dem 2. Entwurf in der Fassung vom 26.03.2024 einschließlich der Begründung und der Anlagen sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu (BV 044/2024). Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lengenfeld vom 24.04.2024 und an den Bekanntmachungstafeln wurde auch die Öffentlichkeit auf die verkürzte Auslegungsdauer gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen und entsprechend informiert. Durch die Änderung des Entwurfes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschränkt wurde. Der Stadtrat trägt die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches zur Fortführung des Planverfahrens mit.

Die Regelungen zur Umsetzung dieser Planung sind im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Lengenfeld und den Grundstückseigentümern bzw. Antragstellern festgesetzt. Darin verpflichten sich die Eigentümer zu einer Übernahme der Planungskosten, der zeitnahen Durchführung der erforderlichen infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Ausgenommen hiervon ist die Errichtung der Löschwasserzisterne auf dem Flurstück 10/6 der Gemarkung Abhorn, zu der sich die Stadt Lengenfeld im Zuge der Baurechtsschaffung gegenüber dem Landratsamt Vogtlandkreis verpflichtete.

**Tagesordnung** 

Tagesordnung

öffentlich

Die verkürzte öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 25.04.2024 bis 13.05.2024 statt. Von den 5 beschränkt beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben 5 eine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Bürger ist eine anonyme Stellungnahme mit grundsätzlichen, aber nicht stichhaltigen Bedenken gegen die Planungsabsicht im Allgemeinen (Salamitaktik und künftig zusätzlicher Flächenverbrauch) vorgebracht wurden. Da die Stellungnahme anonym erging, kann das Abwägungsergebnis nicht mitgeteilt werden.

Produktgruppe	Produktgruppenbeze	eichnung	Produl	ct/Leistung	Produkt-/Leistungsb	ezeichnung
Investive Kosten der Maßnah	nme (Investitionskoste	n) (früherer '	Vermöge	enshaushalt)	<u>'</u>	
	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen				()		
Einzahlungen						
Investiver Finanzsaldo						
Ergebniswirksame Kosten de	er Maßnahme jährlich	einschließli	ch kalku	latorische Kosten	(Folgekosten)	
Ergebniswirksame Kosten de	er Maßnahme (früherer	Verwaltungs	haushal	t)		j
	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung						
Zinsen						
	1					
Einzahlungen / Erträge						
Haushaltsbelastung jährlich						

Abwägung Ergänzungssatzung nach §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4a III BauGB

	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschl gungsv	orsch	ılag
				J N	F	£
	LD Sachsen, RO Stn. v. 02.05.24	Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung; Reduzierung des Satzungsgebiets wurde zur Kenntnis genommen	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.			
	PV Reg. Chemnitz Stn. v. 24.04.24	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.			
	LRA Vogtlandkreis Stn. v. 13.05.24	Zustimmung unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die im Einzelnen vorgebrachten Hinweise werden nachfolgend einzeln abgewogen.			
	Bauplanung	durch Änderung Geltungsbereich u. gleichzeitiger Reduzierung geplanter Bauflächen, wird Erforderlichkeit Planung erkannt; bauplanungsrechtlich keine Bedenken gegen die Satzung	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.			
	Hinweis	Ermächtigungsgrundlage für Ergänzungssatzung ist u.a., dass einbezogene Au- Benbereichsflächen durch bauliche Nutzung angrenzender Bereiche eine Prägung erfahren, aus der sich Maßstab für die bauliche Entwicklung des Satzungsberei- ches ableiten lässt. Demzufolge dürfen in einer Ergänzungssatzung nur einzelne Festsetzungen entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB aufgenommen werden. Diesbe- züglich ist in vorliegendem Satzungsentuurf die Notwendigkeit der Regelungs- dichte im Textlichen Teil in Punkt 2, Örtliche Bauvorschriften, zu überprüfen. Es darf sich um keine grundsätzliche "Umgestaltung" des Charakters des betreffen- den Gebietes, wie er sich durch die vorhandene Bebauung darstellt, handeln.	wird berücksichtigt (Prüfung örtlicher Bauvorschriften auf umfänglichen Bedarf)  1. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es erfolgte eine nochmalige Prüfung auf den Bedarf der getroffenen örtlichen Bauvorschriften.  2. Das beschriebene Erfordernis der städtebaulichen Prägung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung durch den anstehenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergibt sich aus § 34 I und II BauGB. Dort werden die für die Ableitung der Prägung und Einfügung geltenden Parameter bestimmt, Art und Maß der baulichen Nutzung. Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll. Dagegen haben baugestalterische Festsetzungen keinen Eingang in die städtebauliche Prägungsvorschrift gefunden. Sie sind planungsrechtlich dem Bauordnungsrecht zugeordnet. D.h. sie regeln über die städtebauliche Einfügung hinaus das, was optisch an Gebäuden ins Auge fällt und entweder Harmonie oder Disharmonie erzeugen kann.  3. Der angrenzende im Zusammenhang bebaute Ortsteil Abhorns ist, bis auf erste Abweichungen, baugestalterisch signifikant durch Satteldächer und helle Fassaden gekennzeichnet. Er entfaltet also auch optisch eine weitgehend einheitliche Prägung auf die Umgebung. Diese ist aber nicht für die Einfügung der nachfolgenden Bebauungen nach § 34 I und II BauGB relevant. Sehr wohl ist aber ein optisch harmonisches Erscheinungsbild für die äußere Wahrnehmung relevant.  4. Abhorn bildet zusammen mit Plohn den Erholungsschwerpunkt der Stadt Lengenfeld. Insbesondere i.V.m. dem Freizeitpark Plohn, aber auch durch die hier vielfältige naturbezogenen Erholungsmöglichkeiten sind beide Ortsteile weit überwiegend die Träger der besonderen Gemeindefunktion Tourismus der Stadt Lengenfeld. Diese Funktion ist auch mittels baugestalterisch harmonischer Einfügung neu hinzutretender Gebäude zu erhalten und zu stärken.  5. Die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften sind für das Satzungsgebiet erforderlich, um erste Abweichungstendenzen einzufangen und daraus ableitend ersten erkennbaren städtebauästhetischen Einzelkonflikte			
T	Abfallwirtschaft	Verweis auf die Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.12.2023	Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Damit ergab und ergibt sich kein weitergehender			
	Naturschutz	grundstücksbezogene Abfallentsorgung gilt als gesichert keine naturschutzfach urechtlichen Einwände gegen überarbeitete Satzung Durch Pflanzung der Niederstrauchhecke (355 m²) wird der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert.	Abwägungsbedarf.  Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.			
ľ	Abfallrecht/	Ergänzungssatzung wird zugestimmt	Nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.			
	Bodenschutz	Festsetzung von Dachbegrünungen auf Nebenanlagen mit Flachdächern sollte dennoch in Betracht gezogen werden	keine Berücksichtigung in Form von Festsetzungen  1. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es erfolgte eine nochmalige Prüfung auf den Bedarf einer Festsetzung von Dachbegrünungen auf Nebenanlagen mit Flachdächern.  2. Ausgangspunkt nebenstehenden Hinweises ist die Stellungnahme des SG Abfallrecht/Bodenschutz zum Entwurf der Ergänzungssatzung vom 11.12.2023, wo die Festsetzung von Dachbegrünungen zur hinreichenden Berücksichtigung bodenschutz- u. klimaschutzrechtlichen Belange gefordert wurde.  3. Dach- und Fassadenbegrünungen werden gemäß Texthinweis 3.7 zur (weiteren) Minderung des grundstücksbezogenen Versiegelungsgrads ausdrücklich empfohlen. Ein städtebauliches Erfordernis aus dem notwendigen Ausgleich für erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Klima haben sich im Satzungsgebiet nicht ergeben. Alle Ein-			

Tagesordnung

öffentlich

Abwägung Ergänzungssatzung nach §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn

•	Stellungnahme / Ein- gang / Aussage / Anregung / Einwand / Kritik		Abwägungsvorschlag und Begründung			Beschluss zu gungsvorschlag						
	gang			J								
	weiter Abfallrecht/ Bodenschutz		Stellungnahme auch nicht. Daher wird unter Wiederholung nachfolgender Aspekte der Abwägung zur Stellungnahme vom 11.12.2023 von einer Festsetzung von Dachbegrünungen auf Nebenanlagen mit Flachdächern abgesehen. Dies ergeht auch vor dem Hintergrund, dass für Nebenanlagen zwar auch Flachdächer zulässig sind, diese aber baulich untergeordnet sind und nicht zwingend mit Flachdächern errichtet werden müssen. Der erreichbare weitereghende Minimierungserfolg bzgl. einer weiteren Reduzierung der örtlichen Neuversiegelung wird als verhältnismäßig gering und unerheblich eingeschätzt. Es bleibt bei der Verankerung im Texthinweis 3.7.  4. Unmittelbar hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.  5. Die östlich der Rodewischer Straße angrenzende Ortslage von Abhorn ist kein klimatisch belasteter Wirkraum, sie ist im jährlichen Mittel gut durchlüftet. Das Satzungsgebiet hat auch keine besondere Bedeutung als Frisch- u/o Kaltuftschneise für die umgebende Ortslage. Die lokale Bewertung der Kaltluftabflüsse im Landschaftsplan Lengenfeld weist erst der nordwestlich des Satzungsgebiets Abflüsse entstehenden Kaltluft eine besondere, die Durchlüftung fördernde Bedeutung in Richtung Stadtteil Grün mit Finkenburg als klimatisch belastetem Wirkraum aus. Damit ist das Schutzgut Klima eingriffsseitig in der Satzung hinreichend berücksichtigt.  6. Der Klimaschutz steht als Schutzgut aber nicht nur für sich, sondern in Wechselwirkung zu den anderen Schutzgütern des Naturhaushalts, wie z.B. Boden, Wasser. Die Vorgaben der Textfestsetzung (TF) 1.2 (2) zur Versickerung allen anfallenden Schmutz- aber insbesondere Niederschlagswassers dienen neben ihrem unmittelbaren Bezug auf das Schutzgut Wasser auch dem Klimaschutz. Ein wesentliches Problem des Klimawandels sind Starkregenereignisse bei einer gleichzeitigen Austrocknung der Böden und Absenkung des Grundwasserspiegels. Den beiden letzten Gefahren kann die unmittelbar lokale Versickerung allen anfallenden Niederschlagswassers am Ort des Anfalls entgegenwirken. Der	J	N							
	Wasserwirtschaft	Satzung wird zugestimmt	eingriffsseitig in der Satzung hinreichend berücksichtigt.  8. Mit den Festsetzungen zur Versickerung und Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen für wesentliche Erschließungsanlagen wird nach diesseitiger Auffassung dem Klimaschutz bereits, über das eigentliche Eingriffsausgleichserfordernis hinaus, im Satzungsgebiet hinreichend Rechnung getragen. Das in der Stellungnahme angesprochene zulässige Maß der baulichen Nutzung der künftigen Baugrundstücke ergibt im effektiven Maß sehr zuverlässig und in einer fast ausschließlichen engen Rahmenvorgabe aus der Umgebungsbebauung. Satz 7 leitet aus der weit überwiegenden Umgebungsbebauung eine, konservativ geschätzte, maximale Vollversiegelung von 25% sowie eine Überbauung durch wasserdurchlässig zu befestigende Flächen von max. 10% ab. Das bleibt sogar hinter dem Zulässigkeitsrahmen des vormaligen BBP-Verfahrens zurück.  Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.									
	/Wasserwirtschaft /Wasserrecht	Satzung ward zugestimmi	Die Aussage wird zur Kenntilis genommen. Dannt ergiot sich kein Weiterer Abwägungsbedarf.									
	Kreisstraßenbau (KSB)	Verweis auf die Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.12.2023	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Hinweis zur Antragspflicht wurde in die Anl. 5 der Begründung übernommen. Aus dem Verweis auf die Stellungnahme vom 11.12.23 ergibt sich kein weiterer oder anderer Abwägungsbedarf.									
		Vorhaben kann entsprochen werden. Kreisstraße K 7820 im Netzknotenbereich 5440115A-035A von Station 2125-2295 m von geplanter Bebauung betroffen Ideal wäre eine rückliegende Erschließungsstraße, um den Zuwegungs- und Park- platzinteressen zu entsprechen.	wird thw. berücksichtigt  1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Damit kann die straßenseitige Erschließung als gesichert angesehen werden.  2. Anregung zu Anlage eines gebündelten Anschlusses mit einer Ein- und einer Ausfahrt auf Rodewischer Straße wird zur Kenntnis genommen. Sie wurde bereits im Vorverfahren vorgetragen. Eine zwingende Forderung zur Anlage eines gebündelten Anschlusses ist der Stellungnahme aber auch weiterhin nicht zu entnehmen. Sie ist straßenrechtlich nicht erforderlich (Lage innerhalb Ortsdurchfahrt).									

Tab. I Übersicht Stellungnahmen Behörden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4a III BauGB

Tagesordnung

öffentlich

Abwägung Ergänzungssatzung nach §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschli		
	88			J N	E	В
3	noch KSB Stn. v. 11.12.23	Vor Beginn der Erschließung müssen die Medienträger ihre Anträge gesondert im Landratsamt, Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung einreichen.	3. Nebenstehender Hinweis zur Beantragung einer erforderlichen Straßenbenutzung durch die Medienträger beim Amt für Straßenunterhaltung und Instandsetzung wird in Anlage 5 der Planung aufgenommen. So wird die Hinweispflicht als hinreichend berücksichtigt angesehen. Für die Versorgungsträger ist dies selbstverständliches Handeln.			
	Verkehrslenkung und	Weitere Forderungen oder Hinweise werden nicht erhoben,	Nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Aus dem puren Verweis auf die Stellungnahme vom			
	-Sicherung (VLS)	auf die Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.12.2023 wird verwiesen.	11.12.23 ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf. Die Abwägung zu dieser Stellungnahme gilt damit weiter.			
	Stn. v. 11.12.23	erfahrungsgemäß je Haus 2 - 4 PKW. Stellplätze;	ist berücksichtigt (verfügbare Fläche für Garagen / Stellplätze)			
		Fahrbahn Kreisstraße im Bereich recht schmal;	1. Ausführungen beschreiben die Lage vor Ort. Mit der gegenständigen Satzung sollte bisher die umgriffene Teilfläche der Flst. 11/3, /4, /5 u. /6 (vormals 11/1) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) von Abhorn einbezogen (vormals max. 8 Baugrundstücke). Durch eine zwischenzeitliche Änderung der Eigentumsver- hältnisse soll die Satzung nur noch die Flächen der Flst. 11/3 - 11/5 im Süden des bisherigen SG in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen. D.h. die künftige Bebauung der danach zu bildenden max. 3 Baugrundstücke richtet sich nach § 34 BauGB. Weiter sind gemäß § 49 SächsBO im erforderlichen Umfang private Stellplätze			
			auf den jeweiligen Grundstücken vorzuhalten. Nach dessen weiterer Vorgabe sind dabei insbesondere auch Anzah und Größe zu bestimmen. Fortfolgend sind nach § 61 SächsBO im Innenbereich Garagen und Stellplütze bis zu einer Größe von 50 m² verfahrensfrei. Das entspricht mind. 3 Stellplätzen, ergo im Mittel also die nebenstehend benannten 2 - 4 Stellplätze.			
			2. Unter Annahme des Einfügegebots des § 34 I Satz1 2. Alt. BauGB für Garagen und Stellplätze ist anzumerken, dass auf den Baugrundstücken der näheren Umgebung genügend Vorbilder für Garagen in der o.g. Größenordnung vorhanden sind. Ebenerdige Stellplätze prägen in aller Regel nicht mit.			
			3. Auf Basis von inzwischen drei neu gebildeten nahezu gleichmäßig breiten Wohnbaugrundstücken, lassen sich Garagen und Stellplätze bis 50 m² in jedem Fall auf jedem auskömmlich unterbringen. Stellplätze auch im vorderen Grundstücksbereich.			
		Parkflächen und Gehsteig auf Kreisstraße nicht vorhanden; Bushaltestelle wenige Meter außerhalb Plangebiet, Fußgänger müssen daher zu Bushaltestelle am Rand Kreisstraße laufen	<u>keine Berücksichtigung innerhalb der KES</u> 1. Alle künftigen Bauwilligen haben grundsätzlich die Holpflicht, sich über die Festsetzungen der Satzung, er- forderliche Verpflichtungen und Voraussetzungen zur Erlangung der Baugenehmigung sowie die Gegebenheiten			
		Den dort Bauwilligen muss vorher klar sein, dass es an der Rodewischer Straße keinen Gehweg gibt oder dieser wird im Rahmen des Bauprojektes mit konzipiert. Erfahrungsgemäß stellen viele "Häuslebauer" erst nach Bezug fest, dass es sich um Kreisstraßenverkehr handelt und dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt.	vor Ort zu informieren.  2. Grundlage des Satzungsverfahrens war es bisher die Flächen der Flst. 11/3 - 11/6 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Abhorn einzubeziehen. D.h. nichts anderes, als künftige Bauvorhaben in diesem bisherigen Aufenbereich künftig auf Grundlage des dafür einschlägigen § 34 I und II BauGB genehmigt werden. Die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung setzt weiter voraus, dass die Erschließung i.S. des § 123 ff BauGB zumindest weitgehend gesichert ist. Dem ist bzgl. der straßenseitigen Erschließung hier so. Durch eine zwischenzeitliche			
			Anderung der Eigentumsverhältnisse soll die Satzung nur noch die Flächen der Flst. 11/3 - 11/5 im Süden des bisherigen SG in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen.  3. Im Zuge einer Einbeziehungssatzung dürfen auch nur einzelne Flächen einbezogen werden. Begrenzung ist hier die städtebauliche Prägung durch den angrenzenden Ortsteil, hier die einreihig straßenbegleitende Teilfläche längs der			
			stadiestadiche i ragang durch den ungrenzenden Orisea, mer die einfeling sirapenbegenbedie leigidiene ungs der Rodewischer Straße. Damit ist auch der Zuwachs an Baugrundstücke überschaubar. Es werden im der geplanten Redu zierung maximal drei. Bei konservativ angenommenen 4 - 5 Wohnungen bzw. Haushalten und einer angenommenen. Haushaltsgröße von 2,3 Einwohnern würden das 10 – 12 Bewohner. Bei einer Wegehäufigkeit von 3,1 Wegen / Person			
			und Tag und einem Fußwegeanteil von 22 % am Mobilitätssplit wären dies pro Tag 8 - 9 Bewegungen zu Fuß. Gerechne: auf die Einwohnerzahl von Abhorn wäre der Einwohnerzuwachs mit 10 – 12 Bewohnern ca. 10%, Wegenutzungen zu Fuß durch Besucher nicht mitgerechnet. D.h. der reale Zuwachs wird noch weiter unter 10% fallen.  4. Gemessen daran ist das Fehlen eines Fußwegs an der Rodewischer Straße kein kausales Problem, dass durch die Satzung verursacht wird. Das Problem eines fehlenden Fußwegs ist vielmehr ein ortsteilbezogenes Problem.			
			Der Zuwachs an Bewohnern wird mehr fußläufige Bewegungen mit sich bringen, das Problem unter Einbezie- hung aller voranstehenden Aussagen aber nicht erheblich nachteilig verschlechtern. 5. Eine Lösung des angesprochenen Problems in Form eines öffentlichen Gehwegs im Bereich bis Kreuzung mit Straße "Am Plohnbachtal" ließe sich bei fundiert nachgewiesenem Erfordernis also nur außerhalb dieser Satzung finden.			
		Zufahrten von Grundstücken auf Rodewischer Straße sind so zu gestalten, dass die Sichtverhältnisse auf die übergeordnete Straße und aber auch zu den jeweiligen Nachbargrundstücken gewahrt bleiben.	ist berücksichtigt  1. Der Hinweis wurde in die Anlage 5 der Planung übernommen und so Erschließungsträger, künftigen Grundstückseigentümern und Bauwilligen kundgetan. Im weiteren Planverfahren wird der Hinweis durch die Stadt Lengenfeld als Verpflichtung in den parallelen städtebaulichen Vertrag aufgenommen.  2. Im Baubereich der Satzung selbst ist, wenn auch wesentlich aus anderen städtebaulichen Gründen (sichere Gebietsentwässerung), die Errichtung von jeglichen Gebäuden auf der straßenanliegenden Seite der Baugrundstücke auf einer Tiese von 12 muzulässig. Dies dient aber auch einer weit überwiegenden Vermeidung von Sichthindernissen.			

Tagesordnung

öffentlich

Abwägung Ergänzungssatzung nach §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn

Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	gung	hluss svorsc		.bwa
88			J	N	E	В
	Die erforderliche Sichtweite von der Abhorner Straße auf die Rodewischer Straße ist ebenso zu beachten und frei von Sichtbehinderungen zu halten.	wurde berücksichtigt / durch Änderung RG gegenstandslos  1. Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich mit der Abhorner Straße wurde im Aufstellungsverfahren abgeprüft. Prüfgegenstand war insbesondere die Freihaltung der Anfahrsichtweite von der Abhorner auf die Rodewischer Straße.  2. Im vorliegenden Fall lagen die freizuhaltenden Sichtdreiecke der Anfahrsicht außerhalb des bisherigen Plangebiets des gegenständigen Bebauungsplans. Festsetzungen zur Vermeidung von Sichtbeeinträchtigungen im Plangebiet waren daher nicht erforderlich. Eine Aufnahme in die Planzeichnung wurde in der Folge nicht erforderlich und folgerichtig auch nicht vorgenommen.  3. Weiterhin wurde zum Erhalt der Leichtigkeit und Sicherheit Verkehrs im Kreuzungsbereich Rodewischer / Abhorner Straße ein Ein- und Ausfahrverbot in das bzw. aus dem bisherigen, nun nicht mehr einbezogenen Teil des Satzungsgebiets festgesetzt.  4. Durch den geplanten Rückzug des RG aus dem Kreuzungsbereich werden die dbzgl. Hinweise gegenstandslos.	-			
	Die bauliche Anbindung der jeweiligen Zufahrten auf die Kreisstraße und die bauliche Anbindung des geplanten 2 m Streifens ist mit dem Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung zwingend abzustimmen.	wird berücksichtigt 1. Die baulichen Anbindungen der jeweiligen Zufahrten auf die Kreisstraße werden Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung abgestimmt. Lt. dessen Stellungnahme ist jede Einzelzufahrt beim Amt schriftlich zu beantragen. 2. Es gab bereits im offengelegten Entwurf der Satzung vom 06.10.2023 keinen geplanten 2 m-Streifen mehr. Die straßenseitig an den Baubereich im vormaligen Bebauungsplanentwurf anschließende Festsetzung einer Verkehrsfläche ist in der nun offengelegten Satzung nicht mehr enthalten gewesen. Sie ist im Zuge des Umswitchens des BBP- auf das Satzungsverfahren ersatzlos entfallen. Die Festsetzung einer Verkehrsfläche ist diesem Satzungsverfahren nicht mehr erforderlich, das gilt auch trotz der erforderlichen Änderung des Geltungsbereichs der Satzung. 3. Der ursprüngliche Zweck der Festsetzung im vormaligen BBP-Verfahren war die Anforderungen des § 30 I Bauß a einen qualifizierten Bebauungsplan zu erfüllen. Für einen solchen qualifizierten BBP ist die Festsetzung örtlicher Verkehrsflächen zwingende Voraussetzung. Diese Voraussetzung besteht für dieses Satzungsverfahren nach § 34 IV, Satz I Nr. 3 Bauß nicht.				
	Keine Bedenken	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.				
Kampfmittel	Verweis auf die Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.12.2023	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Hinweise bzgl. Auffinden von Kampfmitteln sind im Texthinweis 3.6 verzeichnet. Aus dem Verweis auf die Stellungnahme vom 11.12.23 ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.				
	Flächen in Nähe Plangebiet während 2. Weltkrieg von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht; Auffinden von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen; nach Auswertung vorliegender Unterlagen keine konkreten Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich Sollten bei Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Funde unverzüglich nächster Polizeidienststelle o. Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 KampfmittelVO). Betreten Fundstelle ist verboten (§ 4 KampfmittelVO) Wer vorsätzlich o. fahrlässig gegen §§ 3, 4 verstößt, handelt ordnungswidrig (kann mit Geldbuße bestraft werden) Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.	ist bereits berücksichtigt  I. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  2. Die zur Verhütung von Schäden nachfolgend gegebenen Hinweise sind über den Texthinweis 3.6 auf der Planurkunde verzeichnet. Dies gilt gleichermaßen für die Belehrungspflicht.  3. Mit der Aufnahme auf die Planurkunde wird das Anliegen für die Anwender des Plans nach diesseitiger Auffassung hinreichend sichtbar.				
Katastrophenschutz	für Grundschutz erforderliche Löschwassermenge für Satzungsgebiet unter Zi. 5.6. Technische Infrastruktur ausführlich mit zusätzlicher Zisternenlösung beschrieben; ist in Planzeichnung auf Flst. 10/6 (außerhalb SG) zeichnerisch dargestellt.  Unter der Voraussetzung der Verpflichtung der Stadt Lengenfeld gegenüber dem Landratsamt Vogtlandkreis zur Herstellung einer hinreichend bemessenen Löschwasserzisterne per eidesstattlicher Erklärung (im ehemaligen Bebauungsplanverfahren am gleichen Standort festgelegt) werden die Forderungen und Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen beachtet	Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich bzgl. der Brandschutzgrundsicherung kein weiterer Abwägungsbedarf.				
	Sicherung der erforderlichen Löschwassermenge von 48 m³/h über 2 Stunden ist unter Punkt 3.8. der Textlichen Hinweise auf der Planzeichnung aufzunehmen.	wird berücksichtigt Die Sicherung der erforderlichen Löschwassermenge von 48 m³/h über 2 Stunden durch die Errichtung der Löschwasserzisterne auf Flst. 10/6 (außerhalb SG) wird ergänzend in den Texthinweis 3.8 aufgenommen.				

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

inhaltlich unveränderte Übernahmen von Stellungnahmen aus vorhergegangenen Verfahrensschritten in die Abwägung

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme

Vorgetragene Aussagen / Gegebene Anregungen / Hinweise haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren

Nichtberücksichtigung in der Festsetzungskulisse des gegenständigen Planungsverfahrens

Vorgetragene Anregungen / Hinweise sind als Hinweise in Planunterlagen hinreichend berücksichtigt bzw. liegt Problemfeld im gesamtörtlichen Bereich und ist dort zu behandeln

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4a III BauGB

Tagesordnung

öffentlich

Abwägung Ergänzungssatzung nach §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn

Tab. 2 Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4a III BauGB

N.T.	Ct.II	A	Al- " ID" ID"	Besch	.1		L
NI		Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	gungs			owa-
	gang			I		E	R
4	Telekom	keine Einwände, wenn erforderliche Unterhaltungs- u.	ist und wird berücksichtigt		.,		_
	Stn. v. 06.05.24	Erweiterungsmaßnahmen am TK-Netz jederzeit möglich sind	1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				ı
		Zur Versorgung neu zu errichtenden Gebäuden mit TK-Infrastruktur ist die	2. Für die weitere Erschließungsplanung wird sich der von den Grundstückseigentümern bestimmte Erschließungsträ-				ı
		Verlegung neuer TK-Linien im und außerhalb Plangebiet erforderlich.	ger bzw. fachlich Beauftragte mit der Dt. Telekom in Verbindung setzten und Anforderungen und Konflikte klären.				ı
		Im und am Planbereich befinden sich TK-Linien, dazu wurde Lageplan	3. Erdgebundene TK- Linien liegen im Plangebiet nur in der Abstandsfläche zu Flst. 13/1. Die an der RG-Grenze				ı
		übergeben;	verlaufende TK-Linie ist in der Planzeichnung dargestellt. Gemäß der übergebenen Pläne verläuft die TK-Freileitung				1
		Bestand und Betrieb vorhandener TK-Linien müssen weiterhin	parallel der Rodewischer Straße knapp innerhalb des festgesetzten Baulandes, d.h. der künftigen Baugrundstücke. Die				ı
		gewährleistet bleiben	festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche für die künftigen Hauptgebäude wird durch die TK-Freileitung räumlich				1
			nicht tangiert. Eine Unterbauung mit Nebengebäuden ist bereits gemäß Textfestsetzung 1.4 unzulässig.				1
		Gegebene Hinweise in der Stellungnahme und der weiter beigefügten	4. Zur weiteren Sicherung der TK-Freileitung wurde der Texthinweis 3.8 um einen, mangels Vorgabe der Dt. Telekom				1
		Kabelschutzanweisung betreffen Freileitungssicherungen, Mindestabstand	eigengewählten Mindestabstand von 1 m und ein Aufschüttungsverbot unter der Freileitung ergänzt. Der Hinweis zum				1
		zu Gehölzen, Erkundigungs- u. Abstimmungspflichten im Rahmen der	Mindestabstand zu Gehölzen im Grenzbereich zu Flst. 13/1 ist von der Pflanzfestsetzung 1.4 mit 3,0 m eingehalten.				1
			5. Die weiteren umfangreich gegebenen Hinweise wurden in die Anlage 5 der offengelegten Begründung aufgenom-				1
		Bestimmungen von Mindestabständen uüberdeckungen unterirdischer	men. Soweit erforderlich werden diese noch ergänzt. Die Kabelschutzanweisung wird, wie übergeben, der Anlage 5				1
		TK-Linien.	der Begründung beigefügt. Die wird Bestandteil des städtebaulichen Vertrags mit dem Grundstückseigentümer und die-				1
_	7331 A 37 C4 07 05 24	I "I I I I I I I I I I I I I I I I I I	sem so zugänglich.				
5		Im überarbeiteten Entwurf der Satzung wurden unsere getätigten	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf.				1
		Stellungnahmen zum Trink-und Löschwasser richtig dargestellt.  Im Planbereich sind keine Abwasseranlagen des ZWAV vorhanden.	Nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Verweis auf die Stellungnahme vom 05.09.22 ergibt				
	Abwasser	Wir verweisen auf unsere vorherigen Stellungnahmen, welche nach wie vor	sich kein weiterer Abwägungsbedarf. Die Abwägung zu dieser Stellungnahme gilt damit weiter.				1
		Gültigkeit besitzen.	sich kein weitere Abwagungsbedart. Die Abwagung zu dieser Stehunghamme girt dannt weiter.				1
	Stn. v. 05 00 22	dezentrale Entsorgung Schmutz- u. Niederschlagswasser wird bestätigt;	ist und wird berücksichtigt				$\overline{}$
	5111. V. 05.07.22	zukünftige Grundstücke sind dauerhaft dezentral zu entsorgen;	1. Nebenstehende Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				1
		Anwendung Rohr-Rigolen-Systeme befürwortet	2. Verweis auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Betreibung der geplanten Versickerungsanlagen ist in Texthinweis				1
		für Betrieb muss wasserrechtliche Erlaubnis vorliegen, rechtzeitig bei unte-					1
		rer Wasserbehörde beantragen	3. Der Hinweis zum Betrieb durch die künftigen Eigentümer wird ergänzend in die Anlage 5 aufgenommen. Anlage 5 wird				ı
			Bestandteil der städtebaulichen Verträge mit dem Grundstückseigentümern und diesen so zugänglich. Die weitere Erfül-				1
		Betrieb zu gewährleisten	lung der Obliegenheiten ist dann deren Sache bzw. die der Bauwillen bzw. deren Beauftragter.				ı

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

inhaltlich unveränderte Übernahmen von Stellungnahmen aus vorhergegangenen Verfahrensschritten in die Abwägung

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahm

Vorgetragene Aussagen / Gegebene Anregungen / Hinweise haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren

Tagesordnung

öffentlich

Abwägung Ergänzungssatzung nach §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn

Tab. 3 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4a III i.V.m. § 3 II BauGB

Nr	. Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung		luss		bwä-
	Linguing			J	N	E	В
	Anonym Stn. v. 13.05,24		keine Berücksichtigung  1. Die gegenständige Ergänzungssatzung dient dazu den nachgewiesenen Wohnbedarf der örtlichen Bevölkerung für die Ortsteile Plohn und Abhorn zu befriedigen. Für das gesamte Verfahren wurde durch Bauflächenbedarfsanalysen ein kurzfristiger Bedarf von 4 Baugrundstücken und ein mittelfristiger Bedarf von weiteren 4 - 5 Baugrundstücken über die Verfügbarkeitsreserve hinaus, zunächst auf Basis der 7. und im weiteren Verlauf nach der 8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (RBV) des statistischen Landesamts des Freistaat Sachsen nachgewiesen. Für den kurzfristigen Bedarf bis 2025 wurden 4 und für den weiteren Bedarf bis 2035 zusätzliche 4 - 5 Baugrundstücke für Plohn/Abhorn ermittelt. Alternative Standorte stehen in beiden Ortsteilen gemäß Begründung nicht zur Verfügung. Damit ist die Ergänzungssatzung zur Befriedigung bestehender Baulandbedarfe städtebaulich erforderlich.  2. Beim Planungsinstrument handelt es sich um eine Ergänzungssatzung nach § 34 IV, Satz 1 Nr. 3 BauGB. Bei diesen Satzungen können in vorhandene, zusammenhängend bebaute Ortsteile aber nur "einzelne Außenbereichsflächen" einbezogen werden, wenn sie durch deren bauliche Nutzungen "entsprechend geprägt sind.". Die Prägung durch den angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Abhorn reicht einreihig über die Rodewischer Straße auf deren Westseite. Bereits daraus begrenzt sich die mögliche Inanspruchnahme für Bauland durch die Ergänzungssatzung auf den Geltungsbereich dieser Satzung und den in der Planzeichnung mit dargestellten ehemaligen Geltungsbereich bis an die Abhorner Straße.  3. Durch die zwischenzeitliche Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung auf die Flst. 11/3, 11/4 und 11/5 im Anschluss an das bebaute Grundstück Rodewischer Straße 2a (Flst. 13/1) beschränkt, um den gemäß Anl. 6 für Plohn / Abhorn ermittelten akuten - kurzfristigen Bedarf an Wohnbauland (4 Baugrundstücke) überwiegend befriedigen zu können. Die Reduzierung des Geltungsbereichs erfolgte auch d				

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

Nichtberücksichtigung bzgl. des gegenständigen Planungsverfahrens

Abwägung / Zurückweisung von Stellungnahmen / Bedenken / Anregungen / Hinweisen, die mit der beabsichtigen Planung kollidieren

Tagesordnung

öffentlich

### TOP 12 - Beschlussvorlage 081/2024



### Stadt Lengenfeld

Bauamt

т		
٠,	$\circ$	

Bearbeitung: Ullrich

## Beschlussvorlage öffentlich

Drucksachen-Nr.

081/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Stellennlanmäßige Auswirkungen

Planzeichnung, Begründung, Anlagen

В	et	re	f

Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn
- Satzungsbeschluss -

#### Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

· ····································		9***
Ja, sh. Begründung X Nein	Ja, sh. Begründung	X Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung:		
Bauamt	02.07.2024	Brandt
Beteiligt:		
Stadtkämmerei		
Genehmigung/Freigabe durch BM	02.07.2024	Bachmann

<u>Beratungsfolge</u>	Sitzung am	Ergebnis	ö/nö
Stadtrat	15.07.2024		Ö

### Beschlussvorschlag

- 1. Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld beschließt die Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Stand 26.06.2024, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischem Teil (M1:1000) und textlichem Teil im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Die Begründung, Fassung 26.06.2024, einschließlich ihrer Anlagen werden gebilligt und der Satzung beigefügt.
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekanntzugeben und die Rechtswirksamkeit durch die Kommunalaufsicht prüfen zu lassen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Weiterhin ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Tagesordnung

### Begründung

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2023 der Fortführung des planungsrechtlichen Verfahrens als Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Fortführung des Verfahrens als Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB im Amtsblatt der Stadt Lengenfeld am 29.11.2023 und an den Bekanntmachungstafeln wurde auch die Öffentlichkeit hingewiesen und entsprechend informiert.

Die Ergänzungssatzung soll das Planverfahren des genehmigungsreifen, aber durch Bundesverwaltungsgerichtsentscheid (BVerwGE) vom 18.07.2023 nicht mehr genehmigungsfähigen und vollziehbaren bisherigen Bebauungsplan Nr. 22 "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn auf Grundlage des § 13b BauGB ersetzt und rechtskonform abschließen.

Die geplante westseitige und einreihige Ergänzung der anstehenden Bebauung grenzt an die bebauten Grundstücke der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn/Abhorn. Das Satzungsgebiet wird dabei hinreichend und umfänglich durch die bestehende Umgebungsbebauung des Ortsteils gemäß § 34 (1) und (2) BauGB geprägt.

In seiner Sitzung vom 16.10.2023 stimmte der Stadtrat ebenso dem Entwurf sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu (BV 102/2023).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 07.12.2023 bis 12.01.2024 statt. Der Stadtrat hat am 08.04.2024 mit Beschluss Nr. 008/2024 die von den vorab genannten Beteiligten vorgetragenen Bedenken, Hinweise und Anregungen geprüft und abgewogen.

Unter den bisherigen beiden Antragstellern der Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße" im Ortsteil Abhorn kam es zu einem Zerwürfnis, so dass zwischenzeitlich eine Fortführung des Satzungsverfahrens ohne Erfolgsaussicht war. Da während der Bearbeitungszeit aber bereits Grundstücksparzellierungen und Grundstücksverkäufe stattfanden, stellten die künftigen Eigentümer einen Antrag auf Fortführung des Satzungsverfahrens zur Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), allerdings mit einem verkleinerten Geltungsbereich.

Gemäss dem vom Stadtrat positiv beschiedenen Antrag der privaten Grundstückseigentümer und seines erneuten zustimmenden Bekenntnisses zum Planverfahren sollen mit Aufstellung dieser Ergänzungssatzung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur kurzfristigen Baurechtsschaffung und Nachfragebefriedigung, besonders für die örtliche Bevölkerung der Ortsteile Plohn und Abhorn geschaffen werden.

**Tagesordnung** 

In seiner öffentlichen Sitzung vom 08.04.2024 stimmte der Stadtrat daraufhin dem 2. Entwurf in der Fassung vom 26.03.2024 einschließlich der Begründung und der Anlagen sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu (BV 044/2024). Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lengenfeld vom 24.04.2024 und an den Bekanntmachungstafeln wurde auch die Öffentlichkeit auf die verkürzte Auslegungsdauer gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen und entsprechend informiert. Durch die Änderung des Entwurfes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschränkt wurde. Der Stadtrat trägt die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches zur Fortführung des Planverfahrens mit.

Die Regelungen zur Umsetzung dieser Planung sind im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Lengenfeld und den Grundstückseigentümern bzw. Antragstellern festgesetzt. Darin verpflichten sich die Eigentümer zu einer Übernahme der Planungskosten, der zeitnahen Durchführung der erforderlichen infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Ausgenommen hiervon ist die Errichtung der Löschwasserzisterne auf dem Flurstück 10/6 der Gemarkung Abhorn, zu der sich die Stadt Lengenfeld im Zuge der Baurechtsschaffung gegenüber dem Landratsamt Vogtlandkreis verpflichtete.

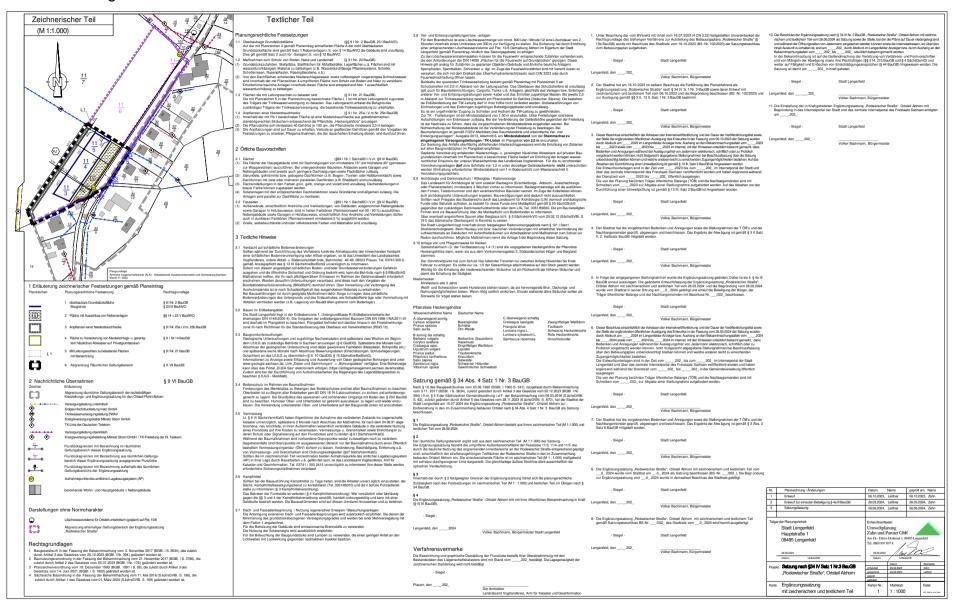
Die verkürzte öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 25.04.2024 bis 13.05.2024 statt. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 080/2024 am 15.07.2024 die von den Beteiligten vorgetragenen Bedenken, Hinweise und Anregungen geprüft und abgewogen.

Die vorliegenden Planunterlagen haben Satzungsbeschlussreife erreicht.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung		Produl	kt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung	
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)						
	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen				` ,		
Einzahlungen						
Investiver Finanzsaldo						
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)						
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)						
	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen						
Einzahlungen / Erträge						
Haushaltsbelastung jährlich	1	1				

Tagesordnung

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen



Tagesordnung

Tagesordnung

öffentlich

# Ergänzungssatzung nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn

mit ihrem zeichnerischen Teil (M 1:1.000) und textlichen Teil sowie der Begründung

Satzungsfassung vom 26.06.2024

### Inhalt

Tagesordnung

Satzungsfassung der Ergänzungssatzung mit ihrem zeichnerischen Teil (M 1:1.000) und textlichen Teil vom 26.06.2024

öffentlich

### Anlagen

Satzungsfassung der Begründung vom 26.06.2024

Planungsträger: Stadt Lengenfeld

Hauptstraße 1

08485 Lengenfeld

Auftragnehmer: Umweltplanung Zahn und Partner GbR

Am Dr. - Dittes - Denkmal 1

08485 Lengenfeld

Projektleiter: Dipl. – Ing. (FH) Uwe Zahn, Geschäftsführer

Lengenfeld, den 26.06.2024

Tagesordnung

öffentlich

## Ergänzungssatzung nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn Begründung

Satzungsfassung vom 26.06.2024

### Inhaltsverzeichnis

Τe	extteil	Seite
1	Einführung	6
2	Ziele und Erfordernis der Planung	8
	2.1 Städtebauliche Grundsatzziele zur Entwicklung der Ortsteile	8
	2.2 Erfordernisse dieses Satzungsverfahrens	8
	a) Baulandbedarf	8
	b) Bauplanungsrechtliches Erfordernis	9
	2.3 Ziele der Planung	9
3	Abgrenzung des Satzungsgebiets / Einbezogene Flurstücke	10
4	Planungsrechtliche Einfügung	12
5	Städtebauliche Bedingungen / Einfügung / Bauliche Festsetzungen	16
	5.1 Beschreibung des Ortsteils / Prägung des Gebiets	16
	5.2 Erschließung	18
	5.3 Bauliche Nutzung	19
	a) Art der zulässigen Nutzungen	19
	b) Maß der baulichen Nutzung	20
	c) Bauweise / überbaubare Grundfläche /	
	Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser	20
	5.4 Örtliche Bauvorschriften	21
	5.5 Denkmalschutz	23
	5.6 Technische Infrastruktur	24
	a) Entwässerung / Entsorgung	24
	b) Versorgung	26
6	Umweltbelange	29
7	Planverwirklichung	43

### Tabellen im Text

- Tab. 1 Einbezogene Flurstücke in das Satzungsgebiet
- Tab. 2 Regionalplanerische Gebietszuweisungen besonderer Nutzungsanforderungen / Sanierungsbedarfe für das Satzungsgebiet

### Anlagen

- Anl. 1 Flächenbilanz
- Anl. 2a Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße
- Anl. 2b Ergänzung zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit unter 2a
- Anl. 3 Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde zu Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Bereich des BBP "Rodewischer Straße" Abhorn
- Anl. 4a Ökologische Wirkungsprognose
- Anl. 4b Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Anl. 4c Rechnerische Vergleichsermittlung zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Anl. 5 Informationen für die weitere Planung organisatorische und technische Hinweise
- Anl. 6 Übersicht Baulandentwicklung in der Stadt Lengenfeld und den Ortsteilen Plohn / Abhorn
- Anl. 7 Überschlagsermittlung des Verkehrsaufkommens BBP "Rodewischer Straße"

### Erläuterung der Ergänzungen im Begründungstext während des Verfahrens

Schrift kursiv: Ergänzungen aufgrund zum Entwurf nach den §§ 3, 4 jew. Abs. 2 BauGB

eingegangener Stellungnahmen

rote Schrift unterstrichen: Ergänzungen infolge Abwägung nach erneuter Auslegung des Entwurfs

nach § 4a III BauGB

IV

Tagesordnung

öffentlich

### Textteil

### 1 Einführung

- Aufgrund mehrfacher örtlicher Anfragen nach Baugrundstücken aus den Ortsteilen Plohn und Abhorn für das Gebiet der heimatlichen Ortsteile sowie Anfragen örtlicher Unternehmen nach Baugrundstücken, u.a. für ihre Mitarbeiter beabsichtigt die Stadt Lengenfeld seit dem Frühjahr 2019 zur Befriedigung dieser örtlichen Nachfrage in den betroffenen Ortsteilen, der Realisierung zeitgemäßer Wohnansprüche genügende Bauflächen zu ermitteln bzw. Baurecht für entsprechende Baulandflächen schaffen.
- Im Zuge dessen wurden von der Stadtverwaltung, in engen Abstimmungen mit dem Ortschaftsrat Plohn/Abhorn die Innenentwicklungspotenziale in beiden Ortsteilen geprüft. Dabei wurde zu dem Ergebnis gelangt, dass derzeit in beiden Ortsteilen kein Bauland zur Verfügung steht, welches bauwilligen Bürgern angeboten werden könnte (vgl. Zi. 2).
- 3 Eine zunächst im Ortsteil Abhorn abgeprüfte Baurechtschaffung auf den Flurstücken (Flst.) 15/3, /4, /8, /9, 16/1 und Teil von 15/10 ergab, dass der Bereich der benannten Flst. weder städtebaulich wie auch bauplanungsrechtlich die Voraussetzungen für die Aufstellung einer konstitutiven Ergänzungssatzung (KES) nach § 34 IV, S. 1 Nr. 3 BauGB erfüllt. Es besteht **kein** hinreichendes Anschließen an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die Fläche schlösse nur mit ihrer nördlichen Schmalseite an die Südgrenze der maßstabsbildenden Bebauung des Ortsteils auf Flst. 15/5 an, alle anderen drei Seiten sind unbebaut. Weitergehend fehlt es damit an einer hinreichenden Prägung der vom im Zusammenhang bebauten Ortsteil immer weiter abrückenden zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke bzw. Flächen. Der Rahmen der zukünftigen Bebauung ist **nicht** ablesbar.
- Dazu bestehen weitere beachtliche Restriktionen für den Bereich der Flst. 15/3, 15/4, 15/8, 15/9, 16/1 + T.v. 15/10 Abhorn (Hochdruck-Gasleitung mit Bauverbotszonen, tlw. Lage in beachtlichem Waldabstand). Außerdem liegen o.g. Flurstücke außerhalb der Ortsdurchfahrt der als K7820 klassifizierten Rodewischer Straße.
- Darüber hinaus würde eine straßeneinseitige, fingerartige, vom im Zusammenhang bebauten Ortsteil abrückende Fortführung der Bebauung einer Zersiedelung der Landschaft in ein örtliches Vorranggebiet zur Entwicklung der natur- und landschaftsbezogenen Erholung (Landschaft östlich Plohn / Abhorn bis südlich Ortslage Abhorn) hinein bedeuten und so des zur Ausfüllung der besonderen Gemeindefunktion Tourismus besonders schützenswerten Landschaftsbereichs<sup>1</sup> der südlichen Gemarkung Abhorn zuwiderlaufen.
- 6 Somit widerspräche eine bauliche Entwicklung ohne besonderen Bezug zur landschaftsbezogenen Erholungsnutzung bzw. zur Stärkung der besonderen Gemeindefunktion Tourismus an diesem Standort nicht nur raumordnerischen sondern auch den städtischen Entwicklungszielen. Sie wäre damit nicht i.S. des § 1 III BauGB
  erforderlich. Die Baurechtsschaffung an dieser Stelle wurde seitens der Stadt Lengenfeld eingestellt.
- 7 Der PV Region Chemnitz hat in seiner Stellungnahme zum offengelegten Entwurf im vormaligen BBP-Verfahren weitergehenden Erklärungsbedarf bzgl. dieser Nichtweiterverfolgung angemeldet. Bei aufgenommenen Verfahren sei für dessen Einstellung ein Stadtratsbeschluss erforderlich. Sonst müssten die o.g. Flst. als Baulandreserve in Potenzialentwicklungen berücksichtigt werden.

öffentlich

Tagesordnung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zugleich ist dieser Bereich im Regionalplan Südwestsachen vollständig als Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild / Landschaftserleben festgelegt.

- Anfrage und Prüfung einer möglichen Baurechtsschaffung auf den o.g. Flst. waren jedoch reines Verwaltungshandeln. Zu keinem Zeitpunkt erfolgte eine förmliche Einleitung eines Aufstellungsverfahrens durch den Stadtrat für eine daraus folgende städtebauliche Satzung bzw. einen BBP in Form eines eigenständig gefassten oder eines konkludent in einem Auslegungsbeschluss enthaltenen Aufstellungsbeschlusses. Die Flst. unterfielen und unterfallen ununterbrochen dem planungsrechtlichen Außenbereich des § 35 BauGB.
- 9 Rein verwaltungsinterne Überlegungen und deren vor ein förmliches Verfahren gezogene planungsrechtliche, hier abschlägiger Prüfungen auf Realisierbarkeit führen zu keiner planungsrechtlichen Umwertung oder Umdeutung. Sie können so nicht zu berücksichtungspflichtigen Baulandpotenzialen führen und sind in deren Ermittlungen nicht zu berücksichtigen. Berücksichtigung bereits vor einem förmlichen Aufstellungsverfahren verwaltungsintern als nicht realisierbar niedergeschlagener Überlegungen einer Baurechtsschaffung für Außenbereichsflächen als Baulandpotenzial entbehrt jeglicher, auch planungsrechtlicher Logik.
- 10 Stattdessen richtete sich im Zuge dieser Prüfung der Blick weiter nach Norden innerhalb der Gemarkung Abhorn auf eine bislang landwirtschaftlich genutzte straßenparallele Teilfläche westseits der Rodewischer Straße des ehemaligen Flst. 11/1, inzwischen geteilt in die Flst. 11/3, 11/4, 11/5 und 11/6. Im Gegensatz zum Bereich der vorgenannten Flst. erfüllt diese straßenparallele Teilfläche der bislang landwirtschaftlich genutzten Flst. 11/3, 11/4, 11/5 und 11/6 städtebaulich und planungsrechtlich die Voraussetzungen für die Aufstellung dieser KES (vgl. Zi. 3; 4, Rn. 16ff u. 5.1).
- 11 Die Eigentümer des vormaligen Flst. 11/1 waren auch willens, die straßenparallele Fläche auch kurzfristig in einem kooperativen Verfahren zu Wohnzwecken nutzbaren Baugrundstücken zu entwickeln und selbst umfänglich an insbesondere ortsansässige Bauwillige zu vermarkten. Nach den abgestimmten Vorstellungen sollen mit der KES im ursprünglichen Räumlichen Geltungsbereich (RG) nordwestlich der Rodewischer Straße ab Kreuzung mit der Abhorner Straße südwärts straßenparallel zur bereits ostseits einseitig, überwiegend mit Wohngebäuden angebauten Rodewischer Straße bis zu der westseits bereits anstehenden Wohnbebauung Rodewischer Straße 2a (Flst. 13/1) acht zu Wohnzwecken nutzbare Baugrundstücke entstehen.
- 12 Die KES "Rodewischer Straße" soll das Planverfahren des genehmigungsreifen, aber durch Bundesverwaltungsgerichtsentscheid (BVerwGE) vom 18.07.2023² nicht mehr genehmigungsfähigen und vollziehbaren bisherigen Bebauungsplan (BBP) "Rodewischer Straße" auf Grundlage des § 13b BauGB ersetzen und rechtskonform abschließen (vgl. Zi. 2.2, lit. b)).
- 13 Gemäß dem vom Stadtrat in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens positiv beschiedenen Antrags der privaten Grundstückseigentümer und seines erneuten positiven Bekenntnisses zum Planverfahren sollen mit Aufstellung dieser KES die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur kurzfristigen Baurechtsschaffung und Nachfragebefriedigung, besonders für die örtliche Bevölkerung der Ortsteile Plohn und Abhorn geschaffen werden.
- 14 Durch die zwischenzeitliche Änderung der Eigentumsverhältnisse wird der RG der gegenständigen KES auf die Flst. 11/3, 11/4 und 11/5 im Anschluss an das bebaute Grundstück Rodewischer Straße 2a (Flst. 13/1) beschränkt, um den gemäß Anl. 6 für Plohn / Abhorn ermittelten akuten kurzfristigen Bedarf an Wohnbauland (4 Baugrundstücke) überwiegend befriedigen zu können. Der Stadtrat trägt in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens die Reduzierung des RG zur Fortführung des Planverfahrens mit.

7

Tagesordnung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Az. 4 CN 3.22

### 2 Erfordernis und Ziele der Planung

### 2.1 Städtebauliche Grundsatzziele zur Entwicklung der Ortsteile

- Das Oberziel der Stadt Lengenfeld bei der <u>Entwicklung der ländlichen Ortsteile</u> liegt entsprechend den gemeindlichen Entwicklungsaspekten in der Herausbildung **kompakter** Siedlungsbereiche und Ortskerne. Damit sollen vorhandene Infrastrukturen wirtschaftlicher genutzt, Neuinvestitionen in die Infrastruktur deutlich reduziert und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen weitgehend vermieden bzw. minimiert werden.
- 2 Dem liegen das langfristig angestrebte städtebauliche Ziel der Stabilisierung der Einwohnerzahlen in der Stadt Lengenfeld³ sowie die strukturelle Erhaltung und angemessene Weiterentwicklung der ländlichen Ortsteile durch eine auskömmliche Versorgung ihrer Bevölkerung mit zeitgemäßen Wohnraumangeboten zugrunde.
- 3 Würde bei der Weiterentwicklung ländlicher Ortsteile ausschließlich eine Um- und Nachnutzung des Bestandes in den Blick genommen, würde dies nicht nur eine angemessene Versorgung mit zeitgemäßem Wohnraum erheblich behindern sondern deren Entwicklung weit überwiegend sogar vereiteln. Deswegen wird unter einer angemessenen Weiterentwicklung der ländlichen Ortsteile auch deren strukturelle Fortentwicklung durch eine bedarfsnotwendige Ausweisung von Neubauland im unmittelbaren Anschluss an den baulichen Bestand gesehen.
- 4 Dabei sollen, mit der Option auf kurze Wege und Erreichbarkeit, die Funktionen Wohnen Erholen<sup>4</sup> und z.T. auch Arbeiten<sup>5</sup> verbunden werden.
- 5 Die Versorgung konzentriert sich immer weiter auf immer weniger Bereiche. Dabei können bereits naturgemäß nicht allen Wohngebieten gleich kurze Wege angeboten werden. In ländlichen Ortsteilen findet aber fast ausschließlich keine Versorgung mehr statt. Entscheidend ist also die Verbindung zu den Versorgungsbereichen. Die Anordnung baulicher Weiterentwicklungen erfolgt immer auch unter dem Aspekt, den ÖPNV als alternativen Weg zu Versorgungseinrichtungen nutzen zu können<sup>6</sup>.

#### 2.2 Erfordernisse dieses Satzungsverfahrens

#### a) Baulandbedarf

- In der Beteiligung zum Entwurf des vorangegangenen BBP-Verfahrens wurde in mehreren Stellungnahmen die Nachweisführung für den Bedarf / Erfordernis des BBP als nicht hinreichend kritisiert. Die Landesdirektion Sachsen sah in ihrer Stellungnahme vom 06.09.2022 zum offengelegten Entwurf im vorangegangenen BBP diesen in Einklang mit den Erfordernissen, sprich Zielen der Raumordnung (weiter, vgl. Zi. 4).
- 2 Den in Rn. 1, Satz 1 benannten Stellungnahmen trotzdem folgend, wird die gegenständige Planung um eine Nachweisführung für den Bedarf der KES unter Einbeziehung der Baulandreserven in den Ortsteilen Plohn und Abhorn sowie im ausgewiesenen Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld ergänzt. Die Darlegung des auf Grundlage der 8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (8. RBV) des StatLA ermittelten Bedarfs erfolgt unter Einordnung in die planungsrechtlichen und raumordnerischen Rahmenbedingungen in Anlage 6.
- 3 Die Bedarfsdarlegung wiederum fließt in die Darlegung der Vereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung dieser KES mit ein (vgl. Zi. 4, Rn. 17ff).

Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

Tagesordnung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. Stadt Lengenfeld; Gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept, S. 70, 2016

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei diesem Vorhaben in unmittelbare N\u00e4he: Gastst\u00e4tte Plohnbachtal, Freizeitpark Plohn, \u00f6rtliches Vorranggebiet zu Entwicklung naturund landschaftsbezogener Erholung (Landschaft \u00f6stlich Plohn / Abhorn bis s\u00fcdlich Ortslage Abhorn)

Bei diesem Vorhaben Option im Plangebiet, Arbeitsplätze in Abhorn, Plohn und Grün

Bei diesem Vorhaben liegt die Haltestelle Abhorn Warte der Bürgerbuslinie 62 in unmittelbarer Nähe (an nördliches SG angrenzend)

#### b) Bauplanungsrechtliches Erfordernis

- Für die Baurechtsschaffung innerhalb des SG war dieser Satzung, wie oben in Zi. 1 Rn. 11 bereits kurz dargelegt, ein Aufstellungsverfahren für einen BBP im beschleunigten Verfahren auf der Rechtsgrundlage des § 13b BauGB vorangegangen.
- 2 Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Außenbereichsflächen außerhalb des Siedlungsbereichs auf der Grundlage des § 13b BauGB ist jedoch gemäß Urteil des BVerwG vom 18.07.2023, Az. 4 CN 3.22 unvereinbar mit Europarecht und wurde damit ab Entscheid auch für den in der Genehmigungsphase befindlichen BBP Nr. 22 "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn unanwendbar.
- Zur Begründung führte das BVerwG aus, dass § 13b BauGB "... die Überplanung von Außenbereichsflächen außerhalb des Siedlungsbereichs auf der Grundlage einer unzulässigen Typisierung ohne Umweltprüfung zulässt und bei den so umschriebenen Plänen können erhebliche Umweltauswirkungen nicht in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen werden können.".
- 4 Zwar wurden für die gegenständige Satzung im Gegensatz zu dem beklagten BBP im vorangegangen Planverfahren keine erheblich negativen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Zi. 6). Aufgrund der vom BVerwG erklärten Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Europarecht konnte das bereits in der Genehmigungsprüfung durch das Landratsamt des Vogtlandkreises (LRA Vogtland) befindliche Planverfahren wegen des Entfalls der Rechtsgrundlage nicht mehr rechtskonform und rechtssicher zu Ende gebracht werden.
- 5 Um den ermittelten kurz- bis mittelfristigen Baulandbedarf für die Ortsteile Plohn und Abhorn trotzdem an dieser geeigneten Stelle befriedigen zu können, wird die Baurechtsschaffung in Abstimmung mit dem LRA Vogtland, Amt für Wirtschaft und Bild als KES fortgeführt. Damit soll es rechtssicher zum Abschluss gebracht werden.
- 6 Das einbezogene Gebiet ist auch für die Baurechtsschaffung über diese KES geeignet, die geordnete städtebauliche Entwicklung wird gewahrt (vgl. Zi. 5.1).

### 2.3 Ziele der Planung

- 1 Mit der Umsetzung dieser Satzung werden seitens der Stadt städtebaulich angestrebt, die Ziele
  - einer ortsnahen Befriedigung der Bauanfragen der örtlichen Bevölkerung der Ortsteile Plohn und Abhorn und von Gewerbebetrieben im unmittelbaren Umfeld des Satzungsgebiets (SG);
  - der Bereitstellung attraktiver Baugrundstücke an die örtliche Bevölkerung in verkehrsgünstiger Lage;
  - der Bündelung der örtlichen Anfragen zu einer effizienten und kompakten Fortentwicklung des Ortsteils Abhorn mit
    - einer weiteren Modernisierung des Wohnangebots in der Stadt Lengenfeld durch Errichtung zeitgemäßer Wohngebäude mit Angeboten an unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, insbesondere aber der familien- und niederlassungsgründenden Altersgruppe der 25 - 40 Jährigen,
    - o Ausgestalten eines Wohngebiets mit hoher Wohnqualität und
    - Arrondierung und Verdichtung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Abhorn im Einzugsbereich des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs sowie
  - die Bildung von Wohneigentum, insbesondere für Familien, weiter zu fördern und damit einhergehend die Erhaltung und weitere Stützung sowie das Schaffen sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Stadt Lengenfeld.

Tagesordnung

- 2 Die KES dient der örtlichen Bündelung der Bauanfragen aus den Ortsteilen Plohn und Abhorn. Für das SG liegen, trotz der Verzögerungen des Verfahrens noch immer mehrere Bauanfragen aus den Ortsteilen vor, davon zwei manifeste und dringliche.
- 3 Eine Verlagerung der bestehenden Bauanfragen aus den Ortsteilen Plohn und Abhorn in den Änderungsaufstellungsverfahren befindlichen BBP Nr. 7 Allgemeines Wohngebiet "Hauptmannsgrüner Straße" OT Irfersgrün wird seitens der Stadt nicht verfolgt. Eine übergreifende Verlagerung der Baufragen aus den Ortsteilen in andere Ortsteile widerspricht der städtischen Entwicklungsmaxime, der Bevölkerung in den Ortsteilen angemessene bedarfsgerechte bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Eine ortsteilübergreifende Bündelung von Bauanfragen aus den Ortsteilen in einem anderen Ortsteil widerspricht dem.
- 4 Einen wesentlicher Aspekt in der Siedlungsentwicklung ist die Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen und Ortskerne dar. Der beanspruchte Standort grenzt nicht nur unmittelbar an die Rodewischer Straße sondern hier auch unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil östlich dieser und diesseits auch an den im Süden des SG überspringenden Ortsteil. Die vorgesehene Standortentwicklung stellt lagestrukturell eine Arrondierung des Ortsteils dar. Dabei wertet die KES bisher als Fläche für die Landwirtschaft zur Baufläche auf, bleibt aber innerhalb des urban geprägten Siedlungskörpers und arrondiert diesen abschließend bis an die Abhorner Straße.
- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden ist weiterhin durch eine innergebietliche und eine gesamtörtliche Komponente geprägt. Unter dem gesamtörtlichen Aspekt soll eine effiziente Ausnutzung des Baugrundstücks erreicht werden. Außerdem bedarf es für die Erschließung des SG keiner gesonderten Straßenerschließung. Alle geplanten Baugrundstücke sind von der bestehenden Rodewischer Straße erschließbar. Dem innergebietlichen Aspekt soll durch Maßnahmen für eine im Zuge der geplanten Entwicklung möglichst geringe Gesamtversiegelung Rechnung getragen werden.
- 6 Diese akute örtliche Nachfrage kurzfristig bedienen zu können, um die Nachfragenden in der Stadt Lengenfeld als Einwohner halten zu können, begründet allein bereits ein gewichtiges Interesse der Stadt Lengenfeld am gegenständigen Vorhaben.

### 3 Abgrenzung des Satzungsgebiets / Einbezogene Flurstücke

- Das SG liegt entlang des westlichen Randbereichs des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Abhorn. Es verläuft auf *ca.* 65 105 *m* straßenparallel der Westseite der Rodewischer Straße. Im Wesentlichen wird es begrenzt,
  - im Osten und Süden vom bestehenden Siedlungszusammenhang entlang der Rodewischer Straße, mittels rechtskräftiger Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KLS / KES) für den Ortsteil Plohn / Abhorn als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt bzw. wertungsfähig in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen, weil inzwischen bebaut (Flst. 15/5 und 15/6 südlich SG; weiter, vgl. Zi. 5.1),
  - im Westen von landwirtschaftlicher Nutzfläche und
  - im Norden von der Trinkwasserleitung des ZWAV an der NO-Grenze des Flst. 11/5.
- 2 Das SG selbst liegt auf dem Höhenniveau der Rodewischer Straße und folgt deren Höhenverlauf von Süd nach Nord. Das Höhenniveau sinkt vom höchsten Punkt im Süden des SG bei ca. 430 m ü NN bis zum nördlichen Rand an der Kreuzung der Rodewischer mit der Abhorner Straße und der Straße "Am Plohnbachtal" bei ca. 420 m ü NN durchgängig flach geneigt.

Tagesordnung

öffentlich

3 Durch den notwendigen Verfahrenswechsel für eine rechtskonforme Baurechtsschaffung auf eine KES hat das SG nunmehr insgesamt eine Größe von *ca. 4.145 m² oder 0,41 ha*. Es umgreift nachfolgend aufgeführte Flurstücke (vgl. Tab. 1).

Tab. 1 Einbezogene Flurstücke in das Satzungsgebiet

Quelle Eigene Darstellung I / 2024

Anteiligkeit	ligkeit Flst.Nr. bestehende / geplante Nutzungen		Fläche im SG (in m²)
	11/3 landwirtschaftliche Nutzfläche / Bauland		ca. 1.510
	11/4 landwirtschaftliche Nutzfläche / Bauland		ca. 1.285
	11/5 landwirtschaftliche Nutzfläche / Bauland		ca. 915
Teil von	Teil von 153/3 Straßenverkehrsfläche /Verkehrsfläche		ca. 360
	153/5 Straßennebenanlage /Verkehrsfläche		ca. 75

- 4 Die Flst. 11/1 und 11/2 sind im Eigentum der privaten Antragsteller dieser Planung, die Flst. 153/3 und 153/5 sind im Eigentum des Vogtlandkreises der zugleich für die Rodewischer Straße Straßenbaulastträger ist (vgl. Zi. 5.2).
- 5 Die Änderung der Gesamtgröße ist allein der Herstellung des unmittelbaren Anschlusses der östlichen Grenze der räumlichen Geltungsbereichs dieser KES an die rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn / Abhorn auf der Ostseite der Rodewischer Straße geschuldet. Die Ergänzung des Ortsteils Abhorn soll rechtskonform unmittelbar und zweifelsfrei erfolgen und auch so nach außen dokumentiert werden.
- 6 Eine weitergehende bauplanungsrechtliche Absicht steht nicht hinter der damit verbundenen Einbeziehung des umgriffenen Straßenabschnitts der Rodewischer Straße, insbesondere keine Verkehrsplanung, z.B. in Form der Planung von Nebenanlagen zur Straße. Dies würde auch die planungsrechtlichen Befugnisse des § 34 IV Satz 1 Nr. 3 zur Aufstellung von Ergänzungssatzungen und damit auch dieser KES überschreiten<sup>7</sup>.
- 7 Das SG Bauplanung des Vogtlandkreises verweist in ihrer Stellungnahme vom 11.12.23 zum offengelegten Entwurf darauf, dass die planungsrechtlichen Bezüge der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn/Abhorn deutlich herausgearbeitet werden müssten. Bezug ist dabei die Einlassung, dass Summierungen von Ergänzungssatzungen sind in der Regel nicht möglich sind. Dem wird entsprechend der dazu ergangenen Abwägung nachfolgend nachgekommen.
- Die bestehende rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn / Abhorn bildet, wie oben bereits ausgeführt, den Ansatzpunkt für die gegenständige Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn. Dabei sind in der Planzeichnung zu § 1 der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn / Abhorn die Klarstellungs- und die Ergänzungsteile eindeutig und klar gegeneinander abgegrenzt. Es ist also aus der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eindeutig ablesbar, welche Flächen den Teilbereichen Klarstellungssatzung und welche Flächen den Teilbereichen der Ergänzungssatzung unterfallen.
- 9 Einschlägig für die gegenständige Satzung ist dabei der Teilbereich Abhorn der rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn / Abhorn. Auch für diesen Teilbereich ist aus dem Plan der Satzung eindeutig ablesbar, welche bebauten Flächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Abhorn dem Teilbereich Klarstellungssatzung und welche (damals überwiegend noch nicht bebauten) Flächen im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Abhorn unterfallen.

Tagesordnung

öffentlich

vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar; Rn. 89 zu § 34, S. 712; 15. Auflage, München 2022 Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

- 10 Dabei unterfallen alle bebauten Grundstücke östlich der Rodewischer Straße und westseits südlich des Satzungsgebiets, an die der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße" angrenzt (Flst. 13/1 westseits Rodewischer Straße sowie (30/4, bebauter Bereich; 30/10 und 30/11) dem Teilbereich Klarstellungssatzung i.S. § 34 IV Satz 1 Nr. 1. BauGB der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn / Abhorn. Klarstellungssatzungen dürfen von Gesetzes wegen ausschließlich die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen. Sie haben damit nur eine deklaratorische Bedeutung für bereits bestehende im Zusammenhang bebaute Ortsteile I.S. des § 34 I oder II BauGB, wie das im vorliegenden Fall oben in Zi. 3, Rn. 1 und Rn. 4 sowie nachfolgend noch in Zi. 5.1, Rn. 1 dargelegt wird.
- 11 Die weiteren Überlegungen der Einlassung zum Bebautsein von Ergänzungsflächen i.S. § 34 IV Satz 1 Nr. 3. BauGB sind für das gegenständige Satzungsverfahren bzgl. des Angrenzens gegenstandslos. Im Übrigen weist Zi. 3, Rn. 1 oben in dieser Begründung aus, dass die einbezogenen Flst. in die rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn / Abhorn im Ortsteil Abhorn inzwischen bebaut sind.

### 4 Planungsrechtliche Einfügung

- 1 Der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) weist dem SG der im verdichteten Bereich im ländlichen Raum liegenden Stadt Lengenfeld keine gebietsspezifischen Vorgaben i.S. räumlich ortskonkreter Gebietsausweisungen sowie abschließend abgewogener Zielfestlegungen zu. Dies gilt auch hinsichtlich großflächiger bzw. überregional bedeutsamer Freiraumnutzungen oder dbzgl. besonderer Schutzanforderungen.
- Von den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum sollen, ergänzend zu den Verdichtungsräumen, Entwicklungsimpulse für den ländlichen Raum gesetzt werden. Dazu sollen insbesondere die Zentralen Orte in ihrer Leistungskraft als Motor innerhalb dieser Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsräume gestärkt und weiterentwickelt werden.
- Darüber hinaus gelten die Plansätze des LEP 2013 nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Lt. der Begründung des LEP 2013 unterfallen z.B. städtebauliche Satzungen nach § 34 IV BauGB ausdrücklich nicht den Vorgaben des Z 2.2.1.4. D.h. für Arrondierungen von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne umfassendes Planungserfordernis werden kleinteilige Abstriche an der ansonsten strikten Auslegung des Innenentwicklungsvorrangs sanktioniert. Im Falle von Ergänzungssatzungen erscheint dies auch folgerichtig, um gemeindliche Entwicklungen, z.B. durch langfristige Aktivierungs- und Zugriffshemmnisse auf Bauflächen nicht über Gebühr zu hemmen.
- 4 Da mittels Anwendung von KES nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB, unabhängig von ihrer Zurechnung zum Siedlungsbereich, auch nur einzelne, sprich kleinräumige planungsrechtlich dem Außenbereich zuzurechnende Flächen, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden dürfen, die weiter durch den im Zusammenhang bebauten Ortsteil baulich geprägt sein müssen, ist die Ausnahme also bereits per Gesetz sehr beschränkt. Aus dieser bereits gesetzlich vorentschiedenen Begrenzung kann auch eine grundsätzliche raumordnerische Unbedeutsamkeit für städtebauliche Satzungen i.S. des §34 IV BauGB gefolgert werden.
- Die gleichlautende Vermutung liegt auch in Anlehnung an die Auslegungshinweise des Staatsministeriums des Innern zum Begriff der Eigenentwicklung im Sinne des Z 2.2.1.6 LEP 2013 vom Dezember 2017 für städtebauliche Maßnahmen mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern die Vermutung nahe. Das SG umgreift nach Zi. 3, Rn. 3 insgesamt nur *ca.* 4.145 m², die als Anknüpfungspunkt künftig bebaubare Einbeziehungsfläche *ca.* 3.710 m².

Tagesordnung

öffentlich

- Die aus der näheren Umgebung ablesbare Maßfestsetzung für die Überdeckung mit baulichen Anlagen insgesamt, hier also inkl. der zulässigen Überschreitung nach § 19 IV BauNVO, beträgt nunmehr nach dem Einfügerahmen ca. 1.340 m². Aufgrund der nur in geringem Umfang zulässig werdenden Grundfläche verdichtet sich die Vermutung der Nicht-Raumbedeutsamkeit für die gegenständige Planung nahezu mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit.
- 7 Da das SG unmittelbar im Osten und im Süden, an den hier zusätzlich bereits über die Rodewischer Straße auskragenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzt, entspricht die Planung mit der Arrondierung des bestehenden Ortsteils zur Befriedigung des bestehenden Bedarfs trotzdem auch weiteren relevanten Zielen des LEP 2013 zur Siedlungsentwicklung<sup>8</sup>.
- 8 Die Aussagen zur Raumbedeutsamkeit der Rn. 2ff sind sinngemäß auch auf die Regionalplanung anzuwenden. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südwestsachsen (REP SWS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 sowie der derzeit mit Satzungsbeschluss vom 23.06.2023 vorliegende Regionalplan Region Chemnitz (RPI RC\_SF 2023) weist der Stadt Lengenfeld die Funktion eines Grundzentrums zu. Wenn auch der Ortsteil Lengenfeld als Versorgungs- und Siedlungskern bestimmt ist, betrifft dies die Konzentration zentralörtlicher Funktionen. D.h. die Wohnentwicklung ist davon nicht unmittelbar betroffen, sie ist kein Bestimmungsmerkmal der Funktionszuweisung Versorgungs- und Siedlungskern. Da die Zuweisung der Grundzentrumsfunktion für die Gesamtgemeinde, also auch die Ortsteile gilt, entspricht die vorstehende Planung den Zielen der Raumordnung, auch des REP SWS bzw. des RPI RC\_SF 2023.
- 9 In eine Bedarfsermittlung sind neben der Einwohnerentwicklung insbesondere der demografische Wandel i.V.m. seinem Auflockerungsdruck durch die Zunahme an Singlehaushalten z.B. von Senioren, sich insgesamt reduzierende Belegungsdichten (Auflockerungsbedarf) auch Reaktionen auf sich verändernde Wohnanforderungen der Bevölkerung (strukturelle Leerstandsproblematiken) sowie die Altersstruktur des Gebäudebestands (Ersatzbedarf) und besondere, restriktive und hemmende Planungserfordernisse bei der Innenentwicklung (z.B. Lage in Überschwemmungsgebieten) einzubeziehen<sup>9</sup>. Der Bedarf für die gegenständige Planung besteht gemäß Anl. 6.
- 10 Freiraumseitig legt der REP SWS für die Flächen nördlich der Abhorner Straße einen Regionalen Grünzug im Range eines Ziels der Raumordnung fest. Dessen Umgriff endet jedoch eindeutig entlang des jenseitigen Randes der Abhorner Straße und überstreicht keine Fläche des SG.
- 11 Diese Festlegung enthält der RPI RC\_SF 2023 nicht mehr. Sie ist dort ersatzlos weggefallen. Das noch geltende Anpassungsgebot des § 1 IV BauGB an die Ziele der Raumordnung wird, unabhängig vom künftigen Entfall der Bindung, durch die gegenständige Planung eingehalten.
- 12 In seinem südlichen Ausläufer wird das SG wohl so eben noch von dem im REP SWS ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet (VB) Landschaftsbild / Landschaftserleben tangiert (vgl. Zi. 6, Rn. 44f). Diese Ausweisung enthält der RPI RC\_SF 2023 nicht mehr. Die dort vorgenommene Darstellung der Kuppenlandschaft des Kirchberger Granitkuppengebiets soll gemäß der Begründung zu Kap. 2.1.2 einem VB entsprechen. Das SG wird in Auswertung der Karte des RPI RC\_SF 2023 davon allerdings nicht unmittelbar umgriffen. Es reicht mit seiner Nordseite bis an das VB heran.

Tagesordnung

zur Übereinstimmung mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung, vgl. Zi. 4, Rn. 16 unten bzgl. Verhältnis zum FNP\_E 2006
 vgl. Auslegungshinweise des Staatsministeriums des Innern zum Begriff der Eigenentwicklung im Sinne des Ziels 2.2.1.6 LEP 2013;

Dresden, Dezember 2017
Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

- 13 Darüber hinaus enthält der REP SWS keine expliziten Flächenausweisungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für das SG. Vorgenannte Aussagen gelten in gleicher Weise für den offengelegenen Entwurf des RPI RC\_SF 2023, so dass dbzgl. auch keine Änderungen in der Wirkung des RPI RC\_SF 2023 auf die Planung zu erwarten sind. Dies bestätigt die Stellungnahme des PV Region Chemnitz zum offengelegten Entwurf im vormaligen BBP-Verfahren, wonach Festlegungen der Raumnutzungskarten REP SWS sowie der damals noch im Entwurfsstadium vorliegenden RPI RC\_SF 2023 von Planung nicht betroffen sind.
- 14 Weiter ordnen nach Aussage der Raumordnungsbehörden REP SWS und in dessen Fortführung der RPI RC\_SF 2023 das SG Gebieten mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. sanierungsbedürftigen Bereichen zu (vgl. Tab. 2).

Tab. 2 Regionalplanerische Gebietszuweisungen besonderer Nutzungsanforderungen / Sanierungsbedarfe für das Satzungsgebiet

Quelle Eigene Darstellung I / 2023

Plan	Bezeichnung	Quelle Zuweisung
REP SWS	REP SWS Schwerpunktgebiet Erosionsschutz (wohl nur tlw. südliches SG)	
RPI RC_SF 2023	Gebiet mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz wassererosionsgefährdeten Böden	Festlegungskarte 9
REP SWS	Gebiet mit Anhaltspunkten für schädliche stoffliche Bodenveränderungen (Regionales Schwerpunktgebiet der Altlastenbehandlung)	Karte 6
RPI RC_SF 2023	Siedlungsrelevante Frisch-/Kaltluftentstehungsgebiete und -bahnen, Ackerfläche im Wirkungsbereich - Kaltluftentstehungsgebiete	Festlegungskarte 14

- 15 Eine daraufhin nochmalige Überprüfung der Festlegungskarten 9 und 14 des RPI RC\_SF 2023 ergaben bzgl. benannter Festlegungen der Tab. 2, das SG ist weiß kartiert, d.h. nach dieser Darstellung ist es räumlich nicht mit der benannten Gefährdungen bzw. Nutzungsanforderungen belegt. Trotzdem wurden die Anforderungen betrachtet und bewertet (vgl. Zi. 6, Rn. 33<sup>10</sup> bzw. Rn. 17<sup>11</sup>).
- 16 Darüber hinaus wird die angrenzende Feldflur als regional bedeutsames Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung geführt. Mit dieser Planung erfolgt aber keine Ausweitung in diese Flächen.
- 17 Für die Stadt Lengenfeld liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor. Der bislang letzte Entwurf des FNP datiert aus dem Jahr 2006 (FNP\_E 2006). Darin wird das SG dieser KES als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf der gesamten östlichen Länge und der Südseite der gegenständigen KES stellt der FNP\_E 2006 unmittelbar östlich an die Rodewischer Straße grenzend Dorfgebiet dar. Diese Darstellung springt unmittelbar südlich des SG, der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn / Abhorn folgend, auf die Westseite der Rodewischer Straße über und bezieht die von der Satzung umgriffenen Flächen in die Darstellung des Dorfgebiets ein.
- 18 Gemäß der Ermittlung der Anl. 6 *auf Basis der 8. RBV* besteht für die Gesamtstadt auf das Zieljahr 2025, abzüglich ermittelter relevanter Flächenreserven ein deutlicher Bedarfsüberhang von ca. 58 60 Baugrundstücken. Bis 2035 erhöhte sich dieser ohne weitere Maßnahmen sogar auf über 130 Baugrundstücke. Für die **Ortsteile Plohn/Abhorn** ermittelt sich entsprechend dem Einwohneranteil von ca. 6% daraus abgeleitet **über** die relevanten Flächenreserven hinaus bereits bis 2025 ein **akuter Bedarf von 4** und bis 2035 ein **weiterer Bedarf von 4 5** Baugrundstücken. *Dem akuten Bedarf entspricht die Satzung in ihrem nunmehr geänderten RG*.

14

Tagesordnung

zu Festlegungskarte 9

zu Festlegungskarte 14

- 19 Diesen Bedarfen entspricht der FNP\_E 2006 mit seinen Bauflächendarstellungen nicht bzw. nicht mehr. Im FNP\_E 2006 wurde dem planerischen Bedarf für die Bauflächenentwicklung die Gemeindedaten des Stadtentwicklungskonzepts SEKO zugrunde gelegt. Danach sollte die Einwohnerzahl Lengenfelds im Prognosejahr 2015 der Bauflächenbedarfsermittlung des FNP\_E 2006 6.800 EW betragen. Diese der weiteren Bedarfsermittlung im FNP\_E 2006 für die Bauflächenentwicklung zugrunde gelegten Entwicklungsdaten sind sowohl in der Rückschau wie auch aktuell deutlich überholt. 2021 lag die EW-Zahl um knapp 200 EW dem Planungswert des FNP\_E 2006 für das Jahr 2015. 2022 stieg die Differenz auf über 220 EW an. Die gegenständige KES "Rodewischer Straße" ist damit nachweislich zur Deckung des bestehenden Bedarfs für die Ortsteile Plohn / Abhorn i.S. des § 1 III BauGB erforderlich.
- 20 Der ermittelte Bauflächenbedarf ist auch in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen von Plohn und Abhorn nicht zu decken. Als Alternative für die Baurechtsschaffung wäre rein siedlungsstrukturell nur das freie "Vorfeld" des Ritterguts Plohn an der Pechtelsgrüner Straße bis K7820 denkbar. Dem stehen diesseits aber erhebliche denkmalschutzfach- und -rechtliche Bedenken entgegen. Das Rittergut Plohn bildet mit weiteren angrenzenden Gebäuden als geschlossenes Ensemble eine herausragende denkmalrechtliche Sachgesamtheit mit überregionaler, kunsthistorischer und landschaftsgestaltender Bedeutung. Zum Erhalt deren hervorgehobener Wahrnehmbarkeit ist nach diesseitiger Einschätzung deren derzeit sichtfreies "Vorfeld" auch weiterhin so zu erhalten. Außerdem bestehen zumindest in Straßennähe Bedenken bzgl. eines hohen Grundwasserstandes (Bodentyp: Auengley, extrem nass) und weiter keiner Gewährleistung einer sicheren Gebietsentwässerung. Der Bereich unterhalb des Ritterguts Plohn stellt danach für die Befriedigung der örtlichen Wohnraum- und Baulandnachfragen keine vernünftige Alternative zur Baulandentwicklung am Standort Rodewischer Straße dar.
- 21 I.V.m. den Grundsatzzielen gemäß Zi. 2.1 der strukturellen Erhaltung und angemessene Weiterentwicklung der ländlichen Ortsteile durch eine auskömmliche Versorgung ihrer Bevölkerung mit zeitgemäßen Wohnraumangeboten und Herausbildung kompakter Siedlungsbereiche und Ortskerne bei der Fortentwicklung der ländlichen Ortsteile steht die bauliche Entwicklung des SG der geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.
- 22 Im Gegenteil, der Standort des SG bietet sich geradezu für eine Fortentwicklung des bestehenden Ortsteils an. Aufgrund seines unmittelbaren Angrenzens im Süden und Osten an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil stellt die geplante Entwicklung am Standort bis an die nördliche begrenzende Abhorner Straße eine straßenparallele Arrondierung der einseitigen Wohnbebauung östlich der Rodewischer Straße dar. Es ist nicht nur eine städtebauliche Anbindung an den bebauten Ortsteil i.S. des LEP 2013 sondern ein unmittelbares Anschließen mit umfänglicher Prägung durch alle Prägungsmerkmale des § 34 I und II BauGB des gesamten SG i.S. des § 34 IV BauGB gegeben.
- 23 Von der anstehender Art und den anzusprechenden Maßen der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundflächen, die überbaut werden sollen, gibt der anstehende Ortsteil sogar einen sehr eindeutigen Rahmen für die Einfügung vor. Außerdem können in der Straße vorhandene Infrastruktureinrichtungen mit genutzt werden. Die sichere Gebietsentwässerung ist durch nachgewiesene Versickerung anfallender Schmutz- und Niederschlagswässer gegeben (im Einzelnen vgl. Zi. 5.1, Rn. 6ff).

Tagesordnung

öffentlich

- 24 Der FNP soll in der geplanten Fortführung Ortsteil und Ergänzungsbereich als gemischte Baufläche darstellen.
- 25 Für das SG liegt bislang kein rechtskräftiger BBP bzw. keine rechtskräftige Satzung nach § 34 IV Nr. 3 BauGB vor. Das SG ist dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzurechnen.

### 5 Städtebauliche Bedingungen / Einfügung / Bauliche Festsetzungen

### 5.1 Beschreibung des Ortsteils / Prägung des Gebiets

- Die städtebauliche Qualität der anstehenden umgebenden Bebauung an der Rodewischer Straße entspricht der eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i.S. des § 34 BauGB. Die Ortsteilsqualität wurde für den Bebauungszusammenhang mittels der seit 2004 rechtskräftigen und wirksamen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn / Abhorn für deren Geltungsbereich faktisch und räumlich zweifelsfrei festgestellt.
- 2 Gemäß der Ausführungen der Zi. 3, Rn. 8ff ist eindeutig festgestellt, dass der RG dieser KES ausschließlich und unmittelbar an bebaute Grundstücke anschließt, die der eindeutig abgegrenzten Klarstellungssatzung der kombinierten der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn / Abhorn unterfallen. Klarstellungssatzungen dürfen von Gesetzes wegen ausschließlich die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen. Sie haben damit nur eine deklaratorische Bedeutung für bereits bestehende im Zusammenhang bebaute Ortsteile i.S. des § 34 I oder II BauGB. Damit ist die Aufstellung der gegenständigen Ergänzungssatzung "Rodewischer Straße" rechtmäßig, unabhängig vom Erfordernis eines Bebautseins der vormals mittels Ergänzungssatzung in die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn / Abhorn einbezogenen vormaligen Außenbereichsflächen.
- 3 Den Geltungsbereich des festgelegten und ergänzten Ortsteils in Abhorn überlagern bis heute keine rechtskräftigen BBP nach § 30 I und II BauGB. Die geplante Einbeziehung der straßenbegleitenden Teilfläche des Flst. 11/1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist also im gesamten Angrenzungs- bzw. Anschlussbereich an den anstehenden Bebauungszusammenhang beidseits der Rodewischer Straße rechtlich möglich.
- 4 Weitere Voraussetzungen zur Aufstellung der KES ergeben sich aus § 34 V, Satz 1 BauGB,
  - a) Vereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung,
  - b) keine Begründung eines Vorhabens mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht,
  - c) keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigung der in § 1 VI Nr. 7 lit. b genannten Schutzgüter (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) gegeben sind oder dafür bestehen, und dass
  - d) bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren
     Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.
- 5 Gemäß den Ausführungen der Zi. 1, Rn. 10ff, Zi. 3, Rn. 1 und ausführlich Zi. 4, Rn. 17ff wird für die zur Einbeziehung und nachfolgenden baulichen Nutzung vorgesehenen Flächen der Flst. 11/3, 11/4 und 11/5 die gemäß Rn. 3, lit. a) zur Baurechtsschaffung mittels dieser KES erforderliche Vereinbarkeit bzw. die Entsprechung mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung ausführlich dargelegt und nachgewiesen.

Tagesordnung

öffentlich

- 6 Es besteht eine <u>durchgängige</u> *und* <u>eindeutige</u> städtebauliche Prägung der einzubeziehenden *Flächen der Flst.* 11/3, 11/4 und 11/5 durch die nähere Umgebung des Ortsteils bzw. den Ortsteil selbst. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung<sup>12</sup>. Es gilt im vorliegenden Fall ebenso für die Bauweise und auch bzgl. der Grundfläche die überbaut werden darf<sup>13</sup>.
- Der als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzte Bebauungszusammenhang, inkl. seiner ergänzten und inzwischen bebauten Bereiche ist weit überwiegend von Wohnnutzungen geprägt<sup>14</sup>. Ergänzt werden diese durch einen Beherbergungsbetrieb mit angeschlossener Schank- und Speisewirtschaft. Letztere dient auch der Versorgung der Bewohner des Ortsteils. Die Art der baulichen Nutzung des Flst. 30/4 ist durch die auf der zugehörigen Landzulage betriebenen Nutztierhaltung (Nutzhühner) und Obstbaumnutzung als Wohnnutzung mit Nutzgarten / nicht gewerblicher Tierhaltung zu charakterisieren. Weiter befindet sich innerhalb des Ortsteils noch eine den Anlagen für Verwaltung zuzurechnende Büronutzung eines kleinen Transportunternehmens.
- 8 Aufgrund der eindeutig vorherrschenden Wohnnutzung und der weiter ausgeführten Nutzungszusammensetzung ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Abhorns i.S. des § 34 II BauGB als faktisches dörfliches Wohngebiet (MDW) i.S. des § 5a BauNVO anzusprechen. In der unmittelbaren Umgebung prägen eindeutig Wohngebäude die Art der baulichen Nutzung.
- 9 Die Art der baulichen Nutzung lässt sich damit für den Zulässigkeitsrahmen im SG eindeutig ableiten.
- Das Maß der baulichen Nutzung für die Einfügung wird durch die Grundflächen der angrenzenden Hauptgebäude der näheren Umgebung in einem verlässlichen Rahmen bestimmt. Dieser bewegt sich zwischen ca. 70 ca. 200 m² Gebäudegrundfläche. Die Höhen der baulichen werden durch die errichteten Geschosse geprägt. Die Umgebung ist weit überwiegend von Gebäuden mit von außen wahrnehmbaren zwei Vollgeschossen bzw. einem mit ausgebauten Dachgeschossen geprägt. Der der Hauptnutzung zuzuschreibende Gebäudekomplex auf Flst. 33/1 stellt aufgrund seiner Größe einen dbzgl. nicht prägenden Fremdkörper dar.
- 11 Das Maß der baulichen Nutzung für den Zulässigkeitsrahmen im SG lässt sich aber aus der weiteren unmittelbar anstehenden Bebauung an der Rodewischer Straße eindeutig ableiten.
- 12 Zum Maß der baulichen Nutzung Gesagtes gilt in gleicher Weise für die Prägung des SG durch anstehende offene Bauweise und bzgl. der Grundflächen die überbaut werden sollen. Für letztere hat sich eine einreihige straßenbegleitende Baustruktur herausgebildet mit einheitlichen Bebauungstiefen von ostseits ca. 15 20 m und westseits von > 20 ca. 35 m.
- 13 Die nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB zwingende Voraussetzung für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mittels Einbeziehungssatzung (KES), die städtebauliche
  Prägung gem. § 34 I BauGB durch die bauliche Nutzung des an die KES angrenzenden Bereichs des im
  Zusammenhang bebauten Ortsteils ist damit gegeben. Die Erschließung ist gesichert bzw. bzgl. der Versicherung allen Abwassers auf künftigen Baugrundstücken sicherbar (vgl. Zi. 5.6 u. Anl. 2a, 2b). Umweltbelange sind
  allenfalls punktuell lokal betroffen, im Bereich ausgleichbar (vgl. Zi. 6 u. Anl. 4a 4c). Damit ist die gegenständige KES das eindeutig richtige Planungsinstrument zur Herstellung der geplanten Baurechte.

Tagesordnung

öffentlich

vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar; Rn. 88 zu § 34, S. 712; 15. Auflage, München 2022

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Zur Begründung der Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche, vgl. Zi. 5.3, lit. c)

darunter sieben unmittelbar an das SG an der Rodewischer Straße grenzende Wohngebäude

- 14 Die Zulassung eines gegebenenfalls UVP-pflichtigen Planvorhabens ist bei der aufgrund des Vorliegens eines faktischen MDW i.S. des § 34 II BauGB nicht gegeben (Rn. 3, lit. b)), ebenso wenig die eines Betriebs oder -teiles mit Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG (Rn. 3, lit d)). Betriebe oder -teile eines solchen Betriebs mit Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG sind auch nicht innerhalb beachtlicher Abstände um das SG vorhanden.
- 15 Die reine Entfernung zu den in § 1 VI Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, d.h. Natura-2000-Gebiete, beträgt zwar in Luftlinie zur äußeren zugewandten Grenze des FFH-Gebiets "Göltzschtal" minimal ca. 150 m. Allerdings ist das SG zum FFH-Gebiet durch die bestehende Ortslage und die Kreisstraße K7820 getrennt.
- 16 Der sich im SG aus den prägenden Nutzungsarten des angrenzenden faktischen MDW ergebende zulässige Nutzungsrahmen ist, auch i.V.m. mit den geplanten Wohnbebauungen und der geringen Gebietsgröße nicht geeignet, derartige Beeinträchtigungen hervorzurufen.
- 17 Anfallendes Niederschlags- und häusliches Schmutzwasser können nachweislich im SG schadlos versickert werden (vgl. Zi. 5.5, 6 u. Anl. 2a, 2b). Aus dem Vorgenannten und einer zugehörigen Bewertung der Umweltbelange sind keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des nächstgelegenen FFH-Gebiets erkennbar (Rn. 3, lit. c)). Auch unter diesen Umständen ist also die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gegeben.
- 18 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der zwischenzeitlich erfolgen Abfrage zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten im SG (vgl. Anl. 3). Dort werden keine möglichen Beeinträchtigungen erkannt.

#### 5.2 Erschließung

- Die äußere Erschließung des SG, mit Anschluss der künftigen Baugrundstücke in alle Richtungen, erfolgt über die bestehende Rodewischer Straße. Die Rodewischer Straße, gemäß § 3 I Nr. 2 SächsStrG klassifiziert als Kreisstraße K7820, liegt im avisierten Planbereich innerhalb der zum Anbau bestimmten Ortsdurchfahrt des Ortsteils Abhorn gemäß § 5 I SächsStrG. Der Anschluss des SG ist damit straßenrechtlich gegeben.
- In seiner Stellungnahme zum offengelegten Entwurf hat das Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung des Landratsamts (LRA) Vogtlandkreis aufgrund der bestehenden topografischen Situation (Böschung zwischen Feld und Kreisstraße mit zwischenliegendem Seitengraben) vorgeschlagen, im SG eine Anlieger Straße mit einer Ein- und einer Ausfahrt auf die Rodewischer Straße zu errichten. Sollte dagegen jedes Baugrundstück eine Erschließung erhalten, ist für jede Zufahrt ein Antrag zu stellen. Straßenbäume dürfen nicht beseitigt werden. Eine zwingende Forderung zur Anlage eines gebündelten Anschlusses ist der Stellungnahme aber nicht zu entnehmen. Sie ist straßenrechtlich auch nicht erforderlich (Lage innerhalb Ortsdurchfahrt). Einer Bündelung privater Grundstücksausfahrten stehen keine Festsetzungen des KES entgegen. Die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Grundstücke grenzen unmittelbar auf der gesamten gemeinsamen Länge unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche der Rodewischer Straße direkt aneinander. Der an die öffentliche Verkehrsfläche grenzende Bereich ist auch weitgehend unbebaubar<sup>15</sup>. Wasserdurchlässig zu befestigende Grundstückszufahrten sind dagegen zulässig.

18

Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

Lage außerhalb der unbebaubaren Grundstücksfläche für Hauptgebäude und Unzulässigkeit von Nebengebäuden zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit

- 3 Die Anregung zur Bündelung einer oder mehrerer Ein- und Ausfahrten wird an den Grundstückseigentümer und Verantwortlichen der nachfolgenden Erschließung des Baugebiets weitergegeben. Aufgrund der Reduzierung des SG von Nord nach Süd auf die drei Grundstücke 11/3, 11/4 und 11/5 erscheint eine Bündelung aber inzwischen erheblich weniger sinnvoll.
- 4 Ebenso wenig wird einer Anregung aus der Bürgerschaft zur Festsetzung einer rückwärtigen Erschließungsstraße mit Anschluss an die Abhorner Straße gefolgt. Die Rodewischer Straße ist im Bereich des Satzungsgebiets bis zur Kreuzung mit der Abhorner Straße / Am Plohnbachtal als Ortsdurchfahrt eingestuft. Ortsdurchfahrten sind nach § 5 Sächsisches Straßengesetz die Teile einer Staatsstraße oder Kreisstraße, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Die zulässige Geschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die Abhorner Straße ist dagegen keine Ortsdurchfahrt. Aufgrund der Reduzierung des SG von Nord nach Süd auf die drei Grundstücke 11/3, 11/4 und 11/5 bis auf Höhe der querenden Trinkwasserleitung entbehrt dieser Anbindungsvorschlag jeglicher Sinnhaftigkeit.
- 5 Bei konservativ angenommenen 5 Wohnungen bzw. Haushalten und einer angenommenen Haushaltsgröße von 2,3 Einwohnern für das neue Baugebiet sind täglich 20 Fahrten durch die Bewohner und 2 Fahrten durch Besucher bzw. Lieferverkehr zu erwarten. In der Spitzenstunde sind daraus abgeleitet 2 Fahrten in oder aus den Grundstücken täglich zu erwarten (vgl. Anl. 7).
- 6 Die Länge der Grundstückausfahrten bis zur Fahrbahn beträgt ca. 3 4 m. Damit sind die erforderliche Anfahrsicht für Kreuzungen und Einmündungen von 3 m ab auf die Rodewischer Straße und die Verkehrssicherheit hinreichend gewährleistet. Auch aus ökologischen Gründen wird die Anregung hinter die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft zurückgestellt (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).
- 7 Das SG ist unmittelbar über die Bürgerbuslinie 62 (<u>Hst. Abhorn Warte</u>) montags freitags an das Nahverkehrsnetz der Stadt angebunden. Der Bürgerbus verkehrt viermal täglich zum Bahnhof Lengenfeld. Von hier aus besteht Anschluss an mehrere Buslinien des Verkehrsverbunds Vogtland in den Versorgungs- und Siedlungskern und umliegende Orte sowie die Vogtlandbahn der Linie VB 1 Zwickau - Falkenstein - Kraslice.
- 8 Abhorner und Rodewischer Straße in Richtung Plohn sind lt. Radverkehrskonzeption des Vogtlandkreises Bestandteil des Radverkehrsnetzes Alltagsradverkehr zur Verbindung von Ortschaften (RIN-Kategorie AR 4). Es besteht in Richtung Norden Anbindung an die Ortsteile Plohn (mit Freizeitpark Plohn), Pechtelsgrün, Irfersgrün und nach Westen in den Ortsteil Grün mit Anschluss an das weiteführende örtliche Netz und mit dem Göltzschtalradweg an das radtouristische Netz SachsenNetz Rad. Das SG ist damit radverkehrstechnisch gut angebunden.
- 9 Die geordnete Arrondierung des Siedlungsgefüges am Standort ist damit gut geeignet Angebote des örtlichen und überörtlichen öffentlichen Personennah- und Radverkehrs unmittelbar zu erreichen und so zu einer Reduzierung klimaschädlicher Verkehrsbelastungen beizutragen.

### 5.3 Bauliche Nutzung

### a) Art der baulichen Nutzung

Im SG sind gemäß Zi .1, Rn. 12 acht zu Wohnzwecken nutzbare Baugrundstücke geplant, die vorzugsweise der Befriedigung bestehender Baunachfragen zu Wohnzwecken örtlicher Bauwilliger aus den Ortsteilen Plohn und Abhorn sowie im näheren Umkreis gelegener örtlicher Gewerbebetriebe für ihre Mitarbeiter dienen sollen.

19

Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

Tagesordnung

2 Diese fügen sich in die vorhandene Art der baulichen Nutzung eines faktischen MDW i.S. des § 34 II BauNVO ein (vgl. Zi. 5.1, Rn. 6ff). Daher sind die Festsetzung eines Baugebiets für das relativ kleinflächige SG und weitergehende Nutzungsregelungen entbehrlich.

#### b) Maß der baulichen Nutzung

- 1 Im vormaligen BBP-Verfahren wurden die zulässige Grundflächenzahl, den örtlichen Gegebenheiten des Ortsteils, folgend unterhalb des Orientierungswerts des § 17 BauNVO festgesetzt. Diese war hinreichend bemessen, die geplanten Wohngebäude auskömmlich aufzunehmen.
- An der, an der näheren Umgebung orientierten Baurechtsschaffung für acht zu Wohnzwecken nutzbare Baugrundstücke hat sich nichts geändert. Für die geplanten Hauptgebäude lässt der in Zi. 5.1, Rn. 9f beschriebene Rahmen des Ortsteil hinreichend Spielraum zu deren Errichtung. Hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen ist der anstehende Rahmen für die geplanten ebenfalls als hinreichend anzusprechen.
- 3 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind daher entbehrlich.

### c) Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche / Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser

- 1 Die Bauweise lässt sich gemäß der Ausführungen der Zi. 5.1, Rn. 11 zuverlässig und eindeutig auch dem prägenden Vorbild der Bebauung entlang der Rodewischer Straße ableiten. Prägend ist die offene Bauweise.
- 2 Eine Bauweise mit seitlichem Grenzabstand war in Aufnahme des prägenden Vorbilds auch Grundlage der bisherigen Planung. Die geplante Ausnutzung für die noch drei Baugrundstücke mit Wohngebäuden kann über den Einfügerahmen des § 34 I Satz 1 BauGB zur Bauweise erreicht werden. Einer weitergehenden Festsetzung zur Bauweise bedarf es daher nicht.
- 3 Die getroffene Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche (üGF) im SG folgt zwei Zielstellungen,
  - a) der Freihaltung einer ausreichenden Fläche zur Versickerung anfallenden Niederschlags- und gereinigtem häuslichen Abwassers auf den künftigen Baugrundstücken und
  - b) der Vorgabe einer linearen, die Straßenflucht begleitenden Einordnung der künftigen Gebäude zum Erreichen einer geschlossenen städtebaulichen Abrundung des Ortsteils hinter der Versickerungsfläche und damit faktisch in 2. Reihe und zur Gewährleistung und Fortentwicklung der angetroffenen städtebaulichen Ordnung des Ortsteils Abhorn auf der Westseite der Rodewischer Straße.
- 4 Die räumliche Einordnung der Versickerungsfläche folgt den topografischen Bedingungen des SG. Das Gelände fällt insgesamt von Südwest nach Nordost zur Rodewischer Straße. Dies macht die Anordnung der Versickerungsfläche zwischen der üGF und der Straße erforderlich (vgl. Zi. 5.5, lit. a), Rn. 3f).
- 5 Die mittels linearem Baufeld festgesetzte üGF westlich der Versickerungsfläche dient der Sicherung der oben beschriebenen die Straßenflucht begleitenden Einordnung der künftigen Gebäude. Die umgriffene Fläche und die Tiefe der üGF ist hinreichend bemessen die jeweils zulässige überdeckbare Grundfläche der Baugrundstücke aufzunehmen.
- 6 Die zeichnerischen Festsetzungen mittels Planzeichen 1, 2 und 4 sowie die Textfestsetzungen 1.1 und 1.2 (2) sind als miteinander verbundener Komplex zur verbundenen Einbindung der geplanten Bebauung in die städtebauliche Ordnung Abhorns und der zwingenden Sicherung der Versickerung anzusprechen. Sie ordnen sich als ein Verbund in die Vorgabe des § 35 V Satz 2 BauGB ein.

Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

**Tagesordnung** 

### 5.4 Örtliche Bauvorschriften

- Mit den bislang verwirklichten Bestandsbebauungen hat sich eine gewisse gestalterische Vorprägung des SG durch die anstehende Bebauung herausgebildet (geneigte Dachformen; weit überwiegend helle Fassaden; Nebengebäude mit darüber hinaus überwiegend ausgebildeten Pultdächern). Diese soll aufgegriffen werden und den Kern eines möglichst langfristig ausnutzungsfähiger Festsetzungsrahmen bilden.
- 2 Mit dem getroffenen Rahmen zulässiger Dachneigungen sollen
  - a) vordringlich die baugestalterische Einfügung in das im Wesentlichen einheitliche Ortsbild des angrenzenden, hier gesamten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils, dessen Erhaltung und dessen behutsamer Fortentwicklung erreicht und
  - b) im Weiteren die Errichtung energetisch kompakter Gebäude sowie die Nutzung solarer Energien zum lokalen und darüber hinaus auch allgemeinen Klimaschutz gefördert werden.
- 3 Diesem Ziel dient vornehmlich die ausdrückliche Zulässigkeit von Solaranlagen. Die weitergehende Öffnung des Zulässigkeitsrahmens der Dachneigungen für untergeordnete Bauteile, Anbauten, Garagen und Nebengebäude soll in einen vertretbaren, hinreichend offenen und langfristig tragfähigen städtebaulichen Rahmen für alle Baugrundstücke eröffnen.
- 4 Es werden lediglich Dachformen ausgeschlossen, die von dem bewusst geöffneten Rahmen deutlich abweichen und sich nicht einfügen würden. Dem würden auch auf den Dächern aufgeständerte Solaranlagen widersprechen (vergleichbar einem Sheddach). Daher soll mit der Textfestsetzung 2.1 (4), Satz 2 erreicht werden, dass sie auf dem Dach aufliegend montiert werden.
- 5 Den weiter gehenden Anregungen der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis zum vormaligen BBP-Verfahren
  - zur Änderung der Dachneigungen, gemäß Textfestsetzung 2.1 (1) von 15° 45° auf 0° 30° bzw.
  - zur Reduzierung der Mindestdachneigung von 15° auf 10° in der erneuten Stellungnahme zum offengelegten Entwurf der KES sowie
  - zur verbindlichen Festsetzung von Dachbegrünungen für die Dächer zu errichtender Hauptgebäude sowie Garagen und sonstigen Nebenanlagen

wird nicht gefolgt.

6 Gemäß den Ausführungen Zi. 6 zu den Anstrichen Geologie / Boden sowie Klima / Luft sind der Klima- wie auch der Bodenschutz hinreichend berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind gebietsbezogen nicht zu konstatieren (vgl. Zi. 6, Anstriche Geologie / Boden sowie Klima / Luft). Dies gilt auch für weitere in der Stellungnahme aufgeführte Umweltbelange (z.B. Erhalt lokaler Grundwasserneubildung und lokaler Wasserkreislauf). Der Stellungnahme Unteren Bodenschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis zum erneut offengelegten Entwurf milderte seinen im Grunde gleichlautenden Vortrag auf einen Prüfhinweis ab. An den bereits oben verweisenden Ausführungen auf Zi. 6 ist auch nach dem nochmaligen Vortrag festzuhalten (Vgl. Zi. 6, Anstriche Geologie / Boden sowie Klima / Luft).

Tagesordnung

- 7 Der in Textfestsetzung 2.1 (1) festgesetzte Rahmen der Dachneigungen von 15° 45° dient dem hier vordringlichen Ziel der Einfügung in das im Wesentlichen einheitliche Ortsbild des, hier gesamten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils, dessen Erhaltung und dessen behutsamer Fortentwicklung. Die geforderten, über das erforderliche Maß des lokalen Klima- und Bodenschutzes im SG hinausgehenden Maßnahmen zu einem zusätzlichen Klima- und Bodenschutz werden hinter den Belang der Einfügung, Erhaltung und behutsamer Fortentwicklung des Ortsbildes des Ortsteils Abhorn zurückgestellt.
- Weiterhin soll auch mit der Festsetzung zu den unzulässigen Dachfarben die Störung der städtebaulichen Ordnung im Randbereich des Ortes durch die Verwendung über die Jahre wechselnder Modefarben entgegen gewirkt werden. Bei blauen Farben, ist dies im Einzelnen zu entscheiden. Dunkelblauen Farbtönen von Dachsteinen, denen auch die Solaranlagen entsprechen, ist eine Einfügung aufgrund ihrer Nähe zu schwarzen bzw. dunkelgrauen Farben die Einfügung eher zuzusprechen als hellblauen Farbtönen.
- 9 Für die Fassadengestaltung soll einer zu starken "Verbuntung" durch die Vorgaben zur Verwendung heller Farben entgegengewirkt werden. Der dazu erlassene Remissions- bzw. Hellebezugswert soll die Festsetzung eindeutig nachvollziehbar machen. Dem gleichen Ziel dient das Verbot der Textfestsetzungen 2.2 (2) und 2.3 (2).
- 10 Dies gilt sinngemäß auch für Gründächer. Sie werden ausdrücklich zugelassen, da sie, über die ortsverträgliche ästhetische Einbindung und die erforderlichen Vorkehrungen zum Bodenschutz und der sicheren Gebietsentwässerung hinaus, die Rückhaltung und den verzögerten Abfluss von Niederschlagswasser begünstigen und so eine weitergehende Begünstigung der Gebietsentwässerung, örtlichen Grundwasserneubildung sowie eine klimatisch verträgliche Luftfeuchtigkeit und Luftfiltration bewirken können (vgl. Zi. 6).
- 11 Gemäß den Ausführungen der Rn. 5ff oben wird die Anregung zu einer verbindlichen Festsetzung von Dachbegrünungen aus Boden- und Klimaschutzgründen zurückgestellt und dies mit einer bereits im erforderlichen Maße erfolgten Berücksichtigung der Umweltbelange in dieser Planung begründet.
- 12 Mit der ausdrücklichen Zulassung von Solaranlagen und Gründächern sollen über die erforderlichen Maßgaben hinausgehende Umweltschutzbelange miteinander verbunden bzw. parallel verfolgt werden. Zu deren Umsetzung soll aber den künftigen Bauwilligen die Wahlfreiheit für eine Ausfüllung in die eine oder andere Richtung im Rahmen der Fortentwicklung des Ortsbildes offen gehalten werden.
- 13 Entgegen den Forderungen der Unteren Bodenschutzbehörde ließ sich das SG Bauplanung des LRA Vogtlandkreis dahingehend ein, dass die Festsetzungskulisse, hier wohl insbesondere zu den örtlichen Bauvorschriften die KES satzungsmäßig überfrachten würde. Dem wird bzgl. der Festsetzungen 2.1 (Dächer) und 2.2 (Fassaden) nicht gefolgt. Die örtlichen Bauvorschriften der Festsetzungen 2.1 (Dächer) und 2.2 (Fassaden) verfolgen die baugestalterische Einfügung der neu hinzutretenden Bebauung in den vorhandenen Bestand. Diese ist nämlich genau nicht vom Einfügegebot des § 34 II BauGB gedeckt. Die Regelungen werden diesseits für erforderlich gehalten, das Ortsbild von Abhorn im touristisch besonders bedeutsamen Bereich der Stadt Lengenfeld von Abhorn im Süden über Plohn bis Pechtelsgrün gedeihlich fortzuentwickeln. Gleichzeitig soll damit die Einfügung in den Charakter des regional schützenswerten Kirchberger Granitkuppengebiets gewährleistet werden.

Tagesordnung

- 14 Trotz der erfolgten Reduzierung der örtlichen Bauvorschriften auf das zur harmonischen Einfügung in das vorhandene, weitgehend einheitlich in Erscheinung tretende Ortsbild, weist das SG Bauplanung des LRA Vogtlandkreis in seiner Stellungnahme zur erneuten Auslegung wiederum auf einen Prüfbedarf bzgl. des Erfordernisses der nunmehr bereits reduzierten örtlichen Bauvorschriften hin. Hintergrund ist das Umgestaltungsverbot des § 34 V BauGB für Ergänzungssatzungen.
- 15 Dem wird in Ergänzung der Ausführungen zu Rn. 13 nicht gefolgt.
- Das beschriebene Erfordernis der städtebaulichen Prägung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung durch den anstehenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergibt sich aus § 34 I und II BauGB. Dort werden die für die Ableitung der Prägung und Einfügung geltenden Parameter bestimmt, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll. Dagegen haben baugestalterische Festsetzungen keinen Eingang in die städtebauliche Prägungsvorschrift gefunden. Sie sind planungsrechtlich dem Bauordnungsrecht zugeordnet. D.h. sie regeln über die städtebauliche Einfügung hinaus das, was optisch an Gebäuden ins Auge fällt und entweder Harmonie oder Disharmonie erzeugen kann.
- 17 Der angrenzende im Zusammenhang bebaute Ortsteil Abhorns ist, bis auf erste Abweichungen, baugestalterisch signifikant durch Satteldächer und helle Fassaden gekennzeichnet. Er entfaltet also auch optisch eine weitgehend einheitliche Prägung auf die Umgebung. Diese ist aber nicht für die Einfügung der nachfolgenden Bebauungen nach § 34 I und II BauGB relevant. Sehr wohl ist aber ein optisch harmonisches Erscheinungsbild für die äußere Wahrnehmung relevant.
- Abhorn bildet zusammen mit Plohn den Erholungsschwerpunkt der Stadt Lengenfeld. Insbesondere i.V.m. dem Freizeitpark Plohn, aber auch durch die hier vielfältige naturbezogenen Erholungsmöglichkeiten sind beide Ortsteile weit überwiegend die Träger der besonderen Gemeindefunktion Tourismus der Stadt Lengenfeld. Diese Funktion ist auch mittels baugestalterisch harmonischer Einfügung neu hinzutretender Gebäude zu erhalten und zu stärken.
- 19 Die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften sind für das Satzungsgebiet erforderlich, um erste Abweichungstendenzen einzufangen und daraus ableitend ersten erkennbaren städtebauästhetischen Einzelkonflikten hin zu einer Aufweichung der optisch eine weitgehend einheitliche Erscheinung des Ortsbildes Einhalt zu gebieten und eine städtebauästhetische Disharmonie zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des weiteren Schutzes der herausgehobenen und raumordnerisch geschützten touristischen Entwicklung der Stadt Lengenfeld.
- 20 Es handelt sich bei den getroffenen örtlichen Bauvorschriften keineswegs um eine Umgestaltung i.S. des § 34 V BauGB, sondern im Gegenteil um den Erhalt des bestehenden örtlichen Erscheinungsbildes und dessen ästhetisch-harmonische Fortentwicklung. In Anbetracht dessen bleiben die getroffenen örtlichen Bauvorschriften unverändert in der Satzung.

#### 5.5 Denkmalschutz

- 1 Innerhalb des SG und seines unmittelbaren Umgebungsbereichs befinden sich keine Kulturdenkmale.
- Das nächste Kulturdenkmal Vierseithof Am Plohnbachtal 8 liegt jenseits der bereits bebauten Ortslage an der Rodewischer Straße und des Plohnbachs in min. ca. 220 m Entfernung auf einem Sporn dessen ostseitigen Ufers in ca. 2,5 m niedrigerer Höhenlage gegenüber dem SG und der jenseits der Rodewischer Straße unmittelbar angrenzenden in der Regel zweigeschossigen Bestandsbebauung.

Tagesordnung

öffentlich

23

- 3 Das SG ist kein Bestandteil der im FNP dargestellten archäologischen Denkmalzone "Historischer Dorfkern Abhorn". Bodendenkmale sind für das SG nicht bekannt.
- Trotzdem hat das Landesamt für Archäologie (LfA) in seiner Stellungnahme vom 10.08.2022 zum offengelegten Entwurf des vormaligen Aufstellungsverfahrens zum BBP "Rodewischer Straße" das SG als Bereich mit hoher archäologischer Relevanz zugeordnet. Begründet wird dies mit der Nähe zu archäologischen Kulturdenkmalen aus dem Umfeld. Daraufhin ordnete das LfA für das gesamte SG eine archäologische Erkundung vor Baubeginn an.
- 5 Die Anordnungssätze werden zur Verdeutlichung der Durchführung als Texthinweis (TH) 3.9 in den textlichen Teil der Planung aufgenommen. Die Anordnung wird in die weitere Planung zur Erschließung des SG integriert werden. Über die Anordnung des LfA hinaus wird der TH 3.9 vorsorglich ergänzt um die Meldepflicht gemäß § 20 SächDSchG bei Auftreten archäologischer Funde oder Befunde sowie die vorherige Information gegenüber Baufirmen aufgenommen. Dies soll Zerstörungen von weiteren über eine fundnegative Erkundungsgrabung hinaus nicht sicher ausschließbares Auffinden an Bodenfunden vermeiden helfen.
- 6 Das LfA stimmte in seiner Stellungnahme vom 08.11.2023 (wiederholend 29.11.2023) dem offengelegten Entwurf zu, Belange sind in TH 3.9 Archäologie und Denkmalschutz/Altbergbau/Radonvorsorge ausreichend berücksichtigt.

### 5.6 Technische Infrastruktur

- Die Medien zu einer umfänglichen Ver- und Entsorgung des Gebiets liegen in der Rodewischer Straße bzw. der unmittelbaren Umgebung an. Gegebene Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger auf erforderliche Schritte für die jeweiligen Anschlüsse sowie einzuhaltende Schutzbestimmungen sind in Anl. 5 aufgeführt.
- 2 Soweit diese eine grundsätzliche Bedeutung, z.B. für den Umgang mit Leitungen und Kabeln haben, werden dies in den TH 3.8 der Planurkunde aufgenommen.

#### a) Entwässerung / Entsorgung

#### o Schmutz- und Niederschlagswasser

- In der Rodewischer Straße liegt nach Auskunft des zuständigen Entsorgungsträgers, des Zweckverbands Wasser / Abwasser Vogtland (ZWAV) kein Kanalnetz zur Entsorgung anfallenden Niederschlags- und Schmutzwassers an.
- 2 Für die Schmutzwasserentsorgung ist daher auf jedem der künftigen Baugrundstücke eine vollbiologische Kleinkläranlage (VBKA) zu errichten. Deren Errichtung ist Sache der Bauwilligen und künftigen Grundstückseigentümer. Für die künftigen Hauptgebäude gilt die üGF. Als Nebenanlagen i.S. des § 14 I BauNVO sind die VBKA im gesamten SG zulässig. Damit ist deren Errichtung auch bodenrechtlich durch den BBP hinreichend abgesichert.
- 3 Die Versickerung des gereinigten Schmutzwassers ist gemäß nachfolgender Ausführungen möglich, eine Versickerungsfläche entsprechend festsetzt. Bodenrechtlich ist kein weitergehender Bedarf an einer ortskonkreten Festsetzung erkennbar.

Tagesordnung

- Zur schadlosen Beseitigung anfallenden Niederschlags- und gereinigtem Schmutzwassers wurden daher die Möglichkeiten zur Versickerung beider Abwasserarten in den Untergrund geprüft (vgl. Anl. 2 a u. 2b). Das Ergebnis fiel mit einem ermittelten k<sub>f</sub>-Wert von ca. 5,2\*10<sup>-6</sup> zunächst für eine Versickerung anfallenden Niederschlags- und häuslichen Schmutzwassers mittels Rohr-Rigolen-System positiv aus.
- Seitens des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wurden in dessen Stellungnahme zum offengelegten Entwurf im vormaligen BBP-Verfahren vom 07.09.2022 Bedenken gegenüber einer Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens für gereinigtes Schmutzwasser geäußert. Die Bedenken resultierten aus einer Überprüfung des Versickerungsversuchs nach Anl. 2a. Gemäß seiner Überprüfung erzielte das LfULG einen Durchlässigkeitswert unterhalb des Zulässigkeitsrahmens des Arbeitsblatts DWA-A 138.
- Daraufhin wurde seitens des Gutachters im Oktober 2022 eine ergänzende Erläuterung der getätigten versickerungsversuche dem LfULG übermittelt (vgl. Anl. 2b). Der nach korrigierter Berechnung anhand der Versickerungsversuche ermittelte k<sub>f</sub> - Wert liegt bei ca. 4,42 bis 4,54\*10<sup>-6</sup> m/s, also etwas geringer als der vorher berechnete Wert. Dieser korrigierte k<sub>f</sub> - Wert liegt zwar 0,5\*10<sup>-6</sup> m/s unterhalb des Grenzwertes für die Durchlässigkeit im gesättigten Zustand, da aber der Versuch (trotz Vorsättigung) im ungesättigten Bereich ausgeführt wird, liegt der lt. DIN 4261-5 relevante Durchlässigkeitswert für den gesättigten Bereich oberhalb des Grenzwerts.
- In Erwiderung dieser ergänzenden Erläuterung sagte das LfULG in seiner Stellungnahme vom 10.11.2022 aus, die aus hydrogeologischer Sicht geäußerten Bedenken sind ausgeräumt. Damit kann von einer umfassend gesicherten Gebietsentwässerung gesprochen werden.
- Nach Aussage des Gutachtens sichern die neuen Rigolen innerhalb der, entsprechend den Vorgaben des Versickerungsgutachtens festgesetzten zur Versickerungsfläche eine großflächige Verteilung des zu versickernden Wassers. Dabei ist weiterhin aufgrund der Bodenschichtung eine tlw. Sickerwasserausbreitung unterhalb von 2,5 m unter Geländeoberkante (GOK) zu erwarten.
- Zwar wurde in zwei der vier niedergebrachten Kleinrammbohrungen (KRB 1 u. KRB 3) Wasseranschnitte festgestellt. Der Anschnitt erfolgte ca. 2,2 m unter Gelände (muG). In den beiden anderen KRB (Endtiefe aller KRB 3,0 muG) und drei zusätzlich niedergebrachten Schürfen war dagegen kein Wasseranschnitt zu verzeichnen. Die Wassereintritte wurden im Gutachten auch nicht als Grundwasseranschnitte, sondern als Sickerwasser angesprochen.
- 10 Aus einer nochmaligen Erörterung im Nachgang der Auslegung sprechen wesentliche Punkte für die Einstufung als versickertes Niederschlagswasser. Einerseits sind dies die ab Mitte September 2021 (relevantes Bohrdatum 30.09.2021) eingetretenen, teils stärkeren Niederschläge i.V.m. den fehlenden bindigen Deckschichten in den beiden "wasserführenden Bohrungen" (die Bohrungen mit bindigen Deckschichten wiesen keinen Wasseranschnitt auf). Andererseits ist es das Fehlen einer stauenden Schicht, auf der sich Stauwasser ausbilden könnte.
- 11 Da bis 3,0 m unter Gelände stauende Schichten fehlen, werden die in zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgebrachten Befürchtungen zu möglichen Beeinträchtigungen von genutzten Brunnen u/o Teichen nicht geteilt. Beeinträchtigungen zufließender Quellen sind durch die erbohrten Geländedaten nach diesseitiger Auffassung als unwahrscheinlich einzuschätzen. Damit ist auch keine negative Beeinträchtigung der der anstehenden benachbarten Gebäude, Brunnen etc. zu erwarten. Die sichere Gebietsentwässerung ist damit auch dbzgl. als gegeben anzusehen16.

Tagesordnung

vgl. M&S Umweltprojekt GmbH; Erschließung eines Wohngebietes an der Rodewischer Straße - Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, S. 7ff; Plauen im Oktober 2021

- 12 Die für die geplante Rohr-Rigolen-Versickerung erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird von den künftigen Eigentümern rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises beantragt. Dies wird im planbegleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt.
- 13 <u>Die Untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises erklärte in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2023 zum offengelegten Entwurf die Vorgehensweise bei Ergänzungssatzungen für rechtlich zulässig und akzeptiert selbige.</u>

#### o Abfälle

- 1 Anfallende Abfälle sollen über die örtliche Abfallentsorgung entsorgt werden.
- Es ist weiter vorgesehen, dass die künftigen Wohngrundstücke direkt an die Rodewischer Straße anschließen. Damit ist eine, für die Abfallentsorgung hinreichende Erschließung gegeben. Seitens des zuständigen Abfallwirtschaftsamts des LRA Vogtlandkreis bestehen gegen die Planung keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgend beachtliche Hinweise sind in die Anl. 5 übernommen.

#### b) Versorgung

#### o Trinkwasser / Löschwasser

- Die Versorgung mit Trinkwasser (TW) kann aus dem örtlichen TW-Netz des ZWAV über die TW-Hauptleitung DN 80 für die Ortsversorgung von Plohn und Abhorn erfolgen. Diese Versorgungsleitung verläuft in Abhorn über private Flächen. Deswegen ist eine frühzeitige Abstimmung vor Beginn der infrastrukturellen Erschließungsarbeiten mit dem ZWAV erforderlich. Die in der Stellungnahme des ZWAV zum offengelegten Entwurf gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Anl. 5 aufgenommen. Die wird Bestandteil des städtebaulichen Vertrags mit dem Grundstückseigentümer und diesem so zugänglich. Die weitere Erfüllung der Obliegenheiten ist dann dessen Sache bzw. die der Bauwillen bzw. deren Beauftragter.
- 2 Für seine, das vormalige SG etwa mittig querende TW-Transportleitung DN 175 forderte der ZWAV in seiner Stellungnahme zum offengelegten Entwurf im Rahmen des vormaligen BBP-Verfahrens eine Sicherung von 2 m beidseits der Leitungsachse. Dem wurde im offengelegten Entwurf dieser KES vom 06.10.2023 nachgekommen. Innerhalb des Schutzstreifens wurden zum Schutz der Leitung keine üGF und keine Versickerungsfläche festgesetzt. Der TH 3.8 wurde um weitere in der Stellungnahme benannte Verbote und den Erhalt uneingeschränkte Zugänge zu Schieber und Hydrant ergänzt. Damit ist nach diesseitiger Auffassung der Sicherung der TW-Transportleitung hinreichend Genüge getan. Der ZWAV stimmte dem Entwurf der KES in seiner Stellungnahme vom 17.11.2023 zu.
- Bei einer Rigolenbreite von 2,5 m ist eine Länge von 10 m zur Niederschlagswasserversickerung je Baugrundstück erforderlich. Die Längenangabe gilt in gleicher Weise gemäß Anl. 2a für die Versickerung gereinigten Schmutzwassers Diese können im SG auch für jedes Baugrundstück gewährleistet werden.
- 4 Auf die Ausnutzung des SG zu den geplanten wohnbaulichen Zwecken ist <u>auch weiterhin</u> keine wirklich einschränkende Wirkung zu erwarten. Die Leitung quert das festgesetzte Baugebiet nahezu im rechten Winkel. Es können auch trotz des Sicherungsstreifens von insgesamt 4 m acht Baugrundstücke gebildet und gemäß den Ausnutzungsfestsetzungen bebaut werden. Dies gilt insbesondere auch für eine angemessene Grundrissgestaltung innerhalb der festgesetzten üGF.

Tagesordnung

öffentlich

26

- Der Forderung des ZWAV in seiner Stellungnahe zum offengelegten Entwurf des vormaligen BBP-Verfahrens nach Festsetzung von Grundstücksgrenzen wird nicht nachgekommen. Grundstücksgrenzen sind kein Gegenstand einer planungsrechtlichen Festsetzung. Hier fehlt es bereits an einer rechtlichen Ermächtigung in § 9 I BauGB. Im Übrigen verläuft die TW-Transportleitung ostseits der Rodewischer Straße in ähnlicher Form quer durch bebaute Grundstücke. Offensichtlich trägt das ihrer Funktion keinen Abbruch.
- 6 Inzwischen ist die Forderung durch die Teilung des vormaligen Flst. 11/1 in die Flst. 11/3, 11/4, 11/5 und 11/6 erledigt. Die Grenzen der neun gebildeten Baugrundstücke sind in der Plangrundlage dargestellt.
- 7 Durch die vorgenommenen Grundstücksteilungen liegt die gemeinsame Grenze der Flst. 11/5 und 11/6 auf der eingetragenen TW-Leitung. Für Fls.t 11/6 ist nach den beschriebenen Änderungen der Eigentumsverhältnisse mittelfristig nicht mit einer Bebauung zu rechnen. Daher wurde der RG zur Einbeziehung auf die noch dem Auβenbereich zuzurechnenden Grundstücke 11/3, 11/4 und 11/5 beschränkt.
- 8 Soweit der Leitungsschutzstreifen in das Grundstück 11/5 reicht, wird er wie bisher mittels Planzeichen 5 und Textfestsetzung 1.3 geschützt. Die üGF, die festgesetzte Fläche für die Versickerung und die Ausschlussfläche für Nebengebäude ragen nicht in den Leitungsschutzstreifen. Dessen Unbebaubarkeit ergibt sich zwar grundsätzlich aus seiner Sicherungsfunktion. Trotzdem wurden der TH 3.8 um die Verbote und die Textfestsetzung 1.4 um die Unterhaltungsbefugnis ergänzt.
- 9 Das nunmehr in den RG eingebrachte Pflanzgebot für eine Niederstrauchhecke endet 2,5 m südwestlich der eingetragenen TW-Leitung.
- 10 Für die Löschwasserversorgung des SG stehen nach Aussage des ZWAV aus dem öffentlichen Netz zur Erstbekämpfung aus einem Hydranten in der Straße Am Plohnbachtal inzwischen nur noch Löschwassermenge von 24 m³ / Stunde über 2 Stunden im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung.
- 11 Die erforderliche Löschwassermenge von 48 m³ / Stunde über 2 Stunden ist allerdings über die Errichtung einer Löschwasserzisterne auf Flst. 10/6 unmittelbar nördlich des SG darstellbar, die der Sicherung der hinreichenden Versorgung für den gesamten Ortsteil Abhorn dient. Die Stadt Lengenfeld hat sich im Verfahren zur Genehmigung der vormals als BBP angestrebten Baurechtsschaffung für das SG per eidesstattlicher Erklärung zur Herstellung einer hinreichend großen Löschwasserzisterne gegenüber dem LRA Vogtlandkreis verpflichtet.
- 12 Die Anforderung an eine hinreichende Löschwasserversorgung ist damit hinreichend berücksichtigt. Zur verdeutlichenden Kennzeichnung der sicheren Löschwasserversorgung im Umkreis von 300 m um das SG wird auf Flst. 10/6 ein Symbol für die Löschwasserzisterne dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Darstellung ohne Normcharakter, da der genaue Standort auf dem Flst. noch nicht endgültig verfestigt ist.

### o Strom

Die Versorgung mit Strom soll aus dem örtlichen Netz erfolgen. Die Mitnetz Strom GmbH hat in ihren Stellungnahmen zur Voranfrage vom 24.11.2021 und zum offengelegten Entwurf vom 08.09.2022 im Rahmen des vormaligen BBP-Verfahrens bzgl. einer Versorgungs- bzw. Anschlussmöglichkeit der künftigen Baugrundstücke des SG zugestimmt.

Tagesordnung

Die entsprechende Infrastruktur ist im Bereich der Rodewischer Straße vorhanden. Ab hier kann die Anbindung erfolgen. Die relevanten Freileitungen und Erdkabel sind, wenn auch außerhalb des SG liegend, in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Gegebene technische und organisatorische Hinweise für die nachfolgende Gebietserschließung mit Strom sind in die Anl. 5 übernommen.

#### o Telekommunikation / Kabelfernsehen

- 1 Die Telekommunikations-Versorgung soll aus dem örtlichen Versorgungsnetz erfolgen.
- Die Deutsche Telekom betreibt eine Freileitung, die im unmittelbaren Grenzbereich des festgesetzten Baulandes zur öffentlichen Verkehrsfläche durch das SG verläuft. Diese kann in ihrem Verlauf auch erhalten werden. Das unterliegende Gelände ist nach den zeichnerischen Festsetzungen mit den Planzeichen 2, 4 und 5 sowie der Textfestsetzung 1.1 nur einer sehr eingeschränkten baulichen Nutzung für erdgleiche Grundstückszufahrten, Stell- u.ä. Flächen sowie Einfriedungen zugänglich. Erforderliche Freihaltehöhen und Sicherheitsabstände können nachfolgend eingehalten werden.
- 3 Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäuden mit TK-Infrastruktur durch die Telekom ist gemäß deren Stellungnahme zum offengelegten Entwurf vom 08.09.2022 im Rahmen des vormaligen BBP-Verfahrens die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des SG erforderlich. Der erforderliche Verlegungsumfang ist nachfolgend zwischen den Verantwortlichen der Gebietserschließung mit der Deutschen Telekom abzustimmen. Gegebene technische und organisatorische Hinweise für die nachfolgende Gebietserschließung mit Strom sind in die Anl. 5 übernommen.
- 4 TK-Linien und -Anlagen anderer Betreiber sind im SG nicht vorhanden.
- 5 Bzgl. einer Versorgung mit Kabelfernsehen ist eine Anfrage mit den gewünschten Ausbauparametern, z.B. an die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH zu stellen (Stn. vom 20.12.2021 im Rahmen des vormaligen BBP-Verfahrens).

#### Gas

- Eine Versorgung des SG mit Erdgas ist nach Aussage der inetz GmbH in Abhorn nicht möglich (Voranfrage vom 14.12.2021, Stellungnahme zum Entwurf vom 11.08.2022 im Rahmen des vormaligen BBP-Verfahrens).
- 2 <u>Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegen keine Anlagen der Gasversorgung.</u>

#### o Nutzung erneuerbarer Energien

- 1 Eine Nutzung erneuerbarer Energien, hier speziell der aktiven Nutzung solarer Energien wird mittels der Textfestsetzung 2.1 (4) auch baugestalterisch allgemein zulässig. Damit ist für die künftigen Bauwilligen der Weg zur Nutzung aktiver solarer Energien frei. Das wird diesseits für hinreichend erachtet.
- 2 Eine zusätzliche Festsetzung zur Verwendung, Erzeugung bzw. Nutzung regenerativer Energien wird nicht vorgenommen. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) regelt in § 10 I GEG für alle neu zu errichtenden Gebäude, dass diese
  als Niedrigstenergiegebäude nach den weiteren Maßgaben des GEG zu errichten sind. In aller Regel wird das
  Energierecht, zu dem das GEG zu zählen ist, schneller an technische Entwicklungen angepasst, als das Baurecht.

Tagesordnung

- Es ist nicht nur dynamischer, Baurechtsfestsetzungen sind darüber hinaus auch statisch. Entwicklungen zum Wärmeschutz und zur Nutzung regenerativer Energien werden also zur Erreichung der allgemeinen Klimaschutzziele in aller Regel deutlich schneller angepasst. Bereits deswegen können statische Baurechtsfestsetzungen damit sehr kurzfristig leerlaufen.
- 4 Außerdem müssen auch alle Festsetzungen einer KES dem Angemessenheitsgebot und der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Der Beachtung ist in aller Regel mit den Festlegungen des GEG gegeben. Für den planungsrechtlichen
  Einzelfall, noch dazu in einem ländlich geprägten Ortsteil eher geringer baulicher Dichte mit wie hier kleinteilig
  beschränkter Bautätigkeit ist die Erfüllung vorgenannter Parameter nur mit, nach diesseitiger Auffassung unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln. I.V.m. der zu erwartenden Dynamisierung der fachrechtlichen Klimaanpassungserfordernisse wird aufgrund der dbzgl. Statik der Baurechtsfestsetzung auf diese verzichtet. Die fachrechtlichen Vorgaben werden für die vorliegende Planung als ausreichend betrachtet.

### 6 Umweltbelange

- In Folge der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB für die Aufstellung städtebaulicher Satzungen wird von einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB mit Erstellen eines Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 II Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a I BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
- 2 Die Umweltbelange werden nachfolgend schutzgutbezogen betrachtet. Anschließend wird die Eingriffsregelung gemäß § 1a III BauGB abgearbeitet.

### > Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotope

- Im SG sind keine Schutzgebiete, weder Schutzgebiete nach Wasser- noch nach Naturschutzrecht vorhanden. Die nächstgelegenen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, einschließlich Natura 2000-Gebiete, befinden sich in einer Entfernung von minimal ca. 50 m (LSG "Plohnbachaue") bzw. 150 m (FFH-Gebiet "Göltzschtal"). Allerdings ist das SG zu beiden Schutzgebieten durch die bestehende Ortslage und die Kreisstraße K7820 getrennt. Die im SG innerhalb des MDW zulässigen Nutzungen sind entsprechend den bauplanungsrechtlichen Vorgaben und zugehörigen gerichtlichen Auslegungen eingeschränkt und darüber hinaus bzgl. der örtlichen städtebaulichen Erfordernisse noch weitergehend beschränkt. Anfallendes Niederschlags- und häusliches Schmutzwasser können nachweislich im SG schadlos versickert werden (vgl. Zi. 5.6 u. Anl. 2a, 2b). Aus dem Vorgenannten und einer zugehörigen Bewertung der Umweltbelange sind keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung beider Schutzgebiete erkennbar (Zi. 5.1, Rn. 15f).
- 2 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §§ 30 BNatSchG und 21 SächsNatSchG innerhalb des SG sind nicht ausgewiesen oder bekannt.

Tagesordnung

### > Biotop- und Nutzungstypen / Pflanzen

- Die anstehenden Biotop- und Nutzungstypen (BNT) (Ackerfläche, Verkehrsbegleitgrün mit Entwässerungsgraben, Landstraße) sind bzgl. ihrer ökologischen Funktionserfüllung als verbesserungsbedürftig bzw. sogar nur sehr verbesserungsbedürftig einzuschätzen. Die in offener Bauweise zu errichtende Wohnanlage ist als einheitlicher BNT ebenfalls als verbesserungsbedürftig anzusprechen. Damit ergeben sich nutzungstypbezogen aus der Umnutzung keine als erheblich zu attestierenden negativen Umweltauswirkungen.
- Bezüglich streng geschützter Pflanzenarten sind aufgrund der bisher intensiven Ackernutzung auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### > Tierarten

- Hinweise auf Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (FFH-Arten und Vögel des Anh. 1 der Vogelschutzrichtlinie) haben sich im Zuge der Planung nicht ergeben (vgl. Anl. 3). Derartige Vorkommen sind erst für die Schutzgebiete jenseits der Ortslage verzeichnet.
- Dies gilt gleichermaßen für das östlich angrenzende regional bedeutsame Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung "Waldfeldflur Röthenbach" für Brut- und Rastvögel. Zwar ist der östlich an Rodewischer Straße und die bestehende Ortslage angrenzende Freiraum Teil der avifaunistisch regional bedeutsamen Waldfeldflur Röthenbach. Jedoch sind gerade bei Offenlandflächen, um die eigentlichen wertgebenden Funktionsflächen, Pufferzonen in die Bereiche integriert. Diese sollen die eigentlichen Funktionsflächen gegen störende Einflüsse schützen bzw. abschirmen. Mit der gegenständigen Planung erfolgt keinerlei Ausdehnung über die Rodewischer Straße hinaus nach Osten in die umgebende Waldfeldflur. Eine Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Bereichs mit besonderer avifaunistischer Bedeutung "Waldfeldflur Röthenbach" ist daher erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.
- Das SG ordnet sich nach den vorgenommenen Recherchen (intensives, monoton und artenarme Ackernutzung) ohne eigene Relevanz großräumig weit überwiegend in die regionalplanerische Endwertstufe der Kategorie 017, angrenzend zu I18 der Multifunktionsbereiche für Fledermäuse des RPI RC\_SF 2023 ein. Eine Beeinträchtigung relevanter und sehr relevanter Multifunktionsbereiche für Fledermäuse ist daher durch diese Planung erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.
- Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ging zum Thema Artenschutz eine Stellungnahme des Planungsverbands Region Chemnitz ein. Dessen Einwendung betrifft ausschließlich die formale Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der Abwägung. Dazu ist, über die Aussagen der Rn. 5 - 7 noch folgendes zu ergänzen.
- Das SG ist als Ackerfläche intensivlandwirtschaftlich genutzt. Es existieren keine Strukturelemente, die Potenziale für Lebens- und Ruhestätten von Tierarten darstellen. Das SG ist durch Siedlungsbebauung und Verkehrsstraßen dreiseitig beeinflusst. Bei örtlichen Begehungen wurden keine Lebens- und Ruhestätten von Tierarten festgestellt. Auch gingen im Zuge der Beteiligung keine Anhaltpunkte auf mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten ein. Solche waren auch der Einlassung Planungsverbands nicht zu entnehmen.
- 10 Es liegen also keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Betroffenheiten vor. Daher ist der Planungsträger weder bauplanungs- noch artenschutzrechtlich verpflichtet, weitere Ermittlungen anzustellen 19.

Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

30

Tagesordnung

öffentlich

Stadtratssitzung der Stadt Lengenfeld

für Fledermäuse irrelevanter Raum (sprachliche Wertung: vernachlässigbar)

für Fledermäuse relevanter Raum (sprachliche Wertung: nachrangig)

vgl. Blessing / Scharmer; Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Rn. 373, S. 106; 3. Auflage Stuttgart 2022

#### > Immissionen / Strahlenschutz / Mensch

- 11 Die geplanten Wohnnutzung und wohnnahen Nutzungen fügen sich in das überwiegend wohngeprägte Umfeld konfliktfrei ein. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen lässt sich als wohnüblich bezeichnen. Dbzgl. sind keine emissions- bzw. immissionsbezogenen Konflikte zu erwarten.
- 12 Eine erhebliche Beeinträchtigung der künftigen Wohnnutzung durch den in das überwiegend wohngeprägte Umfeld eingefügten Gaststätten- und Beherbergungsbetrieb auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Rodewischer Straße ist erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.
- 13 Das SG liegt innerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebiets. Zum Offenlage im vormaligen BBP-Verfahren gingen mehrere Stellungnahmen ein, die auf diese Tatsache verweisen. Um die Bauwilligen explizit auf diese Tatsache und damit verbundene grundlegende Anforderungen hinzuweisen, wurde TH 3.9 dahingehend ergänzt. Auf die weiteren Ausführungen in der Anl. 5 dieser Begründung wird dort ebenfalls verwiesen.
- 14 Eine unmittelbare Belastung in Form einer Überschreitung einer Radon-222-Aktivitätskonzentration von 300 Bq/m³ Luft im Jahresmittel ist für die Ortsteile Abhorn und Plohn nicht bekannt (zu den trotzdem bestehenden Pflichten für Neubauten bzw. baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden mit erheblicher Verringerung der Luftwechselrate i.V.m. der Lagen im festgelegten Radonvorsorgegebiet, vgl. Anl. 5).
- 15 Das SG liegt weiterhin zwar innerhalb der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 9 (Lengenfeld). Allerdings bestehen keine Anhaltspunkte zu radiologisch relevanten Hinterlassenschaften für das SG. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch radiologische Strahlungen ist aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht abzuleiten. Dies bestätigt auch die Stellungnahme des LfULG zum offengelegten Entwurf im vormaligen BBP-Verfahren.
- Das SG liegt außerhalb des im Entwurf des Landschaftsplans ausgeschiedenen örtlichen Vorranggebiets zur Entwicklung der natur- und landschaftsbezogenen Erholung (Landschaft östlich Plohn / Abhorn bis südlich Ortslage Abhorn). Aufgrund seiner Ackernutzung ist es faktisch als unzugänglich zu werten. Eine erholungsbezogene Funktion des SG ist daher nicht zu ermitteln, Auswirkungen sind nicht zu erwarten (zu den zu erwartenden Sichtbeeinträchtigungen, vgl. Anstrich Orts- u. Landschaftsbild unten).

#### > Klima

17 Die Stellungnahmen der LD Sachsen und des PV Region Chemnitz im Rahmen des vormaligen BBP-Verfahrens verwiesen bzgl. des Schutzguts Klima auf die Lage des SG in einem Gebiet mit siedlungsrelevanten Frisch-/Kaltluftentstehungsgebiete und -bahnen. Das SG ist in der Festlegungskarte 14 des RPI RC\_SF 2023 allerdings weiß kartiert, d.h. es ist damit räumlich nicht mit den benannten Funktionen ausgewiesen. Unabhängig davon weist es aufgrund seiner morphologischen Gestalt keinen Bezug zu einem klimatisch belasteten Wirkraum aus. Lt. RPI RC\_SF 2023 betrifft dies das Stadtgebiet Lengenfeld mit dem Stadtteil Grün bis zur Finkenburg, vom SG durch den nach der Gemarkungsgrenze Abhorn / Grün nach Westen abfallenden Höhenzug. Die lokale Bewertung der Kaltluftabflüsse zum Landschaftsplan Lengenfeld weist in Folge der morphologischen Gegebenheiten ebenfalls erst nordwestlich des SG's Abflüsse entstehender Kaltluft in Richtung der bezeichneten klimatisch belasteten Wirkräume aus. Lt. Begründung zum einschlägigen Z 2.1.6.1 des RPI RC\_SF 2023 ist aber genau die Entlastung klimatisch belasteten Wirkräume Festlegungsziel.

**Tagesordnung** 

öffentlich

31

- 18 Das SG ist eine zweiseitig in geringer Tiefe (ca. 30 m Breite) an den Siedlungsrand (Siedlungsfläche mit lockerer Bebauung < 60%) anschließende, schräg zur Ortslage nur flach geneigte Ackerfläche der oberen Hangzone (Hangneigung [HN] weit überwiegend bis zu ca. 2°). Die östlich der Rodewischer Straße angrenzende Ortslage von Abhorn ist kein klimatisch belasteter Wirkraum, sie ist im jährlichen Mittel gut durchlüftet.
- 19 Infolge der unmittelbaren N\u00e4he zur Siedlung, der Lage in deren Abstrahlungsbereich sowie der nur kurzen und der geringen HN erf\u00fcüllt das SG nur eine nachrangige Funktion im Luftaustausch. Aufgrund der Abstrahlungseffekte der bestehenden Siedlung i.V.m. seiner geringen Breite erf\u00fcüllt es bereits aus dem anstehenden Siedlungsbestand heraus auch nur eine nachrangige Regulierungsfunktion gegen\u00fcber Aufheizungserscheinungen der Umgebung (nur geringe Abk\u00fchlungseffekte).
- 20 Damit hat das Vorhaben **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. *Dem widersprechen weder die untere Bodenschutz- noch die untere Naturschutzbehörde in ihren Stellungnahmen zur förmlichen Beteiligung auch nicht. Damit das Schutzgut Klima eingriffsseitig gemäß der Vorgaben des § 1a III Satz 1 BauGB in der Satzung hinreichend berücksichtigt. Die untere Naturschutzbehörde fordert nur eine Anrechnung der nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgutfunktionen in rechnerischen Vergleichsermittlung zur vergleichenden Ermittlung des Ausgleichs (vgl. weitergehende Festsetzungen zu Bepflanzungen).*
- 21 In ihrer Stellungnahme zur förmlichen Beteiligung macht die untere Bodenschutzbehörde unter Bezug auf den Klimaschutz (§§ 1 V Satz 1 u. 1a V Satz 1 BauGB) eine ganze Reihe an klimabezogenen Festsetzungsanregungen auf. Die gegebenen Anregungen wurden, auch unter Beachtung der Vorgaben des § 34 V Satz 2 BauGB und dass angesprochener § 1a V BauGB nach dessen Satz 2 in der Abwägung zu berücksichtigen ist, nochmals intensiv geprüft. § 34 V Satz 2 BauGB schreibt vor, dass in Ergänzungssatzungen nur einzelne Festsetzungen nach § 9 I, III Satz 1 und 4 BauGB zulässig sind. Daraus folgend besteht eine besondere Gewichtung der Prüfung von wünschenswerten Festsetzungen auf ihr unabdingbares städtebauliches Erfordernis. Dem folgt der Satzungsentwurf. Darauf weist im Übrigen das SG Bauplanung des Vogtlandkreises in seiner Stellungnahme unter Verweis auf die Rechtlage richtigerweise nochmals besonders hin (vgl. Zi. 5.4, Rn. 13).
- 22 Die Satzung steht aber auch mit den Forderungen des § 1a V Satz 1 in Einklang. Der Klimaschutz steht als Schutzgut aber nicht nur für sich, sondern in Wechselwirkung zu den anderen Schutzgütern des Naturhaushalts, wie z.B. Boden, Wasser. Die Vorgaben der Textfestsetzung (TF) 1.2 (2) zur Versickerung allen anfallenden Schmutz- aber insbesondere Niederschlagswassers dienen neben ihrem unmittelbaren Bezug auf das Schutzgut Wasser auch dem Klimaschutz. Ein wesentliches Problem des Klimawandels sind Starkregenereignisse bei einer gleichzeitigen Austrocknung der Böden und Absenkung des Grundwasserspiegels. Den beiden letzten Gefahren kann die unmittelbar lokale Versickerung allen anfallenden Niederschlagswassers am Ort des Anfalls entgegenwirken. Der lokale Wasserhaushalt wird gestärkt. I.V.m. der zeichnerischen Festsetzung mittels Planzeichen wird der Ort der Versickerung im Satzungsgebiet bestimmt. Für diese Flächen, zusätzlich überlagert mit Planzeichen 2, bestimmt TF 1.2 (2) weiter das Nebenanlagen, die Gebäude sind, nicht errichtet werden dürfen. Alle anderen baulichen Anlagen sind wasserdurch-lässig zu befestigen. TF 1.2 (1) bestimmt darüber hinaus für den gesamten Geltungsbereich, dass Grundstückszufahrten, Stellplätze u.ä. Flächen insgesamt nur wasserdurchlässig befestigt werden dürfen.

Tagesordnung

- 23 Mit den Festsetzungen zur Versickerung und Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen für wesentliche Erschließungsanlagen wird nach diesseitiger Auffassung dem Klimaschutz bereits, über das eigentliche Eingriffsausgleichserfordernis hinaus, im Satzungsgebiet hinreichend Rechnung getragen. Das in der Stellungnahme angesprochene zulässige Maß der baulichen Nutzung der künftigen Baugrundstücke ergibt im effektiven Maß sehr zuverlässig und in einer fast ausschließlichen engen Rahmenvorgabe aus der Umgebungsbebauung. Aus der weit überwiegenden Umgebungsbebauung ist eine, konservativ geschätzte, maximale Vollversiegelung von 25% sowie eine Überbauung durch wasserdurchlässig zu befestigende Flächen von max. 10% abzuleiten. Das bleibt sogar hinter dem Zulässigkeitsrahmen des vormaligen BBP-Verfahrens zurück.
- 24 Die gemäß TF 1.4 zu pflanzende Niederstrauchhecke entfaltet mittel- langfristig weitere punktuell lokal nicht erheblich positive Wirkungen. Im Bereich der Heckenpflanzung erhöhen die höhere Evatranspiration des Blattwerks und dessen bremsende Wirkung auf die Fallgeschwindigkeit des Regens das flächenbezogene Retentionsvermögen der unterliegenden Fläche. Dies bindet die Feuchtigkeit länger und der Niederschlag kann langsamer versickern. Weiterhin entwickelt die Hecke künftig Filter- und Sedimentationswirkungen die das lokale Klima positiv beeinflussen.
- 25 Wärme- u. Energieversorgung ist Sache der Bauwilligen. Bei Neubauten sind diese an die Vorgaben der energierechtlichen Vorschriften (hier GEG<sup>20</sup>) gebunden, kann aber nach § 71 II Satz 1 GEG frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Anforderungen nach § 71 I GEG erfüllt werden. Die in den §§ 71ff GEG vorgegebenen Standards dienen dem Klimaschutz. Eine Heizungsanlage darf nach § 71 I, Satz 1 GEG in einem Neubaugebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mind. 65% mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maβgabe der Abs. 4 - 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt.
- 26 Die seit dem 01.01.24 gültige sofortige Verpflichtung auf die §§71ff GEG bei, wie hier ausschließlich vorliegend, Neubaugebäuden wird bzgl. energetischer Festsetzungen als hinreichend betrachtet. Auch müssten für einschlägige Festsetzungen nicht nur aufwendige energetische sondern auch wirtschaftliche Betrachtungen angestellt werden und am Prinzip der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit unter den örtlichen Bedingungen gemessen werden.
- 27 Darüber hinaus werden dbzgl. Festsetzungen wegen ihrer nach diesseitiger Auffassung statischen Wirkung für die erst zukünftige Bebauung bzgl. des Bezugs zum dynamisch sich fortentwickelnden GEG als bauplanungsrechtlich problematisch angesehen.

#### Geologie / Boden

28 Der Standortbereich liegt am Südöstlichen Rand des Granitkörpers des Kirchberger Granits auf einem mittelbis grobkörnigen Biotit-Granit. Unter dem Oberboden folgt am Standort Hangschuttmaterial sowie lokal sandig- kiesiger Hanglehm. Es handelt sich um umgelagerten Granitgrus, der teilweise mit lehmigen Anteilen vermischt ist. Die Kornverteilung dieser Schicht kann als schwach schluffiger kiesiger Sand bis stark schluffiger, kiesiger Sand eingestuft werden. Unter dem Hangschutt folgt der Zersatzbereich des Granits. Das Festgestein ist soweit zersetzt, dass es als mitteldicht bis teilweise dicht gelagerter sandiger Kies mit geringen Schluffanteilen vorliegt. Die Schicht 2 war bis 3 m ohne Einschränkungen bohrbar, so dass der Übergang zum verwitterten Biotitgranit erst unterhalb 3 m zu erwarten ist.

öffentlich

Tagesordnung

Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist

- 29 Im SG steht nach Aussage der digitalen Bodenkarte die Bodenart Braunerde aus periglaziärem Grus führendem Lehm flach über periglaziärem Grus führendem Sand an. Unterhalb der von KRB 1 zu KRB 4 / Schurf 3 von 40 cm auf 30 / 20 cm abnehmenden und von sandig, feinkiesig, schluffig, humosen kiesiger werdenden Mutterbodenschicht bildet sich zunehmend kiesig, schluffiger Sand aus. Dies lässt auf eine langfristige Verlagerung des Mutterbodens von SW nach NO schließen.
- 30 In zwei Bohrlöchern innerhalb des SG (KRB 1 u. KRB 3) wurde eine oberflächennahe Sickerwasserführung bei ca. 2,2 m Tiefe festgestellt (vgl. Anl. 2a). In den KRB 2 und 4 sowie allen drei niedergebrachten Schürfen wurde im Rahmen der Erkundung kein Wassereintritt festgestellt. Grundwasser wurde bis 3 m Tiefe nicht erbohrt. Die Wasserführung in den KRB 1 und 3 wurde infolge der Stellungnahme des LfULG zum offengelegten Entwurf vom Gutachter nochmals fachlich eingeordnet (vgl. Anl. 2b). Aus dieser nochmaligen Erörterung im Nachgang der Auslegung sprechen wesentliche Punkte für die Einstufung als versickertes Niederschlagswasser. Einerseits sind dies die ab Mitte September 2021 (relevantes Bohrdatum 30.09.2021) eingetretenen, teils stärkeren Niederschläge i.V.m. den fehlenden bindigen Deckschichten in den beiden "wasserführenden Bohrungen" (die Bohrungen mit bindigen Deckschichten wiesen keinen Wasseranschnitt auf). Andererseits ist es das Fehlen einer stauenden Schicht, hier bis 3 m unter anstehendem Gelände über die gesamte Längsachse des SG, auf der sich Stau- bzw. Schichtwasser ausbilden könnte.
- 31 Gleichzeitig können damit zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen des vormaligen BBPVerfahrens nach praktischer Vernunft entkräftet werden, die Befürchtungen vorbrachten, es könnten vorhandene Brunnen und einen Teich speisende unterirdische Wasserführungen durch die Bauarbeiten beeinträchtigt
  werden. Da bis 3,0 m unter Gelände stauende Schichten fehlen, werden die vorgebrachten Befürchtungen
  nicht geteilt. Beeinträchtigungen dem Teich zufließender Quellen sind durch die erbohrten Geländedaten nach
  diesseitiger Auffassung als unwahrscheinlich einzuschätzen.
- 32 Gemäß Aussage des Gutachtens ist bzgl. einer Beeinflussung umgebender Gebäude, Brunnen etc. festzustellen, dass an der Ostseite der Rodewischer Straße sich Wohnbebauung befindet. Die neuen Rigolen sichern eine großflächige Verteilung des zu versickernden Wassers. Weiterhin ist aufgrund der Bodenschichtung eine Sickerwasserausbreitung unterhalb 2,5 m u. GOK zu erwarten, so dass keine negative Beeinträchtigung der bestehenden Gebäude zu erwarten ist.
- 33 Die anstehende Braunerde besitzt bereits aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten nur ein geringes Ertragspotenzial und eine geringe Funktionserfüllung im Wasserkreislauf. Dies gilt auch bzgl. der besonderen Standortbedingungen und der landschafts- und kulturgeschichtlichen Bedeutung. Bzgl. der Funktion als Puffer und Filtermedium ist dem anstehenden Boden, ausgenommen die Randbereiche zur Rodewischer Straße mittlere Funktionserfüllung zuzusprechen.
- 34 Die ausgewiesenen Bodenfunktionen sind danach für das gesamte SG, ausgenommen die Filter- und Pufferfunktion, durchgängig als nachrangig (untergeordnete Bedeutung) einzustufen. Dazu sind die Einflüsse der anthropogenen Überprägung durch die jahrzehntelange Ackernutzung (Düngung, Bodenbearbeitung) als intensiv einzuschätzen. Die geplante Teilversiegelung stellt bzgl. dieser untergeordneten Funktionserfüllungen keine erheblich nachteilige Auswirkung dar.

Tagesordnung

- 35 Zwar stellte die punktuelle Versiegelung bzgl. der unterliegenden mittleren Funktionserfüllung als Puffer- und Filtermedium aus sich heraus eine erhebliche Beeinträchtigung bzgl. des Verlustes dar. I.V.m. der
  - a) geplanten Errichtung von Wohngebäuden und den erfahrungsgemäß ergänzend allenfalls zu erwartenden wohnnahen freiberuflicher, klein-gewerblicher - handwerklicher sowie gemeinbedarfsorientierter Nutzungen,
  - einer aus dem Umgebungsmaßstab ableitbaren maximalen Überdeckung der Bauflächen von ca. 25% vollversiegelter und ca. 10% wasserdurchlässig befestigter Flächen und
  - c) anfallendes Niederschlagswasser am Ort versickert werden soll, ist der Eingriff durch die Planung über das gesamte SG flächig nur als Funktionsminderung anzusprechen. Daraus folgend, sind auch bzgl. der Filter- und Pufferfunktion keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Als erheblich einzuschätzende Beeinträchtigungen der Schutzguts Boden sind insgesamt nicht ableitbar.
- 36 Dem widersprach die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis im Rahmen des vormaligen BBP-Verfahrens auch nicht. Der Bezug der Stellungnahme in Verknüpfung mit der Anregung i.V.m. einer Änderung der Dachneigungen Dachbegrünungen verbindlich festzusetzen, richtet sich vielmehr auf den Bodenschutz im Allgemeinen und "jegliche" damit verbundene Wirkungen. Dies entspricht jedoch nicht dem "Erheblichkeitsprinzip" des § 1a III Satz 1 BauGB, nachdem voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen in der Abwägung nach § 1 VII BauGB zu berücksichtigen sind.
- 37 Mit der erwartbar geringen Überdeckung gemäß des vorgegebenen Einfügerahmens der Wohnbaugrundstücke der näheren Umgebung unmittelbar entlang der Rodewischer Straße<sup>21</sup>, der zeichnerischen Festsetzung der Versickerungsflächen und der Textfestsetzung 1.2 werden die Beeinträchtigungen bereits durch den bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigenden Rahmen auf ein nicht erheblich nachteiliges Maß reduziert. So sind die Belange des Bodenschutzes auch im gegenständigen Satzungsverfahren hinreichend berücksichtigt.
- 38 Der zur förmlichen Beteiligung zum Satzungsentwurf von der unteren Bodenschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis wiederholend vorgetragenen Forderung nach zusätzlichen Festsetzungen zur weitergehenden Förderung über den vorgenommenen Ausgleich hinaus nicht erheblich betroffener Schutzgüter Klima und Boden,
  wie Gründächern und nunmehr erweitert GRZ, Grünflächen, wird daher unter Verweis auf die bereits oben
  benannte Beschränkung auf Festsetzungen mit unabdingbarem städtebaulichem Erfordernis nicht gefolgt.
  Eine damit verbundene, auf den allgemeinen Klima- und Bodenschutz bezogene Förderung erfolgt im Übrigen bereits durch die zusätzlichen übergreifend bodenfunktionsbezogen und klimatisch positiven Wirkungen
  der vorgegebenen erforderlichen Versickerung allen anfallenden Niederschlagswassers.
- 39 Die Stellungnahmen der LD Sachsen und des PV Region Chemnitz im Rahmen des vormaligen BBP-Verfahrens verweisen bzgl. des Schutzguts Boden auf die Lage des SG in einem Gebiet mit besonderer potentieller Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens. Das SG ist in Festlegungskarte 9 des RPI RC\_SF 2023 bzgl. Wassererosionsgefährdung weiß kartiert, d.h. es ist damit räumlich nicht mit der benannten Gefährdung ausgewiesen. Hangneigung (HN) ist im südlichen Teil flach geneigt flachhängig (< 5°), darüber hinaus ebenflach geneigt (HN < 2°). Das gilt auch für räumlich zugewandte Ackerflächen. Zugewandte Hanglängen nehmen von Süd nach Nord von ca. 80 m auf ca. 40 m ab. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht erkennbar.

Tagesordnung

öffentlich

35

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> zwischen ca. 70 - ca. 200 m² Grundfläche der Hauptgebäude Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

40 Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für das SG nicht verzeichnet. Dies gilt gemäß der Darlegungen zum Anstrich Mensch auch hinsichtlich radiologischer Hinterlassenschaften. Auch aus der Lage in einem Gebiet mit Anhaltspunkten für schädliche stoffliche Bodenveränderungen (Regionales Schwerpunktgebiet der Altlastenbehandlung gem. REP SWS) lässt sich keine Beeinträchtigung des SG und seiner geplanten Nutzungen ableiten. Aufgrund des zulässigen Nutzungsrahmens von Wohn- und nur ergänzend wohnnaher freiberuflicher, kleingewerblicher - handwerklicher sowie gemeinbedarfsorientierter Nutzungen lassen sich umgekehrt auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des festgelegten Schwerpunktgebiets der Altlastenbehandlung ableiten.

#### > Wasser

- 41 Natürliche Fließ- und Standgewässer sind im SG nicht vorhanden. Es besteht nur ein weit überwiegend offener Entwässerungsgraben der Rodewischer Straße (Bewertung: künstlich angelegt, nachrangig).
- 42 Das Retentionsvermögen ist aufgrund des anstehenden kiesig schluffigen, Hangschutts unter dem schluffigsandigen Oberboden i.V.m. der anstehenden Ackernutzung trotz der geringen Geländeneigung insgesamt als mittel mit sehr starker Tendenz zu nachrangig einzuschätzen. Es geht zwar punktuell unter den künftigen Gebäuden verlustig. Durch die grundstückbezogene Versickerung werden diese punktuellen Verluste jedoch auf den Eingriffsflächen kompensiert. Die Überbauung des natürlich anstehenden Geländes durch Grundstückszufahrten, Stellplätze und andere Flächen stellt i.V.m. der Vermeidungsfestsetzung 1.2 zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialen für deren Befestigung nur eine nicht erheblich nachteilige Minderung dar.
- 43 Die Grundwasserneubildung wird zwar punktuell unter den künftigen baulichen Anlagen beeinträchtigt. Allerding wird das anfallende Niederschlagswasser bereits auf den Eingriffsgrundstücken zwischen Baufeld und Rodewischer Straße in den aufnahmefähigen Untergrund abgeleitet. Damit wird das anfallende Niederschlagswasser dauerhaft im unmittelbaren Umfeld dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Kleinräumig wird damit die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt. Weiter werden mit Textfestsetzung 1.2 Grundstückszufahrten, Stellplätze, Aufstellplätze für Abfallbehälter als wasserdurchlässig zu befestigen festgesetzt. Damit wird der Abfluss anfallenden Niederschlagswassers im SG weiter reduziert.
- 44 Anfallendes Schmutzwasser soll in zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen gereinigt und anschließend der Versickerung zugeführt werden.
- 45 Aufgrund der geplanten Errichtung von Wohngebäuden und i.V.m. den erfahrungsgemäß ergänzend allenfalls zu erwartenden wohnnahen freiberuflicher, kleingewerblicher handwerklicher sowie gemeinbedarfsorientierter Nutzungen lassen sich auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers ableiten. Auch der über Bodenverunreinigungen hinausgehenden grundwasserbezogenen Schutzzweck der regionalplanerischen Gebietszuordnung des SG im REP SWS zu einem regionalen Schwerpunktgebiet der Altlastensanierung wird nicht tangiert. Dies gilt gleichermaßen bzgl. der Zielstellungen für die regionalplanerischen Gebietszuordnung in die Bereiche mit besonderen Anforderungen an Grundwasserschutz.
- 46 In der Zusammenschau sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch die anstehende Planung auf das Schutzgut Wasser zu prognostizieren.

Tagesordnung

#### > Orts- u. Landschaftsbild

- 47 Das Landschafsbild um das SG ist ortsrandtypisch vom Übergang der anstehenden weit überwiegend zweidreigeschossigen Wohnbebauung (weit überwiegend mit Satteldächern) in den angrenzenden Freiraum (Erlebnisbereichs 33 O-2: Großflächiges Mosaik mit Anteil Acker > 50% i.V.m. intensiv genutztem Grünland, im Umfeld mit straßenbegleitender Baumreihe) geprägt. Der landschaftsästhetische Eigenwert des Erlebnisbereichs 33 O-2, dem das SG zugehörig ist hat einen nur nachrangigen Wert.
- 48 Die Ortslage ist für ein ländliches Wohngebiet mit überwiegender Wohnbebauung typisch ausgeprägt. Auch sie hat für das Landschaftsbild einen nur nachrangigen Wert.
- 49 Die Anordnung der geplanten Bebauung greift über das SG in gesamter Länge die Höhenlage der gegenüberliegenden Siedlung auf und schreibt sie sozusagen auf der Straßenwestseite fort bis an die Abhorner Straße.
- 50 Das derzeit vorhandene Ortsbild ist <u>zwar</u> nicht besonders schützenswert. Dennoch wird aus der anstehenden Bebauung der Rahmen für die Festsetzungen zur Ausnutzung der Baugrundstücke und für die örtlichen Bauvorschriften (Dachgestaltung etc., vgl. Zi. 5.4) abgeleitet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes und des durch den Ortsrand bereits aufgerauten Landschaftsbildes der umgebenden freien Landschaft sind durch das Hinzutreten der geplanten Bebauung ebenso nicht zu erwarten.
- 51 Dies gilt gleichermaßen bzgl. einer Beeinträchtigung des VB Natur und Landschaft (Landschaftsbild / Landschaftserleben) im Süden des SG. Gemäß Z 2.1.2.3 REP SWS sollen raumbedeutsame Maßnahmen hier den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern. Dieser Zielsetzung von Z 2.1.2.3 wird entsprochen.

#### ➤ Kultur- und Sachgüter

- 52 Die Wertung zur Einschätzung möglicher erheblich negativer Auswirkungen auf die Kulturdenkmale schließt sich hier nahtlos an. Das nächstgelegene Kulturdenkmal Vierseithof Am Plohnbachtal 8 liegt jenseits der bereits bebauten Ortslage an der Rodewischer Straße und des Plohnbachs in min. ca. 220 m Entfernung auf einem Sporn dessen ostseitigen Ufers in ca. 2,5 m niedrigerer Höhenlage gegenüber dem SG und der jenseits der Rodewischer Straße unmittelbar angrenzenden in der Regel zweigeschossigen Bestandsbebauung.
- 53 Das SG ist kein Bestandteil der im FNP dargestellten archäologischen Denkmalzone "Historischer Dorfkern Abhorn". Bodendenkmale sind für das SG nicht bekannt. Die vom LfA geforderte Aufnahme eines Texthinweises zu einer erforderlichen archäologischen Voruntersuchung wurde in den Texthinweis 3.9 aufgenommen.
- 54 Aus der Wertung dessen, lassen sich keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut der Kulturgüter ableiten.
- 55 Unter den Sachgütern sind auch die Auswirkungen auf ausgeübte Nutzung innerhalb und im Umfeld der zur Bebauung vorgesehenen Flächen zu betrachten. Die Auswirkungen auf die angrenzende Wohnnutzung behandelt der Anstrich Immissionen. An dieser Stelle sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen.
- 56 Die auf dem ehemaligen Flst. 11/1 vormals quer durch das SG verlaufende Transportleitung DN 175 des ZWAV liegt durch die inzwischen vorgenommenen Grundstücksteilungen unter der Grenze der Flst. 11/5 und 11/6. Diese Grenze bildet durch die Reduzierung des Geltungsbereichs gleichzeitig auch dessen nordöstliche Grenze. Der südliche Leitungsschutzstreifen wird wie bisher mittels festgesetztem Leitungsrecht (Planzeichen 5, Textfestsetzung 1.3 u. Texthinweis 3.8) von Bebauung freigehalten.

Tagesordnung

- 57 So soll die TW-Leitung dauerhaft in seiner Funktion erhalten werden. Das Leitungsrecht wurde entsprechend der Forderung des ZWAV in seiner Stellungnahme zum offengelegten Entwurf im Rahmen des vormaligen BBP-Verfahrens auf insgesamt *jeweils 2 m Breite zu jeder Seite der TW-Leitung* angepasst und von der festgesetzten Versickerungsfläche ausgenommen (vgl. Zi. 5.6, lit. b), Anstrich Trinkwasser / Löschwasser). Dem folgend sind keine Auswirkungen auf die Transportleitung DN 175 zu prognostizieren. Mit der nachrichtlichen Übernahme in die Plandarstellung gilt das sinngemäß auch für weitere, das SG berührende Versorgungsmedien. Entsprechend den Forderungen der Medienträger wurden entsprechende Schutzver- und -gebote sowie -hinweise in die Planung aufgenommen (vgl. Zi. 5.6 u. Anl. 4).
- 58 Die zum Ausgleich festgesetzte Fläche für die Niederstrauchhecke endet gemäß TH 3.8 2,5m südlich der Leitungstrasse der TW-Leitung (vgl. vermaßter Planeintrag). Damit sind die Schutzzwecke hinreichend beachtet und keine erheblichen Beeinträchtigungen aus den künftigen Nutzungen zu erwarten.
- 59 Ausgeübte Nutzung im SG ist landwirtschaftliche Ackernutzung. Zwar wird diese dauerhaft beseitigt, aber aufgrund der geringen Ertragsleistung des anstehenden Bodens (vgl. Anstrich Geologie / Boden, Rn. 27ff) sind keine erheblichen Ertragsverluste zu prognostizieren.
- 60 Gemäß der Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde im Rahmen des vormaligen BBP-Verfahrens ist der Bedarf aber gemäß § 1a II Satz 4 BauGB besonders zu begründen. Dem wird an dieser Stelle zusammengefasst nochmals nachgekommen (vgl. auch Zi. 2, 4 u. Anl. 6).
- 61 Gemäß der Ermittlung der Anlage 6 besteht für die Gesamtstadt Lengenfeld auf das Zieljahr 2025, abzüglich ermittelter relevanter Flächenreserven ein deutlicher Bedarfsüberhang von ca. 58 60 Baugrundstücken. Bis 2035 erhöhte sich dieser ohne weitere Maßnahmen sogar auf über 130 Baugrundstücke. Für die Ortsteile Plohn / Abhorn ermittelt sich entsprechend dem Einwohneranteil von ca. 6% daraus abgeleitet über die relevanten Flächenreserven hinaus bereits bis 2025 ein akuter Bedarf von 4 und bis 2035 ein weiterer Bedarf von 4 5 Baugrundstücken. Diese örtlichen Bedarfe sind weder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, rechtskräftiger BBP und städtebaulicher Satzungen noch innerhalb der Bauflächendarstellungen des FNP\_E 2006 verfügbar.
- 62 Die gegenständige KES "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn ist damit nachweislich zur Deckung des bestehenden Bedarfs für die Ortsteile Plohn / Abhorn i.S. des § 1 III BauGB erforderlich.
- 63 I.V.m. den Grundsatzzielen gemäß Zi. 2.1 der strukturellen Erhaltung und angemessene Weiterentwicklung der ländlichen Ortsteile durch eine auskömmliche Versorgung ihrer Bevölkerung mit zeitgemäßen Wohnraumangeboten und Herausbildung kompakter Siedlungsbereiche und Ortskerne deren Fortentwicklung bei der Entwicklung der ländlichen Ortsteile steht die bauliche Entwicklung des SG der geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen. Im Gegenteil, der Standort des SG bietet sich geradezu dafür an.
- 64 Aufgrund des unmittelbaren Angrenzens im Süden und Osten an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil stellt die geplante Entwicklung am Standort bis an die nördliche begrenzende Abhorner Straße eine straßenparallele Arrondierung der einseitigen Wohnbebauung östlich der Rodewischer Straße dar. Es ist nicht nur eine städtebauliche Anbindung an den bebauten Ortsteil i.S. des LEP 2013 sondern ein unmittelbares Anschließen mit deutlicher Prägung i.S. des § 34 BauGB gegeben (vgl. Zi. 5.1).

Tagesordnung

- Von der anstehender Art und den anzusprechenden Maßen der baulichen Nutzung und der Bauweise gibt der anstehende Ortsteil einen sehr eindeutigen Rahmen für eine Einfügung vor, so dass die bauliche Entwicklung mittels dieser KES möglich ist. Dies gilt grundsätzlich auch bzgl. der Grundflächen, die überbaut werden sollen. Nur aufgrund der erforderlichen Platzierung der Versickerungsflächen im Anschluss an die Rodewischer Straße (gefällebedingte höhenmäßige Einordnung unterhalb der Gründungshöhen der Gebäude) wird die überbaubare Grundfläche per Festsetzung unter Aufgreifen des örtlich prägenden Vorbildes lagemäßig geregelt.
- 66 Außerdem können in der Straße vorhandene Infrastruktureinrichtungen mit genutzt werden.
- 26 Eine vernünftige Alternative zur Baulandbereitstellung für die örtliche Bevölkerung von Plohn und Abhorn in städtebaulich geordneter Arrondierung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Abhorns ist in den Ortsteilen Plohn und Abhorn nicht gegeben. Die Arrondierung des Ortsteils ist nachweislich mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
- 27 Durch die i.V.m. den Veränderungen der Eigentumsverhältnisse erforderliche Reduzierung von Fläche und Länge des Geltungsbereichs um mehr als die Hälfte unter Beibehaltung der vormaligen Breite wird den Belangen der Landwirtschaft sogar besser Rechnung getragen.
- 28 Der akute und kurzfristige Bedarf an Baugrundstücken kann trotzdem noch unter Einfügung in die städtebauliche Ordnung unter Anschluss an die anstehende westseitige Bebauung an der Rodewischer Straße befriedigt werden.
- 29 Als Alternative für die Baurechtsschaffung wäre rein siedlungsstrukturell nur das freie "Vorfeld" des Ritterguts Plohn an der Pechtelsgrüner Straße bis K7820 denkbar. Dem stehen diesseits aber erhebliche denkmalschutzfach- und -rechtliche Bedenken entgegen. Das Rittergut Plohn bildet mit weiteren angrenzenden Gebäuden als geschlossenes Ensemble eine herausragende denkmalrechtliche Sachgesamtheit mit überregionaler, kunsthistorischer und landschaftsgestaltender Bedeutung. Zum Erhalt deren hervorgehobener Wahrnehmbarkeit ist nach diesseitiger Einschätzung deren derzeit sichtfreies "Vorfeld" auch weiterhin so zu erhalten. Außerdem bestehen zumindest in Straßennähe Bedenken bzgl. eines hohen Grundwasserstandes (Bodentyp: Auengley, extrem nass) und weiter keiner Gewährleistung einer sicheren Gebietsentwässerung. Der Bereich unterhalb des Ritterguts Plohn stellt danach für die Befriedigung der örtlichen Wohnraum- und Baulandnachfragen keine vernünftige Alternative zur Baulandentwicklung am Standort Rodewischer Straße dar.
- 67 Der gegenständige BBP entspricht damit den Anforderungen des § 1a II Satz 4 BauGB. Darüber hinaus stellt der Innenentwicklungsvorrang auch keine "Baulandsperre" bzw. ein "Versieglungsverbot" dar. Außenbereichsflächen dürfen auch nicht erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die "letzte" Baulücke innerhalb der Ortsteile bebaut ist<sup>22</sup>. Mithin lassen sich daraus keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter ableiten.

#### weitergehende Festsetzungen zu Bepflanzungen

68 Im Rahmen der nunmehrigen Durchführung der Planung als KES ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten (vgl. Anl. 4b und 4c).

Tagesordnung

öffentlich

39

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> vgl. Battis in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar; Rn. 6 zu § 1a, S. 92; 15. Auflage, München 2022 Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

- 69 Aus der Vergleichsrechnung des Plankonzepts (Basis Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen) ergab sich beim offengelegten Entwurf mit dem ursprünglichen Geltungsbereich bis an die Abhorner Straße unter Einbeziehung der dort festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein Malus von 0,336 Punkten. Mit einer externen Pflanzfestsetzung von 6 Laubbäumen gemäß Pflanzliste "Laubbäume" ließ sich das Defizit insgesamt jedoch ausgleichen. Unter Einrechnung dieser Pflanzmaßnahme ergab sich rechnerisch eine positive Bilanz mit einem Überschuss von 0,123 Punkten.
- 70 In Ergänzung der vorgenommenen verbal argumentativen Bewertung gemäß Anl. 4b konnte nach diesseitiger Auffassung das Eingriffsdefizit dieser Satzung als insgesamt ausgeglichen gelten.
- 71 Dem widersprach die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 11.12.2023 unter Verweis auf die Lage des SG im planungsrechtlichen Außenbereich und der damit verbundenen Anwendung der §§ 14ff BNatSchG i.V.m. 9 SächsNatSchG.
- 72 Dieser rechtlichen Einschätzung ist nicht nur zu widersprechen, sie entspricht auch nicht den rechtlichen Tatsachen. Die getroffene naturschutzrechtliche Bewertung, der Ausgleich habe auf Grundlage §§ 14 I BNatSchG i.V.m. 9 SächsNatSchG zu erfolgen, ist rechtlich unzutreffend. Die geäußerten rechtlichen Bedenken fußen auf einer fehlerhaft als zutreffend angenommenen Rechtsgrundlage (§§ 14 I BNatSchG i.V.m. 9 SächsNatSchG). Ergänzungssatzungen, wie die vorliegende Satzung, sind städtebauliche Satzungen nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB. § 18 I BNatSchG regelt zu Satzungen nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB folgendes,
- 73 "Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden."
- 74 Maßgeblicher Anknüpfungspunkt dieser **Anordnung** im BauGB ist § 1a III. Der gibt vor, dass Vermeidung und Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 IV Nr. 7 lit. a) benannten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 VIII BauGB zu berücksichtigen sind. D.h. Ermittlung, Bewertung und Ausgleichsumfang für <u>voraussichtlich erheblich negative</u> und nur diese Eingriffe erfolgt nach dem Baurecht. Nicht anders wurde hier verfahren. Daran ist auch nichts zu erinnern.
- 75 Ist die Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung in Kraft, sind die einbezogenen Flächen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 I/II BauGB. Auf die darauf anschließend zu verwirklichenden Vorhaben sind nach § 18 II Satz 1 BNatSchG die §§ 14 17 BNatSchG nicht anzuwenden.
- 76 Darüber hinaus hielt die untere Naturschutzbehörde auch den naturschutzfachlichen Ausgleich für unzureichend. Zu ihrer Einschätzung liefert die untere Naturschutzbehörde eine Wertermittlung nach diesseitiger Einschätzung auf Grundlage der Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (HE).
- 77 Dieser Wertermittlung ist in zwei Richtungen zu widersprechen. Bei der vorgelegten Wertberechnung wurden von der UNB unzutreffende Flächendaten und nicht aus der HE herleitbare Funktionsbewertungen zugrunde gelegt. Funktionszuschläge von 0,5 Pkt. / m² für geringe bzw. nachrangige Funktionserfüllungen sind der HE nicht zu entnehmen, weder in der Fassung von 2009, noch den überarbeiteten Anlagen aus 2017.

40

Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

Tagesordnung

- 78 Worauf die UNB den vorgeblichen Entzug von 9.575 m² Ackerland stützte, bleibt unklar. Bei der Flächenangabe handelt es sich um die Gesamtfläche des vormaligen räumlichen Geltungsbereichs der Satzung. Darin einbezogen ist auch der an der einzubeziehenden Ackerfläche anliegende und diese erschließende Teil der Rodewischer Straße südlich Rodewischer Straße 23e bis an die Kreuzung mit Abhorner Straße / Straße Am Plohnbachtal. Die Rodewischer Straße ist tatsächlicher Bestand und nicht Teil der Ackerfläche. Inkl. ihrer Nebenanlagen in den einbezogenen Teilen der Flst. 11/2, 153/3 und 153/5 umfasste deren einbezogener Bereich vormals 1.215 m².
- 79 Zwar ging der Biotop- und Nutzungstyp (BNT) Acker in den verbleibenden 8.360 m² Fläche des vormaligen SG verloren. Er wurde aber "ersetzt" durch die BNT "Baufläche für bauliche Haupt- u. Nebenanlagen" (2.770 m²), Zufahrt- u. Stellplatzfläche, teilversiegelt (420 m²) und Abstandsfläche, gestaltet, Annahme kleinteilig teilversiegelt (5.170 m²). Dieser "Ersatz" gilt typbezogen auch für den gegenständigen Entwurf, nur mit erheblich verringerten Flächenumfängen.
- 80 Das war auch so in die Berechnung eingestellt und daran hatte die Behörde nichts zu kritisieren. Dem ist auch in der Vergleichsrechnung zum gegenständigen Entwurf wiederum so.
- 81 Darüber hinaus unterfällt der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht per se der Eingriffsregelung nach § 1a III BauGB. Deren Bezug ist § 1 VI Nr. 7., lit. a) BauGB. Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist aber unter § 1 VI Nr. 8., lit. b) oder ggf. ach § 1 VI Nr. 7., lit. d) BauGB zu subsumieren. Unter § 1 VI Nr. 7., lit. a) BauGB sind nur die der ackerbaulichen Nutzung zugrunde liegenden Bodenfunktionen in der Eingriffsregelung zu behandeln.
- 82 D.h. weiter unter dem BNT Abstandsfläche geht die wie richtig bemerkt nur die als gering und damit nachrangig zu bewertende Ertragsfunktion allenfalls punktuell verloren. Der Verlust beschränkt sich also auf die vorbenannten BNT außerhalb der Abstandsflächen, nicht aber lokal oder gar kleinräumig innerhalb der (grün-)gestalteten Abstandsflächen.
- 83 Nach der Ökologischen Wirkungsprognose ist dieser Verlust der nachrangigen Ertragsfunktion als zwar dauerhaft, aber nur punktuell sehr gering -gering negativ und damit in Summe als unerheblich nachteilig einzuschätzen. Voraussichtlich unerhebliche Auswirkungen sind nach den Vorschriften des BauGB aber nicht auszugleichen. Der entsprechend gleichlautenden Einschätzung in Zi. 6 Umweltbelange, Anstrich "Biotop- und Nutzungstypen" hat die Behörde jedenfalls nicht widersprochen. Ertragsfunktion und die Funktion im Wasserkreislauf der anstehenden Böden sind gemäß Auswertekarten der Bodenfunktionen auch nur geringwertig.
- Die Herleitung der vorgenommenen Anrechnung von 0,5 Punkten auf die nachrangige Funktionserfüllung bleibt ebenfalls unklar. Der HE ist diese Anrechnung, wie oben bereits erwähnt, jedenfalls so nicht zu entnehmen, weder der Fassung von 2009, noch den überarbeiteten Anlagen von 2017. Nach beiden Fassungen sind für alle Schutzgüter und -funktionen erst mittlere und höherwertige Funktionserfüllungen in An-rechnung zu bringen. Denen wird eine besondere Bedeutung zugesprochen. Dies erfolgt für geringe und sehr geringe Funktionserfüllungen in beiden Fällen nicht. Das sollte der Fachbehörde aber bekannt sein. Die Fachbehörde liefert auch keine Begründung, warum sie trotz Anerkenntnis der nur geringwertigen Funktionserfüllung des Bodens bzgl. der Ertragsfunktion vom Bewertungsschema der HE abweicht und einen Faktor 0,5 / m² Fläche ansetzt, dies aber bei der ebenso nur geringwertigen Funktionserfüllung des Bodens bzgl. der Funktionserfüllung im Wasserkreislauf dies nicht tut.

41

Begründung KES gem. § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn

**Tagesordnung** 

- 85 In Zi. 6, Anstriche "Klima" sowie "Orts- und Landschaftsbild" wurden die Ausgangslagen und voraussichtlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ausführlich dargelegt;
  - a) Klima:
    - In Festlegungskarte 14 des RPl RC\_SF 2023 nicht als bedeutsame Kaltluftentstehungsfläche kartiert, kein Bezug zu einem klimatisch belasteten Wirkraum, gemäß LSP Lengenfeld keine Kaltluftabflüsse in klimatisch belasteten Wirkraum, Lage in Abstrahlungsbereich unmittelbar angrenzender Ortslage sowie der nur kurzen und der geringen HN erfüllt Satzungsgebiet nur eine nachrangige Funktion im Luftaustausch;
  - b) Orts- und Landschaftsbild:
  - Landschaftsbild um das Satzungsgebiet ortsrandtypisch, Übergang von anstehender weit überwiegend 2- 3geschossiger Wohnbebauung (weit überwiegend mit Satteldächern) in angrenzenden Freiraum, Freiraum =
    großflächiges Mosaik mit Anteil Acker > 50% i.V.m. intensiv genutztem Grünland, Umfeld straßenbegleitende
    Baumreihe, Ableitung örtlichen Bauvorschriften (Dachgestaltung etc. aus Rahmen anstehender Bebauung,
    durch Ortsrand bereits aufgerautes Orts- u. Landschaftsbild, Hinzutreten geplanter, sozusagen gestaltgleicher Bebauung.
- 86 Daraus waren und sind für beide Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten. Dem hat die UNB auch nicht widersprochen.
- 87 In der zum offengelegten Entwurf vom Oktober 2023 vorgelegten Vergleichsrechnung wurden konservative Werte für Abstandsgrün (1 Punkt unter Liste HE), insbesondere aber für die zu pflanzenden Bäume (4 Punkte unter Liste HE) angenommen. Damit sollten aus der planerischen Erfahrung heraus gegebene Entwicklungsrisiken angemessen berücksichtigt werden. Der Ausgleich ist hinreichend gewesen.
- 88 Durch die zwischenzeitliche Änderung der Eigentumsverhältnisse und die damit verbundene Reduzierung des RG der gegenständigen Satzung auf den südlichen Teilbereich des vormaligen SG sind der Eingriffsumfang neu zu bewerten und der Eingriffsausgleich neu zu bestimmen.
- 89 Aus der Vergleichsrechnung des Plankonzepts (Basis HE) entsprechend den voranstehenden Aussagen ergibt sich mit dem reduzierten Geltungsbereich unter Einbeziehung der hier festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein Malus von nunmehr noch 0,107 Punkten.
- 90 Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde in Abstimmung mit den jetzigen Eigentümern der Vorschlage der unteren Naturschutzbehörde, einer Heckenpflanzung entlang der rückwärtigen Grenzte des RG zur freien Landschaft aufgegriffen (Textfestsetzung 1.4 i.V.m. Pflanzliste Heckengehölze u. TH 3.10). Unter Einrechnung dieser Pflanzmaßnahme ergibt sich rechnerisch eine positive Bilanz mit einem Überschuss von 0,289 Punkten.
- 91 In Ergänzung der vorgenommenen verbal argumentativen Bewertung gemäß Anl. 4b kann das Eingriffsdefizit dieser Satzung als insgesamt ausgeglichen gelten.
- 92 Die Hecke soll den hinzutretenden Siedlungsbereich von der freien Landschaft westlich trennen.
- 93 Im Bereich der Heckenpflanzung erhöhen die höhere Evatranspiration des Blattwerks und dessen bremsende Wirkung auf die Fallgeschwindigkeit des Regens das flächenbezogene Retentionsvermögen der unterliegenden Fläche.

Tagesordnung

- 94 Das Einbringen des Trittstein-Biotops fördert durch das Ausweiten den Lebensraumtyp "Gehölze" der bisher anstehende Einzelgehölze die Lebensraumfunktion für darauf angewiesene Tierarten im Siedlungsbereich Abhorns westlich der Rodewischer Straße. Weiterhin verbessert die Hecke den Erosionsschutz des künftigen Siedlungsbereichs gegenüber den westlichen Ackerflächen.
- 95 Das in Textfestsetzung 1.4 (3) bestimmte Nachpflanzgebot soll einen dauerhaften Funktionserhalt bewirken. Die Festsetzung zur Verwendung gebietsheimischer Arten dient der Einfügung in den lokalen Naturhaushalt und soll den Anwuchs der Hecke fördern.

### 7 Planverwirklichung

- Die einbezogenen Grundflächen der Flst. 11/3, 11/4 und 11/5 zur künftigen baulichen Nutzung im SG befinden sich im Eigentum der Bauwilligen. Das SG ist i.S. des § 34 I, 2. Halbsatz BauGB erschlossen. Es soll durch die privaten Eigentümer zur jeweiligen weiteren baulichen Nutzung werden. Eine weitere Neuordnung ist nach der Teilung des vormaligen Flst. 11/1 innerhalb des SG nicht mehr erforderlich. Das gilt gleichermaßen bzgl. eines Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45ff BauGB.
- Über die Festsetzungen dieser KES hinausgehende Regelungen zur Umsetzung dieser Planung behandelt der kooperative städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt Lengenfeld und den Grundstückseigentümern bzw. Antragstellern. Darin verpflichten sich die Eigentümer zu einer Übernahme der Planungskosten, der zeitnahen Durchführung der erforderlichen infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. <u>Ausgenommen hiervon ist die Errichtung der Löschwasserzisterne auf Flst. 10/6 der Gemarkung Abhorn.</u>
- 3 Der Stadt Lengenfeld entstehen durch die vorstehende Planung und noch erforderlichen infrastrukturellen Erschließung des Satzungsgebiets keine Kosten. <u>Ausgenommen hiervon ist die Errichtung der Löschwass-</u> erzisterne, die u.a. im Zuge der Baurechtsschaffung für das SG erforderlich ist und zu der sich die Stadt Lengenfeld gegenüber dem Landratsamt Vogtlandkreis verpflichtet hat.
- 4 Aus der Öffentlichkeit ging zur erneuten förmlichen Beteiligung eine anonyme Stellungnahmen ein. Die beschwor die Gefahr, dass die gegenständige Satzung nur der Anfang einer Umwandlung von Acker- in Bauland sei und der/die Verfassende habe Angst, dass hier Salami-Taktik seitens des Investors angewandt wird und in ein paar Jahrzehnten hier kein Ackerland, sondern nur noch bebautes Land vorzufinden sei.
- 5 Dem, in Auslegung der Stellungnahme, durchaus entnehmbaren Verzicht auf die Satzung wird nicht gefolgt.
- 6 Die gegenständige Ergänzungssatzung dient dazu den nachgewiesenen Wohnbedarf der örtlichen Bevölkerung für die Ortsteile Plohn und Abhorn zu befriedigen. Für das gesamte Verfahren wurde durch Bauflächenbedarfsanalysen ein kurzfristiger Bedarf von 4 Baugrundstücken und ein mittelfristiger Bedarf von weiteren 4 5 Baugrundstücken über die Verfügbarkeitsreserve hinaus, zunächst auf Basis der 7. und im weiteren Verlauf nach der 8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (RBV) des statistischen Landesamts des Freistaat Sachsen nachgewiesen. Für den kurzfristigen Bedarf bis 2025 wurden 4 und für den weiteren Bedarf bis 2035 zusätzliche 4 5 Baugrundstücke für Plohn/Abhorn ermittelt. Alternative Standorte stehen in beiden Ortsteilen gemäß Begründung nicht zur Verfügung. Damit ist die Ergänzungssatzung zur Befriedigung bestehender Baulandbedarfe städtebaulich erforderlich.

Tagesordnung

öffentlich

43

- Beim Planungsinstrument handelt es sich um eine Ergänzungssatzung nach § 34 IV, Satz 1 Nr. 3 BauGB. Bei diesen Satzungen können in vorhandene, zusammenhängend bebaute Ortsteile aber nur "einzelne Außenbereichsflächen" einbezogen werden, wenn sie durch deren bauliche Nutzungen "entsprechend geprägt sind.". Die Prägung durch den angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Abhorn reicht einreihig über die Rodewischer Straße auf deren Westseite. Bereits daraus begrenzt sich die mögliche Inanspruchnahme für Bauland durch die Ergänzungssatzung auf den Geltungsbereich dieser Satzung und den in der Planzeichnung mit dargestellten ehemaligen Geltungsbereich bis an die Abhorner Straße.
- 8 Durch die zwischenzeitliche Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung auf die Flst. 11/3, 11/4 und 11/5 im Anschluss an das bebaute Grundstück Rodewischer Straße 2a (Flst. 13/1) beschränkt, um den gemäß Anl. 6 für Plohn / Abhorn ermittelten akuten kurzfristigen Bedarf an Wohnbauland (4 Baugrundstücke) überwiegend befriedigen zu können. Die Reduzierung des Geltungsbereichs erfolgte auch deshalb, da für das nicht mehr einbezogene Flst. 11/6 eine bauliche Fortentwicklung aus heutiger Sicht nicht absehbar ist.

Lengenfeld, den 26.06.2024

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Zahn

Projektleiter und Geschäftsführer

44

Tagesordnung

Tagesordnung

öffentlich

### Anlagen

- 1 Flächenbilanz
- 2a Versickerungsfähigkeit des Bodens Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße
- 2b Ergänzung zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit unter 2a
- 3 Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde zu Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Bereich der KES "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn
- 4a Ökologische Wirkungsprognose
- 4b Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- 4c Rechnerische Vergleichsermittlung zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- 5 Informationen für die weitere Planung organisatorische und technische Hinweise
- 6 Übersicht Baulandentwicklung in der Stadt Lengenfeld und den Ortsteilen Plohn / Abhorn
- 7 Überschlagsermittlung Verkehrsaufkommen KES "Rodewischer Straße", Ortsteil Abhorn

Tagesordnung

öffentlich

Anlage 1

### Flächenbilanz

Das SG umfasst eine Fläche von ca. 4.145 m² oder 0,41 ha. Davon werden nachfolgende Flächen anteilig im RG der KES festgesetzt bzw. aus dem prägenden Einfügerahmen ermittelt:

Flächenart Flächengröße Bruttofläche 4.145 m<sup>2</sup> abzüglich öffentliche Verkehrsflächen 435 m<sup>2</sup> Nettobauland gesamt 3.710 m<sup>2</sup>  $1.340 \ m^2$ ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche überdeckbare Grundstücksfläche (mit GRZ 0,3524 für alle baulichen Anlagen gerechnet) 1.300 m<sup>2</sup> Flächen für Versickerungsmaßnahmen Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser und 600 m<sup>2</sup> gereinigtem häuslichen Abwasser Flächen für Ausgleichsmaßnahmen Pflanzgebot (Pflanzen Niederstrauchecke) 355 m<sup>2</sup> Flächen mit Maßgaben zur Begrünung 355 m<sup>2</sup>

Tagesordnung

 $<sup>^{24}</sup>$   $\,$  angenommene max. Überdeckung

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anlage 1 Flächenbilanz

Tagesordnung

öffentlich

Anlage 2a



Tagesordnung

öffentlich

Zentrale Plauen

Pfortenstraße 7 08527 Plauen / Vogtland Tel. (03741) 57 219 -0 Fax. (03741) 57 219-40



Objekt

: 08485 Lengenfeld OT Abhorn, Rodewischer Str.

Gemarkung Abhorn, Flurstück 11/1

Vorhaben

: Erschließung eines Wohngebietes

an der Rodewischer Straße

Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

Auftraggeber

: Fam. Annett und Mike Rauch

Am Gutsberg 7

07957 Langenwetzendorf

Auftragnehmer

: M&S Umweltprojekt GmbH

Auftragsnummer

: 21/09/961 PL

Plauen, den 05.10.2021



bearbeitet

M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

Tagesordnung

	4	
öffe		
	1817	1191

<u>lr</u>	nhaltsverzeichnis	Seite
	Verwendete Unterlagen	2
1.	Veranlassung und Zielstellung	3
2.	Allgemeiner Überblick zur Standortsituation	3
3.	Bodenuntersuchung	4
4.	Beschreibung und Eigenschaften der angetroffenen Bodensc Schicht 1: Hangschutt Schicht 2: Granit-Zersatz	£
5.	Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens / Versickerungsversuche	6
6.	Abwasserversickerung	7
7.	Regenwasserversickerung	8
8.	Anlagenverzeichnis	9

### Verwendete Unterlagen

Folgende Unterlagen fanden Verwendung:

- [1] Topographische Karten Sachsen Geoportal, https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html (04.10.2020),
- [2] Geologische Karte GK50, Geoportal Sachsen, https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html (04.10.2020),
- [3] Auszug aus der Liegenschaftskarte mit geplanter Lage des Wohngebietes,
- [4] aktuelle DIN-Normen und Vorschriften.

Der vorliegende Bericht darf ohne Zustimmung der M&S Umweltprojekt GmbH und des o. g. Adressaten nicht veröffentlicht werden. Eine Weitergabe an Dritte hat als vollständige Ausfertigung zu erfolgen.

Dateiname: Datum: SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL

05.10.2021

Seite 2 von 9

M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

### öffentlich

Tagesordnung

### 1. Veranlassung und Zielstellung

Fam. Annett und Mike Rauch, Langenwetzendorf, beauftragte die Fa. M&S Umweltprojekt GmbH mit der Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bereich eines geplanten Wohngebietes in Lengenfeld, Ortsteil Abhorn, an der Rodewischer Straße.

Ziel des Gutachtens war es, die geologischen, hydrogeologischen und bodenmechanischen Verhältnisse des Baugrundes im geplanten Standortbereich hinsichtlich der geplanten Versickerung des anfallenden Abwassers und Niederschlagswassers zu untersuchen, um fundierte Aussagen und Empfehlungen zur Ausführbarkeit sowie zur Bemessung der Versickerungsanlagen zu ermöglichen.

Grundlage bilden das Angebot der Fa. M&S Umweltprojekt GmbH vom 01.09.2021 und die Beauftragung durch Fam. Rauch vom 16.09.2021.

### 2. Allgemeiner Überblick zur Standortsituation

Im Bereich des Flurstückes 11/1 der Gemarkung Abhorn ist entlang der Rodewischer Straße die Erschließung eines neuen Wohngebietes geplant. Die neuen Grundstücke sollen an der Westseite der Rodewischer Straße, gegenüber der bestehenden Bebauung, angeordnet werden. Der Bereich des Wohngebietes wird nach Südwesten von der Rodewischer Straße 2 und nach Nordosten von der Kreuzung Rodewischer Straße / Abhorner Straße begrenzt.

Die Geländeoberfläche im Standortbereich fällt flach nach Süden bis Südosten ein. In Abstromrichtung verläuft in der Ortslage Abhorn der Plohnbach, welcher der nächstgelegene Vorfluter ist. Zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem Plohnbach befindet sich die Bebauung an der Ostseite der Rodewischer Straße. Nach Süden, Westen und Norden liegt Grünland.

Regionalgeologisch liegt der Standort im Bereich des Kirchberger Granits, der im Karbon in die Erzgebirgs-Antiklinale intrudiert ist. Der Standortbereich liegt am Südöstlichen Rand des Granitkörpers auf einem mittel- bis grobkörnigen Biotit-Granit. Folgt man der Rodewischer Straße nach Süden kommt man bereits bei der Rodewischer Straße 2 in den inneren Kontakthof mit kontaktmetamorphen Schiefern.

Dateiname Datum: SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL

05.10.2021

Seite 3 von 9

M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

öffentlich

Tagesordnung

An der Oberfläche wurde eine 0,30 m bis 0,40 m mächtige Mutterbodenschicht angetroffen. Das darauffolgende Lockergestein besteht aus Hangschutt (Schicht 1) und Granit-Zersatz (Schicht 2). Weitere Schichten wurden bis zur Endtiefe der Aufschlüsse bei 3 m u. GOK nicht erbohrt.

Es wurde bis zur Endteufe der Bohrungen kein Grundwasser angetroffen. Im Bereich der Bohrungen KRB1 und KRB3 trat zwischen 2,1 und 2,2 m u. GOK in geringen Mengen Schichtwasser auf.

### 3. Bodenuntersuchung

Für die Untersuchung der Boden- und Wasserverhältnisse im Bereich des geplanten Wohngebietes wurden vier Kleinrammbohrungen bis 3 m u. GOK sowie drei Baggerschürfe ausgeführt. Die ingenieur- und hydrogeologischen Eigenschaften der anstehenden Bodenarten wurden anhand von visuellen und manuellen Prüfverfahren eingestuft.

In den Baggerschürfen wurde jeweils ein Versickerungsversuch mit je drei Einzelversuchen ausgeführt.

Die Bohrpunkte und Schürfe wurden GPS- gestützt nach Lage (UTM33) und Höhe (DHHN 2016) eingemessen.

Dateiname Datum: SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL

05.10.2021

Seite 4 von 9

M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

öffentlich

Tagesordnung

### 4. Beschreibung und Eigenschaften der angetroffenen Bodenschichten

In den abgeteuften Bohrungen wurde folgende Bodenschichtung angetroffen:

Tab. 1: Tiefenlagen der Bodenschichten

Bohrung	Ansatzhöhe	Übergang Schicht 1 / Schicht 2: Hangschutt zu Granit-Zersatz
KRB1	420,59 m	2,40 m u. GOK / 418,2 m
KRB2	422,11 m	1,10 m u. GOK / 421,0 m
KRB3	423,52 m	1,10 m u. GOK / 422,4 m
KRB4	425,39 m	1,05 m u. GOK / 424,3 m
Schurf 1	421,43 m	
Schurf 2	422,94 m	
Schurf 3	423,42 m	0,90 m u. GOK / 423,5 m

### Schicht 1: Hangschutt

Unter dem Oberboden folgt am Standort Hangschuttmaterial sowie lokal sandig- kiesiger Hanglehm. Es handelt sich um umgelagerten Granitgrus, der teilweise mit lehmigen Anteilen vermischt ist. Die Kornverteilung dieser Schicht kann als schwach schluffiger kiesiger Sand bis stark schluffiger, kiesiger Sand eingestuft werden. Das Material ist überwiegend locker gelagert, mit Übergängen zu einer mitteldichten Lagerung. Der enthaltene leicht plastische Feinkornanteil liegt in steifer Konsistenz vor.

Die Schicht 1 ist wasserdurchlässig, nicht bis mittel frostempfindlich (F1-F2) sowie mittel verdichtbar.

#### Schicht 2: Granit-Zersatz

Unter dem Hangschutt folgt der Zersatzbereich des Granits. Das Festgestein ist soweit zersetzt, dass es als mitteldicht bis teilweise dicht gelagerter sandiger Kies mit geringen Schluffanteilen vorliegt. Die Schicht 2 war bis 3 m ohne Einschränkungen bohrbar, so dass der Übergang zum verwitterten Granit erst unterhalb 3 m zu erwarten ist.

Die Schicht 2 ist wasserdurchlässig, nicht forstempfindlich (F1) und mittel verdichtbar.

Dateiname: SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL

atum: 05.10.2021

Seite 5 von 9

M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

Tagesordnung

### öffentlich

### Tab.2: Eigenschaften der Bodenschichten

Schicht / Kenngröße	Schicht 1: Hangschutt	Schicht 2: Granit-Zersatz
Kurzzeichen nach DIN 18 196	GI, GU, GU* (UL)	GI, GU
Homogenbereiche nach DIN 18300	Homogenbereich I Lockergestein	
Plastizität	leicht plastisch	
Konsistenz	steif	
Lagerung	locker bis mitteldicht	mitteldicht bis dicht
Durchlässigkeit nach DIN 18 130	durchlässig	durchlässig
Frostempfindlichkeit nach ZTVE-StB 17	F1 – F2 nicht bis mittel frostempfindlich	F1 nicht frostempfindlich
Bodenklasse nach DIN 18300:2012_09	3	3
Verdichtungsfähigkeit nach DIN 18 196	mittel verdichtbar	mittel verdichtbar
Wichte [kN/m³] erdfeucht	18,0 – 19,0	19,0 - 20,0
unter Auftrieb	10,0 – 11,0	11,0 - 12,0
Reibungswinkel [ ° ]	30,0 – 32,5	32,5 - 35,0
Kohäsion [kN/m²]	0	0
Steifezahl [MN/m²]	30,0 - 60,0	60,0 - 80,0

### Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens / Versickerungsversuche

In den untersuchten Bereichen sind Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie evtl. für Abwasser in Form von Versickerungsgräben / -rigolen bzw. Sickermulden (Niederschlagswasser) entsprechend ATV- Merkblatt A138 und DIN 4261 Teil 5 vorgesehen. Da die Oberkante des Festgesteins bei > 3 m u. GOK liegt, wird überwiegend von einer frostsicheren Verlegung der Sickerrohre bei ca. 0,8 ... 1,0 m u. Ist-GOK in Sickergräben- / rigolen ausgegangen.

Da aktuell noch keine Planung zur Teilung des Baugebietes vorliegt, wurden die Bohrungen und Schürfe gleichmäßig über das Baugebiet verteilt. Die Schichtung im Bereich der Versickerungsanlagen besteht aus Hangschutt (bis Sickersohle) auf Granit-Zersatz. Beide Schichten bestehen aus schwach schluffigen bis schluffigen, kiesigen Sand.

Dateiname: SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL

Datum:

Seite 6 von 9

M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

In Anlage 3 sind die Bodenprofile, in Anlage 4 die Protokolle der Versickerungsversuche enthalten.

Die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens erfolgte mittels Sickerversuchen (Anlage 4). Die Sickerschürfe hatten jeweils Flächen von ca. 1,0 m x 1,0 m bis 1,2 m x 1,1 m und Tiefen von ca. 1,40 m. In den Schürfen stand Hangschutt an.

Vor der Messung der Absenkung wird der Schurf normalerweise ca. 1 Stunde mit Wasser gefüllt, so dass die vorgeschriebene Sättigung des Bodens mit Wasser gegeben ist.

Es werden jeweils drei Messreihen (einmal 90 Minuten, zweimal 60 Minuten) mit Messungen in fünfzehnminütigen Abständen durchgeführt. Auf der Grundlage der Messungen wurde der kr Wert des Bodens ermittelt, der für die Bemessung der Versickerungsanlage für Abwasser nach DIN 4261-1 ausschlaggebend ist.

Der ermittelte **k**<sub>f</sub>- **Wert von ca. 5,2 x 10**-6 **m**/s zeigt nur mäßige Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens, was trotz der günstigen Kornverteilung mit der Lagerungsdichte und dem enthaltenen Feinkornanteil zusammenhängt. Der Boden wird prinzipiell als versickerungsfähig eingestuft.

#### 6. Abwasserversickerung

Die Dimensionierung der Versickerungsanlage für Abwasser erfolgt nach DIN 4261-1, da in der aktuellen DIN 4261 Teil 5 keine Vorgaben zur Größe enthalten sind. Die DIN 4261 T5 setzt für eine Versickerung einen kf- Wertebereich von 5 x 10<sup>-6</sup> bis 5 x 10<sup>-3</sup> m/s voraus, was im vorliegenden Fall gegeben ist.

Entsprechend DIN 4261-1 wird für das vorliegende Bodenmaterial auch unter Berücksichtigung einer langfristigen Nutzung eine Wandfläche im Sickergraben von 2,5 m² / Bewohner angesetzt. Die anrechenbare Wandhöhe entspricht dem lotrechten Abstand zwischen Grabensohle und Rohrsohle. Für die Bemessung sind im Falle von Einfamilienhäusern 4 Einwohnerwerte (EW) anzusetzen.

Für eine frostsichere Verlegung sollten die Sickerrohre bei ca. 0,7 m u. Ist-GOK verlegt werden und eine 0,3 m starke Aufhöhung des Geländes mit dem anfallenden Aushub erfolgen. Die Sickerrohre müssen dabei in eine Kiesrigole eingebettet werden. Diese Rigole dient zur gleichmäßigen Verteilung des Wassers über die Fläche der Versickerungsanlage.

Dateiname:

SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL

05.10.2021

Seite 7 von 9

Tagesordnung

M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

öffentlich

Tagesordnung

Eine tiefere Anordnung der Sickerrohre ist aufgrund des Sickerwasseranschnitts bei ca. 2,2 m u. GOK nicht möglich.

Für 4 Einwohnerwerte, einer Rigolenhöhe von 0,5 m unter der Rohrsohle sowie einer Wandfläche von 2,5 m²/ EW ergibt sich somit eine Mindest-Rigolenlänge von 10 m (es wird von einem beidseitig gleichmäßigen Abfließen aus der Rigole ausgegangen). Dies kann entsprechend der Maximallänge von 10 m je Rigole It. DIN 4261-5 als einzelner Sickergraben ausgeführt werden.

#### 7. Regenwasserversickerung

Entsprechend des bei > 3,0 m u. GOK anstehenden Festgesteins ist eine Regenwasserversickerung mit normalen Versickerungsrigolen in Anlehnung an ATV-DVWK-A 138 möglich.

Gemäß ATV-DVWK-A 138 muss der Abstand der Versickerungssohle zum höchsten Grundwasserstand mindestens 1,0 m betragen. Da im vorliegenden Fall It. Hydrogeologischer Karte Grundwasser erst im Festgestein auftritt, ist dieser Punkt zwar theoretisch bereits erfüllt, praktisch sind jedoch die Sickerwasseranschnitte bei ca. 2,2 m u. GOK zu berücksichtigen, so dass die Versickerungssohle bei ca. 1,2 m liegen kann.

Für die geplante Versickerungsanlage kann der ermittelte k<sub>f</sub>- Wert von 5,2 x 10<sup>-6</sup> m/s angesetzt werden. Nach dem aktuell gültigen Merkblatt A138 wäre dieser k<sub>f</sub>- Wert mit dem Korrekturfaktor 2 für die Bemessung zu multiplizieren. Unter Berücksichtigung des bereits vorliegenden Entwurfes zum neuen Merkblatt, welcher den Korrekturfaktor für die Feldversuche nicht mehr ansetzt, sowie unter Berücksichtigung mehrerer, quasi unabhängig voneinander betriebener Versickerungsanlagen im Standortbereich wurde bei der Bemessung auf den Faktor verzichtet.

Entsprechend den genannten Randbedingungen wurde die Bemessung für Sickerrigolen mit einer Tiefe von ca. 1,2 m und einer Breite von 1,5 m bzw. 2,5 m ausgeführt. Als weitere Eingangswerte wurde die Regenspende für Lengenfeld nach KOSTRA sowie eine anzuschließende Fläche von 150 m² angesetzt.

Bei einer Versickerung über eine Rohr-Rigolen-Versickerung ist bei einer Rigolenbreite von 1,5 m und einer Sohltiefe von 1,2 m eine Gesamtlänge der Rigolen von 16 m anzusetzen. Wird die Rigole mit 2,5 m Breite ausgeführt, werden 10 m Rigolenlänge benötigt.

Die Bemessungsprotokolle der Sickeranlagen sind in Anlage 5 enthalten.

Dateiname Datum: SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL

05.10.2021

Seite 8 von 9

M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

öffentlich

Tagesordnung

Unter Berücksichtigung der Geländeeinfallens und der Lage der Grundstücke entlang der Rodewischer Straße sind die Versickerungsanlagen zwischen den geplanten Gebäuden und dem Straßenverlauf anzuordnen. Hierbei ist zu beachten, dass entsprechend des Geländeeinfallens zur Straße die Abwasserrigole an der Hausseite und die Regenwasserrigole an der Straßenseite anzulegen ist. Zwischen der Flurstücksgrenze an der Straße und der Straßenseite des Gebäudes muß somit ein Abstand von 10 m zum Bau der Versickerungsanlagen verbleiben. Erlaubt die Länge des Grundstückes zur Straße eine Anordnung der Rigolen in Linie, so muss zwischen Gebäude und Flurstücksgrenze an der Straße ein Zwischenraum von ca. 8 m verbleiben. Sofern die neuen Gebäude unterkellert werden, wird eine Vergrößerung des Abstandes empfohlen.

In Bezug auf eine Beeinflussung umgebender Gebäude, Brunnen etc. ist festzustellen, dass an der Ostseite der Rodewischer Straße sich Wohnbebauung befindet. Die neuen Rigolen sichern eine großflächige Verteilung des zu versickernden Wassers, weiterhin ist aufgrund der Bodenschichtung eine Sickerwasserausbreitung unterhalb 2,5 m u. GOK zu erwarten, so dass keine negative Beeinträchtigung der bestehenden Gebäude zu erwarten ist.

#### 8. Anlagenverzeichnis

- A1 Lageplan mit Sondierungen und Schürfen
- A2 Lageplan mit Versickerungsbereich
- A3 Schichtenverzeichnisse und Bodenprofile
- A4 Protokolle der Sickerversuche
- A5 Bemessungsprotokolle der Versickerungsanlage für Regenwasserversickerung

-----

Dateiname: Datum: SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL

05.10.2021

Seite 9 von 9

> M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

Tagesordnung

öffentlich

#### **ANLAGE 1**

Lageplan

Dateiname: Datum:

SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL 05.10.2021

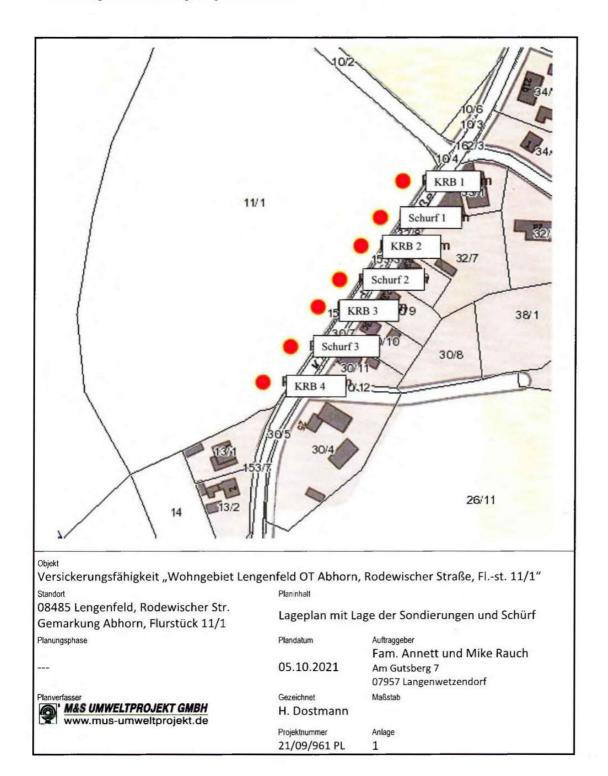
TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

Tagesordnung

öffentlich



Dateiname: Datum: SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL

05.10.2021

> M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

**Tagesordnung** 

öffentlich

#### **ANLAGE 2**

Lageplan mit Versickerungsbereichen

Dateiname: Datum:

SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL 05.10.2021

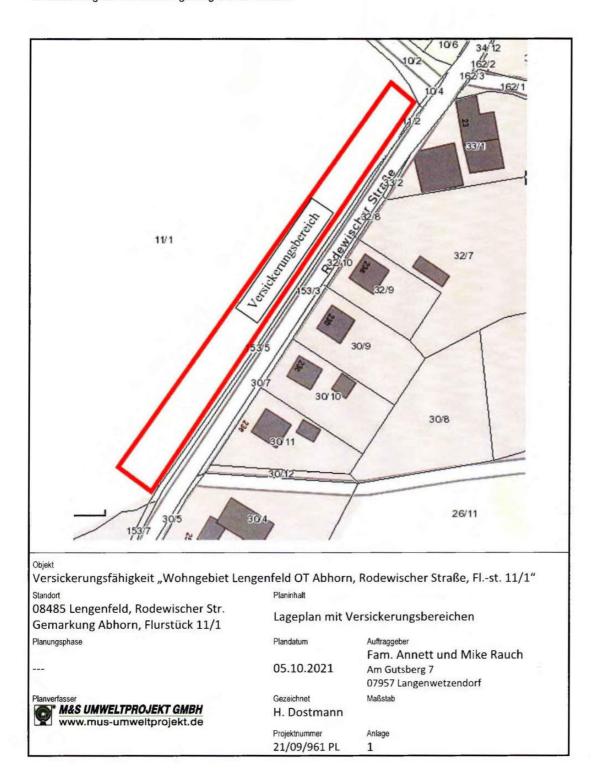
TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

N&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

**Tagesordnung** 

öffentlich



Dateiname: SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL 05.10.2021

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn

Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

**Tagesordnung** 

öffentlich

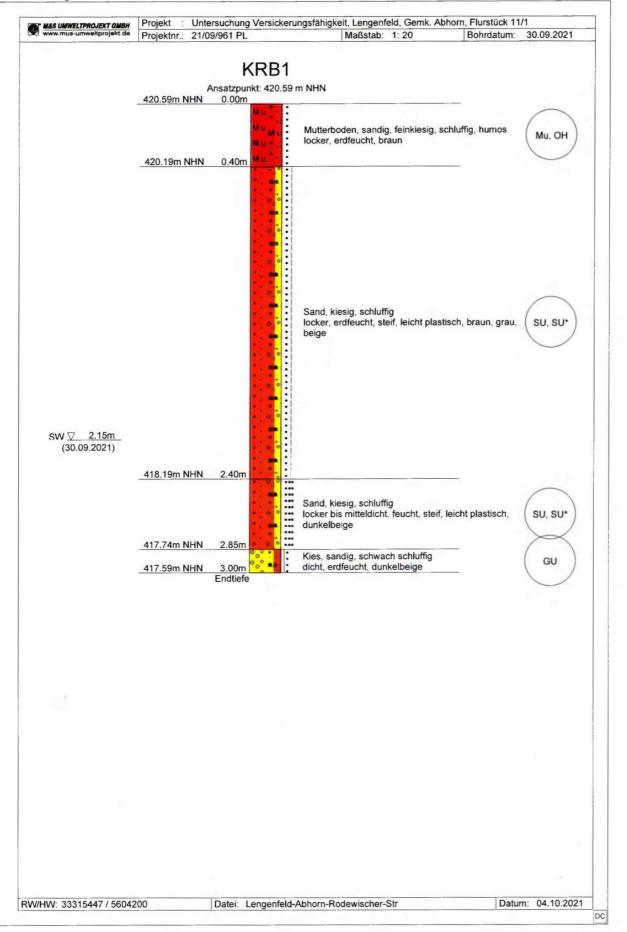
#### **ANLAGE 3**

Schichtenverzeichnisse und Bodenprofile

Dateiname: Datum:

SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL 05.10.2021

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen



Kopfblatt nach DIN 4022 zu	m Schichtenverzeic	hnis	Archiv-Nr: 21/09/961 PI	Anlage:	
für Bohrungen Wasserbohrung	Johnsham varzen		Aktenzeichen: HD-10/20		
1 Objekt Lengenfeld, Rodewis Gemk. Abhorn, Flurs		2470 T 1000	der Seiten des Schichtenve der Testberichte und ähnlic		
2 Bohrung Nr. KRB1	Zweck:	Untersuchung	y Versickerungsfähigkeit		
Ort: 08485 Lengenfeld, Orts	a and a second second	ischer Straße			
Lage (Topographische Karte				Nr:	
Rechts: 33315447 Hohe des a) zu NN	och: 5604200	Lotrecht m	Richtu	ng:	
Ansatzpunktes b) zu	420.55		unter Gelände		
3 Lageskizze (unmaßstäblich)		P.O.	and the second s		
Bemerkung: 4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht:	auch und Herr <b>M</b> ike	e Rauch, Lange	enwetzendorf		
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen:M&S Umv	weltprojekt GmbH				
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen:M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021	_	Tagesbericht	-Nr: P	rojekt-Nr:	
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen:M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer S. Oelsner	weltprojekt GmbH	Tagesbericht	-Nr: P	rojekt-Nr:	
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen:M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021	weltprojekt GmbH	Tagesbericht	-Nr: P	rojekt-Nr:	
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen:M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer S. Oelsner Geräteführer:	weltprojekt GmbH bis: 01.10.2021	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: P	rojekt-Nr: Baujahr: <b>2018</b> Baujahr:	
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen: M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: 6 Bohrgerät Typ: Bosch GSH 2 Bohrgerät Typ:	weltprojekt GmbH bis: 01.10.2021	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: P	Baujahr: 2018	
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen: M&S Umw gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: 6 Bohrgerät Typ: Bosch GSH 2 Bohrgerät Typ:	weltprojekt GmbH bis: 01.10.2021	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: P Techn	Baujahr: 2018	
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen: M&S Umw gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: 6 Bohrgerät Typ: Bosch GSH 2 Bohrgerät Typ:	weltprojekt GmbH bis: 01.10.2021	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: P Techn	Baujahr: <b>2018</b> Baujahr:	
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen:M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer:S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: 6 Bohrgerät Typ:Bosch GSH 2 Bohrgerät Typ: 7 Messungen und Tests im Bo	weltprojekt GmbH bis: 01.10.2021	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: P Techn	Baujahr: <b>2018</b> Baujahr:	
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen:M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer:S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: 6 Bohrgerät Typ:Bosch GSH 2 Bohrgerät Typ: 7 Messungen und Tests im Bo 8 Probenübersicht: Bohrproben	weltprojekt GmbH bis: 01.10.2021	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: P Techn	Baujahr: <b>2018</b> Baujahr:	
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht:  5 Bohrunternehmen: M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: Oelsner Geräteführer: Geräteführer: 6 Bohrgerät Typ: Bosch GSH 2 Bohrgerät Typ: 7 Messungen und Tests im Bo 8 Probenübersicht: Bohrproben Bohrproben	weltprojekt GmbH bis: 01.10.2021	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: P Techn	Baujahr: <b>2018</b> Baujahr:	

Tagesordnung

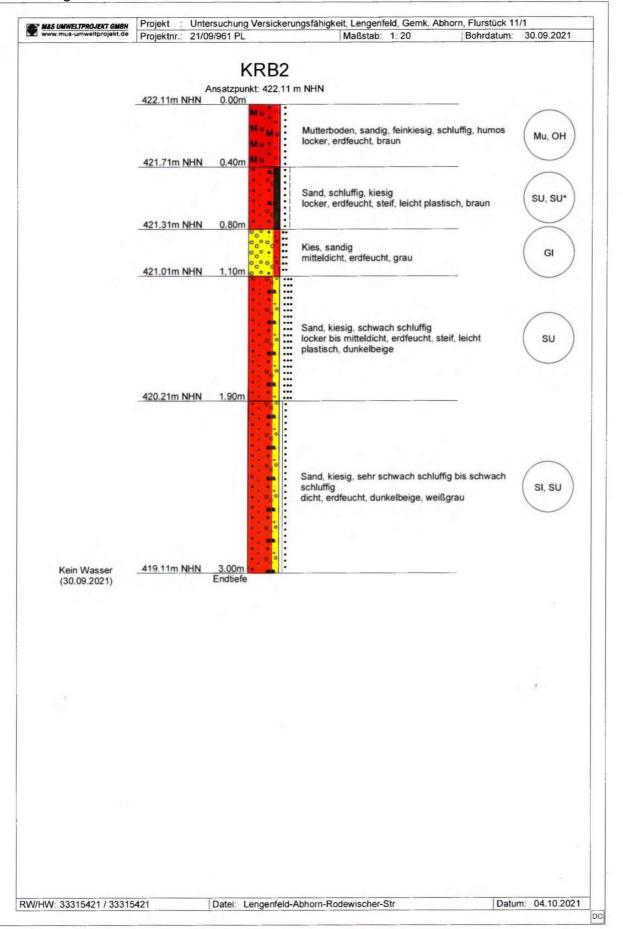
TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

9.1 9.1 9.1.1 B 9.1.1.1 BK = Bc	ohrung mit		ender Proben	BuP=	Gewin Probe Bohru unvol	nnun en ing r Istän	mit durchg g nichtge mit Gewin diger Pro bhrungen	kernte nung		BK BK	B= B K	K mit ri ernentr K mit b ernuml K mit fe	nahme ewegl nüllung	icher		
9.1.1.2 rot = d				ram druck	= rar					sch		schlag				
9.1.2 B 9.1.2.1 EK = Ei DK = Do TK = Di	ohrwerkze	rohr ohr nrohr	***	HK VK H D Gr Schap	= Ho = Vo = Ha = Dia = Gr	hlkro llkroi irtme amar eifer	one ne tallkrone itkrone			Scl Spi Kis Ve Me SN	nn = i = n = i =	Schne Spiral Kiesp Ventil Meiße Sonde	ecke e umpe bohrei		= = =	
9.1.2.2 G = G	estänge			HA F V	= Ha = Fre = Vib	eifall				DR HY		Druck Hydra				
SE = Se 9.1.2.3 WS= W LS = Lu	Spülhilfe: asser			SS DS Sch	= So = Did = Sc	le ckspi				d id		direkt indire			-	
		he Tabelle			-						21					
	e in m nge in m   bis	Art	erfahren Lösen	Art	øn		erkzeug Antrieb		oül- lfe	Auße ø mn	n   1	rohrun nnen mm	Tie r		Ber	nerkungen
0.0	E.T.	ВК	ram	EK	60/	50	G				-			-		
9.3 Bol	ırkronen					9.4	Gerätefü	hrer-V	Vechs	el					_	
1 2	Nr:	ø Außer		1		Nr	Datu Tag/Mo Jah	onat	Uhi	rzeit	Tiefe			ame eführer LErsa		Grund
3	Nr:	ø Außer	n/Innen:	1_		1										
4	Nr:	ø Außer				2						-				
5 6	Nr: Nr:	ø Außer ø Außer	5,00		-	3		_		_	_	-				
Wasser	erstmals a r gemesse g:	ngetroffen ner Wasse m bis	bei 0.00 erstanogleic m	m, Anstie	g bis ounkt	bei	von:	unter .		Bohrti		m Art:				
Nr vo	n m   bis	rrohr s m   mi		Art	von	m	ittung bis m	Körn mi	ung m	von m	bi	s m	nicht	Art		OK Peilroh n über/unt Ansatzpun
	tige Anga		ein Grundw									ELIP ROLE  Zeritsia Pieni	Take and			
Datum: C	Oktober 20	21	J=	4	1/4	/					THE WAY	Zantrala Planari Piortenstrafa 00527 Planari	A SERVICE AND A		-	

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

	N° M&S UMWE	LTPROJEKT GM	IBH		* **	Anlage		
6	www.mus-	<i>LTPROJEKT GM</i> umweltprojekt	.de			Bericht	t: <b>)-10/202</b> °	
		Schich	tonyor	zoiobn	io	712116	J-10/202	
	für	Bohrungen ohne durchge				n		
Bauvo		odewischer StraßeGemk						-
	rung Nr. KRB1				Blatt 3	Datum 30.09.2 01.10.2	2021-	
1		2			3	4	5	6
Bis	<ul> <li>a) Benennung der Boo und Beimengungen</li> </ul>				Bemerkungen	E	ntnomm Prober	
	b) Ergänzende Bemer	kungen			Sonderproben			
m unter Ansatz-	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe		Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust	Art	Nr	Tiefe in m (Unter-
punkt	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt	Sonstiges			kante)
	a) Mutterboden, sandi	g, feinkiesig, schluffig, h	umos					
	b)							
0.40	c) locker, erdfeucht	d) halbschwer	e) braun					
	f) Mutterboden	g) Oberboden	h) Mu, OH	i)				1
	a) Sand, kiesig, schluf	fig			Sickerwasser 2.15m u. AP			
	b)			- W-2	30.09.2021			
2.40	c) locker, erdfeucht, steif, leicht	d) halbschwer	e) braun beige	, grau,				
	f) Hangschutt	g) Pleistozän	h) SU, SU*	i)				
	a) Sand, kiesig, schluf	fig						
	b)							
2.85	c) locker bis mitteldicht, feucht,	d) halbschwer	e) dunke	lbeige				
	f) Granitzersatz	g) Permokarbon	h) SU, SU*	i)				
	a) Kies, sandig, schwa	ch schluffig						
2.00	b)							
3.00 Endtiefe	c) dicht, erdfeucht	d) schwer	e) dunke	lbeige				
_nutiere	f) Granitzersatz	g) Permokarbon	h) <b>GU</b>	i)				

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen



www.mus-umweltpro	ojekt.de			
Kopfblatt nach DIN 4022 zum Schichtenverze für Bohrungen Wasserbohrung	ichnis	Archiv-Nr: 21/0 Aktenzeichen:		Anlage: Bericht:
1 Objekt Lengenfeld, Rodewischer Straße Gemk. Abhorn, Flurstück 11/1		der Seiten des Sch der Testberichte u		nisses: 3
2 Bohrung Nr. KRB2 Zweck	Untersuchun	g Versickerungsfäh	igkeit	
Ort: 08485 Lengenfeld, Ortsteil Abhorn, Rode	wischer Straße			
Lage (Topographische Karte M = 1 : 25000): Rechts: 33315421 Hoch: 33315421	Lotrecht		Nr: Richtung:	
Höhe des a) zu NN 422.11	m		Montang.	
Ansatzpunktes b) zu	m [m]	unter Gelände		
Bemerkung:				
Bemerkung:  Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:	ke Rauch, Lange	enwetzendorf		·
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: Techn	Projekt-I	Nr:
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 GeräteführerS. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: Techn	Baujal	nr. <b>2018</b>
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ:	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: Techn		nr. <b>2018</b>
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer:S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ:Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch:	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: Techn	Baujal Baujal	hr: <b>2018</b> hr:
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch: Probenübersicht: Art - Behäl	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: Techn	Baujal	hr: <b>2018</b> hr:
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer:S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch: Probenübersicht: Art - Behäl Bohrproben	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: Techn	Baujal Baujal	hr: <b>2018</b> hr:
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer:S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ:Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch:  Probenübersicht: Art - Behäl Bohrproben Bohrproben	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: Techn	Baujal Baujal	hr: <b>2018</b> hr:
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch: Probenübersicht: Art - Behäl Bohrproben	Tagesbericht Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	-Nr: Techn	Baujal Baujal	hr: <b>2018</b> hr:

Tagesordnung

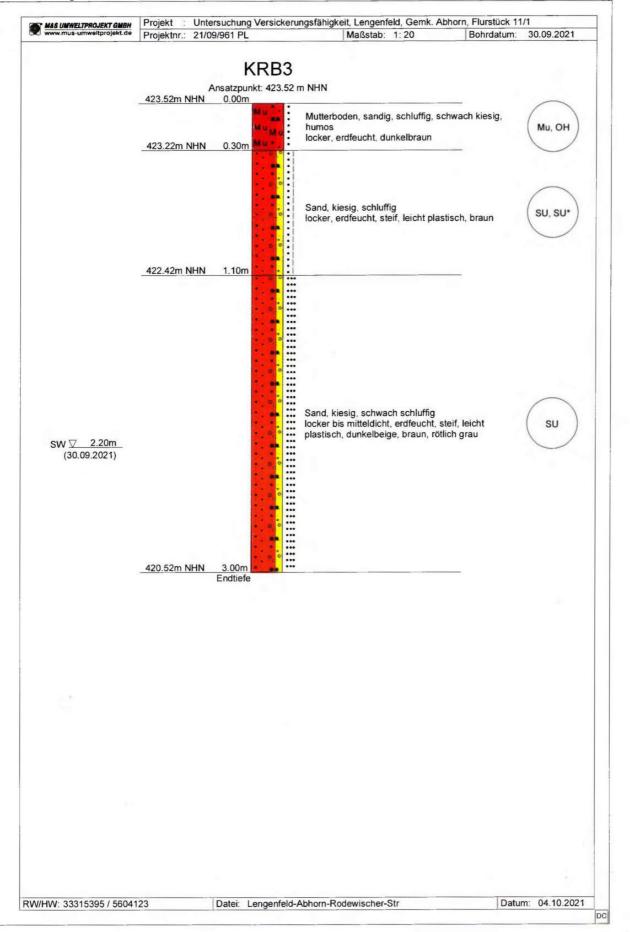
TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

9.1 9.1 9.1.1 E 9.1.1.1 BK = B	Bohrtechnik  1 9.1 Kurzzeichen  1.1 Bohrverfahren  1.1.1 Art:  K = Bohrung mit durchgehender Gewinnung gekernter Proben  = 1.1.2 Lösen: t = drehend  1.2 Bohrwerkzeug  1.2.1 Art:				Bohrung r Gewinnun Proben Bohrung r unvollstän Sondierbo	g nichtge nit Gewin diger Pro	kernter	BKR= BK mit richtungsorientierter Kernentnahme BKB= BK mit beweglicher Kernumhüllung BKF= BK mit fester Kernumhüllung = schlag = schlagend				
					= ramme							
9.1.2 B 9.1.2.1 EK = E DK = D TK = D	ohrwerkze	rohr rohr nrohr		HK VK H D Gr	= drücker = Hohlkro = Vollkro = Hartme = Diamar = Greifer = Schapp	one ne tallkrone atkrone		gre Sch Spi Kis Ver Mei SN	n = Schr = Spira = Kies = Vent	necke ale pumpe tilbohrer Sel	=	=
G = G	Antrieb: estänge		1115	HA F	= Hand = Freifall			DR HY	= Druc = Hydr			
WS= W LS = Li	Spülhilfe: /asser uft			SS DS	= Vibro = Sole = Dickspi = Schaun			d id	= direk = indir			
Partie 100		he Tabelle	n rfahren		Rohnw	erkzeug			Verrohru	na	T	
	e in m nge in m   bis	Art	Lösen	Art	ø mm	Antrieb	Spül- hilfe	Außer ø mm	Innen	Tiefe m	Ве	merkungen
0.0	E.T.	ВК	ram	EK	60/50	G						
- 3-												
9.3 Bol	hrkronen				9.4	Gerätefü	ihrer-Wecl	nsel				
1 2	Nr.	ø Außer ø Außer		1	Nr	Datu Tag/M Jah	onat U	hrzeit	Tiefe	Name Gerätefüh für <sub>I</sub> E	rer rsatz	Grund
3	Nr:	ø Außer	/Innen:	1	1							
4	Nr.	ø Außer			2						-	
5 6	Nr:	ø Außer ø Außer	2007		3 4				-	_		-
Wasser	erstmals a r gemesse ng:	r Grundwa ingetroffen ener Wasse m bis	bei erstandmüb	m, Anstie	eg bis	von:		atzpunkt n Bohrtie bis:	efe m Ar Sperrs			OK Peilroh
Nr vo	n m   bis	CHARLES CO.		Art	von m	bis m	Körnung mm	von m	bis m	Art		n über/unte Ansatzpunk
				**								
11 Sons	stige Anga	ben - ke	in Grundw	asser					ILIPAG			

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

•	M&S UMV www.mu	<i>VELTPROJEKT GM</i> s-umweltprojekt	IBH .de			Anlage Berich Az.: <b>H</b> E		ı
		Schich		rzeichn		n		
Rauvo		d, Rodewischer StraßeGemk	-			-	-	
	rung Nr. KRB2				Blatt 3	30.09.2 01.10.2	2021-	
1		2			3	4	5	6
Bis	a) Benennung der und Beimengung	gen			Bemerkungen	Е	ntnomme Proben	
	b) Ergänzende Ber	merkungen			Sonderproben			Tiefe
m unter Ansatz-	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe	<b>)</b>	Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust	Art	Nr	Tiefe in m (Unter-
punkt	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt	Sonstiges			kante)
	a) Mutterboden, sa	andig, feinkiesig, schluffig, h	umos					
0.40	b)							
0,40	c) locker, erdfeuch	d) halbschwer	e) braun					
	f) Mutterboden	g) Oberboden	h) Mu, OH	i)				
	a) Sand, schluffig,	kiesig		_				
	b)							
0.80	c) locker, erdfeuch steif, leicht	d) halbschwer	e) braun	6				
	f) Hangschutt	g) Pleistozän	h) SU, SU*	i)				
	a) Kies, sandig							
	b)							
1.10	c) mitteldicht, erdfeucht	d) halbschwer bis schwer	e) grau					
	f) Hangschutt	g) Pleistozän	h) <b>GI</b>	i)				
	a) Sand, kiesig, sch	hwach schluffig						
	b)							
1.90	c) locker bis mitteldicht,	d) halbschwer	e) dunke	lbeige				
	f) Granitzersatz	g) Permokarbon	h) SU	i)				
	a) Sand, kiesig, seh	hr schwach schluffig bis sch	wach schlu	uffig	kein Wasser 30.09.2021			
- 20	b)							
3.00 Endtiofo	c) dicht, erdfeucht	d) schwer	e) dunke weißg					
Endtiefe	f) Granitzersatz	g) Permokarbon	h) SI, SU	i)				

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen



Kopfblatt nach DIN 4022 zum Schichtenverze für Bohrungen	eichnis	Archiv-Nr: 21/0 Aktenzeichen:		Anlage: Bericht:
Wasserbohrung  1 Objekt Langenfeld Redeviseber Straße	Anzah	I der Seiten des So		
Objekt Lengenfeld, Rodewischer Straße Gemk. Abhorn, Flurstück 11/1		il der Seiten des So il der Testberichte u		inisses. 3
		ng Versickerungsfä	nigkeit	
Ort: <b>08485</b> Lengenfeld, Ortsteil Abhorn, Rode Lage (Topographische Karte M = 1 : 25000):	WISCHEL STRABE	L.	Nr.	
Rechts: 33315395 Hoch: 5604123	Lotrecht		Richtung:	
Höhe des a) zu NN 423.52	m			
Ansatzpunktes b) zu  B Lageskizze (unmaßstäblich)	m [m]	] unter Gelände		
Bemerkung:				***
	ke Rauch, Lang	jenwetzendorf		,
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mi Fachaufsicht:		t-Nr: : <b>Techn</b> :	Projekt-	Nr:
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mi Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Urnweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer:	Tagesberich Qualifikation Qualifikation	t-Nr: : <b>Techn</b> :		hr:2018
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mi Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ:	Tagesberich Qualifikation Qualifikation	t-Nr: : <b>Techn</b> :	Bauja	hr:2018
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mi Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Urnweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 GeräteführerS. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch:	Tagesberich Qualifikation Qualifikation Qualifikation	t-Nr: : <b>Techn</b> :	Bauja	hr: <b>2018</b> hr:
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mi Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 GeräteführerS. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch:	Tagesberich Qualifikation Qualifikation Qualifikation	t-Nr: : <b>Techn</b> :	Bauja Bauja	hr: <b>2018</b> hr:
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mi Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Urnweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch: Probenübersicht: Art - Behä	Tagesberich Qualifikation Qualifikation Qualifikation	t-Nr: : <b>Techn</b> :	Bauja Bauja	hr: <b>2018</b> hr:
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mi Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch: Probenübersicht: Art - Behä	Tagesberich Qualifikation Qualifikation Qualifikation	t-Nr: : <b>Techn</b> :	Bauja Bauja	hr: <b>2018</b> hr:
4 Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mi Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Geräteführer: 5 Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: 6 Messungen und Tests im Bohrloch: 7 Messungen und Tests im Bohrloch: 8 Probenübersicht: Art - Behä Bohrproben	Tagesberich Qualifikation Qualifikation Qualifikation	t-Nr: : <b>Techn</b> :	Bauja Bauja	hr: <b>2018</b> hr:

Tagesordnung

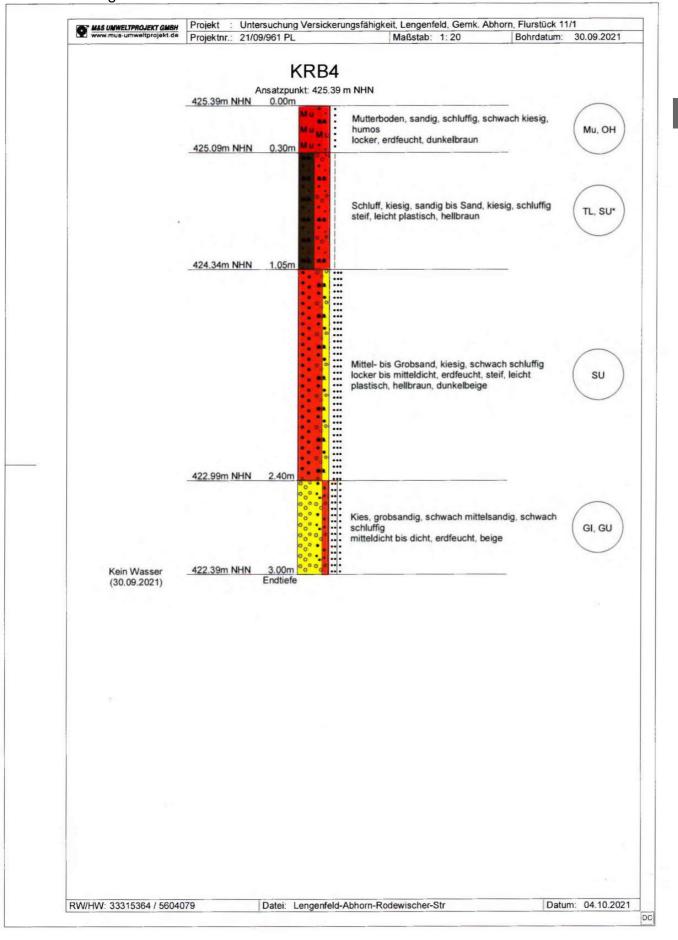
TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

9.1 9.1 9.1.1 B 9.1.1.1 BK = Be	ohrung mit		ender Proben	BuP=	Gewin Probe Bohru unvol	nnun en ung n Istän	nit durcho g nichtge nit Gewin diger Pro hrungen	kernter nuna		BKE	E BKm Kerne B BKm Kerne E BKm	entna it bev umhü	hme weglich Illung	ner	
9.1.1.2				ram druck	= rar					schi	ag = sc f = gre				
9.1.2.1 EK = Ei DK = Di TK = Di	ohrwerkze	rohr ohr nrohr		HK VK H D Gr Schap	= Ho = Vo = Ha = Dia = Gr	hlkro Ilkror irtme aman eifer	ne ne tallkrone tkrone			Sch Spi Kis Ven Mei SN	n = Sc = Sp = Kie	hnec irale espur ntilbo	ke	=	:
<b>9.1.2.2</b> G = G	estänge			F	= Ha = Fre	eifall				DR HY	= Dr = Hy				
SE = Se 9.1.2.3 WS= W LS = Li	Spülhilfe: asser			DS	= Vib = So = Did = Sc	le ckspü				d id	= dir = inc				
-	COMPANDED.	he Tabeller									V/	2302			
	e in m nge in m   bis	Art Art	rfahren Lösen	Art	øn		erkzeug Antrieb	Spü   hilfe		Außen ø mm	Verroh Inne ø mi	n I	Tiefe m	Be	merkungen
0.0	E.T.	вк	ram	EK	60/	50	G		-			-			
9.3 Bol	nrkronen					9.4	Gerätefü	COLUMN STATE	echse	1					
2	Nr.	ø Außen	-	1		Nr	Datu Tag/Mo Jah	nat	Uhrz	eit	Tiefe	G	Nam Serätefi ir		Grund
3	Nr:	ø Außen	/Innen:	1		1									
4	Nr:	ø Außen	/Innen:	1		2				-			-		
5	Nr: Nr:	ø Außen ø Außen	79430			3		-		-		-	-		
Wasser	erstmals a r gemesse	Grundwas ngetroffen ner Wasse m bis	bei <b>0.00</b> rstanogleic	m, Anstie	g bis ounkt l	bei	von:	3.00		Bohrtie	m /	KCN900	jų -		S por
Nr vo	Filte n m   bis	rrohr sm mr		Art			ttung bis m	Körnu mm	ng ,	von m	Sper bis m		cht A	rt	OK Peilroh n über/unte Ansatzpunk
11 Sons	tige Anga	ben - ke	in Grundw	asser											

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

			<i>LTPROJEKT GM</i> umweltprojekt				Anlage Berich Az.: HI		1
		für	Schich Bohrungen ohne durchge				1		
Bauvoi	rhab		Rodewischer StraßeGemk						
Boh	rur	g Nr. KRB3				Blatt 3	Datum 30.09.2 01.10.2	2021-	
1			2			3	4	5	6
Bis	a)	Benennung der Bo und Beimengunger				Bemerkungen	E	ntnomm Prober	
	b)	Ergänzende Bemer	rkungen			Sonderproben			
m unter Ansatz-	c)	Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe	)	Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust	Art	Nr	Tiefe in m (Unter-
punkt	f)	Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt	Sonstiges			kante)
	a)	Mutterboden, sand	ig, schluffig, schwach kie	sig, humo	s				
	b)		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						
0.30	c)	locker, erdfeucht	d) halbschwer	e) dunke	elbraun				
	f)	Mutterboden	g) Oberboden	h) <b>Mu,</b> OH	i)				
	a)	Sand, kiesig, schlu	ffig						
55 30000	b)				- 17.				
1.10	c)	locker, erdfeucht, steif, leicht	d) halbschwer	e) braun					
	f)	Hangschutt	g) Pleistozän	h) SU, SU*	i)				
	a)	Sand, kiesig, schwa	ach schluffig			Sickerwasser 2.20m u. AP			
2.00	b)					30.09.2021			
3.00 Endtiefe	c)	locker bis mitteldicht,	d) halbschwer bis schwer	e) dunke braun	elbeige, , rötlich				
	f)	Granitzersatz	g) Permokarbon	h) SU	i)				

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen



www.mus-umweltpro			21/09/961 PI	Anlage:
ür Bohrungen Vasserbohrung	Cillis		nen: <b>HD-10/2021</b>	Bericht:
Objekt Lengenfeld, Rodewischer Straße Gemk. Abhorn, Flurstück 11/1			s Schichtenverzeich hte und ähnliches:	nisses: 3
Bohrung Nr. KRB4 Zweck Ort: 08485 Lengenfeld, Ortsteil Abhorn, Roden Lage (Topographische Karte M = 1 : 25000): Rechts:33315364 Hoch: 5604079 Höhe des a) zu NN 425.39			gsfähigkeit Nr: Richtung:	
Ansatzpunktes b) zu	m	[m] unter Gelände		
Bemerkung:	e Pauch I	angenwetzenderf		,
Bemerkung:  Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer:	Tagesber	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion:	Projekt-l	Nr:
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27	Tagesbei Qualifikai Qualifikai	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion:		hr: <b>2018</b>
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ:	Tagesbei Qualifikai Qualifikai	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion:	Baujal	hr: <b>2018</b>
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer:S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch:	Tagesber Qualifikat Qualifikat Qualifikat	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion:	Baujal	hr. <b>2018</b> hr.
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch:	Tagesber Qualifikat Qualifikat Qualifikat	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion: tion:	Baujal Baujal	hr. <b>2018</b> hr.
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch: Probenübersicht: Art - Behält	Tagesber Qualifikat Qualifikat Qualifikat	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion: tion:	Baujal Baujal	hr. <b>2018</b> hr.
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch: Probenübersicht: Art - Behält	Tagesber Qualifikat Qualifikat Qualifikat	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion: tion:	Baujal Baujal	hr. <b>2018</b> hr.
Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer:S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ:Bosch GSH 27 Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bohrloch: Probenübersicht: Art - Behält Bohrproben Bohrproben	Tagesber Qualifikat Qualifikat Qualifikat	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion: tion:	Baujal Baujal	hr. <b>2018</b> hr.

Tagesordnung

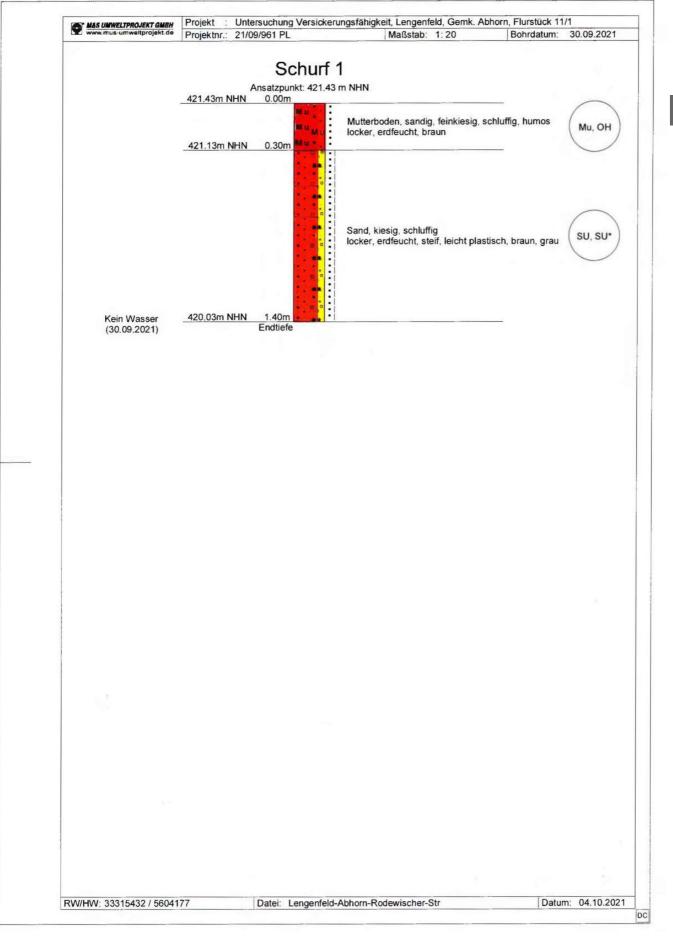
TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

9.1 9.1 9.1.1 B 9.1.1.1 BK = B	ohrung mi		ender Proben	BuP=	Gewinn Proben Bohrung unvollst	g mit durch ung nichtge g mit Gewir ändiger Pro bohrungen	kernter inung		вкв	Kernent BK mit Kernum BK mit t	bewegliche	r	
9.1.1.2 rot = 0					= ramn = drück				schla	ag = schla = greife			
9.1.2 B 9.1.2.1 EK = Ei DK = D TK = D	ohrwerkze	rohr rohr nrohr		HK VK H D Gr	= Hohli = Vollk = Hartr	krone rone metallkrone aantkrone er			Schr Spi Kis Ven Mei SN		ecke ile oumpe ilbohrer el	=	=
	Antrieb: estänge		,,,,	F	= Hand = Freifa = Vibro	all			DR HY	= Druci = Hydr			
	Spülhilfe: /asser			SS DS	= Sole = Dicks = Scha	spülung			d id	= direk = indire			
9.2 Bol	hrtechnisc	he Tabelle	n										
	e in m nge in m I bis	Bohrve Art	rfahren Lösen	Art	Bohr ø mm	werkzeug Antrieb	Spi		ußen s mm	Verrohrur Innen ø mm	g   Tiefe   m	Be	merkungen
0.0	E.T.	вк	ram	EK	60/50	G	_			-	- "		
9.3 Bol	hrkronen				9.	4 Gerätefü	ihrer-W	echsel					
1 2	Nr.	ø Außer	2007	1		Nr Tag/M Jah	onat	Uhrzei	t	Γiefe	Name Gerätefüh für E	rer rsatz	Grund
3	Nr.	ø Außer	n/Innen:	1		1							
4	Nr:	ø Außer	n/Innen:	1		2							
5	Nr:	ø Außer	/Innen:	1		3							
6	Nr:	ø Außer	n/Innen:	/		4							
Wasser	erstmals a r gemesse ng:	r Grundwa angetroffen ener Wasse m bis	bei erstandm üb	m, Anstie	eg bis punkt b	m	727	m B	unkt ohrtief	m Art			OK Peilroh
Nr vo	n m   bis	s m   Ø		Art		bis m	Körnu mm	ng vo	n m	bis m	Art		n über/unte Ansatzpunk
	otige Anga		ein Grundw		n by					Santah Pila			
Datum: (	Oktober 20	021	111	4.9	ly	_				Zactrale Plan  Representation  Representation			

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

	M&S UMW www.mus	E <i>LTPROJEKT GM</i> -umweltprojekt	IBH .de			Anlage Berich Az.: <b>H</b> C		1
		Schich					-	
	fü	r Bohrungen ohne durchge	ehende Ge	winnung vo	n gekernten Probe	n		
	rhaben: Lengenfeld, rung Nr. KRB4	Rodewischer StraßeGemk	. Abhorn, F	lurstück 1	1/1 Blatt 3	Datum 30.09.2	2021-	
1		2			3	01.10.2	5	6
	Benennung der Be und Beimengunge	odenart	-		Bemerkungen	_	ntnomm Prober	ene
Bis	b) Ergänzende Beme				Sonderproben			
m unter Ansatz-	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe		Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust	Art	Nr	Tiefe in m (Unter-
punkt	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt	Sonstiges			kante)
0.30	b) c) locker, erdfeucht	dig, schluffig, schwach kie	esig, humos					
	f) Mutterboden	g) Oberboden	h) Mu,	1)				
	a) Schluff, kiesig, sa b)	ndig bis Sand, kiesig, schl	uffig					Х.(
1.05	c) steif, leicht plastisch	d) halbschwer	e) hellbr	aun				
	f) Hangschutt	g) Pleistozän	h) TL, SU*	i)				
	a) Mittel- bis Grobsa	nd, kiesig, schwach schluf	ffig					
2.40	c) locker bis	d) halbschwer	e) hellbr	aun.				
	mitteldicht,  f) Granitzersatz	g) Permokarbon		lbeige i)				
		schwach mittelsandig, sch			kein Wasser 30.09.2021			
N STABLES	b)		-		00.00.2021			
3.00 indtiefe	c) mitteldicht bis dicht, erdfeucht	d) schwer	e) beige	1100				II.
	f) Granitzersatz	g) Permokarbon	h) GI, GU	i)				

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen



1604						
Kopfblatt nach DIN 4022 zu für Bohrungen Wasserbohrung	m Schichtenverze	ichnis	Archiv-Nr: 21 Aktenzeicher		Anlage: Bericht:	
1 Objekt Lengenfeld, Rodewis Gemk. Abhorn, Flurs			ihl der Seiten des S ihl der Testberichte		nisses: 3	
2 Bohrung Nr. Schurf 1			ıng Versickerungsf	ähigkeit		
Ort: 08485 Lengenfeld, Orts		wischer Straß	e			
Lage (Topographische Karte Rechts: 33315432 Ho	och: <b>5604177</b>	Lotrecht		Nr: Richtung:		
Höhe des a) zu NN		m		Montang.		
Ansatzpunktes b) zu			n] unter Gelände			
3 Lageskizze (unmaßstäblich)						
Bemerkung:						
Auftraggeber: Frau Annett R	auch und Herr <b>M</b> il	ke Rauch, Lan	genwetzendorf			
	auch und Herr <b>M</b> il	ke Rauch, Lan	genwetzendorf	<u></u>		
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht:						
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: Bohrunternehmen: M&S Umv		ke Rauch, Lan		Projekt-N	Nr:	-
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: Bohrunternehmen: M&S Umv	veltprojekt GmbH		:ht-Nr:	Projekt-N	Nr:	
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: Bohrunternehmen: M&S Urrw gebohrt von: 30.09.2021	veltprojekt GmbH	Tagesberio	sht-Nr: on: <b>Techn</b>	Projekt-f	Nr:	
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: Bohrunternehmen: M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer S. Oelsner	veltprojekt GmbH	Tagesberic Qualifikatio	cht-Nr: n: <b>Techn</b> n:	Projekt-f	Nr:	
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: Bohrunternehmen: M&S Urrw gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer:	veltprojekt GmbH	Tagesberio Qualifikatio Qualifikatio	cht-Nr: n: <b>Techn</b> n:			
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Urm gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bagger	veltprojekt GmbH	Tagesberio Qualifikatio Qualifikatio	cht-Nr: n: <b>Techn</b> n:	Projekt-N Baujah Baujah	nr.	
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umw gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer:  Bohrgerät Typ: Bagger Bohrgerät Typ:	veltprojekt GmbH bis: 01.10.2021	Tagesberio Qualifikatio Qualifikatio	cht-Nr: n: <b>Techn</b> n:	Baujak	nr.	
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: Bohrunternehmen: M&S Umw gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ:Bagger Bohrgerät Typ:	veltprojekt GmbH bis: 01.10.2021	Tagesberic Qualifikatio Qualifikatio Qualifikatio	cht-Nr: n: <b>Techn</b> n:	Baujak	nr. nr.	
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Urm gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: S. Oelsner Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bagger Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bo Probenübersicht:	veltprojekt GmbH bis: 01.10.2021 ohrloch:	Tagesberic Qualifikatio Qualifikatio Qualifikatio	cht-Nr: on: <b>Techn</b> on: on:	Baujał Baujał	nr. nr.	
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bagger Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bote Probenübersicht: Bohrproben	veltprojekt GmbH bis: 01.10.2021 ohrloch:	Tagesberic Qualifikatio Qualifikatio Qualifikatio	cht-Nr: on: <b>Techn</b> on: on:	Baujał Baujał	nr. nr.	
Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht:  Bohrunternehmen: M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: Oelsner Geräteführer: Bohrgerät Typ: Bagger Bohrgerät Typ: Messungen und Tests im Bo Probenübersicht: Bohrproben Bohrproben	veltprojekt GmbH bis: 01.10.2021 ohrloch:	Tagesberic Qualifikatio Qualifikatio Qualifikatio	cht-Nr: on: <b>Techn</b> on: on:	Baujał Baujał	nr. nr.	
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen: M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: Oelsner Geräteführer: Geräteführer: 6 Bohrgerät Typ: Bagger Bohrgerät Typ: 7 Messungen und Tests im Bo 8 Probenübersicht: Bohrproben Bohrproben Bohrproben	veltprojekt GmbH bis: 01.10.2021 ohrloch:	Tagesberic Qualifikatio Qualifikatio Qualifikatio	cht-Nr: on: <b>Techn</b> on: on:	Baujał Baujał	nr. nr.	
4 Auftraggeber: Frau Annett R Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen: M&S Umv gebohrt von: 30.09.2021 Geräteführer: Oelsner Geräteführer: Geräteführer: 6 Bohrgerät Typ: Bagger Bohrgerät Typ: 7 Messungen und Tests im Bo 8 Probenübersicht: Bohrproben Bohrproben	veltprojekt GmbH bis: 01.10.2021 ohrloch:	Tagesberic Qualifikatio Qualifikatio Qualifikatio	cht-Nr: on: <b>Techn</b> on: on:	Baujał Baujał	nr. nr.	

Tagesordnung

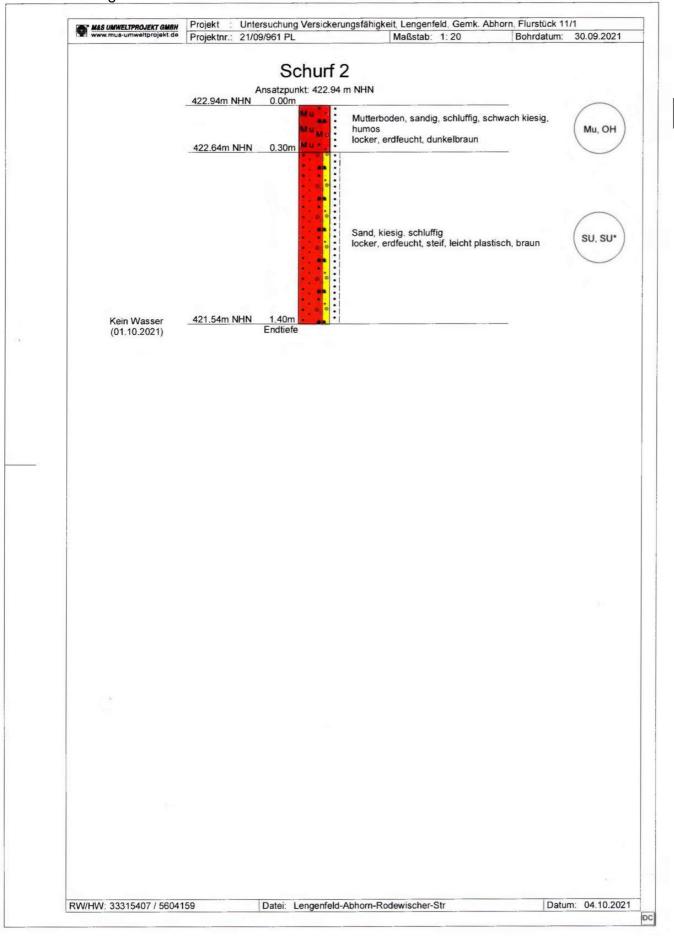
TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

9.1 9.1.1 9.1.1	9.1 1 Bo 1.1 A Bo	technik Kurzzeich ohrverfah Art: ohrung mit ewinnung	ender Proben	BP = Bohrung mit durchgehender Gewinnung nichtgekernter Proben BuP= Bohrung mit Gewinnung unvollständiger Proben BS = Sondierbohrungen						BKR= BK mit richtungsorientierter Kernentnahme BKB= BK mit beweglicher Kernumhüllung BKF= BK mit fester Kernumhüllung =				ı			
		Lösen:			ram		rammer					lag :	= schlag = greifer	end			
9.1.2 9.1.2 EK = DK = TK =	2.1 / 2.1 / = Eir = Do	rehend ohrwerkze Art: nfachkern oppelkern eifachkere eilkernrohi	rohr rohr nrohr		HK VK H D	=   =   =   =	Hohlkro Vollkror	ne ne tallkrone tkrone			Scl Sp Kis Ve Me SN	nn =	= Schne = Spirale = Kiespu = Ventilk = Meiße = Sonde	cke e umpe oohrer		= =	
G =	= Ge	Antrieb: estänge			HA F V	= 1	Hand Freifall				DR HY		= Druckl = Hydra				
9.1.2 WS=		Spülhilfe: asser			SS DS Sch	= { = [	Vibro Sole Dickspü Schaum				d id		direkt indirek	at			
_			he Tabelle														
	hrlär	in m nge in m   bis	Bohrve Art	rfahren Lösen	Art	1	Bohrwe mm	rkzeug Antrieb		ül- lfe	Auße ø mm	n	rrohrung Innen ø mm	Tie m		Bemer	kungen
0.	.0	E.T.	Schurf	<u> </u>								-			E	Bagge	rschurf
9.3	Boh	rkronen				_	9.4	Gerätefü	hrer-V	Vechs	el					_	
	1 2	Nr: Nr:	ø Außer ø Außer	*	1		Nr	Datu Tag/Mo Jah	onat	Uhi	rzeit	Tief			ime eführer   Ersat	z	Grund
	3	Nr:	ø Außer		1		1									-	
	5	Nr: Nr:	ø Außer				3							-		+	
	6	Nr:	ø Außer		1		4									$\top$	
Was Höcl	sser e hster üllun	erstmals a gemesse g:	r Grundwa Ingetroffen Ingetrof	bei erstandn üb m	m, Ansti	eg b zpur Fil	is nkt bei terschü	von:	Arreston I	m m b ung	RESPONSE TO THE PARTY OF THE PA		m Art: Sperrsch		Art	n i	C Peilroh über/unte satzpunk
11 6	Const	tige Anga	ihan - ka	in Grundw	2000												
		oktober 20				40	ly l						Button Flores				БС

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

6		<i>LTPROJEKT GM</i> umweltprojekt	and the same of th			Anlage Bericht Az.: <b>H</b> E		ı
	für	Schich Bohrungen ohne durchge				1		
Bauvor	haben: Lengenfeld, R	Rodewischer StraßeGemk	. Abhorn, F	lurstück 1	1/1			
Bohi	rung Nr. Schurf	1			Blatt 3	Datum 30.09.2 01.10.2	021-	
1		2			3	4	5	6
Bis	a) Benennung der Boo und Beimengungen			Bemerkungen	Entnommene Proben			
m	b) Ergänzende Bemer	kungen			Sonderproben Wasserführung		Nr	Tiefe
unter Ansatz-	<ul> <li>c) Beschaffenheit nach Bohrgut</li> </ul>	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe		Bohrwerkzeuge Kernverlust	Art		in m (Unter-
punkt	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt	Sonstiges			kante)
	a) Mutterboden, sandi	ig, feinkiesig, schluffig, h	umos					
	b)							
0.30	c) locker, erdfeucht	d) halbschwer	e) braun					
	f) Mutterboden	g) Oberboden	h) <b>Mu,</b> OH	i)				
	a) Sand, kiesig, schlut	ffig			kein Wasser 30.09.2021			
No. CHES	b)	180						
1.40 Endtiefe	c) locker, erdfeucht, steif, leicht	d) halbschwer	e) braun	, grau				
	f) Hangschutt	g) Pleistozän	h) SU, SU*	i)				

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen



www.	.mus-umweltpro	ojekt.d	e		
Kopfblatt nach DIN a für Bohrungen Wasserbohrung	4022 zum Schichtenverzei	ichnis	Archiv-Nr: 21 Aktenzeicher		Anlage: Bericht:
	I, Rodewischer Straße norn, Flurstück 11/1		zahl der Seiten des S zahl der Testberichte		isses: 3
2 Bohrung Nr. Schu	rf 2 Zweck	Untersuc	hung Versickerungsf	ähigkeit	
	nfeld, Ortsteil Abhorn, Roder	wischer Str	aße		
	sche Karte M = 1 : 25000):			Nr.	
Rechts: 33315407	Hoch: 5604159	Lotrecht		Richtung:	
Höhe des	a) zu NN 422.94	m m	[m] unter Gelände		
Ansatzpunktes  3 Lageskizze (unma	b) zu aßstäblich)		[m] unter Gelande		
Remotkung					
Bemerkung:					
Auftraggeber: Frau	u Annett Rauch und Herr Mik	ke Rauch, L	angenwetzendorf		
4 Auftraggeber: Frau Fachaufsicht:		xe Rauch, L	angenwetzendorf		
4 Auftraggeber: Frau Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen	:M&S Umweltprojekt GmbH		-	Decide Market	
4 Auftraggeber: Frat Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021	Tagesbe	richt-Nr:	Projekt-Ni	r.
Auftraggeber: Frau Fachaufsicht: Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09 Geräteführer S. Oe	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021	Tagesbei Qualifika	richt-Nr: tion: <b>Techn</b>	Projekt-Ni	n
Auftraggeber: Frat Fachaufsicht: Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09 Geräteführer: S. Oe Geräteführer:	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021	Tagesbei Qualifika Qualifika	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion:	Projekt-Ni	r.
Auftraggeber: Frau Fachaufsicht: Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09 Geräteführer S. Oe	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021	Tagesbei Qualifika	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion:	Projekt-Ni	r.
Auftraggeber: Frat Fachaufsicht: Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09 Geräteführer:S. Oe Geräteführer:	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021 elsner	Tagesbei Qualifika Qualifika	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion:	Baujahr	
Auftraggeber: Frat Fachaufsicht: Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09 Geräteführer:S. Oe Geräteführer:	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021 elsner	Tagesbei Qualifika Qualifika	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion:		
Auftraggeber: Frat Fachaufsicht: Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09 Geräteführer: S. Oe Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ:Bag Bohrgerät Typ:	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021 elsner	Tagesbei Qualifika Qualifika	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion:	Baujahr	
Auftraggeber: Frat Fachaufsicht: Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09 Geräteführer: S. Oe Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ:Bag Bohrgerät Typ:	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021 elsner	Tagesbei Qualifika Qualifika Qualifika	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion:	Baujahr	
Auftraggeber: Frat Fachaufsicht: Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09 Geräteführer: S. Oe Geräteführer: Geräteführer: Bohrgerät Typ:Bag Bohrgerät Typ:	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021 elsner gger	Tagesbei Qualifika Qualifika Qualifika	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion: tion:	Baujahr Baujahr	
Auftraggeber: Frau Fachaufsicht:  Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09 Geräteführer: S. Oe Geräteführer: Geräteführer:  Bohrgerät Typ:Bag Bohrgerät Typ:  Messungen und Total	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021 elsner gger	Tagesbei Qualifika Qualifika Qualifika	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion: tion:	Baujahr Baujahr	
4 Auftraggeber: Frau Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09 Geräteführer: S. Oe Geräteführer: Geräteführer: 6 Bohrgerät Typ: Bag Bohrgerät Typ: 7 Messungen und To 8 Probenübersicht:	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021 elsner gger	Tagesbei Qualifika Qualifika Qualifika	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion: tion:	Baujahr Baujahr	
Auftraggeber: Frat Fachaufsicht:  Bohrunternehmen gebohrt von: 30.09 Geräteführer: S. Oe Geräteführer: Geräteführer:  Bohrgerät Typ: Bag Bohrgerät Typ:  Messungen und Total Bohrproben Bohrproben	:M&S Umweltprojekt GmbH .2021 bis: 01.10.2021 elsner gger	Tagesbei Qualifika Qualifika Qualifika	richt-Nr: tion: <b>Techn</b> tion: tion:	Baujahr Baujahr	

Tagesordnung

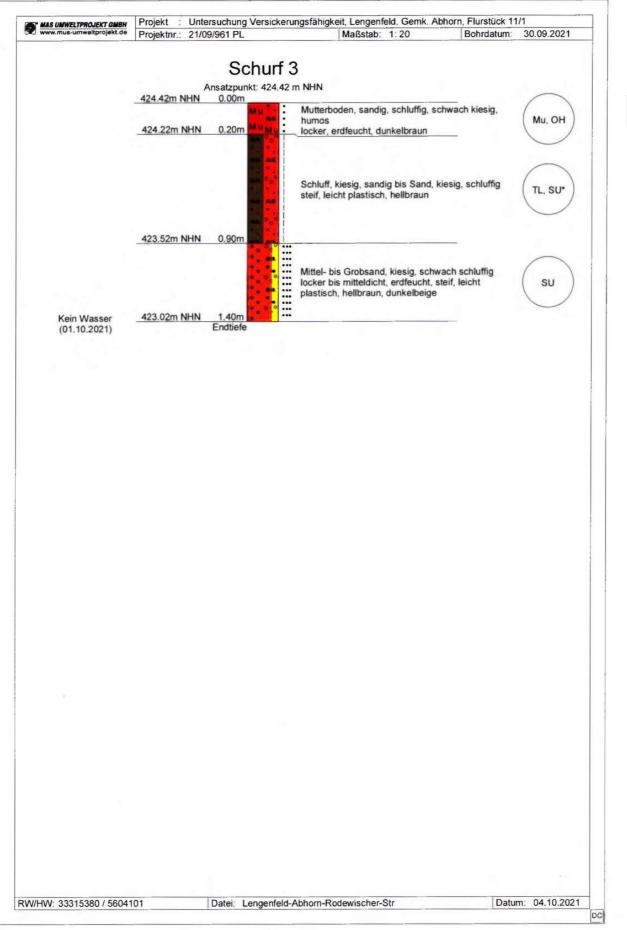
TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

9.1 9 9.1.1 9.1.1.	ohrtechnik 3.1 Kurzzeid Bohrverfa 1 Art: Bohrung m Gewinnung		ender Proben	BP = Bohrung mit durchgehender Gewinnung nichtgekernter Proben BuP= Bohrung mit Gewinnung unvollständiger Proben BS = Sondierbohrungen						BKR= BK mit richtungsorientierter Kernentnahme BKB= BK mit beweglicher Kernumhüllung BKF= BK mit fester Kernumhüllung =					
9.1.1.	2 Lösen:			ram druck	= rar							schlag			
9.1.2 9.1.2. EK = DK = TK =	Bohrwerk 1 Art: Einfachker Doppelker Dreifachke Seilkernrol		HK VK H D	HK = Hohlkrone VK = Vollkrone H = Hartmetallkrone D = Diamantkrone					greif = greifend  Schn = Schnecke = Spi = Spirale = Kis = Kiespumpe = Ven = Ventilbohrer Mei = Meißel SN = Sonde						
G =	2 Antrieb: Gestänge			HA F V	= Ha = Fre	eifall				DR HY		Druckl Hydrai			
	3 Spülhilfe Wasser	•	_	SS DS Sch	= Vib = So = Did = Sc	le ckspi				d id		direkt indirek	t		
-	- 30 - 20	che Tabelle													
	iefe in m rlänge in m ı   bis	Art	erfahren Lösen	Art	øn		erkzeug Antrieb		iül- lfe	Auße ø mn	n   Ir	ohrung nnen mm	Tiefe m		merkungen
0.0		Schurf												Ba	ggerschurf
										-					
9.3 E	Bohrkronen			-		9.4	Gerätefü	hrer-V	Vechs	el					
	1 Nr. 2 Nr.	ø Außer	7/25	1		Nr	Datu Tag/Mo Jah	onat	Uhr	rzeit	Tiefe		Nam Gerätefü		Grund
	3 Nr:	ø Außer		1		1	- 41								
	4 Nr:	ø Außer				2		_		-					
	5 Nr: 6 Nr:	ø Außer		1		3							_		
Wass Höchs Verfül	er erstmals ster gemess lung:	angetroffen ener Wasse m bis errohr	bei erstandmüb m	m, Ansti	eg bis zpunkt Filter	bei		3.00	m m bi	12	m Sı	n Art:	icht Aı	-t	OK Peilroh
	voi III	15111 m	m	At	Von		UIS III	mr	m	Voli III	Dis				Ansatzpunk
11 So	enstige Ang	aben - ke	ein Grundw	asser					100					SWI	

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

		ELTPROJEKT GM -umweltprojekt				Anlage Berich Az.: HI		1	
	fü	Schich				ח			
Bauvo	rhaben: Lengenfeld,	Rodewischer StraßeGemk	. Abhorn, I	Flurstück 1	1/1		55-10		
Boh	rung Nr. Schurf	2			Blatt 3	Datum 30.09.2 01.10.2	2021-		
1		2			3	4	5	6	
Bis	Benennung der Be und Beimengunge				Bemerkungen	Entnommene Proben			
m	b) Ergänzende Beme	erkungen			Sonderproben Wasserführung			Tiefe	
unter Ansatz-	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	Bohrwerkzeuge Kernverlust	Art	Nr	in m (Unter-			
punkt	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt	Sonstiges			kante)	
	a) Mutterboden, san	dig, schluffig, schwach kie	sig, humo	s					
	b)								
0.30	c) locker, erdfeucht	d) halbschwer	e) dunk	elbraun					
	f) Mutterboden	g) Oberboden	h) Mu, OH	i)					
	a) Sand, kiesig, schl	uffig	•		kein Wasser 01.10.2021				
1172.0	b)			100					
1.40 Endtiefe	c) locker, erdfeucht, steif, leicht	d) halbschwer	e) braur	1					
Litation	f) Hangschutt	g) Pleistozän	h) SU, SU*	i)					

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen



M&S UMWELTPROJEK www.mus-umweltpro	THE RESERVE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN			
Kopfblatt nach DIN 4022 zum Schichtenverze für Bohrungen Wasserbohrung		Archiv-Nr: 21/09/96 Aktenzeichen: HD-1		
1 Objekt Lengenfeld, Rodewischer Straße Gemk. Abhorn, Flurstück 11/1		der Seiten des Schicht der Testberichte und ä		3
2 Bohrung Nr. Schurf 3 Zweck Ort: 08485 Lengenfeld, Ortsteil Abhorn, Roder Lage (Topographische Karte M = 1 : 25000): Rechts: 33315380 Hoch: 5604101 Höhe des a) zu NN 424.42 Ansatzpunktes b) zu 3 Lageskizze (unmaßstäblich)	Lotrecht m	Versickerungsfähigke Ri unter Gelände	Nr: chtung:	
Bemerkung:				
4 Auftraggeber: Frau Annett Rauch und Herr Mik Fachaufsicht: 5 Bohrunternehmen: M&S Umweltprojekt GmbH gebohrt von: 30.09.2021 bis: 01.10.2021 Geräteführer: Geräteführer: Geräteführer: Geräteführer:	Tagesbericht- Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation: Qualifikation:	Nr:	Projekt-Nr:	
6 Bohrgerät Typ:Bagger	-		Baujahr: Baujahr:	
Bohrgerät Typ:  7 Messungen und Tests im Bohrloch:			раијанг.	300
	- T	ahl 7	uffo cumb respect	
7111 DOTTO	ter Anz	anı A	Aufbewahrungsort	
Bohrproben	-			
Bohrproben				
Bohrproben Sonderproben			_	
Wasserproben				

Tagesordnung

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

Kurzzeich ohrverfah Art: ohrung mit	ren : durchgehe	ender Proben	BuP=	Gewi Probe Bohru unvol	nnun en ung n llstän	g nichtgel nit Gewinr diger Prot	ernter	BKR= BK mit richtungsorientierter Kernentnahme BKB= BK mit beweglicher Kernumhüllung BKF= BK mit fester Kernumhüllung =					
								SC	hlag = s	chlag	end d		
ohrwerkze Art: nfachkern oppelkerni reifachkeri	rohr rohr nrohr		HK VK H D Gr	= Ho = Vo = Ha = Dia = Gr	ohlkro ollkror artme aman reifer	ne ne tallkrone itkrone		Se Se Ki Ve M	chn = S oi = S s = k en = V	Schned Spirale (iespu /entilb //eißel	cke mpe ohrer	=	
estänge			F	= Fre	eifall								
Spülhilfe: asser			SS DS	= So = Die	le ckspi			d id			t	il .	
nrtechnisc	he Tabelle	n	/-					-	L				
nge in m	Bohrve Art	rfahren Lösen	Art			Antrieb	Spül-		en   Inr	nen	Tiefe m	Ber	nerkungen
E.T.	Schurf										-30		gerschurf
rkronen					9.4	on the contract of the contrac	and the second	sel					
Nr.	55 0008	costs	1		Nr	Tag/Mo	nat UI	hrzeit	Tiefe		Gerätefüh		Grund
Nr:	ø Außer	/Innen:	1		1	- T							
Nr:	ø Außer	n/Innen:	1		2								
Nr:	ø Außer	n/Innen:	1		3					-			
Nr:	ø Außer	/Innen:	- 1		4								
erstmals a r gemesse ig: Filte	ngetroffen ner Wasse m bis	bei erstandn üb m	m, Anstie er Ansatz Art:	eg bis punkt	t bei	von:	3.00 n	n Bohr bis:	tiefe m Spe	errsch			OK Peilroh n über/unte
IIII Dis	mr mr	m	All	VOI	1111	DISTII	mm_	VOITI	Dist			(-	Ansatzpunk
itige Anga	ben - ke	in Grundw		1/4			-		Sign	IPROUR!			
	ohrverfahr Art: ohrung mit ewinnung Lösen: Irehend ohrwerkze Art: nfachkern oppelkerni reifachkern eifachkern eifachkern intelessänge eil Spülhilfe: asser uft ortechnisc e in m nge in m bis E.T.  orkronen Nr: Nr: Nr: Nr: Nr: Nr: Nr: Nr: saben über erstmals ar gemesser ig: Filte om bis	Kurzzeichen ohrverfahren Art: ohrung mit durchgehe ewinnung gekernter le Lösen: Irehend ohrwerkzeug Art: nfachkemrohr oppelkernrohr eifachkernrohr Antrieb: estänge eil Spülhilfe: lasser uft nrtechnische Tabeller ein m Bohrvenge in m Art bis E.T. Schurf Nr: Ø Außer	Kurzzeichen ohrverfahren Art: ohrung mit durchgehender ewinnung gekernter Proben  Lösen: Irehend ohrwerkzeug Art: Infachkemrohr eifachkernrohr eistänge eil Spülhilfe: asser uft in me Bohrverfahren Art Lösen E.T. Schurf  Nr: Ø Außen/Innen: Nr	Kurzzeichen ohrverfahren Art: BuP= ohrung mit durchgehender ewinnung gekernter Proben  BS = =  Lösen: ram druck ohrwerkzeug HK Art: VK Infachkemrohr Dreifachkernohr Greifachkernohr Greifachkernohr Greifachkernohr Schap  Antrieb: HA Estänge F F Infact Schap  Antrieb: SS Schap  Antrieb: SS Schap  Antrieb: SS Schap  Antrieb: SS Schap  Bohrverfahren DS Schap  Art Lösen Art  E.T. Schurf  Nr: Ø Außen/Innen: /  Terstmals angetroffen bei m, Anstier gemessener Wasserstandn über Ansatzing: m bis m Art:	Kurzzeichen ohrverfahren Art:	Rurzzeichen ohrverfahren Art:   BuP= Bohrung mit durchgehender ewinnung gekernter Proben   BS = Sondierboen   BS = Sondierboe	Kurzzeichen ohrverfahren Art: Dehrung mit durchgehender ewinnung gekernter Proben  Lösen: Irehend	Kurzeichen ohrverfahren Art.  Art.	Kurzzeichen Art: Art: Art: Art: Art: Art: Art: Art:	Kurzzeichen ohrverfahren Art. Art. Art. Art. BuP= Bohrung mit Gewinnung underwinnung gekernter Proben BS = Sondierbohrungen  Irehend Image	Several   Seve	Sewinnung nichtgekernter   Proben   Sewinnung mit durchgehender ewinnung gekernter Proben   Sementary   Sondierbohrung mit durchgehender ewinnung gekernter Proben   Sewinnung mit durchgehender ewinnung mit durchgehender gerief = geriefen durch ewinnung ein ein ewinnung mit durchgehender ereinen durch ewinnung mit durchgehender ewinnung mit durchgehender ereinen durchgehender erein	Kurzetichen ohrverfahren Art. ohrverfahren Art. ohrverfahren Art. ohrverfahren Art. ohrverfahren Art. ohrverfahren Art. ohrverfahren ohrung gekernter Proben BS = Sondierbohrungen

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

Ç		MWELTPROJEKT mus-umweltproje				Anlage Bericht Az.: <b>H</b> E		1
-		Sch für Bohrungen ohne du	rchgehende Ge			n		
Bauvor	haben: Lenge	enfeld, Rodewischer StraßeG						
	rung Nr. SC				Blatt 3	30.09.2 01.10.2	2021-	
1		2			3	4	5	6
Bis	a) Benennung und Beimer				Bemerkungen	Е	ntnomm Prober	
	b) Ergänzende	e Bemerkungen	12		Sonderproben			
m unter Ansatz-	c) Beschaffen nach Bohrg			•	Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust	Art	Nr	Tiefe in m (Unter-
punkt	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt	Sonstiges			kante)
	a) Mutterbode	n, sandig, schluffig, schwac	h kiesig, humo	s				
	b)							
0.20	c) locker, erdf	eucht d) halbschwer	e) dunke	elbraun	-			
	f) Mutterbode	n g) Oberboden	h) <b>M</b> u, OH	i)				
	a) Schluff, kie	sig, sandig bis Sand, kiesig,	schluffig					
	b)		5. San Fr.	331	-			
0.90	c) steif, leicht plastisch	d) halbschwer	e) hellbr	raun				
	f) Hangschutt	g) Pleistozän	h) TL, SU*	i)				
	a) Mittel- bis 0	Grobsand, kiesig, schwach s	chluffig		kein Wasser 01.10.2021			
	b)							
1.40 Endtiefe	c) locker bis mitteldicht,	d) halbschwer	e) hellbr	aun, elbeige				
Lilatiele	f) Granitzersa	tz g) Permokarbon	h) SU	i)				

> M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

**Tagesordnung** 

öffentlich

#### **ANLAGE 4**

Protokolle der Sickerversuche

Dateiname: Datum:

SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL 05.10.2021

## Formblatt für Sickertest



Formblatt für Sickertest	III(A)) MX3 UMMELI FNOUERT GMDN			
Abwasser	Versickerun	gsversuch Schurf 1		
Ort/Gemeinde:	08485 Lengenfeld OT Abho	rn, Rodewischer Straße		
Flurstück	Flurstück 11/1, Gemarkung	Abhorn		
Lage der Schürfgruben im Grundstück:	siehe Lageplan			
Schürfgrube (Länge/Breite/Tiefe u. GOK) [m]:	1,10 1,10	1,40		
Wurde Grundwasser erschlossen?:	kein Wasser angetroffen			
(ja/nein; in welcher Tiefe?)				
Einfache Beschreibung des aufge-:	Hangschutt,			
schlossenen Bodens	Sand, kiesig, schluffig			
		10 - 100 - 100		
	1. Test	Wasser nachgefüllt		
Wasserstand zu Beginn der Messung:	99,00 cm	nein		
Absenkung nach 15 min. um:	3,00 cm	nein		
Absenkung nach 30 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 45 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 60 min. um: Absenkung nach 75 min. um:	1,00 cm 1,00 cm	nein nein		
Absenkung nach 75 min. um: Absenkung nach 90 min. um:	1,00 cm 1,00 cm	nein		
Summe	8,00 cm	Wasserstand zum Ende der Messung:		
durchschnittliche Absenkung	1,33 cm/15 min	92,00		
spezifische Absenkzeit	11,25 min/cm	32,00		
spezilische Absenzeit	2. Test	Wasser nachgefüllt		
Managetand zu Poginn der Messung:		ja		
Wasserstand zu Beginn der Messung: Absenkung nach 15 min. um:		nein		
Absenkung nach 30 min. um:	4,00 cm 2,00 cm	nein		
Absenkung nach 45 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 60 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 75 min. um:	1,00 cm	nein		
Summe	9,00 cm	Wasserstand zum Ende der Messung:		
durchschnittliche Absenkung	1,80 cm/15 min	86,00		
spezifische Absenkzeit	8,33 min/cm	,		
	3. Test	Wasser nachgefüllt		
Wasserstand zu Beginn der Messung:	96,00 cm	ja		
Absenkung nach 15 min. um:	3,00 cm	nein		
Absenkung nach 30 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 45 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 60 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 75 min, um:	1,00 cm	nein		
Summe	8,00 cm	Wasserstand zum Ende der Messung:		
durchschnittliche Absenkung	1,60 cm/15 min	88,00		
spezifische Absenkzeit	9,38 min/cm			
gesamte durchschnittliche Absenkung	1,58 cm/15 min			
gesamte spezifiche Absenkzeit	9,65 min/cm			
k <sub>r</sub> Wert nach Merkblatt RP Chemnitz	5,20E-06 m/s			
Wertung des Ergebnisses:	V, 11/10			
Aufgrund des kf- Wertes von: ist der Bau einer Versickerungsanlage hier m	<b>5,20E-06</b> <i>m/s</i> öglich.			
Name des Beobachters	S. Oelsner	Such II Zambuska Diaman		
Dienststelle des Beobachters		mbH, Zentrale Plauen		
Datum der Messung	30.09.2021			
10.100				

Proj.-Nr.: 21/09/961 PI

Tagesordnung

# Formblatt für Sickertest



Abwasser	Versickerungsversuch Schurf 2			
Ort/Gemeinde:	08485 Lengenfeld OT Abho	orn, Rodewischer Straße		
Flurstück	Flurstück 11/1, Gemarkung	Abhorn		
Lage der Schürfgruben im Grundstück:	siehe Lageplan			
Schürfgrube (Länge/Breite/Tiefe u. GOK) [m]:		0 1,40		
		1,40		
Wurde Grundwasser erschlossen?:	kein Wasser angetroffen			
(ja/nein; in welcher Tiefe?)				
Einfache Beschreibung des aufge-:	Hangschutt,			
schlossenen Bodens	Sand, kiesig, schluffig			
	1. Test	Wasser nachgefüllt		
Wasserstand zu Beginn der Messung:	100,00 cm	nein		
Absenkung nach 15 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 30 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 45 min. um:	1,50 cm	nein		
Absenkung nach 60 min. um:	1,50 cm	nein		
Absenkung nach 75 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 90 min. um:	1,00 cm	nein		
Summe	9,00 cm	Wasserstand zum Ende der Messung		
durchschnittliche Absenkung	1,50 cm/15 min	91,00		
spezifische Absenkzeit	10,00 min/cm			
- 16 - 100 H	2. Test	Wasser nachgefüllt		
Wasserstand zu Beginn der Messung:	105,00 cm	ja		
Absenkung nach 15 min. um:	3,00 cm	nein		
Absenkung nach 30 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 45 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 60 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 75 min. um:	1,00 cm	nein		
Summe	9,00 cm	Wasserstand zum Ende der Messung		
durchschnittliche Absenkung	1,80 cm/15 min	96,00		
spezifische Absenkzeit	8,33 min/cm			
	3. Test	Wasser nachgefüllt		
Wasserstand zu Beginn der Messung:	106,00 cm	ja		
Absenkung nach 15 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 30 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 45 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 60 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 75 min. um:	1,00 cm	nein		
Summe	8,00 cm	Wasserstand zum Ende der Messung:		
durchschnittliche Absenkung	1,60 cm/15 min	98,00		
spezifische Absenkzeit	9,38 min/cm			
gesamte durchschnittliche Absenkung	1,63 cm/15 min			
gesamte spezifiche Absenkzeit	9.24 min/cm			
krWert nach Merkblatt RP Chemnitz	5,22E-06 m/s			
Wertung des Ergebnisses:	7,222 00 1110			
Aufgrund des kf- Wertes von: st der Bau einer Versickerungsanlage hier m	<b>5,22E-06</b> <i>m/s</i> öglich.			
Name des Beobachters	S. Oelsner			
Dienststelle des Beobachters	M&S Umweltprojekt G	SmbH, Zentrale Plauen		
Datum der Messung	30.09.2021			

Proj.-Nr.: 21/09/961 PI

Tagesordnung

# Formblatt für Sickertest



Abwasser	Versickerungsversuch Schurf 3			
Ort/Gemeinde:	08485 Lengenfeld OT Abho	orn, Rodewischer Straße		
Flurstück	Flurstück 11/1, Gemarkung	Abhorn		
Lage der Schürfgruben im Grundstück:	siehe Lageplan			
Schürfgrube (Länge/Breite/Tiefe u. GOK) [m]	1,30 1,10	0 1,40		
Wurde Grundwasser erschlossen?:	kein Wasser angetroffen			
(ja/nein; in welcher Tiefe?)	nom viacon angenomen			
Einfache Beschreibung des aufge-:	Hangschutt,			
schlossenen Bodens		über Sand, kiesig, schwach schluffig		
	1. Test	Wasser nachgefüllt		
Wasserstand zu Beginn der Messung:	99,00 cm	nein		
Absenkung nach 15 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 30 min, um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 45 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 60 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 75 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 90 min. um:	1,00 cm	nein		
Summe	9,00 cm	Wasserstand zum Ende der Messung:		
durchschnittliche Absenkung	1,50 cm/15 min	90,00		
spezifische Absenkzeit	10,00 min/cm			
	2. Test	Wasser nachgefüllt		
Wasserstand zu Beginn der Messung:	97,00 cm	ja		
Absenkung nach 15 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 30 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 45 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 60 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 75 min. um:	1,00 cm	nein		
Summe	7,00 cm	Wasserstand zum Ende der Messung:		
durchschnittliche Absenkung	1,40 cm/15 min	90,00		
spezifische Absenkzeit	10,71 min/cm			
	3. Test	Wasser nachgefüllt		
Wasserstand zu Beginn der Messung:	99,00 cm	ja		
Absenkung nach 15 min, um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 30 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 45 min. um:	2,00 cm	nein		
Absenkung nach 60 min. um:	1,00 cm	nein		
Absenkung nach 75 min. um:	1,00 cm	nein		
Summe	8,00 cm	Wasserstand zum Ende der Messung:		
durchschnittliche Absenkung	1,60 cm/15 min	92,00		
spezifische Absenkzeit	9,38 min/cm			
gesamte durchschnittliche Absenkung	1.50 cm/15 min			
gesamte spezifiche Absenkzeit	10,03 min/cm			
krWert nach Merkblatt RP Chemnitz	5,23E-06 m/s			
<b>Wertung des Ergebnisses:</b> Aufgrund des kf- Wertes von: ist der Bau einer Versickerungsanlage hier m	<b>5,23E-06</b> <i>m/s</i> öglich.			
Name des Beobachters	S. Oelsner			
Dienststelle des Beobachters		SmbH, Zentrale Plauen		
		mish, Zentrale Flaueli		
Datum der Messung	01.10.2021			

Proj.-Nr.: 21/09/961 PI

Tagesordnung



Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

**Tagesordnung** 

öffentlich

# **ANLAGE 5**

Bemessungsprotokolle der Regenwasser-Versickerungsanlagen

Datum:

SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL 05.10.2021

ANLAGEN

Tagesordnung

öffentlich

Pfortenstraße 7, 08527 Plauen	
Versickerungsuntersuchung Lengenfeld	Seite : 1
Gemk, Abhorn, Flurstück 11/1	Maßstab: 1:40

Programm DC-Sicker \*\*\* Copyright 2005-2021 DC-Software Doster & Christmann GmbH, D-81245 München \*\*\*

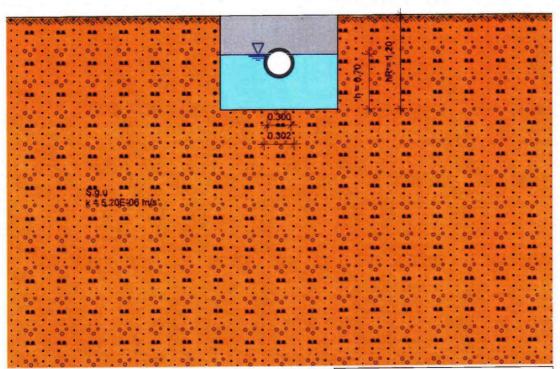
 $Eingabe datei: S: \DC-BODEN \DATEN \Rigole \Lengenfeld-Abhorn-1.dbr$ 

Datum: 05.10.2021

## Berechnung einer Rohrrigolenversickerung nach DWA-A 138 (2005)

Grundwassertiefe:	5.00	m	Speicherkoeffizient s <sub>R</sub> :	0.40	
Durchlässigkeit k:	5.20*10 <sup>-6</sup>	m/s	Gesamtspeicherkoeffizient s <sub>RR</sub> :	0.44	
Fläche A:	150.00	m <sup>2</sup>	Anzahl Rohre:	1	
Häufigkeit n:	0.2	1/a	Innendurchmesser:	300	mm
Rigolenbreite:	1.50	m	Außendurchmesser:	302	mm
Rigolenhöhe gesamt h <sub>R</sub> :	1.20	m	Zuschlagsfaktor fz:	1.2	
Mindestabstand Wasser - GOK:	0.50	m			

bR = 1.50



### Ergebnis der Versickerungsberechnung:

Maisgebende Regendauer:	9	Stunden
Regenspende:	17.70	I/(s*ha)
Erforderliche Rigolenlänge:	15.90	m
Erforderliches Speichervolumen:	7.35	m³
Abstand UK zum Grundwasser:	3.80	m
> erf. Abstand =	1.00	m

Rege	enspenden: Lenge	enfeld
Dauer	r D(0.2) [l/(s*ha)]	Länge [m]
4 h	32.6	15.50
6 h	24.0	15.90
9 h	17.7	15.90
12 h	14.2	15.52
18 h	10.5	14.65

DC

M&S Umweltprojekt GmbH Pfortenstraße 7, 08527 Plauen Seite Versickerungsuntersuchung Lengenfeld Maßstab: 1:40 Gemk. Abhorn, Flurstück 11/1 Programm DC-Sicker \*\*\* Copyright 2005-2021 DC-Software Doster & Christmann GmbH, D-81245 München \*\*\* Eingabedatei: S:\DC-BODEN\DATEN\Rigole\Lengenfeld-Abhorn-2.dbr Datum: 05.10.2021 Berechnung einer Rohrrigolenversickerung nach DWA-A 138 (2005) 5.00 Speicherkoeffizient s<sub>R</sub>: 0.40 Grundwassertiefe: m 5.20\*10-6 0.42 Gesamtspeicherkoeffizient s<sub>RR</sub>: Durchlässigkeit k: m/s m<sup>2</sup> Anzahl Rohre: 150.00 Fläche Au: 300 Häufigkeit n: 0.2 1/a Innendurchmesser: mm 302 2.50 Außendurchmesser: mm Rigolenbreite: m Zuschlagsfaktor fz: 1.2 Rigolenhöhe gesamt h<sub>R</sub>: 1.20 m Mindestabstand Wasser - GOK: 0.50 m bR = 2.50Regenspenden: Lengenfeld Ergebnis der Versickerungsberechnung: r D(0.2) Länge Dauer Stunden [m] Maßgebende Regendauer: [l/(s\*ha)] Regenspende: 17.70 l/(s\*ha) 9.71 4 h 32.6 10.02 m Erforderliche Rigolenlänge: 24.0 9.99 6 h 7.44 m<sup>3</sup> Erforderliches Speichervolumen: 10.02 17.7 Abstand UK zum Grundwasser: 3.80 m 12 h 14.2 9.80 1.00 m > erf. Abstand = 9.29 18 h 10.5

Tagesordnung

öffentlich

DC

> M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

Erschließung Wohngebiet an der Rodewischer Straße in Abhorn Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

**Tagesordnung** 

öffentlich

# **ANLAGE 6**

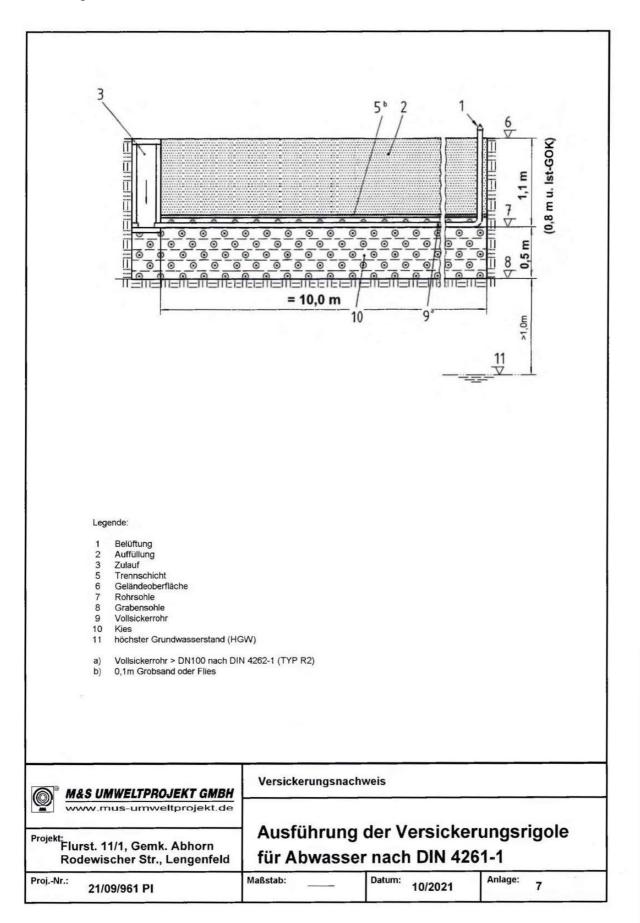
Aufbau Abwasserversickerungsgraben

Dateiname: Datum:

SvGa-Lengenfeld-Abhorn-Rodewischer-Straße Proj.-Nr. 21/09/961 PL 05.10.2021

ANLAGEN

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen



Tagesordnung

Tagesordnung

öffentlich

Anlage 2b



# M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de

LABOR- UND INGENIEURLEISTUNGEN FUR UMWELT UND BAU

M&S Umweltprojekt GmbH · Pfortenstraße 7 · (D) 08527 Plauen

# Umweltplanung Zahn und Partner GbR Dipl-Ing. (FH) Uwe Zahn

Am Dr.-Dittes-Denkmal 1 08485 Lengenfeld

ich DIN EN ISC

M&S Umweltprojekt GmbH Zentrale Plauen Pfortenstraße 7 (D) 08527 Plauen

Telefon: +49 (0) 3741 - 572 19-0 Telefax: +49 (0) 3741 - 572 19-40

e-mail: plauen@mus-umweltprojekt.de

Ihr Zeichen Ihre Nachrich Unser Zeicher

> 05.10.2022 21/09/961 PL

Bebauungsplan Nr. 22 "Rodewischer Straße", Lengenfeld, OT Abhorn Stellungnahme des LFULG vom 07.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Stellungnahme des LfULG zum Bebauungsplan Nr. 22 haben wir die angemerkten Punkte zu Fragen der Versickerung geprüft.

### Ermittlung der k<sub>f</sub>- Werte:

Die angemerkte fehlerhafte Berechnung der Durchlässigkeitswerte wurde geprüft. Es lag ein Rundungsfehler vor, so dass der anhand der Versickerungsversuche berechnete k<sub>F</sub> Wert bei ca. 4,42 bis 4,54 x 10<sup>-6</sup> m/s, also etwas geringer als der im Versickerungsgutachten berechnete Wert von 5.2 x 10<sup>-6</sup> m/s aber auch höher als der vom LfULG angegebene Wert von 4.0 x 10<sup>-6</sup> m/s. Wie das LfULG richtig feststellt, wird in der für Versickerungen aus Kleinkläranlagen maßgeblichen DIN 4261-5 eine Untergrenze des k<sub>f</sub>- Wertes für Versickerungen von 5 x 10<sup>-6</sup> m/s angegeben, allerdings bezogen auf den gesättigten Zustand. Somit besteht die Frage, ob der Versickerungsversuch als solcher den gesättigten oder den ungesättigten Zustand wiedergibt. Hierzu sagt das aktuell gültige Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" in Anhang B, dass die methodenspezifisch ermittelten k<sub>f</sub>- Werte mit einem Korrekturfaktor (im Falle von Feldversuchen Korrekturfaktor = 2) zu multiplizieren sind. Der Korrekturfaktor liegt für Feldversuche bei 2, weil "Das Versuchsergebnis entspricht ... dem vertikalen Durchlässigkeitsbeiwert kfu in der ungesättigten Zone."

Der ermittelte k<sub>f</sub>. Wert von liegt somit zwar 0,5 x 10<sup>-6</sup> m/s unterhalb des Grenzwertes für die Durchlässigkeit im gesättigten Zustand, da aber der Versuch (trotz Vorsättigung) quasi im ungesättigten Bereich ausgeführt wird, liegt der It. DIN 4261-5 relevante Durchlässigkeitswert für den gesättigten Bereich oberhalb des Grenzwertes. Hier kommt noch hinzu, dass nach allen vorliegenden Quellen der horizontale k<sub>f</sub>- Wert (welcher bei der Versickerung über die Wandflächen der Versickerungsgräben relevant ist) höher liegt, als der im Versuch ermittelte vertikale Durchlässigkeitswert. EVERY

Stammsitz der Gesellschaft: M&S Umweltprojekt GmbH Pfortenstraße 7 | (D) 08527 Plaue Amtsgericht Chemnitz HRB-Nr. 3187

Geschäftsführung: Prof. Dr.-Ing. Bernd Märtner USt.-IdNr.: DE 141 244 069 Steuer-Nr.: FA Plauen 223/114/02203 Commerzbank Sparkasse Vogtland HypoVereinsbank Merkur Bank

DE 15 7013 0800 0002 2200 32 | BIC GENODEE1MO6

Standorte: Bad Muskau · Bernau · Chemnitz · Dresden · Fellbach · Hameln · Mühlheim / Ruhr · Plauen · Salzwedel · Spremberg | LITAUEN: Šiauliai | POLEN: Orzesze | TSCHECHIEN: As

Tagesordnung

Anlagen



**Tagesordnung** 

Die Durchlässigkeit des Bodens ist hinsichtlich der Abwasserversickerung somit zwar an der Untergrenze aber innerhalb des zulässigen Bereiches.

öffentlich

### Wasseranschnitt in den Sondierungen KRB1 und KRB3:

Eine eindeutige Zuordnung der Wasseranschnitte als Sickerwasser aus Niederschlägen oder Stauwasser ist ohne längerfristige Messreihen aus unserer Sicht nicht möglich.

Allerdings sprechen drei Punkte für die Einstufung als versickertes Niederschlagswasser. Einerseits sind dies die ab Mitte September 2021 eingetretenen, teils stärkeren Niederschläge in Verbindung mit den fehlenden bindigen Deckschichten in den beiden "wasserführenden Bohrungen" (die Bohrungen mit bindigen Deckschichten wiesen keinen Wasseranschnitt auf). Andererseits ist es das Fehlen einer stauenden Schicht, auf der sich Stauwasser ausbilden könnte.

Unabhängig davon wurde aber für die Versickerungsanlagen eine maximale Sohltiefe von 1,2 m u. GOK vorgegeben, um den Mindestabstand von 1 m zum Wasseranschnitt einzuhalten.

#### Porosität / Speichervolumen der Regenwasserrigolen:

Der als zu hoch eingeschätzte Porenraum der Kiesfüllung von Versickerungsrigolen für Regenwasser wurde auf 0,3 korrigiert. Weiterhin wurde der geänderte kf- Wert von 4,4 x  $10^{-6}$  m/s zur Bemessung angesetzt. Wie im Versickerungsgutachten bereits bemerkt, wurde unter Berücksichtigung der langfristigen Nutzung sowie der zunehmenden Starkregenereignisse der Korrekturfaktor von 2 für den  $k_f$ - Wert nicht angesetzt.

Die neu bemessenen Rigolen sind als Anlage beigefügt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl Geol. H. Dostmann M&S Umweltprojekt GmbH



EVERY.

Anlagen M&S Umweltprojekt GmbH

Pfortenstraße 7, 08527 Plauen

Versickerungsuntersuchung Lengenfeld Seite 1 Gemk. Abhorn, Flurstück 11/1 Maßstab: 1:40

Programm DC-Sicker \*\*\* Copyright 2005-2022 DC-Software Doster & Christmann GmbH, D-81245 München \*\*\*

 $Eingabedatei: S: \label{lem:continuous} S: \label{lem:continuous} Eingabedatei: S: \label{lem:continuous} S: \label{lem:continuous} Abhorn-1. dbrack and \label{lem:continuous} Abhorn-1. dbrack and$ 

Datum: 28.09.2022

### Berechnung einer Rohrrigolenversickerung nach DWA-A 138 (2005)

Grundwassertiefe:	5.00	m	Speicherkoeffizient s <sub>R</sub> :	0.30	
Durchlässigkeit k:	4.40*10 <sup>-6</sup>	m/s	Gesamtspeicherkoeffizient s <sub>RR</sub> :	0.35	
Fläche A <sub>u</sub> :	150.00	m²	Anzahl Rohre:	1	
Häufigkeit n:	0.2	1/a	Innendurchmesser:	300	mm
Rigolenbreite:	1.50	m	Außendurchmesser:	302	mm
Rigolenhöhe gesamt h <sub>R</sub> :	1.20	m	Zuschlagsfaktor f <sub>z</sub> :	1.2	
Mindestabstand Wasser - GOK:	0.50	m			

hR = 1.20S,g,u k = 4.40E-06 m/s

bR = 1.50

### Ergebnis der Versickerungsberechnung:

Maßgebende Regendauer: Stunden 6 Regenspende: 24.00 l/(s\*ha) Erforderliche Rigolenlänge: 19.87 m Erforderliches Speichervolumen: 7.24 m<sup>3</sup> Abstand UK zum Grundwasser: 3.80 m > erf. Abstand = 1.00 m

Regenspenden: Lengenfeld				
Dauer	r D(0.2) [l/(s*ha)]	Länge [m]		
3 h	40.5	18.88		
4 h	32.6	19.45		
6 h	24.0	19.87		
9 h	17.7	19.76		
12 h	14.2	19.20		

DC

Tagesordnung

Anlagen M&S Umweltprojekt GmbH

Pfortenstraße 7, 08527 Plauen

Versickerungsuntersuchung Lengenfeld Seite 1 Gemk. Abhorn, Flurstück 11/1 Maßstab: 1:40

Programm DC-Sicker \*\*\* Copyright 2005-2022 DC-Software Doster & Christmann GmbH, D-81245 München \*\*\*

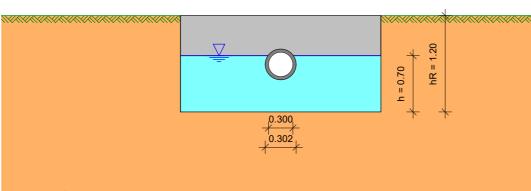
 $Eingabedatei: S: \label{lem:continuous} S: \label{lem:continuous} Eingabedatei: S: \label{lem:continuous} S: \label{lem:continuous} Abhorn-2. dbrack and \label{lem:continuous} Abhorn-2. dbrack and$ 

Datum: 28.09.2022

### Berechnung einer Rohrrigolenversickerung nach DWA-A 138 (2005)

Grundwassertiefe:	5.00	m	Speicherkoeffizient s <sub>R</sub> :	0.30	
Durchlässigkeit k:	4.40*10 <sup>-6</sup>	m/s	Gesamtspeicherkoeffizient s <sub>RR</sub> :	0.33	
Fläche A <sub>u</sub> :	150.00	m²	Anzahl Rohre:	1	
Häufigkeit n:	0.2	1/a	Innendurchmesser:	300	mm
Rigolenbreite:	2.50	m	Außendurchmesser:	302	mm
Rigolenhöhe gesamt h <sub>R</sub> :	1.20	m	Zuschlagsfaktor f <sub>z</sub> :	1.2	
Mindestabstand Wasser - GOK:	0.50	m			

bR = 2.50



S,g,u k = 4.40E-06 m/s

### Ergebnis der Versickerungsberechnung:

Maßgebende Regendauer: Stunden 6 Regenspende: 24.00 l/(s\*ha) Erforderliche Rigolenlänge: 12.67 m Erforderliches Speichervolumen: 7.27 m<sup>3</sup> Abstand UK zum Grundwasser: 3.80 m > erf. Abstand = 1.00 m

Regenspenden: Lengenfeld				
Dauer	r D(0.2) [l/(s*ha)]	Länge [m]		
3 h	40.5	12.01		
4 h	32.6	12.38		
6 h	24.0	12.67		
9 h	17.7	12.62		
12 h	14.2	12.28		

Tagesordnung

öffentlich

DC

Tagesordnung

öffentlich

# Anlage 3

Betreff: Fwd: Anfrage BBP "Rodewischer Straße" Abhorn

Von: Mail UZP <mail@umweltzahn.de>

**Datum:** 03.12.2021, 10:28 **An:** zahn@umweltzahn.de

Tagesordnung

öffentlich

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Anfrage BBP "Rodewischer Straße" Abhorn

Datum: Fri, 3 Dec 2021 09:40:42 +0100

Von:Stefan Kessler < kessler.stefan@vogtlandkreis.de>

An:mail@umweltzahn.de

Sehr geehrter Herr Zahn,

zu Ihrer Anfrage bzgl. des Vorkommens besonders und streng geschützter Arten im geplanten Bebauungsgebiet möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Auf der Fläche und deren unmittelbarer Umgebung liegen der Unteren Naturschutzbehörde keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten vor.

Die Recherche in der Datenbank lieferte keine aktuellen Ergebnisse. Es liegen nur Daten für die in der Nähe befindlichen Schutzgebiete vor, die vom Baugebiet nicht berührt werden (Abbildung 1).



Abbildung 1: Schutzgebiete in der Nähe des geplanten Baugebietes

1 von 2 03.12.2021, 11:31

Fwd: Anfrage BBP "Rodewischer Straße" Abhorn mailbox:///C:/birdmail/Inbox?number=413978313

Für weitergehende Informationen und Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Beste Grüße

Stefan Kessler Sachbearbeiter Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Vogtlandkreis Bahnhofstraße 42-48 08523 Plauen

Tel.: 03741 300 - 2138

E-Mail: <a href="mailto:kessler.stefan@vogtlandkreis.de">kessler.stefan@vogtlandkreis.de</a>
Internet: <a href="http://www.vogtlandkreis.de">http://www.vogtlandkreis.de</a>

Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier.

Beachten Sie bitte unsere Hinweise zur elektronischen Kommunikation.



Abonnieren Sie jetzt unseren Newsletter!

2 von 2

Tagesordnung

öffentlich

03.12.2021, 11:31

Tagesordnung

öffentlich

Anlage 4a

### Ermittlung der Auswirkungen (Wirkungsprognose) und ihrer Erheblichkeit

Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der UVU an Bundeswasserstraßen 2011 (angepasst)

- Das grundlegende Verfahren der Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter in dieser UP orientiert sich an Methoden der ökologischen Risikoanalyse. Sie basiert auf der Verknüpfung der Eingriffsempfindlichkeit (Wertstufe IST-Zustand) eines Schutzgutes (bzw. von Leitparametern für verschiedene Wirkungspfade) mit der Beeinträchtigungsintensität des Vorhabens.
- 2 Dazu werden der Veränderungsgrad bzw. die Konfliktintensität (Prognose-Zustand, Wirkstufe), in der Regel in Rang- bzw. Wertstufen ermittelt und mit der Eingriffsempfindlichkeit in einer Matrix verknüpft. Diese werden zusätzlich verbalisiert.

Tab. 1 Definition des Veränderungsgrades

Quelle Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der UVU an Bundeswasserstraßen 2011 (angepasst)

-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4
sehr hoch	hoch	mittel	sehr	keine	sehr	mittel	hoch	sehr hoch
bzw.	bzw.	negativ	gering -	Änderung	gering -	positiv	bzw.	bzw.
extrem	stark		gering	der	gering		stark	extrem
negativ	negativ		negativ	Wertstufe	positiv		positiv	positiv

- 3 Bei Anwendung des Veränderungsgrads muss auch der Prognosezustand bewertet werden. Die Bewertung des Prognosezustands erfolgt getrennt für jedes Schutzgut und alle relevanten Auswirkungen wiederum mit Hilfe des jeweiligen Bewertungsrahmens zur Ermittlung des IST-Zustands. Der Veränderungsgrad ergibt sich für die einzelnen Schutzgüter aus der Verknüpfung der Bewertungen von IST- und Prognose-Zustand<sup>1</sup>.
- 4 Durch die Verknüpfung wird das Ausmaß der umweltbezogenen Auswirkungen in Form von Auswirkungsstufen ermittelt. Die Grundannahme bei der Verschneidung ist, dass eine Auswirkung auf höher bewertete Schutzgutzustände auch zu einem höheren Veränderungsgrad führt. Folglich wird den Übergängen von und nach hoch bewerteten Zuständen (Wertstufen IV und V) eine stärkere Bedeutung zugemessen als den Übergängen von bzw. nach gering bewerteten Zuständen² (vgl. Abb. 1). Eine Modifizierung der Matrix im Einzelfall bleibt möglich.

Abb. 1 Matrix zur Ermittlung des Veränderungsgrades

Quelle Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der UVU an Bundeswasserstraßen 2011

	IST - Zustand									
- 1		I	II	III	IV	V				
	I	0	-1	-2	-3	-4				
ose Id	II	1	0	-1	-2	-4				
	III	2	1	0	-1	-3				
rogn	IV	3	3	2	0	-2				
P Z	V	4	4	4	2	0				

5 Daran anschließend wird für die jeweiligen Wirkfaktoren über die Hinzuziehung ihrer prognostizierbaren Andauer³ und ihrer räumlichen Ausdehnung⁴ deren Erheblichkeit ermittelt.

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anlage 4a Risikoanalyse

Tagesordnung

vgl. Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung an Bundeswasserstraßen, S. 14, Koblenz, 2011; der IST-Zustand wird im vorliegenden Fall durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan aus 1993 bestimmt

vgl. Bundesanstalt für Gewässerkunde, a.a.O., Anl. 4, S. 15, Koblenz 2011

Die Dauer der Auswirkung beschreibt den Zeitraum, auf den sich die Wertigkeitsänderung bezieht, d. h. sie gibt einen Hinweis darauf, wie lange es dauert, bis sich die Wertigkeit des Ist-Zustands wieder eingestellt hat (vgl. Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der UVU an Bundeswasserstraßen, Anl. 4, S. 16, Koblenz 2011).

Die r\u00e4umliche Ausdehnung beschreibt die Fl\u00e4che, auf die sich die Wertigkeits\u00e4nderung bezieht (vgl. Bundesanstalt f\u00fcr Gew\u00e4sserkunde, a.a.O., Anl. 4, S. 16, Koblenz 2011).

Tab. 2 Kriterien zur Ermittlung des Grades der Erheblichkeit

Quelle Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der UVU an Bundeswasserstraßen 2011 (angepasst)

Veränderungsgrad	Dauer der Auswirkung	Räumliche Ausdehnung				
sehr hoch bzw. extrem	andauernd	großräumig				
	(Zeitraum nicht absehbar)	(schutzgutbezogenes				
		Untersuchungsgebiet,				
		Untersuchungsraum, darüber				
		hinausgehend)				
hoch bzw. stark	langzeitig	Kleinräumig, näheres Umfeld				
	(mehrere Jahre)	(Umkreis Vorhabenfläche bis 200				
		m)				
mittel	kurzzeitig	lokal				
	(ein – max. drei Jahre)	(Vorhabenfläche oder Teile davon)				
sehr gering - gering	vorübergehend	punktuell				
	(max. ein Jahr)	(direkter Eingriffsbereich)				
keine Änderung der Wertstufe						

- 6 Der Grad der Erheblichkeit wird abschließend in folgenden Abstufungen angegeben:
  - > erheblich nachteilig
  - > unerheblich nachteilig
  - weder nachteilig noch vorteilhaft
  - unerheblich vorteilhaft
  - > erheblich vorteilhaft

Ob es sich um erhebliche Auswirkungen handelt, wird unter Rückkopplung auf das gebietsbezogene Zielsystem ermittelt. Welches Gewicht dabei den Komponenten Veränderungsgrad, Dauer der Auswirkung und räumliche Ausdehnung der Auswirkung zuzumessen ist, wird im Einzelfall entschieden und begründet.

- 7 Bei Ermittlung über die Konfliktintensität wird der Zustandsindikator mit den definierten Wirkfaktoren überlagert. Wirkungen mit hoher und mittlerer Intensität werden als erhebliche Auswirkungen klassifiziert, unterschieden nach negativer oder positiver Art.
- 8 Die im Ä-BBP vorgesehenen und in den Vorplanungen festgeschriebenen Vermeidungs-, Verminderungsund Kompensationsmaßnahmen werden dabei entsprechend berücksichtigt.
- 9 Bewertungen nachteiliger Auswirkungen, mit den Einstufungen mittel, hoch und sehr hoch sind als erhebliche nachteilige Auswirkung zu werten. Diese Bewertungen werden zusätzlich verbal-argumentativ begründet.
- 10 Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter und der anschließenden Gesamtwirkungsabschätzung unter Berücksichtigung aller Schutzgüter und Leitparameter ist zu berücksichtigen, dass hier keine einfache Verrechnung der Einzelbewertungen möglich ist.
- 11 Daher wird eine zusammenfassende Bewertung von Einzelkriterien bzw. Leitparametern lediglich bis zur Stufe einzelner Schutzgüter vorgenommen, für die eine abschließende Bewertung der Auswirkungen vorzunehmen ist. Dabei dominiert das Kriterium, bei dem die relativ nachteiligsten bzw. negativsten Auswirkungen zu verzeichnen sind.
- 12 Die insgesamt für die betroffenen Schutzgüter zu treffende fachliche Gesamtwirkungsbeurteilung wird verbal-argumentativ ausgeführt. Dabei bleiben die Beurteilungen der einzelnen Schutzgüter erhalten und werden einzeln gewürdigt<sup>5</sup>.

Tagesordnung

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> vgl. Flughafen München, Planfeststellungsverfahren 3. Start- und Landebahn, UVS, Kap. 4, S. 4-24, München 2007 Begründung KES "Rodewischer Straβe" Ortsteil Abhorn – Anlage 4a Risikoanalyse

Tagesordnung

öffentlich

Anlage 4b

# Anl. 4b Eingriffs- / Ausgleichsbilanz Quelle Eigene Darstellung I / 2024

Wirkaspekt des	beeinträchtigende Wirkung	Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen	Wirkungsweise der Maßnahmen auf die beeinträchtigte bzw.	Eingriffs- /
Vorhabens				Ausgleichsbilanz
bis ca. 910 m <sup>2</sup>	dauerhafter Verlust des		punktuelle - allenfalls lokale Überdeckung der Bauflächen von	
	mittelwertigen	Dachflächen der Gebäude u.ä. bauliche	maximal ca. 25% vollversiegelter und ca. 10% wasserdurchlässig	
Vollversiegelung	flächenbezogenen	Anlagen oberhalb der Erdgleiche	befestigter Flächen mit weitgehendem Erhalt Funktionsfähigkeiten;	
durch Gebäude	Retentionsvermögens;		ortsgleiche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers;	
u.ä. bauliche			dauerhafte Zuführung in den lokalen Wasserkreislauf unter Erhalt	
Anlagen oberhalb		zu versickern;	einer ausreichenden Pufferschicht des anstehenden Bodens;	
der Erd-				
gleiche	Grundwasserneubildung	zeichnerische Vorgabe einer	auf Satzungsbereich bezogen, lokaler Erhalt der	
	unter versiegelbaren	Versickerungsfläche von ca. 600 m mit		
	Flächen fällt faktisch aus;	Verbot einer Überbauung durch die o.g.		
		Gebäude und bauliche Anlagen		
bis ca. 390 m <sup>2</sup>	Erhöhung Wasserabfluss im	Festsetzung der Verwendung	Auf den Nutzungen kann der flächenbezogene Abflussbeiwert (Ψ)	
	Bereich der bebaubaren		von ca. 1,0 für bituminöse Decken auf ca. 0,6 bis 0,25 für	
gung für bauliche			durchlässige Baustoffe gesenkt werden. Mit der deutlichen	
Nebenanlagen auf			flächenbezogenen Abflussreduktion von i.M. 60% behalten diese	
Niveau der Erd-			Flächen ein deutliches Restvolumen an Versickerungsleistung.	
gleiche		Befestigung der Zufahrten, Stellplätze u.ä.		
		im RG der Ergänzungssatzung;		
			Im Bereich der Heckenpflanzung erhöhen die höhere	
			Evatranspiration des Blattwerks und dessen bremsende Wirkung	
	Puffervermögens unter den		auf die Fallgeschwindigkeit des Regens das flächenbezogene	
	baulichen Anlagen	Straucharten	Retentionsvermögen der unterliegenden Fläche.	
			Einbringen Trittstein-Biotop durch Ausweiten Lebensraumtyp	
			bisher anstehender Einzelgehölze (Verbesserung	
			Lebensraumfunktion für darauf angewiesene Tierarten);	
			Verbesserung Erosionsschutz gegenüber dem künftigen	
				Beeinträchtigungen
			Nachpflanzgebot bewirkt einen dauerhaften Funktionserhalt	sind ausgeglichen

Tagesordnung

Tagesordnung

öffentlich

Anlage 4c

Berechnung Kompensationsbedarf KES "Rodewischer Straße", OT Abhorn

PT: Stadt Lengenfeld OT: Abhorn Formblatt I (verändert)

FE No. | Code | Distortion (Ver Einswiff | AW | Code | Distortion (Neah Einswiff | AW | DW | Elisabe | WE Mind | Ver Mi

FE-Nr.	Code	Biotoptyp (Vor Eingriff,	AW Code		Biotoptyp (Nach Eingriff,	ZW	DW	Fläche	WE Mind. /
		Aufwertung / Abwertung)			Aufwertung / Abwertung)			(in m <sup>2</sup> )	ha
		Ackerfläche ohne besondere regionale		11.03.	Abstandsfläche, gestaltet, kleinteilig				
BNT1	10.01.200	Bedeutung)	5,00	930 /tv	teilversiegelt (VS-Kl. 1, < 5%)	7,00	-2,00	2.845,0	-0,569
			5,00	11.06.110	Baufläche für bauliche Haupt- u.	0,00	5,00	910,0	0,455
					Nebenanlagen;				
			5,00	11.04.160	Zufahrt- u. Stellplatzfläche, teilversiegelt	1,00	4,00	350,0	0,140
BNT 2	11.03.910	Scherrasenfläche ohne Gehölze,	7,00		(Abflussbeiwert 0,5, Annahme BNT	1,00	6,00	40,0	0,024
		krautartiger Bewuchs auf Straßennebenfläche			Bankett)				
					Fläche Eingriffsbereich gesamt			4.145,0	
					WE Mind. (Gesamt)				0,050

Tagesordnung

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

Berechnung Kompensationsbedarf KES "Rodewischer Straße", OT Abhorn

PT: Stadt Lengenfeld Formblatt | (verändert) OT: Abhorn FR-Nr Funktion EME Eläche (in WE FRK0-Wirkung FAE Fläche (in WE Ü (-) / D (+)

FR-Nr.	Funktion	FMF	Flache (in m <sup>2</sup> )		FRKo - Nr.	Wirkung		Flache (in m <sup>2</sup> )		U (-) / D (+) WF <sub>Diff.</sub>
LB 1	nur nachrangiger LEW in aufgerauhtem Umfeld	0,00	,			bauliche Nutzung (EFH) in ortstypischer Bauweise ohne erhebliche visuelle	0,00			
						WF Bewert. (Landschaft)				0,000
AB	Satzungsgebiet mit ausschließl. nachrangiger Funktionserfüllung	0,00	4.145,0	0,000	AB	ih. Satzungsgebiet keine erheblichen Wirkungen	0,00	4.145,0	0,000	0,000
						WF Bewert. (Arten- u. Biotopschutz)				0,000
BO 3	Pufferfunktion, mittlere Funktionserfüllung	1,00	910,0	0,091	BO 3	Verlust Pufferfunktion	0,00	910,0	0,000	0,091
BO 3	Pufferfunktion, mittlere Funktionserfüllung	1,00	390,0	0,039	BO 3	Minderung Pufferfunktion	0,50	390,0	0,020	0,020
	Puffervermögen unter Gebäudefläche, keine	0,00	910,0	0,000	WA 1	Kompensieren mittleres Puffervermögen durch örtliche Versickerung	0,90	910,0	0,082	-0,082
						WF Bewert. (Boden)				0,029
WA 1	Retentionsvermögen, mittlere	1,00	910,0	0,091	WA 1	Verlust mittleres Retentionsvermögen	0,00	910,0	0,000	0,091
	Funktionserfüllung	1,00	390,0		WA 1	Minderung Retentionsvermögen	0,50	390,0	0,020	0,020
	Ret.vermögen Gebäude, keine	0,00	910,0	0,000	WA 1	Kompensieren mittleres Retentionsvermögen durch örtliche	0,90	910,0	0,082	-0,082
						WF Bewert. (Wasser)				0,029
KL	nur nachrangige Erfüllung	0,00	4.145,0	0,000	KL	keine erheblich negativen Auswirkungen	0,00	4.145,0	0,000	0,000
						WF Bewert. (Klima/Luft)				0,000

WE Mind. (Gesamt)		0,050
WF Bewert. (Landschaft/Erholung)		0,000
WF Bewert. (Arten- u. Biotopschutz)		0,000
WF Bewert. (Boden)		0,029
WF Bewert. (Wasser)		0,029
WF Bewert. (Klima/Luft)		0,000
Ausgleichsbedarf PG		0,107

Begründung KES "Rodewischer Straße" - Anl. 4c -Vergleichsrechnung Ausgleichsbedarf

Tagesordnung

Berechnung Kompensationsbedarf KES "Rodewischer Straße", OT Abhorn PT: Stadt Lengenfeld OT: Abhorn

Formblatt I (verändert)

Maßnahmen zu Ausgleich und Ersatz

FE-Nr.	Code	Biotoptyp (Vor Eingriff,	AW	Code	Biotoptyp (Nach Eingriff,	ZW	DW	Fläche	WE
		Aufwertung / Abwertung)			Aufwertung / Abwertung)			(in m <sup>2</sup> )	Aufwert.
Pb1	10.01.200	Ackerfläche ohne besondere regionale	5,00	02.02.	Pflanzung Niederstrauchhecke	15,00	10,00	355,0	0,355
		Bedeutung)		510	gebietsheimischer Laubgehölze (Grenzlage				
		C)			zwischen Siedlungsbereich und Intensivacker)				
					Fläche gesamt			355,0	
	, i				WE Aufwert.				0,355

Tagesordnung

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

Berechnung Kompensationsbedarf KES "Rodewischer Straße", OT Abhorn

Formblatt (verändert) PT: Stadt Lengenfeld OT: Abhorn

Maßnah	men zu Ausgleich und Ersatz									
FR-Nr.	Funktion	FMF	Fläche (in m²)	WF Best.	FRKo - Nr.	Wirkung	FAF	Fläche (in m²)	WF Plan.	Ü (-) / D (+) WF <sub>Diff.</sub>
LB 1	nachrangige landschaftsästhetische Funktionserfüllung einbezogener Grundfläche	0,00	355,0	0,000	LB 1	keine erheblichen Veränderungen	0,00	355,0	0,000	0,000
						WF Bewert. (Landschaft)				0,000
BO 1	weit überwiegend nachrangige Funktionserfüllung	0,00	355,0	0,000	BO 1	nicht erhebliche Verbesserung Erosionsschutz	0,25	355,0	0,009	0,009
						WF Bewert. (Boden)				0,009
AB1	nachrangige Funktionserfüllung auf bisher intensiv genutzer LN	0,00	355,0	0,000	AB1	nicht erhebliche Verbesserung Lebensraumfunktion (ökol. wertige Erweiterung vorhandener Lebensraumtypen)	0,25	355,0	0,009	0,009
						WF Bewert. (Arten- u. Biotopschutz)				0,009
WA 1	Retentionsvermögen, mittel	1,00	355,0	0,036	WA 1	Retentionsvermögen, hoch	1,40	355,0	0,050	0,014
						WF Bewert. (Wasser)				0,014
KL	kein klimatisch bedeutsamer Ausgleichsbereich	0,00	355,0	0,000	KL	mittel langfristig punktuell - lokal nicht erheblich positive Wirkungen	0,25	355,0	0,009	0,009
						WF Bewert. (Klima/Luft)				0,009
						WE Aufwert. (Gesamt)				0,355
						WF Bewert. (Landschaft)				0,000
						WF Bewert. (Boden)				0,009
						WF Bewert. (Arten- u. Biotopschutz)				0,009
						WF Bewert. (Wasser)				0,014
						WF Bewert. (Klima/Luft)  Ausgleichsvolumen AuE				0,009 <b>0,396</b>
						Ausgieichsvolumen Aug				0,390

Tagesordnung

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 081/2024 - Planzeichnung, Begründung, Anlagen

Berechnung Kompensationsbedarf KES "Rodewischer Straße", OT Abhorn

Gesamtbilanz

PT: Stadt Lengenfeld OT: Abhorn

	Fläche in			WF	WF Arten-		WF	WF Klima		
Nutzung nach Eingriff	ha	WE Eingr.	WE Ausgl.	Landschaft	u. Biot.sch.	WF Boden	Wasser	/ Luft	WF ges	Bilanz Gebiet
Plangebiet, Eingriffsbereich	0,415	-0,050		0,000	0,000	-0,029	-0,029	0,000	-0,057	-0,107
Ausgleichsflächen ih. RG	0,036		0,355	0,000	0,009	0,009	0,014	0,009	0,041	0,396
Summe Fläche	0,450									
Summe Werthaltigkeit		-0,050	0,355	0,000	0,009	-0,020	-0,014	0,009	-0,016	
	Vergleich WE		0,305						Ausgleichsbilanz RG	0,289

Tagesordnung

Tagesordnung

öffentlich

Anlage 5

### Allgemeine Hinweise

In der Anlage werden Anmerkungen von Trägern öffentlicher Belange gesammelt, die für technische Ausführung oder verfahrensseitig notwendig werden (Voranfragen, Absprachen u.ä.) bzw. für eine rechtssichere Abwicklung dieser Planungsschritte (Genehmigungsfähigkeit, ggf. Erlangung weiter notwendiger Erlaubnisse u.ä.) oder auch ordnungsseitig innerhalb nachfolgender Planungsschritte relevant werden können und die im Satzungsgebungsverfahren nicht ausreichend beurteilbar bzw. für dessen Aufgabenstellung nicht relevant sind. Dabei wird dem jeweiligen Verfahrensschritt der zugehörig zu informierende Träger öffentlicher Belange zugeordnet und es erfolgt eine getrennte Auflistung nach technischen und organisatorischen Hinweisen.

## Informationen für die weitere Planung - Organisatorische Hinweise

- Für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ist ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss notwendig.
- Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter T-NL-Ost-PTI-13-NBG@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
- Vor Beginn von Erd- und Erschließungsarbeiten haben die mit der Ausführung der Tiefbauarbeiten beauftragten Firmen bei der zuständigen Planauskunft entsprechende Schachtscheine einzuholen (vorherige Erkundigungspflicht). Die nachfolgend angefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten.
- Erforderliche Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Telekommunikationsnetz müssen jederzeit möglich sein.

Hinweisgeber: Dt. Telekom GmbH

- Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.
- Zum Bauvorhaben zu Projektierung und Realisierung der elektrotechnischen Erschließung werden noch folgende Unterlagen benötigt (Übermittlung durch Zusendung):
  - o Benennung des Vertragspartners zur Vereinbarung über die Erschließung zur Elektrizitätsversorgung
  - öffentlich genehmigter Bebauungsplan mit Lageplan M 1:500 (mit Gemarkungs-, Flurstücks-, Parzellen- sowie Straßennamensangaben)
  - Umfang des Vorhabens sowie Ausbau- und Bauablaufplan einschließlich Zeitablauf für das Erschließungsgebiet
  - o zeitgleich benötigter Leistungsbedarf je Anschlussstelle mit geplantem Termin für Inanspruchnahme
  - Zeithorizont, bis zu dem das Baugebiet ausgelastet sein soll, ggf. auch Angaben zeitlich gestufter Auslastungsziele
- Für Fragen zur Erschließungsvereinbarung bitte Postfach Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de benutzen.
- Wir weisen gemäß DGVU Vorschrift 38, § 16 darauf hin, einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Sie können die Internetbeauskunftung unter <a href="https://www.mitnetz-strom.de">www.mitnetz-strom.de</a> nutzen.

Hinweisgeber: Mitnetz Strom GmbH, 09095 Chemnitz

- Die zur Trinkwasserversorgung heranzuziehende Hauptleitung DN 80 verläuft in der Ortslage Abhorn überwiegend über private Flächen. Wir empfehlen deshalb eine frühzeitige Abstimmung mit unserer Abteilung Technologie zur technischen Lösung der Trinkwasserversorgung am geplanten Standort.
- Wir halten eine möglichst frühzeitige Abstimmung zur Sicherung der das SG querenden Transportleitung DN 175 und zur Wahrung unserer Belange für erforderlich.
- Da die technische Lösung zur Trinkwasserversorgung unter Benutzung von Privatgrund und K 7820/OD Abhorn erfolgen wird, muss der Vorhabenträger die grundsätzliche Lösung für die Erschließung mit Trinkwasser unter Beachtung der weiteren leitungsgebundenen Medien frühzeitig klären.
- Für den Betrieb der privaten Versickerungsanlagen muss jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegen, die durch die privaten Bauwilligen rechtzeitig bei unterer Wasserbehörde zu beantragen ist.
- <u>Die Anlagen sind durch jeweiligen Eigentümer zu betreiben und warten, um einen ordnungsgemäßen Betrieb</u> zu gewährleisten.

Hinweisgeber: Zweckverband Wasser / Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 5 Infos für weitere Planung

Tagesordnung

- Für die künftigen Einzelzufahrten jedes Baugrundstücks ist für jede Zufahrt jeweils ein Antrag auf Anbindung an die Rodewischer Straße (K7820) beim Amt für Straßenunterhaltung und Instandsetzung zu stellen.
- Straßenbäume dürfen nicht beseitigt werden.
- Vor Beginn der Erschließung müssen die Medienträger ihre Anträge gesondert im Landratsamt, Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung einreichen.

Hinweisgeber: LRA Vogtlandkreis, Amt für Straßenunterhaltung und Instandsetzung

• Die geplanten Erschließungsverträge mit den Bauherren sollten sicherstellen, dass in jedem Fall die erforderliche individuelle Erlaubnis nach Wasserrecht zur Versickerung von Schmutz- und Niederschlagswässern vor Baubeginn vorliegt. Grundlage der Entwässerungsplanung sind die jeweils geplanten Einwohner und die tatsächlich versiegelten Dach- und Fahrflächen.

Hinweisgeber: LRA Vogtlandkreis, Untere Wasserbehörde

- Alle Grundstücke, auf denen Überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- Nach Nutzungsbeginn der Grundstücke zu Wohnzwecken bzw. einer gewerblichen Nutzung sind die Grundstücke durch den Grundstückseigentümer beim Landratsamt, Amt für Abfallwirtschaft, an die Abfallentsorgung anzumelden.
- Stellplätze für Abfallbehälter (Restabfall-, Blaue, Gelbe und Bio-Tonnen) sind bedarfsgerecht gemäß der gültigen Abfallwirtschaftssatzung auf den Grundstücken vorzusehen (Bereitstellung im öffentlichen Verkehrsraum ist nur am Abhol-/Leerungstag gestattet)

Hinweisgeber: LRA Vogtlandkreis, Amt für Abfallwirtschaft

Tagesordnung

öffentlich

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 5 Infos für weitere Planung

### Informationen für die weitere Planung - Technische Hinweise

- Geplante Bauvorhaben sind durch geeignete Maßnahmen so abzustimmen, dass evtl. Beschädigungen u. Beeinträchtigungen o. die Veränderung der vorhandenen TK Anlage ausgeschlossen werden. Das Betreiben und die Zugängigkeit unserer Anlagen müssen während der Bauphase jederzeit und uneingeschränkt möglich sein.
- Die Überdeckung unserer bestehenden Anlagen ist in jedem Fall einzuhalten.

Hinweisgeber: Dt. Telekom AG

• Die Löschwasserentnahmestellen müssen mit Löschfahrzeugen zu allen Jahreszeiten problemlos erreicht werden können.

Hinweisgeber: LRA Vogtlandkreis, Brand- und Katastrophenschutz

• Leerung aller Abfallbehälter (Restabfall-, Bioabfall-, Blaue und Gelbe Tonne) an jeweiliger Grundstücksgrenze (auf Gehweg o. an Straßenrand) gewährleisten. Dabei dürfen keine Fußgänger oder Fahrzeuge gefährdet oder behindert werden.

Hinweisgeber: LRA Vogtlandkreis, Amt für Abfallwirtschaft

• Zufahrten von Grundstücken auf Rodewischer Straße sind so zu gestalten, dass die Sichtverhältnisse auf die übergeordnete Straße und aber auch zu den jeweiligen Nachbargrundstücken gewahrt bleiben.

Hinweisgeber: LRA Vogtlandkreis, Amt für Verkehrslenkung u. -sicherung

- Neubauten in Radonvorsorgegebieten sind nach § 123 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) so zu errichten, dass ein Zutritt von Radon aus dem Baugrund verhindert oder erheblich erschwert wird. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.
- Bei Neubauten in den festgelegten Radonvorsorgegebieten muss darüber hinaus gem. § 123 StrlSchG i.V.m. § 154 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) eine weitere Maßnahme zum Radonschutz ergriffen werden:
- Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude oder
- gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt oder
- Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile oder
- Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen oder
- Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.
- Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Radonbelastung in Aufenthaltsräumen wird empfohlen, die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen von einem kompetenten Ingenieurbüro abklären zu lassen.
- Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen,

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Radonberatungsstelle,

Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz

Telefon: (0371) 46124-221 Telefax: (0371)46124-299

E-Mail: radonberatunq@smul.sachsen.de

Internet: www.smul.sachsen.de/bful und www.radon.sachsen.de

Weitere Auskünfte gibt die Broschüre "Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten" (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126)

Hinweisgeber: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

• Vor den Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenkonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Geotechnischer Bericht sollte u. a. Aussagen zur Baugrundschichtung, Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.

Hinweisgeber: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Tagesordnung

öffentlich

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 5 Infos für weitere Planung



Tagesordnung

öffentlich

Deutsche Telekom Technik GmbH, Minna-Simon-Straße 1-5, 09111 Chemnitz

Stadt Lengenfeld Bauamt Hauptstraße 1 08485 Lengenfeld

- . . .

Beatrice Eichhof | Ost - Westsachsen

FMB-Stellungnahmen-PTI13-Leipzig@telekom.de 06.05.2024 | Ergänzungssatzung Rodewischer Straße Ortsteil Abhorn-TÖB | Ost13\_2023\_71395

Sehr geehrte Frau Ullrich,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollten Sie erkennen, dass unsere Telekommunikationslinien verlegt werden müssen, setzen Sie sich bitte mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. In diesem Zusammenhang benötigen wir von Ihnen detaillierte Konfliktpläne. Für ein Abstimmungsgespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

**Tagesordnung** 

öffentlich

#### Beatrice Eichhof | 06.05.2024 | Seite 2

Wir senden Ihnen hiermit eine Liste an Fragen zu Ihrem Bauvorhaben, um dieses besser kennen zu lernen. Sie können die Antworten unkompliziert direkt in die jeweilige Zeile schreiben. Anhand dieser Angaben können wir für Sie den sog. <u>Ausbauentscheid in unserem Hause starten</u>. Bitte beachten Sie, dass die Grundlage für die Ausbauentscheidung eine möglichst vollständige Beantwortung der beigefügten Punkte bedingt, damit wir uns ein umfassendes Bild zu Ihrem Projekt machen können. Erst dann ist es uns möglich, Ihnen seriöse Angaben zu möglichen Bandbreiten bzw. einer grundsätzlichen Möglichkeit der Erschließung durch uns zu geben.

Bitte senden Sie Ihre Antwort direkt an <u>T-NL-Ost-PTI-13-NBG@telekom.de</u>

#### Name/Bezeichnung des Projektes:

• Name:

#### Anschrift/Örtlichkeit der Baumaßnahme:

- Straße(n):
- PLZ:
- Ort:
- Gemeinde/Ortsteil:

#### Daten des Investors/Bauträgers:

- Name:
- Adresse:
- Telefon:
- Mobilnummer:
- E-Mail:

### Ansprechpartner zur Koordinierung (zur zeitlichen und örtlichen Abstimmung der Bauausführung):

- Name:
- Telefon:
- Mobilnummer:
- E-Mail:

# Ansprechpartner für die Hauseinführung und das Hausnetz (zur zeitlichen und örtlichen Abstimmung der Bauausführung):

- Name:
- Telefon:
- Mobilnummer:
- E-Mail:

### Eigentümer des Grundstückes bzw. Name des Erschließungsträgers:

- Name:
- Adresse:
- Telefon:
- Mobilnummer:
- E-Mail:

Tagesordnung

öffentlich

#### Beatrice Eichhof | 06.05.2024 | Seite 3

#### Termine:

- Geplanter Baustart:
- Anzahl der Bauabschnitte:
  - o Unterschiedliche Fertigstellungstermine der einzelnen Bauabschnitte (ja/nein, wenn ja bitte aufschlüsseln):
- Voraussichtlich geplantes Bauende:
- Erstbezugstermin:

#### Erschließungsmaßnahmen:

- Entstehen auf dem Baufeld neue öffentliche und/oder private Straßen (ja/nein)?:
- Sind dadurch Erschließungsmaßnahmen in nicht öffentlichen Straßen notwendig (ja/nein)?

#### Angaben zur Baumaßnahme:

- Anzahl der geplanten Hausnummern:
- Anzahl der geplanten Hausanschlussräume:
- Anzahl der geplanten Wohneinheiten:
- Anzahl der geplanten Geschäftseinheiten:
  - o Ist absehbar, dass es für zukünftige Geschäftskunden einen Bedarf an speziellen Datenleitungen (z. B. jenseits von 1 Gbit/s) geben wird?
- Besonderheiten des Gebäudes/der Nutzung (z. B. Studentenwohnheim, Hotel)?:
- Sind andere TK-Versorgungsunternehmen an der Erschließung beteiligt?:

#### Angaben zu Eigenleistungen seitens des Bauherren:

- Bereitstellung des Kabelgrabens bauseits (ja/nein)?:
- Leerrohrverlegung durch Bauherren zur Nutzung durch die Telekom (ja/nein):
- Leerrohrsystem f
  ür Inhouse-Netz wird gestellt (ja/nein)?
- Ein bauherrenseitiges Inhouse-Netz in Glasfaserbauweise wird gestellt (ja/nein)?

### Ergänzende Dokumente/Planungsunterlagen:

Bitte fügen Sie Ihrer Antwort die Ihnen zum aktuellen Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen bei – z. B.:

#### **Amtliche Dokumente:**

- Hausnummernbescheid
- Bebauungsplan
- Erschließungsplan

#### Terminierung:

Bauzeitenplan

#### Grundstückspläne:

- Grundstückspläne
- Grundrisspläne mit Trassenlage der geplanten Erschließung

### Objektpläne:

- Grundrisspläne mit Trassenlage der geplanten Erschließung
- Lage der Hausanschlussräume der jeweiligen Grundstücke/Gebäude
- Elektro-Strangpläne

#### Beatrice Eichhof | 06.05.2024 | Seite 4

• Gebäude-Grundrisspläne

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter T-NL-Ost-PTI-13-NBG@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

#### Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden: Privatstraße
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Sollte die Deutsche Telekom Technik GmbH mit der kommunikationsseitigen Erschließung beauftragt werden, gehen wir davon aus, dass uns der Graben im Zuge der Erschließung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug entstehen dem Erschließungsträger keine weiteren Kosten.

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss</a> notwendig ist.

#### Wir bitten folgende fachliche Festsetzung aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Tagesordnung

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten **Anderer** 

Tagesordnung

öffentlich



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

- 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.
- 2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT)) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Gemäß § 127 Abs 7 TKG ist aber auch eine mindertiefe Verlegung Trenchingverfahren etwa im (s. Seite 8) eingebrachte Telekommunikationslinien und andere Verlegungen in geringerer Tiefe.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Stand: 04.04.2023 Seite 2 von 8

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien <sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

<u>Von unbeschädigten</u> Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse <u>keine Gefahren</u> aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

- 4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
- 5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App "Trassen Defender" (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> "Kabelschaden melden" oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer "Kabelschaden" angeben.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von

Stand: 04.04.2023 Seite 3 von 8

**Tagesordnung** 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Betrieben werden u.a.:

<sup>-</sup>Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

<sup>-</sup> Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

<sup>-</sup> Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

- 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.
- 9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
- 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.
- 11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!
- Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Tagesordnung

öffentlich

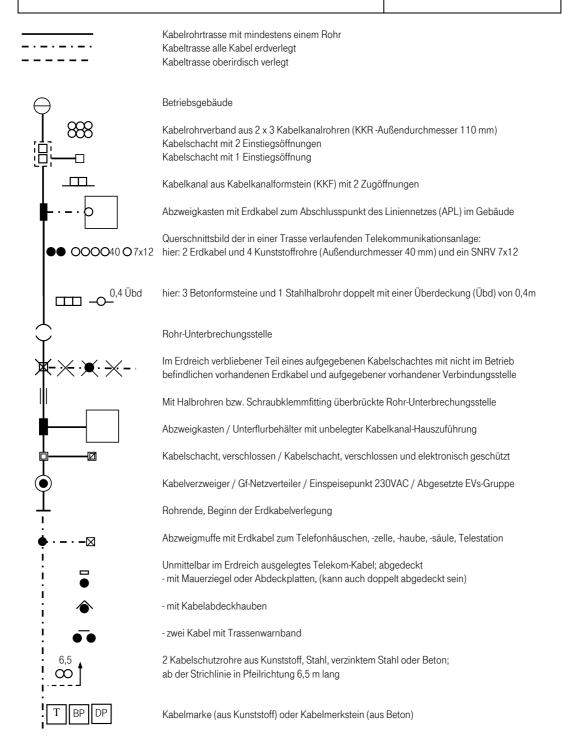
Stand: 04.04.2023 Seite 4 von 8

### ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Stand: 04.04.2023

Tagesordnung

öffentlich



Stand: 04.04.2023 Seite 5 von 8

Kabelmarke mit elektronischem Markierer elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt) Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind. Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC) Gefährdung durch: 4 Betriebsspannung ₽G Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter ₽K Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden **∕**L Langzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥3 Sekunden .<del>√√</del>G Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter 1<del>44</del>K Betriebsspannung und Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden 1<del>44</del>L Betriebsspannung, L angzeitbeeinflussung und eventuell KurzzeitbeeinflussungSchirmleiter über Erdkabel - Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text) - Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung) Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab) Korr Meßp Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule **EMP** Erdkabelmesspunkt über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer Mast, Beginn der Luftkabelverlegung Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP) Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden

Tagesordnung

öffentlich

Stand: 04.04.2023 Seite 6 von 8

vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

#### HINWEISE ZUM LESEN DER PLANAUSKÜNFTE

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 "Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 ★

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt Verlegetiefe 0,8m Gefährdung durch Betriebsspannung Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebracht mit einer Überdeckung von 0,3m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte "Kurztext" ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte "alter Kurztext" die bisherige. Siehe Seite 8.

Tagesordnung

öffentlich

Stand: 04.04.2023 Seite 7 von 8

#### KENNZEICHNUNG DER VERLEGEART

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe	
	Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Nano <b>tr</b> enching eingebracht	Ō <sup>MT1</sup>
TR2	Rohr/SNRV mit Microtrenching eingebracht	Ö <sub>MT2</sub>
TR3	Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht	VMT3
TR4	Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebracht	OMT4
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	▼VP
VP	Rohr mit <b>V</b> erlege <b>p</b> flug eingepflügt	V <sub>VP</sub>
BV	Rohr mit <b>B</b> oden <b>v</b> erdrängung eingebracht	Ŏ <sub>BV</sub>
SCH	<b>Sch</b> ießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	VSB OSB
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer <b>Br</b> ücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbaren Tu <b>n</b> nel	TN
DÜ	Rohr in einem <b>Dü</b> ker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem <b>A</b> bwasser <b>k</b> anal <b>m</b> it <b>v</b> erlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV

Tagesordnung

öffentlich

Stand: 04.04.2023 Seite 8 von 8

Tagesordnung

öffentlich

Anlage 6

### Übersicht Baulandentwicklung in der Stadt Lengenfeld

#### a) Vorbemerkungen

Lengenfeld nimmt in der Zentrale-Orte-Hierarchie der Landes- und Regionalplanung die zugewiesene Funktion eines Grundzentrums gemäß den Zielen der Raumordnung Z 1.3.8 LEP 2013<sup>25</sup>, Kap. 1.2 REP SWS Kap. 1.3.1 RPI RC\_SF 2023 ein. Dazu erfüllt Lengenfeld die besondere Gemeindefunktion Tourismus<sup>26</sup> (Kap. 1.3 REP SWS, Kap. 1.3.3 RPI RC\_SF 2023).

Die Grundzentren verfügen gemäß der Begrünung des LEP 2013 zu Z 1.3.8 unter anderem über

- a) Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermärkte und Fachgeschäfte),
- b) ärztliches Versorgungsangebot, Apotheke, Betreuungsangebote für ältere Menschen,
- c) Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Jugendfreizeitstätten oder ähnliche,
- d) ÖPNV-Anschluss<sup>27</sup>.
- e) Sport- und Freizeitanlagen,
- f) Finanzdienstleistungen (Sparkasse und/oder andere Banken, Versicherungen),
- g) Postfilialen/-agentur,
- h) Feuerwehr<sup>28</sup>.

Dieses Vorhandensein betrifft zwar insbesondere den festgelegten Versorgungs- und Siedlungskern, hier Lengenfeld, aber nicht nur. In Zentralen Orten ist nach Z 2.2.1.6 LEP 2013 auch eine über den Bedarf der natürlichen Bevölkerung hinausgehende Siedlungsentwicklung zulässig. Insbesondere die nicht funktional zentrenbestimmende Wohnnutzung<sup>29</sup> kann daher auch außerhalb des festgelegten Versorgungs- und Siedlungskerns, falls die dortigen Reserven nicht ausreichen, in den Ortsteilen realisiert werden.

Gemäß Zi. 2.1 der Begründung liegen jeder städtebaulichen Planung das langfristig angestrebte städtebauliche Ziel der Stabilisierung der Einwohnerzahlen in der Stadt Lengenfeld <sup>30</sup> sowie die strukturelle Erhaltung und angemessene Weiterentwicklung der ländlichen Ortsteile durch eine auskömmliche Versorgung ihrer Bevölkerung mit zeitgemäßen Wohnraumangeboten zugrunde. Bei der auskömmlichen Versorgung der Bevölkerung der ländlichen Ortsteile mit zeitgemäßen Wohnraumangeboten liegt das Oberziel der Entwicklung entsprechend den gemeindlichen Entwicklungsaspekten in der Herausbildung kompakter Siedlungsbereiche und Ortskerne. Damit sollen vorhandene Infrastrukturen wirtschaftlicher genutzt, Neuinvestitionen in die Infrastruktur deutlich reduziert und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen weitgehend vermieden werden. Dem ist auch hier so. Auch entspricht der Standort der geordneten städtebaulichen Entwicklung<sup>31</sup>.

Da diese KES der ortsnahen und gebündelten Befriedigung der Bauanfragen der örtlichen Bevölkerung der Ortsteile Plohn und Abhorn dienen soll, wird die nachfolgende Betrachtung bestehender Baulandreserven auf den festgelegten Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld und die Ortsteile Plohn und Abhorn beschränkt.

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 6 Baulandentwicklung

Tagesordnung

Durch die Festlegung der Grundzentren soll das landesweite Netz der Ober- und Mittelzentren so ergänzt werden, dass der flächendeckende Zugang zu Einrichtungen der grundzentralen Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert und die besiedelte Kulturlandschaft im ländlichen Raum stabilisiert und aufrecht erhalten wird.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Zur Erfüllung dieser Funktion tragen insbesondere die Ortsteile Plohn und Abhorn sehr wesentlich bei (u.a. Freizeitpark Plohn, Gaststätte Landgasthof Plohnbachtal Abhorn, Ferienwohnungen Pumphut Abhorn).

Anschluss an Bürgerbuslinie in den Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld unmittelbar vorhanden.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Die fett hervorgehobenen Einrichtungen sind in den Ortsteilen Plohn / Abhorn jeweils oder zumindest in einem davon vorhanden.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> vgl. Begründung, Teil A, Zi. 4, Rn. 5 unter Verweis auf Planungsverband Region Chemnitz; Entwurf RPl RC v. Mai 2021, Begründung zu Z 1.3.2.1, S. 39f; Zwickau, Mai 2021

vgl. Stadt Lengenfeld; Gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept, S. 70, 2016

vgl. Begründung, Teil A Zi. 4, Rn. 14ff

Es werden nur Reserven innerhalb in Kraft gesetzter (v)BBP, städtebaulicher Innenbereichssatzungen sowie im Zusammenhang bebauter Ortsteile betrachtet. Von der Betrachtung potenzieller Wohnbaulandreserven ausgeschlossen werden für eine Wohnbebauung als signifikant risikobehaftet eingeschätzte Wohn- bzw. Mischbauflächen. Dies betrifft derart dargestellte Flächen mit

- a) einem signifikant erhöhten Überschwemmungsrisiko (u.a. festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG), überschwemmungsgefährdete Gebiete (ügB 200/300), Gewässerrandbereiche)<sup>32</sup> u/o
- einem signifikant erhöhten Gefahrenpotenzial durch einen bestehenden Altlastenverdacht mit mindestens
   Handlungsbedarfsstufe B, radioaktiv besonders belastete Teilfläche bzw. Lage in Hohlraumgebiet.

Zu lit. a) betrifft dies insbesondere Flächen in der Gemarkung Grün als Teil des Versorgungs- und Siedlungskerns Lengenfeld im Umgebungsbereich der Göltzsch zwischen Bahnlinie Zwickau - Falkenstein und nach deren Abzweig nach Osten fortlaufend Waldkirchner bzw. Walkmühlenweg sowie westlich der B94. Zwischen S293 und S293A springt der Risikobereich nach Osten über die B94 und bezieht die straßenbegleitende Bebauung mit ein. Diese Gebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten<sup>33</sup>. Eine nachträgliche rsp. zusätzliche Bebauung und Versiegelung widerspricht dem Erhaltungsgebot. Nach diesseitiger Auffassung ist, aufgrund der signifikanten Risikobehaftung des Schutzes von Leib und Leben sowie des Sachenschutzes, mithin die Sicherheit der Wohnbevölkerung (§ 1 VI, Nr. 1, 2. Alt. BauGB) höher zu bewerten als eine, nur kleinflächig dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden dienende bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen.

Nicht in die Betrachtung einbezogen werden sonstige bebaute Grundstücke im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB, auch wenn sie im FNP\_E 2006 als Wohn- oder Mischbaufläche dargestellt sind. Die Darstellungen eines FNP bewirken keine Baulandqualifizierung. Deren Entwicklung richtet sich unverändert nach § 35 BauGB. Dieser steht planungsrechtlich grundsätzlich nicht als Baulandreserve zur Verfügung.

#### b) Reserven innerhalb in Kraft gesetzter BBP und städtebaulicher Satzungen nach § 34 IV BauGB

Satzungen nach § 34 VI BauGB sind im Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld nicht vorhanden. Für die Ortsteile Plohn und Abhorn gilt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Plohn / Abhorn in der Fassung seiner 2. Änderung vom 26.02.2004.

Da es sich vorliegend um den Bedarfsnachweis für zusätzliche Wohnbauflächen handelt, werden die wohnbaurelevanten Baulandreserven aus Wohngebieten und Mischgebieten betrachtet. Reserven aus gemischten Bauflächen bzw. Mischgebieten werden zu 50 % für Wohnen angerechnet.

Aktiv in der Vermarktung im Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld sind derzeit die Grundstücke des ÄBBP zum BBP Nr. 3 Wohngebiet Fichtengasse. Darüber hinaus können Baugrundstücke in Privateigentum oftmals jedoch nicht für den permanent auflaufenden Bedarf verfügbar gemacht werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, wird in allen anderen Plänen von der jeweils unbelegten Gesamtfläche - sofern vorhanden - daher nur ein bestimmter Prozentsatz in Ansatz gebracht. Für Baugrundstücke in jüngeren BBP ab 2015 kann noch eine etwas höhere Bereitstellungsdynamik angenommen werden. Daher wird ein Verfügbarmachungsansatz von 50 % tatsächlich gebildeter Baugrundstücke in marktgängiger Größe<sup>34</sup> gewählt.

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 6 Baulandentwicklung

Tagesordnung

Für Göltzsch und ihre Zuflüsse Plohnbach und Waldkirchener Bach sind ÜSG festgesetzt und ügB ermittelt (iDA-Datenbank zu festgesetzten ÜSG, überschwemmten Gebieten bei HQextrem und Gefährdungen bei HQ200/300 des LfULG.

vgl. Gierke / Schmidt-Eichstaedt; Die Abwägung in der Bauleitplanung, S. 563, Rn. 2026; Stuttgart 2019

Für Neubaugrundstücke im Bereich Lengenfeld mit ausschließlicher Ein- und Zweifamilienhausbebauungen in Neubaugebieten sind Grundstücksgrößen zwischen 600 - ca. 800 m² in den ländlichen Ortsteilen auch bis 900 m² als marktgängige Größe anzusprechen.

In älteren Bau- bzw. Satzungsgebieten ist dagegen oftmals kaum mehr ein Fortschritt in der Auffüllung zu verzeichnen. Je länger das Inkrafttreten zurückliegt, desto weiter sinkt die Auffüllwahrscheinlichkeit ab. Zwar wurde die durch das EAG Bau 2004 eingeführte Pflicht FNP nach 15 Jahren zu überprüfen, durch die Innenbereichsnovelle 2007 wieder aufgehoben. Unabhängig von der formalen Wiederaufhebung dieser Überprüfungspflicht, bleiben die Kommunen i.S. der geordneten städtebaulichen Entwicklung gehalten, die räumliche Entwicklung in diesem Zeitrahmen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren<sup>35</sup>, nicht zuletzt auch im Hinblick auf langfristige Veränderungen aufgrund regionalisierter Bevölkerungsvorausberechnungen.

Daher wird für BBP dieser zeitliche Planungshorizont als "Absehbarkeitshorizont" für diese Verfügbarmachungsprognose übernommen. Für Baugebiete ab 2007 wird daher ein Ansatz von 25 % gewählt, für alle BBP mit einem Inkrafttreten früher 2007 wird dagegen wegen weiter sinkender Auffüllwahrscheinlichkeit nur noch ein Verfügbarmachungsansatz von 15% angenommen.

ÜS 1.1 Reserven innerhalb in Kraft gesetzter Bebauungspläne<sup>36</sup> mit allgemein zulässiger Wohnnutzung im Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld

Quelle Eigene Ermittlung IV / 2022

BBP / Satzung	unbel	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
	Fläche in ha	Reserve in ha <sup>37</sup>	100%	50%	25%	15%
OT Lengenfeld						
BBP Nr. 2 WG Strunzstraße	0,00	0,00				
BBP Nr. 3 WG Fichtengasse	0,30	0,30	0,30			
vBBP Nr. 5 Marienstraße	0,00	0,00				
Summe relevanter Fläche						0,30

Die Baugrundstücke in dem, in der Vermarktung befindlichen ÄBBP zum BBP Nr. 3 Wohngebiet Fichtengasse sind inzwischen bis auf eine Reserve von ca. 0,30 ha bebaut. Darüber hinaus gibt es im Versorgungs- und Siedlungskern keine einer Wohnbebauung zugänglichen Grundstücke in kommunaler Hand im unbeplanten Innenbereich. Die Bauflächen in weiteren BBP im Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld sind bebaut.

ÜS 1.2 Reserven in rechtskräftigen Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen nach § 34 IV S. 1 Nr.
3 BauGB mit allgemein zulässiger Wohnnutzung in den Ortsteilen Plohn und Abhorn

Eigene Ermittlung IV / 2022

BBP / Satzung	unbebaute		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
	Fläche in ha	Reserve in ha	100%	50%	25%	15%
OT Plohn / Abhorn						
BBP Nr. 9 "An der Alten Brauerei"	0,00	0,00				
KES f. d. OT Plohn / Abhorn	0,10	0,05				0,01
Summe relevanter Fläche						0,00
Σ rel. Fläche in BBP / KES gesamt						0,31

Die BBP Nr. 17 "Pechtelsgrüner Straße 12" im Ortsteil Plohn und Nr. 19 "Feldstraße 4" im Ortsteil Abhorn lassen nur Wohnnutzungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Personal, aber kein Dauerwohnen im planungsrechtlichen Sinn zu. In den Ortsteilen Plohn und Abhorn sind keine Bauflächen in BBP mit zulässiger Wohnbaunutzung verfügbar.

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 6 Baulandentwicklung

**Tagesordnung** 

ygl. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr; Planungshilfen für die Bauleitplanung, S. 119; München 2018/19

Der vBBP Nr. 6 "Malzhausgasse" ist zwar genehmigt worden, wurde aber nie wirksam in Kraft gesetzt. Die Umsetzung des vBBP ist auch auf unabsehbare Zeit rechtlich blockiert. Die Stadt Lengenfeld strebt eine Aufhebung der Verfahrensschritte des vBBP an.

<sup>37</sup> angerechnet gemäß voranstehender Vorgabe und aufgerundet

So beschränken sich relevante Reserven innerhalb in Kraft gesetzter BBP im betrachteten Bereich auf insgesamt 0,31 ha. In Umlegung auf marktgängige Grundstücksgrößen für Baugrundstücke in Lengenfeld sind dies 4-5 Baugrundstücke. Weiter ist anzumerken, der bauliche Bestand in Lengenfeld ist gut ausgelastet. Die Leerstandsquote liegt nach statistisch zugänglichen Daten bei ca. 8,8%. Bauabgänge, also Abrisse von Gebäuden sind in Lengenfeld seit 2016 nicht zu verzeichnen. Es bestehen nur vereinzelt Baulücken, davon nur eine größere direkt an der Poststraße innerhalb einer dargestellten gemischten Baufläche (vgl. ÜS 2).

ÜS 2 Baulandreserven im Innenbereich im Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld
Quelle Stadt Lengenfeld, FNP E 2006; Eigene Ermittlungen IV/2022

Bereich FNP <sub>wirk</sub>	unbebaute		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
	Fläche in ha	Reserve in ha	100%	50%	25%	15%
OT Lengenfeld						
W Bereich Reichenbacher Str.	0,56	0,56				0,08
W südl. Poststr. östl. Auerbacher Str.	0,39	0,39				0,06
M südl. Poststr. östl. Auerbacher Str.	0,49	0,25				0,04
W Bereich Schulstr.	0,38	0,38				0,06
Summe relevanter Fläche FNP_E						0,24
Summe rel. Fläche in BBP gesamt						0,31
Gesamtsumme						0,55

In den Ortsteilen Plohn und Abhorn sind außerhalb rechtlich festgesetzter Gebiete keine Baulandreserven im Zusammenhang bebauter Ortsteile unter Beachtung o.g. Bedingungen verfügbar.

Gemäß der ÜS 1 und 2 sind damit im Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld und im Ortsteil Plohn / Abhorn in der Summe ca. 0,55 ha Bauland als Verfügbarkeitsreserve anzusprechen. Das entspricht einer Anzahl von ca. 7 - 9 Baugrundstücken für Wohnnutzungen innerhalb von Bebauungsplänen, städtebaulichen Satzungen und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Versorgungs- und Siedlungskerns Lengenfeld und der Ortsteile Plohn und Abhorn <sup>38</sup>.

#### c) Bevölkerungsstand, -struktur und -entwicklung

Entsprechend dem allgemeinen Trend in Sachsen und dem Vogtlandkreis hat die Bevölkerung auch in der Stadt Lengenfeld seit der Wende 1990 bis zum Zensus 2011 abgenommen (vgl. ÜS 3).

ÜS 3 Vergleich historischer Einwohnerentwicklung Lengenfeld, Vogtlandkreis, Sachsen und Plohn / Abhorn Quelle Statistisches Landesamt, Regionaldaten (Datenabruf 12.10.2022), Bevölkerungsmonitor (Datenabruf 12.10.2022); Eigene Darstellung IV / 2022

Jahre	Lengenfeld	Vogtlandkreis	Sachsen	Jahre	Plohn/Abhorn
1990	9.421	298.479	4.775.914	1991	356
2011	7.597	240.052	4.054.182	2000	386

Auf Basis statistisch für Lengenfeld verfügbaren Daten der Bevölkerungsfortschreibung der weiteren Jahre bis zum 31.12.2021 hat die Stadt, trotz einiger Schwankungen, eine seitdem weitere Abnahme an Einwohnern (EW) zu verzeichnen. 2022 legte die EW-Zahl insgesamt zu, in Plohn / Abhorn gegen den stabilen Trend leicht ab.

• 2016 7.187 EW

2019 7.130 EW davon Plohn / Abhorn: 386 EW
 2020 7.041 EW davon Plohn / Abhorn: 389 EW
 2021 6.996 EW davon Plohn / Abhorn: 382 EW
 2022 7.027 EW davon Plohn / Abhorn: 369 EW

Tagesordnung

Unter Einbeziehen der Änderung des BBP "Hauptmannsgrüner Straße" in kommunaler Hand steigt die Verfügbarkeit auf 31 Baugrundstücke. Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 6 Baulandentwicklung

Dieses Absinken in 2022 ist u.a. auch mit nicht verfügbaren Baulandreserven in beiden Ortsteilen i.V. zu bringen. Ein Teil der Interessenten versorgte sich inzwischen anderweitig. Die im FNP\_E 206 benannten Reserven von ca. 0,4 ha inzwischen sind weit überwiegend baulich genutzt. Trotzdem ist die Nachfrage aus beiden Ortsteilen über den bisherigen Planungszeitraum stabil geblieben. D.h. es gibt eine weiterhin latente und stabile Nachfrage. Im FNP\_E 2006 wurde dem planerischen Bedarf für die Bauflächenentwicklung die Gemeindedaten des Stadtentwicklungskonzepts SEKO zugrunde gelegt. Danach sollte die Einwohnerzahl Lengenfelds im Jahr 2015 6.800 EW betragen. Diese der weiteren Bedarfsermittlung im FNP\_E 2006 für die Bauflächenentwicklung zugrunde gelegten Entwicklungsdaten sind sowohl in der Rückschau wie auch für die Vorausschau bereits deutlich überholt. Die EW-Zahl des Zieljahres 2015 ist gegenüber dem Ausgangsjahr 2004 (8.267 EW) um ca. 12,6 % statt angenommener ca. 17,3% gesunken. 2021 lag die EW-Zahl noch immer um knapp 200 EW dem Planungswert des FNP\_E 2006 für das Jahr 2015. 2022 stieg die Differenz auf über 220 EW an. Die stadtspezifische Entwicklung des E-Rückgangs verlief also deutlich flacher als die zugrunde gelegte Schrumpfungsdynamik. Die ermittelten Bauflächenreserven in BBP mit allgemein zulässiger Wohnnutzung von damals ca. 10,0 ha im Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld und in den Ortsteilen Plohn und Abhorn sind außerhalb des gegenständigen BBP weit überwiegend bis auf 0,31 ha verbraucht (vgl. ÜS1) bzw. wurden inzwischen ersatzlos aufgehoben <sup>39,40</sup>.

Einer weiteren Betrachtung bedürfen noch der Anteil der jungen und heranwachsenden Menschen bis 20 Jahre und der Anteil der Alterskohorte ab 65 Jahre. Gegenüber dem Vogtlandkreis verfügt die Stadt Lengenfeld über eine etwas jüngere Bevölkerung. Die Bevölkerung ist dabei auch in nahezu allen Alterskohorten jünger als im Kreisdurchschnitt (vgl. ÜS 4).

ÜS 4 Anteile der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie familien- und niederlassungsgründenden und anderer Altersgruppen in Lengenfeld und im Vogtlandkreis und Prozent

Eigene Darstellung III / 2022

Altersgruppe	Lengenfeld	Vogtlandkreis
bis 20 Jahre	17,0	16,1
21 - 39 Jahre	17,3	17,3
40 - 64 Jahre	36,0	35,6
65 - 80 Jahre		
über 81 Jahre	29,7	31,0

Beide o.g. Gruppen sind, neben der familien- und niederlassungsgründenden Gruppe der 21 - 39 Jährigen relevant für die weitere Entwicklung des Wohnraum- und Baulandbedarfs. Bemerkenswert - und für die gegenständige Bedarfsermittlung - ist dabei allerdings der ex post-Blick auf die Entwicklung der letzten Jahre dieser Alterskohorten in der Stadt Lengenfeld (vgl. ÜS 5).

ÜS 5 Entwicklung der Bevölkerungsgruppe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, familienund niederlassungsgründenden Altersgruppe sowie der Senioren und Hochbetagten in Lengenfeld
 Quelle Eigene Darstellung III / 2022

Jahr	bis 20 Jahre in Zahlen	bis 20 Jahre in Prozent	21 - 39 Jahre in Zahlen	21 - 39 Jahre in Prozent	ab 65 Jahre in Zahlen	ab 65 Jahre in Prozent
2017	1.160	100	1.240	100	2.068	100
2021	1.190	102,6	1.210	97,6	2.075	100,3

hier u.a. der BBP Nr. 5 "Reichenbacher Straße - Hammermühle" mit ca. 5,5 ha Wohnbaufläche (vgl. Begründung Teil A, Zi. 2).

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 6 Baulandentwicklung

Tagesordnung

Weitere, für diese Betrachtung nicht relevante Aufhebungen von BBP und städtebaulichen Satzungen erfolgten insbesondere im Ortsteil Weißensand (Umfang ca. 3 ha). Der ebenfalls nicht relevante gleichzeitig in Aufstellung befindliche ÄBBP zum BBP Nr. 7 Allgemeines Wohngebiet "Hauptmannsgrüner Straße" OT Irfersgrün wird in dessen Entwurf gegenüber dem rechtskräftigen Plan 2006 um 5 Baugrundstücke reduziert.

Die Entwicklung der betrachteten Altersgruppen zeigt, trotz gewisser jährlicher Schwankungen, eine bemerkenswerte Stabilität. Nimmt man die Gruppen der unter 40 Jährigen zusammen, gleichen sich Gewinne und Verluste gegenseitig sogar genau aus.

Ein vordringliches städtebauliches Ziel der Stadt Lengenfeld ist es daher auch weiterhin der familien- und niederlassungsgründenden Bevölkerungsgruppe der 21 - 39 Jährigen hinreichend Angebote an zeitgemäße und qualitativ ansprechende Wohnverhältnisse in dieser Lebensphase anzubieten, um deren, wenn auch geringen aber doch längerfristig vorhandene Abnahme durch Fortzüge zu mindern. Dabei war die Stadt mit der Aktivierung langfristig vorhandener Baulandreserven bereit relativ erfolgreich, wie deren hohe Reduzierung und der relativ konstante Anteil der familienund niederlassungsgründenden Bevölkerungsgruppe der 21 - 39 Jährigen in der Zusammenschau aufzeigen.

Stadtspezifisch sind deswegen in Lengenfeld die Wohnansprüche infolge der stabilen Durchschnittalters auch weiterhin sehr viel mehr familienbezogen zu bewerten (u.a. barrierearme Bauweise und Ausstattung der Wohnung, Privatsphäre für alle Familienmitglieder, Gemeinschaftsraum für alle, Garten; soziale Infrastruktur). Diese Bedürfnisse sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 VI, Nr. 2, 1 Alt. BauGB). Familien, insbesondere mit mehreren Kindern zählen zu den Bevölkerungsgruppen mit besonderem Wohnbedarf<sup>41</sup>.

Die im Jahr 2022 ansetzende 8. RBV zeigt bei der Vorausberechnung für die Stadt Lengenfeld bis 2040 für alle Varianten V1, V2 und V3 eine Abnahme der EW-Zahlen.

### ÜS 6 Daten 7. RBV bis 2035 und 8. RBV bis 2040 und Vergleich zu Einwohnerentwicklung Lengenfeld (inkl. ex-post Entwicklung ab 2019)

Quelle Statistisches Landesamt, 7. u. 8. Regionalisierte Bevölkerungsprognose (Excel-Dateien; Abrufe 19.08.2022 u. 12.09.2023); Einwohnerdaten Stadt Lengenfeld für die Gesamtkommune (Stand 19.01.2023)

Jahr	7. / 8. RBV	7. / 8. RBV	8. RBV Vari-	EW - Daten	Abweichung	Abweichung
	Variante V1	Variante V2	ante V3	Lengenfeld	Variante 1	Variante 2/3
2019	7.080	7.080		7.130	+ 0,7 %	+ 0,7 %
2020	7.050	7.040		7.041	- 0,1 %	+ 0,0 %
2021	7.010	7.000		6.996	- 0,2 %	- 0,1 %
2022	7.000	6.990	6.990	7.027	+ 1,00 %	+ 1,00%
	(6.960)	(6.950)			(+ 1,01 %)	(+ 1,01 %)
2025	6.910	6.900	6.870		Ø	Ø
	(6.820)	(6.790)				
2030	6.720	6.660	6.580		0,35 %	0,40 %
	(6.570)	(6.460)			(+0,36 %)	(+ 0,42 %)
2035	6.470	6.360	6.260			
	(6.310)	(6.120)				
2040	6.190	6.070	5.950			

Gegenüber der 7. RBV, die der Ermittlung zum vormaligen BBP-Verfahren zugrunde lag (Klammerwerte zu den Varianten V1 und V2 ab 2022) fällt als Erstes auf, dass der Einwohnerrückgang in der 8. RBV für die Stadt Lengenfeld bis 2035 erheblich geringer ausfällt. Bis ins Jahr 2030 übersteigt sogar der Prognosewert der Worst-Case-Variante V3 noch den Einwohnerwert der Best-Case-Variante V1 der 7. RBV.

Weiter ist festzustellen, dass die Werte von 2019 bis 2022 beider Varianten der 7. RBV durch den tatsächlichen Bevölkerungsstand, trotz gewisser Schwankungen, in Durchschnitt der letzten vier Jahre übertroffen wurden 42.

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 6 Baulandentwicklung

Tagesordnung

Die bauleitplanerische Aufgabe ist dabei haushaltsbezogen zu verstehen, nicht ehe- oder familienrechtlich. Es geht darum, Haushalten mit (mehreren) Kindern ausreichend geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen (vgl. Gierke / Schmidt-Eichstaedt; Die Abwägung in der Bauleitplanung, S. 129f, Rn. 434ff; Stuttgart 2019

Für das Jahr 2022 gilt dies auch für alle drei Varianten der 8. RBV.

Bisher entwickelt sich die Bevölkerung stadtspezifisch also entgegen dem allgemeinen Trend positiver als insbesondere von der 7. RBV berechnet. Im Durchschnitt der vier Vergleichsjahre lag die EW-Zahl um 0,36 % (Variante 1) und 0,42% (Variante 2) über der 7.RBV. Aufgrund der nach oben gezogenen Berechnungsdaten fällt die Abweichung zur 8. RBV aufgrund der stadtspezifischen Entwicklung um 0,01 Prozentpunkte geringer aus.

Die demografischen Komponenten und damit die Berechnungsergebnisse der 8. RBV werden nach Aussage des Statistischen Landesamts durch vielfältige äußere Faktoren und Entwicklungen beeinflusst. Dabei sind kleine Gebietseinheiten anfälliger für regional wirkende politische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Entscheidungen<sup>43,44</sup>. Aus diesen Gründen gilt, wie für die 8. RBV allgemein, stadtspezifische Entwicklungen für die Zukunft werden nicht berücksichtigt. Stadtspezifische Einflussfaktoren müssen danach bei der kommunalen Planung, wie z.B. der geplanten Ausweisung von Bauland aber ebenso beachtet werden. Dem ist hier lt. der in ÜS 6 aufgezeigten aktuellen Einwohnerentwicklung in Lengenfeld auch im Verhältnis zur 8. RBV offensichtlich so.

Aufgrund der stadtspezifischen abweichenden Entwicklung der Bevölkerungszahlen von der 7.RBV und deren günstiger Altersstruktur<sup>45</sup>, insbesondere bei den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden wurde es diesseits als vertretbar angesehen, die durchschnittliche Abweichung zzgl. einer jährlichen Progression von 1,7% nach oben für den weiteren Berechnungszeitraum auf die Variante 1 anrechnen (vgl. ÜS 7).

### ÜS 7 Fortschreibung Einwohnerentwicklung Lengenfeld zu Daten 7. RBV bis 2035 Variante 1 / Abgleich zu 8.RBV V1 + V3

 $Quelle \hspace{0.5cm} \textbf{Stat. Landesamt, 7./8. Regionalisierte Bev\"{o}lkerungsprognose} \\ \textbf{(Excel-Dateien; Abrufe 19.08.2022 u. 12.09.2023); Eigene Ermittlungen IV / 2023 u. 12.09.2023)} \\ \textbf{(Excel-Dateien; Abrufe 19.08.2022 u. 12.09.2023); Eigene Ermittlungen IV / 2023 u. 12.09.2023)} \\ \textbf{(Excel-Dateien; Abrufe 19.08.2022 u. 12.09.2023); Eigene Ermittlungen IV / 2023 u. 12.09.2023)} \\ \textbf{(Excel-Dateien; Abrufe 19.08.2022 u. 12.09.2023); Eigene Ermittlungen IV / 2023 u. 12.09.2023)} \\ \textbf{(Excel-Dateien; Abrufe 19.08.2022 u. 12.09.2023); Eigene Ermittlungen IV / 2023 u. 12.09.2023)} \\ \textbf{(Excel-Dateien; Abrufe 19.08.2022 u. 12.09.2023); Eigene Ermittlungen IV / 2023 u. 12.09.2023)} \\ \textbf{(Excel-Dateien; Abrufe 19.08.2022 u. 12.09.2023)} \\ \textbf{(Excel-Dateien; Abrufe 19.08.2023 u. 12.09.2023 u. 1$ 

Jahr	7. RBV	Abweichung	EW - Entwicklung Lengen-	8. RBV	8. RBV
	Variante 1		feld auf 10 aufgerundet	Variante V1	Variante V3
2025	6.820	+ 0,38%	6.850	6.910	6.870
2030	6.570	+ 0,41%	6.600	6.720	6.580
2035	6.310	+ 0,45%	6.340	6.470	6.260

Der Vergleich zur 8. RBV zeigt für das Jahr 2025 eine Unterdeckung der abweichend angenommenen EW-Entwicklung gegenüber sowohl der Best-Case-Variante V1 wie auch der Worst-Case-Variante V3. Die Unterdeckung setzt sich für die Best-Case-Variante V1 der 8. RBV bis 2035 in etwa gleichem Maße fort. Dem gegenüber übersteigt die abweichend angenommenen EW-Entwicklung, wenn auch progressiv zunehmend, die Worst-Case-Variante V 3 nur geringfügig.

Allen bisher in die städtebaulichen Planungen der Stadt Lengenfeld eingeflossenen RBV-Daten gemein ist, der diesseitigen Erfahrung entsprechend, deren Korrektur in der Best-Case-Variante nach oben je länger die Berechnung zurückliegt. Dies ist nach diesseitiger Ansicht auch weiter zu berücksichtigen. Unter Anerkennung der sich weiter verschärfenden demografischen Situation wird die bisherige jährliche Progression von 1,7% nach oben auf die Variante 1 7.RBV nach unten korrigiert, auf 1,25% für 2025 und danach jeweils um weitere 10% je 5-Jahresabschnitt.

 $Begr\"{u}ndung~KES~, Rodewischer~Stra{\beta}e~``Ortsteil~Abhorn-Anl.~6~Baulandentwicklung~$ 

Tagesordnung

<sup>43</sup> vgl. Statistisches Landesamt; 8. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2022 bis 2040, Methodische Hinweise für die Bewertung der Vorausberechnungsergebnisse auf Stadtebene, S. 5; Kamenz 2023

Aufgabe von Bevölkerungsvorausberechnungen ist es aufzuzeigen, wie sich <u>heute</u> bereits <u>angelegte</u> Strukturen <u>und erkennbare</u> Veränderungen auf die künftige Bevölkerungsentwicklung auswirken. Wenn abgesehenen Auswirkungen durch neue Trends oder gerade aufgrund von Gegensteuerung <u>abgemildert</u> oder gar <u>nivelliert</u> werden, muss die Realität von der Bevölkerungsvorausberechnung zwangsläufig abweichen. Bevölkerungsvorausberechnungen sind deshalb vor allem dann sinnvoll und nützlich, wenn sie richtige Signale senden, und nicht unbedingt dann, wenn sie bei einer Ex-post-Betrachtung die Zukunft mit hoher Genauigkeit vorhergesagt haben (vgl. Pötzsch, Olga; (UN-)SICHERHEITEN DER BEVÖLKERUNGSVORAUSBERECHNUNGEN in Statistisches Bundesamt, WISTA, Heft 04 / 2016).

hier insbesondere im Vergleich zum Durchschnitt des Vogtlandkreises

Gemäß ÜS 7a ergibt sich daraus folgende Entwicklung.

ÜS 7a Quelle Statistisches Landesamt, 8. Regionalisierte Bevölkerungsprognose (Excel-Dateier, Abruf 12.09.2023); Eigene Ermittlungen IV / 2023

Jahr	8. RBV	Abweichung	EW - Entwicklung
	Variante V1		Lengenfeld auf 10 aufgerundet
2025	6.910	+ 0,36%	6.935
2030	6.720	+ 0,38%	6.746
2035	6.470	+ 0,40%	6.496

Die Darstellung der EW-Entwicklung gemäß ÜS 7a ist zunächst eine Fortschreibung auf Basis des Status Quo der Altersgruppenanteile, d.h. auch eine pure Fortschreibung deren derzeitiger Verteilung. Trotz des ausgewiesenen vordringlichen städtebaulichen Ziels der Stadt Lengenfeld, der Altersgruppe der 21 - 39 Jährigen in Lengenfeld zu halten, wird für diese Planung ausschließlich die bisher ermittelte Abweichung fortgeschrieben. Es kann so von einer angemessenen Annahme, die den sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Auge behält, gesprochen werden.

#### d) Wohnungsbestand, Belegungs- und Baudichten

Lengenfeld verfügt über einen gegenüber dem Kreisdurchschnitt leicht unterdurchschnittlichen Ausstattungsgrad mit Wohneinheiten (WE) je 1.000 Einwohner (EW; 2021: 557 / 1 TEW; LK V: 574 WE / 1 TEW). Der Wohnungsbestand in Lengenfeld gliedert sich 2021 wie folgt auf (vgl. ÜS 7).

**ÜS 8** Wohnungsbestand Lengenfeld 2021

Quelle Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen 2022; Eigene Darstellung IV / 2022

Wohnge-	Wohnungen	Leerstände	WG mit 1	WG mit 2	WG ab 3	Wohnungen
bäude (WG)	gesamt		Wohnung	Wohnungen	Wohnungen	in Nicht-WG
2.177	4.268	374 <sup>46</sup>	1.341 / 1.341	502 / 1.004	333 / 1.667	256

Wohngebäude mit 1 Wohnung haben einen Anteil von ca. 62% an den Wohngebäuden und stellen ca. 31% des Wohnungsbestandes. Wohngebäude mit 2 Wohnungen bilden ca. 23% des Wohngebäudebestands und ca. 24% des Wohnungsbestands ab. Auf Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen entfallen ca. 15% der Wohngebäude. Ihr Anteil am Wohnungsbestand beträgt ca. 39%. Die restlichen ca. 6% Wohnungen befinden sich in Nicht-Wohngebäuden. Die Leerstandsquote liegt gemäß ÜS 7 bei ca. 8,8%. Als statistischer Anteil darin enthalten ist auch die sogenannte Fluktuationsreserve<sup>47</sup> (vgl. lit. b)).

Die Baudichte, also die Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude blieb seit 2016 nahezu konstant (2016 1,86 WE/WG; 2021 1,85 WE/WG). Neben der Anzahl der Wohnungen je 1 TEW liegt auch die verfügbare Wohnfläche je EW unter dem Niveau des Vogtlandkreises (vgl. ÜS 8).

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 6 Baulandentwicklung

**Tagesordnung** 

<sup>46</sup> Angabe lt. Zensus 2011; neuere Daten sind nicht verfügbar

Fluktuationsreserve beschreibt einen kleinen Teil des gesamten Wohnraumbestandes innerhalb der Kommune, der aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen immer als Leerstand vorhanden ist. Es ist der (durchschnittlich) ständig dem Markt entzogene Wohnraum. Gründe dafür können Sanierungs- und Umbaumaßnahmen oder Aus- und Einzugsübergangszeiten sein. Üblicherweise wird die Fluktuationsreserve mit etwa 3% des gesamten Wohnraums angenommen (vgl. PLANET Sachsen GmbH; Nachweis des zusätzlichen Wohnraumbedarfes für die Stadt Altmittweida bis 2030, S. 6; Mügeln 2020).

ÜS 9 Wohnfläche je Einwohner in m² in Lengenfeld und im Vogtlandkreis Quelle

Eigene Ermittlung IV / 2022 (ohne Berücksichtigung von Leerständen)

Jahre	Lengenfeld	Vogtlandkreis
2011	41,8	43,3
2015	44,0	44,8
2017	44,6	45,5
2019	45,5	46,6
2021	46,7	47,8

Dieser unterdurchschnittliche Ausstattungsgrad mit Wohnungen und die im Verhältnis ebenfalls zurückbleibende verfügbare Wohnfläche je EW korrelieren direkt mit der über dem Kreisdurchschnitt liegenden durchschnittlichen Haushaltsgrößen in der Stadt Lengenfeld (vgl. ÜS 9).

ÜS 10 Belegungsdichten / Haushaltsgrößen in Lengenfeld und im Vogtlandkreis

Quelle Eigene Darstellung IV / 2022

Jahre	Lengenfeld	Vogtlandkreis
2011	1,98	1,89
2015	1,89	1,84
2017	1,87	1,82
2019	1,84	1,78
2021	1,80	1,74

Die Belegungsdichte der Wohnungen nahm bis Mitte der 2010'er Jahre rasant ab. Seitdem trat eine gewisse Verlangsamung ein. Damit entspricht die Entwicklung der Haushaltsbelegung in Lengenfeld trotz einiger Abweichung dem durchgängig sinkenden Trend auch im Vogtlandkreis. Die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt aber über dem gesamten Betrachtungszeitraum über dem Landkreisniveau. Dies ist der etwas günstigeren Zusammensetzung der Altersgruppen bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie der Senioren und Hochbetagten geschuldet (vgl. ÜS 4).

In der Stadt Lengenfeld sank die Belegungsdichte über den Zeitraum seit 2011 bis 2021 um jährlich im Schnitt 0,96% ab. Dem FNP\_E 2006 der Stadt Lengenfeld ist keine numerische Prognose der Entwicklung der Belegungsdichte für den Planungshorizont zu entnehmen. Damit kann bzgl. dessen Flächenbedarfsermittlung kein expost Vergleich für den Planungshorizont 2015 gezogen werden.

#### e) Ersatzbedarf<sup>48</sup> und Fluktuationsreserve

Wohngebäude haben keine unendliche Nutzungsdauer. Wird z.B. eine Nutzungsdauer von 100 Jahren unterstellt, dann müsste ein Gebäude nach 100 Jahren abgerissen und neu gebaut werden. Würde sich der Wohnungsbestand gleichmäßig auf alle Baualtersklassen verteilen, müsste demnach jedes Jahr 1/100 des Gesamtbestandes ersetzt werden (Ersatzquote 1% jährlich). Tatsächlich gibt es Gebäude, die älter als 100 Jahre sind und weiterhin genutzt werden. Auch verteilt sich der Gebäudebestand nicht gleichmäßig auf alle Baualtersklassen. Deswegen ist davon auszugehen, dass die Ersatzquote unterhalb von 1% liegt<sup>49</sup>.

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 6 Baulandentwicklung

Tagesordnung

Dieser Effekt wird nicht aus Marktbeobachtungen abgeleitet und die Größenordnung normativ festgelegt und daher als Ersatzbedarf (und nicht als Ersatznachfrage) bezeichnet (gesamte Rn. 1, vgl. empirica-Paper Nr. 244; Wohnungsmarktprognose 2019-22, S. 16; Berlin, Dezember 2018).

In der Regel werden Werte zwischen 0,1% und 0,3% jährlich unterstellt (gesamte Rn. 1, vgl. empirica-Paper Nr. 244; Wohnungsmarktprognose 2019-22, S. 16; Berlin, Dezember 2018).

Der Ersatzbedarf wird getrennt nach Ein- und Zweifamilien- sowie nach Mehrfamilienhäusern ermittelt. Dabei wird grundsätzlich der vom Institut der deutschen Wirtschaft ermittelten durchschnittlichen Ersatzbedarf für die ostdeutschen Bundesländer zugrunde gelegt. Der jährlich unterstellte Ersatzbedarf beträgt danach für Ein- und Zweifamilienhäuser 0,14%, für Mehrfamilienhäuser 0,3%<sup>50</sup>.

Die Annahme dieser Sätze als Grundlage der weiteren Betrachtungen erscheint für den vorliegenden Fall auch begründet, weil der Mehrfamilienhausbestand überwiegend historischen Datums ist. Seit über 25 Jahren wurden faktisch in Lengenfeld keine Mehrfamilienhäuser mehr errichtet. Deren Wohnbestand entspricht auch nach eigener Kenntnis aus zurückliegend für die Stadt Lengenfeld aufgestellten Bauleitplänen zumindest überwiegend nicht mehr zeitgemäßen Wohnansprüchen, insbesondere für junge Menschen in der familien- und niederlassungsgründenden Bevölkerungsgruppe der 25 - 40 Jährigen, besonders wenn bereits Kinder in deren Familie sind.

Im Umkehrschluss ist der weit überwiegende Teil der Ein- und Zweifamilienhäuser in Lengenfeld neueren Baudatums. Laut statistischem Landesamt wurden seit 2011 bis 2021 in der Stadt Lengenfeld 63 Wohngebäude fertiggestellt, davon kein Wohngebäude mit 3 oder mehr und nur 11 Wohngebäude mit 2 Wohnungen. Dieser Trend wird sich auch 2022 und in den Folgejahren erfahrungsgemäß fortsetzen. Dies spiegelt das Verhältnis aus errichteten Wohneinheiten / neu errichteter Wohngebäude mit 1, 2 oder mehr Wohnungen seit 2001 und deren marktregulative Fortschreibung eindeutig wieder. Dieses Verhältnis legt wiederum den ermittelten Wohnungsbedarf auf den künftigen Bedarf an Gebäuden um.

Im Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld sind darüber hinaus insgesamt ca. 38,0 ha dargestellte Wohn- und Mischbauflächen als Bereiche mit besonderen Planungsanforderungen an die Innenentwicklung anzusprechen, davon ca. 15,4 ha i.V.m. festgesetzten ÜSG und ügB 200/300 sowie ca. 12,6 ha über unterirdischen Hohlräumen. Bei den ca. 15,4 ha Wohn- und Mischbauflächen innerhalb festgesetzter ÜSG und festgestellter ügB 200/300 handelt es sich fast ausschließlich um Altbaubestand der Zeit vor 1948. Überwiegend sind die betroffenen Bereiche mit Mehrfamilienhäusern (MFH) bebaut. Damit unterfallen ca. 10% der im FNP\_E 2006 dargestellten Wohn- und Mischbauflächen im Versorgungs- und Siedlungskern den besonderen Planungsanforderungen an die Innenentwicklung bzgl. des Hochwasserschutzes bzw. des Erhalts und der Verbesserung des Hochwasserabflusses.

Zur Verbesserung des Hochwasserabflusses sollten in diesen Bereichen nicht nur keine Nachverdichtungen in der Fläche vorgenommen werden sondern im Gegenteil sogar dem gesetzlichen Vorsorgegedanken folgen, Versiegelungen zurückgenommen werden (vgl. lit. g)). Daher wird für die davon betroffenen Flächen der Ersatzbedarf um 10 Prozentpunkte höher angesetzt. Gemäß der überwiegenden MFH-Bebauung wird der Ersatzbedarf für Mehrfamilienhäuser auf 0,33% und für Ein- und Zweifamilienhäuser auf 0,154% erhöht.

Die Stadt Lengenfeld verfügt über einen i.V. zum Vogtlandkreis um über 1/4 geringeren Leerstand an Wohnungen. Dieser konzentriert sich fast ausschließlich auf Wohngebäude, die 45 Jahre und älter sind. Dabei dürfte sich der weit überwiegende Anteil wiederum aufgrund der bis dahin durchschnittlich hohen Anzahl an Wohnungen / Wohngebäude weit überwiegend auf Mehrfamilienhäuser konzentrieren. Dies belegen eigene langjährige Erfahrungen am Bürositz.

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 6 Baulandentwicklung

Tagesordnung

vgl. Institut der deutschen Wirtschaft; Der künftige Bedarf an Wohnungen, Eine Analyse für Deutschland und alle 402 Kreise, S. 6f; Köln, 2015

Die Fluktuationsreserve beschreibt insbesondere marktentzogenen Leerstand in Form von Sanierungs- und Umbauarbeiten. Vor diesem Hintergrund kann der Wohnungsleerstand in Hartmannsdorf strukturell auf die Alt- und Mehrfamilienwohngebäude bezogen werden. In der Ermittlung wird auf den ermittelten Anteil der Mehrfamilienwohngebäude die angenommene Fluktuationsreserve von 3% und für die Ein- und Zweifamilienhäuser eine Fluktuationsreserve von 1% berechnet (vgl. lit. g)). Erfahrungsgemäß dürfte das der Realität in der Stadt Lengenfeld sehr wahrscheinlich entsprechen.

#### f) Auflockerungsbedarf<sup>51</sup>

Der Auflockerungsbedarf ergibt sich aus einer für die Zukunft zu erwartenden Auflockerung im Bestand, die sich z. B. im Rückgang der Belegungsdichte von WE äußern (mehr Klein-/Singlehaushalte, höherer durchschnittlicher Bedarf an Wohnfläche je EW). Eine Abnahme der Belegungsdichte der Wohneinheiten von 2,1 EW/WE auf 2,0 EW/WE innerhalb von 15 Jahren entspricht einer jährlichen Auflockerung von ca. 0,32 % <sup>52</sup>.

Der Auflockerungsbedarf entsteht insbesondere also durch die allgemeine Verringerung der Haushaltsgrößen. Dies ist in der Stadt Lengenfeld nicht anders, wenn auch das Absinken auf etwas höherem Niveau gegenüber dem Vogtlandkreis stattfindet. In die Ermittlung des Wohnbedarfs wird dieser Bedarf in zwei Varianten eingestellt,

- a) in statischer Fortschreibung der Auflockerung der letzten Dekade und
- b) in dynamischer Fortschreibung unter Berücksichtigung des Auflockerungsdrucks dem auch in Lengenfeld fortschreitenden ansteigenden Altersdurchschnitts der Bevölkerung aus der insbesondere auch absolut zunehmenden Zahl der über 65-Jährigen in der Stadt in den nächsten zehn Jahren.

In der Stadt Lengenfeld sank die Belegungsdichte über den Zeitraum seit 2011 bis 2021 um jährlich im Schnitt 0,96% ab. Diese Größe wird als Auflockerungsbedarf in die Ermittlung eingestellt.

#### g) Ermittlung Wohn- und Baulandbedarf

Die rechnerische Bedarfsermittlung wurde gemäß der voranstehenden Darlegungen in zwei Fortschreibungsvarianten ermittelt. Die Ermittlungsergebnisse sind in nachfolgender Übersicht dargestellt.

In die Zeile relevante Flächenreserven werden die 22 geplanten Baugrundstücke des in Aufstellung befindlichen Änderungsbebauungsplans zum Bebauungsplan Nr. 7, Allgemeines Wohngebiet "Hauptmannsgrüner Straße" OT Irfersgrün entlastend eingerechnet. Dies erfolgt vor dem Hintergrund von dessen Ergänzungsfunktion zur Befriedigung gesamtstädtischer Nachfragen nach Wohnbaugrundstücken.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in allen gerechneten Varianten unter Abzug der aus den verfügbaren Bauflächen abgeleiteten Baugrundstücke auf das Zieljahr 2025 ein deutlicher Bedarf von ca. 60 Baugrundstücken besteht. Auch unter Heranziehung der noch nicht verfügbaren Reserven des noch im Entwurfsstadium steckenden ÄBBP zum BBP Nr. 7 Allgemeines Wohngebiet "Hauptmannsgrüner Straße" OT Irfersgrün (22 geplante Wohnbaugrundstücke) wäre der akute Bedarf nicht zu decken. Der Bedarf steigert sich bis ins Zieljahr 2030 in allen Varianten nochmals. Selbst bei vollständiger Beseitigung des ermittelten Bedarfs bis 2025 bestünde bis 2030 eine weitere Bedarfslücke in allen Varianten fort. Für die Ortsteile Plohn / Abhorn ermittelt sich entsprechend dem Einwohneranteil von ca. 6% daraus abgeleitet bereits bis 2025 ein Bedarf von 4 und bis 2035 ein weiterer Bedarf von 4 - 5 Baugrundstücken.

 $Begr\"{u}ndung~KES~, Rodewischer~Straße~``Ortsteil~Abhorn-Anl.~6~Baulandentwicklung~$ 

Tagesordnung

<sup>51</sup> vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Flächenmanagement-Datenbank 4.2, Hilfe und Anwendungshinweise, S. 43; Augsburg, 08/2021

Eine allgemein gültige Richtgröße für die Ansetzung des Auflockerungsfaktors besteht nicht, die in der Regel angenommenen Auflockerungsfaktoren variieren, oft in der Größenordnung zwischen 0,3 und 0,5 % p.a. (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Flächenmanagement-Datenbank 4.2, Hilfe und Anwendungshinweise, S. 43; Augsburg, 08/2021).

Mit Blick auf das Zieljahr 2035 bestünde bei allen angenommenen Varianten

- a) mit statischer Fortentwicklung des Auflockerungsbedarfs
- mit erhöhter dynamischer Fortentwicklung des Auflockerungsbedarfs unter Berücksichtigung des zusätzlichen Auflockerungsdrucks durch die fortschreitende Überalterung (Altersauflockerungsfaktor) und
- c) mit gebremster dynamischer Fortentwicklung des Auflockerungsbedarfs unter Berücksichtigung des zusätzlichen Auflockerungsdruck durch die fortschreitende Überalterung (Altersauflockerungsfaktor) und eines degressiv gegen die Auflockerung wirkenden Familienfaktors (Familienbindungsfaktor)

trotzdem ein noch weitergehender Bedarf. Dem kann nur durch eine gezielte Förderung zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit Angeboten zum Erwerb von Eigentumswohnungen entgegengewirkt werden.

Die bis ins Zieljahr 2025 ermittelte kurzfristige Bedarfslücke übersteigt das Baulandangebot so deutlich, dass unweigerlich zur Bedarfsbefriedigung in der Stadt Lengenfeld weitere Baulandreserven zu aktivieren bzw. neue Bauflächen auszuweisen sind. Im Versorgungs- und Siedlungskern Lengenfeld fehlt es zurzeit an dafür geeigneten Flächen.

Die gegenständige KES "Rodewischer Straße", OT Abhorn mit ihren **nunmehr noch 3 Baugrundstücken** im reduzierten Geltungsbereich ist damit nachweislich zur Deckung des akut bestehenden Bedarfs i.S. des § 1 III BauGB erforderlich (vgl. Begründung, Zi. 2.2, lit. a) u. Zi. 4, Rn. 16ff).

Insbesondere wird die durch die Tatsache bestätigt, dass bereits **zwei** der drei einzubeziehenden Grundstücke **durch Bauwillige erworben** worden sind.

Tagesordnung

öffentlich

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anl. 6 Baulandentwicklung

Rechnerische Ermittlung der Wohnraumnachfrage Stadt Lengenfeld Eigene Ermittlung I/2024

Quelle

Nr.		Faktoren		2022	2025	2030	2035
						ZIELZEIT-	
				IST		RAUM	
	Bevölkerung			7.027	6.930	6.740	6.490
	Anzahl Wohnungen			4.268			
	Leerstand			374			
V1	Anzahl Haushalte			3.894	3.962	4.042	4.082
	Haushaltsgröße stat						
	$(\emptyset)$	-0,96%/a		1,80	1,75	1,67	1,59
	Fluktuationsbedarf	1,8%			71	72	73
	Ersatzbedarf EFH	0,15%	61,00%		11	18	18
	Ersatzbedarf MFH	0,33%	39,00%		16	27	27
	Bedarf WE				4.059	4.159	4.200
	Zuwachs WE				165	265	306
	WE / WG	1,850			89	143	165
	relevante Flächenre-						
	serve in m <sup>2</sup> / marktübli-						
	che BG-Größe	5.500	600		31	31	31
	Bedarf Baugrundstücke				58	112	134
V2	Anzahl Haushalte			3.894	3.964	4.068	4.146
		-0,96%/a +					
	Haushaltsgröße dyn	AAF/a -					
	$(\emptyset)$	FBF/a		1,80	1,75	1,66	1,57
	Fluktuationsbedarf	1,8%			71	72	74
	Ersatzbedarf EFH	0,15%	61,00%		11	18	18
	Ersatzbedarf MFH	0,33%	39,00%		16	27	27
	Bedarf WE				4.062	4.185	4.263
	Zuwachs WE				168	291	369
	WE / WG	1,850			91	157	200
	relevante Flächenre- serve in m² / marktübli- che BG-Größe	5.500	600		31	31	31
	Bedarf Baugrundstücke				60	126	168
V3	Anzahl Haushalte			3.894	3.962	4.054	4.109
		-0,96%/a +				7	
	Haushaltsgröße dyn	AAF/a -					
	(Ø)	FBF/a		1,80	1,75	1,66	1,58
					+ <u>-</u>	·	•
	Fluktuationsbedarf	1,8%			71	72	74
	Fluktuationsbedarf Ersatzbedarf EFH	1,8% 0,15%	61,00%		71 11	72 18	18
			61,00% 39,00%				
	Ersatzbedarf EFH	0,15%			11	18	18
	Ersatzbedarf EFH Ersatzbedarf MFH	0,15%			11 16	18 27	18 27
	Ersatzbedarf EFH Ersatzbedarf MFH Bedarf WE Zuwachs WE	0,15% 0,33%			11 16 4.059 165	18 27 4.171 277	18 27 4.228 334
	Ersatzbedarf EFH Ersatzbedarf MFH Bedarf WE Zuwachs WE WE / WG	0,15%			11 16 4.059	18 27 4.171	18 27 4.228
	Ersatzbedarf EFH Ersatzbedarf MFH Bedarf WE Zuwachs WE WE / WG relevante Flächenre-	0,15% 0,33%			11 16 4.059 165	18 27 4.171 277	18 27 4.228 334
	Ersatzbedarf EFH Ersatzbedarf MFH Bedarf WE Zuwachs WE WE / WG	0,15% 0,33%			11 16 4.059 165	18 27 4.171 277	18 27 4.228 334
	Ersatzbedarf EFH Ersatzbedarf MFH Bedarf WE Zuwachs WE WE / WG relevante Flächenre- serve in m² / marktübli-	0,15% 0,33% 1,850	39,00%		11 16 4.059 165 89	18 27 4.171 277 150	18 27 4.228 334 180

 $Begr\"{u}ndung~KES~, Rodewischer~Straße~``Ortsteil~Abhorn-Anl.~6~Baulandentwicklung~$ 

Tagesordnung

Legende:

Leerstand Übernahme aus Zensus 2011; keine aktuelleren Daten verfügbar

ermittelter Auflockerungsbedarf der letzten Dekade statisch fortgeschrieben, ohne Betrachtung Haushaltsgröße stat (∅)

sich evtl. verändernder Haushaltsgrößen durch die zunehmende Überalterung

Haushaltsgröße dyn

ermittelter Auflockerungsbedarf dynamisch fortgeschrieben, unter Betrachtung sich erwartbar verändernder Haushaltsgrößen im Freistaat Sachsen durch die zunehmende Überalterung (Quelle:  $(\emptyset)$ 

Destatis; Entwicklung der Privathaushalte bis 2040; Wiesbaden 2020; angepasst)

Fluktuationsbedarf Berücksichtigung der Fluktuationsreserve ([durchschnittlich] ständig dem Markt entzogener

Wohnraum infolge u.a. Sanierungs- u. Umbaumaßnahmen o. Aus- u. Einzugsübergangszeiten (an

örtliche Verhältnisse angepasst)

Ersatzbedarf EFH Jährliche unterstellte Ersatzbedarfsquote für Ein- und Zweifamilienhäuser in Flächenländern Ost

(Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft; Der künftige Bedarf an Wohnungen, Eine Analyse für

Deutschland und alle 402 Kreise; Köln 2015; an örtliche Verhältnisse angepasst)

Ersatzbedarf MFH Jährliche unterstellte Ersatzbedarfsquote für Mehrfamilienhäuser in Flächenländern Ost (an ört-

liche Verhältnisse angepasst)

Bedarf WE rechnerisch ermittelter Bedarf an Wohneinheiten im Zielzeitraum

WE / WG stat errichtete Wohneinheiten / neu errichteter Wohngebäude mit 1, 2 oder mehr Wohnungen seit 2016

und deren marktregulative Fortschreibung

WE / WG dyn angenommener Faktor unter Berücksichtigung marktregulierender, planungsrechtlicher Eingriffen

zum bodensparenden Bauen in ländlichen Gemeinden

AAF/a jährlicher zusätzlicher Auflockerungsdruck durch Überalterung (Altersauflockerungsfaktor);

periodisch gemäß Zunahme der Altersgruppe + 65 in den Zeitabschnitten angerechnet

**FBF** jährlich degressiv gegen die Auflockerung wirkender Familienfaktor (Familienbindungsfaktor)

Annahme in zwei Größen konstant über alle Zeitschnitte

relevante Flächenreserve ermittelter Wert gemäß lit. a), ÜS 1 und 2

marktübliche BG-Größe Erfahrungswerte regionaler Immobilenvermarkter (gewählt unterer Ansatz) Tagesordnung

Tagesordnung

öffentlich

Anlage 7

Überschlagsermittlung des Verkehrsaufkommens KES "Rodewischer Straße"

#### Annahmen für die Ermittlung

Die Grundlage der Annahme bildet die Anzahl der geplanten Wohneinheiten (WE) auf Basis der geplanten Grundstücke und den Maßen der baulichen Nutzung der prägenden Umgebung. Dabei fast ausschließlich von der Errichtung von 3 Einfamilienhäusern auszugehen, d.h. fast sicher sind danach 3 WE (1 WE / WG) zu erwarten. Um auf der sicheren Seite zu sein, werden je Wohngebäude 1,5 WE/WG angenommen, also ~ 5 WE. Da sich die geplante Bebauung zielgemäß neben Berufstätigen auch an Familien mit Kinder richtet wird eine Haushaltsgröße von 2,3 gewählt. Diese liegt zwar deutlich über der in Lengenfeld derzeit bestehenden Haushaltsgröße (2021 1,80¹), der angesetzte Zuschlag ist unter Beachtung der zu erreichenden Zielgruppen erfahrungsgemäß vertretbar. Die Ein- und Ausfahrten werden bei dieser Ermittlung ausschließlich und anschlusslos über die Rodewischer Straße erfolgen.

Der Berechnung liegen die in Tab. 1 zugeordneten weiteren Zahlen zugrunde.

Tab. 1 Berechnung des Verkehrsaufkommens im BBP "Rodewischer Straße"

Quelle: Eigene Darstellung III / 2021

Größe	Wert	Bemerkung					
Wohneinheiten:	5 WE	1,5 WE je Baugrundstück					
Haushaltsgröße (gewählt):	2,3 EW / WE	Annahme Haushaltsgröße für Baugebiet					
Wegehäufigkeit:	3,1 Wege / Tag	(Durchschnittswert für alle Wege kleinstädtisch-					
		dörflicher Raum in Stadtregion)					
		(wird entsprechend auf PKW-Fahrten gesetzt)					
MIV-Anteil: 57% durchschnittlicher MIV-Anteil an Verkehrsle							
PKW-Besetzung:	1,1 Personen	Ungünstigster Besetzungsgrad (in Anwendung worst-					
		case für alle Fahrzwecke angenommen)					
LKW-Anteil:	0,05 Fahrten / EW	zum Quell- u. Zielverkehrsaufkommen der Bewohner					
		hinzuzuzählen					
Besucherverkehr	5%	aller durchgeführten Wege der Bewohner <sup>3</sup>					

5 WE \* 2,3 EW / WE = 12 Personen 12 Personen \* 3,1 Wege = 38 Wege

22 Fahrten / 1,1 Personen

38 Wege \* 57% Pkw-Fahrten = 22 Personenwege mit Pkw

0.05 \* 12 = 1 Lkw-Fahrten

20 \* 5% = 1 Fahrten Besucherverkehr

20 + 1 + 1 = 22 Fahrten am Tag gesamt

22 / 2 = 11 Fahrten/Tag jeweils im Ziel- u. Quellverkehr

= 20 Pkw-Fahrten Bewohner / Tag

1/10 Spitzenstunde ~ 2 Fahrten in Spitzenstunde

Begründung KES "Rodewischer Straße" Ortsteil Abhorn – Anlage 7 Überschlagsermittlung des Verkehrsaußkommens

Tagesordnung

eigene Ermittlung auf Basis des StatLA, Februar 2023

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mobil in D, 2017

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> gemäß den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (FGSV. 2006)

#### TOP 13 - Beschlussvorlage 079/2024



#### Stadt Lengenfeld Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

### Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.

.

079/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Abwägungstabelle

Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen

Betrem
--------

Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen - 4. Stufe
 - Abwägung und Beschluss

#### Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirk	<u> </u>
Ja, sh. Begründung X Nein	Ja, sh. Begründung	X Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Bauamt Beteiligt: Stadtkämmerei	05.07.2024	Brandt
Genehmigung/Freigabe durch BM	05.07.2024	Bachmann

<u>Beratungsfolge</u>	Sitzung am	Ergebnis	ö/nö
Stadtrat	15.07.2024		Ö

#### Beschlussvorschlag

- Der Stadtrat hat die in den Stellungnahmen vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen zum Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen - 4. Stufe geprüft und mit im Anhang befindlichem Ergebnis abgewogen.
- 2. Der Stadtrat beschließt den Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen, Stand, Juli 2024.

Tagesordnung

#### Begründung

Die Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG verpflichtet § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Gemeinden zur Erstellung von Lärmaktionsplänen. Der Schwerpunkt der Vollzugsaufgaben liegt in der vierten Runde auf einer Überprüfung und Überarbeitung bestehender Lärmaktionspläne.

Neu sind unter anderem Hinweise zur Durchführung von Lärm- und Belastungsanalysen sowie zur Quantifizierung gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde geändert, so dass jetzt erstmals zwei Jahre zwischen dem Abschluss der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung liegen. Lärmaktionspläne sind bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen oder zu überprüfen und zu überarbeiten.

Turnusmäßig sind Lärmkarten in Ballungsräumen sowie im Einwirkbereich von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zu erstellen. Darin werden Lärmbelastungen der entsprechenden Geräuschquellen dargestellt und die Zahl der dadurch betroffenen Bewohner ausgewiesen. Sie dienen als Hilfsmittel, um sich einen Überblick über die Geräuschsituation zu verschaffen und bilden die Grundlage für eine sich daran anschließende Lärmaktionsplanung.

Im Gemeindebereich Lengenfeld liegt das Hauptaugenmerk innerhalb des Bundesautobahnabschnittes der A72 zwischen Irfersgrün und Weißensand sowie der Ortsdurchfahrt B94 zwischen der Bundesautobahn A 72 Anschlussstelle Reichenbach und dem Ortsausgang Lengenfeld in Richtung Rodewisch.

Herr Grundke von der Fa. GAF GmbH stellte die Lärmkartierung in Form einer Präsentation vor, bei der er die Lärmaktionskarten und Steckbriefe mit den Hot-Sport-Bereichen entlang der Hauptverkehrsstraßen ausführlich in der öffentlichen Stadtratssitzung am 08.04.2024 erklärte. Mit Beschluss 045/2024 vom 08.04.2024 beschloss der Stadtrat die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ohne Maßnahmen zur Stufe 4 und bestimmte die Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.05.2024 bis 31.05.2024. Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Lengenfelder Amtsblatt am 24.04.2024 sowie im Zentralen Landesportal Sachsen. Die Bundesautobahn A72 sowie das Landratsamt Vogtlandkreis wurden als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellung angeschrieben. Beide gaben eine Stellungnahme ab. Seitens der Öffentlichkeit fand keine Beteiligung statt. Die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen werden entsprechend der Abwägungstabelle im Lärmaktionsplan aufgenommen und abgewogen.

Die Erarbeitung des Lärmaktionsplanes ohne Festlegung konkreter Maßnahmen zur Lärmminderung erfolgt aus folgenden Gründen:

1. Aufgrund des eingeschränkten Handlungsspielraumes der Stadt Lengenfeld, in Ermangelung der Baulast, wird eine Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmenplan erstellt. Tagesordnung

#### TOP 13 - Beschlussvorlage 079/2024

- 2. An diesen untersuchten Hauptverkehrsstraßen ist kein Krankenhaus oder Schulstandort ansässig.
- 3. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich keine Einwände oder Hinweise zur Bewertung des Umgebungslärms oder Maßnahmenvorschläge zum Schutz der betroffenen Bürger.

Aus den Lärmkarten geht hervor, dass: 740 Personen einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{Den}$ , 517 Bewohner einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm an den Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind. Davon sind potenziell einer gesundheitsgefährden Lärmbelastung ab 65 dB(A)  $L_{Den}$  182 Personen und ab 55 dB(A)  $L_{Night}$  215 Bürger ausgesetzt.

Die Stadt Lengenfeld verzichtet im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf lärmreduzierende Maßnahmen entlang der Hot Spot Bereiche aufgrund des eingeschränkten kommunalen Handlungsspielraumes. Um langfristig Einfluss auf die Lärmsituation zu nehmen, wird die Stadt Lengenfeld bei der Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen Lärmminderungsaspekte wie beispielsweise Abstandszonen zu Lärmquellen oder Nutzungsbeschränkungen mit einfließen lassen.

Produktgruppenbezeic Produktgruppenbezeic		ichnung	Produl	kt/Leistung	Produkt-/Leistungsbe	ezeichnung						
Investive Kosten der Maßnal	nme (Investitionskoste	<b>n)</b> (früherer '	Vermöge	enshaushalt)								
	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung						
Auszahlungen				( ,								
Einzahlungen												
Investiver Finanzsaldo												
Ergebniswirksame Kosten d	Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)											
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)												
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung						
Einzahlungen / Erträge												
Haushaltsbelastung jährlich												

Tagesordnung

#### <u>Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmen – 4.Stufe 2024</u>

Übersicht Stellungnahmen Behörden zur öffentlichen Auslegung

Autobahn Gmb11 des Bundes Schreiben vom 21.05.2024 Self Schreiben vom 2	-	T			-			
Autobahn GmbH des Gegenwärtiger Lärmschutz  Bundes Schreiben vom 21.05.2024  Schreiben vom 21.05.2024  Autobahn GmbH des Gegenwärtiger Lärmschutz  Bundes Schreiben vom 21.05.2024  Schreiben vom 21.05.	Nr	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung				
Autobahn GmbH des Bundes Schreiben vom 21.05.2024 Schreiben vom 21.05224 Schreibe								
Bundes Schreiben vom 21.05.2024 Ober vierspurige Ausbau der A72 zwischen den Anschlussstellen Plauen Ost und Zwickau Obt erfolgte zwischen 1990 und 1994 durch das Autobahnamt Sachsen im Auffrag des Frieisaates Sachsen an die Grundlage des in den 1939er Jahren erhaltenen Bauruchtes. Nach Vorlage eines Entwurfes vom 10.03.1992 wurde die hauschaltsrechtliche Genehmigung durch das Bundesministerium für Verlech (BMV), Abelbelung Straßenbau AZ.2940.25.84.097.25.892. am 10.10.1992 wurde die hauschaltsrechtliche Genehmigung durch des Bundesministerium für Verlech (BMV), Abelbelung Straßenbau AZ.2940.25.84.097.25.892. am 10.10.1992 wurde die Nauhendere Abelbelung Straßenbau AZ.2940.25.84.097.25.892. am 10.10.1992 wurde die Auwendungsbereich der Verkehrslämschatzverordnung (16.10.18.5.40.18.					J	IN	Ł	В
Schreiben vom 21.05.2024  Det Vierspurge Ausbau der A/2 zwischen den Allschussstellen Platien Ost und Awickau of erfolgte zwischen 1990 und 1994 durch das Ausbauhammat Sachens im Auffrag des Freistaates Sachsen auf der Grundlage des in den 1930er Jahren erhaltenen Baurechtes. Nach Vorlage eines Enthurdres vom 10.03.1992 vurdei die haushaltsrechtliche Genehmigung durch das Bundesimistierium für Verkehr (BMV), Abteilung Straßenbau AZ-29/40.25.840/27.85892, am 10.11.1992 erteilt.  Da der Ausbau des genannten Autobahnabschnitts unter den Anwendungsbereich der Verkehrslämschutzverordnung (6. BlinSchV) für, uwrden im Rahmen der Baumaßnahme Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge realisiert. Als Berechnungsgrundlage für der Lärmschutz nach der Verkehrslämschutzverordnung (16. BlinSchV) wurde ein proponostizierter durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 47.000 Ktz/24h, bezogen auf das Prognosgiah 2010, verwendet.  Von Bert-kim 48,000 bis 51,000 wurden auf der Südseite der BAB A72, an der Richtungssfahrbahn (hermitiz, zum Schutz der Ortslage Waldkirchen Lärmschutzwaßber ben, Wall-Wand-Kombinationen mit einer Höhe von his zu 6 merrichtet.  Darröber binaus wurden keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt. Es sind auch aktuelle keine weiteren Lärmschutzwaßbahmen D46RL, wurde im Geneindebersich Lengenfeld ein lärmoptimierter Asphalt (LOA) aus SMA LA 8 melt E LA D (Straßnechescknichtkorrekturwert DSD.SDT.†2ZG(v) von -2.8 dB/-4.6 dB (†RKVIKW) eingebaut.  Vorgaben durch den Gesetzgeber  Die für die Genehmigung durch das MBV vorgelegten lärmstechnischen Bereichungen basieren auf der 16. Verordnung zu Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verkehrslämsschutzverordnung-16. BlinSchV). In dieser bundesweit geltenden Verordnung ist festgelegt, wie Lärminmissionen zu ermitten inst und welche Lärmgerenzwert beim Bau oder einer wesentlichen	1	Autobahn GmbH des	Gegenwärtiger Lärmschutz					
Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 der Verordnung zu berechnen. Grundlage der Berechnung waren wiederum die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – (RLS-90). In dieser Richtlinie ist beschrieben, welche	Nr 1	Autobahn GmbH des Bundes	Der vierspurige Ausbau der A72 zwischen den Anschlussstellen Plauen Ost und Zwickau Ost erfolgte zwischen 1990 und 1994 durch das Autobahnamt Sachsen im Auftrag des Freistaates Sachsen auf der Grundlage des in den 1930er Jahren erhaltenen Baurechtes. Nach Vorlage eines Entwurfes vom 10.03.1992 wurde die haushaltsrechtliche Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr (BMV), Abteilung Straßenbau AZ.29/40.25.84.0072/58B92, am 16.11.1992 erteilt.  Da der Ausbau des genannten Autobahnabschnitts unter den Anwendungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) fiel, wurden im Rahmen der Baumaßnahme Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge realisiert. Als Berechnungsgrundlage für den Lärmschutz nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) wurde ein prognostizierter durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 47.000 Kfz/24h, bezogen auf das Prognosejahr 2010, verwendet.  Von Betrkm 48,00 bis 51,00 wurden auf der Südseite der BAB A72, an der Richtungsfahrbahn Chemnitz, zum Schutz der Ortslage Waldkirchen Lärmschutzwälle bzw. Wall-Wand-Kombinationen mit einer Höhe von bis zu 6 merrichtet.  Darüber hinaus wurden keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt. Es sind auch aktuelle keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen hurchgeführt. Es sind auch aktuelle keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen hurchgeführt. Es sind auch aktuelle keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich geplant. Durch die 2021 aufgestellt und 2022 durchgeführte Erhaltungsmaßnahme D46RL, wurde im Gemeindebereich Lengenfeld ein lärmoptimierter Asphalt (LOA) aus SMA LA 8 nach E LA D (Straßendeckschichtkorrekturwert DSD,SDT,FZG(v) von -2.8 dB / 4.6 dB (PKW/LKW) eingebaut.  Vorgaben durch den Gesetzgeber  Die für die Genehmigung durch das MBV vorgelegten lärmtechnischen Berechnungen basieren auf der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV). In dieser bundesweit geltenden Verordnung ist festgelegt, wie Lärmimmissionen zu ermitteln sind und w	Maßnahmeplanung     J.  J. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung mit aufgelistet.  Maßnahmeplanung	Abw	ägung	gsvors	
			Verkehrsentwicklung       Die Prognoseverkehrswerte zur Bemessusng des Lärmschutzes an der A72 im       Abschnitt AS Plauen-Ost/ AS Zwickau-West und die aktuellen Verkehrsdaten der       Straßenverkehrszählung (SZV) der letzten Jahre haben wir nachfolgend aufgelistet:       Prognose-DTV 2010     47,000 Kfz/24h					
Die Prognoseverkehrswerte zur Bemessusng des Lärmschutzes an der A72 im Abschnitt AS Plauen-Ost/ AS Zwickau-West und die aktuellen Verkehrsdaten der Straßenverkehrszählung (SZV) der letzten Jahre haben wir nachfolgend aufgelistet: Prognose-DTV 2010 47.000 Ktz/24h			SVZ im Jahre 2005       40.400 Kfz/24h         SVZ im Jahre 2010       40.000 Kfz/24h         SVZ im Jahre 2015       43.600 Kfz/24h         SVZ im Jahre 2019       45.500 Kfz/24h         SVZ im Jahre 2021       43.580 Kfz/24h         Die Entwicklung des Verkehrs in den letzten Jahren zeigt keinen außergewöhnlichen Anstieg.					

Tagesordnung

#### <u>Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmen – 4.Stufe 2024</u>

Nr	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	hluss		zu
					gsvors E	schlag B
1	Autobahn GmbH des Bundes Schreiben vom 21.05.2024	Voraussetzung für einen Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz wäre, dass eine "nicht voraussehbare Wirkung" vorliegt. Dies wäre dann der Fall, wenn sich die prognostizierte Lärmbelastung erheblich steigern würde (+3dB(A) und zusätzlich die Grenzwerte an den betroffenen Anwesen überschritten wären. Eine derartige Steigerung ist auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, da dies in etwa einer Verdopplung des Verkehrsaufkommens gleichzusetzen wäre. Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes mit den rechtlichen Vorgaben besteht derzeit keine Möglichkeit nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen an der A 72 durch den Bund zu finanzieren.				
2	Landratsamt Vogtlandkreis Schreiben vom 27.05.2024	Bauplanung Ein Flächemutzungsplan kann gemäß § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)Darstellungen enthalten, die für Lärmaktionspläne von Belang sind u.a. Abstandszonen zu Lärmquellen, Nutzungsbeschränkungen, u.ä. Für die Stadt Lengenfeld liegt kein wirksamer Flächennutzungsplan vor, der diese Darstellungen festlegt. Weiterhin fordert § 1 BauGB den Schutz der Umwelt und des Menschen. Dies ist ein wesentlicher Abwägungsbelang. Somit kommt dem Lärmaktionsplan eine konkrete Bedeutung in der Bauleitplanung zu. Der Lärmaktionsplan zeigt mögliche Maßnahmen zu Konfliktlösungen auf. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen generell keine Bedenken zur Umsetzung des Lärmaktionsplanes, wenn die planungsrechtlichen Festlegungen von rechtskräftigen Bauleitplänen berücksichtigt werden.	Bauplanung  Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. In künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen kann die Stadt planungsrechtliche Festlegungen zur Minimierung von Lärmquellen und Maßnahmen zur Lärmminderung definieren.			
		Denkmalschutz  - Keine Einwände	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.			
		Naturschutz - keine Bedenken Bei der Verwendung von Glas für Lärmschutzmaßnahmen ist die Problematik Vogelschlag zu beachten.	Naturschutz Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweise wird im Lärmaktionsplan unter 3. Maßnahmeplanung 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung ergänzt.			
		Abfallrecht/ Bodenschutz - keine Bedenken	Abfallrecht/ Bodenschutz Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.			
		Wasserwirtschaft/ Wasserrecht - keine Bedenken	Wasserwirtschaft/ Wasserrecht Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.			
		Immissionsschutz Immissionsschutzehtliche Belange werden betroffen, liegen jedoch nicht in der Zuständigkeit der Aufgabenprüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde. Die kommunale Lärmaktionsplanung wird durch das LfULG fachlich begleitet sowie überprüft. Dieses Amt ist als benannte Stelle für die Kommunikation und die Meldungen an das Bundesministerium für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit zuständig. Zudem sollte die Öffentlichkeit über die vorliegende Lärmaktionsplanung nicht nur informiert, sondern aktiv in das Verfahren eingebunden und begründet vorgetragene Vorschläge, insbesondere betroffener Einwohner, berücksichtigt werden. Unter Beachtung o.g. Hinweise bestehen zum vorgelegten Entwurf der Lärmaktionsplanung grundsätzlich keine Bedenken.  Verkehrslenkung und-sicherung Seitens der LASuV-Zentrale gibt es eine Handlungsempfehlung "Hinweise zur Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO", die für die sächsischen Straßenverkehrsbehörden verbindlich eingeführt wurde. Die Anordnungsvoraussetzungen bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ergeben sich aus der StVO und den Lärmschutz-Richtlinien – StV und nicht aus der durchgeführten Lärmkartierung. Wenn die in den Lärmschutz-Richtlinien – StV genannten Lärmrichtwerte überschritten werden, besteht ein Anspruch auf ermessenssfehlerfreie Entscheidung unter Abwägung aller Belange. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung uter Abwägung aller Belange. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung uter Abwägung aller Belange. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung uter	Immissionsschutz  Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.  Die Öffentlichkeit wurde über die Auslegung der Lärmkarten und Steckbriefe zu den Hot Spot Bereichen über das Lengenfelder Amtsblatt, Aushänge, das Internet sowie über das Zentrale Landesportal Sachsen informiert und ins Verfahren eingebunden. Dazu fand in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 08.04.2024 ein Vortrag statt, bei dem Herr Grundke, der Firma GAF, ausführlich und eingehend die Lärmkarten und Hot-Spot Bereiche vorstellte. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Hinweise, Bedenken und Anregungen ein.  Verkehrslenkung und-sicherung  Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf. Die Stadt Lengenfeld ist in ihrem kommunalem Handlungsspielraum eingeschränkt.			

Tagesordnung

#### <u>Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmen – 4.Stufe 2024</u>

N	r Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	hluss ägun:	s zu ngsvorschlag		
					E	В	
2	Landratsamt Vogtlandkreis Schreiben vom 27.05.2024	Der betreffende Straßenabschnitt fundiert als Bundesstraße B94 und dient der Aufnahme des weiträumigen Verkehrs. Die Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts beträgt 50 km/h. Reduzierungen der Geschwindigkeit haben immer Auswirkungen auf Fahrverhalten und Durchlassfähigkeit und haben oft Ausweichmanöver in das angerneznede Straßennetz zur Folge. Nach unserer Einschätzung ist die B94 schon sehr lange Teil des Fernstraßennetzes und ist daher schon immer eine höher belastete Straße als andere Straßen. Anhand der beigefügten Steckbriefe Hot-Spot 1 Hauptstraße Schönbrunn.; Hot-Spot 2 Polenzstraße B94 nördlich Zwickauer Straße Hot-Spot 3 Polenzstraße Haus Nr. 73-81, 50-54 Hot-Spot 5 Polenzstraße südlich Kirchsteig Hot-Spot 7 B94 Polenzstraße HN 17-47, 26-30 ist ersichtlich, dass Bewohner durch Überschreitung der Grenzwerte nach der "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19" betroffen sind. In den jeweiligen Steckbriefen sind einzelne Ansätze für Lärmminderungsmaßnahmen aufgeführt. Nach unserer Einschätzung ist es nicht möglich, durch Verkehrsverlagerung bestimmten Verkehr zu reduzieren. Die gewünschte Reduzierung von PKW-Individualverkehr mir verkehrsregelnden Maßnahmen der StVO ist in ländlichen Regionen kaum oder schwer umsetzbar. Die Markierung von Radspuren beidseitig lässt sich aufgrund vorhandener zu geringer Fahrbahnbreiten gar nicht umsetzen. Zusammenfassen teilen wir mit, dass nach unserer Einschätzung eine Anordnung auf 30 km/h auf der B94 in der Ortsdurchfährt Schönbrunn und Lengenfeld nach § 45 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3, Absatz 1 b Nr. 5 i.V. mit § 45 Absatz 9 StVO nicht anordnungsfähig wäre. Der Form halber wird darauf hingewiesen, dass derartige Anordnungen dem Zustimmungsvorbehalt der höheren Verkehrsbehörde unterliegen. Einen Antrag auf Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen haben wir aus dem Steckbrief nicht direkt entnommen.  Hygiene  Läme kann das Wohlbefinden beeinträchtigen und die Gesundheit dauerhaft schädigen. Insofern sind gesundheitliche Belange betroffen, liegen jedoch nicht in der unmitt	Hygiene Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Auszug aus dem Umweltgutachten 2008 – Sachverständigenrat für Umweltfragen (Juni 2008)				
		Zuständigkeit des Umweltbezogenen Gesundheitsschutzes. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in der Lärmwirkungsforschung sieht das Sachgebiet Hygiene die Einhaltung der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen vorgeschlagenen Umwelthandlungsziele dennoch als erforderlich an und empfiehlt sie in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen 2008 als Auslöseschwellwerte für eine maßnahmenorientierte künftige Lärmaktionsplanung.	4./*18. "Aktuelle Entwicklungen in der Lärmwirkungsforschung bestätigen, dass es für einen wirksamen Gesundheitsschutz unabdingbar ist, die Lärmbelastungen zum Schutz der Wohngebiete am Tage kurzfristig auf 65 dB(A), mittelfristig auf 62 dB(A) und langfristig auf 55 dB(A) äquivalenter Dauerschallpegel im Außenbereich zu reduzieren. Nachts ist ein entsprechender Außenpegel von 45 dB(A) anzustreben"  = Auslöseschwellwerte für eine maßnahmenorientierte künftige Lärmaktionsplanung Infolge des eingeschränkten Handlungsspielraumes der Stadt Lengenfeld in Ermangelung der Baulast wird die Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmen durchgeführt, so dass gezielt keine Maßnahmen zur Lärmminimierung im Kartierungsbereich erfolgen. Als freiwillige Lärmsanierung der Ortsdurchfährt Lengenfeld B 94 wird auf den Einbau von				
			Schallschutzfenstern verwiesen, die gemäß der Verkehrslärmschutz Richtlinie als passive Lärmschutzmaßnahme einen Betrag leisten kann.				

Tagesordnung

#### <u>Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmen – 4.Stufe 2024</u>

Übersicht Stellungnahmen Behörden zur öffentlichen Auslegung

Г	Nr I	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Ree	chluss		zu
	141,	stendingnamme / Emgang	Aussage / Amtegung / Emwanu / Kriuk	Annagungsvorseniag und Degrundung				
					J	N	E	B
ŀ	1 ,	Autobahn GmhH des	Gegenwärtiger Lärmschutz					+-
	1	Bundes Schreiben vom 21.05.2024	Gegenwärtiger Lärmschutz  Der vierspurige Ausbau der A72 zwischen den Anschlussstellen Plauen Ost und Zwickau Ost erfolgte zwischen 1990 und 1994 durch das Autobahnamt Sachsen im Auftrag des Freistaates Sachsen auf der Grundlage des in den 1930er Jahren erhaltenen Baurechtes. Nach Vorlage eines Entwurfes vom 10.03.1992 wurde die haushaltsrechtliche Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr (BMV), Abteilung Straßenbau AZ.29/40.25.84.0072/58B92, am 16.11.1992 erteilt.  Da der Ausbau des genannten Autobahnabschnitts unter den Anwendungsbereich der Verkehrslämschutzverordnung (16. BlmSchV) fiel, wurden im Rahmen der Baumaßnahme Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge realisiert. Als Berechnungsgrundlage für den Lärmschutz nach der Verkehrslämschutzverordnung (16. BlmSchV) wurde ein prognostzierter durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 47.000 Kfz/24h, bezogen auf das Prognosejahr 2010, verwendet.  Von Betrkm 48,00 bis 51,00 wurden auf der Südseite der BAB A72, an der Richtungsfahrbahn Chemnitz, zum Schutz der Ortslage Waldkirchen Lärmschutzwälle bzw. Wall-Wand-Kombinationen mit einer Höhe von bis zu 6 merrichtet.  Darüber hinaus wurden keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt. Es sind auch aktuelle keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich geplant. Durch die 2021 aufgestellt und 2022 durchgeführte Erhaltungsmaßnahme D46RL, wurde im Gemeindebereich Lengenfeld ein lärmoptimierter Asphalt (LOA) aus SMA LA 8 nach E LA D (Straßendeckschichtkorrekturwert DSD,SDT,FZG(v) von -2.8 dB / -4.6 dB (PKW/LKW) eingebaut.  Vorgaben durch den Gesetzgeber  Die für die Genehmigung durch das MBV vorgelegten lärmtechnischen Berechnungen basieren auf der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung. 16. BlmSchV). In dieser bundesweit geltenden Verordnung ist festgelegt, wie Lärminmissionen zu ermittlen sind und welche Lärmgerenzwerte beim Bau oder einer wesentlichen Änderung von Straßen einzuhalten sind. Nach § 3 dieser Verordnun	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in dem Lärmäktionsplan unter  3. Maßnahmeplanung 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung mit aufgelistet. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.	Abv			B
			Ausgabe 2019" herangezogen.  Verkehrsentwicklung					
			Die Prognoseverkehrswerte zur Bemessusng des Lärmschutzes an der A72 im Abschnitt AS Plauen-Ost/ AS Zwickau-West und die aktuellen Verkehrsdaten der Straßenverkehrszählung (SZV) der letzten Jahre haben wir nachfolgend aufgelistet: Prognose-DTV 2010 47.000 Kfz/24h SVZ im Jahre 2005 40.400 Kfz/24h SVZ im Jahre 2010 40.000 Kfz/24h SVZ im Jahre 2015 43.600 Kfz/24h SVZ im Jahre 2019 45.500 Kfz/24h SVZ im Jahre 2021 43.580 Kfz/24h Die Entwicklung des Verkehrs in den letzten Jahren zeigt keinen außergewöhnlichen Anstieg.					

Tagesordnung

#### <u>Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmen – 4.Stufe 2024</u>

Nr	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	hluss		zu
					gsvors E	schlag B
1	Autobahn GmbH des Bundes Schreiben vom 21.05.2024	Voraussetzung für einen Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz wäre, dass eine "nicht voraussehbare Wirkung" vorliegt. Dies wäre dann der Fall, wenn sich die prognostizierte Lärmbelastung erheblich steigern würde (+3dB(A) und zusätzlich die Grenzwerte an den betroffenen Anwesen überschritten wären. Eine derartige Steigerung ist auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, da dies in etwa einer Verdopplung des Verkehrsaufkommens gleichzusetzen wäre. Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes mit den rechtlichen Vorgaben besteht derzeit keine Möglichkeit nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen an der A 72 durch den Bund zu finanzieren.				
2	Landratsamt Vogtlandkreis Schreiben vom 27.05.2024	Bauplanung Ein Flächemutzungsplan kann gemäß § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)Darstellungen enthalten, die für Lärmaktionspläne von Belang sind u.a. Abstandszonen zu Lärmquellen, Nutzungsbeschränkungen, u.ä. Für die Stadt Lengenfeld liegt kein wirksamer Flächennutzungsplan vor, der diese Darstellungen festlegt. Weiterhin fordert § 1 BauGB den Schutz der Umwelt und des Menschen. Dies ist ein wesentlicher Abwägungsbelang. Somit kommt dem Lärmaktionsplan eine konkrete Bedeutung in der Bauleitplanung zu. Der Lärmaktionsplan zeigt mögliche Maßnahmen zu Konfliktlösungen auf. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen generell keine Bedenken zur Umsetzung des Lärmaktionsplanes, wenn die planungsrechtlichen Festlegungen von rechtskräftigen Bauleitplänen berücksichtigt werden.	Bauplanung  Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. In künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen kann die Stadt planungsrechtliche Festlegungen zur Minimierung von Lärmquellen und Maßnahmen zur Lärmminderung definieren.			
		Denkmalschutz  - Keine Einwände	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.			
		Naturschutz - keine Bedenken Bei der Verwendung von Glas für Lärmschutzmaßnahmen ist die Problematik Vogelschlag zu beachten.	Naturschutz Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweise wird im Lärmaktionsplan unter 3. Maßnahmeplanung 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung ergänzt.			
		Abfallrecht/ Bodenschutz - keine Bedenken	Abfallrecht/ Bodenschutz Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.			
		Wasserwirtschaft/ Wasserrecht - keine Bedenken	Wasserwirtschaft/ Wasserrecht Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.			
		Immissionsschutz Immissionsschutzehtliche Belange werden betroffen, liegen jedoch nicht in der Zuständigkeit der Aufgabenprüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde. Die kommunale Lärmaktionsplanung wird durch das LfULG fachlich begleitet sowie überprüft. Dieses Amt ist als benannte Stelle für die Kommunikation und die Meldungen an das Bundesministerium für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit zuständig. Zudem sollte die Öffentlichkeit über die vorliegende Lärmaktionsplanung nicht nur informiert, sondern aktiv in das Verfahren eingebunden und begründet vorgetragene Vorschläge, insbesondere betroffener Einwohner, berücksichtigt werden. Unter Beachtung o.g. Hinweise bestehen zum vorgelegten Entwurf der Lärmaktionsplanung grundsätzlich keine Bedenken.  Verkehrslenkung und-sicherung Seitens der LASuV-Zentrale gibt es eine Handlungsempfehlung "Hinweise zur Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO", die für die sächsischen Straßenverkehrsbehörden verbindlich eingeführt wurde. Die Anordnungsvoraussetzungen bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ergeben sich aus der StVO und den Lärmschutz-Richtlinien – StV und nicht aus der durchgeführten Lärmkartierung. Wenn die in den Lärmschutz-Richtlinien – StV genannten Lärmrichtwerte überschritten werden, besteht ein Anspruch auf ermessenssfehlerfreie Entscheidung unter Abwägung aller Belange. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung uter Abwägung aller Belange. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung uter Abwägung aller Belange. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung uter	Immissionsschutz  Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.  Die Öffentlichkeit wurde über die Auslegung der Lärmkarten und Steckbriefe zu den Hot Spot Bereichen über das Lengenfelder Amtsblatt, Aushänge, das Internet sowie über das Zentrale Landesportal Sachsen informiert und ins Verfahren eingebunden. Dazu fand in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 08.04.2024 ein Vortrag statt, bei dem Herr Grundke, der Firma GAF, ausführlich und eingehend die Lärmkarten und Hot-Spot Bereiche vorstellte. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Hinweise, Bedenken und Anregungen ein.  Verkehrslenkung und-sicherung  Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf. Die Stadt Lengenfeld ist in ihrem kommunalem Handlungsspielraum eingeschränkt.			

Tagesordnung

#### <u>Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmen – 4.Stufe 2024</u>

Tr Stellungnahme	Eingang Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Besch		svors	zu schlag
						В
Landratsamt Vogtlandkreis Schreiben vom 2	des weiträumigen Verkehrs. Die Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts beträgt 5 Reduzierungen der Geschwindigkeit haben immer Auswirkungen auf Fahrverhalte Durchlassfähigkeit und haben oft Ausweichmanöver in das angrenzende Straßenne Folge. Nach unserer Einschätzung ist die B94 schon sehr lange Teil des Fernstraßer und ist daher schon immer eine höher belastete Straße als andere Straßen. Anhand der beigefügten Steckbrieße Hot-Spot 1 Hauptstraße Schönbrunn; Hot-Spot 2 Polenzstraße B94 nördlich Zwickauer Straße Hot-Spot 3 Polenzstraße B94 nördlich Zwickauer Straße Hot-Spot 5 Polenzstraße B94 nördlich Zwickauer Straße Hot-Spot 7 B94 Polenzstraße HN 17-47, 26-30 ist ersichtlich, dass Bewohner durch Überschreitung der Grenzwerte nach der "Rici für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19" betroffen sind. In den jeweiligen Steckbriefen sind einzelne Ansätze für Lärmminderungsmaßnahr aufgeführt. Nach unserer Einschätzung ist es nicht möglich, durch Verkehrsverlage bestimmten Verkehr zur eduzieren. Die gewünschte Reduzierung von PKW- Individualverkehr mir verkehrsregelnden Maßnahmen der StVO ist in ländlichen R kaum oder schwer umsetzbar. Die Markierung von Radspuren beidseitig lässt sich vorhandener zu geringer Fahrbahnbreiten gar nicht umsetzen. Zusammenfassen teilen wir mit, dass nach unserer Einschätzung eine Anordnung a km/h auf der B94 in der Ortsdurchfahrt Schönbrunn und Lengenfeld nach § 45 Abs 2 Satz 3, Absatz 1 b Nr. 5 i.V. mit § 45 Absatz 9 StVO nicht anordnungsfähig wäre. Der Form halber wird darauf hingewiesen, dass derartige Anordnungen dem Zustimmungsvorbehalt der höheren Verkehrsbehörde unterliegen. Einen Antrag auf Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen haben wir aus dem Steu nicht direkt entnommen.  Hygiene Lärm kann das Wohlbefinden beeinträchtigen und die Gesundheit dauerhaft schädi Insofern sind gesundheitliche Belange betroffen, liegen jedoch nicht in der unmitte	shtlinie men men rung Regionen aufgrund nuf 30 satz 1 Nr.  ckbrief  igen.  ilbaren  Hygiene Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
	Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in der Lärmwirkungsforschung Sachgebiet Hygiene die Einhaltung der vom Sachverständigenrat für Umweltfraget vorgeschlagenen Umwelthandlungsziele dennoch als erforderlich an und empfiehlt	sieht das  4./*18. "Aktuelle Entwicklungen in der Lärmwirkungsforschung bestätigen, dass es für einen wirksamen Gesundheitsschutz unabdingbar ist, die Lärmbelastungen zum Schutz der Wohngebiete am Tage kurzfristig auf 65 dB(A), mittelfristig auf 62 dB(A) und langfristig auf 55 dB(A) äquivalenter Dauerschallpegel im Außenbereich zu reduzieren. Nachts ist ein entsprechender Außenpegel von 45 dB(A) anzustreben"  = Auslöseschwellwerte für eine maßnahmenorientierte künftige Lärmaktionsplanung Infolge des eingeschränkten Handlungsspielraumes der Stadt Lengenfeld in Ermangelung der Baulast wird die Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmen durchgeführt, so dass gezielt keine Maßnahmen zur Lärmminimierung im Kartierungsbereich erfolgen. Als freiwillige Lärmsanierung der Ortsdurchfährt Lengenfeld B 94 wird auf den Einbau von	,			
	Vogtlandkreis	des weiträumigen Verkehrs. Die Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts beträgt Reduzierungen der Geschwindigkeit haben immer Auswirkungen auf Fahrverhalte Durchlassfähigkeit und haben ohf Ausweichmanöver in das angrenzende Straßenn Folge. Nach unserer Einschätzung ist die B94 schon sehr lange Teil des Fernstraße und ist daher schon immer eine höher belastete Straße als andere Straßen. Anhand der beigefügten Steckbriefe Hot-Spot 1 Hauptstraße Schönbrunn; Hot-Spot 2 Polenzstraße B94 nördlich Zwickauer Straße Hot-Spot 3 Polenzstraße B94 nördlich Zwickauer Straße Hot-Spot 3 Polenzstraße Haus Nr. 73-81, 50-54 Hot-Spot 5 Polenzstraße Haus Nr. 73-81, 50-54 Hot-Spot 5 Polenzstraße HN 17-47, 26-30 ist ersichtlich, dass Bewohner durch Überschreitung der Grenzwerte nach der "Ric für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19" betroffen sind. In den jeweiligen Steckbriefen sind einzelne Ansätze für Lärmminderungsmaßnah aufgeführt. Nach unserer Einschätzung ist es nicht möglich, durch Verkehrsverlage bestimmten Verkehr zu reduzieren. Die gewünschte Reduzierung von PKW- Individualverkehr mir verkehrsregelnden Maßnahmen der StVO ist in ländlichen I kaum oder schwer umsetzbar. Die Markierung von Radspuren beidestig lässt sich vorhandener zu geringer Fahrbahnbreiten gar nicht umsetzen. Zusammenfassen teilen wir mit, dass nach unserer Einschätzung eine Anordnung a km/h auf der B94 in der Ortsdurchfahrt Schönbrunn und Lengenfeld nach § 45 Ab 2 Satz 3, Absatz 1b Nr. 5 i.V. mit § 45 Absatz 9 StVO nich anordnungsfähig wäre Der Form halber wird darauf hingewiesen, dass derartige Anordnungen dem Zustimmungsvorbehalt der höheren Verkehrsbehörde unterliegen. Einen Antrag auf Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen haben wir aus dem Ste nicht direkt entnommen.  Hygiene Lärm kann das Wohlbefinden beeinträchtigen und die Gesundheit dauerhaft schäd Insofern sind gesundheitliche Belange betroffen, liegen jedoch nicht in der unmitte Zuständigkeit des Umweltbezogenen Gesundheitsschutzes. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in der Lärmwirkungs	des weirfaumigen Verkehrs. Die Geschwindigkeitsbeschiefalkung innerorts beträgt 50 km/h. Schreiben vom 27.05.2024  Folge. Kench unserer Einschärung sich der Selve könningkeit und haben oft Ausweichungsbeit aben der Ausweichungsbeit aben der Ausweichungsbeit aben der Straßen der Straßenentz zur Folge. Nach unserer Einschärung sich der Selve schon immer eine höher belastete Straße als andere Straßen als andere Straßen der Horspot 1 Haupstraße Schönbrunn;  Horspot 2 Polenzstraße Bay Arodika Zwiekauer Straße Horspot 2 Polenzstraße Bay Arodika Zwiekauer Straße Horspot 3 Polenzstraße Bay Arodika Zwiekauer Straßen Bay A	Landratsaunt Vogthandkreis Schreiben vom 27 05. 2028  Schreiben vom 27 05.	Lindratsamt Vogitandureis Schreiben vom 27.05.2023  Abreiben vom 27.05.2024  Der betreffende Straftenabschmitt fundiert als Bundesstraße B94 und dient der Aufnahme der weiträumigen Verkehrs. Die Geschwindigkeit haben immer Auswirkungen auf Fahrverhalten und Durchlansthäußigkeit und haben immer Auswirkungen auf Fahrverhalten und Durchlansthäußigkeit und haben im höher behautes Verstund ist aufner schau immer auswirkungen auf Fahrverhalten und Durchlansthäußigkeit und haben in höher behautes Verstund aus aufner sich sie der Straften. Hot-Spot 2 Pelenzatraße B94 abreich auswirken der Straften. Hot-Spot 2 Pelenzatraße B94 abreich ist wirkund in höher behautes Verstunde an der Straften. Hot-Spot 2 Pelenzatraße B94 abreich ist wirkund in höher behautes Verstunde auswirken in höher behautes Verstunde auswirken der Straften. Hot-Spot 2 Pelenzatraße B94 abreich ist wirkund in höher behautes Verstunde auswirken in höher behautes Verstunde in höher der Straften verstunde verstunde in höher der straften verstunde verstunde verstunde in höher der Straften verstunde ver	Landratssent  Der betreffende Straßenbehmitt findert als Bundessentle B94 und dien der Aufrahme des veitrtumigen Verkehrs. Die Geschvindigkeit behoeht im mer Auswirkungen auf Fahrverfahlen und Durchbassfüligeit und haben in hare in das angestuments Straßenter zur Folge. Nach unserer Einschlätzung ist die 994 schon sehr lange Foll des Fernardsennetzes und in diene sehn immer sind abs reichenter zur Folge. Nach unserer Einschlätzung ist die 994 schon sehr lange Foll des Fernardsennetzes und in diene sehn immer auf barbeit belautes bestraßennetzes und in diene sehn immer auf barbeit belautes bestraßennetzes und in diene sehn immer auf barbeit belautes bestraßennetzes und in diene sehn immer auf barbeit belautes bestraßennetzes und in diene sehn immer auf barbeit belautes bestraßen immer der Straßen in der Belaufen der Spot al Fluoratische Straßen in der zu den zuren. Heis-Spot 1 Fluoratische Straßen im der zuren H. St. 19th bertoffen sind. In den jeweitigen Steckhrießen sind einzelnet Ansätze für Lämminderungsmußenlahmen aufgeführt. Nach unserer Einschlätzung ein en sicht unsetzen. Neuen der Spot 1 Straßen der Spot 1 St

Tagesordnung

### Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Lengenfeld	
Bundesland	Sachsen	<b>**</b>

#### Allgemeine Angaben

#### 1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel
Vollständiger Name der Behörde
Straße
Hausnummer
Postleitzahl
Ort
E-Mail (freiwillige Angabe)
Internet-Adresse (freiwillige Angabe)

Lengenfeld
14523170
Stadt Lengenfeld
Markt
1
08485
Lengenfeld
bauamt@stadt-lengenfeld.de
www.stadt-lengenfeld.de

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird <sup>1</sup>

Beschreibung der Gemeinde

Die Stadt Lengenfeld mit ihren 7.218 Einwohnern (Stand 31.12.2023) und einer Gemeindefläche von 47,16 km² liegt im Südwestsachsen am nördlichen Rand des Erzgebirges im mittleren Göltzschtal. Landschaftlich befindet sich die Stadt im wald- und hügelreichen Nordosten des sächsischen Vogtlandes auf ca. 400m über NN. Die Stadt Lengenfeld und insbesondere die Ortsteile Weißensand, Schönbrunn, Waldkirchen und Irfersgrün werden von der BAB 72 tangiert. Diese Ortsteile sind Dorfgebiete mit ländlichem Charakter. Die unbebauten Flächen dienen übewiegend der Landwirtschaft. Weiterhin durchläuft die B94 als Hauptverkehrsstraße das Gebiet der Stadt Lengenfeld. Hiervon sind vor allem die Ortslage Grün und die Randortslange der Ortsteile Waldkirchen und Schönbrunn betroffen. Diese Gebiete werden gemischt genutzt, die sich aus Wohnen, Landwirtschaft sowie Gewerbe zusammensetzt. Kartierte Hauptverkehrsstraßen A72 BAB innerhalb Autobahnabschnittes Irfersgrün bis Weißensand des nördliche bis westlich der Gemeindegebietsgrenze, vierspuriger Ausbau mit Brückenbauwerk im Bereich der Ortslage Weißensand, zum Schutz der Ortslage Waldkirchen Lärmschutzwälle bzw. Wall-Wand-Kombination mit einer Höhe von bis zu 6 m, durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen 43.580 KFZ (Straßenverkehrs-zählung 2021), Entwicklung zeigt außergewöhnlichen Anstieg, 2022 lärmoptimierter Asphalt; Richtgeschwindigkeit 130 km/h Ortsdurchfahrt B94 zwischen den BAB A72 Anschlussstelle Reichenbach und Ortsausgang Lengenfeld durchläuft die Ortslagen Grün, Waldkirchen und Schönbrunn, zweispuriger Ausbau, zul. Höchstgeschwindig-keit innerorts 50 km/h, außerorts Geschwindigkeitsreduzierung zwischen Ortsausgang Lengenfeld bis Ortseingang Schönbrunn auf 50 km/h und 70 km/h; Ortsausgang Schönbrunn bis Autobahnanschlussstelle Reichenbach 100 km/h und 70 km/h Straßenbaulastträger ist in beiden Fällen nicht die Stadt Lengenfeld. Lärmminimierungsmaßnahmen sind seitens der Baulastträger derzeit nicht angedacht.

Seite 1

Tagesordnung

erstmalige Aufstellung des Lärmaktionsplans	nein		
Fortschreibung/ Überarbeitung des Lärmaktionsplans	ja	vom:	25.09.2018
1.3 Rechtlicher Hintergrund <sup>2</sup>			
Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage de in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung üb	0 0		nd deren nationaler Umsetzung
1.4 Geltende Lärmgrenzwerte			
Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgren zur Bekämpfung und Minderung von Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hin	Lärm verwendet w folgender Internetseit	erden enthält Anha te abgerufen werden:	ng III der LAI-Hinweise zur
Informationen über zusätzliche Grenzwerte Angabe)	e, Auslösewerte o.ä.,	die im Aktionsplan	verwendet wurden <i>(freiwillige</i>

Seite 2

Tagesordnung

#### 2. Bewertung der Ist-Situation

#### 2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind <sup>3</sup>

#### **2.1.1** Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

$L_{DEN}$ [dB(A)]
Anzahl

>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
386	172	118	64	0

L <sub>NIGHT</sub> [dB(A]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	650	302	134	81	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L <sub>DEN</sub> [dB(A)]	>55	>65	>75
Fläche/km <sup>2</sup>	13,09	4,16	0,80
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

			Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	126	55

#### 2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten <sup>4</sup>

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

- ... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{\text{DEN}}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:
- $\dots$  einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{\text{Night}}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:
- ... einer potenziell gesundheitsgefährdenten Lärmbelastung ab **65 dB(A)** L<sub>DEN</sub> durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:
- $\dots$  einer potenziell gesundheitsgefährdenten Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{\text{Night}}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

740	
517	
182	
215	

## 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnises <sup>5</sup>

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

#### BAB A72, Bundesstraße B94

Infolge des

eingeschränkten Handlungsspielraumes der Stadt Lengenfeld in Ermangelung der Baulast wurde seitens des Stadtrates nach sachgerechter Abwägung die Erstellung einer Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmenplan beschlossen. Weitere Gründe für die Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmeplan ergeben sich aus folgenden Sachverhalten:

- Schulstandorte und Krankenhäuser sind in diesen Bereichen nicht betroffen;

Seite 3

Tagesordnung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich keine Einwände oder Hinweise zur Durchführung einer Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmeplan.

Lärmschutzmaßnahmen im kartierten Bundesautobahnabschnitt A72 zwischen Irfersgrün und Weißensand sowie der Ortsdurchfahrt der B94 durch das Gemeindegebiet Lengenfeld liegen im Verantwortungsbereich des zuständigen Baulasträgers (Bund bzw. Freistaat Sachsen). Dadurch ist der kommunale Handlungsspielraum eingeschränkt. Mit dem vierstreifigen Ausbau der BAB A72 zwischen 1990 und 1994 wurden Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge gemäß 16. BlmSchV getroffen. So wurde zum Schutz der Ortslage Waldkirchen Lärmschutzwälle bzw. Wall-Wand-Kombinationen mit einer Höhe von bis zu 6 m errichtet. Darüber hinaus baute man zur 2022 durchgeführten Erhaltungsmaßnahme im Gemeindebereich Lengenfeld einen lärmoptimierten Asphalt (LOA) aus SMA LA 8 nach E LA D ein, aus dem eine Geräuchminimierung von (PkW/LkW) -2,8 dB/ -4,6 dB resultiert.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans <sup>6</sup> (freiwillige Angaben)
Kosten-Nutzen-Analysen
Höhe der Lärmbelastung
Zahl der lärmbelasteten Menschen

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

Tagesordnung

#### 3. Maßnahmeplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung <sup>7</sup>

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung an <u>Hauptverkehrsstraßen</u>:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <sup>8</sup>	Erläuterung (Wo, was)
1	Lärmschutzwände und Instandhaltung	A 72, Lärmvorsorge beim Ausbau gemäß 16. BImSchV aktiv (Schallschutzwände/-wälle,
2	Maßnahmen am Straßenbelag	A 72, lärmmindernde Fahrbahndecke im gesamten Abschnitt zwischen AS Treuen und AS Zwickau-West) und passiv (Schallschutzfenster)
3	Schallschutzfenster	A 72, passiv (Schallschutzfenster) (Vogelbeschlag ist zu beachten)
4	Schallschutzfenster	B 94, freiwillige Lärmsanierung der Ortsdurchfahrten Lengenfeld und Schönbrunn gemäß Verkehrslärmschutz-RL passiv (Schallschutzfenster) (Vogelbeschlag ist zu beachten)
5	Schallschutzfenster	S 293, freiwillige Lärmsanierung der Ortsdurchfahrt Lengenfeld gemäß Verkehrslärmschutz-RL passiv (Schallschutzfenster) (Vogelbeschlag ist zu beachten)
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

Tagesordnung

öffentlich

Tagesordnung

öffentlich

# 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) <sup>11</sup>

 $\label{thm:continuous} \textbf{Geplante Maßnahmen zur L\"{a}rmminderung an } \underline{\textbf{Hauptverkehrsstra} \underline{\textbf{Sen}}} :$ 

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <sup>8</sup>	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
l				
2				
3				
1				
5				
5				
7				
3				
)				
10				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (zusammenfassende Bewertung)

T	ag	es	or	dn	ur	ng

## öffentlich

#### 3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm <sup>12</sup>

Gibt es eine langfristige Strategie?

s eine langiristige Strategier

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Die Stadt Lengenfeld verzichtet im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf lärmreduzierende Maßnahmen entlang der Hot Spot Bereiche aufgrund des eingeschränkten kommunalen Handlungsspielraumes. Um langfristig Einfluss auf die Lärmsituation zu nehmen, wird die Stadt Lengenfeld bei der Aufstellung von Bauleitplänen Lärmminderungsaspekte wie beispielsweise Abstandszonen zu Lärmquellen oder Nutzungsbeschränkungen beachten. Im künftigen Flächennutzungsplan sollen diese Darstellung Beachtung finden.

#### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete 12

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in

Tagesordnung

öffentlich

#### 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

0

I.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung 18		
in action action continuents action bank		
Von: 02.05.2024	Bis:	31.05.2024
10		
.2 Art der öffentlichen Mitwirkung <sup>19</sup>		
Anzeigen/Werbung		Ja
Ansprache verschiedener Interessenträger		Nein
Informationskampagne		Nein
Besprechungen/Sitzungen		Ja
Öffentliche Veranstaltung		Nein
Umfrage		Nein
Workshop		Nein
ndere Mittel/Instrumente		
ndere witter, instrumente		
ffentliche Vorstellung der Lärmaktionskarten, Steckbriefe ur	nd Hot Spots in der öffet	nlichen Stadtratssitzungung am
3.04.2024	Bekann	tmachung im Lengenfelder
mtsblatt - Ausgabe Mai 2024	Be	ekanntmachung der
ffentlichkeitsbeteiligung auf der Webseite der Stadt Lengen	feld, im Zentralen Intern	etportal des Landes Sachsen und
lurch ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang	öffentliche Auslegun	ng in der Stadtverwaltung Lengenfeld
n der Zeit vom 02.05.2024 bis 31.05.2024 Beteiligung bei	troffender Träger öffentl	icher Belange
.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen I	Konsultation teilgeno	mmen haben
Bürger:innen		Nein
Nichtstaatliche Organisationen		Nein
Staatliche Stellen		Ja
Privatwirtschaft		Nein
ndere Interessenträger <i>(ergänzen bei Bedarf)</i>		
ndere Interessenträger <i>(ergänzen bei Bedarf)</i>		
ndere Interessenträger (ergänzen bei Bedarf)		
undere Interessenträger (ergänzen bei Bedarf)		
Andere Interessenträger (ergänzen bei Bedarf)		
	Voncultation to ligar	man —
Anzahl der Personen, die an der öffentlichen	Konsultation teilgenomi	men
	Konsultation teilgenomi	men
Anzahl der Personen, die an der öffentlichen	Konsultation teilgenom	men
Anzahl der Personen, die an der öffentlichen	Konsultation teilgenom	men

Seite 9

Tagesordnung

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit <sup>20</sup>		
Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellung- nahmen eingegangen sind:	Nein	Tagesord
Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:	Nein	öffentlich
Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:	Nein	
Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarb	eitet wurde:	
4.5 Dokumentation <sup>21</sup> (freiwillige Angaben)		
Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:		
Steckbriefe zur Lärmaktionsplanung mit Ausweisung der Hot Spots (Berechnung nach RLS-1 Kartierung der Lärmkarten nach RLS-19 Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen einschließlich der Lärmkarten und Steckbriefe zu den F Stadtverwaltung Lengenfeld sowie im Internet unter www.stadt-lengenfeld.de unter der Ru Stadtentwicklung-Stadtplanung-Lärmaktionsplan" sowie im Zentralen Landesportal www.b	Der Hot Spot Bereichen ist in der ubrik "Bürgerservice-	
Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):		

Seite 10

Tagesordnung

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (freiwillige	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (freiwillige Angaben)		
Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) $\ [\epsilon]$ :	ca. 6400 €	öffentlich	
Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen <sup>22</sup> :			

<ul> <li>6 Evaluierung des Aktionsplans<sup>22</sup></li> <li>6.1 Überprüfung der Umsetzung</li> </ul>		
Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind	Nein	
Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umset Angabe)	zung des Lärmaktionsplans <i>(freiwi</i> .	llige
<b>6.2 Überprüfung der Wirksamkeit</b> Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind	nein	
Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung <sup>24</sup> (freiwillige Angabe)		

Tagesordnung

7 Inkrafttreten des Aktionsplans	
7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch	n Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten <sup>24</sup>
	am: 15.07.2024
7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlus	sses der Umsetzung des Lärmaktionsplans <sup>26</sup> (freiwillige Angabe)
	zum:
7.3 Link zum Aktionsplan im Internet <sup>27</sup>	
W	www.stadt-lengenfeld.de/

Tagesordnung

#### TOP 14 - Beschlussvorlage 085/2024



#### Stadt Lengenfeld Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

# Beschlussvorlage öffentlich Drucksachen-Nr.

085/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Entwurf

ווע	Е	IUI	Ш

Tagesordnung

D	eu	еı	

Maßnahmenbeschluss "Sport- und Freizeithalle" Augustusstraße in Lengenfeld

Eventuelle	Begründung	der	Dringlichkeit	

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen				
Ja, sh. Begründung X Nein	Ja, sh. Begründung	X Nein			
Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift			
Federführung: Bauamt Beteiligt: Stadtkämmerei	28.06.2024	Brandt			
Genehmigung/Freigabe durch BM	28.06.2024	Bachmann			

Beratungsfolge	Sitzung am	Ergebnis	ö/nö
Stadtrat	15.07.2024		Ö

#### Beschlussvorschlag

- 1. Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld stimmt dem 1. Bauabschnitt der Sanierung und dem Umbau der Turnhalle in der Augustusstraße 16 in Lengenfeld zu einer Sport- und Freizeithalle zu.
- 2. Das Planungsbüro "baubetreuung planung meier", Planitzer Straße
  2, 08056 Zwickau wird stufenweise mit den Leistungsphasen 3 8
  HOAI beauftragt.

#### Begründung

Der Technische Ausschuss der Stadt hat mit Beschluss 22/2021 im Fortsetzungsantrag zum "LZP" der Sanierung der Augustusturnhalle zum Mehrzweckgebäude als Einzelmaßnahme zugestimmt.

Seit 2020 stehen Mittel hierfür im HH-Plan sowie im Finanzplan ab 2022 bereit.

Bezugnehmend auf den Stadtratsbeschluss vom 05.06.2023 (BV 098/2023) fertigte das Planungsbüro Meier erste Vorentwürfe zur Sanierung des kompletten Gebäudes als "Mehrzweckgebäude" an und legte auf dieser Basis eine Kostenschätzung vor, die sich auf ca. 2 Millionen Euro summierte. Die Stadtverwaltung strebte daraufhin eine kostengünstigere Lösung für die Sanierung der Liegenschaft an.

So wurde der Umbau und die Sanierung der Turnhalle als "Sport- und Freizeithalle" umgeplant und grob in Bauabschnitte gefasst. Der 1. Bauabschnitt umfasst die Sanierung und den Umbau der Sporthalle einschließlich der dazugehörigen Umkleide- und Sanitärräume des Kopfbaues. Das Büro Meier legte dazu einen Entwurf vor und ermittelte die Kosten, die sich auf eine Summe von ca. 610.000 Euro belaufen. Die Sanierung der beiden Wohnungen im Kopfbau werden in einem 2. Bauabschnitt vorerst zurückgestellt. Das Mietverhältnis besteht weiter.

Ziel der Sanierung soll nun eine Sport- und Freizeithalle sein, die Sportgruppen, Sportvereinen sowie dem Kindergarten Augustusstraße "Flohkiste" Raum bietet.

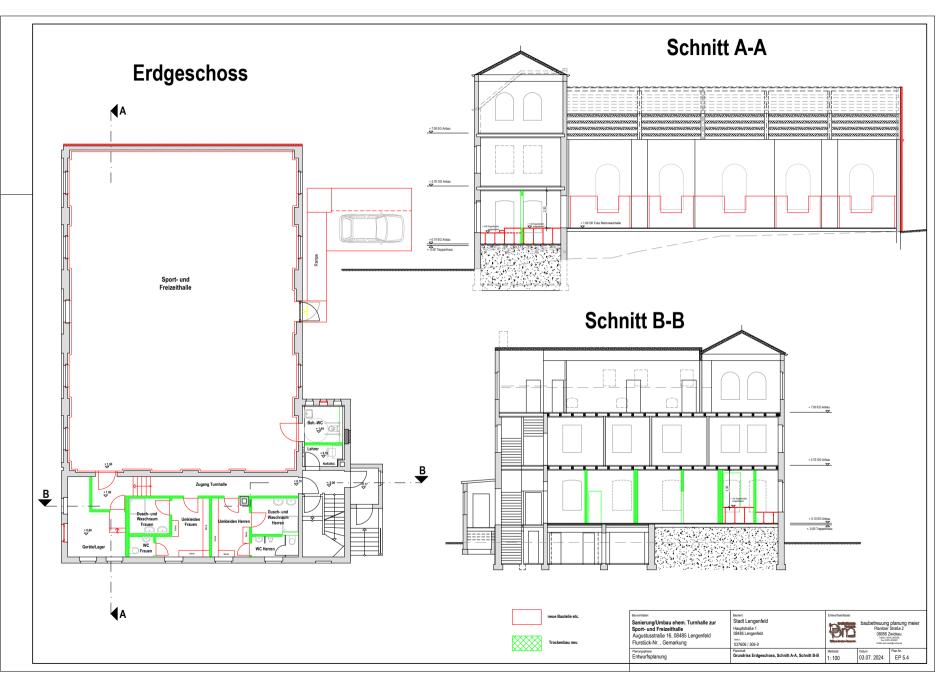
In diesem Jahr stehen aus dem Städtebauförderungsprogramm noch Mittel zur Verfügung, die untersetzt werden sollten. Ansonsten müssen die Fördermittel zurückgegeben werden, die aus diesem genehmigten Förderprogramm mit 80% gefördert werden. Eine Neubeantragung beläuft sich mittlerweile nur noch auf ca. 60%.

Dazu ist das Planungsbüro Meier für die weiteren Leistungsphasen 3 - 8 HOAI stufenweise zu beauftragen. Zur Fristwahrung der Fördermittel wurde der Auftrag bis zur Leistungsphase 7 HOAI bereits erteilt. Mit dem Planer wurde vereinbart, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen und erste Angebote als Einzellose abzurufen.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung		Produkt/Leistung		Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)							
	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung	
Auszahlungen							
Einzahlungen							
Investiver Finanzsaldo							
Ergebniswirksame Kosten de	er Maßnahme jährlich e	einschließlic	h kalku	latorische Kosten	(Folgekosten)		
Ergebniswirksame Kosten de	er Maßnahme (früherer	Verwaltungs	haushal	t)			
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung	
Einzahlungen / Erträge	I						

Tagesordnung

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 085/2024 - Entwurf



Tagesordnung



#### Stadt Lengenfeld Bauamt

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

TOP			
Bearbeitung:	Schlenker		
Beschlus	ssvorlage		
öffentlich			
Drucksachen-	Nr.		
086/202	24		
Externe Dokui	mente (Anlagen)		

10000	rdr	NIID	-
140650	ж	шик	8
Tageso	,		ĕ

öffentlich

Vorhaben: "Außenanlagen und Küche Bürgerhaus Waldkirchen"
Maßnahmenbeschluss

Finanz	ielle Auswirkungen	\$	Stellenplanmäßige A	Auswirkung	en	
X Ja,	sh. Begründung	Nein	Ja, sh. Begründu	ng X	Nein	
Verwa	ltungsinterne Abstimmunç	3	Datum	U	Interschrift	
Fede	rführung:					
Balla	m†		05 07	2024		

Federführung:
Bauamt 05.07.2024
Beteiligt: Brandt
Stadtkämmerei 05.07.2024

Genehmigung/Freigabe durch BM 05.07.2024

Bachmann

Beratungsfolge	Sitzung am	Ergebnis	ö/nö
Stadtrat	15.07.2024		Ö
			i i

#### Beschlussvorschlag

- 1. Der Stadtrat befürwortet das Vorhaben "Außenanlagen und Küche Bürgerhaus Waldkirchen", insofern Fördermittel in Höhe von 70% gewährt werden.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die nötigen Mittel in den Haushaltsplan für 2025 und für 2026 einzustellen.

#### Begründung

Am 11.04. erfolgte der diesjährige Aufruf zum Programm "Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum" durch die LEADER LAG Vogtland. In der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 29.04.2024 erfolgte die Abstimmung zu den möglichen Projektideen. Hiernach wurden die folgenden 4 Vorhaben durch die Verwaltung bis zum 03.05.2024 eingereicht:

- Aufwertung Außenanlagen und Erneuerung Küche im Bürgerhaus Waldkirchen
- Gestaltung Außenbereich Feuerwehr Plohn
- Aufwertung Außenflächen Grundschule-Hort
- Aufwertung und Ergänzung Ausstattung Stadtbad

Das Entscheidungsgremium der LAG Vogtland hat sich hierbei für die beiden Projekte aus den Ortsteilen ausgesprochen, ein positives Votum liegt jeweils vor. Nun ist der Fördermittelantrag beim Landratsamt Vogtlandkreis bis zum 16.08.2024 durch uns zu stellen, hierfür ist ein Maßnahmenbeschluss erforderlich.

Die Förderquote liegt bei 70 % der Projektkosten, die Ausführung soll in 2025 erfolgen.

Produktgruppe 1112	Produktgruppenbezeichnung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement  Produktgruppenbezeichnung 111210		kt/Leistung	Produkt-/Leistungsh Bürgerhaus + Gewerk		
Investive Kosten der Maßn	ahme (Investitionskos	t <b>en)</b> (früherer \	Vermöge	enshaushalt)		
	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen	148.750,00 €	0962000 0622000		2025/2026		
Einzahlungen	104.125,00 €	275110	000	2026		
Investiver Finanzsaldo	44.625,00 €					
Ergebniswirksame Kosten	der Maßnahme jährlich	n einschließli	ch kalkı	ılatorische Kosten	(Folgekosten)	
Ergebniswirksame Kosten	der Maßnahme (frühere	er Verwaltungs	shaushal	t)		
Auszahlungen / Aufwendunger Abschreibung Zinsen	Betrag	<b>Sachkonto</b> 47111000 3161	bzw. 1000	Veranschlagt in ab 2026	Noch bereitzustellen	Deckung
Einzahlungen / Erträge Haushaltsbelastung jährlich					İ	

Tagesordnung



# Stadt Lengenfeld Bauamt

TOP			
Bearbeitung:	Schlenker		
Beschlus	svorlage		
öffentlich			
Drucksachen-	Nr.		
087/202	24		
Externe Dokur	mente (Anlagen)		

10000	rdr	NIID	-
140650	ж	шик	8
Tageso	,		ĕ

öffentlich

Betreff						
Vorhaben: "Außer	nbereich Plohne	er Feuerwehr"				
Maßnahmenbeschlu	ISS					
Eventuelle Begründung der D	ringlichkeit					
Finanzielle Auswirkungen		Stellenplanmäßige Auswirk	ungen			
X Ja, sh. Begründung	Nein	Ja, sh. Begründung	X Ne	ein		
Verwaltungsinterne Abstimmi	ung	Datum	Unter	schrift		
Federführung:						
Bauamt		05.07.2024				
Beteiligt:			Brandt			
Stadtkämmerei		05.07.2024	05.07.2024			
			Tung	jer		
   Genehmigung/Freigab	ne durch RM	05.07.2024				
Genemingung/11ergae	c daren bn	00.07.2021	Bach	nmann		
Beratungsfolge		Sitzung am		Ergebnis	ö/nö	
Stadtrat		15.07.202	24		Ö	
·			24	Ergebnis		

## Beschlussvorschlag

- 1. Der Stadtrat befürwortet das Vorhaben "Außenbereich Plohner Feuerwehr", insofern Fördermittel in Höhe von 70% gewährt werden.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die nötigen Mittel in den Haushaltsplan für 2025 und für 2026 einzustellen.

#### Begründung

Am 11.04. erfolgte der diesjährige Aufruf zum Programm "Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum" durch die LEADER LAG Vogtland. In der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 29.04.2024 erfolgte die Abstimmung zu den möglichen Projektideen. Hiernach wurden die folgenden 4 Vorhaben durch die Verwaltung bis zum 03.05.2024 eingereicht:

- Aufwertung Außenanlagen und Erneuerung Küche im Bürgerhaus Waldkirchen
- Gestaltung Außenbereich Feuerwehr Plohn
- Aufwertung Außenflächen Grundschule-Hort
- Aufwertung und Ergänzung Ausstattung Stadtbad

Das Entscheidungsgremium der LAG Vogtland hat sich hierbei für die beiden Projekte aus den Ortsteilen ausgesprochen, ein positives Votum liegt jeweils vor. Nun ist der Fördermittelantrag beim Landratsamt Vogtlandkreis bis zum 16.08.2024 durch uns zu stellen, hierfür ist ein Maßnahmenbeschluss erforderlich.

Die Förderquote liegt bei 70 % der Projektkosten, die Ausführung soll in 2025 erfolgen.

Produktgruppe Produktgruppenbezeichnung Produkt/Leistung Produkt-/Leistungsbezeichnung Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt) Veranschlagt in Noch bereitzustellen (Jahr) Auszahlungen 65.000,00 € 09620000 Einzahlungen 45.500,00 € Investiver Finanzsaldo Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten) Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) Betrag Sachkonto Veranschlagt in Noch bereitzustellen Deckung Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung 47111000 bzw 31611000 Einzahlungen / Erträge Haushaltsbelastung jährlich

**Tagesordnung** 



#### Stadt Lengenfeld Stadtkämmerei

TOP

Bearbeitung: Frau Tunger

## Beschlussvorlage öffentlich Drucksachen-Nr. 088/2024 Externe Dokumente (Anlagen) Aufstellung der eingegangenen Spenden

-	$\alpha$	00	ro	lnı	III	^
Ta	чŧ	;5(	ט וכ	ш	יווג	u

öffentlich

Betreff			
Spendenannahme durch Sammelbes	schluss		
Eventuelle Begründung der Dringlichkeit			
Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirku	ingen	
X Ja, sh. Begründung Nein	Ja, sh. Begründung	X Nein	
Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift	
	Datum	Ontersonni	
Federführung: Stadtkämmerei	05 07 2024	Mun ara m	
Beteiligt:	05.07.2024	Tunger	
beceifigt.			
Genehmigung/Freigabe durch BM	05.07.2024	Bachmann	
<u>Beratungsfolge</u>	Sitzung am	Ergebnis	ö/nö
Stadtrat	15.07.202	4	Ö

#### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld nimmt die in der Anlage 1 aufgeführten Spenden mit einer Gesamthöhe von 11.815 EUR für die Stadt Lengenfeld gemäß dem ggf. benannten Verwendungszweck an.

#### Begründung

Es wird auf Beschluss Nr. 001/2018 verwiesen, wonach bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR je Einzelfall die Spendenannahme durch Sammelbeschluss erfolgen kann.

Details über die Herkunft, Höhe und Verwendungszweck ergeben sich aus der Anlage.

# TOP 18 - Beschlussvorlage 088/2024

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung		Produl	kt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung	
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)						
Auszahlungen	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Einzahlungen						
Investiver Finanzsaldo						
Ergebniswirksame Kosten de	er Maßnahme jährlich e	einschließlic	ch kalku	latorische Kosten	(Folgekosten)	
Ergebniswirksame Kosten de	er Maßnahme (früherer	Verwaltungs	haushal	t)		j
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen	Betrag	Sachkonto		Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Einzahlungen / Erträge						
Haushaltsbelastung jährlich						•

Tagesordnung

Zahlungseingang	Betrag	Zahlungsleistende/r	Straße	Ort	Betreff
07.06.2024		Habermann GmbH			Spende 44. Parkfest
11.06.2024		Kobra Formen GmbH		U	Spende KiGa Irfersgrün
20.06.2024	/	Hedrich, Johannes		U	Spende 44. Parkfest
20.06.2024		Bäckerei & Konditorei W.Lenk		U	Spende 44. Parkfest
21.06.2024		Volker Heiko Streichsbier	?	U	Spende 44. Parkfest
21.06.2024	100.00 €	Autohaus Bauer GmbH	Alte Lengenfelder Straße 2b		Spende 44. Parkfest
21.06.2024	200.00€	Uwe und Rimma Heintze			Spende 44. Parkfest
21.06.2024		Mathias Hofer e.K.		<u> </u>	Spende 44. Parkfest
21.06.2024	500.00 €	Kobra Formen GmbH		<u> </u>	Spende 44. Parkfest
21.06.2024	500.00 €	Langtuning GmbH		08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest
24.06.2024		0 0	Am Eisenberg 26		Spende 44. Parkfest
24.06.2024	50,00€	Häusliche Kranken- und Seniorenpflege Chr.Gündel GmbH			Spende 44. Parkfest
24.06.2024		Ronny Morgner		08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest
24.06.2024		Metalltechnik Holger und Gunter Tiepner GbR			Spende 44. Parkfest
24.06.2024		Matthias Lewek	Ü	U U	Spende 44. Parkfest
24.06.2024	/	Ingo Zöbisch		U	Spende 44. Parkfest
24.06.2024		AGL Maschinenbau GmbH			Spende 44. Parkfest
24.06.2024		Markus Hörning			Spende 44. Parkfest
24.06.2024		Planungsges.für Bauwesen Knüpfer mbH		<u> </u>	Spende 44. Parkfest
24.06.2024		Mario Penzel Metallbau- und Hausmeisterservice	Am Plohnbachtal 2	08485 Lengenfeld / Abhorn	Spende 44. Parkfest
24.06.2024		Stephan Riedel GmbH & Co.KG	Hauptstraße 9	08485 Lengenfeld / Schönbrunn	
24.06.2024		Bittermann Bau GmbH		08485 Lengenfeld / Weißensand	
25.06.2024	10,00€	Konstantin Müller Tischlerei & Innenausbau		08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
25.06.2024	30,00€	Kunstmalerei Katrin Lindner	Hüttnerstraße 25	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
25.06.2024	50,00€	Dako Sobotzki			Spende 44.Parkfest
25.06.2024	50,00€	Antje Helbig Kosmetik & Sonnenstudio	Poststraße 31	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
25.06.2024		Günter Heintze	Teichstraße 4	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
25.06.2024	100,00€	Jörg Baumgartl	Hohe Straße 13	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
25.06.2024	200,00€	Pizzeria Da Luigi	Poststraße 2	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
25.06.2024	200,00€	Autohaus Möckel GmbH	Gewerbegebiet Nord-West 2	08228 Rodewisch	Spende 44.Parkfest
25.06.2024	500,00€	Projekta-Ingenieurges. Für Tiefbautechnik Auerbach mbH			Spende 44.Parkfest
26.06.2024	100,00€	Wilfried Müller Klempnerei	Plohner Hauptstraße 16	08485 Lengenfeld / Plohn	Spende 44.Parkfest
26.06.2024	100,00€	Toni Neumann		08496 Neumark	Spende 44.Parkfest
26.06.2024	100,00€	Physiotherapie Oelschlägel & Lanzinger	Hauptstraße 7	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
27.06.2024	100,00€	Textilausrüstung Pfand GmbH	Walkmühlenweg 12	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
27.06.2024		Dr. Jens und Carolin Baumann		08485 Lengenfeld / Weißensand	Spende 44.Parkfest
27.06.2024	250,00 €	Reuß GmbH			Spende 44.Parkfest
27.06.2024	350,00 €	Kai Höpner	Treuensche Straße 6a	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
27.06.2024	500,00€	Lengenfelder Recycling und Abbruch GmbH			Spende 44.Parkfest
28.06.2024	100,00€	Podologie Sylvia Meinel	Hauptstraße 3	08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest
28.06.2024	100,00€	IBL Hydronic (GmbH & Co.KG	Alte Baumechanik 2	08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest

Tagesordnung

Anlage 1 zu BV 88/2024

Zahlungseingang	Betrag	Zahlungsleistende/r	Straße	Ort	Betreff
28.06.2024	100,00 €	Fugmann Architekten GmbH	Eisenbahnstraße 1	08223 Falkenstein	Spende 44. Parkfest
28.06.2024	100,00€	Metallbau Heckel GmbH & Co. KG	Plohnbachstraße 44	08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest
28.06.2024	100,00 €	Umweltplanung Zahn und Partner GmbH	Am DrDittes-Denkmal 1	08485 Lengenfeld / Irfersgrün	Spende 44. Parkfest
28.06.2024	250,00 €	Ulrich Rink e.K.	Plohnbachstraße 31	08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest
01.07.2024	20,00 €	Landgasthof Plohnbachtal U.G.	Rodewischer Straße 23	08485 Lengenfeld / Abhorn	Spende 44.Parkfest
01.07.2024	50,00€	Marienhöher Direktvermarktung	Irfersgrüner Straße 17	08485 Lengenfeld / Waldkirchen	Spende 44.Parkfest
01.07.2024	50,00€	Frank Biedermann	Oberheinsdorfer Straße 10	08485 Lengenfeld / Waldkirchen	Spende 44.Parkfest
01.07.2024	100,00€	Joachim Lietzow	Treuensche Straße 36	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
01.07.2024	100,00€	Elektro-Hermle GmbH	Alte Baumechanik 4	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
01.07.2024	100,00€	City Immobilien und Finanzplanung Vogtland GmbH	Augustusstraße 1	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
01.07.2024	100,00€	Bildungsinstitut Pscherer gGmbH	Reichenbacher Straße 39	08485 Lengenfeld	Spende 44.Parkfest
01.07.2024	200,00€	Chris Wolfrum	Lengenfelder Straße 15	08228 Rodewisch	Spende 44.Parkfest
02.07.2024	50,00€	Jörg Pradel	Poststraße 21	08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest
02.07.2024	100,00€	Steve und Frank Hiller GbR	Hüttnerstraße 17	08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest
02.07.2024	100,00€	Ingolf Rahmig	Schulstraße 75	08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest
02.07.2024	150,00€	Michael Roth	Polenzstraße 36	08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest
02.07.2024	200,00€	Loos GmbH & Co.KG	Parkstraße 20	08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest
05.07.2024	80,00€	Tim Mende	Gartenstraße 1	08485 Lengenfeld	Spende 44. Parkfest
Summe	11.815,00€				

Tagesordnung



#### Stadt Lengenfeld Stadtkämmerei

TOP
Bearbeitung: Frau Tunger

Beschlussvorlage
öffentlich
Drucksachen-Nr.
089/2024
Externe Dokumente (Anlagen)

_		es				
	മവ	$\Delta c_1$		ını	ın	$^{\circ}$
	αч	-	טוע	ш	ווג	ч
						_

öffentlich

Betreff				
Spendenannahme	durch Einzelbesch	luss		
Eventuelle Begründung der I	Dringlichkeit			
Finanzielle Auswirkungen		Stellenplanmäßige Auswirku	ngen	
X Ja, sh. Begründung	Nein	Ja, sh. Begründung	X Nein	
Verwaltungsinterne Abstimm	nung	Datum	Unterschrift	
Federführung:				
Stadtkämmerei		05.07.2024	Tunger	
Beteiligt:				
Genehmigung/Freiga	ha dunah DM	05.07.2024	Daahmann	
Generillinguing/Freiga.	be durch bm	03.07.2024	DaCiillaiiii	
Beratungsfolge	_	Sitzung am	Ergebnis	Ö/nö
		=		Ö
Stadtrat		15.07.202	4	O
			l	

#### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld nimmt die Spende von

Herrn Holger Stichel, Bergstraße 33, 08485 Pechtelsgrün Verwendungszweck: zweckgebunden Kita Irfersgrün - Vogelnestschaukel

vom 14.06.2024 in Höhe von 1.800,00 EUR an.

#### Begründung

Mit Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung zum 01.01.2014 ist u. a. das Verfahren zur Einwerbung, Entgegennahme und schlussendlich der Annahme von Spenden, Schenkungen etc. strikter geregelt worden. § 73 Abs. 5 SächsGemO schreibt nun vor, dass die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich des Bürgermeisters obliegt. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Eine Übertragung an beschließende Ausschüsse ist möglich.

# TOP 19 - Beschlussvorlage 089/2024

Unter Verweis auf Beschluss Nr. 001/2018 muss die Annahme als Einzelbeschluss erfolgen, da der gespendete Betrag 1.000,00 EUR überschreitet.

Tagesordnung

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung		Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung			
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)							
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung		
Auszahlungen							
Einzahlungen							
Investiver Finanzsaldo							
Ergebniswirksame Kosten d	er Maßnahme jährlich	einschließli	ch kalkulatorische Kosten	(Folgekosten)			
Ergebniswirksame Kosten d	er Maßnahme (frühere	r Verwaltungs	shaushalt)				
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung		
Einzahlungen / Erträge			i				
Haushaltsbelastung jährlich			<u> </u>	•	•		